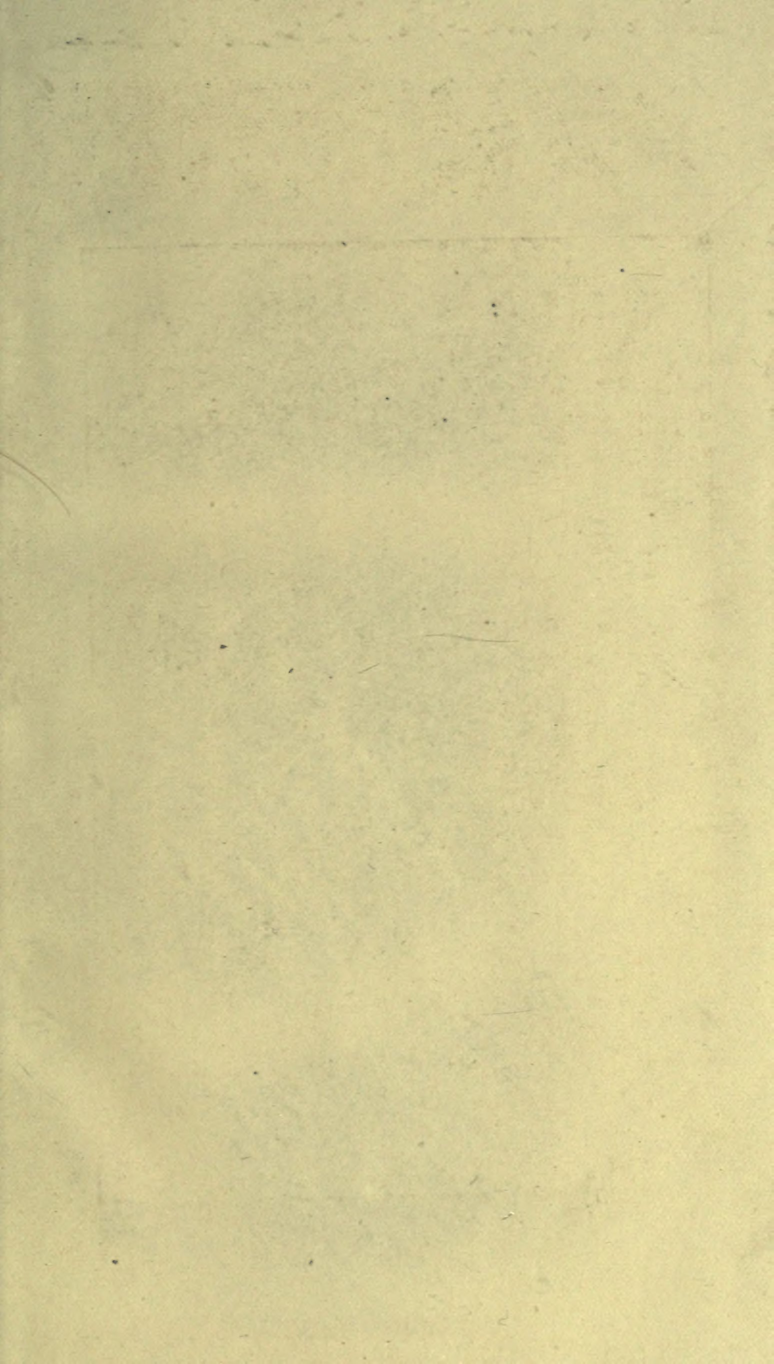
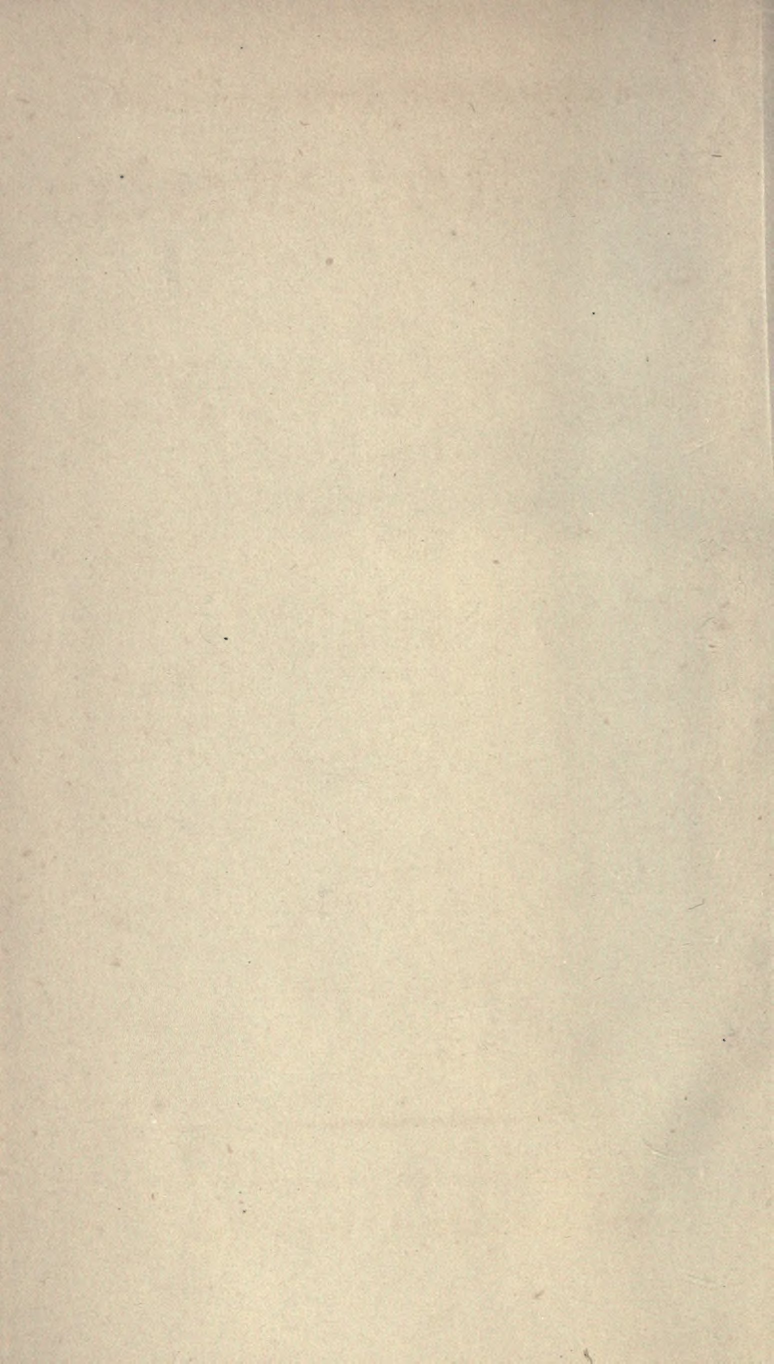

3 1761 06637671 6





Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

sämmtliche Werke.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Dreizehnter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1837.

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

vermischte Schriften

über

deutsche Geschichte, Statistik und öffentliches Recht.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Dritter Band.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1837.

Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's

vermischte Schriften

über

wirtembergische Geschichte, Statistik und öffentliches Recht.

Herausgegeben

von

Karl Wächter.

Zweiter Band.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1837.

Vorrede des Herausgebers.

Wer nur die Inhalts-Anzeigen neuer Bücher zu lesen gewohnt ist, dürfte an der Aufnahme einiger Vorreden (I., II. und IV.) in die gegenwärtige Sammlung Anstoß nehmen. Indeß verbreitet sich die eine dieser Vorreden (II.) ihrem größeren Theile nach über eine in dem vorliegenden Bande befindliche Abhandlung; hinsichtlich der übrigen aber hofft der Herausgeber bei keinem Leser einer Rechtfertigung zu bedürfen, der mit dem Inhalte selbst sich zu beschäftigen der Mühe werth gefunden hat, und daher auf Stellen gestoßen ist, wie z. B. die schöne über die Vortheile der Publicität (S. 2 und 3), über die Einseitigkeit des Urtheils angeblicher Patrioten, welche immer nur für die Stände und stets gegen die Regierung Partie nehmen zu müssen glauben (S. 3 u. 4), über die verschiedenen Perioden der würtembergischen Geschichtschreibung (S. 160 bis 162), über die wahre Politik der Staaten zweiten und dritten Rangs, die „in der Förderung „der Kultur und Aufklärung ihren einzigen Schutz, in der „ununterbrochenen, gleichförmigen Pflege derselben die sichere „Garantie ihrer Unabhängigkeit finden." (S. 163 bis 167.)

Vorzüglich die zuletzt erwähnte Ausführung möchte zu dem Treffendsten gehören, was aus Spittler's Feder geflossen, und vielleicht was je, in gedrängtem Raume, über diesen Gegenstand gesagt worden ist. Füge der Himmel, daß diese goldenen Worte, als das Vermächtniß eines Mannes von hellem Blick, nüchternem Urtheil und doch warmer Vaterlandsliebe, von den Staatsmännern unsrer und künftiger Generationen heilig gehalten werden.

Nicht weniger lehrreich, und namentlich fruchtbar an Ideen ächter politischen Weisheit, dürfte eine der größeren Abhandlungen dieses Bandes seyn, der Entwurf einer Geschichte des engeren landschaftlichen Ausschusses. (Ziff. III.) Wie in Spittler's historischen Arbeiten überhaupt, so herrscht auch namentlich in dem vorliegenden Aufsatze ganz überwiegend die politische Richtung vor. Dennoch ist er auch nicht arm an historischen Thatsachen. Mag nun in Betreff der letzteren, seitdem die Archive von unsrer Regierung mit wahrer Liberalität, wie sie in dieser Beziehung selbst in unserm wissenschaftlichen Deutschland noch selten ist, Jedem, der sie für ernste literarische Zwecke benützen will, geöffnet sind, manches Einzelne zu berichtigen seyn, so ist dieß wohl nicht zu verwundern, und nur zu wünschen, daß der Reichthum an neuen Quellen mit demselben Geiste benützt werde, mit welchem Spittler mit dem Wenigen, was er haben konnte, gewuchert hat. Unbillig aber zum wenigsten dürften bei diesem Verhältniß Urtheile erscheinen, wie Hr. Professor Reyscher zu Tübingen (Samml. der würt. Gesetze, 1r Bd. S. 303, Note 525) über den gegenwärtigen Aufsatz gefällt hat. „Diese Schrift," heißt es, „scheint uns nicht zu den „gelungensten ihres geistreichen Verfassers zu gehören; denn „nicht nur verdrängen die Raisonnements allzusehr die

„Thatsachen, sondern wir vermissen auch die sonst an Spittler „gewöhnte historische Gründlichkeit.“ Als Beleg wird dann auf einige (in der Note 526 angeführte) „grobe Verstöße“ hingewiesen. Ob die Thatsachen wirklich durch die Raisonnements verdrängt werden, mögen unbefangene Leser entscheiden. Manche dürften vielleicht finden, daß diese Raisonnements in einer Schrift, die sichtlich einen zugleich praktischen Zweck hat, nicht übel am Platze stehen, daß sie dazu dienen, die Thatsachen in ihr eigentliches Licht zu setzen, und durch Combinirung derselben zu Ergebnissen zu führen, welche freilich der Stütze mathematischer Unumstößlichkeit entbehren, dennoch aber bis zum Beweise ihrer Unhaltbarkeit mit Hülfe neu aufgefundener Quellen, zur Ausfüllung der vorhandenen Lücken dienen mögen. Wie arm wäre die Geschichte, wenn Konjekturen schlechthin unzulässig seyn sollten! Allein unbezweifelt müssen dergleichen Muthmaßungen als solche gegeben werden, und „grobe Verstöße“ dürfen nicht mit unterlaufen. Sollte nun der Historiker, dessen historische Gewissenhaftigkeit von Anderen der angesehensten Geschichtschreiber, wie Planck, Heeren u. s. w., als charakteristische Tugend gerühmt wird, hier sich so vergessen haben, wie sein strenger Beurtheiler ihm vorwirft? Glaubt man dem Letzteren, so hat Spittler „die Stelle in der Regiments-Ordnung vom Jahr 1498, wo von Beiziehung der Viere „von der Landschaft zur Kanzlei die Rede ist, ganz „mißverstanden, wenn er daraus auf ein früheres Da„seyn von Ausschüssen mit allgemeiner Gewalt schließt. „Eben so unrichtig (wird fortgefahren) ist es, wie wir „bemerkt haben, wenn Spittler erst unter Herzog Christoph „(1551) die Prälaten in den Ausschuß treten läßt.“ Man könnte mit dem Beurtheiler vielleicht noch darüber rechten,

ob, wenn nur im Ganzen das Bild der Entwicklungs-Geschichte jenes wichtigen konstitutionellen Organs richtig gezeichnet wäre, ein Irrthum über einige Neben-Details so unverzeihlich sey, und die „groben" Verstoße hätten vielleicht, ohne der Sache etwas zu vergeben, als „unbedeutende" Verstoße bezeichnet werden können. Allein was sagt Spittler an der gerügten Stelle (S. 26, Note *)? Nachdem er der Regiments-Ordnung von 1498 erwähnt, in welcher es heiße, daß „die vier von der Landschaft stätigs by und um „die Kanzlei seyn sollen," und der Herzogs-Urkunde, wo der zur Regierung des vakant gewordenen Fürstenthums berufene Ausschuß von der Landschaft gleichfalls auf vier bestimmt ist, so wie der vor Schließung des Tübinger Vertrags von der Landschaft übergebenen Beschwerden, wo verlangt wird, daß „der Landschaden in Gegenwart vier Personen „von der Landschaft in der Kanzlei umgeschlagen werden solle," fügt er bei: „man wird durch solche historische „Spuren natürlich auf die Idee geleitet, daß ein gewisser herkommlicher Typus eines landschaftlichen Ausschusses überall hier vorausgesetzt werde." Wo behauptet nun hier Spittler, wie ihm vorgeworfen wird, das frühere Daseyn von Ausschüssen mit allgemeiner Gewalt? Sind historische Spuren gleichbedeutend mit historischer Gewißheit? Ist der Typus eines Ausschusses gleichbedeutend mit einem Ausschusse in der Gestalt, wie er nachher förmlich organisirt wurde? gleichbedeutend mit einem Ausschusse mit allgemeiner Gewalt? Wo bestreitet ferner Spittler, wie ihm berichtigend entgegengehalten wird, daß jene vier (in der Regiments-Ordnung von 1498) die von der Landschaft verordneten Mitglieder des Regiments-Raths seyen? wo behauptet er dagegen, daß diese

vier den Ausschuß gebildet hätten? Was er hier behauptet, ist nur, daß die vier von der Landschaft in der gedachten Stelle der Regiments-Ordnung nicht speziell genannt seyen, und daß jene allgemeine Benennung hier, wie in den andern Stellen, auf einen gewissen Typus eines Ausschusses hinweise. Nun will zwar Herr Reyscher die specielle Benennung in der Regiments-Ordnung finden, und er behauptet: zwei seyen in dem (der von Spittler ausgehobenen Stelle) nächstvorhergehenden, zwei in dem nächstfolgenden Satze genannt. Daß indeß jene (Doktor Martin Nüttel und Maister Conrad Eckhart) nicht landschaftliche Mitglieder, sondern Räthe seyen, geht aus ihrer Zusammenstellung mit den Rittern (von Rechberg und von Nippenburg) hervor, welch' Letztere in Einem Absatze mit ihnen in dem Verzeichniß der zu den „Aemptern am Hoff, die von der „Ritterschaft zu besetzen auch geordneten räth, die hierzu „gezogen sind," und die „zu teglicher Ußrichtung ge„zogen und gebrucht werden," aufgeführt sind. Die in dem späteren Satze genannten zwei (Johannes Heller und Conrad Breuning) könnten nun zwar an sich unter den vier von der Landschaft begriffen und nur nebenbei als Sekretarien der Kanzlei gebraucht worden seyn. Allein davon abgesehen, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß die landschaftlichen Mitglieder als Sekretarien der Kanzlei gebraucht worden seyen, möchte dafür, daß das Sekretariat jener Männer ausschließliches Amt gewesen, der Umstand sprechen, daß sie in dem später folgenden Verzeichnisse der Kanzlei-Beamten wieder als Sekretarien aufgeführt werden (vergl. die Regiments-Ordnung in der Reyscher'schen Sammlung Bd. 1, S. 27 bis 30). Wenn also die vier landschaftlichen Mitglieder weder vor-, noch nachher speciell genannt sind, ist es

nicht wahrscheinlich, daß hier, wie in den anderen angeführten Urkunden, auf eine für andere Geschäfte schon bestehende Deputation ständischer Mitglieder, die hier, wie auch noch sonst, aus vier Personen bestand, Bezug genommen sey? Nur denke man dabei nicht an einen förmlichen Ausschuß, noch weniger an einen Ausschuß mit allgemeiner Gewalt, den aber auch Spittler zu behaupten nicht eingefallen ist. — Der zweite „grobe Verstoß" soll seyn, daß Spittler „erst unter „Herzog Christoph (1551) die Prälaten in den Ausschuß tre„ten lasse." Schlagen wir nach, so erwähnt Spittler allerdings (S. 54 und 55 des vorliegenden Bandes) der 1551 erfolgten Vereinigung von 8 Prälaten und 24 Städte-Deputirten zu einem Ausschusse, und bemerkt dabei: „zwar war „dieser Ausschuß nur eine der temporären Deputationen, wie „sie oft in nachfolgenden Zeiten vorkamen, aber nie noch „hatten sich bis dahin die Prälaten vielleicht auch nur „zu einem solchen Ausschusse mit den Städte-Deputirten verei„nigt." Das „vielleicht" zeigt auch hier die bloße Muthmaßung. Was gibt nun aber statt derselben Herr Reyscher für positive Daten über diesen ersten Beitritt der Prälaten zum Ausschuß? „Die Uebertragung der Verwaltung des Kammer„guts," sagt er (a. a. O. S. 304), „an eine ständische „Kommission (1520) war zwar vorübergehend; aber bleibend „wirkte die bei dieser Veranlassung angeordnete Beiziehung „eines Prälaten zur Verwaltungs-Behörde auf die fortlaufende „Repräsentation dieses Standes auch im eigentlichen Aus„schusse, da natürlich in einem Collegium, das die Aufsicht „über jene gemischte Behörde führen sollte, auch wieder Prä„laten sitzen mußten." Spittler erwähnt nun aber jener Beiziehung eines Prälaten zu der Verwaltungs-Behörde für das Kammergut gleichfalls (S. 27). Nur

den Schluß daraus, daß mithin auch in dem Ausschusse, als dem Collegium, welches die Aufsicht über jene gemischte Behörde geführt, Prälaten gesessen, hat er sich nicht erlaubt. Liest man auch wirklich die Instruktion, welche Karl V. seinem Statthalter und Räthen bei jenem Anlaß ertheilte (in Hausleutner's schwäb. Archiv, Bd. I. S. 4—12), so findet man, daß jene Verwaltungs-Behörde gar nicht unter dem Ausschusse stehen sollte; vielmehr war der letztere zunächst dazu bestimmt, „wo Krieg, „Aufruhr oder andere Händel zustünden," mit Statthalter und Regenten zu berathen, „wie man solchem Fürnehmen „mit Geld, Gegenwehr oder in anderweeg begegnen und dem „fürkommen soll." Die Rechnung der Verwaltungs-Behörde, welche von dem Rentmeister, als Mitgliede der letzteren, geführt wurde, sollte von den zu der Verwaltungs-Behörde Verordneten von der Landschaft, unter Zuziehung des Statthalters und zweier Regiments-Räthe, unter denen ein Prälat war, geprüft, Anstände aber von Statthaltern und (Regiments-) Räthen erledigt werden. So waren also Statthalter und Räthe, unter welchen allerdings auch Prälaten gewesen, aber nicht der Ausschuß, die Aufsichts-Behörde, und es zeigt sich demnach wohl die Erwägung Hrn. Reyscher's, daß, da in der Verwaltungs-Behörde ein Prälat gesessen, auch in der Aufsichts-Behörde Prälaten gewesen seyn müssen, begründet, nicht aber der daraus gezogene Schluß, daß diese Aufsichts-Behörde der Ausschuß gewesen, mithin Prälaten im Ausschusse gesessen seyen. Wer weiß übrigens, ob Hr. Reyscher zu seinem Schlusse gekommen wäre ohne den von ihm im ständischen Archiv aufgefundenen Ausschußstaat von 1529, der, wenn er (was indeß noch nicht einmal ganz ausgemacht ist) wirklich

in dieses Jahr fällt, allerdings beweist, daß in diesem Zeitpunkte Prälaten Mitglieder des Ausschusses gewesen. Allein ist es ein „grober Verstoß", daß Spittler, dem zur Zeit, da er schrieb, kein Archiv zugänglich war, jene Urkunde nicht kannte, die noch 1820 selbst Pfister, welcher (in der Geschichte Herzogs Christoph, Thl. II. S. 135) den Ausschußstaat von 1554 als den „ersten" abdrucken ließ, und Pfaff (Wirt. Gesch. Thl. II. S. 701), denen Beiden die Archive zum unbeschränkten Gebrauch offen standen, nicht bekannt gewesen ist? — Mögen die Leser dem Herausgeber diese Digression verzeihen, deren Weitläufigkeit vielleicht kaum mit der Erheblichkeit des Gegenstandes im Verhältnisse steht. Es handelte sich aber hier nicht von Spittler allein, sondern von einem Grundsatze. Es darf nicht zur Sitte werden, gegen die, auf deren Schultern wir stehen, deren Bemühungen wir unsre glücklichere Lage in Beziehung auf Benützung der Quellen verdanken, — und wer hat für die Veröffentlichung der Archive eifriger gekämpft, als Spittler! — sich Ungerechtigkeiten zu erlauben.

Die Neben-Instruktion (Ziff. V.) ist bekanntlich eine Flugschrift, Vorschläge zur Verbesserung der damaligen würtembergischen Konstitution enthaltend. Ein Erzeugniß einer der bewegtesten Perioden in dem öffentlichen Leben Würtembergs, — es mögen ihr nur zwei an die Seite gesetzt werden, die vor der Schließung des Tübinger Vertrags und die des Verfassungsstreits im Jahr 1815, — hat diese Schrift auf die damaligen Verhandlungen und Gestaltungen bedeutenden Einfluß gehabt; unter Anderem ist, wofür der Herausgeber bestimmte Belege hat, die gleich im Anfang der Regierung Herzogs Friedrich II. (des nachmaligen Königs) erfolgte Aufhebung der adelichen Bank in den Kollegien und die

Beschränkung der Zahl der adelichen Oberforstmeister eine unmittelbare Folge derselben gewesen. Andere Vorschläge, wie über die Einrichtung des Ausschusses, des Schuldenzahlungswesens, über die periodischen Landtage, über verschiedene Förderungsmittel der Cultur, z. B. die Errichtung eines Schullehrer-Seminars, von Industrieschulen, haben zwar erst seit der Wiedererneuerung des öffentlichen Rechtszustandes in unseren Tagen Berücksichtigung gefunden. Aber auch hier mag manche Idee, die vielleicht durch jene vergessene Flugschrift zum ersten Male angeregt worden war, den Handelnden selbst unbewußt, noch fortgewirkt haben; jedenfalls kann es nur für den hellen Blick des Verfassers zeugen, wenn er in jener Zeit schon so klar die Bedürfnisse seines Vaterlandes erkannt hat. Auch darum mag diese Schrift für die Freunde Spittlers von Interesse seyn, weil sie den Anlaß gegeben hat, daß er in den würtembergischen Staatsdienst berufen wurde, womit sich eine neue Periode seiner Wirksamkeit eröffnete.

Die übrigen Aufsätze dieses Bandes (mit Ausnahme der Recensionen) sind sämmtlich im Nachlasse Spittler's vorgefunden worden, und erscheinen hier zum ersten Male im Druck. Die beiden Beiträge zur Geschichte der Mißheirathen (VI.), die erste von einem Bruder des Herzogs Karl Alexander, die zweite die des nachher regierenden Herzogs Ludwig Eugen, reihen sich an die im eilften Bande der sämmtlichen Werke (dem ersten der vermischten Schriften über die deutsche Geschichte u. s. w.) befindlichen Abhandlungen über diese Lehre des deutschen Privat-Fürstenrechts an. Von der Geschichte des Erbvergleichs von 1770 (VII.) ist leider nur die erste Periode im Entwurfe vorhanden. Sie umfaßt den Zeitraum von der zu Wien beim Reichshofrathe wirklich eingegebenen Klage an bis

zu Erkennung des Provisoriums (30. Juli 1764 bis 15. Mai 1765). Die zweite Periode sollte den Zeitraum von Eröffnung der Hof-Kommission an bis zur kaiserlichen Bestätigung der Klasse I. des Erbvergleichs (Mitte November 1765 bis Mitte Oktober 1768), die dritte die Geschichte der Unterhandlung wegen der fünf letzteren Klassen der landschaftlichen Beschwerden, vollendet durch die Wiener Punktation (3. August 1769), die vierte endlich die Geschichte der Redaktion des Recesses selbst begreifen. — Die bedeutendste Reliquie des verewigten Verfassers ist übrigens unstreitig die Geschichte des würtembergischen Geheimenraths-Collegiums (VII.).

Der Gedanke, die Geschichte eines Landes-Collegiums zu schreiben, ist ohne Zweifel originell, jedoch erscheint er beim ersten Anblicke keineswegs belohnend. Was sollte eine solche Geschichte, zumal wenn sie das Collegium eines Staats von dem Range des vormaligen Herzogthums Würtemberg betrifft, viel Denkwürdiges darbieten können? Allerdings, wenn hier der Geschichtschreiber nur auf die trockene Aufzählung der Tags-, Monats- und Jahrszahl der Stiftung, des Namens des Stifters des Collegiums, der Mitglieder und Chefs desselben, des Wechsels in den Personen und in den äußeren Geschäftsverhältnissen, insbesondere in Ansehung der Competenz, vielleicht auch noch verbunden mit der Erzählung der wichtigsten Lebensereignisse jener Mitglieder und Vorstände, beschränkt hätte, so möchte es wohl nichts Trostloseres und Eintönigeres geben, als eine solche Geschichte. Indeß konnte Spittler so seine Aufgabe nicht auffassen. Indem er die Geschichte der Entstehung und des Entwicklungsganges dieser obersten Behörde eines deutschen Landes gab, fühlte er wohl, daß sie nur dadurch Interesse und Bedeutung gewinnen

könne, wenn damit tiefere pragmatische Blicke in den ganzen Mechanismus der Verfassung und Verwaltung, deren Hauptfäden, nach den damaligen Einrichtungen, in jenem Collegium alle zusammen liefen, eröffnet würden. Sein Bestreben ging also dahin, an jene Geschichte eine fortlaufende Uebersicht über die Veränderungen in den wichtigsten Centralpunkten des öffentlichen Lebens dieses Theils des gemeinsamen Vaterlandes zu knüpfen. Die Persönlichkeit der Regenten, ihrer nächsten Umgebungen, die der Chefs der Verwaltung, so weit sie auf die Gestaltung jener öffentlichen Zustände von Einfluß war, wurde, oft auf die anziehendste Weise, mit in die Darstellung verflochten, das Getreibe der Parteien am Hof und im Lande wurde in lebendiger Schilderung dem Auge näher gerückt, und geistreiche, namentlich psychologische, Bemerkungen über den Charakter und die Tendenzen der Führer und Neben-Akteurs, der Männer der Regierung und der Volkspartei (der Herausgeber glaubt unter anderen auf die herrlichen Charakter-Schilderungen von Rühle, Bilfinger, Rieger, Montmartin, Moser u. s. w. aufmerksam machen zu dürfen), treffliche politische Winke über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft machten die Erzählung, welche mitunter zu einem belebten Gemälde menschlicher Leidenschaften wird, die oft in kleineren Sphären nicht weniger gewaltsam und fessellos auftreten, als auf großem Schauplatze, zugleich zu einem interessanten und praktisch fruchtbaren Ganzen. Insbesondere möchte, wenn der Herausgeber nicht irrt, in dieser letzteren Beziehung der Hauptwerth der vorliegenden Abhandlung darin bestehen, daß sie an dem Beispiel jener Landes-Behörde ein recht anschauliches Bild gibt, wie sich öffentliche Institutionen auf eine naturgemäße Weise an der Hand der Geschichte entwickeln. Man sieht, wie das

Bedürfniß einer solchen kollegialisch gebildeten obersten Central-Behörde schon in den ersten Zeiten nach der Entstehung der Landeshoheit und damit der Bildung eines eigentlichen Staats sich fühlbar machte, man sieht, welche Hemmnisse sich entgegenstellten, und wie doch, dieser Schwierigkeiten ungeachtet, das Bedürfniß sich nach und nach Bahn brach. Eben deßhalb aber, weil die Einrichtung unter Kämpfen und Gegenkämpfen allmählich emporwuchs, wurzelte sie auch um so tiefer, und, ein Produkt des heimischen Bodens, war sie daher auch nicht, wie so viele ephemere, nur nach absoluten Ideen oder aus blindem Nachahmungstriebe von auswärts herein verpflanzte Schöpfungen unsrer Tage, die Beute des ersten besten Sturms, der über unser öffentliches Leben hereinbrach. Auch bei der Erneuerung unseres gesammten Verfassungsgebäudes wurde ihr eigenthümlicher Werth, auf den der Verfasser auch in der gegenwärtigen Darstellung mit seinem gewöhnlichen Scharfblicke mehrfach (z. B. S. 335 und 336, S. 365) hingewiesen hat, nicht verkannt, und die Einrichtung, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte gebildet, blieb im Wesentlichen in ungeschwächtem Bestande, und sie wird auch gewiß unbesonnenen Angriffen, wie solche auch in neuester Zeit wieder gegen sie geführt wurden, so bald nicht erliegen.

Nach diesem Allem glaubt denn der Herausgeber diese Abhandlung, überdieß eine Frucht vieljähriger archivalischen Nachforschungen, und die letzte Arbeit ihres Verfassers, wenn sie gleich nicht ganz vollendet ist (sie führt die Geschichte des Collegiums bis gegen den Schluß der Regierung Herzogs Karl), und obgleich der Zusammenhang zweimal (S. 392 und 447) durch Lücken gestört ist, welche auszufüllen leicht gewesen wäre, wenn der Herausgeber weniger gewissenhaft

hätte seyn wollen, mit Beruhigung dem Publikum übergeben zu können. In dieser Beruhigung stört ihn auch nicht die Furcht vor Mißdeutungen, zu denen manches scharfe Urtheil über dahin gegangene Regenten und Staatsmänner vielleicht Anlaß geben könnte. Aengstliche Gemüther dürfte eine solche Besorgniß übrigens weniger hinsichtlich der ersteren befallen, als in Betreff der letzteren. Daß das Urtheil über unsere Regenten frei sey, — ohne welches freilich eine Geschichte gar nicht möglich wäre, — dafür zeugen vielfache Arbeiten der Geschichtschreiber Würtembergs bis auf die neuesten Zeiten, namentlich solche, die unter der Aegide der aufgeklärten gegenwärtigen Regierung erschienen sind. Dagegen werden Urtheile über Privaten, die in der Geschichte handelnd auftreten, oft selbst von entfernten Nachkömmlingen derselben, nur mit der bittersten Empfindlichkeit aufgenommen. Was der Vater, Großvater, selbst der Eltervater gethan hat, soll Alles trefflich und ohne Mackel seyn; noch im Grabe sollen diese Männer, weil sie den Namen noch blühender Familien führen, nicht genug verehrt werden können. Beruft man sich nun auf die Weise, wie tagtäglich die Vorfahren der Regentenfamilien zum Gegenstand historischer Beurtheilung gemacht werden, so wird — und der Herausgeber könnte sich hier auf bestimmte Aeußerungen für freisinnig geltender Männer beziehen — der Mangel an Zurückhaltung hier ganz natürlich gefunden; es seyen, wird gesagt, solche hochgestellte Personen auch öffentliche Charaktere, die sich daher auch eine öffentliche Kritik gefallen lassen müßten; ein Anderes sey es mit Privaten, deren Charakter und Handlungen vor das Forum der Oeffentlichkeit zu ziehen die Gefühle der Pietät und die Rücksichten der gegen ihre Angehörigen zu beobachtenden Diskretion verletzen. — Der Herausgeber ließ sich durch solche

Ansichten nicht irre machen. Er glaubt vielmehr mit dem Verfasser, dem den Sinn für historischen Anstand noch Niemand abgesprochen, ein öffentlicher Charakter, und mithin der Geschichte verfallen, sey, wer auf das öffentliche Leben eingewirkt habe, sey er Souverän, sey er Unterthan, und er glaubt insbesondere, daß dieser vor jenem ein Privilegium nicht voraus habe.

Die Ziffer IX. des vorliegenden Bandes bilden zwei Abstimmungen Spittler's in ebendemselben Collegium, dessen Geschichtschreiber er geworden ist. Sofern die gegenwärtige Sammlung den schriftstellerischen Arbeiten des verewigten Verfassers bestimmt ist, dürfte es zweifelhaft seyn, ob diese Aktenstücke zu ihrer Aufgabe gehören. Der Herausgeber trug indeß kein Bedenken, sie dennoch aufzunehmen. Es ist schon öfters vermißt worden, daß über die Art und Weise der Wirksamkeit Spittler's in seiner praktischen Laufbahn so gar nichts in's Publikum gekommen sey. Diese zwei schriftlichen Abstimmungen nun — die einzigen, die sich in seinen Papieren fanden — mögen vielleicht dazu dienen, die erwähnte Lücke einigermaßen auszufüllen. Sie schienen dem Herausgeber nicht nur interessante Proben der Auffassungsgabe Spittler's in politischen Angelegenheiten, und Belege, wie namentlich der Historiker mit dem geübten politischen Blick auch in der Lösung von Fragen, die im wirklichen Leben vorlagen, sich nicht verläugnete, sondern er hielt sie auch an sich — ob mit Recht oder mit Unrecht, mögen kundige Leser entscheiden — für der Aufbewahrung nicht unwerthe historisch-politische Beiträge. Das erste, den 26. Juni 1798 abgelegte, Votum betrifft eine Differenz der Regierung mit den Landständen über einen Militär-Beitrag. An sich freilich keine Angelegenheit von sonderlicher Erheblichkeit. Allein wie geistreich

die Behandlung des Stoffs, bei welcher nicht zu vergessen ist, daß hier der Rathgeber des Regenten spricht; welche feine politische Winke über das Verhältniß der Regierung zu den Ständen, und die ihnen gegenüber einzuschlagende Taktik, über die Nothwendigkeit, in dem Benehmen gegen sie die öffentliche Meinung zu berücksichtigen, ohne jedoch unzeitiger Schwäche sich hinzugeben, über die Gefahr, in solchen inneren Angelegenheiten fremde Vermittler herbeizurufen (S. 456 und 457, S. 460, 461, 462); endlich welche Pflichtmäßigkeit im Aussprechen der, obwohl im Augenblick mißfälligen, Wahrheit, mit Beachtung der ehrerbietigsten Form, aber ohne Verläugnung der innigsten Ueberzeugung! Das zweite Votum betrifft einen Gegenstand der auswärtigen Politik. Als kurz nach dem Abschlusse des Friedens von Campo-Formio die zweite Koalition gegen Frankreich sich bildete und ein russisches Heer unter Suwarow durch Galizien gegen die deutschen Grenzen heranzog, übergab den 2. Januar 1799 die französische Gesandtschaft auf dem Rastatter Friedens-Kongreß eine drohende Note, mit der Erklärung, daß die französische Republik es als einen Akt der Feindseligkeit aufnehmen werde, wenn das Reich dem Marsche der russischen Truppen durch sein Gebiet nicht wirksam sich widersetze. Wie die würtembergische Comitial-Gesandtschaft über diese Protestation zu instruiren sey, war die Aufgabe eines Gutachtens, welches der Herzog von seinem Geheimen Rathe verlangte. Auch hier stand das Votum Spittler's der persönlichen Neigung des Regenten entgegen. Die von ihm empfohlene Richtung der Politik — bei deren Beurtheilung man nicht außer Acht lassen darf, wie nahe der Reichs-Verband seiner Auflösung war, und wie wenig daher der einzelne deutsche Staat in einer gesammtvaterländischen Politik Halt finden konnte — wurde

geradezu verlassen, der Herzog warf sich mit der ganzen Energie seines Charakters auf die Seite der Gegner Frankreichs, und die befürchteten Folgen dieses Systemwechsels traten in vollem Maße ein. Abgesehen indeß von dem Erfolge, der hier die Richtigkeit der entwickelten Ansicht bestätigte, so dürfte auch diesem Votum die Art der Behandlung des Stoffs mehr als ein nur vorübergehendes Interesse verleihen.

Von Recensionen aus dem Fache der würtembergischen Geschichte (Ziff. X.) fanden sich verhältnißmäßig nur wenige vor. Sie konnten daher auch ziemlich alle aufgenommen werden.

Stuttgart, den 10. August 1837.

Karl Wächter.

Inhalts-Anzeige.

	Seite
I. Vorrede zur Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur neuesten wirtembergischen Geschichte. 1791.	1
II. Vorrede zur zweiten Sammlung dieser Urkunden und zum Entwurf der Geschichte des engeren landschaftlichen Ausschusses. 1796.	8
III. Entwurf einer Geschichte des engern landschaftlichen Ausschusses. 1796.	16
IV. Vorrede zur vierten Auflage von J. J. Moser's wirtembergischer Bibliothek. 1796.	157
V. Neben-Instruktion von der Stadt- und Amts-Versammlung zu N. im Wirtembergischen, ihrem Landtags-Deputirten ertheilt. 1796.	168
VI. Zur Geschichte der Mißheirathen im wirtembergischen Fürstenhause.	
1) Prinz Friedrich Ludwig von Wirtemberg und Ursula Katharine von Buckom	220
2) Prinz Ludwig Eugen von Wirtemberg und Sophie Albertine Gräfin von Beichlingen	240
VII. Zur Geschichte des Erbvergleichs.	255
VIII. Geschichte des wirtembergischen Geheimen-Raths-Collegiums.	279

Seite

IX. Zwei Abstimmungen im Geheimen Rathe.
1) Ueber die Bedenklichkeiten, in dem wegen des Kreis-Extra-Ordinarium vorliegenden Streit mit den Landständen sich an den Kaiser zu wenden. 1798. . . 453
2) Ueber die Protestation der französischen Republik gegen den Einmarsch russischer Truppen in die deutschen Reichslande. 1799. 463

X. Recensionen.
1) Schmidlin, Beiträge zur Geschichte Wirtembergs 466
2) Sattler, Geschichte Wirtembergs . . . 471
3) Keßler, Leben des Obristen Conrad Widerhold . 472
4) Spittler, Geschichte Wirtembergs . . . 473
5) (Breyer), Freimüthige Betrachtungen über Spittler's Geschichte Wirtembergs 475
6) Sattler, topographische Geschichte Wirtembergs . 478
7) Cotta, über das Reichserzbannerherrn-Amt, und über die Kurwürdigkeit Wirtembergs . . . 480
8) (Fischer), Pragmatische Geschichte Wirtembergs . 481
9) Breyer, elementa juris publici wirtembergici . 483
10) Hausleuthner, schwäbisches Archiv . . . 485
11) Breyer, interessante Staatsprobleme, betreffend die ältern wirtembergischen Allodialbesitzungen u. s. w. . 486
12) Schnurrer, biographische und literarische Nachricht von ehemaligen Lehrern der hebräischen Literatur in Tübingen 487
13) Gutscher, die Pflichten und Rechte des wirtembergischen Bürgers 489

I.

Vorrede zur Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten wirtembergischen Geschichte, Göttingen 1791.

Gegenwärtige Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur neuesten wirtembergischen Geschichte enthält lauter bisher ungedruckte Stücke, einige wenige ausgenommen, die theils der Verbindung wegen hier wiederholt werden mußten, theils aber auch so gut als ungedruckt waren, weil sie bisher, bloß auf einzelnen Blättern gedruckt, in einem kleinen Kreise von Personen circulirten. Aus der großen Menge wichtiger Urkunden und Aktenstücke, die man von der gegenwärtigen Regierung des Herzogs Karl hat, sind hier nur solche ausgesucht worden, die auf das Familienrecht dieses Fürstenhauses oder auf Konstitution und Staatsrecht der wirtembergischen Lande einen sichtbar nahen Einfluß haben. Wo die Publicität auf irgend eine Weise bedenklich scheinen konnte, unterblieb die Bekanntmachung, und selbst das erstere reichshofräthliche Votum ad Imperatorem, das bei Schließung des bekannten neuesten wirtembergischen Erbvergleichs erstattet wurde, ist hier aus Gründen hinweggelassen worden, in denen vielleicht Mancher bloß politische Hypochondrie finden würde. Unmöglich

aber konnte ich mich überwinden, auch das zweite, in eben derselben Sache erstattete, reichshofräthliche Gutachten hinwegzulassen, da es für die Exegese und das volle Verständniß jenes neuesten Fundamentalgesetzes der wirtembergischen Lande fast unentbehrlich ist. Mögen immerhin einige Stellen darin seyn, deren Bekanntmachung Diesem und Jenem bedenklich scheint!

Offenbar hat nur das, was seit zwei Jahren jenseits des Rheins vorgegangen, jenen mannichfaltigen Bedenklichkeiten, die vorher schon in manchen deutschen Staaten gegen die einreißende sogenannte Publicität mehr oder weniger erwacht waren, hie und da bei Fürsten und Ministerien eine so widernatürliche Stärke gegeben, daß man jede eifrige Erklärung zu Gunsten der Publicität für halb verdächtig ansieht. Bei etwas weniger Vorurtheil hätte man aus diesem großen neuesten Phänomen gerade das Gegentheil schließen müssen, und die Leichtigkeit, womit man die endlich losbrechenden Wirkungen einer schon seit Langem her pressenden Unterdrückung als Wirkungen der Publicität ansieht, ist ein trauriges Beispiel, wie schwer selbst die klarsten historischen Belehrungen dem, der einmal seine Partie genommen, zu Sinne kommen mögen.

Es ist ein großes Glück der wirtembergischen Landes-Konstitution, daß, so lange irgend nur die Hauptpartien derselben unverdreht und unangegriffen bleiben, und selbst noch, wenn hie und da Manches aus seinen Fugen gewichen, daß nie doch, und dieß der Verfassung zufolge, eine lange dauernde Verheimlichung der für das allgemeine Wohl interessanten Dinge sich ereignen kann. Das ständische Repräsentationssystem ist dort so vortrefflich eingerichtet, als in keinem aller übrigen deutschen Länder, denn meines Wissens in keinem aller übrigen hat der sogenannte dritte Stand seine so vollständige

Repräsentation, als hier. Es entsteht also vermittelst dieser so vollständigen Repräsentation eine schnellere Wahrnehmung dessen, was allgemein interessant ist oder billig seyn sollte, und ein häufigeres gesellschaftliches Besprechen eben derselben Dinge, das, so sehr es manchmal bloß in politische Kannengießerei auszuarten scheint, doch eine Theilnehmung erhält, deren früh oder spät eintretende Wirkungen weder Regierung, noch Stände völlig verachten können. Selbst das aber auch, was in der gegenwärtigen Organisirung des engeren ständischen Ausschusses offenbar Fehlerhaftes liegt, kann noch immerhin unschädlich bleiben, so lange nur unter den konstitutionsmäßigen Konsulenten und Syndiken der Gemeinheiten, aus deren Deputirten das vollständige landständische Korps besteht, einige ausgebreitetere Landeskenntniß und Patriotismus und unerschrockener Eifer für Wahrheit und Recht herrschend gemacht oder erhalten werden kann.

Sey nur jeder Patriot unermüdet, an's Licht zu fördern, was als Prämisse zu sicherer Beurtheilung der Dinge bekannt seyn muß! Der Eifer darf nicht erst geweckt, sondern nur genährt und geleitet werden, und die lebhafteste Unterhaltung desselben wird nie sogenannte Revolutionen veranlassen oder nothwendig machen können, sondern nur dem, was ohnedieß konstitutionsmäßig ist, einen stärkeren Schwung geben, und vermittelst desselben alles das Gute hervorbringen, was man zu wünschen Ursache hat.

Vor nicht gar langer Zeit hielt man es noch in vielen deutschen Ländern für Patriotismus, mit blinder Anhänglichkeit immer nur für die Stände und gegen die Regierung, für den ganzen oft noch so corrupten Zusammenhang der ersteren, und gegen die weisesten, gerechtesten Maßregeln der letzteren zu sprechen. Diese höchst schädliche Einseitigkeit der Urtheile hat

sich endlich verloren, und der täuschende Heiligkeitsnebel, der Alles umgab, was ständisch oder landschaftlich hieß, ist dem Lichte der Wahrheit endlich fast ganz gewichen. Es ging, wie es gehen mußte. Die landesherrlichen Kollegien sind nach und nach besser besetzt worden; eine unerschrockenere, gebildetere Generation ist nachgewachsen, und man sah in einzelnen landesherrlichen Kollegien oft solche Beispiele von Rechtschaffenheit, Uneigennützigkeit und Patriotismus, die man bei denen vergeblich gesucht hätte, deren nähere Pflicht das laute Sprechen für Gemeinwohl zu seyn schien. Selbst die landesherrliche Finanz-Administration hat in manchen Ländern an zweckmäßiger Verwendung und lichtvoller Einrichtung, verglichen mit der ständischen oder landschaftlichen Oekonomie, unendlich gewonnen.

Nun bleibt es aber in der politischen Welt ein ewiges, unveränderliches Naturgesetz, kein Korps im Staate, sey es noch so hoch privilegirt und trage es auch den ehrwürdigsten Namen, kann seinen Einfluß und Ansehen behalten, sobald die persönliche Achtung, die auf dem gekannten Charakter und der gekannten Aufklärung der Mitglieder desselben beruht, völlig zu verschwinden anfängt. Ist einmal die öffentliche Meinung von dem Korps gewichen, so ist der hektische Tod desselben gewiß, und freilich gehört denn noch leider auch zu diesem hektischen Sterben, daß der Kranke selbst seine Gefahr am wenigsten ahnt.

Nur noch ein paar Worte von einigen einzelnen Stücken dieser Sammlung.

Beide erste Stücke derselben, sowohl Kaiser Karls VII. Bestätigung aller wirtembergischen Privilegien, als auch die Privilegien und Reversalien-Konfirmation des regierenden Herzogs Karl schienen

mir als Supplemente zu der sogenannten Wirtembergischen Landes-Grundverfassung sehr unentbehrlich zu seyn. In mehreren Exemplaren derselben, die ich nachschlug, fehlen diese zwei Stücke, und von den einzeln gedruckten Piecen, die dem ganzen Werk beigebunden waren, fanden sich gewöhnlich nur die Privilegien und Reversalien-Bestätigung Herzog Karl Alexander's von 1733, der Landtagsabschied von 1739 und der engere Ausschuß-Tagsreceß von 1753. Unterdeß, um mehr als einer Ursache willen sind beide obige Stücke für das Ganze höchst wichtig, und Nr. III (Herzog Karls Versicherung wegen des 1749 zu Ludwigsburg gehaltenen Frohnleichnamsfestes und Hinwegnahme zweier Proselyten, vorzüglich aber auch wegen beständiger Festhaltung der Landes-Grundverfassung in Ecclesiasticis et Politicis überhaupt; Baireuth 30. Mai 1750) gehört zu weiterer Erläuterung und Bestätigung der Urkunde Nr. II.

Der, Nr. IV, zum ersten Male hier vollständig gedruckte Vertrag mit Zwiefalten beendigte einen Streit, der zwei Jahrhunderte lang gedauert hatte, und löste das Territorialband zwischen Wirtemberg und Zwiefalten endlich völlig auf. Herr Geh. Legationsrath Breyer hat auch in der neuen Ausgabe seiner vortrefflichen Elementa juris publici Wirtembergici den Haupt-Inhalt des Vertrags, §. 87, nur ganz in summarischer Kürze angegeben.

Nr. V. Eheberedung Herzog Friedrich Eugens mit der Brandenburgischen Prinzessin Friederike Dorothee Sophie. Vielleicht künftig der Fundamentalvertrag des ganzen regierenden Hauses.

Nr. VI. Instruktion und Ordnung, wonach bei der von 1713 bis 1741 fortgesetzten Generalrevision des landschaftlichen Steuerfußes verfahren werden mußte, nebst der beigefügten Quoten-Repartition; enthält eigentlich die tiefstliegenden Elemente des ganzen wirtembergischen Steuerwesens, also des wichtigsten Artikels der ganzen Landesstatistik.

Von dem Nr. VII vorkommenden reichshofräthlichen voto ad imperatorem ist schon oben gesprochen worden. Schwerlich gibt es irgend ein interessanteres und lehrreicheres Aktenstück zum vollen Verständniß des neuesten wirtembergischen Erbvergleichs.

Die Nr. VIII und IX vorkommenden Verträge zwischen Wirtemberg und Taxis verbreiten Publicität über einen Gegenstand, der sonst zum großen Schaden nur gar zu sehr verheimlicht wird. Hätte man eine nur etwas vollständige Sammlung der mehr als achtzig Verträge, die das hochfürstlich Taxische Haus mit verschiedenen kur- und fürstlichen Häusern wegen des Postwesens geschlossen hat, so würde die ganze Materie vom Reichspostwesen viel neues Licht erhalten.

Der Nr. X abgedruckte neueste fürstbrüderliche Vergleich, der zum ersten Male im Göttingischen historischen Magazin erschienen, ist nun hier durch den unter Nr. XI beigedruckten Receß wegen der Eberhard-Ludwig'schen Schulden vollständig. Den Kammerplan auch drucken zu lassen, der gleichsam ein Integraltheil jenes Vergleichs ausmacht, fand ich um einiger Nebenumstände willen vorerst noch bedenklich.

Nr. XII. Inkorporations-Receß der neu erkauften Herrschaft Bönnigheim enthält einen Beitrag zu einer künftigen Urkundensammlung für das wirtembergische Staatsrecht, die unstreitig nach den Sammlungen,

die wir jetzt schon haben, weit die wichtigste werden müßte; vollständige Kollektion aller Kauf- und Tausch- und Inkorporations-Recesse, wodurch das ganze Herzogthum entstanden. Doch kaum fände man vielleicht hierzu, selbst im Stuttgartischen Archive, alle nöthigen Stücke.

Der Anhang der drei letzten Bogen enthält einige wichtige wirtembergische Familienverträge des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts; letztere sind meistens erläuternde Zusätze zu dem bekannten fürstbrüderlichen Vergleich von 1617. Von dem zum ersten Male hier gedruckten Vertrag von 1553 hat Sattler nur einen unvollständigen Auszug.

Göttingen, den 16. Mai 1791.

II.

Vorrede zur zweiten Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten wirtembergischen Geschichte und zum Entwurf der Geschichte des engeren landschaftlichen Ausschusses, Göttingen 1796.

Was in diesem zweiten Bande der schon vor fünf Jahren angefangenen Sammlung theils von älteren, theils von neuesten Urkunden und Aktenstücken geliefert wird, braucht wenig Vorrede. Zwei Stücke ausgenommen, erscheinen hier alle zum ersten Male gedruckt, die Wiederholung dieser beiden aber wird sich wohl vielleicht entschuldigen lassen, da eines derselben in einem Werke steht, das halb gedruckt und halb ungedruckt ist; das andere, überdieß nicht ganz korrekt, in einer Sammlung sich befindet, die schwerlich Jedem, der es häufig braucht, sogleich zur Hand ist. Der Administrationsvergleich aber von 1737, der eines der vier älteren Stücke dieser Sammlung ist, befindet sich nicht einmal unter den Beilagen der bekannten Georgischen Deduktion vollständig; noch weniger ist dort der zweite damals geschlossene Vergleich und das verabredete Regierungs-Reglement zu finden. Man pflegt in einer solchen Deduktion nicht mehr zu geben, als für das

augenblickliche Bedürfniß der Widerlegung eines zudringlichen Gegners nothwendig ist.

Daß die beiden Abschiede von 1694 und 1736 als ein paar zur wirtembergischen Grundverfassung gehörige Supplemente anzusehen seyen, weiß Jeder, der dieser Dinge kundig ist. Jenes Werk hört mit 1686 auf, und die ergänzenden Stücke, die man einzeln gedruckt hat, enthalten außer der Karl Alexandrinischen Konfirmation der Landesfreiheiten bloß solche Urkunden, die zur Geschichte der Minderjährigkeit Herzog Karls oder zu seiner eigenen Regierungsgeschichte gehören. Bis jetzt war also noch immer eine mehr als fünfzigjährige Lücke geblieben, und jene beiden Abschiede, so wichtig auch ihre Kenntniß ist, sind leider doch nur ein Beitrag zur Ausfüllung derselben. Noch immer fehlen zur Historie dieser Zeit die wichtigsten Urkunden.

Wegen der Abhandlung aber: Entwurf der Geschichte des engeren landschaftlichen Ausschusses, die fast ein Drittheil dieses Bandes ausmacht, wäre so viel vorläufig zu erinnern, daß ich um eben dieser Weitläufigkeit willen fast alles Vorerinnern aufgeben möchte. Bei denen, die lesen können, ist ohnedieß der größte Theil solcher vorläufigen Meldungen überflüssig, und die Uebrigen belehrt man mit der größten Ausführung selten hinreichend. Auch darf man ziemlich gewiß hoffen, daß am Ende immer das Wort der ersteren gilt, wenn es schon oft langehin nicht das lauteste wird, und selbst im schlimmsten Falle ist das Unglück des Nichtverstehens oder Mißdeutens nicht groß, weil doch Arbeiten dieser Art nie völlig vergeblich sind.

Was irgend von gedruckten Nachrichten sich fand, ist hier fleißig gesammelt, und ich fand nicht Ursache, zu bedauern, daß ich nur wenig Ungedrucktes hatte. Es sollte eine

Geschichte des Korps, und nicht der einzelnen Personen werden. Zu jener hatte ich eben so hinreichenden Stoff, so sehr es in manchem Zeitpunkte zur ausführlicheren Schilderung der letzteren gefehlt haben würde. Jene hat wohl auch ein weit höheres Interesse als diese, denn der beste Theil von dieser erhält seinen Hauptwerth nur dadurch, daß er die Geschichte des Korps zu einem schilderungsreichen Detail aufklärt. Wäre es mir um eine lehrreiche Geschichte der Personen und um Schilderung derselben zu thun gewesen, wie weitläufig und reichhaltig hätte nicht die Geschichte der letzten dreißig Jahre werden können, und wie Vieles würde hier aus einer eigenen Erinnerung und Intuition entsprungen seyn, die mehr werth ist, als Alles, was Urkunden und alte Papiere sagen können!

So weit also das Bewußtseyn des angewandten Fleißes einige Empfindung gelungener Arbeit gibt, so weit könnte ich mit Ruhe das Urtheil des kundigen Publikums abwarten, und die Hoffnung, daß Manches, was hier gesagt worden ist, der ganzen Lehre vón den Landständen überhaupt vielleicht einiges neue Licht verschaffe, könnte leicht jener Ruhe selbst eine kleine Beimischung von Zufriedenheit geben. Aber ich kann nicht verhehlen, daß bei dem Anblicke der vollendeten Arbeit auch manche Erinnerungen in mir aufsteigen, die höchst unangenehm und oft fast peinigend sind.

Ich habe viel hinweggestrichen, was vielleicht hätte stehen bleiben sollen. Manche Stelle ist gemildert worden, die, mit voller, unerschrockener Wahrheit gesagt, vielleicht viel Gutes gethan hätte, und es war oft, bei der Revision des Aufsatzes, eine armselige politische Rechnerei, was noch stehen bleiben könne, oder was getilgt werden solle. Unser Zeitalter ist entzündbar, und die schritstellerische Eigenliebe malt sich

leicht die Täuschung vor, als ob ein Wort mehr oder weniger gesagt, wenigstens noch mit hinzuwirken könnte, schon halb wach gewordene Empfindungen vollends zu wecken. Daß es aber nicht gut sey, wenn man jetzt weckt, was noch halb schläft, und daß die Momente dieses Wachwerdens oder auch nur der gereizteren Untersuchungen viel ängstlicher berechnet werden müssen, als vor zehn Jahren, ist wohl kaum eine Frage.

Namentlich das Schicksal des südwestlichen Deutschlands ist vor allen übrigen deutschen Ländern sehr kritisch. Frankreich wird seine alte Politik, die schwächern Nachbarn zu bearbeiten, nie ändern, und wie vor hundert Jahren der französische Einfluß an den deutschen Fürstenhöfen nicht wenig dazu that, den Souveränetäts-Ideen eine Ausbildung zu geben, bei der sich die Einwohner des Landes nicht immer wohl befanden, so ist, wenn Gott Frieden gibt und die ungehinderte Kommunikation mit den neuen Republikanern sich eröffnet, eine Art von Gegenwirkung zu fürchten, die für die Ruhe der Länder und die ungehemmte Wirksamkeit der Regierungen und selbst auch der Stände höchst nachtheilig werden kann. Man braucht nur die Geschichte der alten französischen Gesandten an den deutschen Fürstenhöfen zu wissen, um leicht viel zu fürchten.

Nothwendig fließt also hieraus der Grundsatz, Alles zu thun, was der einmal sicher begründeten Konstitution eines Landes ihre volle Kraft erhalten, und den hohen, natürlichen Respekt der gesetzmäßigen Gewalten auf ferne Zukunft hin sichern kann. Nichts reformiren, nichts umordnen, sondern nur einlenken und nachhelfen, damit alles Alte, an das die Menschen einmal gewöhnt sind, erhalten werden möge.

So weit wäre man bald einig, und die Meinungen scheiden sich gewöhnlich bloß daran, ob auch nur ein Nachhelfen nothwendig sey.

Die Geschäftsleute und praktischen Staatsmänner halten es leicht für eine schriftstellerische List, daß man unter einem neuen Namen einschwärzen wolle, was unter der alten, jetzt sehr verschrieenen Benennung sogleich verworfen werden würde; und ist einmal ein Argwohn dieser Art sehr rege geworden, so gibt es oft recht psychologisch merkwürdige Beispiele, wie Argwohn auch bei den edelsten Männern zu wirken pflege. Jene, die Geschäftsmänner, sind nicht selten fest überzeugt, daß, wenn nur nicht fürwitzige und ehrgeizige Schriftsteller rüttelten, auch die morschesten Pfeiler, ohne neu hinzukommende Hülfe, noch langehin sicher tragen würden. Sie, die durch ihre ganze Lebensweise und Geschäftsart mehr an die Politik des Augenblicks, als an die allgemeinen Kombinationen gewöhnt sind, und manche schöne Frucht von jener — gewiß auch schätzbaren Politik genossen haben, sie behandeln leicht das ganze Regierungswesen bloß nach dieser ihnen gangbaren Kunst.

Dieß kann aber unmöglich die Sehart des sogenannten Gelehrten seyn. Alles hat bei ihm ein natürliches Hinstreben zu allgemeineren Begriffen. Alles wird durch die längere und also oft auch tiefere Beschauung, mit der er bei seinen Wahrnehmungen verweilt, viel schärfer, und mancher hart lautende Ausdruck, womit dieß oder jenes gesagt ist, verräth wohl unverkennbar die Einsamkeit des Studierzimmers.

Der Geschäftsmann oder praktische Staatsmann hingegen faßt Alles, was er hat und weiß, im Leben selbst auf. Seine Abstraktionen sind nur vorübereilende Wahrnehmungen, und fast jede seiner Ideen ruht auf einer gewissen persönlichen

Fixirung. Nichts steigt in ihm auf, ohne daß gewisse Menschen vor ihm da stehen, oder die Lagen der Dinge vor ihm sich vergegenwärtigen, die zum ersten Male jenen Gedanken vielleicht nur dunkel veranlaßt hatten. Alles dreht und beugt sich also in ihm unter einem steten Individualitäten-Gedränge. Ihm mag die Rede des Gelehrten oft recht kreischend und widerlich lauten. Dabei sollte er aber auch doch nicht vergessen, was der Gelehrte empfinden muß, wenn er alle die schönen Manipulationen ruhig ansehen soll, die der Geschäftsmann oder Staatsmann mit der Wahrheit oft vornimmt oder vornehmen zu müssen glaubt, bis er sie erst nach seiner Art brauchen kann. *)

---

*) Der unedleren Beweggründe, die von den Geschäftsleuten oder Staatsmännern dem Schriftsteller oft vorgeworfen werden, möchte ich gar nicht gedenken. Wo bleibt man, wenn man erst damit anfängt, einander vorläufig für schlecht zu halten? Natürlich gibt's auf beiden Partien schlechte Menschen; die Vorwürfe also, die ein Theil dem andern machen will, können immer leicht durch einige Individuen des andern Theils beurkundet werden.

Die Geschäftsleute oder praktischen Staatsmänner fragen, wieviel wohl diesem Menschen für den Bogen bezahlt werden möge? Und der Schriftsteller erkundigt sich nach den Besoldungen und Accidentien, oder wohl auch nach den weiteren Hoffnungen dieser Art, die der Staatsmann habe, thut auch mitunter gar stolz darauf, daß ihn die Benutzung seines Talents viel unabhängiger mache, als oft die geschicktesten praktischen Staatsmänner zu seyn pflegen.

Wer erinnert sich nicht auch bald im Kreise seiner Erfahrungen solcher Fälle, wo jene Frage und diese Erkundigung nicht übel zuträfe? Aber ist man damit einen Schritt weiter, wenn man weiß, daß es zu beiden Seiten Leute gibt, die ohne eine lukrative Benutzung ihrer Talente nicht wohl leben könnten? Vielleicht könnte man sogar wohl noch eher Schriftsteller nennen, die Manches schreiben, ohne für sich

Was ist also bei einer so ursprünglich verschiedenen Bildung anders zu thun, als wechselsweise einander zu tragen und von einander zu lernen, und so lange es irgend möglich ist, wechselsweise eine Werthschätzung zu behalten, ohne die eine beiderseitige Ausgleichung der Ideen nicht wohl statthaben kann.

---

ein Honorar zu nehmen, als praktische Staatsmänner, die ohne Besoldung dienen.

Der Geschäftsmann oder praktische Staatsmann hält leicht den historisch-politischen Schriftsteller für einen ehrgeizigen, unruhigen Kopf, mitunter für einen muthwilligen Knaben, der wohl schweigen werde, sobald man ihn züchtige. Manchmal möchte wohl auch der Geschäftsmann ziemlich Recht haben; nur ist wohl zu rathen, daß er sich nicht in dem Knaben irre. Der Schriftsteller aber lacht über die Prätensionen und das Verfahren des Geschäftsmannes, klaubt die Fehler, die er bald aus Unwissenheit, bald aus Despoterei begangen, gierig zusammen, und fragt mit diesen Dingen beim Publikum an, ob's wohl so recht sey? Fand denn aber nicht auch das Publikum in Manchem, das ihm so erzählt worden ist, Veranlassung genug zum Lachen, und Veranlassung genug zur Indignation?

Die Geschäftsmänner klagen über die Lästerkiele der Schriftsteller, denen kein guter Name heilig sey, und die mit einer Schwatzhaftigkeit Alles bekritteln, was sie oft nur halb, oft gar nicht verstehen. Die Schriftsteller aber klagen über den Mißbrauch, den die Geschäftsmänner mit der ihnen anvertrauten Gewalt treiben. Wer möchte auch eine oder die andere Partie gegen jede individuelle Anklage dieser Art vertheidigen?

Ich leugne nicht, daß, wenn ich manchmal vornehme oder geringere Geschäftsmänner gar heftig oder mitleidig gegen die Schriftstellerei sprechen hörte, daß ich in aller Stille die Frage aufwarf: würde wohl auch dieser aus eigener Kraft und Macht ein gutes Buch haben schreiben können? Und manchen historisch-politischen Schriftsteller, der von Weisheit und Kritik überfließt, denke ich mir in die Lage eines praktischen Staatsmannes, und führe in aller Stille die Komödie aus, die es unfehlbar geben müßte, wenn dieser Mann etwas zu sagen hätte.

Der Himmel bewahre Deutschland vor dem Unglück einer eigentlichen Scission beider Partien! Schon ist's in einigen deutschen Ländern so weit gekommen, daß man jede schriftstellerische Beschäftigung geradezu für unnütz und wohl gar für gefährlich ansieht; schon scheinen aber auch manche Schriftsteller, die wohl wissen, wie sehr die Interessen einzelner deutschen Staaten sich durchkreuzen, diesen Vortheil mit einer leidenschaftlichen Hastigkeit nutzen zu wollen, die unmöglich zum allgemeinen Wohl führen kann. Wie viel dieser Art ist über den Baseler Frieden geschrieben worden!

Göttingen, den 23. Dezember 1795.

III.

Entwurf einer Geschichte des engern landschaftlichen Ausschusses. *)

Die Geschichte der wirtembergischen Landstände hat gleich in ihrem ersten Anfange, so wie in ihrer ganzen Entwickelung, etwas so Auszeichnendes und Eigenthümliches, daß sie wohl die schönste und lehrreichste ihrer Art ist. Die Verfassung dieses Korps hat sich nicht, wie es sonst von einem großen Theil der übrigen deutschen Landstände gilt, aus dem Feudalsysteme entwickelt; sie ist nicht bloß den Schicksalen des Grundeigenthums gefolgt; auch ist hier nicht bloß die Erzählung des gewöhnlichen Kampfes, der schon vor Jahrhunderten, wie überall so auch in Deutschland, zwischen dem Adel und dem dritten Stande ausbrach; noch zeigt sich hier, wie in mancher andern deutschen Geschichte, der Bewegung und des Staubes so viel, und des letzten Werdens oder Bleibens so wenig, daß man am Ende mit Empfindungen hinweggeht, die man, zur Ehre der Deutschen, nicht entwickeln mag. Es ist vielmehr im ganzen Zusammenhange eine auszeichnende, seltene Reihe

*) Ursprünglich als Anhang zur zweiten Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten wirtembergischen Geschichte, S. 351—510, erschienen.

der Dinge. Die Entstehung des Korps und so auch einige der wichtigsten Entwickelungen desselben sind hier so schnell und mit einem Male so groß da, als ob es die Geschichte einer Revolution wäre, und die Festigkeit des so eben Entstandenen war zugleich auch so unerschütterlich, daß das allgemeine Gefühl des Bedürfnisses hier eine Kraft und Stetigkeit zeigte, die man sonst in Dingen dieser Art bloß von der Macht der Gewohnheit erwarten darf.

Es ist ein großes, schönes Schauspiel, aber ganz nach deutscher Art. Nicht viel feine Politik, aber viel gesunder Menschenverstand, der gerade zum Ziele hingeht. Kein wilder Sinn, den etwa die Kabale einiger wenigen Ehrgeizigen leicht bis zum tobenden Argwohn zu reizen vermochte, aber ein helles, redliches und lebenvolles Bewußtseyn dessen, was man will, das weder von den gewöhnlichen, noch feineren politischen Opiaten überwältigt werden konnte. Viel Ehrerbietung und Gehorsam, wie sich ziemt, gegen Geborene und Vorgesetzte; aber dabei nie vergessen, daß Gott, der Herr, die Menschen aufrecht erschuf. Kein hitziges oder auch nur planmäßiges Betreiben, um in einem Menschenalter oder vollends gar in einem Zuge Alles zu vollenden, denn dieß ist des Deutschen Art nicht; aber überall ein fester Sinn, der sich selbst gewiß ist, daß, was er heute nicht vollenden kann, morgen vollendet werden wird. Viel Ernst und viel Schlaffheit, seltsam durch einander gemischt.

Noch ehe sich in Wirtemberg, wie in andern Ländern, die Prälaten und der Adel vereinigen mochten, so hatte schon der dritte Stand, zum sichern Gewahrsam seiner Freiheit, ein festes, unauflösliches Korps gebildet. Und nicht er ist, wie sonst fast überall, den schon vollendeten Korps der höheren Stände zugewachsen, sondern die Prälaten haben sich mit

ihm, dem dritten Stande, vereinigt, und der Adel, der sich nicht vereinigen wollte, oder den man nicht zeitig genug zu dieser Koalition zwang, zerriß endlich die Bande völlig, die ihn ehedem zu einer Subordination mit den übrigen Unterthanen des Landes vereinigt hatten. Was sonst fast überall ganz langsam allmählich ward, stand hier auch gleich im ersten Werden fast schon vollendet da, und so gewann nicht nur das Korps selbst seine erste Existenz und fast vollendete Rundung, sondern auch die Rechte, die es für sich oder zum Besten der Repräsentirten erhielt, lagen hier mit einem Male in einem Umrisse da, den sie in andern Ländern nie erreicht haben, und der hier nachher bloß in feineren Schattirungen ausgebildet werden durfte.

Auch machen sonst fast überall in Ländern, wo mehrere Städte sind, bloß städtische Deputirte den dritten Stand aus, und selbst nachdem das Meyerrecht der Bauern zum Erbrechte geworden, so erhielten diese doch gewöhnlich keinen Antheil an der Repräsentation des Landes. Hier aber war's vom ersten Anfange her anders. Die Bauern erhielten nicht nur ihren Antheil, wie die Einwohner der Städte, sondern ihre Deputirten vereinigten sich auch gleich anfangs mit jenen, den städtischen Deputirten, zu einem Korps. Und da sonst das Interesse der Städte und das Interesse des platten Landes leicht eben so entgegengesetzt ist, als die Prätensionen des Adels und die des Bürgerstandes einander durchkreuzen, so zeigte sich doch hier gleich anfangs eine Einheit, die nicht erst durch Aufklärung bewirkt werden durfte, sondern schnell und freiwillig, wie ein natürliches Gefühl, sich entwickelte.

Die Ursache ist klar, warum das alles hier so verschieden und hier so viel besser wurde, als anderswo. In andern Ländern haben Zufälle und Umstände das Beste thun müssen,

und der patriotische Verstand nachfolgender Generationen hat nur gebessert und nachgeholfen, so gut sich's oft noch thun ließ, wenn die Formen der Institute schon hart geworden waren, und die schlaffen oder gutmüthigen oder erbitterten Menschen die Nothwendigkeit eines thätigen Nachhelfens nicht mehr begreifen wollten. In Wirtemberg aber hat ein weiser Fürst gleich die erste Einrichtung selbst gemacht, und noch ehe irgend eine Noth eintrat, noch ehe die Gemüther zum wilden Fordern oder zum hartnäckigen Weigern erbittert waren, wurden Dispositionen entworfen, die, ohne besondere Beziehung auf irgend einen Stand im Staate, allein auf Gemeinwohl berechuet waren. Das alles fiel denn überdieß glücklicher Weise noch in Zeiten hinein, wo man schon klug genug war, um gute Einrichtungen machen zu können, und doch auch noch nicht so hoch klug geworden war, um, schlau ausgesponnenen Systemen zu Ehren, die Wahrnehmungen des gemeinen Menschenverstandes zu vergessen.

Eberhard I., er, der seinem Hause die Herzogwürde erworben, rief 1482 Deputirte von allen Städten und Aemtern seines Landes zusammen. Zu Münsingen war der Konvent. Seit daß es ein Haus Wirtemberg gab, war nie ein Konvent dieser Art zusammengekommen.

Er, ein Fürst von großem Geist, und wie alle Fürsten dieser Art sind, von stetem, weitem Blick auf alle ferne Zukunft, er wollte das große Fürstengut, das seine Ahnherren und er weislich und tapfer zusammengebracht hatten, nicht vom Zufalle zersplittern lassen, und nicht der Laune eines Nachfolgers preisgeben, den er leider schon bisher genug kennen gelernt hatte. Er ließ also, wie seine Prälaten und Ritter ihm riethen, und wie auch jene Deputirten selbst einstimmig gerne thaten, er ließ letztere alle für sich und ihre Nach-

kommen einen Eid schwören, daß, wie das Kammergut jetzt zusammengebracht sey, so sollte es ungetheilt und ungeschwächt auf ewighin beisammen bleiben.

Prälaten und Ritter haben bloß dazu gerathen, sie aber, die Deputirten der Städte und Aemter, gleichsam als Garants geschworen, daß Herzog Eberhards weise Absichten erfüllt werden sollten.

Unstreitig stand auch bei ihnen die Gewißheit der Erfüllung. Wenn nur sie nie sich trennen ließen, und nur sie stets dem ältesten Herrn des Hauses Wirtemberg treu blieben, und so die Städte und Aemter alle, von denen sie da waren, unter einer Regierung vereinigt sich hielten, so schienen gewiß auch gesammte Prälaten und Ritter, so verschieden übrigens die Verhältnisse einzelner zu Wirtemberg seyn mochten, einem Strome folgen zu müssen, der so sicher nur nach einem Ziele hinzog.

Natürlich waren auch, von jetzt an, die häufigeren Zusammenkünfte dieser Deputirten der Städte und Aemter unvermeidlich, und je schneller nach einander die Fälle sich zutrugen, daß die neugelegte Grundveste des wirtembergischen Fürstenhauses erschüttert zu werden schien, je leichter entstand eine Fertigkeit des Zusammenkommens, und eine Sympathie, die für die Haltbarkeit des Korps selbst weit wichtiger war, als alle kunstvollen Organisationen desselben hätten seyn können.

Wer nun bei Hofe oder wer von den Großen des Landes das Patriotenwerk trieb, der bezog sich auf diesen Konvent oder Deputirtenkorps, sobald die Staatswirthschaft zerfiel. In der That gewann auch dieses Korps durch jeden neuen Vertrag, der, seit jenem ersten großen Konvent, zwischen dem regierenden Eberhard dem älteren und seinem Vetter Eberhard dem jüngeren geschlossen worden, denn fast jedesmal

wurde seiner neu gedacht, und mehr als einmal gewann es im neuen Vertrage neue Rechte. Sogar in der Herzogsurkunde wurde ihm auf einen Fall, der nach der damaligen Lage der Dinge leicht eintreten mochte, eine Existenz zugesichert, der damals kein ständisches Korps in irgend einem deutschen Staate entgegensah.

Sobald man aber wohl tief genug in die ursprünglichen Verhältnisse, die noch überall ganz kennbar waren, hineinzublicken vermochte, so fand man auch überall bei allen diesen Geschichten gewaltige publicistische Anomalien. Die Deputirten, die von den Städten und Aemtern zusammengekommen, waren großentheils nicht eigentliche Deputirte derselben, sondern der Beamte des Ortes wurde gerufen, der dort vielleicht die Justiz, vielleicht die landesherrlichen Einkünfte zu verwalten hatte. Er, der selbst Mann des Fürsten war, und dem der Fürst allein auch sein Amt gegeben hatte, sollte das Wort gegen den Fürsten führen. Er, gegen den vielleicht die Hauptbeschwerden der Einwohner gingen, sollte im Namen der Einwohner in einem Konvente sprechen, wo vielleicht große Gemeinbeschwerden vorgetragen, und etwa auch Klagen der einzelnen Ortschaften selbst zu großen Gemeinbeschwerden gemacht werden sollten.

Doch dieß ist noch nicht Anomalie, denn in mehr als einem großen Reiche, wo die Nationalverfassung durch ständische Einrichtungen sehr gesichert zu seyn scheint, besteht selbst noch gegenwärtig ein Hauptheil der Stände aus Beamten des Königs. Die alte Welt, in der sich solche Verhältnisse gebildet haben, war nicht so argwöhnisch und nicht so politisch schlau, wie unser Zeitalter. Wer das Land am besten kennen zu müssen schien, wie dieß gewiß doch von den landesherrlichen Vögten und Beamten wahr war, schien auch der sicherste

Vertheidiger und Repräsentant desselben zu seyn. Galt's gerade nicht von Einzelnen, weil hier Schwachheiten oder Bosheiten aller Art dazwischen spielen mochten, so galt's gewiß doch von einem ganzen Korps solcher Männer, und schien's zweifelhaft zu seyn, wenn nur Männer dieser Art zusammenkamen, so galt's gewiß doch, sobald sie vermischt mit mehreren wahren Repräsentanten des Landes sich zusammenfanden. Der Geist des Korps ergriff sie. Es liegt gar wenig daran, ob die, die zusammenkommen, ordentlich von der Mehrheit derer gewählt werden, deren Sache sie zu führen haben. Alles liegt nur daran, daß man häufig und stet zusammenkomme, häufig und stet als Korps handle, und daß es nur eine gewisse Mehrheit gescheiter und redlicher Männer sey, die, ohne eine ängstliche Verhüllung ihres Konvents, selbst kraft der Rechte des Landes über große Gemeinangelegenheiten berathschlage. Daher ist in manchem Lande die gut eingerichtete Kollegienverfassung desselben eine weit bessere Schutzwehr des allgemeinen Wohls geworden, als selbst die ständische Konstitution. Daher sind die Fälle nicht selten, daß, wo die lieben Stände geschwiegen haben, die Kollegien gesprochen haben, und gewiß hat selbst Friedrich der Große seinen Kammergerichtsräthen, die in Müller Arnolds Sache unerschütterlich blieben, eine stille Ehrfurcht und Achtung nicht versagen können, wenn schon der Augenblick, da nun einmal selbst dieser König bloß wollte, ein harter Moment war. Daher ruht denn auch oft auf diesem und jenem landesherrlichen Collegium eine allgemeine Ehrerbietung des ganzen Publikums, indeß das ständische Korps zu einer Nichachtung herabsinkt, die bei der ursprünglichen Bestimmung desselben fast unmöglich seyn sollte, und doch überall unverkennbar hervorbricht.

Mag's also hier in Wirtemberg immerhin nur erst so gewesen seyn, daß großentheils landesherrliche Beamte, Justizbeamte oder oft selbst bloße Domänenverwalter zusammenkamen. Die Fortbildung zu einem wahren Repräsentanten-Korps fand sich endlich von selbst.

Mit Recht wird es eine viel größere publicistische Anomalie zu seyn scheinen, daß große und kleine Kommunitäten, Orte, die Stadtrechte hatten, und Ortschaften, die noch bloße Dörfer waren, Deputirte auf diesen Konvent schicken durften, obschon weit der zahlreichste Theil der Einwohner derselben keine wahren Grundeigenthümer waren. Was sie von Grundstücken besaßen, war weit der größte Theil theils Pachtgut, theils Lehen, die bei dem Tode des Besitzers, dem Rechte nach, der Herrschaft Wirtemberg oder irgend einer Korporation heimfielen. Diese Pacht- und Lehnleute also sollten nun als großes politisches Korps, das seine Deputirten zusammenschickt, auftreten dürfen gegen ihren Herrn und Fürsten, der der wahre Grundeigenthümer war? Noch trug aller ihr Zustand mehr denn eine Spur der ehemaligen strengeren Hörigkeit, mit der sie der Herrschaft Wirtemberg zugethan gewesen und zum Theil selbst noch verwandt waren. Die ersten und wichtigsten Rechte der persönlichen Freiheit fehlten ihnen, und sie also, die erst noch der Ertheilung mancher solchen Rechte bedurften, die das nachfolgende aufgeklärtere oder bloß kühnere Zeitalter geradehin natürliche Rechte zu nennen pflegte, sollten jetzt politische Rechte genießen, wie sie damals die viel freieren Einwohner mancher andern deutschen Staaten nicht zu genießen hatten?

Doch die politische Freiheit oder vielmehr die schöne neue Entwickelung derselben, die einem dritten Stande im Staat eine Existenz gab, hat sich in den verschiedenen deutschen

Ländern, wo sie zu einiger Vollendung kam, von den verschiedensten Anfängen aus oft höchst unscheinbar gebildet. Nicht selten sind die größeren Rechte früher errungen worden, als die geringeren, und was man für tauben Samen hielt, ist aufgegangen, da hingegen, wo die Saat oft schon zum vollen Grünen gekommen zu seyn schien, kein Korn derselben zur Reife kam.

So im Ungewissen, ob's zum Reifen kommen werde oder nicht, stand's auch hier in Wirtemberg, bis 32 Jahre nach jenem ersten Konvente, der den Anfang dieser neuen Ordnung der Dinge gemacht hatte. Da erst alsdann fixirten sich mit einem Male neue Verhältnisse, die das Schicksal der politischen Freiheit des Landes völlig entschieden. Da erst brach der Tag an, den die gutdenkenden Männer des Landes, die dem hohen Fürstenhause und den Landeseinwohnern wohlwollten, sehnlich erwartet hatten. Am Morgen desselben war's ein fürchterlicher Orkan, der Alles zu zertrümmern drohte und den muthvollesten Patrioten bange machen mußte, aber der Rath und die Hülfe der Verständigen kam noch gerade zur rechten Zeit zur Rettung.

Herzog Ulrich, ein junger Fürst voll Kraft und Muth, dem aber erst Jahre und Erfahrung die nöthige Weisheit geben mochten, weil seine Erziehung traurig versäumt worden war, sah sich mit einem Male in eine so allgemein zerrüttete Staats-Oekonomie versunken, daß bloße Sparplane nicht mehr helfen, und kaum die stattlichsten neuen Volkssteuern noch retten konnten. Auch war bald mit hellem Haufen das Volk aufgestanden gegen diese neuen Steuern, denn man war des Steuerns müde, weil man nicht zur Hülfe zu steuern glaubte, sondern nur zur weiteren Verschwendung.

Benachbarte Fürsten eilten herbei, kaiserliche und kurpfälzische und würzburgische Gesandte kamen; alle kamen, um Unruhen schnell zu vermitteln, die bei der damaligen Disposition des ganzen Zeitalters leicht epidemisch und allgemein werden möchten.

Mit hoher Noth wurde zu Tübingen ein Vertrag zu Stande gebracht. *) Der Herzog mußte den Städten und Amtseingesessenen seines Landes mit Brief und Siegel Rechte verwilligen, wie sie noch kein deutscher Fürst mit einem Male gegeben hatte, und sie dagegen übernahmen eine so beträchtliche Masse der fürstlichen Schulden, wie damals auch in größeren und volkreicheren Staaten der dritte Stand allein nicht gethan haben würde. Von mehr als einer Million war die Rede.

Sie waren freigebig im Uebernehmen, und mißtrauisch in der Art, wie sie es thaten. Sie verwilligten nicht ihrem Fürsten neue Steuern, die er einziehen und zu Abtragung der drängenden Schulden verwenden möchte. Denn weder den Räthen, noch dem jungen Fürsten selbst mochte man trauen, ihm, der wohl voll guter Entschlüsse zu seyn schien, aber noch nicht zu der Festigkeit des Charakters gekommen war, die allein gegen äußere und innere Reizung die Probe hält. Sie selbst also machten Anstalt, daß mehr als eine Million Schulden von gewissen Steuern, die sie besonders dazu aussetzten, terminweise in gewissen Jahren getilgt werden könnte.

Man eröffnete also neue Finanzquellen, man verwilligte neue Steuern. Ihr Ertrag sollte in eine neu errichtete

---

*) 8. Juli 1514.

Kasse fließen, deren Kassiere der Herzog und jener Deputirten-Konvent gemeinschaftlich zu ernennen hatten, und die auch sowohl jenem, als diesem, jährlich von der Verwendung der eingegangenen Gelder Rechnung ablegen sollten.

In diesen Dispositionen lag also die unverkennbare Nothwendigkeit, einen neuen landschaftlichen Ausschuß zu organisiren, weil doch nicht das ganze Deputirtenkorps alle Jahre vollzählig zusammenkommen konnte, und wahrscheinlich das, was schon seit Langem als eine Art von landschaftlichem Ausschusse bestanden hatte, *) in Abgang gerathen oder wenigstens nicht für diesen Zweck organisirt worden war.

Die Rechte und Pflichten dieses Ausschusses aber ergaben sich leicht aus seiner ganzen Bestimmung. Er konnte nichts verwilligen, sondern sollte bloß über die Verwendung der neu verwilligten und eingehenden Gelder wachen. Er

---

*) In der Regimentsordnung von 1498 heißt es: „und nachdem gemeyner Landschaft an dieser Sach und Handlungen am meisten und höchsten gelegen ist, so sollen die vier von der Landschaft stätigs by und um die Canzly sie."

Diese Vier sind nicht vorher und nicht nachher genannt. Man scheint wohl gewußt zu haben, wer gemeint sey, sobald man so sprach.

Auch schon in der Herzogsurkunde wird der Ausschuß von der Landschaft, der den übrigen zur Regierung des vakant gewordenen Fürstenthums beigeordnet werden solle, auf vier bestimmt, und in den Beschwerden, die die Landschaft vor Schließung des Tübingischen Vertrags übergab, heißt es: „der Landschad soll fürohin in der Canzley, in Gegenwart vier Personen von der Landschaft, umbgeschlagen, und solches sonsten ohne derselben Beiseyn nicht vorgenommen werden."

Man wird durch solche historische Spuren natürlich auf die Idee geleitet, daß ein gewisser herkommlicher Typus eines landschaftlichen Ausschusses überall hier vorausgesetzt werde.

war den aufgestellten herr- und landschaftlichen Kassieren zur kontrolirenden Oberaufsicht beigeordnet, wie der Herzog selbst auch die Revision der Rechnungen derselben durch eigene Deputirte besorgen ließ. Ihm schien nicht einmal die allgemeine Bewahrung der Rechte des Landes zur besonderen Pflicht geworden zu seyn, weil nicht er es war, der das Recht erhielt, den Herzog zur Haltung eines Landtages aufzufordern, sondern den Magistraten der Städte Stuttgart und Tübingen überlassen blieb, wenn sie es für nothwendig hielten, um die Zusammenrufung eines allgemeinen Deputirten-Konvents zu bitten.*) Allein wie auch das alles damals eingerichtet seyn mochte, kaum blieb es doch sechs Jahre lang, denn Alles ward wieder anders, wie das schöne Land sechs Jahre nachher unter östreichische Regierung kam.

Kaiser Karl V., der neue Herr des Landes, erklärte sogleich, daß sämmtliche Einkünfte desselben, nach Bestreitung des gehörigen Regierungs-Etats, einzig zu Tilgung der Landesschulden verwandt werden sollten. Er überließ also das gesammte wirtembergische Kammergut der Administration der Stände, denn er sah wohl, daß selbst die sämmtlichen Einkünfte desselben weit nicht hinreichen würden, die schuldigen Zinsen gehörig zu entrichten, und die dringendsten Gläubiger, die das Kapital haben wollten, zu befriedigen. Er selbst wollte der ständischen Kammer-Administration, die, seinem Plane nach, aus einem Prälaten und drei Städtedeputirten bestehen sollte, nur einen Mann seinerseits zuordnen, dem er den Titel Rentmeister gab; aber auch dieser sollte nichts handeln oder ausgeben dürfen, als mit Wissen jener Administratoren, die allein nur die Landschaft zu setzen habe.

---

*) S. die Urkunde 1515, 23. April.

Noch Glück genug für Karl oder Ferdinand, wenn sie auch erst nach zehn oder fünfzehn Jahren endlich aus dem schuldenfreien Lande die schönen landesherrlichen Einkünfte zogen. Neben allem diesem aber forderte noch Karl das Gesammtkorps der Städte und Aemter auf, einen eigenen Ausschuß von Deputirten zu ernennen, der in vorkommenden wichtigen Fällen seinem Statthalter und Regenten mit Rath und That beistehen sollte. *)

Die neue Landesregierung war nämlich vor schnellen Ueberfällen des vertriebenen Herzogs nie sicher, und im Lande selbst gährte auch so Vieles durch einander, daß man sich in Nothfällen, die leicht kommen mochten, auf die langsameren Zusammenkünfte und Berathschlagungen des Gesammtkorps nicht verlassen konnte. Wie sollte der Statthalter Karls jedes Mal etlich und sechzig oder siebenzig Deputirte zusammenrufen? Wie ein Korps dieser Art unterrichten? Wie die langwierigeren Berathschlagungen desselben ausharren?

---

*) S. Instruktion Kaiser Karls V. seinem Statthalter und Räthen gegeben, was sie mit Prälaten und Landschaft des Fürstenthums Wirtemberg handeln sollten; Worms 15. Dezember 1520; im Hausleutnerischen Archiv, 1. Stück, Nr. 1, S. 9.

„Und nachdem durch diese Ordnung alles unser Einkommen (aus Wirtemberg) der Landschaft oder Jre (ihren) Verordneten zugestellet würdet (wird), und die Nottdurft erfordert, wo Krieg, Aufruhr oder andere Händel zustünden (sich zutrügen), auch Fürsehung zu thun, (so) ist unser Meinung, das (daß) gemeine Landschaft iezt ain Aufszug (einen Ausschuß) aus Jrem Craiß (Mittel) machen, ob sich solche Händel zutrügen, und dann Unser Statthalter und Regenten solch Ausschueß erfodertten, das (daß) derselb zue Jnen khome; und mit Jnen sich darüber bedenken und berathschlagen (möge), wie man solchem fürnemen, mit Gelt, Gegenwehr oder in ander Weeg begegnen und dem fürkommen soll.“

Das ständische Korps, das der unsichern und vielleicht nie festen Regierung beistehen sollte, mußte eben so schnell, als stet wirken können, eben so leicht unterrichtet, als schnell bewegbar in seinen Entschließungen seyn. Die Mitglieder desselben sollten die Gewandtheit und Autorität haben, die allein aus einer ununterbrochenen, lange fortgesetzten Behandlung der Geschäfte entspringt, und die eben daher ein Korps so wandelbar und zahlreich, als der allgemeine Konvent war, nicht leicht erhalten konnte.

Auch verlangte der neue Herr des Landes mit Recht bloß einen Ausschuß aus der Landschaft oder ein Deputirten-Korps des dritten Standes. Denn wenn man auch nur das Verzeichniß der Personen überblickte, denen der Kaiser die Landesregierung anvertrauen wollte, *) und die schönen

---

*) Darunter war:

Abt von Adelberg loco Cancellarii mit 600 fl.

Es ist auffallend, daß nicht D. Lamparter Kanzler wurde, und daß man wieder einem Geistlichen die Kanzlergeschäfte überlassen oder ihn zum Vicekanzler machen wollte. Dieß war seit 23 Jahren nicht mehr geschehen, und die Landschaft hatte Karln bitten lassen, den D. Lamparter, der dieses Amt 20 Jahre lang ruhmvoll bekleidet habe, wieder dazu zu ernennen. Allein Lamparter selbst fand seine Rechnung besser dabei, in kaiserlichen Diensten zu bleiben, und sich doch 400 fl. jährlich von der wirtembergischen Regierung oder Landschaft zahlen zu lassen. Auch sein Sohn zog noch 100 fl. Wartgeld als adelicher Provisioner, und sein Schwager D. Beatus Widman genoß 300 fl.

Also für diese adeliche Familie, die zur Vollendung der großen Katastrophe so viel gethan hatte, war genug gesorgt, und wenn man nachsieht, wieviel denn z. B. Conrad Thumb und Andere zogen, so war's klar, daß auch diese Familien das Ihrige hatten. Erhielt nun noch einer der Prälaten die Kanzlersdienste oder Kanzlersgehalt, so war man bei der neuen Regierung gewiß auch dieser Herren versichert, denn nie noch hatte

Wartgelder oder Besoldungen beherzigte, die den edlen Vögten und adelichen Provisionern, die von Hause aus dienten, bestimmt werden sollten, *) so sah man wohl, daß er der Zuneigung der beiden höheren Klassen trefflich versichert seyn konnte.

Er war aus mehr denn einer Ursache ihrer versichert. Der Adel war sich's wohl bewußt, was er um Herzog Ulrich verdient habe, und wie also auch Ulrich, wenn er wieder zurückkomme, ihm lohnen könne; die Prälaten aber waren unstreitig unter der östreichischen Regierung gegen das große Unglück, das um diese Zeit aus Sachsen kam, weit mehr gedeckt, als wenn Herzog Ulrich sein Fürstenthum wieder erhielt.

Doch mußte nun aber auch der dritte Stand, dessen Wohlwollen ohnedieß fast allein den ruhigen Besitz des Landes entschied, nothwendig schnell gewonnen, und zu einer thä-

---

ein Graf oder Herzog von Wirtemberg diese Stelle des dirigirenden Ministers einem seiner Landesprälaten überlassen. Die Veränderungen, die man aber endlich doch in diesem ersten Plane wegen der Kanzlersstelle machte, entsprangen aus Ursachen, deren Entwickelung hier zu weitläufig seyn würde.

*) So erscheint hier der bekannte Dietrich Spät als Vogt zu Urach mit 250 fl. und als Provisioner von Haus aus mit 600 fl. Dieß zog er als bloßes Wartgeld, denn wenn er wirklich gefordert und gebraucht werden sollte, so sollte er doch unterhalten werden wie Andere, ob er schon hier dreimal größeres Wartgeld hatte, als die Grafen von Oetingen, von Löwenstein, von Helfenstein und von Zollern. Daneben kommt noch vor: Reinh. Spät, als Vogt zu Böblingen mit 200 fl., ein Steph. Spät unter den adelichen Provisionern mit 100 fl., ein einäugiger Hans Spät mit 80 fl., und vollends auch noch unter den zu Fuß gehenden Provisionern brachten sie einen Ludwig Spät mit 80 fl. an.

tigen Theilnehmung an den wichtigsten vorkommenden Geschäften herbeigezogen werden, die seinen Gehorsam bald zum freiwilligen Gehorsam machen mochte. Der neue Ausschuß sollte also bloß aus Städte-Bürgermeistern oder Stadtdeputirten bestehen. Denn was dem hohen Herrn Statthalter und den fürsichtigen Mitregenten desselben ein halb Dutzend solcher Bürgermeister oder Stadtdeputirten mitrieth, das ließen sich die Bürgerschaften, aus deren Mittel jene waren, wohl auch gefallen, und wozu die größeren Städte des Landes sich bequemten, dem folgte auch das Landvolk.

So geschah's denn auch, und so geschah's sogleich. *) Man fand selbst rathsam, sogleich zwei Ausschüsse, einen kleinen und einen großen, zu organisiren, um durch jenen dem neuen Institute eine Konzentrirung zu geben, die der kraftvolleren Wirksamkeit der Regierung sehr vortheilhaft seyn mußte, und durch diesen eine allgemeinere Theilnehmung an den Schicksalen des neuen Regiments zu befördern, sobald der Fall nur der Art war, daß ohne Gefahr des Verzugs oder der Publicität mehrere Rathgeber gehört werden konnten. **)

---

*) Schon in einem Schreiben Karls V. an Regenten und Räthe des Fürstenthums Wirtemberg, das kaum drei Monate nach erstgedachter Instruktion erging (Worms 22. März 1521), wird eines solchen landschaftlichen Ausschusses gedacht.

**) In den kleinen Ausschuß kamen damals:

Hans Stickel von Stuttgart. Hans Ochsenbach von Tübingen. Phil. Tegen von Urach. Claus Fuchs von Schorndorf. Martin Hechtlin von Kirchheim. Hans Wernzhäuser von Göppingen.

In den großen Ausschuß kamen:

Hans Glaser von Calw. Martin Hiller von Herrenberg. Endris Hug von Bietigheim. Jost Schönwalter von Marpach. Hans Schertlin von Leonberg. Jak. Schnabel von Weinsberg. Zugeordnet aber war ihnen Sebastian Welling von Stuttgart.

Der Landtag selbst wählte diese Ausschüsse, die, was schon ihre ganze Bestimmung zeigt, keine jener temporären ständischen Deputationen waren, wie sie oft nachher zur Vorbereitung oder Vollendung dieses und jenes einzelnen Geschäftes auf kurze Zeit errichtet wurden. *) Der Landtag wählte sie, und wahrscheinlich galten sie auch bloß von Landtag zu Landtag, so daß jeder neue allgemeine Konvent das Recht einer neuen Besetzung ausüben konnte. Dieß ist den Freiheits-Grundsätzen völlig gemäß, deren ganze Reizbarkeit damals aufgeregt war, und dieß scheint auch allein schon daraus historisch klar zu seyn, weil beide Ausschüsse schon auf dem Landtage, der zu Ende des Mai 1522 zu Stuttgart gehalten wurde, neu besetzt worden sind. **) Sie waren also 1521 vom Landtage errichtet, und 1522 vom Landtage neu besetzt worden. ***)

Der kleine Ausschuß bestand aus sechs Städtedeputirten, an deren Spitze die von Stuttgart und Tübingen sich befanden,

---

*) Während daß auch diese Ausschußverfassung bestand, fanden sich doch temporäre Ausschüsse. Wie z. B. im Februar 1525 auf dem Tübingischen Landtage mehrere der Beschwerden, die der dritte Stand hatte, nicht ordentlich untersucht und abgethan werden konnten, so wurde ein eigener Ausschuß von vierzehn Städtedeputirten dazu ernannt. S. den letzten Artikel des Landtagsabschiedes.

**) Diesen Ausdruck braucht Steinhofer, dessen Nachrichten hier aus Gabelkofern oder vielleicht selbst aus Urkunden genommen zu seyn scheinen.

***) S. die Urk. bei Sattler Gesch. der Herz. Thl. II. Beil. Nr. 82, S. 200:

„Den verordneten Ausschuzen, so jezund (auf damaligem Landtage zu Stuttgart) von gemeiner Landschafft wegen darzu sonderlich erwält und erkiest sind oder künftiglich verordnet werden."

und wenn sechs, die aus andern Städten, als jene ersteren Deputirten, genommen waren, noch hinzukamen, so hieß es der große Ausschuß. *) Gerade also eben dieselbe Anzahl von Städtedeputirten, die bis jetzt noch in diesen Ausschüssen geblieben ist, so sehr sich sonst auch Zeiten und Umstände geändert haben.

Unter allen zwölf Mitgliedern aber war kein Prälat und kein Ritter. **) Man blieb also genau dabei, wie der neue Landesherr verlangt hatte. Aber sogar auch nicht einmal zu der vom Kaiser übertragenen Administration des Kammerguts wurde irgend einer der Prälaten zugelassen, ***) obschon der Kaiser selbst gleich anfangs erklärt hatte, daß neben den drei städtischen Deputirten, und neben dem Rentmeister, den er setzen wolle, auch ein Prälat mit dabei seyn müsse. †)

---

*) S. oben Anmerkung **) Seite 31.

**) Fast sollte man glauben, bei Errichtung des Ausschusses von 1554 sey es auch im ersten Plane gewesen, denselben bloß aus Städtedeputirten zu komponiren, und keinen Prälaten dazu zu nehmen. Dieß könnte die Idee noch mehr bestärken, daß man 1554 das zum Muster genommen, oder unter gewissen Modifikationen gleichsam wieder eingeführt habe, was schon unter der östreichischen Regierung gangbar gewesen war. Es hieß nämlich 1554 im Antrag der Stände: „welch kleinen Ausschuß wir aus sechs Städten mit sechs sondern benennten Personen verordnen wollen.“ S. das Schreiben des engern landschaftlichen Ausschusses an den Stuttgarter Stadtmagistrat vom 9. Juli 1793.

***) S. die Urkunde vom 2. Juni 1522 am angezogenen Orte bei Sattler, wo bloß die drei Administratoren Ulrich Winzelhäuser von Stuttgart, Kilian Feßler von Tübingen und Caspar Ryz von Göppingen genannt werden. Eines Prälaten wird in der ganzen Urkunde nicht gedacht.

†) Dieß erhellt nicht nur aus der schon oben angeführten Instruktion Karls V., sondern auch aus dem Etat der Ausgaben, der 1520 entworfen worden ist, wo es heißt:

So recht entschlossen war damals der dritte Stand dem Geiste seines Korps treu geblieben!

Dieser Geist aber, den damals weder der Dämon des Ehrgeizes, noch der Raubgier trieb, mag wohl auch eben so bei der Abfassung der Ausschußmandate gewacht haben, wie er gegen die Anmaßungen der höheren Stände sich zu schützen suchte. Es mußte vorgeschrieben werden, welche Rechte der neue ständische Ausschuß im Verhältniß zu den ständischen Kammer=Administratoren haben sollte, und wie weit er in Verwilligungen gegen die Landesregierung gehen durfte, ohne erst den Konsens der übrigen Städte und Aemter oder eines allgemeinen Landes=Konvents zu erwarten.

Dieser letztere wichtigere Theil des Ausschußmandats, der nothwendig auch einen Theil des ersteren begriff, ergab sich aber von selbst, sobald man nur den Zweck bedachte, um dessen willen diese Ausschüsse errichtet worden waren. *)

Bloß für Nothfälle sollte durch sie gesorgt werden. Zwar gab die Noth, wenn wahrhafte Noth drang, schon der Regierung selbst ein Recht, das nicht erst durch die Beistim=

„Noch die vier von der Landschaft, so zur Regierung des Kammerguts verordnet werden, zue unterhalten.“

*) Es versteht sich von selbst, daß es freilich sicherer und besser wäre, wenn wir die Urkunde des damaligen Ausschußmandats gedruckt hätten. Aber man müßte alle Geschichtforschung aufgeben, wenn man erst Alles im Druck sehen wollte, was man gedruckt zu haben wünscht. Wer auch bei dem reichhaltigsten Archive sitzt, kann doch selten eben der historischen Argumentation entbehren, die man bei jeder fragmentarischen Geschichte anwenden muß. (Die hier erwähnte Urkunde ist nun gedruckt in Paulus Sophronizon, Bd. 1, H. 4, S. 90 ff.)

mung irgend eines ständischen Ausschusses wirksam wurde; aber man wollte es ihrem alleinigen Gutdünken nicht überlassen, ob ein Nothfall wirklich da sey, und man glaubte billig auf den treueren Beistand der Landeseinwohner zählen zu können, wenn selbst auch der ständische Ausschuß den Nothfall des Geldgebens oder Kriegführens anerkannt habe. Daß die Regierung oft lieber mit dem engen oder höchstens noch mit dem großen Ausschusse, als mit dem ganzen Landes-Konvente negociiren werde, sah man wohl voraus, *) und daß Karl oder Ferdinand oder ihr Statthalter oft von einem Nothfall sprechen würden, wo kein Nothfall da zu seyn schien, war nach aller Wahrscheinlichkeit zu erwarten, aber hier denn mochte sich auch das Pflichtgefühl redlicher Landesrepräsentanten zeigen. Sie mochten's einst beim Landtage verantworten, ob man die langsame oder leicht laut werdende Einholung des allgemeinen Konsenses, ohne sichtbare Gefahr des Gemeinwohls, nicht habe wagen können.

Weit verwickelter schien das Verhältniß des Ausschusses und der neu ernannten ständischen Kammer-Administratoren zu werden. Man konnte letztere nicht völlig unabhängig von Ersterem werden lassen, sonst war ihr Amt von einer gar zu gefährlich großen Macht. Man konnte aber auch die ständischen Kammer-Administratoren dem neuen Ausschusse nicht ganz subordiniren, sonst wurde der letztere in Kurzem der

*) Ferdinand schrieb 1529 seinem Statthalter und Räthen ganz unverholen, sie möchten bei den vorhabenden Allianztraktaten mit den katholischen Kantons einen Landtag so viel möglich vermeiden, und nur mit dem Ausschusse sich einlassen. Allein der Ausschuß fand doch die Sache zu bedenklich; es mußte ein Landtag gehalten werden, und die Sache kam auch auf dem Landtage nicht zu Stande. Sattler Thl. II. S. 187.

wahre Herr des Landes. Selbst das ständische Gesammtkorps würde sich bald sehr übel dabei befunden haben, wenn es so aus seinem eigenen Schooße einen neuen Landesherrn hätte entstehen lassen. Unvermeidlich wäre es wohl schnell genug zwischen dem Landesherrn, den der schwäbische Bund gesetzt hatte, und dem, der sich aus dem neuen Institute entwickelt hätte, zu Treibereien oder Koalitionen gekommen, bei denen man sich immer auf Kosten des gemeinen Wohls gezankt oder vereinigt haben würde. Viel lag also an einer richtigen Organisirung des Verhältnisses des neuen Ausschusses und der ständischen Kammer-Administratoren.

Fast gab es aber diesem Ausschusse oder diesen Ausschüssen, — denn wahrscheinlich durfte der kleine hier nicht allein handeln, sondern der große mußte herbeigerufen werden, — fast gab es ihnen schon zu viel Gewalt, daß sie, wenn kein Landtag beisammen war, die vakant gewordene Stelle eines Kammer-Administrators ersetzen durften. Auch schien es die natürliche Zunahme ihrer Gewalt befördern zu müssen, daß sich nie eine gewisse persönliche Amtsautorität der Kammer-Administratoren bilden konnte, weil alle Jahre einer derselben abging, hingegen ihr Korps völlig unverändert blieb, bis etwa wieder ein neuer Landtag neue Verfügungen traf. Ohnedieß war's auch jenen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, daß sie auf die Ausschüsse ihr Aufsehen haben müßten. Sie sollten es den Ausschüssen melden, wenn ihnen bei ihrem Amt Eintrag geschehe, und als ob sie ein untergeordnetes Korps wären, Verhaltungsbefehle derselben erwarten. Dabei war sogar noch als allgemeine Grundregel angenommen, daß sie nichts signiren und nichts unterschreiben sollten, was nicht vom Landtage oder von den Ausschüssen berathschlagt und bewilligt worden sey. So schien also doch die ganze wahre Gewalt der Kammer-

Administration endlich dem kleinen oder großen Ausschusse zufallen zu müssen.

Doch dagegen half wieder, daß künftighin auch kein Missiv oder irgend etwas Anderes von gemeiner Landschaft oder von Ausschuß wegen ausgehen dürfte, es sey denn zuvor von allen drei landschaftlichen Kammer-Administratoren unterschrieben und gesiegelt. Auch waren's nicht die gewöhnlichen bleibenden Ausschüsse, vor welchen die Kammer-Administratoren jährliche Rechnung zu thun hatten, sondern der Landtag selbst behielt sich vor, diese Rechnung entweder vor dem Gesammtkorps abhören zu lassen, oder jedesmal eine eigene Deputation zu ernennen. Ueberdieß war's in der That doch ein hoher Vorzug, den jene drei Kammer-Administratoren genossen, und den sie vielleicht bald gegen die Regierung, bald selbst auch gegen die Sechs-Männer als Schreckniß oder als kraftvolles Mittel brauchen konnten, daß sie die Ausschüsse, ganz oder theilweise, so oft es ihnen nöthig schien, zusammenrufen durften.

Freilich gab aber dem ganzen Systeme nichts mehr Versicherung, als daß häufig allgemeine Landtage zusammenkamen, daß man nicht bloß einander schrieb, oder in einzelnen Fällen Vollmachten einholte, sondern persönlich zusammenkam. So konnte das eingeschränkte Mandat der Ausschüsse weit weniger vergessen werden, und so blieb man auch weit allgemeiner, als in nachfolgenden Zeiten, im Gange der Geschäfte. Man konnte mit mehr Kunde der Angelegenheiten votiren, und also auch selbstständiger votiren. Man hörte sich wechselseitig, und belehrte sich wechselseitig. Die unwissenden oder trägen Menschen, die sich bei einem bloßen Vollmachteinholen ganz bequem immer mit einer Generalvollmacht geholfen hätten, konnten hier der Nothwendigkeit kaum ausweichen, bisweilen

auf ein bestimmtes Votiren sich einzulassen. Gewiß, diese Ausschußverfassung mußte gut bleiben, so lange zugleich die Landtage häufig blieben.

Daher hielt sich auch diese Verfassung damals selbst durch große wilde Stürme hindurch, in denen das gute Volk sogar seinen Tübingischen Vertrag zu verlieren Gefahr lief. *) Wahrscheinlich blieb sie, so lange sich die östreichische Regierung hielt. **)

Sobald aber Herzog Ulrich 1534 wieder zu seinem Fürstenthum kam, so verflog sie auch wieder, wie so manche andere Einrichtung des östreichischen Regiments. Ob denn damals gar kein Ausschuß mehr gewesen sey, und wie man es mit Tilgung der Landesschulden gehalten habe, ob vielleicht die alte Einrichtung, wie sie kraft des Tübingischen Vertrags seyn sollte, erneuert worden sey oder nicht, dieß alles ist aus Mangel von Nachrichten nicht klar zu machen. Aber die Einrichtung, die man zur Zeit des östreichischen Regiments getroffen, verflog gewiß ganz, denn Ulrichen war Alles unangenehm, was Karl oder Ferdinand, die er geradehin als Usurpatoren ansah, in *seinem* Lande gemacht hatten. Und wem von den Ständen im Lande sollte er hold seyn, wie er zurückkam? Sie hatten heftig gegen ihn geschrieben und gehandelt, so lange er abwesend gewesen, und nun er an der Spitze des siegreichen hessischen Heeres einzog, so war er ihrer aller lieber Landesfürst und Herzog.

---

*) S. den Landtags-Abschied vom 30. Oktober 1525, wo es heißt, daß der neue Revenüen- oder Kammer-Etat *aus besonderer Gnade in Gegenwart* des Rentmeisters, der Dreien von der Kammer und der *Sechs vom Ausschuß* entworfen werden solle.

**) Bei Sattler Thl. III. Beil. Nr. 148, S. 45 findet sich ein Schreiben an die Verordneten der Kammer und gemeinen Ausschuß des Fürstenthums Wirtemberg vom 1. Januar 1531.

Gewiß die sechzehn Jahre, die Herzog Ulrich noch nach seiner Wiederherstellung regierte, mußten bei der ganzen Gemüthsstimmung, in der er sich befand, sechzehn höchst seltsame kritische Jahre werden. Die ganze Landes-Konstitution war während dieser Zeit in einem Zustande des Verschwindens, über den man wohl nicht geradezu klagen konnte, weil man gewöhnlich nur über Druck und Drang klagt, und wirklich doch kein Drücken und Drängen da war, aber die Nachwelt mochte es doch einst hart genug empfinden, wie viel in diesen sechzehn Jahren verloren gegangen sey.

Erst zauderte Ulrich langehin, bis er die nöthige Bestätigung und Erläuterung des Tübingischen Vertrags gab, *) und er gab sie auch nicht eher, bis die Landschaft neue Steuern verwilligte, wie man sie Ferdinanden selbst damals nicht verwilligt hatte, da jener Vertrag fast von Neuem erkauft werden mußte. Er schrieb Landtage aus, die kein Schatten der alten konstitutionsmäßigen Landtage waren; und ach! wenn das, was er that, Recht oder Sitte wurde, daß er die städtischen Deputirten in mehrere verschiedene Korps theilte, und jedes Korps an einem andern Orte sich versammeln ließ, oder nur die zusammenrief, die ihm gutdünkten, so ward bald das Selbsttaxationsrecht des dritten Standes nur noch ein Spielwerk. **) Sogar negociirte er

---

*) Sattler (Thl. III. S. 41) sagt, er habe nichts von dieser Erläuterung finden können. Daß aber wirklich eine solche ausgestellt worden, leidet keinen Zweifel, denn Herzog Friedrich mußte auch diese Erläuterung des Tübingischen Vertrags besonders bestätigen. S. wirtemberg. Landes-Grundverfassung S. 241, 242.

**) S. Sattler III. S. 143 vom Landtag, der zu Anfang des Jahres 1540 gehalten worden. 16 Städte und Aemter wurden nach Stuttgart verschrieben, 13 nach Marpach und 14 nach Nagold. Und doch galt's hier der Verwilligung beträchtlicher Steuern.

jährliche Steuerbeiträge bei einzelnen Städten und Aemtern, so klar es auch war, daß Negociationen dieser Art dem Tübingischen Vertrage zuwider seyen. *) Fünfzehn Jahre hindurch rief er auch nicht einen ordentlichen Landtag zusammen.

Er ließ sich in Bündnisse und Kriege ein, und hörte dabei seine Stände gar nicht. Selbst wie er in den Schmalkaldischen Bund trat, dessen nothwendige und zufällige Wirkungen leicht zu berechnen waren, so erfuhren seine Stände nichts davon; noch ward ihr Rath gehört, wie er sich zum wirklichen Kriege gegen den Kaiser mit Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp vereinigte.

Er reformirte den Religionszustand seines Landes, ohne erst einen Landtag zur weiseren gemeinschaftlichen Anordnung des Werkes zusammenzurufen, **) und er allein gab neue

---

*) Sattler l. c. 203.

**) In den wirtembergischen Religionsurkunden steht gleich zu Anfang eine Nachricht, die diesem widerspricht, und aus jenen ist sie an mehreren Orten abgeschrieben worden. Auch Herr Regierungsrath Breyer (Elem. jur. publ. §. 179, p. 366) sagt, wahrscheinlich in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung auf die daselbst gegebene Nachricht: Optatis Ducis adspirarunt ordines in comitiis provincialibus anno 1535. Es heißt nämlich in erstgenanntem Werke:

„Seine Fürstl. Gnaden (Herzog Ulrich) liessen auf Lichtmeß ermeldten 1535sten Jahrs das heilige reine Evangelium zu Stuttgart durch M. Erhard Schnepfen, und zu Tübingen durch Ambrosium Blaurern predigen, schrieben sofort einen gemeinen Landtag sub dato Stuttgart den 4. May 1535, um nach Sonntag Lätare alda einzukommen aus, auf welchem so fort die Einführung des heiligen Evangelii und reinen Wortes Gottes neben der Reformation der Kirchen einmüthiglich abgeschlossen, solche auch successive sowohlen in den Klöstern als auf dem Land vollzogen worden."

Offenbar hat aber diese Stelle große historische Schwierigkeiten, ungeachtet man aus der Fassung derselben vermuthen sollte,

Kirchenordnungen und Gesetze, wie ihm gutdünkte. Nirgends erscheinen die Stände als die, die mitriethen oder mitwirkten;

---

daß die eigenen Worte vorliegender Akten oder Urkunden darin beibehalten seyen.

1) Das Landtagsausschreiben soll vom 4. Mai 1535 seyn, und der Termin der Zusammenkunft nach Sonntag Lätare. Dieser Sonntag war aber der 7. März. Es ist schwer zu glauben, daß Herzog Ulrich den 4. Mai 1535 ein Ausschreiben habe ergehen lassen, die Landtagsdeputirten möchten doch nach dem 7. März dieses Jahrs zusammenkommen. Daß aber auch bei dem letzten Termine das Jahr 1535 gemeint sey, ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhange, und es wäre in jenen Zeiten unerhört gewesen, einen Landtag zehn Monate vorher auszuschreiben. Ueberdieß war 1536 gar kein Landtag. Doch zeigte sich bloß dieser Fehler in dieser Stelle, so möchte man leicht nur auf einen Druck- oder Schreibfehler rathen. Statt 4. Mai etwa 4. März. Aber

2) was auf dem Landtage, der in der ersteren Hälfte des Jahres 1535 war, verhandelt worden sey, erzählt Sattler sehr ausführlich, und nicht ein Wort davon, daß die Einführung des heiligen Evangelii und reinen Wortes Gottes, neben der Reformation der Kirchen, damals einmüthiglich abgeschlossen worden. Man möchte auch wohl diesen e i n m ü t h i g e n Reformationsbeschluß nach dem ordentlichen Laufe der Dinge bezweifeln, denn die katholischen Prälaten waren mit auf diesem Landtage, und auch noch in manchem städtischen Magistrate saßen Freunde und Eiferer der alten Lehre. Wenn es ferner Landtagsschluß, und so einmüthiger Landtagsschluß gewesen ist, warum gedenkt Ulrich desselben in keinem einzigen seiner Befehle, die er besonders wegen der Reformation der Klöster erließ? Gewiß ist mit der Einführung der Reformation der Wunsch vieler Tausende seiner Unterthanen befriedigt worden. Aber davon ist auch hier nicht die Rede, sondern ob ein Landtag deßhalb ausgeschrieben worden? Ob die Sache auf diesem Landtage verhandelt worden? und ob einmüthiglich auf diesem Landtage die Reformation beschlossen worden sey?

3) Wenn es heißt: H e r z o g U l r i c h h a b e a u f L i c h t m e ß 1535 d a s h e i l i g e r e i n e E v a n g e l i u m z u S t u t t g a r t

nur etwa wo auch sogleich Geld zu geben war, wurden Verordnete der Landschaft dazu gezogen. *)

---

durch M. Erhard Schnepfen, und zu Tübingen durch Ambrosium Blaurern predigen lassen, so ist dieses nicht so genau zu nehmen, denn der alte Crusius, der in Dingen dieser Art ziemlich genau ist, sagt ausdrücklich, Blaurer habe am 2. September seine erste Predigt gehalten. Mit Lichtmeß 1535 sollte kraft eines fürstlichen Befehls, wie in ganz Wirtemberg, so auch zu Stuttgart und Tübingen, die päbstliche Messe aufhören. S. Crus. Annal. Suevic. P. III. L. XI. c. 10.

Ich weiß nicht, wer der Verfasser dieser wirtembergischen Religionsurkunden seyn mag, aber wer er auch gewesen sey, ein guter Historiker und genauer Schriftsteller war er gewiß nicht. S. 8, 9 (nach der Ausgabe von 1741 Fol.) sind zwei große Stellen aus dem Landtagsabschiede von 1566 abgeschrieben, und mit den unmittelbar vorhergehenden als Stellen aus dem Landtagsabschiede von 1565 angegeben. Selbst aber nach der Vorstellung dieses Schriftstellers könnte dieser Fehler nicht ganz gleichgültig scheinen, denn nachdem er jene zwei großen wichtigen Passus aus dem Landtagsabschiede von 1566 abgeschrieben, so setzt er hinzu: damit es aber nicht das Ansehen habe, als ob dieser Landtagsabschied (von 1565, aus dem das alles ausgezogen sey) für einen Privatvertrag zwischen Herr und Landschaft zu halten seyn möchte, so wolle er hiemit die kaiserliche Konfirmation dieses Landtagsabschiedes von 1565 ganz hier einrücken.

S. 48 heißt es von der protestantischen Union, daß sie den 29. April 1608 in dem Kloster Möhringen zwischen Kurpfalz, Pfalz-Neuburg, Brandenburg, Anspach, Wirtemberg, Baden und etlich anderen evangelischen Ständen verglichen worden sey. Wie viele Unrichtigkeiten in einer Stelle! Datum und Ort sind unrichtig. Aus dem Kloster Anhausen oder Ahausen ist ein Kloster Möhringen gemacht, und statt 4. Mai 1608 ist 29. April 1608 gesetzt. Ueberdieß ist's unrichtig, daß damals außer den benannten Fürsten noch etliche andere evangelische Stände mit dabei gewesen seyen.

*) Siehe z. B. Bericht des Tübingischen Rektors und Obervogts und anderer von der Landschaft ihnen Zugeord-

Mehrere der angesehensten Theologen hatten um diese Zeit wegen der Kirchengüter ein Bedenken gestellt, und erklärt, daß man billig von dem Ertrage derselben den Landständen von Zeit zu Zeit oder alle Jahre Rechnung thun sollte. *) Denn so wahr es auch seyn mochte, daß die Obrigkeiten, als Patrone derselben, nicht ganz vom Genuß ausgeschlossen seyn könnten, so gewiß hatten doch die neu errichteten Kirchen- und Erziehungsanstalten den ersten, vollgültigsten Anspruch. Unstreitig waren zwar auch diese Güter nicht eigentlich zum Privatnutzen verwandt, wenn Ulrich sie so brauchte, daß dagegen die armen Einwohner des Landes mit höheren Steuern verschont blieben. Aber die Frage war, ob's recht sey, wenn Ulrich allein die Rechnung führte. Ob's gut sey, wenn es bloß bei ihm stand, zu bestimmen, wie viel sein Hof- und Landetat kosten müsse, wie viel er also jährlich vom Kirchengut zu nehmen berechtigt sey, um nicht noch mehr von seinen Unterthanen zu fordern. Es mochte recht und wahr seyn, daß wenn der Patron, Stifter oder Kollator in Armuth gerathe, daß er von dem Einkommen der Klöster und Pfründen erhalten werden müsse. Aber man konnte zugleich doch auch fordern, daß er seine Armuth einem dritten Unparteiischen, also etwa den Landständen, erweise, und daß er nicht nur unter Zustimmung dieses Dritten nicht mehr nehme, als

---

neten, wegen Einrichtung eines theologischen Seminars zu Tübingen, vom 3. November 1537 bei Sattler Geschichte der Herz. III. Nr. 42.

*) Es were auch billich, das (daß) Oeconomi gewehlet würden, die der Kürchen, das ist etlich gewehlten von der Landschaft zu jeder Zeit Rechnung theten, das (daß) man erkennen köndt, das (daß) sollichs für Kürchen-Güter gehalten, und fürnehmlich dahin verordnet würden. S. Sattler Thl. III. Beil. S. 153.

seine Nothdurft dringend erfordere, sondern auch, daß durch die ganze Form der Administration dieser Güter ihre erste, stiftungsmäßige Bestimmung stets im Andenken erhalten bleibe. Dieß alles aber schien Herzog Ulrich nicht wissen zu wollen.

Er verfuhr hier stolz und reizbar, wie ein Mann, der nicht jedem Kläffer Rede und Antwort schuldig zu seyn glaubt, und voll Selbstgefühl vergißt, wie leicht man von den redlichsten Absichten in Dingen dieser Art ausgehe, und am Ende in den willkürlichsten, eigennützigsten Planen sich verliere. Dieß, was er that, war wahrhaft nichts Anderes, als sekularisiren, und seine Grundsätze, so edel sie in ihren ersten Anwendungen lauteten, waren doch die Grundsätze eines Despoten.

So war er also auch nach seiner Restitution noch ganz eben derselbe hochherzige Mann, der er vorher gewesen. Sein Wille war sein Recht, und seine Laune war oft sein Gesetz. Nur daß jetzt doch nicht mehr Jugendleidenschaft ihn trieb, und die großen, starkwirkenden Kräfte, die in ihm lagen, jetzt doch eine Richtung genommen hatten, die des älteren, erfahreneren und verständigen Mannes werth war.

Man mag sich nicht fragen, was aus dem schönen Kirchengut des Landes und was aus der ganzen Landesverfassung endlich geworden wäre, wenn ein Herr dieses Sinnes noch volle fünfundzwanzig Jahre lang regiert hätte, und seine willkürlichen Administrationsplane, womit er bei Einziehung der Kirchen- und Klostergüter verfuhr, durch das Interim nicht gestört worden wären. Kraft des letzteren mußte er selbst noch, anderthalb Jahre vor seinem Tode, weit den größten und schönsten Theil der eingezogenen Güter restituiren. Das gütige Schicksal des Landes ließ die zweite Finanzoperation, die man endlich, nach neu erkämpfter protestantischer Fürsten-

freiheit, ruhig wieder mit diesen Gütern vornehmen konnte, höchst glücklich in solche Zeiten fallen, wo der Sinn für Landesfreiheit wieder erwacht war, und weil man sich nicht mehr im ersten Sturme befand, eine erfahrungsvolle Besonnenheit ungehindert wirken konnte. Ueberhaupt ward's ein Anderes von dem Tage an, da Herzog Christoph die Regierung angetreten hatte.

Den Vater hatte das Unglück mißtrauisch und reizbar gemacht, der Sohn war mild und menschenfreundlich geworden. Jener konnte nie ohne Erbitterung auf die Geschichte seiner Jugendjahre zurücksehen, wie ihm das empörte Landvolk den Tübingischen Vertrag abgedrungen habe, und auch seine trautesten alten Gesellen des Adels, sobald er nicht mehr allein nach ihrem Willen that, schändlich mitgeholfen hatten, ihm sein angestammtes Fürstenthum zu rauben. Der Sohn aber war bis dahin nie glücklich gewesen. Er hatte noch nicht Undank, sondern bloß Unfreundlichkeit und Härte der Menschen erfahren, und genug auch erfahren, wie unwerth ein armer junger Prinz, selbst am Hofe seiner Vettern, sey. Er hatte bloß vom Despotismus der Großen gelitten, und manchen treuen, guten Dienst von unbedeutenden redlichen Männern erhalten. Es ließ sich wohl erwarten, daß er viel thun werde für die bessere Verfassung seines Landes.

Er selbst, wenn er auch nur den von seinem Vater hinterlassenen Zustand der Finanzen ansah, mochte sich oft des Wunsches kaum erwehren können, wenn nur schon Herzog Eberhard I. noch weit mehr, als damals geschehen, für konstitutionsmäßige Freiheit des Landes gethan hätte. Und die Furcht, die bloß Leidenschaft der Schwachen und Engherzigen ist, daß jeder Genuß politischer Freiheit nur immer nach neuem und weiterem Genusse lüstern mache, kam in Christophs

Seele gar nicht, denn er konnte viel einräumen und viel hingeben, bis er sich arm schenkte. Die gescheiten und kraftvollen Regenten wissen wohl, wie viel sich, ungehindert der Formen der konstitutionsmäßigen Freiheit und oft selbst kraft dieser Formen, durchsetzen läßt.

So denn, ehe sechs Monate nach seines Vaters Tode verflossen, hatte er schon den Tübingischen Vertrag bestätigt. Er bestätigte ihn nicht nur, sondern er gab auch eine eigene Deklaration desselben. Sie war zwar nicht so reichhaltig und vortheilhaft, als jene, welche vor dreißig Jahren die östreichische Regierung ausgestellt hatte, aber doch erhielten auch durch sie manche der wichtigsten Rechte des Landes nicht nur weit mehrere Versicherung, sondern auch einen weit größeren Umfang, als vorher. Wer hätte auch fordern wollen, daß er geradehin die ganze Deklaration des Tübingischen Vertrags, die weiland Karls Kommissarien ausgestellt, Karl und Ferdinand aber bekräftigt hatten, selbst annehmen sollte? *) Alles,

---

*) Mit dieser Karolinischen Erläuterung des Tübingischen Vertrags von 1520 hat es in Manchem eine ganz eigene Beschaffenheit. Da hier den Ständen einige wichtige neue Rechte zugesagt waren, so konnte sie natürlich nach 1534 nicht weiter gelten, wenn nicht Herzog Ulrich sie ausdrücklich annahm. Dieß ist aber in der Urkunde nicht geschehen, die letzterer 1535 zur Erläuterung des Tübingischen Vertrags ausstellte.

Wie Herzog Christoph zur Regierung kam, bestätigte er den Tübing. Vertrag geradezu nach seinem ganzen Inhalt, und rückte ihn auch deßwegen der Konfirmationsurkunde ganz ein, aber wegen Karls V. Deklaration verglich er sich erst mit den Ständen, und gab ihnen das Resultat dieser Vergleichung in einer eigenen Urkunde. Was in dieser aus der Karolinischen etwa wiederholt war, das war kraft der neuen Urkunde gültig, was nicht wiederholt war, fiel von selbst hinweg.

was die östreichische Regierung gethan hatte, mußte auch ihm wie seinem Vater, Usurpation scheinen, und er, der rechte Herr und Erbe des Landes, sah sich nicht, wie jene zufällig

---

Diese Deklaration Herzog Christophs war also gemeint, wie Herzog Ludwig 1569 ohne weiteren Zusatz den von seinem Vater konfirmirten Tübingischen Vertrag sammt der darauf gefolgten Deklaration bestätigte. In der nächstfolgenden Versicherung der Landesfreiheiten, die Herzog Friedrich den 14. März 1593 ausstellte, wird vollends dadurch jeder Doppelsinn aufgehoben, daß es (s. Corp. Comp. S. 241, 242) ausdrücklich heißt: „nicht allein den Tübingischen Vertrag, wie der 1514 aufgerichtet, 1535 erklärt und 1551 weiters erläutert, sondern auch alle gefolgte u. s. w." Also der Deklaration von 1520 ist selbst bei einer viel vollständigeren Aufzählung aller bestätigten Landesurkunden, als man sonst wo antrifft, doch mit keiner Sylbe gedacht, und in der weiteren Bestätigungsurkunde Herzog Friedrichs von 1595 heißt es ausdrücklich: „So haben wir uns gnädig entschlossen, vil angezogenen Vertrag, Deklaration und Landtagsabschied, in der Form und Maß, wie derselbe von unserm freundlichen lieben Vetter mit ihnen verglichen, verabschiedet und konfirmirt worden, zu bekräftigen."

Allein 1607 verlor man den Faden, oder vielmehr man knetete Alles so durcheinander, daß man am Ende zeigen zu können hoffte, hier müßte nothwendig Manches zerschnitten werden. Man stellte sich, als ob die Karolinische Deklaration des Tübingischen Vertrags bisher für gültig gehalten worden sey, und nahm alle drei Urkunden, die des Vertrags selbst und die der beiden Deklarationen, die Karl V. und Herzog Christoph ausgestellt hatten, so in ein Ganzes zusammen, als ob sie alle mit einander stehen oder fallen müßten. Nun ließ sich von einigen Punkten der Karolinischen Deklaration sehr leicht zeigen, daß sie bei einer so geänderten Lage der Dinge, als die damalige war, unmöglich mehr gültig seyn könnten, aber unter eben diesem Antiquitäten-Prätexte sollten alsdann auch manche wichtige Punkte des Tübingischen Vertrags selbst in ein neueres Staatsrecht verwandelt werden.

entstandenen Landesregenten, gezwungen, den Gehorsam seiner Unterthanen mit dem Verluste wichtiger Regentenrechte zu erkaufen.

Bekanntlich aber ward das alles gleich nach dem Tode Herzog Friedrichs wieder umgestoßen. Nur erregt es mit Recht Erstaunen, daß Herzog Johann Friedrich in seiner Versicherungs-Urkunde der Landesfreiheiten, die er bei Antritt seiner Regierung ausstellte, auch die Karolinische Deklaration von 1520 bestätigte. Man scheint vergessen zu haben, daß dieß von keinem seiner drei Vorfahren geschehen sey, und man sah nicht, in welche Schwierigkeiten und Widersprüche man dadurch verwickelt werde. Die Administratoren Herzog Ludwig Friedrich und Julius Friedrich faßten daher ihre Konfirmation wieder so, daß man deutlich sah, es sollte bloß dem Tübingischen Vertrage und der Deklaration Herzog Christophs gelten, und eine wichtige Stelle im Landtagsabschiede von 1629 setzt es vollends außer allen Zweifel, daß der Herzog Administrator Ludwig Friedrich in seiner General-Konfirmation der landschaftlichen Freiheiten gewiß die Karolinische Erläuterung des Tübingischen Vertrags nicht begriffen habe. In den nachfolgenden Konfirmationen aber, deren immer eine von der anderen abgeschrieben ist, sind die Ausdrücke zu kurz, als daß man es auf eine gleich deutliche Art sehen könnte; doch da sie sich an die Urkunden jener beiden Administratoren unmittelbar anschließen, so müssen sie natürlich nach diesen gedeutet werden.

Daraus fließt also der Satz, daß diese Karolinische Deklaration, so lange das gegenwärtige Fürstenhaus regiert, nicht als ein Landes-Grundgesetz angesehen werden kann; aber nichts desto weniger verdiente sie einen Platz in der wirtembergischen Landes-Grundverfassung. Sie ist als ein Vertrag zwischen den wirtembergischen Ständen und dem östreichischen Hause von mehreren Fürsten dieses Hauses und von mehreren Kaisern bestätigt worden. Sie war für einen Successionsfall, den der Prager Vertrag bestimmte, höchst wichtig, und gab ein Regulativ auf Zeiten hin, die kein redlicher Wirtemberger je wünschen wird.

So hatte Karl V. den Prälaten des Landes ein großes neues Recht zugesichert, daß sie von seiner und der Seinigen wegen mit aller Gastung oder Einquartierungslast verschont bleiben sollten. Herzog Christoph aber, der in die Rechte seines Vaters und aller seiner hohen Ahnherren eintrat, ließ es billig nur sehr gemessen bei der Versicherung bewenden, daß die Prälaten nicht über alt Herkommen beschwert, und auch hierin so gnädig gehalten werden sollten, daß sie zu klagen nicht Ursache haben würden.

Auch hatte Karl gleich in seiner Erklärung des Tübingischen Vertrags dem Repräsentations-Systeme des dritten Standes eine Vollendung gegeben, die es vielleicht bis jetzt noch in keinem deutschen Lande hat. Er versprach, daß kein Amtmann mehr zum Landtage gerufen werden sollte. Den Städten und Aemtern sollte also frei bleiben, bloß solche Repräsentanten zu schicken, die sie selbst gewählt hätten, zu denen sie also immerhin mehr Zutrauen haben mochten, weil sie nicht Männer des Fürsten, sondern bloß Männer ihrer Gemeinheiten waren. Herzog Christoph aber scheint Bedenken gefunden zu haben, seinen Einfluß auf die Gesinnungen des dritten Standes, dem wohl die ältere Landtags-Kompositien nicht ungünstig seyn mochte, jetzt sogleich ganz aufzugeben, und den dritten Stand zu einem Korps werden zu lassen, das sich, durch eigene innere Hindernisse völlig ungeschwächt, auf der neu eröffneten politischen Laufbahn forttreiben möge. Es sollte demnach hierin vorerst noch seyn und bleiben, wie es altes Recht und wie es zu seines Vaters Zeit gewesen. Wenn ein Landtag zusammenkomme, so möge von jeder Stadt der Amtmann *) nebst Einem vom Gericht und Einem

*) In der Urkunde vom 23. April 1515, worin dieses Landtags-Normativ zuerst gegeben ist, heißt es: „der Amtmann, so

vom Rath, mit genugsamer Gewalt versehen, auf Kosten der Amtsgehörigen erscheinen.

Herzog Christoph gab also, was er irgend von National-Freiheit sicher geben zu können schien, und nicht nur daß er Rechte freiwillig einräumte, die sich vielleicht jeder andere Regent erst mit großen Geldsummen hätte abkaufen lassen, oder nur mit karger Hand Zug um Zug gegeben hätte, sondern er ließ zu gleicher Zeit die ganze Verfassung des Landes zu einer immer höheren Vollkommenheit fortschreiten, die wieder, wie sich leicht voraussehen ließ, wenigstens zu einigen neuen Bedürfnissen einer noch größeren politischen Freiheit führen mußte. Nichts hinderte ihn hierin, selbst nicht das unangenehme Andenken der östreichischen Regierung. Er ließ doch Manches wieder aufleben, was damals im Gange gewesen war und damals sich erprobt hatte.

Dieß galt denn auch der bleibenden ständischen Ausschuß-Verfassung. Zwar ganz eben dieselbe konnte es nie werden, die sie zur östreichischen Zeit gewesen war, denn die Zeiten und Verhältnisse hatten sich sehr geändert, aber man arbeitete doch nach dem Muster, das man einmal vor sich hatte. Man folgte Erfahrungen, die zwar nicht geradehin als Erfahrungen brauchbar waren, weil Alles erst nach ganz anderen Verhältnissen berechnet werden mußte, aber doch eine gewisse Analogie der Formen und Einrichtungen angaben.

Unstreitig mußte gleich im Personale eine der wichtigsten Veränderungen werden, daß die Ausschüsse jetzt nicht mehr

---

von der Landschaft ist, dazu Einer vom Gericht und Einer vom Rath;" dieß heißt wohl nach dem Sprachgebrauche jener Zeiten: dieser Amtmann muß ein Eingeborner, und soll nicht von Adel seyn.

bloß aus Städtedeputirten, sondern aus Prälaten und Städtedeputirten bestehen sollten.

Ehedem hatten nämlich die Prälaten des Landes, wenn sie auch noch so treu zum Lande und zu seinem Fürsten sich hielten, immer doch ein eigenes Korps gebildet, mit dem man bei jeder Verwilligung besonders zu handeln hatte, dem man auch seine eigene Urkunde, seinen eigenen Abschied geben mußte. So war's unter dem östreichischen Regiment gewesen, und so war's auch von Herzog Ulrich, gleich 1535 auf seinem ersten neuen allgemeinen Landtage, gehalten worden. Ihre Bauern steuerten auch gewöhnlich nicht zur allgemeinen Landeskasse, sondern zur Kasse des Prälaten, und mußten gewöhnlich einen beträchtlichen Theil der Quote tragen, die der Prälat zu zahlen übernommen habe.

So wie es also damals stand, so schienen die beiden Korps, das der Städtedeputirten und das der Prälaten, offenbar zwei Korps zu seyn, deren Interesse mehr einander entgegengesetzt, als eines war. Denn was diese nicht tragen wollten, mußten jene verwilligen, und wo der gute Wille der Stadt- und Amtsdeputirten aufhörte, mußten die Prälaten eintreten. Selbst im besten Falle, der künftighin kommen mochte, selbst wenn keiner der Prälaten dem landesherrlichen Verhältnisse ganz sich entzog, und ihr Korps eine ungeschwächte Integrität behielt, die für die Finanzen des Landes höchst wichtig war, auch beide Parteien endlich zu einer gewissen politischen Koalition gebracht wurden, so schienen sie zuletzt zwei Kurien eines und eben desselben ständischen Konvents zu werden, die, in stetem Kriege gegen einander, wechselseitig die Lasten sich zuwälzen würden.

Doch dem weisen Herzoge gelang's, zwei harte Massen zu zerschmelzen und unauflösbar durch einander zu mengen,

in deren Natur mehr abstoßende, als anziehende Kraft lag. Ihm gelang's, ein Gleichheitssystem auszuführen, das, so sehr es die publicistischen Ideen des damaligen Zeitalters empörte, und so sehr auch erst gleich gemacht werden mußte, was nicht von Natur gleich war, eine unerschütterliche Grundlage des Gemeinwohls geworden ist.

Er hätte seinem Prälatenkorps, das damals noch größtentheils der alten Religion anhing, und deren manche noch von einer ehemaligen Reichsunmittelbarkeit träumten, er hätte ihm nie ganz trauen können, er würde bei seinen gemeinnützigsten Entwürfen viel Widerstand erfahren, und mehr denn einmal unlustig genug gefühlt haben, wie viel Kraft und That in einem solchen Korps ruht, wenn's nicht gelungen wäre, Prälaten und Städtedeputirte so zu einer Masse zu vereinigen, daß das Votum eines Prälaten nicht mehr galt, als das eines städtischen Deputirten.

Wohl mehr als ein Drittheil des Grundeigenthums und der Einkünfte des Landes war Prälaten- und Kloster-Unterthanengut, auch sah man bald die Quote, die bei jeder Landes-Verwilligung dem Prälatenkorps zufalle, für ein Drittheil des Ganzen an; und doch erhielt dieses Korps, seit der vollendeten Vereinigung mit dem dritten Stande, nur ein Sechstheil der Landes-Repräsentation.

Sie durften also gewöhnlich zu einem Drittheil mitzahlen, und immer nur zu einem Sechstheil mitsprechen. Auch hatten sie keine Hoffnung, einen größeren Antheil an der Repräsentation zu erhalten, aber wohl Aussicht genug, selbst diesen Antheil, so wie neue Gemeinheiten und Distrikte zum Lande erworben oder neue Städte im Lande errichtet würden, noch vermindert zu sehen, und oft noch weit mehr, als ein Drittheil bezahlen zu müssen. Denn wenn es auf dem

Landtage an's Verwilligen kam, und die Repartition der Totalsumme bestimmt werden sollte, so sahen sie sich sogleich von allen Seiten her überstimmt. Noch Glück genug, wenn nur in den Landtagsabschied eingerückt wurde, daß die dießmalige Repartition nicht als allgemeines Normativ künftighin angesehen werden dürfte.

Gewiß es war ein Meisterstück von Politik, das Gesammtkorps der Prälaten in diese Lage zu schieben; und nicht die Zeit allein that's, sondern die Negociationskunst war's, die dieß ausrichtete. Zwar trieb man sie leicht wohl damals durch den Reformationsschrecken in jede noch so kümmerliche politische Lage hinein, aber erst schien doch der neue Religionsfriede vom nächstkünftigen Reichstage erwartet werden zu müssen, ehe man jenen Schrecknissen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit geben konnte.

Auch war das Institut noch gar nicht im Gange, das nachher Herzog Christoph trefflich in Gang zu setzen wußte, daß man jedem der Landesprälaten alle seine Einnahmen genau untersuchte, und jedem derselben hohen Orts genau ausrechnete, wie viel er jährlich bei einer höchst eingezogenen Wirthschaft, nur um ordentlich leben zu können, unumgänglich haben müsse, und Jedem das, was noch übrig blieb, hinwegnahm, um Alles zusammen zu einem eigenen Fond aufzusammeln. Wenn's erst so weit war, und wenn man einst dem Prälaten selbst von dem, was er noch hatte, nicht weiter nehmen konnte, sondern jeden Beitrag zu den Lasten des Landes von jenem aufgesammelten Fond nehmen mußte, von dem, er mochte klein bleiben oder groß werden, der Prälat doch nichts weiter genoß, so war's alsdann wohl ziemlich gleichgültig, ob die Prälaten zum Sechstheil oder zum Drittheil mitzusprechen oder mitzuverwilligen hatten. Aber wer

hätte auch schon 1554 an eine Metamorphose dieser Art denken können? Um eben diese Metamorphose erst noch sicher zu bewirken, mußten Einleitungen solcher Art erst zu Stande gebracht werden, wie diese Koalition des Prälatenkorps mit dem dritten Stande war.

Fast viel aber schien Herzog Christoph hierin schon gewonnen zu haben, wie er es gleich auf dem ersten Landtage, den er 1551 hielt, endlich dahin brachte, daß sich 8 Prälaten mit 24 Städtedeputirten zu einem Comité oder Ausschusse vereinigen ließen. Zwar war dieser Ausschuß nur eine der temporären Deputationen, wie sie oft in nachfolgenden Zeiten vorkamen, aber nie noch hatten sich bis dahin die Prälaten vielleicht auch nur zu einem solchen Ausschuß mit den Städte-Deputirten vereinigt. Wirklich schien man auch dießmal zu fürchten, daß jene nicht persönlich erscheinen würden. Sie mochten vielleicht, wie sie zum Theil schon auf diesem Landtage gethan hatten, und auch wieder auf dem folgenden Landtage geschah, einen Deputirten mit Vollmacht schicken, sie mochten nicht zur gemeinschaftlichen Arbeit mit den Städte-Deputirten sich erniedern, sie mochten gerne den Herrn spielen, der bloß durch seine Gesandten und Bevollmächtigten sich erklären läßt. Daher hieß es im Landtagsabschiede sehr nachdrücklich, daß selbst der Prälat, der Krankheits halber nicht erscheinen könnte — und nur Krankheit allein schien eine gesetzmäßige Entschuldigung zu seyn — einen andern Prälaten bitten müsse, an seiner statt zum Ausschusse zu gehen.

Doch diese Vereinigung zu einem Comité konnte immerhin statthaben, wenn auch der Stände-Unterschied blieb. Nur hatten wohl beide Theile schon vielleicht auch auf dem Landtage selbst zu einem Konvente sich vereinigen lassen, beide wurden in einem Recesse verabschiedet, beide siegelten

neben einander, und im Recesse selbst hieß es, daß Prälaten und Landschaft, wie von Alters her, ein Korps bleiben sollten, *) obschon jedem Theil seine eigene Quote der übernommenen fürstlichen Schulden zur Abzahlung hier angewiesen sey.

Sollte nun also das alte Institut der Ausschußverfassung, wie es zur Zeit des östreichischen Regiments gewesen war, wieder aufleben, so mußten jetzt doch dem engen, wie dem großen, Ausschusse einige Prälaten zugesetzt werden. Dieß geschah denn auch, und geschah nach eben demselben Verhältnisse, das man schon 1551 bei dem damaligen temporären Ausschusse angenommen hatte. In jedem war die Anzahl der Städtedeputirten dreimal größer, als die der Prälaten.

Auch dieß entsprach also den Grundsätzen, die damals bei allen diesen Einrichtungen herrschten, daß man zwar die

---

*) Will man die historische Ehre des Landtagsabschiedes retten, so muß man die Worte ein Corpus wie von Alters her so erklären, daß damit bloß gemeint gewesen, sie seyen Stände eines und eben desselben Fürstenthums. Denn daß Prälaten und Landschaft wirklich schon von Alters her nicht zwei ständische Korps, sondern bloß ein Korps, ein Corpus gewesen seyen, wie man sie damals zu einem machte, dieß ist gegen alle Geschichte. Es ist im Eingange des Ausschußstaats von 1608 viel wahrer und richtiger gesagt: Prälaten und Landschaft sind zwar ein einiges, unabgesondertes, aber doch zusammengefügtes Korps. Und dieß Zusammenfügen geschah wohl im damaligen Zeitalter.

Ich finde daher kein Bedenken, zu gestehen, daß ich glaube, man habe sich hier im Landtagsabschiede, aus einer gewissen, damals nicht ungegründeten publicistischen Furcht, so stark ausgedrückt, daß der Sinn der Worte, der freilich der wahren Geschichte nicht entspricht, weit der natürlichere zu seyn scheint. Es gab wohl kein Zeitalter, wo nicht in solchen Fällen das herrschende Staatsrecht seinen Einfluß auf die Geschichte gezeigt hätte.

Prälaten herbeizog, aber durchaus nie zur stärkeren oder gleichstarken Partie werden lassen wollte, oder nur so viel ihnen einräumte, als sie nach ihrem Antheil an den Staatslasten fordern zu können schienen. Sie mochten immerhin, dem Range nach, die Ersten im Ausschusse seyn, aber der natürliche Vortheil, der in jedem Collegium den ersten Votanten zufällt, war gewiß hier allein schon durch das numeräre Verhältniß völlig aufgehoben und zernichtet. Man lache nicht der Weisheit der guten Alten, die, sobald es das wechselsweise Verhältniß der Prälaten und Städtedeputirten betraf, schlau handeln wollten, und schlau handeln zu müssen glaubten. Denn der Geist des Standes, der damals noch in seiner vollen Kraft und fast noch in seiner Gährung war, widerstand doch lange noch den gewaltsamsten Bearbeitungen, die der rasche Genius des sechzehnten Jahrhunderts unternahm, und oft schien in den besseren Köpfen ein neuer kleiner Funken wieder aufzuglimmen, obschon auch die entfernteste Wahrscheinlichkeit seiner Befriedigung verschwunden war. *)

---

*) Der gute J. Val. Andreä meldete in einem Schreiben vom 27. Februar 1650 seinem hohen Gönner, dem Herzoge August von Wolfenbüttel, daß er vor drei Tagen zum Abt des Klosters Bebenhausen und Präsidenten einer ehrsamen Landschaft gnädig verordnet worden. Man sieht, er suchte mit diesem Namen nur in der Kürze und recht wichtig darzustellen, was es mit einem solchen Prälaten sagen wolle, weil er vermuthen durfte, daß der Herzog keine intuitiven Begriffe von der wirtembergischen Landesverfassung habe. Wahrscheinlich gratulirte darauf der Herzog dem Herrn Landschafts-Präsidenten, und gab ihm diesen Titel schon auf der Adresse des Briefes. Daher schrieb wieder Andreä in einem Briefe vom 3. April: „Der Titel eines Präsidenten der Landschaft ist nicht gebräuchlich, außer wenn ein Landtag gehalten wird. Sonst wird ein Abbas genannt fürstl. wirt. Rath und Abt zu N. N., welches Ew. fürstl. Gnaden ich unterthänig erinnern sollen."

Allein unstreitig war wohl diese Fixirung eines klugen Verhältnisses im Personale bei der Konstituirung der neuen bleibenden Ausschüsse weit nicht so wichtig, als die Entwerfung des Mandats, das diesem Korps von Seiten der gesammten Stände des Landes gegeben werden sollte. Hier war auch wahrscheinlich wenig vom alten Institut zu kopiren. Die Zeiten, wie sie jetzt waren und wie sie vor zwanzig Jahren gewesen, waren gar zu verschieden, die alte ständische Administration des Kammerguts war längst verschwunden, und auch die eiligen Nothfälle drohten nicht mehr, wie damals.

Man wünschte dießmal zunächst nur deßwegen einen bleibenden Ausschuß zu haben, um die Administration des neu errichteten Schulden-Zahlungsfonds in Ordnung zu halten. Man fand es nicht sicher genug, daß die drei Kassiere oder Einnehmer, die dabei aufgestellt waren, und deren einen der Herzog, die übrigen aber die Stände setzten, *) auf treue

---

*) Die Worte des Landtagsabschiedes heißen:

„Und sollen zu Einnehmung solcher obgemeldter unser Landschaft Ablösungshilff Wir (der Herzog) ein, und sie unser Landschafft zwen verordnen.“

Wenn man voraussetzen darf, daß in dieser Stelle ein genauer publicistischer Sprachgebrauch beobachtet worden sey, so folgte daraus, daß der Landtag, und zwar das Korps des dritten Standes, nicht aber der Ausschuß, die ersten ständischen Einnehmer der neu errichteten Kasse ernannt habe. Denn so wenig ein einzelnes Comité — Parlament heißen kann, so wenig kann auch der Ausschuß, bei einem genauern publicistischen Sprachgebrauch, Landschaft heißen, und da die Landschaft bei der Ernennung der Kassiere nichts zu sagen hatte, die damals zur Einnahme und Verwaltung des Prälaten-residui ernannt wurden, sondern bloß der Herzog einen setzte und die Prälaten einen ernannten, so konnte es analog scheinen, daß bei dieser Kasse die Prälaten keinen Antheil an der Ernennung der Kas-

und zweckmäßige Verwendung desselben verpflichtet würden. Noch wollte man dabei beruhigt seyn, wenn auch künftighin, wie es nach den Zeiten des Tübingischen Vertrages gewesen, die aufgestellten Kassiere alle Jahre vor einer Deputation einiger herr- und landschaftlichen Kommissarien Rechnung ablegten. Selbst dieß schien nicht genug, daß doch der Landtag, so oft er zusammenkam, die vollständigen Etats aller Ausgaben und Einnahmen von Jahren zu Jahren sich vorlegen lassen konnte. Man wollte eine stete Inspektionsanstalt über die neue Kasse errichten. Die Kasse war's auch wohl werth, denn ihre jährlichen Ausgaben betrugen, wie man es schon damals überrechnen konnte, *) ungefähr fast so viel, als die Revenüen des gesammten Herzogthums. Auch mochte doch leicht bei Einrichtung oder Beobachtung der Ordnung, in der die Passiv-Kapitalien getilgt werden sollten, viel Gunst und Ungunst statthaben, daß auch hierin eine unparteiische, strenge Oberaufsicht nothwendig wurde.

Dieß gab also dem Mandat der Achtmänner, die nun ein bleibender enger Ausschuß der Stände seyn sollten, seinen ersten Grundriß. Dieß bestimmte den wichtigsten Theil ihrer Pflichten und ihrer Rechte. Dieß machte nothwendig, daß ihnen erlaubt seyn mußte, auch ohne jedesmalige besondere Vergünstigung der Regierung, so oft zusammenzukommen, als

---

siere haben sollten. Unterdeß hält sich bekanntlich der gemeine Sprachgebrauch, der oft selbst akten- und urkundenmäßig wird, nicht gerade zur höchsten publicistischen Genauigkeit.

*) Es heißt im Landtagsabschiede von 1554, daß die jährlichen Zinsen und Gülten, die aus der Landschreiberei bezahlt werden müßten, und zu deren Tilgung jetzt also der neue Fond errichtet werden sollte, fast so viel betrügen, als die jährlichen Revenüen des Fürstenthums.

ihnen gutdünkte, denn bei einer so wichtigen und überdieß noch neuen Kasse mochte oft schleunige und unerwartete Untersuchung ihres Bestandes nothwendig seyn. Auch erhielten sie das Recht, ohne weitere Anzeige bei dem Landesherrn sich zu versammeln, so oft sie von den Kassieren gerufen würden. Denn da der Herzog selbst auch einen Kassier bei diesem großen Fond hatte, da die Kasse in Stuttgart stand, wo sich die Regierung stets gegenwärtig befand, und bald die Noth, bald die Grundsätze einer Regierung, der Unverletzlichkeit derselben nachtheilig seyn konnten, so war selbst für den letzten äußersten Nothfall gesorgt, wenn die Kassiere den Ausschuß der Achtmänner herbeirufen durften.

So stand alsdann die Kasse, wie ein großes Gemeinheiligthum, stets eben so gut unter dem Schutze der Stände, als unter dem Schutze des Herzogs. Jeder Theil war ihr stets nahe, jeder Theil hatte seinen eigenen Kassier dabei, jeder Theil ließ jährliche Rechnungsabhör vornehmen, jeder Theil konnte also der traktatenmäßigen Verwendung der Gelder versichert seyn. Es war ein Gemeinheiligthum, bei dem die Stände oder ihre Achtmänner wohl mehr Direktionsmühe, aber nicht mehr Dispositionsrecht hatten, als selbst auch der Herzog. Denn obschon jene die Ordnung der zu tilgenden Passiv-Kapitalien bestimmen durften, so mußten sie doch auch davon dem Herzoge oder den Räthen desselben Anzeige thun. So auch, obgleich manche kleine Nebenausgaben, wie jede Kassen-Administration sie nothwendig macht, und wie sie nie vorher mit äußerster Genauigkeit bestimmt werden konnten, mehr nur durch die Hände derer gingen, die die Mühe der Direktion hatten, als daß sie durch gemeinschaftliche Berathung jedesmal fixirt werden konnten, so mußte doch, wie hier die erste Anlage des Instituts war, bei der Rechnungsabhör Alles

enthüllt werden. Ueberdieß konnten diese Nebenausgaben oder Administrationskosten nur äußerst gering seyn, weil die Kasse keine Special-Einnehmer zu besolden hatte, und auch nicht für die Unterhaltung eines Grundstocks sorgen durfte.

Was also irgend geschehen konnte, um die Heiligkeit der neuen Kasse zu versichern, das geschah gleich bei ihrer Errichtung, und der Grundsatz, von dem Alles ausging und auf den Alles hinzweckte, war offenbar nur der, daß alles Geld, was von den neuen Steuern einkam, einzig zu Tilgung der übernommenen Schulden verwendet werden sollte.

Das verstand sich dabei von selbst, ob es auch nicht ausdrücklich erinnert worden wäre, daß, wenn unerwartete Reichs-Kontributionen vorfielen, die ohne weitere Deliberation durchaus bezahlt werden mußten, oder Fräuleinsteuern vorkamen, wo man einmal wegen der Summe von 32,000 fl. mit dem Landesherrn einig geworden war, diese Posten als liquide Ausgaben anzusehen waren, wegen welcher nicht erst gefragt werden durfte. Das Land mußte sie ohnedieß weiterhin ungefragt bezahlen; man zahlte sie also aus der großen Landeskasse, die einmal da war. Aber sonst blieb's fester, unwiderruflicher und uneingeschränkter Grundsatz, Alles bloß zu Bezahlung der Schulden. Man meint es gewöhnlich recht eifrig und ernstlich, wenn man einen solchen neuen Haus- und Sparplan macht.

Dieses Ernstes voll verbot man auch, daß durchaus nichts von diesen Geldern hinweggeliehen werden sollte, *) und bei diesem Verbote war sichtbar nicht bloß das gemeint,

---

*) Schon in dem Landtagsabschiede von 1554:
„davon niemands ichzit hinzuleihen oder zu geben."

daß weder die Kassiere, noch die Kasse-Direktoren durch willkürliches, kurz dauerndes Ausleihen auf ihren Kredit und ihre Gefahr hin, Procente für sich machen sollten. Man wollte durchaus nichts hinweggeliehen wissen, auch nichts zum eigenen vermeinten Besten der Kasse selbst, nicht um Finanzprojekte zu treiben, die sich am Ende wohl belohnen würden, nicht um das müßig liegende Geld in Bewegung zu setzen.

Diese Strenge des Verbots war sehr weise. Die ständischen Kasse-Direktoren sollten keine Finanzirer seyn, und das Geld, das die guten Unterthanen des Landes zusammenschossen, um die übernommenen Schulden baldmöglich getilgt zu sehen, wollte man nicht der Spekulations-Lustigkeit einiger Männer preis geben. Je einfacher das ganze Institut blieb, je schneller schien man zu dem Ziele kommen zu können, das doch aller guten Wünsche letztes Ziel war, bald die ganze Kasse wieder aufhören zu sehen. Vielleicht wohl schon in zwanzig, dreißig Jahren. So mochten nämlich die wohl hoffen, die nicht wußten, welch ein Geheimniß der Unsterblichkeit die ständischen Schulden-Zahlungskassen haben.

Doch wenn sich nicht ganz außerordentliche Fälle zutrugen, so mochte vielleicht diese Kasse glücklich eine Ausnahme machen, denn die Kasse-Direktoren hatten so gebundene Hände, daß es wenigstens ihre Schuld nicht zu seyn schien, wenn die Hoffnungen getäuscht wurden. So wenig sie von dem Schulden-Zahlungsfond entfremden durften, so wenig durften sie auch neue oder erhöhtere Taxen ausschreiben, als der allgemeine Konvent verwilligt hatte, und nur im äußersten Nothfalle, der gedenkbar war, wenn die ganze Baarschaft der Schulden-Zahlungskasse nicht hinreichen sollte, dringende Ausgaben zu befriedigen, deren Verpflichtung, auch ohne vorhergehenden Konsens der Stände, nicht be-

zweifelt werden konnte, so wurde ihnen vergönnt, selbst ohne vorläufige Einwilligung des ständischen Gesammtkorps, etliche tausend Gulden zu borgen, die aber unverweilt wieder abgetragen werden sollten. *)

Gewiß es schien nicht fehlen zu können, bei Maßregeln dieser Art mußte die neu errichtete Schulden-Zahlungskasse in zwanzig, dreißig Jahren von selbst aufhören. Kam in Zukunft irgend noch ein Zweifel, so ließ er sich leicht auf jedem neuen Landtage heben, denn das ständische Gesammtkorps hatte sich das volle Recht vorbehalten, diese Ausschußverfassung zu verändern oder jeden Augenblick wieder ganz aufzuheben, wie sie es zu jeder Zeit gut fänden.

So gab also das Mandat, in Ansehung der neu errichteten Kasse, dem Collegium der Achtmänner durchaus kein anderes Recht, als das der Oberaufsicht und einer gewissen, sehr eingeschränkten Direktion. Aber als eigenes, von eben diesen Kassenverhältnissen völlig unabhängiges Recht kam nun im Mandat auch noch hinzu das große Recht der Petition, das eben so wie jenes zugleich Pflicht und zugleich Recht war. Sie sollten bei ihren Zusammenkünften, die etwa ohnedieß der Kasse wegen nothwendig seyn mochten, sie sollten erwägen, was zu des Landes und ihres Fürsten Ehre, Nutzen und Wohlfahrt sey, und pflichtmäßig dem Fürsten es vortragen.

In diesem Petitionsrechte aber, wie es hier vom Gesammtkorps der Stände übertragen und vom Landesherrn

---

*) Die dokumentirenden Stellen zu dieser und den folgenden Nachrichten finden sich im Ausschußmandat von 1608, das in der wirtemb. Grundverfassung S. 361 — 370 abgedruckt ist. Alle diese Stellen sind aber nicht erst 1608 hineingekommen, sondern fanden sich schon lange vorher darin.

eingeräumt worden war, lag ein Umfang von Vorzügen, die man vielleicht damals kaum ahnen, oder wenigstens gewiß nicht so fruchtbar vermuthen konnte, als nachher die vollendete Entwicklung sie gezeigt hat. Noch war damals das Petitionsrecht überhaupt gemeiner, als es seitdem geworden ist. Die Sitte war der Freiheit günstig. Der unruhige Ehrgeiz der Privatpersonen hatte noch nicht Argwohn erregt. Die Regierungen waren noch nicht auf hoch und vornehm seyn bedacht. Die Amts-Sphären kreisten auch unbestimmter durch einander. Man schien oft unbekümmert um das strenge, eigentliche Staatsrecht, im alten Familienton zusammen sprechen zu können.

So hätte also das neu errichtete Collegium der Achtmänner, auch ohne einen besonderen Auftrag der Stände und ohne eine vorläufige Zusage des Landesherrn, eine gewisses Petitionsrecht gehabt. Allein was bloß die Sitte gibt, nimmt auch leicht die Sitte wieder, und ein strenger hochherziger Fürst, der vielleicht auch nur den Ton der Petitionen bald zu weinerlich, bald zu meisternd gefunden hätte, würde gewiß Mittel genug gewußt haben, die unaufgeforderte Staatsklugheit der Achtmänner eben so zum Schweigen zu bringen, wie oft selbst die ersten landesherrlichen Kollegien verstummen müssen, wenn den Fürsten die Lust oder Eifersucht des Selbstregierens anfällt.

Nun aber wurde das Petitionsrecht diesem ganzen sonst schon beglaubigten Korps feierlich durch eine eigene Akte übergeben, und feierlich als Pflicht aufgenommen. Das Gesammtkorps der Stände übergab es, und der Landesherr sanktionirte den ständischen Entschluß. Es ward auch vom Landesherrn selbst als neue Garantie der alten Landesfreiheiten eingeräumt, und auch so denn vom Gesammtkorps der Stände dem neu

errichteten Collegium der Achtmänner wieder anvertraut. Man schien sogar jetzt den Magistraten der beiden Hauptstädte des Landes ihren alten, wohl verbrieften Vorzug nehmen zu wollen, die Zusammenrufung eines Landtags vom Landesherrn zu erbitten, um nur dem Petitionsrechte des neu errichteten ständischen Collegiums seine ganze Fülle zu geben.

Was auch alles sonst durch außerordentliche temporäre Aufträge diesem neuen Korps bald anfangs an Autorität und Wirksamkeit zuwuchs, so viel auch dessen seyn mochte, weil der außerordentlichen Aufträge bald viele wurden, war doch nur ein Geringes gegen den ganzen, unbegrenzten und unüberschaubaren Umfang von Recht und von Pflicht, der in jener hohen Bestimmung eines, selbst durch die Gesetze konstituirten, bleibenden Korps von Petitionen lag. Kein Gegenstand der ganzen Staatsvorsorge mochte ihnen fremd bleiben. Kein Fall, wo sie nicht sprechen durften, war ausgenommen. Sie waren Staats-Censoren, die so laut und so frei sprechen sollten, als billig nur der allein sprechen darf, der im Namen eines ganzen Volkes spricht. Sie sollten das Organ der allgemeinen Gesinnungen und die lauten Interpreten des Gemeinwohls seyn.

Auf sie allein verließ man sich, wenn kein Landtag beisammen war, und wenn denn endlich auch ein allgemeiner Konvent zusammenkam, so sollten wieder sie — die Lehrer und Leiter der Uebrigen seyn. Denn wer konnte so wie sie, acht Männer, wissen, was seit dem letzten Konvente verhandelt worden war? Wer verstand die alten Recesse besser? Wer konnte genauere Nachweisung geben, wo manche Notizen aufgesucht, manche Nachrichten sicher gefunden werden könnten? Sie sollten den Kern bilden, an den sich im ständischen System Alles anschloß.

Das alles gab sich von selbst, sobald sie ihre Urbestimmung gesetzmäßig konstituirter Petitionäre treulich erfüllten. Dieß alles wurden sie, auch ohne daß man es in ihre Instruktion setzte, sobald sie unermüdet und unausgesetzt Alles wohl erwogen, was zu des Vaterlandes und ihres Fürsten Nutzen und Ehre sey, und Alles pflichtmäßig vortrugen.

Aber dabei blieb's auch, bloß Ueberlegen und Sprechen; sie hatten durchaus nichts mit dem Regieren zu thun.

Man wollte keine Regierungsmäkler haben, die bei dem Landesregimente mitwirken und mithelfen sollten. Man wollte durch eine klare und feste Bestimmung dieser ihrer Amtssphäre, der Schleicherei des Ehrgeizes und der kleinen gewinnsüchtigen Geschäftigkeit voraus steuern, die oft nur die Larve des Petitionärs brauchen, um eine Quote des Mitveranstaltens zu erringen, die, geradehin gefordert, nie eingeräumt und wirklich auch gewöhnlich ohne allgemeinen Schaden nicht preisgegeben werden kann. Denn es ist die natürliche Tendenz eines jeden, der gesetzmäßigen Einrichtung zufolge, bloß petitionären Korps, sich in eine Region von Wirksamkeit allmählich hinüber zu ziehen, die mehr in's Auge fällt, mehr die Eitelkeit und jährliche Einnahme begünstigt, und neben der alten, ohnedieß schon gesetzmäßigen, Amtssphäre noch einen weiten Spielraum eröffnet. Daher blieb man hier so strenge dabei, bloß überlegen und anbringen, und selbst nachdem das neue Institut schon elf Jahre lang im Gange war, so versprach der Landesherr doch nicht mehr als das, was ein petitionäres Korps allein nur verlangen kann, dem gemachten Anbringen ein gnädiges Gehör zu geben. Die Grenzen schienen so fixirt bleiben zu sollen, wie sie im weislich überlegten, ersten Plane fixirt worden waren.

Man ändert auch eine Grenzbestimmung dieser Art nicht leicht, ohne daß nicht das petitionäre Korps selbst in allem dem, was es zunächst seyn soll, allmählich zu einer Verunedlung herabsinkt, die wieder durch neue Anstalten gedeckt werden muß, und also endlich Auswüchse einer Verfassung nothwendig werden, die in ihrer Urform, fest und schön und einfach gebaut, zuletzt bei der seltsamsten Verwicklung ihrer Theile unter einander, überall baufällig zu seyn scheint.

Wer bloß überlegen und anbringen soll, der übt sich bloß in Kenntnissen, und übt sich bloß in gutem Sprechen und Schreiben. Er muß Pflichten halber sprechen und schreiben lernen, daß man ihn auch anhören mag, und ach! wie viel ist dieß allein schon! Man übt sich oft in Beidem, und lernt oft an Beidem sein Leben lang fort und fort, und lernt doch nicht einmal sich selbst zur Genüge.

Er muß den allmählichen Verwandlungen der Sprache, Schreibart und Formen des Vortrags, die unaufhaltbar mit dem Fortgange der Jahrhunderte sich entwickeln, wie ein weiser Mann zu folgen wissen, der nicht die Mode des Tages mit der Sitte des Jahrzehends verwechselt. Er muß den Geist der Kenntnisse mit dem Geschmack der Formen glücklich vereinigen lernen, und weil den gesetzmäßig konstituirten, politischen Petitionär oft die Pflicht trifft, daß er unangenehme Dinge sagen muß, weil oft auch der Fürsten Ohr schwer hört, die Kunst des eindringlichen Sagens und Schreibens aber in eben dem Verhältnisse zunehmen muß, wie das Regenten-Gehör schwerer wird, so ist offenbar jenem eine Amtsbestimmung angewiesen, die den thätigsten und fähigsten Mann wohl beschäftigen kann. Wehe ihm, wenn er statt des reinen Ehrgeizes des Petitionärs, statt des Ehrgeizes, den sein Amt und seine ganze Bestimmung ihm geben sollte, bloß reif-

lich überlegen und gut sagen, von der gewöhnlichen Treiberei der Pfuscher sich dahin reißen läßt, auch überall selbst Hand anlegen zu wollen! Er wird bald ein eben so schlechter Petitionär werden, als ungeordnet seine Geschäftigkeit ist.

Wie also der Landtag 1554 die acht Männer aussuchte, deren unbestechlicher Redlichkeit er die Ober-Inspektion über die neu errichtete Kasse anvertraute, und deren kenntnißvoller Einsicht er das Petitionsrecht übergab, so nahm man gewiß die Fähigsten und Besten von Allen, die sich im ganzen Korps der Prälaten und Städtedeputirten fanden. Man nahm die kundigsten Männer, die die Hauptpartien des Landes, und so denn das ganze Land am besten kannten; man nahm aus ihnen die besten Sprecher und Schreiber. Nicht gerade lauter hochgelehrte Rechts-Licentiaten oder Rechtsdoktoren, denn die Gelehrsamkeit und der geübte scharfe Menschenverstand sind nicht immer zwillingsartig gepaart, noch sind auch die hochgelahrten Männer gerade die besten Sprecher und Schreiber. Wie wollte man auch schon 1554 sechs Rechts-Licentiaten unter ihnen allen gefunden haben? Und wenn es denn vielleicht dem größeren Theile nach alle Advokaten gewesen wären, — der Himmel behüte, ein kleines ständisches Comité ganz oder auch nur größtentheils aus Advokaten zusammengesetzt!

Doch mitunter, so wie man sie ungefähr finden konnte, auch einige rechtsgelehrte Männer, und Männer, die bei dem eigentlichen Studiren hergekommen waren. Sie sollten ja des Landes Rechte gut zu vertheidigen wissen, und bei einem Berufe, wie dieser war, war's unverkennbar ein Vortheil, durch geflissentliche Bildung auch schon in jüngeren Jahren an Methode und Ordnung gewöhnt worden zu seyn.

Unstreitig muß es wohl damals mit allgemeiner Kultur und Aufklärung in Wirtemberg gut gestanden haben, daß man unter den Prälaten des Landes und im Bürgerstande desselben acht solcher Männer auffand. Sonst hat's in den meisten deutschen Staaten eine gar eigene, klägliche Beschaffenheit mit dem sogenannten dritten Stande. Wenn man die besoldeten fürstlichen Diener und die Schriftsteller des Landes abrechnet, so sind die übrigen, und namentlich auch die fürsichtigen und wohlweisen, fast größtentheils ein gar ungeordneter, unsteter, unaufgeklärter und unaufklärbarer Haufen. Der Handel des Landes ist gewöhnlich nur kleine Krämerei, und die wohlhabenden Familien, die Ehre und Wirksamkeit suchen, finden ihr Element weit mehr in fürstlichen Diensten, als in den Stadtmagistraten oder Municipalitäten des Landes. Man wüßte doch in manchem deutschen Staat fürwahr nicht, wie man die Bürgermeister und Rathsherren in den Landstädten aufputzen sollte, um gescheite und standhafte Petitionäre aus ihnen zu machen.

Es war daher wohl weise gethan, daß man in Wirtemberg gleich bei der Konstituirung des neuen Collegiums darauf dachte, nur allein wohlhabende Männer sollten Mitglieder desselben werden. Das neue Amt sollte nicht sowohl als gewinnvolle Benutzung, sondern als hohe Patrioten-Gelegenheit sich auszeichnen.

Der Gewinn schien dabei fast karg zugeschnitten, denn nachdem sich das Institut schon 54 Jahre lang gehalten hatte, die Arbeit desselben sehr vermehrt, und der Preis der Lebensmittel gewaltig gestiegen war, so hieß es doch — bloß fünfzig Gulden sollten als Besoldung im Rechnungs-Etat passiren. Ueberdieß war noch wohl bedacht, daß sich die Herren kein Uebermaß in Zehrungskosten zu Schulden kommen lassen

sollten. Gewöhnlich erhielten sie und ihre Diener das Essen vom Hofe, und ebenso ward ihren Pferden, bis sie wieder hinwegritten, der Haber vom Herrschaftstall gegeben. Erst 1632 erklärte man ihnen, daß sie künftighin ihre Speisungskosten aus der Landschaftkasse bestreiten müßten, da der Hof nicht mehr auf ihre Speisung eingerichtet sey, und sie etwa wohl auch bei den Landschaft-Einnehmern die Kost nehmen könnten.

Das alles war denn also ganz im Geiste der alten Welt, die nicht überall nach Brod und klingender Münze, sondern auch nach Ehre und Wirksamkeit rechnete. Ohnedieß war doch dieses neue Amt kein Amt, das seinen Mann allein beschäftigen, also auch allein nähren sollte, und man schien, wie überall so auch hier, Alles recht planmäßig darauf zu richten, weder die Administrationskosten des großen Schulden-Zahlungsfonds, noch die Anlage des ganzen Instituts überhaupt kostbar werden zu lassen.

In der That mußten auch die Verhältnisse der Kassen-Administration, so lange sie blieb, was sie ursprünglich war, höchst einfach seyn. Denn so groß auch die Summe der jährlichen Einnahme und Ausgabe seyn mochte, so konnten doch die drei Kassiere, die da waren, ohne ein Heer von Subalternen zu haben, mit einem kleinen Personale von Schreibern leicht fertig werden. Eine Kasse, die bloß in größeren Summen einnimmt, und bloß große Schuldposten abtragen soll, bei deren Liquidirung keine Arbeit ist, kann leicht ein paarmal hunderttausend Gulden in Bewegung setzen.

Um aber das anvertraute Petitionsrecht auszuüben, schien Niemand, als sie selbst, die acht Männer, nothwendig zu seyn. Sie allein schon mußten es wohl verstehen, was des Landes Freiheiten seyen, und was das Wohl desselben, und so auch Wohl

und Ehre des Fürsten, fordern, denn eben deßwegen hatte man sie vor allen Uebrigen ausgewählt. Sie hatten Niemanden nöthig, der ihnen die Petitionen entwarf und niederschrieb. Wenn ein Gesammtkorps der Stände gesetzmäßig und mit hohem seltenem Zutrauen ein Korps von acht Petitionären konstituirt, so darf man wohl sicher voraussetzen, mehr als die Hälfte derselben verstand sich trefflich auf Sprechen und Schreiben. Es ist bei den Deutschen nicht, wie oft noch bei andern Völkern, daß man Einem das Amt gibt, und wieder einen Andern hält, der das Amt thut.

Freilich waren dabei die höchst seltenen Fälle von selbst ausgenommen, daß, wenn irgend ein schneller Entschluß zu fassen war, wo selbst sie, acht Männer, sie, der Rechte und Freiheiten des Landes kundigste Männer, sie, die man vor allen Uebrigen auch als die besten Sprecher und Schreiber gewählt hatte, nicht sicher mehr zu rathen und zu schreiben wußten, daß noch irgend ein anderer kundiger Mann als Rechtsbeistand gefragt, oder als trefflicher Sprecher und Schreiber zu Hülfe genommen werden durfte. Nur sah man nicht leicht, wenn und wie solche Fälle sich ereignen sollten, denn kam's je einmal zum Drang und Sturme, so war ohnedieß die erste Pflicht der Petitionäre, auf die Zusammenrufung des großen Ausschusses oder des ganzen ständischen Konvents zu dringen.

Nichts blieb also zu wünschen übrig, als daß nur das Collegium der acht Männer stets in eben dem Geiste wieder besetzt werden möchte, in dem man das erste Personal desselben ausgesucht hatte. Der Landtag gab daher dem Collegium selbst das Recht, in einem Vakaturfalle sich zu ergänzen, und gab es ihm fast uneingeschränkt. Denn die Qualifikation der Personen, die wahlfähig seyn sollten, wurde in

der Instruktion, die die acht Männer vom Landtage erhielten, so allgemein ausgedrückt, daß die Wahl nicht leicht einen Mann treffen konnte, der erweisbar die verlangten Eigenschaften nicht hatte. *)

Sie mochten, wenn einer aus ihnen abging, an dessen Stelle immerhin jeden Landes-Eingeborenen wählen, der ihnen jedes Mal am geschicktesten dünke. Keine Stadt, selbst nicht die Hauptstädte des Landes, Stuttgart oder Tübingen, erhielten das Recht, daß immer einer ihrer Magistrate oder auch nur einer ihrer Einwohner und Mitbürger im Ausschusse seyn sollte. So wünschenswürdig es schien, daß die Mitglieder des engen Ausschusses aus den wichtigeren und volkreicheren Städten genommen würden, oder die Wahlen immer in einem solchen Gange bleiben möchten, daß sich die verschiedenen Hauptgegenden des Landes in diesem Korps repräsentirt sahen, so wenig wurde doch etwas dieser Art auch nur in allgemeinen Ausdrücken vorgeschrieben. Nicht einmal

---

*) Im ersten Ausschußstaat von 1554 heißt es:

„einen frommen, tapfern und verständigen Mann uß der Landschaft, der zuversichtlich zu dem Fürstenthum ain Neigung und vorhin zu den Landtägen gebraucht, und der Landschaft anliegender Händel und Sachen erfahren und bericht, auch eines sollichen Ansehens und Vermögens ist, daß Er der Landschaft Sachen anhangen und ußwarten möge."

Schon im Ausschußstaat von 1595 sind die Worte: „vorhin zu den Landtägen gebraucht" hinweggeblieben, und vielleicht strich man sie schon 1583 oder 1565 hinweg, denn nicht die seltener werdenden Landtage — was doch wirklich damals der Fall noch nicht war — haben diese Veränderung veranlaßt, sondern man suchte die Qualifikation der wahlfähigen Kandidaten von einer Bestimmung zu befreien, die ihrer Natur nach erweisbarer, als irgend eine der übrigen, einen fähigen Mann leicht ausschließen konnte.

war selbst nur dieses im Ausschußstaate klar ausgedrückt, daß immer zwei Prälaten und sechs Städtedeputirte im Ausschusse seyn sollten. *) Sie schienen wählen zu können, wie

---

*) Nicht nur nicht klar ausgedrückt, sondern es steht in demselben davon auch nicht eine Sylbe, und man ist wohl durchaus nicht berechtigt, da einzuschränken und willkürlich zu modificiren, wo eine so wichtige Akte, wie dieses Ausschußmandat ist, mit einer recht sichtbaren Geflissenheit ganz allgemein sich ausdrückt. Dieses Ausschußmandat ist durch so viele Revisionen gegangen, und nie ist eine hieher gehörige Bestimmung oder Einschränkung eingerückt worden, sondern die einzige wichtige Veränderung, die man in dieser Beziehung einrückte, ging nur dahin, daß man nicht glauben sollte, die Prälaten seyen bei der künftigen Besetzung des engen Ausschusses positiv ausgeschlossen. Es hieß nämlich im ersten Ausschußstaate:

die vorgemeldte verordnete Persohnen im kleinen Ausschuß (also die zwei Prälaten von Bebenhausen und Denkendorff nebst den genannten sechs Städtedeputirten) sollen auch also verordnet bleiben und nit geändert werden, es wär dann, daß sich Einer oder mehr aus Ihnen nitt geschickt halten . . . oder mit Todt abgiengen, so offt dann also Einer abgeet, sollen die übrigen Personen des kleinen Ausschuß einen andern ... uß der Landschafft ... an seiner Statt wählen und verordnen.

Dieß schien also klar so viel zu heißen, daß, wenn einer der Prälaten sterbe, künftighin kein Prälat mehr gewählt, sondern bei jeder vakanten Stelle immer einer aus der Landschaft, das heißt ein Deputirter vom dritten Stande, genommen werden sollte. So möchte es nun wohl nicht eigentlich gemeint gewesen seyn, sondern nur die Fassung des Artikels war nicht gut getroffen. Es wurde daher bei der nachfolgenden Revision des Ausschußstaats verbessert, und gesetzt: usser (aus den) Prälaten und Landschaft.

Noch aber blieb doch, und dieß ist selbst im neuesten Ausschußstaate von 1638 geblieben, daß keine Vorschrift gegeben

sie wollten. Nur zur Hälfte Städtedeputirte und zur Hälfte Prälaten, oder dreimal mehr Prälaten, als Städtedeputirte, oder vielleicht am Ende wohl gar keinen Prälaten, sondern

---

wurde, die vakante Stelle eines Prälaten wieder mit einem Prälaten, und die eines Städtedeputirten wieder mit einem solchen zu besetzen. Weder der Landtagsabschied, noch der Ausschußstaat machte das Verhältniß, das in der ersten Besetzung des Ausschusses angenommen worden war, zu einem Normativ. Alles wird einzig und allein darauf gesetzt, nur jedes Mal den tauglichsten Mann zu nehmen. Findet sich also nach dem Tode eines Prälaten unter dem ganzen Korps der Prälaten kein so frommer, ehrbarer, tapferer, erfahrener Mann, als vielleicht ein Anderer ist, der nicht zum Korps der Prälaten gehört, so wäre der Ausschuß Pflichten halber verbunden, den letzteren zu wählen. Doch wie sollte es enger Ausschuß der Prälaten und Landschaft heißen, wenn es nicht Normativ wäre, daß wenigstens zwei Prälaten neben sechs Städtedeputirten in demselben seyn müßten? Die Antwort ist leicht. Der Ausschuß würde immerhin noch diesen Namen tragen können, wenn er auch nur aus einem Prälaten und sieben Städtedeputirten bestände, und da Prälaten und Landschaft ein Korps sind, so ist jeder Ausschuß, von diesem Korps aus sich selbst gewählt, ein Ausschuß desselben, das Personal sey übrigens ausgesucht, wie es wolle. Ueberdieß irre ich wohl nicht, wenn ich glaube, daß die Benennung Ausschuß der Prälaten und Landschaft weit nicht die gewöhnliche sey, ob sie vielleicht auch hie und da bei einem nicht genau beobachteten publicistischen Sprachgebrauch vorkommen mag. Enger Ausschuß, ohne allen weiteren Zusatz, oder Verordnete des engen Ausschusses ist meines Wissens der eigentliche Ausdruck.

Den Einwurf, daß es doch seit 240 Jahren oder seit daß die bleibende Ausschußverfassung besteht, so gewesen sey, erwarte ich gar nicht. Ich würde darauf einen großen Theil dessen antworten, was der enge Ausschuß vor ein paar Jahren dem Stuttgartischen Stadtmagistrat auf seine ungegründeten Prätensionen geantwortet hat. Das Ausschußmandat allein ist

lauter Deputirte des dritten Standes. Sie konnten Männer nehmen, die nie im großen Ausschusse gesessen hatten, vielleicht nicht einmal Sitz und Stimme in irgend einem städtischen Magistrat hatten, nur zum Prälatenkorps oder zur Landschaft mußten die neu gewählten Kollegen gehören. *)

Gewiß das Gesammtkorps der Stände, das auch noch dieses Recht der freien und fast unumschränkten Willkür des engen Ausschusses anvertraute, muß der ersten Männer, die man 1554 als den Stamm des neuen Collegiums ausgezeichnet hatte, ganz versichert gewesen seyn.

---

hier die Akte, die entscheiden kann, und diese gibt für jeden Vakaturfall durchaus kein anderes Normativ, als bloß der würdigste Mann müsse gewählt werden. Auch brauche ich wohl nicht erst zu erinnern, daß hier, wo bloß von rechtlichen Verhältnissen die Rede ist, die politischen Beziehungen gar nicht in Betrachtung kommen, und daß, was der Ausschuß thun könne, eine ganz andere Frage, als die sey, was Klugheit und Billigkeit in vorkommenden Vakaturfällen ihm rathen mögen.

*) Wer unter dem Namen Landschaft gemeint sey, wenn es heißt, aus den Prälaten und der Landschaft müsse gewählt werden, scheint zweifelhaft zu seyn. Selbst wenn der volle Landtag beisammen war, so bestand dieser Konvent, recht genau zu reden, nicht aus Prälaten und Landschaft, sondern bloß aus Prälaten und Gesandten der Landschaft. So heißt es im Eingange vieler Landtags-Recesse; die Landschaft sey durch ihre Gesandten erschienen.

Also jene Korps, von denen die Deputirten des dritten Standes auf den Landtag geschickt wurden, scheinen unter dem Worte Landschaft, im ganz genauen publicistischen Sinne genommen, begriffen zu seyn. Demnach müßte jeder für den engern Ausschuß wahlfähige Kandidat des dritten Standes Sitz und Stimme in einem der Korps haben, denen das Recht zukommt, zum Landtage zu deputiren und zu instruiren. Er braucht also nicht nothwendig Mitglied eines städtischen Magistrats zu seyn.

Wie leicht hätten sonst damals die vakanten Ausschuß-stellen unbesetzt bleiben mögen, bis wieder ein neuer Landtag zusammenkomme. Wie noch leichter hätte man die Besetzung der vakant werdenden Stellen dem großen Ausschusse, der ohne viele Bewegung zusammenkam, anvertrauen mögen! Aber das persönliche Zutrauen zu denen, die der Landtag erst selbst ausgewählt hatte, scheint Alles überwunden zu haben.

Man hätte die Formirung der Liste der wahlfähigen Kandidaten vom eigentlichen Wahlrechte trennen können, man hätte leicht Maaß und Ziel vorschreiben können, damit nicht bei einem Collegium von so wenigen Männern, und das so hoch betraut war und so unumschränktes Selbst-Besetzungs-Recht hatte, bald Alles zusammen ein kleiner Familienklubb werde. Aber das Gesammtkorps der Stände, das 1554 seine acht Männer auszeichnete, scheint in einem einfachen, geraden, redlichen Sinne gehandelt zu haben, der oft schneller und sicherer zu seinem Ziele kommt, als alle tief ausgesonnene Politik.

Ueberdieß wollte man vielleicht auch hierin erst die Stimme der Erfahrung hören. Die allgemeinen ständischen Konvente waren damals noch häufig. Wenn je demnach das Erbübel aller kleinen Staaten, wenn Nepotismus endlich selbst auch hier einreißen sollte, und die Gefahr nahe stand, das neu errichtete Collegium, so wenig jetzt großer Gewinn zu locken schien, mittelbar oder unmittelbar zu einem Familien-Peculium werden zu sehen, so mochte leicht ein großer, allgemeiner Konvent der Stände dem krebsartigen Schaden wehren.

O so möge denn der Himmel, der die redlichen und uneigennützigen Menschen segnet, über der unverdorbenen Erhaltung des hoch betrauten neuen Korps gewacht haben! Wenn einst böse Regierungszeiten kamen, so lag Glück und Unglück des ganzen Landes an diesen acht Männern, und wenn

es vielleicht nur in einer Generation mit der guten Besetzung des größeren Theils verfehlt wurde, so war auf mehr denn halbe Jahrhunderte hin das Landeswohl gefährdet. Ein herabgesunkenes Korps, das sich selbst regeneriren soll, regenerirt sich gewöhnlich nur langsam.

Zwar wer die Menschen kannte und auch den Weltlauf kannte, der fürchtete gewiß nicht, daß grober und schändlicher Betrug oder feile Hofart, die sich schamlos öffentlich verkauft, früh oder spät in diesem Korps zu einem langen Dominat gelangen konnte, denn die Stimme des Publikums mußte nothwendig schnell und laut triumphirend werden, sobald der klare, unverhüllte Greuel an heiliger Stätte stand. Aber er fürchtete wohl jene zahlreiche Mittelklasse von Menschen, die man aus Bruderliebe nicht böse nennen mag, und aus Respekt vor Recht und Wahrheit nicht gut nennen darf, die zu gut scheinen zum Hinwegwerfen, und doch zum Behalten zu schlecht sind. Er fürchtete die Atonie, Trägheit und Unwissenheit der nachfolgenden Generationen, die man selten im Anfange eines Instituts, wo noch Alles rasch und neu ist, richtig zu berechnen weiß. Ihm graute vor dem Gedanken, daß man diese Stellen, so wenig sie jetzt einträglich zu seyn schienen, um des Brodes willen oder um zum übrigen klein geschnittenen Brod noch eine kleine Zulage zu haben, bald suchen werde. Er sah im Geiste schon den Amtsschlendrian herbeiwachsen, der gewöhnlich bei einer dick aufgeschwollenen Unwissenheit oft noch gar mit Kenntniß und Verstand prahlen will. Weil er den Lauf und die Entwickelung der Dinge in der Welt kannte, so mochte er vielleicht auch nicht einmal widersprechen, wenn hie und da hypochondrische Politiker zu prophezeien sich unterstanden, daß leicht auch bei diesem Collegium allmählich ein Officiantenkorps herbeiwachsen könne,

das, erfahrener oder geschickter als der größte Theil der Mitglieder des Collegiums selbst, einen Einfluß in die Administration der Angelegenheiten gewinnen werde, der fast dem ganzen, jetzt so hochbetrauten Korps nur noch einen mehr oder minder schönen Figuranten-Nimbus lasse.

Doch das alles sind Visionen, die sich ein froher oder hypochondrischer Patriot, der 1554 über die künftige Entwicklung des neuen Korps nachdachte, bald widerlegen, bald wiederholen mochte. Nur so viel blieb dabei gewiß, daß eben dieses Korps nach der ganzen Einrichtung, die es selbst kraft seines Entstehens hatte, und, wie es scheint, auch beibehielt, leicht mehreren politischen Verderbnissen unterworfen seyn mußte, als irgend ein landesherrliches Collegium.

Es hatte keinen gesetzmäßigen Präsidenten oder Direktor; ihm fehlte also auch in Zukunft alle die Lebenskraft, die, wenn oft im Collegium selbst Alles versiegt zu seyn scheint, mit einem Male von oben herab neu durchströmt. Denn obschon die beiden Prälaten den Ehrenplatz genossen, und auch die städtischen Deputirten vielleicht nach dem Landtagsrange ihrer Städte eine gewisse Ordnung des Sitzens hielten, oder wenigstens doch die Assessoren der Hauptstädte den übrigen städtischen Deputirten vorgingen, so waren doch sie alle an Rechten einander ganz gleich.

Sie hätten sich erst einen Direktor aus sich selbst wählen müssen, und das geschah nicht. Sie hätten ein circulirendes Präsidium einführen müssen, das, so kümmerlich es zu seyn pflegt, gewöhnlich doch noch einige Dienste thut; aber auch dieses wurde nicht beliebt. Die ganze kollegialische Organisation erhielt sich in einer formlosen Kindheit, die zwar bei einem Korps, das nicht beständig beisammen blieb, leicht entschuldigt werden konnte, auch vielleicht ein Beweis der ein-

facheren, zutraulicheren Sitten war, aber doch sowohl dem rascheren und zuverläßigeren Gange der Geschäfte, als auch der Bildung der Männer selbst, schnell nachtheilig werden konnte.

Ueberdieß hat sich leider fast überall, wo nicht selbst kraft der ersten Einrichtung des Korps ein Präsident oder Direktor da war, endlich noch immer ein apokryphisches Wesen dieser Art gebildet, das, weil seine Wirksamkeit nicht konstitutionsmäßig ist, bald allein durch auswärtige Konnexionenmachereien sich erhält, bald auch im Korps selbst durch Künste aller Art sich behaupten muß. Diese apokryphischen Präsidenten aber haben noch selten viel Gutes gethan. Gewöhnlich ist schon ihre eigene Existenz das sicherste Dokument, wie tief das ganze Korps gesunken sey. Es mußte mit Recht ein seltenes Glück scheinen, wenn dieses Korps vor einem solchen Unglück bewahrt blieb.

Selbst aber auch die erste aller Fragen, die bei jeder Organisation eines kollegialischen Korps vorkommt, ob und welche Mehrheit der Stimmen gelten solle oder nicht, schien hier unentschieden, oder vielmehr, wenn man auf die Analogie sah, die das ganze Korps mit einem Tribunal hatte, so war sie ziemlich klar verneinend entschieden, wenigstens so lange als verneinbar anzusehen, bis das Gegentheil förmlich ausgemacht war. Dieses Letztere geschah nicht. Auch scheinen sich die Ueberzeugungen selbst erhalten zu haben, daß weder absolute, noch relative Mehrheit der Stimmen, wenigstens bei wichtigeren Angelegenheiten, in diesem Collegium entscheiden könne.

Diese Einrichtung aber, die schön und brüderlich zu seyn scheint, ist fast noch jedem Korps, wo sie galt, nachtheilig geworden. Daher auch in neueren Zeiten, wo man die Erfahrungen der vorhergehenden Generationen nutzen konnte, und weit weniger als ehedem bloß auf's Gerathewohl wichtige

politische Einrichtungen zu machen genöthigt war, nie mehr ein Collegium von irgend einiger Bedeutung und Größe auf Einstimmigkeit der Meinungen organisirt wurde.

Bald stocken die Geschäfte eines solchen Korps, weil diese Einstimmigkeit nicht erhalten werden kann. Bald sucht man zwischen Recht und Unrecht einen Mittelweg auszusinnen, wo doch kein Mittelweg gefunden werden kann, ohne daß man der Wahrheit und Pflicht ihre feineren Rechte abkapitulirt. Bald sind wohl auch die edleren und besseren Mitglieder des Korps, der Eintracht und dem Frieden zum Besten, oft endlich genöthigt nachzugeben. Entweder ist also ein Collegium dieser Art in steten Fieberbewegungen oder im steten Opiums-Genusse. Ganz anders aber, wo Jeder bis zum letzten Momente des Alles endigenden Kollegialschlusses immer mehr auf Entwickelung seiner Meinungen sinnt, und zuletzt mehr als gefangen, denn als matt und friedfertig sich ergibt.

Dieß alles fließt aus allgemeinen Begriffen und Erfahrungen, die die Geschichte sonst schon mannichfaltig genug kennt. Sie braucht also nicht hier die Aengstlichkeit zu beurkunden, die die Intuition einer solchen Einrichtung jedem politischen Spekulanten erregen muß. Sie, die ohnedieß in kein Kollegiendunkel eindringt, und die Lehre von den politischen Krankheiten nur nach trüglichen äußeren Phänomenen treibt, sie mag der Seltenheit des Falles sich freuen, wenn wenigstens doch diesem Korps eine solche Einrichtung nie nachtheilig war. Vielleicht konnten hier auch die Verhältnisse, in denen der enge Ausschuß mit dem größeren stand, leicht einigen Ersatz geben.

Doch dieß war auch nicht die einzige schwache Seite, die das neu errichtete Collegium der acht Männer, verglichen mit den gewöhnlichen landesherrlichen Kollegien, zu haben schien.

Fast lag in jedem Hauptzuge, wodurch es sich von diesen unterschied, eine neue Gefahr künftiger Entartung.

Die gewöhnlichen landesherrlichen Kollegien sind bleibend, und ihre Arbeit treibt sich meist gleichförmig das ganze Jahr hindurch; sie ist auch meist die einzige Bestimmung der Männer, die der Landesherr dafür belohnt. Dieß bringt selbst die unfähigeren und trägeren Mitglieder derselben allmählich zu einem Zulernen, das oft nach Jahren in letzter Summe so viel austrägt, daß man im alt gewordenen Rathe kaum mehr die Schilderung seiner jüngeren Jahre erkennt. Dieß neue ständische Collegium aber sollte nicht bleibend seyn, und seine Geschäfte sollten auch nicht die einzige Bestimmung der dazu ernannten Männer ausmachen. Man kam zusammen, so oft es die Kassendirektion nothwendig zu machen schien, oder kam zusammen, wenn etwa ein dringender Fall sich ereignet hatte, der die Pflicht der Petitionäre aufforderte. Dann aber ging man wieder auf mehrere Monate hin auseinander, und Jeder trieb, was sein Beruf oder Gewerbe nothwendig machten.

Dieß mochte unschädlich seyn und unschädlich bleiben, so lange noch der erste Eifer da war, und so lange auch die ganze Kunde der ständischen Verfassung und Freiheit nur auf wenigen Urkunden und auf sicherer, allgemeiner Tradition ruhte. Wie aber allmählich der erste schöne Patrioteneifer endlich zu gewöhnlichen, kahlen Gefühlen der Amtspflicht erkaltete, wie die Landtagsabschiede zahlreich, und doch nicht mehr durch den Druck allgemein bekannt wurden, wie sich die ganze Konstitution mit einem Nebel umzog, durch den man ohne Studium nicht hindurchdringen konnte, und bald viel, was man ehedem bloß novizen- und gesellenartig gelernt hatte, zur fein ausgebildeten Wissenschaft geworden war, so entwickelten sich aus jenem bloß temporären Zusammenseyn, das

zwar nun häufiger werden mochte, aber doch den anderwärtigen Amtsbestimmungen dieser Männer immer noch freien Spielraum ließ, unvermeidlich manche nachtheilige Folgen.

Das Gewöhnlichste ist in solchen Fällen, daß sich ein Collegium dieser Art bald von selbst in zwei Parteien theilt, die einander so unähnlich werden, als ob sie nicht zu einem Ganzen zusammen gehörten, und daß also, gewissen Attraktionsgesetzen zufolge, die in der politischen Welt eben so sicher, als in der physischen wirken, im Korps selbst wieder ein neues Korps entsteht, oder auch ein einzelner Mann sich erhebt, der allein regiert. Auch die übrigen alle mögen denn in ihrer Art brave, gute und oft würdige Herren seyn, aber ihre Art ist nun einmal nicht, wie man sie hier braucht.

Doch der Schaden, der hieraus entspringen mochte, konnte wenigstens sehr vermindert werden, wenn nur Publicität blieb, auch gerade eben so, wie schon bei dem Tübingischen Vertrage und mehr denn einmal nachher geschehen war, jede wichtige Akte sogleich gedruckt und allgemein in Umlauf gesetzt wurde. Aber auch hierin mochten sich bei diesem neuen Korps weit leichter, als bei irgend einem landesherrlichen Collegium, große Veränderungen entwickeln, die sogar anfangs noch nützlich scheinen konnten.

Oft scheint nämlich die Nacht — der Freiheit Schutz, und selbst auch der muthvollere Mann, der sich aber nicht immer schlachtfertig halten mag, nutzt wohl bisweilen einen kleinen, zufällig entstandenen Nebel oder kunstvoll erregten Rauch, um glückliche Augenblicke der Ruhe zu genießen. Ein Korps also, das zum Schutze der Freiheit konstituirt war, und dem nicht bloß die allgemeine kollegialische Verschwiegenheit zur Pflicht wurde, sondern selbst auch der Zweck, für den es existirte, vielleicht noch eine dichtere Verhüllung zu empfehlen schien, mochte weit leichter, als irgend ein landesherrliches Collegium,

der süßen Täuschung sich überlassen, daß Nacht und Nebel nur allein sein Freund seyen. Kam aber einst die Zeit, daß dieses Glaube und Symbol wurde, so mußte bald auch jede Individualität des Korps, wodurch es sich von gewöhnlichen landesherrlichen Kollegien unterschied, zum reiferen Keime der inneren Korruption werden. Verstand und Kenntnisse wichen allmählich, so wie man sich bequem in Nacht und Dunkelheit befand, denn nie noch ist ein Korps dieser Art in seiner vollen Gesundheit geblieben, sobald es sich den Augen des Publikums entzog, und seine Angelegenheiten mit einer geheimnißvollen Miene behandelte, als ob eleusinische Mysterien zu traktiren wären. Regierungs-Kollegien mögen ihre Geheimnisse haben, und selbst bei diesen wäre es meist besser, wenn sie sie nicht hätten. Aber ein Korps dieser Bestimmung und Organisation, wie hier das neue ständische Comité war, das selbst durch die Art seiner Operationen den allgemeinen Patriotismus erhalten sollte, durfte nicht leicht eigentliche Geheimnisse haben, und Publicität mußte sein anerkannter Schutzpatron seyn. Bei allen Korps, die das heimliche Treiben zur Weisheit rechnen, ist bald ihre eigene Schwäche das größte und doch kundbarste Geheimniß.

Ach! mit neu errichteten Instituten ist's wie mit hoffnungsvollen Söhnen, die man zu einer Armee oder — auf eine Universität schickt! Wer mag sich mit nutzloser Hypochondrie das Leben verkümmern, und vorläufig Alles ausrechnen wollen, was mehr oder weniger wahrscheinlich geschehen könne? oder so engherzig seyn, und nicht auch der eigenen moralischen Regenerationskraft vertrauen, die sich oft bei ganzen Instituten, wie bei einzelnen Menschen zeigt, und mit seltener Energie schnell und trefflich wirkt, selbst wenn der Schaden fast unheilbar geworden zu seyn scheint?

Heraus also aus allen diesen Träumereien, und fort zur weiteren Geschichte. Viel wird sich aufklären, viel vielleicht von selbst widerlegen, sobald man einmal weiß, wie sich die Verfassung des neuen Instituts unter den Revisionen der nachfolgenden Landtage entwickelt habe. Nur vorher noch ein Wort von der Organisation des großen Ausschusses, oder des Zuschusses zum kleinen Comité, daß es großer Ausschuß wurde, und der ersten gesetzmäßigen Einrichtung desselben.

Offenbar war dieses anfangs, und sowohl langehin und dieß vielleicht wohl 65 Jahre lang, der Form der temporären Ausschüsse gemäß, mehr nur ein Ausschuß gewisser Städte, als gewisser Personen. So oft also der Fall eintrat, daß die große ständische Deputation zusammenkommen sollte, und Einer oder Mehrere, die schon vom letzten Landtage her dazu gehörten, nicht mehr am Leben waren oder sonst etwa nicht erscheinen konnten, so erging an die Städte, die der letzte Landeskonvent als Ausschußstädte designirt hatte, ein hochfürstliches Ausschreiben, daß Gericht und Rath derselben einen ehrbaren, frommen und der Landschaft-Händel erfahrenen Mann senden möchten. Dieser Deputirte ward also von letzteren eben so frei bestimmt, als der Landtagsgesandte selbst bestimmt zu werden pflegte. Das Korps aber, das so zusammenkam, um vereinigt mit dem engen Ausschuß die große ständische Deputation auszumachen, bestand aus lauter wahrhaften Deputirten, indeß die, die zum kleinen Comité allein gehörten, mehr Verordnete und Räthe, als bloße Deputirte, zu seyn schienen.

Nur zwei besondere Bestimmungen wurden noch beigefügt.

1) Traf es sich, daß bei Besetzung einer im engen Ausschusse vakant gewordenen Stelle die Wahl gerade auf einen

aus den sechs Städten fiel, die man zum großen Ausschusse designirt hatte, so schien es natürlich nicht billig, eben dieser Stadt noch fernerhin zu erlauben, bei den großen Konventen einen Deputirten zu schicken. Sie würde sonst ein doppeltes Repräsentationsrecht gewonnen haben. Ihr Deputationsrecht ruhte also, so lange eines ihrer Mitglieder im engen Ausschusse saß, und unterdeß, bis sie einst wieder in den vollen Genuß desselben eintrat, wurde nun der Stadt, wo der letzt abgegangene Rath des engen Ausschusses gewohnt hatte, konstitutionsmäßig die Erlaubniß gegönnt, einen Deputirten zum großen Ausschuß zu schicken.

2) Kannten etwa die Verordneten des engen Ausschusses in einer der Städte, die zum großen Konvent bestimmt waren, einen in Landessachen wohl erfahrenen Mann, dessen Deputirung sie zu wünschen Ursache fanden, so hatten sie das Recht, den Herzog zu bitten, daß dem Stadtmagistrate des Ortes zur Pflicht gemacht werde, gerade diesen Mann zu senden. *) Dieß schien ein Anfang des Wahlrechtes zu seyn, das nachher dem Collegium der acht Männer, selbst bei Besetzung der Stellen des großen Ausschusses, zu Theil geworden ist. Nur war noch hier ausdrücklich verordnet, daß es ein Mann aus einer der Städte seyn mußte, die ohnedieß schon als Theilhaber des großen Ausschusses ausgezeichnet waren.

*) Wann eigentlich die hieher gehörige Stelle in den Ausschuß-Staat gekommen sey, und ob sie gleich im ersten Entwurf von 1554 gestanden habe, oder ob sie erst in den Jahren 1565, 1583, 1595 eingerückt worden, ist mir nicht bekannt. So viel ist gewiß, daß sie sich schon im letzteren Jahre darin befunden, aber 1608 wurde sie wieder hinweggelassen.

So weit ist's also klar, wie man es 65 Jahre lang bei Besetzung der Städtedeputirten gehalten habe. *)

---

*) Ist's daher nicht seltsam, daß es demnungeachtet im Ausschuß-Staate hieß, „dann diejenige, so zu beeden Usschuzen gezogen, nit nach den Orthen, sondern nach Tauglichkeit der Personen“ . . .

Diese Stelle, die, verglichen mit der ganzen damaligen Einrichtung der Besetzung des großen Ausschusses, einen wahren Widerspruch enthält, ist auch nicht erst 1608 hineingekommen, oder etwa bloß als ein Druckfehler im Corp. Compactat. S. 369 anzusehen, denn sie befindet sich auch schon im Ausschußstaate von 1595, und war also in den Jahren 1599 und 1608 bei der Revision und neuen Redigirung derselben bloß geblieben.

Sieht man die Stelle in ihrer ursprünglichen Form an, wie sie 1583 eingerückt worden, so geräth man leicht auf eine exegetische Hypothese, bei der man zwar vom gewöhnlichen Sprachgebrauche der Worte gewaltig abgehen muß, durch die aber doch allein noch die klare Unwahrheit hinweggeräumt wird. Die Stelle hieß nämlich ursprünglich:

„dann diejenige, so zu beiden gemeiner Prälaten und Landschaft-Ausschüßen gezogen, nicht nach den Orten, sondern nach Tauglichkeit der Personen zu erkiesen,“

daß man also unter den Worten beide Ausschüsse nicht den großen und kleinen, sondern den Prälaten-Ausschuß und den städtischen Ausschuß, wie beide im kleinen Ausschusse vereinigt seyen, verstehen müßte. Die Erklärung hat viel Hartes; allein was thut man nicht, um zu retten.

Doch selbst dieses letzte Rettungsmittel ist vereitelt, wenn man den Ausschußstaat von 1595 ansieht. Hier heißen die Worte:

„denn solche, so zu beeden kleinen und grossen Usschüzen gezogen, nicht nach den Stätten, sondern nach Gelegenheit der taugenlichen Personen u. s. w.“

Also gleich sieben Jahre nach der ersten Einrückung jener Stelle gibt der Landtag selbst durch die veränderte neue Fassung derselben eine authentische Erklärung, die jede Möglichkeit abschneidet, die Ehre desselben zu retten.

Nur ist hieraus noch nicht zu sehen, welches Normativ bei den vakant gewordenen Prälatenstellen eben desselben Ausschusses befolgt worden sey. Doch leitet auch hier die Analogie auf Spuren, die man leicht für mehr halten möchte, als für bloße Vermuthungen.

Wie nämlich bei den Städten das erste und ursprüngliche Recht, zum großen Ausschusse zu kommen, nicht gewissen Personen, sondern gewissen Gemeinheiten zukam oder zugelegt worden war, so war's auch bei dem Prälatenkorps mehr Recht der Prälatur, als persönliches Recht dessen, der gerade jetzt dieses Amt hatte. So entstand also auch mit dem Hinweggehen oder mit dem Tode des Prälaten keine Vakatur; sein Nachfolger im Kloster war sein Nachfolger im großen Ausschusse, bis etwa der nächste Landtag gutfand, bald der Abwechslung wegen, bald der persönlichen Verhältnisse wegen, eben dasselbe Recht auch anderen Prälaturen zuzulegen.

Dieß waren also die Grundsätze der Besetzung des großen Ausschusses; weit schwerer aber ist's, die Prinzipien aufzufinden, wonach sich die Amtssphäre desselben bestimmt habe.

Weder im Landtags-Abschiede, noch auch im ersten Mandat selbst, oder in irgend einer der nachfolgenden Revisionen desselben, ist irgend ein Fall klar benannt, wo der enge Ausschuß verpflichtet seyn sollte, jene acht Deputirten, die zum großen gehörten, herbeizurufen. Dem letzteren ist nichts

---

Man fragt sich doch bei einem Falle dieser Art mit vieler Bedenklichkeit: wie konnte ein solcher Fehler bei einer so wichtigen Akte einschleichen? Wie konnte er gerade an einer solchen Stelle einschleichen, wo das disponirende Grundprinzip ausgedrückt ist, wonach man sich bei Besetzung der vakant gewordenen Ausschußstellen zu richten habe?

aufgetragen, so daß es ihm allein aufgetragen wäre. Er ist nur zum Mitaufseher bestellt, daß die verabschiedeten Punkte richtig erfüllt werden möchten. Er soll nur mitwachen und mitsorgen, damit alles Geld, was von den neuen Steuern eingehe, einzig zu Tilgung der übernommenen Schulden verwandt werden möchte.

Sie, die acht Herren, die den Zuschuß ausmachten, waren nur ein Hülfskorps, das man bald brauchen, bald zu Hause lassen konnte, wie man's gut fand, das aber, wenn man es einmal herbeirief, nach Art der leichten Truppen mit dem Hauptkorps vereinigt wurde. Für sich allein konnten sie gar nicht bestehen, für sich allein gar nicht in Bewegung kommen; auch Niemand, als der Landesherr selbst, konnte sie rufen.

Selbst wenn aber auch das Hauptkorps sie an sich gezogen hatte, so war doch die Macht desselben nicht größer, als vorher, denn das Mandat des sogenannten großen Ausschusses war von keinem weiteren Umfange, als das des kleinen. Auch er, der große Ausschuß, durfte eben so wenig Steuern verwilligen, und eben so wenig von der Freiheit des Landes nachgeben. Auch ihm galten alle die Gesetze, die zur Sicherung der neu errichteten Schulden-Zahlungskasse gegeben worden waren. Man weiß kaum recht, wozu er eigentlich da war.

Doch so lange es noch bei dem Inhalt des Mandats blieb, wie es zuerst entworfen und 65 Jahre lang hierin unverändert gelassen worden war, so schienen die Herren vom Zuschusse, wenn sie, um die große Deputation zu formiren, mit dem kleinen Comité sich vereinigt hatten, wenigstens in einem Hauptfalle, der doch gewiß einer der großen kritischen Fälle war, mit einem Ansehen handeln zu können, vor dem sich

selbst das kleine Comité beugen mußte. Da es nämlich auch ihnen mit aufgetragen war, zu sorgen und zu wachen, daß alles Geld, was von den neuen Steuern eingehe, als Schulden-Zahlungsfond gebraucht werde, so hatten sie unstreitig das Recht, auch den Kassenbestand zu untersuchen, die Verwendung der Gelder, die seit ihrer letzten Zusammenkunft geschehen war, zu revidiren, und den ganzen Haushalt, den die Herren des kleinen Comité führten, zur Prüfung zu nehmen.

Doch so scheint's wohl. Aber man vergesse nicht, daß auch das kleine Comité zur großen Deputation gehörte, und gerade die Hälfte derselben besetzt hielt. Man vergesse nicht, daß die Herren vom Zuschusse nicht anders berathschlagen und Schlüsse fassen konnten, als in den Konventen der großen Deputation, und daß doch Jeder, der zum Zuschusse gehörte, gerne so verdient sich machen wollte, um einst noch vermöge der freien Wahl der Comité-Herren selbst auch hinein in's Heiligthum zu gelangen. So lange man bloß zum Zuschuß gehörte, saß man noch im Vorhof der Heiden.

Wozu denn also das ganze Institut des Zuschusses? oder wozu die ganze große Deputation? Immerhin noch zu vielerlei guten Dingen, ob sie schon weit nicht von der Wichtigkeit war, als das kleine Comité.

Wenn die Comité-Herren selbst unter einander uneinig wurden, so mochte man die vom Zuschusse rufen, ob sich nicht durch Hülfe derselben eine neue entscheidende Meinung bilde. Wenn man Berathschlagungen vorhatte, wo man gerne das Gehässige oder die Gefahr theilte, so mochten sie zur großen Deputation gehen. Wenn man dem Fürsten zeigen wollte, daß es nicht an den persönlichen Gesinnungen des kleinen Comité liege, so ließ man die große Deputation sprechen. Falls auch bei einem Gegenstande, der vorkam, mehr Arbeit

sich aufthat, als die Comité-Herren übernehmen konnten oder wollten, so mochten die vom Zuschusse herbeitreten. Der Zuschuß war zu allerlei Dingen nützlich; er konnte auch als Noviziat und Probir-Seminarium der Comité-Kandidaten gelten.

Nur historisch merkwürdig konnte er nie werden, weil er doch in aller Demuth immer nur ein Zuschuß war und blieb. Er entwickelte sich nie zur eigenen Subsistenz. Er verlor mit dem Fortgange der Zeit immer mehr an Ansehen und Einfluß, weil es immer kundbarer und augenscheinlicher wurde, wie wenig auf die Zuschüsser ankomme. Der vorletzte Landtags-Abschied, und so denn der neueste Erbvergleich bestimmte zwar ausdrücklich ein gewisses, wichtig scheinendes Geschäft, das vom kleinen Comité nicht allein, sondern bloß mit Hülfe des Zuschusses, also bloß von der großen Deputation, alljährlich beendigt werden sollte; aber dieses Geschäft war doch gewiß nicht der Art, daß ein großes Ansehen des Korps, dem es aufgetragen war, aus der Besorgung desselben entspringen konnte. *)

---

*) S. neuester Erbvergleich, S. 81.

„S. Herz. Durchl. haben bereits .... gnädigst versichert, unter keinerlei Vorwand eine einseitige Ausschreibung — von treugeh. Prälaten und Landschaft nicht verwilligter Steuern und Anlagen vorzunehmen.“

„Und dieser Grundsatz wird auch, in Ansehung des auf obige Art festgesetzten Militärbeitrags, beobachtet, und wegen dessen Ausschreibung sowohl nach der bisherigen Observanz jährlich ein Generale an das Land abgelassen, als auch nach Inhalt des Landtags-Abschiedes von 1739 bei nicht versammeltem allgemeinen Landtage allemal der größere Ausschuß zusammenberufen werden, um selbigen mit ihm nach den Zeitläuften auch Umständen des Landes zu vergleichen. Es wird jedoch

Demnach ist's gewöhnlich noch bis jetzt so, daß ein reger, thätiger Kopf, der endlich doch auch zu einiger Kenntniß und Wirksamkeit in Landessachen zu kommen meint, weil er ein Zuschüsser geworden ist, mit reizbarer Ungeduld lange hin und her schaut, wann endlich die neue Kenntniß und Wirksamkeit kommen werde. Ihm ist wie einem Eingeweihten, der bis an's Grab hin immer nur im Glauben wandeln, und nie zum Schauen kommen soll. Ach! wir sitzen hier doch, wie die bruta, sagte endlich, im voll ausbrechenden Unmuth über die lange gehabten, mißlungenen Erwartungen, Ludwig Eberhard Fischer, hohen politischen Andenkens, wie er sich in diesem Embryonen-Zustande lange herumtreiben mußte. *)

Mit Recht wendet also die Geschichte ihr Auge ganz hinweg von der großen Deputation, und nur die Veränderungen, die das kleine Comité theils durch positive Gesetze, theils durch Sitte und Herkommen litt, sind allein wahrhaft denkwürdig. Gerade aber auch diese Comité-Geschichte ist so lehrreich, daß man gerne bei ihr allein verweilt. Zwar wer viele Namen haben will, um sich die Erinnerungen dadurch zu fixiren, und viele derbe, handvöllige Faktums sucht, um sich die Materialien in großen, festen Massen schnell zusammenzuordnen, wird wenig seine Rechnung dabei finden; sie

---

von gemeinen Prälaten und Landschaft die unterthänigste Versicherung ertheilt, daß die Verwilligung der wirklichen Anlage des oben festgesetzten Militärbeitrags von ihrer Seite niemalen erschwert werden solle, es sey denn, daß das Land durch Auflegung alter oder neuer Hauptbeschwerden außer Stand gesetzt seyn würde, den Beitrag abzuführen."

*) Eine Anekdote, deren J. J. Moser in seiner letzten Erklärung gedenkt, die er in der sogenannten causa minorum an den versammelten Landtag abgab.

ist kein historisches Stück der gewöhnlichen Manier. Nie sieht man hier schnelle und große Kräfte wirken, sondern es ist ein stilles, unvermerktes Wachsen und Gedeihen. Man sieht nie, was sonst jede Geschichte so oft zeigt, daß Drang und Gewalt zur Explosion kommen, und mit einem Male einen großen freien Raum machen; aber eine eben so unausgesetzt, als fein wirkende, elastische Kraft ist unverkennbar, die Alles um sich her, was sie nicht anziehen kann, verdrängt, und endlich nach mehreren Generationen einen weiten, unbeengten Spielraum sich gereinigt hat, wie ihn vielleicht die heftigste, vulkanische Explosion nie gemacht haben würde. Das Gedeihen dieses Instituts ist wie das Gedeihen eines Baums, der erst im dichten, stammreichen Walde steht, bald aber Alles um sich her so verdorren macht, daß kaum noch Gras und Unkraut da fortkommt, wo ehedem schöne, rivalisirende, junge Stämme gestanden hatten.

Die ganze Geschichte desselben theilt sich in zwei Perioden. Die erstere begreift bloß 84 Jahre. Sie fängt an mit der Entwerfung des ersten Mandats, und endigt sich mit der letzten, bis jetzt noch bleibenden Revision desselben. Man sieht hier von einer Epoche zur andern deutlich, wie das Ganze herbeiwächst, weil man in jedem neuen oder revidirten Mandat und in der Vergleichung desselben mit dem vorhergehenden einen sicheren Maßstab findet. Dieß ist die Zeit der schönen Jünglings- und Mannsjahre des Instituts, wo Alles noch voll innerer Kraft war.

Die zweite Periode umfaßt einen Zeitraum von 157 Jahren, und geht bis auf die neuesten Zeiten herab. Das Mandat blieb in dieser Zeit eben dasselbe, aber das Institut selbst änderte sich gewaltig. Es änderte sich, wie Alles sich ändert, was man dem Spiele der Witterung und

den freien Naturwirkungen preisgibt, ohne von Zeit zu Zeit nachzuhelfen oder zu bessern. Viel, was dem Mandat oder Regulativ gemäß immer noch da war und da blieb, ward nach und nach fast zur unnützen Masse, und viel Anderes wieder, was sich ehedem kaum als merkbare Knospe angesetzt hatte, entwickelte sich zu einer Größe, die öfters im Verhältnisse zum übrigen Ganzen fast monströs scheinen mochte.

So war also gleich vom Ersten her, und gleich mit dem Anfange der ersten Periode, eine mächtig wirkende Elasticität in dem ganzen Institut. Eben der Geist des alleinigen Dominats, der sich nachher acht Menschenalter hindurch gleich blieb, und nur periodenmäßig durch die edleren oder unedleren Prinzipien unterschied, aus denen er entsprang, wirkte schon in der ersten Generation, und fast schien er hier im Anfange selbst mit einer Reizbarkeit zu wirken, die noch alles Rauhe und Geräuschvolle einer neuen, ungeregelten und unabgeriebenen Kraft hatte.

Noch war nämlich das neue Institut nicht fünfzehn Jahre alt, und Herzog Christoph, der erste Stifter, lebte noch, er, der die konstitutionsmäßige Urform desselben wohl kannte, so hatte schon das Comité ein großes, neues Recht errungen, das, wie man hätte glauben sollen, erst nach mehreren Menschenaltern gesucht, und mehr nur allmählich gewonnen, als mit einem Male ergriffen werden konnte. Der Herzog durfte von nun an keinen Kassier mehr zum neu errichteten großen Schulden-Zahlungsfond ernennen; sie, die Comité-Herren, bestimmten jetzt allein das Personal der Einnehmer. *) Eine

---

*) Daher heißt es im Abschied von 1565, die jetzo von gemeiner Landschaft geordnete und künftige Einnehmer (s. wirt. Grundverfassung, S. 132) und (S. 152) ihr der

der schönsten Partien der ehemaligen landesherrlichen Mit-Direktion war also verloren.

Auch selbst die Instruktion, wonach die Kassiere sich zu halten hatten, wurde nicht mehr, wie ehedem, gemeinschaftlich verabredet, sondern entweder von den Ständen *) oder auch allein vom Comité ausgefertigt. Natürlich sanken also auch die Einnehmer oder Kassiere in Kurzem zu bloßen Officianten des Ausschusses herab.

Es blieb zwar noch über dreißig Jahre lang selbst im Ausschußstaate stehen, daß auch die Einnehmer das Recht haben sollten, das Comité zusammenzurufen, wenn es ihnen gut dünke, und dieß war noch ein einzelner unverblichener Zug, der ungefähr die Verhältnisse errathen ließ, wie sie in alten Zeiten gewesen seyn mochten. Sobald sich aber das neue Subordinations-Verhältniß endlich bis zur völligen Nichterinnerung des vorigen Zustandes ausgebildet hatte, so ließ man auch jene Stelle verschwinden. Man setzte den Advokaten oder Konsulenten, der dem Comité als petitionären

---

Prälaten und Landschaft jetzt bedachte Einnehmer. Von einem herzoglichen Einnehmer ist nicht mehr die Rede, und der Ausschußstaat von 1595 erklärt sich, wahrscheinlich den beiden vorhergehenden von 1565 und 1583 gemäß, folgendermaßen über die Besetzung der Einnehmerstellen:

„Und ob einer oder mehr von den Landschaft-Einnemern abgieng oder untaugenlich würde, es were von Tods, Krankheit, Unvleiß und anderer Sachen wegen, so soll der klein Usschuz andere geschickthe, vertrauwete und taugenliche an ir Statt annemen, verordnen und von inen Pflicht auch Bürgschaft, wie es sie vonnötten gedunckht, oder für gut ansicht, empfahen."

*) Im Landtags-Abschied von 1565 l. c. S. 132, 133: Wie das ihr (der Einnehmer) von gemeinen Prälaten und Landschaft habender Staat ausweisen wird.

Korps beistehen mußte, dem Manne weit vor, der bloß die Kasse zu besorgen hatte. *)

Auch mußten die Kassiere, die nun als bloße Officianten des Ausschusses durchaus kein weiteres Recht haben sollten, als was der Ausschuß zu geben gut fand, neben ihrer Kasse, oder vielmehr im Schooße derselben, eine neue Kasse entstehen sehen, die, ihrer Aufsicht entzogen, bloß eigene Kasse des Ausschusses war. Sie, die ehedem von jedem Pfennig ihrer Kasse genau gewußt hatten, wie er verwandt worden sey, waren jetzt verpflichtet, beträchtliche Summen an die entstandene Privatkasse des kleinen Ausschusses abzugeben, um deren partielle Verwendung sie selbst weiter sich nicht bekümmern durften.

Bei dieser Privatkasse führte das Comité selbst die Rechnung, und kein Ausschußstaat, so viele ihrer auch seitdem **) auf mehreren Landtagen zwischen dem Herzog und dem ständischen Gesammtkorps verabschiedet seyn mochten, bestimmte auch nur die Totalsumme, die jährlich zu dieser Privatkasse abgegeben werden durfte. Noch weniger war in irgend einer Akte ein Regulativ vorgeschrieben, wie diese Gelder verwendet werden sollten.

Man nahm an, daß gewissenhafte Menschen schon Vorschrift genug in dem General-Normativ finden würden, das

*) Sie verschwand im Mandat von 1608. Wenigstens hat sie noch das Mandat von 1595, und ich habe Ursache zu zweifeln, daß die Veränderung etwa schon im Mandat von 1599 vorkomme.

**) Noch im Ausschußstaat von 1595 ist dieser Privatkasse oder sogenannten geheimen Truhe nicht gedacht, sondern sie erscheint wahrscheinlich auch zum ersten Male in dem Mandat von 1608. Doch gedenkt ihrer die Geschichte schon während der Regierung Herzog Friedrichs.

wegen Verwendung **aller** der Gelder, die **zum großen Schulden-Zahlungsfond einkamen**, ein für alle Mal zur heiligsten Beobachtung eingeschärft worden war. Man verordnete nur, daß eine ordentliche Rechnung auch über diese Privatkasse geführt werden sollte. Man befahl, daß alle Ausgaben einzeln specificirt aufgezählt werden sollten, weil Rechnungen, die bloß in Bausch und Bogen geführt werden, in der That nicht viel besser als blinde Rechnungen sind. Man setzte den Termin fest, wann diejenigen Mitglieder des Comité, die diese Privatkasse zu führen hatten, vor dem ganzen Comité ihre Jahresrechnung ablegen sollten, und der Termin war sehr weislich eben derselbe, an dem auch die jährliche Generalrechnung von der Administration des großen Schulden-Zahlungsfonds den landesherrlichen Kommissarien vorgelegt werden mußte. Denn beide Rechnungen gehörten unstreitig zu **einem** Ganzen; auch mochte leicht **ein** Rechnungsabhören an das andere erinnern. Aber doch auch nur Anerinnerung war dieses. Denn die Comité-Rechnung erschien bloß in ihrer Totalsumme als eine der Rubriken in dem General-Etat des großen Schulden-Zahlungsfonds, der den landesherrlichen Kommissarien vorgelegt werden mußte; nach der partiellen Verwendung hatten auch diese eben so wenig, als die Generalkassiere oder landschaftlichen Einnehmer zu fragen.

So waren also aus einem bloßen Kasse-Direktorium, was der Ausschuß übrigens immer noch blieb, zugleich auch Depositärs einer eigenen Kasse entstanden. So hatte sich der Ausschuß der Kontrole der Einnehmer entledigt, die unverkennbar in der ursprünglichen Organisation des Instituts lag, *) und

*) Man darf nur den alten Eid der sogenannten Landschaft-Einnehmer lesen, und sich erinnern, daß auch der Herzog einen

die Mitglieder desselben, die ehedem mit den landesherrlichen Kommissarien zusammengekommen waren, um die Rechnungs-Abhör der Einnehmer zu besorgen, und so noch immer alle Jahre zusammenkamen, spielten jetzt hiebei eine doppelte Rolle, auf die unstreitig bei der ersten Einrichtung gar nicht gerechnet war. Sie sollten mit den landesherrlichen Kommissarien untersuchen, ob bei der Kasse traktatenmäßig gewirthschaftet worden sey, und sie doch selbst waren es, in deren Willkür die Kasse das ganze Jahr hindurch gestanden hatte.

Man sieht wohl, wie das alles jetzt neu hätte eingerichtet werden müssen, wenn es den neu entstandenen Verhältnissen entsprechen sollte.

Erst hätte der Ausschuß allein die Rechnung seiner Officianten revidiren lassen mögen, und alsdann wäre er selbst mit dieser seiner Rechnung vor landesherrlichen Kommissarien erschienen, denen man billig mit gleicher Gewalt auch von Seiten des ständischen Gesammtkorps einige Deputirte zugeordnet hätte. Was so geprüft und so richtig befunden worden wäre, hätte auch dem strengsten Zweifler Genüge gethan. Doch statt einer solchen plan- und ordnungsmäßigen Responsabilität ward sichtbar Alles bloß zum edelmüthigen, guten Zutrauen herabgestimmt.

Dieß war unverkennbar, wenn man auch nur die Form und den Gang der Dinge ansah, wie es gewöhnlich beim letzten Akt der jährlichen Rechnungsabhör gehalten wurde.

Kein unparteiischer Mann war Revisor, kein Rechner war da, der nach allen den Verhältnissen, in welchen er stand,

---

dieser Einnehmer zu setzen hatte, so fällt es in's Auge, daß ehedem auch von Seiten der Einnehmer eine gewisse Kontrole gegen den Ausschuß statt hatte.

ein unbefangener Mann scheinen konnte. Alle die, die kunstmäßig die vorgelegten Rechnungen prüfen sollten, ob recht gerechnet und gut dokumentirt sey, waren lauter solche, die allein in Sold und Pflicht des Ausschusses standen; und doch sollten vorzüglich ihre Erinnerungen den landesherrlichen Kommissarien zum Leitfaden dienen! Doch war diesen ein sicherer Leitfaden solcher Art desto unentbehrlicher, da sie selbst die ganze Rechnung mit allen ihren Belegen bloß bei der wirklichen Abhörung zu sehen bekamen. Auch selbst dem Landesherrn wurde kein Exemplar der Rechnung, sondern bloß ein summarischer Extrakt derselben ausgehändigt. So ist's bis jetzt noch, und so war's wohl schon von jenen Zeiten her, da das Comité die alleinige Ernennung der Einnehmer hatte.

Kein Politiker wird leugnen, daß, wenn diese Einrichtung Kontrole einer großen Landeskasse seyn soll, nicht leicht eine schlechtere Kontrole ausgefunden werden mag, und doch kein Historiker leicht verkennen, daß, einige einzelne Menschlichkeiten abgerechnet, im Ganzen genommen traktatenmäßig gewirthschaftet worden sey.

Man mußte sich darauf verlassen, daß doch — acht Männer an der Spitze des Instituts seyen. Je zahlreicher also das Korps war, je weniger konnte Willkürlichkeit oder Veruntreuung lange sich verheimlichen. Man konnte hoffen, daß, wenn irgend ein Klubb oder eine Faktion in diesem Collegium zum Dominat sich erhebe, auch eine Oppositionspartie entstehen werde, deren Klagen oder Seufzer gefürchtet werden mußten, wenn je auch ihr Widerstand nicht zu fürchten war. Man mochte immerhin auch darauf zählen, daß doch diese acht Männer nicht beständig zusammen an einem Orte sich befänden, also auch hier schwerer, denn bei irgend einem andern Collegium, das ganze Korps in einen Klubb sich verwandle;

und am meisten mochte man wohl am Ende deßwegen ruhig seyn, weil häufig allgemeine Landes-Konvente waren. Daß diese aber berechtigt seyen, große Nachsuchung zu thun, war wohl keine Frage. Wenn sie es nur recht verstanden, wonach sie zu fragen hatten!

Diese völlig veränderten Kassenverhältnisse mochten also wohl unschädlich seyn, so lange das Personal des Ausschusses nur einigermaßen den Hoffnungen entsprach, die man doch bei jedem Institut immer als letzte Grundlage des Ganzen ansehen muß, und was zu gleicher Zeit die acht Männer in ihrem Verhältniß als gesetzmäßige Petitionäre, von einem Landtag zum andern und von einem Zeitalter zum andern, in den 84 Jahren, seit 1554 bis zur letzten, jetzt noch bleibenden Revision des Mandats, gewonnen hatten, dieß schien reiner Gewinn für das Ganze zu seyn.

Sie hatten mittelbar und unmittelbar viel gewonnen, und fast noch mehr an Autorität und Einfluß, als an wirklicher Macht gewonnen. Dieß erfuhren ihre Mandanten oft eben so gut, als der Herzog.

Wie viel mußte nämlich nicht einem Korps dieser Art von selbst zuwachsen, wenn, wie hier der Fall war, zwei, drei Menschenalter hindurch alle täglich vorkommenden Angelegenheiten, die etwa zur Theilnehmung der Stände gehörten, und alle Vorarbeiten auf die allgemeinen Konvente oder auch einzelne Entschließungen derselben, und alle Ausführungen dessen, was der Landtag halb vollendet lassen mußte, durch die Hände desselben gingen. Es stand überdieß bald gar zu übel mit der Kenntniß und Wissenschaft der Mandanten.

Noch war's nicht hundert Jahre nach dem Tübingischen Vertrage, so gestanden schon die meisten der vornehmsten Stadtmagistrate treu und offenherzig, daß sie die Sachen

und Herkommenheiten mit diesem alten Vertrage nicht verstünden. *)

Mandanten dieser Art konnten also auch den Mandatarien das Spiel nicht schwer machen, und wenn endlich manchmal auch ein Schauer des Ehrgeizes und eine Volition des pflichtmäßigen Mitsprechens sie befiel, weil jene vielleicht selbst auch das Dekorum verschwinden lassen wollten, so war es oft doch wieder schnell unverkennbar, daß die Ungeschicklichkeit keine Rechte, und die Unwissenheit keine Autorität behaupten können. **)

---

*) S. Sattler Gesch. der Herzoge. Thl. V. S. 274.

**) Auf dem Landtage vom 3. Mai bis 15. Juni 1622 kam es zu Irrungen, die ungefähr einer der hieher gehörigen Beweise sind, wie sich oft auf Landtagen das Verhältniß zwischen den Ausschüssen und den übrigen Landtagsdeputirten gemacht habe. Der Herzog gab in einem Schreiben vom 21. Mai zu erkennen, wie er gehört habe, daß, wenn die vom Ausschusse in der Deliberation eines Gewissen sich entschlossen hätten, und hierauf den andern Anwesenden in pleno referirt werde, daß man darauf sogleich umfrage, ehe die übrigen ordentlich darüber nachdenken könnten. Dieß sey nicht billig, man müßte ihnen auch Zeit lassen. Sieben Tage nachher antwortete die Landschaft darauf, die Beschuldigung sey nicht gegründet. Man beobachte das Verfahren nach altem Herkommen und dem Landtags-Abschiede von 1608. Die fürstlichen Propositionen und Resolutionen würden in pleno verlesen; darauf immer einige Tage Spatium deliberandi gegeben, und wenn im großen Ausschusse sammt dem Zusatze die Sachen erwogen seyen, so werde alsdann im Plenum votirt, und nach der Mehrheit der Stimmen geschlossen.

Allein am 3. Juni kam noch einmal ein fürstliches Schreiben. Die Landschaft habe das vorige unrecht verstanden, denn nicht von der fürstlichen Proposition und Resolutionen sey die Rede, sondern daß, wenn man die Meinung des Ausschusses und Zusatzes den Uebrigen kund thue, daß billig spatium deli-

Unstreitig gewann denn auch der Ausschuß immer mehr an ausgebreiteter, konstitutionsmäßiger Macht, je mehr in diesen zwei, drei Menschenaltern zwischen dem Landesherrn und dem ständischen Gesammtkorps verabschiedet worden war. Alles, was verabschiedet war, war auch wieder der besondern Obhut des Comité empfohlen, und das petitionäre Korps konnte in allen den Fällen entschlossener und emphatischer sprechen, wo sich seine Petition nicht bloß auf allgemeine Gründe, sondern auf klare Worte eines klaren Vertrags bezog.

Ueberdieß war nicht leicht während der langen Regierung des gutmüthigen Herzogs Ludwig *) irgend ein wichtiges, neues Institut errichtet worden, das nicht der Herzog selbst der Mitaufsicht der Stände, und also auch des Comité, überlassen hatte. Nur Herzog Friedrich, der, was Rechte sagen wollten, wohl verstand, und sein hohes Regentenrecht oft mit einer Reizbarkeit zu behaupten suchte, bei der selbst dem Hofprediger bange werden mochte, behielt die Institute, die er errichten oder auch nur neu organisiren ließ, unter seiner alleinigen Oberaufsicht. Doch gab auch er den Ständen und mittelbar dem kleinen Comité selbst bald nach seinem Regierungsantritt ein Recht, das man ehedem bedenklicher schon verweigert hatte, und jetzt mit einem Male frei und unbedingt hingab. **)

---

berandi gelassen werden müsse, damit auch die Uebrigen Alles mit den fürstlichen Forderungen vergleichen könnten. Dieß sey bisher nicht geschehen; auch seyen die Vota von den Uebrigen nicht durch den Sekretär protokollirt, sondern gleichsam nur für die lange Weile gehört worden.

*) Von 1568 bis 1593.

**) Landtags-Abschied von 1595 in der wirtemb. Grundverfassung, S. 257. „Dieweil sich auch gemeine Landschaft beklagt, daß sie bishero kein eigen Insiegel gehabt, so doch ein solches derselben zum Wohlstand gereichen thut, dadurch auch viel Unko-

Allein das alles, was so einzeln zuwuchs und einzeln gegeben wurde, war doch im letzten Resultate weit nicht mit den Wirkungen zu vergleichen, die aus einem der gewagtesten Schritte entsprangen, zu dem sich Herzog Friedrich kaum acht Monate vor seinem Tode hinreißen ließ. Der Ausschuß kam hier zu einer kleinen Märtyrers-Glorie; man weiß, was dieß helfen kann! In der That hatten sich auch wenigstens ein paar seiner Mitglieder dießmal als standhafte Männer gehalten; der Dank dafür mochte billig denn dem ganzen Korps zu Theil werden.

Schon längst war nämlich Herzog Friedrich, dem große, weit aussehende Entwürfe im Sinne lagen, und der jetzt von einem Entwurfe zum andern fortrückte, auch wohl nach aufgehobener östreichischer Afterlehnschaft schon an den Kurfürsten von Wirtemberg dachte, *) schon längst war

---

sten erspart würde, der sonst mit Hin- und Wiederschicken der Briefe und derselben abgesonderter Sieglung aufgewendet werden müßte, dabei auch zu Zeiten, wenn sonderlich eilende Sachen fürfallen, solchen angedeuteten Verzugs halber nicht wenig Gefahr fürlauffen möchte, mit angehängter unterthäniger Bitte, daß wir ihnen ein eigen Innsiegel gnädiglich vergönnen und zulassen wollten. Obwohl vor dieser Zeit allerhand Ursachen fürgefallen, warum man ihnen dieses Begehren zu willfahren Bedenken gehabt, jedoch in Betrachtung angezogener Motive, und auf das gnädige Vertrauen, so Wir zu unserer getreuen Landschaft tragen, haben Wir ihnen gnädiglich zugelassen und vergönnt, daß sie hinführo ein eigen Innsiegel, auf die Form, wie Wir Ihnen dieselbe zustellen werden, wie sich gebürt, gebrauchen mögen."

Also zunächst das ständische Gesammtkorps erhielt das Siegel, aber natürlich wurde es nun von diesem dem Collegium der Achtmänner anvertraut.

*) S. Lingelheims Brief an Bongars in der Briefsammlung des ersteren. S. 236.

er bei allen ständischen Negociationen den alten, wohlgebahnten Weg gegangen, und schon längst war auch auf diesem Wege Alles gewonnen worden, was sich, ohne Kränkung der Freiheiten des Landes, bloß nach gutem Willen geben und nehmen ließ. Die Stände verwilligten jedesmal, und der Herzog versicherte jedesmal, daß ihre neuen Verwilligungen dem alten, vertragsmäßigen Rechte nicht schaden sollten.

Nun aber wollte endlich der Herzog nicht bloß guten Willen für einzelne Fälle, sondern neue Grundsätze und neues Recht haben. Auch suchte er nicht, dieß neue Recht sich da zu machen, wo die Unbestimmtheit der alten Recesse oder das Entstehen neuer Verhältnisse, an die man ehedem nicht gedacht hatte, leicht mitten unter den alten Verträgen ein neues Recht aufkeimen ließ. Nein, er wollte neue Rechte haben, trotz den alten Verträgen! Was über Alles ging, trotz dem alten Tübingischen Vertrage, von dem doch Jeder, der sonst wenig genug von der Landesverfassung wußte, wenigstens den Namen gehört hatte.

Auch konnte das milde Wort Erläuterung, unter dem die große Reform durchgesetzt werden sollte, fürwahr nicht viel mildern. Denn die Veränderungen, die der Herzog suchte, betrafen gerade die wichtigsten Punkte desselben, und die neuen Grundsätze sollten, klar und rein ausgesprochen, in einem eigenen Landtags-Abschiede kanonisirt werden. So gerade und offenherzig wollte er verfahren, weil er Recht zu haben glaubte, und weil er auch sein Recht erst auf dem versammelten vollen Konvent des ständischen Gesammtkorps gegen jeden Advokaten derselben durchdisputiren zu lassen entschlossen war.

Diese scheinbare Zuversicht aber, die vielleicht doch mehr aus einer schlauen Berechnung der menschlichen Schwächen,

als aus der sichersten Intuition der Rechtsgründe entsprang, verwandelte sich bald in eine höchst furchtbare politische Agitation, wie er sah, daß die versammelten Stände, die er rasch überzeugen zu können gehofft hatte, ohne satte Bedenkzeit nicht schließen wollten, und mit jeder neuen Bedenkzeit, die sie erhielten, neue und kühnere Gegengründe hervorbrachten. Er fand auch wohl, daß die Hauptkraft des Widerstandes in den alten Ausschüssen liege, die der Landtag gleich zu Anfang bestätigt hatte, und denen gewöhnlich jede gesuchte Erläuterung zum Gutachten gegeben wurde. Namentlich standen zwei Männer unerschütterter als alle übrigen, Christoph Mayer von Stuttgart und Elias Eplin von Nürtingen. Auch erklärte sich Abt Bidembach von Adelberg, der der zweite Prälat im Comité war, so unverschonend über die letzten Absichten des Herzogs, daß dieser, der sich entweder verrathen oder höchst lieblos beurtheilt sah, nothwendig entrüstet werden mußte. *)

Der Landtag wurde plötzlich entlassen. Von einer neuen Konstituirung fortdauernder Ausschüsse wollte der Herzog nichts mehr hören, und auch die Advokaten, die erst selbst mit Erlaubniß des Herzogs die ständische Sache geführt hatten, wurden mit einer Ungnade behandelt, die nicht bloß von Unwillen, sondern selbst von Erbitterung zeugte. Da nun auch das Projekt der großen Veränderung einmal in Bewegung gebracht

---

*) Georg Hoffmann von Urach und Hans Philipp Chonberger von Schorndorff mögen dagegen ein paar feine Mitglieder des engen Ausschusses gewesen seyn; man findet ihre Unterschriften unter der Deklaration des Tübingischen Vertrags von 1607. Doch hat der Landtag nachher diese guten Herren, nachdem Alles, was Herzog Friedrich gethan, wieder umgestoßen worden, 1608 auf's Neue in den Ausschuß genommen.

worden war, so schien jedes Mittel ergriffen werden zu müssen, um wenigstens einen Theil desselben durchzusetzen.

Ein neuer Landtag wurde gerufen, aber nicht sämmtliche Prälaten und Städtedeputirte sollten erscheinen, sondern manche der ersteren wurden gar nicht citirt, und mehrere der wichtigsten Städte des Landes erhielten theils in Beziehung auf die Person des Deputirten, der kommen dürfte, theils auch in Beziehung auf die Instruktion, die er mitbringen sollte, so gemessene Vorschriften von Hof, daß man den Ausgang des Konvents und die Resultate der sogenannten Berathschlagungen leicht voraussehen konnte.

Es gehört nicht hieher, wie manche der wichtigsten Punkte des Tübingischen Vertrages im Abschiede verändert worden sind; nur eine Verfügung, die landschaftlichen Ausschüsse betreffend, muß billig ausgehoben werden.

Der Herzog blieb dabei, daß nicht nur das Personale der bisherigen Ausschüsse verändert, sondern auch die ganze Verfassung derselben, wie sie bisher auf einer doppelten Deputation beruhte, aufhören müßte. Man schien viel von ihm erbeten zu haben, daß er überhaupt nur wieder einen ständischen Ausschuß gestatten wollte. Man mochte froh seyn, daß er nicht geradezu das Personale derselben bestimmte, aber doch bestimmte er, allem alten Rechte zuwider, sogleich die Städte, woraus die sechs Deputirten genommen werden müßten, die neben zwei Prälaten, deren Wahl er frei ließ, das Ausschuß-Collegium ausmachen sollten. Auch schloß er wohl nicht nur solche Männer ganz aus, wie Bürgermeister Mayer von Stuttgart war, sondern namentlich ging jetzt gegen Nürtingen seine Ungnade so weit, daß, weil Elias Eplin gar hart widersprochen hatte, so sollte auch Nürtingen keinen Antheil am neuen Ausschusse haben. Dabei war's ein neues,

ganz strenges Gesetz, daß künftighin jede Besetzung einer vakant gewordenen Stelle nicht bloß mit Wissen des Landesherrn, sondern auch mit hoher, gnädiger Bewilligung desselben geschehen müßte. *)

Dieß alles schien ein großer Anfang einer neuen Ordnung der Dinge werden zu müssen. Herzog Friedrich war jetzt seines Landes so mächtig, wie es nie vor ihm irgend ein Fürst gewesen war, und die Zeiten in Deutschland gerade auch jetzt so kritisch, wie sich die ältesten Männer nicht erinnern konnten.

Kaum sechzehn Wochen nach dem geschlossenen Landtage hatte die längst zu Prag hangende Donauwörthische Geschichte mit einem Male eine Wendung genommen, bei der kein protestantischer Fürst ruhig bleiben zu können schien, und der alleinige Direktor des schwäbischen Kreises unmöglich stille zusehen konnte.

---

*) Die ganze hieher gehörige Stelle im Landtags-Abschiede von 1607 ist folgende:

„Endlich haben Wir unsern gehorsamen Prälaten und Landschaft lassen anzeigen, aus was bewegenden Ursachen Wir Aenderung mit dem bisher gewesenen kleinen und großen Ausschuß fürgenommen. Dabei sie es auch in Unterthänigkeit verbleiben lassen, und uns daneben gehorsamlichen gebetten, ihnen gnädig zu bewilligen und zuzulassen, daß sie einen andern Ausschuß zu nothwendiger Verrichtung gemeiner Landschaftsachen verordnen möchten.“

„Darauf Wir uns in Gnaden dahin erklärt, daß sie allein einen Ausschuß von zwei Prälaten und sechs Städten, nämlich Stuttgart, Tübingen, Urach, Schorndorf, Kirchheim unter Teck und Brakenheim, auf einen gewissen, von Uns gnädig approbirten Staat bestellen, und nach Innhalt berührten Staats, mit unserem gnädigen Vorwissen und Bewilligung, auf begebende Fälle, so oft es vonnöthen seyn wird, wieder ersetzen mögen.“

Nur war die Rolle schwer zu wählen, die Herzog Friedrich zu spielen hatte. Der Bund, den Kurpfalz anbot, war ihm eben so unangenehm, als unbehaglich er die ehrgeizigen Plane des schlauen Herzogs von Bayern wahrnahm. Es ist schwierig, seine Partie richtig zu nehmen, wenn man zu einer Hauptrolle zu klein und zu einer subalternen Rolle zu groß ist. Ach! schade für den talentvollen, hochverständigen Fürsten; gerade in diesem Moment riß ihn der unerwartetste Tod dahin. *)

Mit ihm war nun auch Alles dahin. Alle Projekte zerstoben, sie mochten sich auf auswärtige oder einheimische Politik bezogen haben. Sein Sohn und Nachfolger Johann Friedrich war kein Mann, der sich eine Rolle machen oder wählen konnte. Alles, was zum Theil auch nützlich seit Kurzem im Lande eingeführt worden war, zerfiel oder wurde wieder abgeschafft; der ganze alte Zustand der Dinge schien zurückzukehren, wie es zu Zeiten des sel. Herrn Herzogs Ludwig gewesen war. Herr Kammersekretarius und Geheimerrath Melchior Jäger hatte wohl viel zu thun, bis ihm Alles wieder in alten Stand kam.

Dieß galt denn mitunter auch der Verfassung der ständischen Ausschüsse. Die auf dem Landtage versammelten Stände ernannten wieder eine kleinere und eine größere Deputation, wie sie weiland gewesen war, **) und gaben auch

---

*) 29. Januar 1608.

**) Die Stelle bei Sattler Thl. VI. S. 7 ist so verwirrt, daß man die genauere Entwickelung, wie es damals zugegangen sey, aufgeben muß, bis nähere, bessere Nachrichten an's Licht kommen.

1) Spricht er von zwei landschaftlichen Ausschüssen, die gleich in den ersten Tagen des Regierungsantritts Herzog Johann Friedrichs in Aktivität gewesen seyn sollen. Und doch existirte

eben dasselbe Mandat, das man vorher auf jedem Landtage fast immer nur wiederholt hatte. Was sie änderten, das änderten sie nicht gerade, um ein neues Recht zu machen; oft sollte nur das alte Herkommen, das jüngst erst bezweifelt worden seyn mochte, sanktionirt werden.

So war's mit der neu eingerückten Stelle, daß der Ausschuß berechtigt seyn sollte, einen rechtsgelehrten Advokaten und Sekretarien zu bestellen. Denn schon vor mehr als dreizehn Jahren, wie die Negociation wegen Aufhebung der östreichischen Afterlehnschaft in Gang kam, war auch der Landschaft-Advokat mit sechs Ausschußdeputirten gen Regensburg auf den Reichstag gezogen. Eben so war's bald nachher bei der Revision des Landrechts gewesen; Dr. Broll hatte als Landschaft-Advokat mit daran gearbeitet.

---

zufolge des nächst vorhergehenden Landtags-Abschieds von 1607 nur ein Ausschuß.

2) Nennt er fünf Prälaten, die in diesen Ausschüssen gewesen seyen. Nie aber waren mehrere darin, als vier; dagegen sind nur zehn städtische Deputirte genannt, und sobald von beiden Ausschüssen die Rede ist, müßten es zwölf seyn.

3) Gibt er von Stuttgart zwei Deputirte als Ausschuß-Mitglieder an, Christoph Mayer und Melchior Plebst. Jener war in dem engen Ausschusse gewesen, den Herzog Friedrich 1607 ganz aufgehoben hatte. Hielt sich vielleicht dieser Ausschuß, sobald der Herzog todt war, doch noch für konstituirt? Man sollte es fast vermuthen, weil auch Elias Eplin von Nürtingen genannt wird; aber alsdann hätte auch Jak. Calwer von Tübingen genannt werden müssen.

4) Fehlt im Verzeichnisse der 1608 ernannten Deputirten des großen Ausschusses Jakob Speidel von Canstatt.

5) Auch dieß scheint ein Fehler zu seyn: Stephan Schmid und Hans Andler von Brakenheim. Wohl richtiger Stephan Schmid von Brakenheim und Andler von Herrenberg.

Nur war offenbar diese Landschaft-Advokatenstelle vorerst noch kein eigenes Amt gewesen, das ein Mann allein zu bekleiden hatte. Er war bloß zur Hülfe, und also auch die Arbeiten, die ihm zukamen, nur Füllstücke, die etwa noch die Muße hinwegnahmen, die von einem andern, nicht unbedeutenden Amt oder anderwärtigen Advokatengeschäften übrig geblieben.

Die laufenden Angelegenheiten mochte der Sekretär besorgen, manche der wichtigeren Aufsätze wurden von den Ausschußdeputirten selbst entworfen, und nur bei den wichtigsten war des Advokaten Hülfe oder Rath nothwendig.

Wenn's also hoch kam, und wenn künftighin der Geschäfte viele wurden, und wenn man etwa dessen, den man brauchte, ganz versichert seyn wollte, so mochte man einen Mann ganz in Dienst nehmen. Daher auch, wie man auf dem ersten gefährlichen Landtage, den Herzog Friedrich 1607 gehalten hatte, neben dem Oberrath Dr. Broll, der der ordentliche Landschaft-Advokat war, noch einen zur Mitberathung zu haben wünschte, so rief man mit Erlaubniß des Herzogs den Tübingischen Professor Dr. Bayer herbei. Man thut wohl, wenn man nicht gleich um temporärer Geschäfte willen neue Aemter errichtet.

Doch verrieth wenigstens eine Stelle, die dem neuen Mandat eingerückt worden war, daß, so nachgiebig auch die neue Regierung Herzog Johann Friedrichs zu seyn schien, und so edelmüthig der Herzog fast Alles wieder aufgab, was der letzte Landtag eingeräumt hatte, daß sich neue Regiminal-Grundsätze zu regen anfingen, deren Ausbildung und Anwendung einst noch gefährlicher werden konnten, als das rasche Zugreifen Herzog Friedrichs gewesen war. Die alten Herren aus Herzog Ludwigs Zeiten waren's wohl nicht, die an etwas

dieser Art dachten, aber durch sie war so eben erst ein treff-
licher junger Mann auf eine der wichtigsten Regierungsstellen
gekommen, der viel anfing und viel durchsetzte, was wichtig
und neu war. So hieß es jetzt im neuen Ausschußmandat,
das, wie immer, erst durch die landesherrliche Sanktion seine
volle Kraft erhielt, daß der Ausschuß nie mehr zusammen-
kommen sollte, es sey denn vorher dem Landesherrn gemeldet
worden. Ob's am bloßen Melden genug seyn solle, oder ob
auch noch die Einwilligung des Landesherrn werde erfordert
werden müssen, dieß ließ die neue Fassung des Mandats un-
gewiß.

Vorerst mochte es auch noch ganz ungewiß und unent-
schieden bleiben, denn die neuen Grundsätze, die zur Vergröße-
rung der landesherrlichen Gewalt hinlenkten, hatten noch weder
Festigkeit, noch Fruchtbarkeit eigentlicher Grundsätze. Es war
nur erst im Werden einer neuen Denkart. Alles, was da-
mals Kultur und Aufklärung oder Gelehrsamkeit hieß, begün-
stigte dieselbe, allein nur die großen politischen Ereignisse des
Zeitalters, die ihr erst vortheilhaft zu seyn schienen, verzöger-
ten die Entwicklung.

Wenn Ferdinand in Böhmen verloren hätte, und die
Defensiv-Verfassung des Landes, wie man sie beim vollen
Ausbruche der Pfälzischen Händel einrichten zu müssen glaubte,
nur fünf, sechs Jahre lang glücklich geblieben wäre, so sollte
wohl der Vicekanzler Dr. Faber, der der große Beweger
des ganzen neuen Regierungssystems war, mit Prälaten und
Städtedeputirten in einem anderen Tone gesprochen haben.

Jetzt aber, da die Zeiten bald so schlimm wurden, daß
man bei jedem entscheidenden Schritt gern die Verantwortlich-
keit theilte, da oft der klügste Rath am Ende doch nicht der
beste Rath war, und da man oft nur Rath wollte um einen

Rath gehabt zu haben, auch wohl mit Recht die Entstehung der unbedeutendsten einheimischen Streitigkeiten gefürchtet wurde, so verlangte selbst der Vicekanzler Dr. Faber überall ein Gutachten der Stände. Er blieb bei dem Prinzip des Sichersten, so sehr ihn auch die Verschiedenheit seiner und der ständischen Grundsätze ungeduldig machen mochte.

Die Stände sprachen immer nur von nöthiger Devotion gegen den Kaiser, und er, der doch auch nicht undevot war, wollte zugleich die hohen Prärogativen seines Herrn und die politischen Rechte des Protestantismus nicht vergessen wissen. Die Stände wollten immer nur Neutralität haben; er aber glaubte durch Neutralität die Achtung der Freunde zu verlieren, und zugleich doch gegen den Feind keine Sicherheit zu erhalten. Er wünschte immer, daß nur der kleine Ausschuß freie Vollmacht zu handeln von den übrigen Ständen erhalten möchte, denn diesen hoffte er wohl noch verständigen zu können, aber bald wollten die Stände die Vollmacht nicht ertheilen, bald schien selbst auch der Ausschuß eine Vollmacht dieser Art gar nicht zu wünschen.

Nun aber wurde vollends, gleich nach Fabers Tod,*) die ganze Lage des Herzogthums so kritisch, daß man weder an Landeshoheit, noch Tübingischen Vertrag denken mochte. Das Land ward voll kaiserlicher Truppen, der Klosterprozeß fing an, und der alte todtkanke Eggenberg zu Wien hoffte, noch Herzog von Wirtemberg zu werden, wie sein Freund, Albrecht von Waldstein, Herzog von Mecklenburg geworden war. **)

*) 1625.

**) Eggenbergius, vivum cadaver, non minora quam Wallensteinius, praemia se meritum ratus, Wirtembergicum Ducatum non minus inpudenter quam improbe sperare audebat.

Bald starb endlich Herzog Johann Friedrich selbst; *) sein Sohn und Nachfolger Eberhard III. war minderjährig; zwei schwache Administrations Regierungen folgten auf einander. Das Restitutions-Edikt erschien. **) Zur schleunigen Vollziehung desselben kam eine große kaiserliche Armee aus Italien, die nach geendigtem Mantuanischen Kriege dort entbehrlich war, und jetzt bequem gleich in Ober-Deutschland gebraucht werden konnte, um den kühnen Versuchen der protestantischen Stände, gegen willkürliche Exekutionen sich zu schützen, mit einem Male ein Ende zu machen. Es wurden Zeiten, als ob man mit dem offenen Boote das Weltmeer befahren müßte. Man mochte sich dem guten Gott empfehlen, und den Wellen überlassen, wenn sie vielleicht noch an's Land trieben.

Ob das seltene Glück Ferdinands II. selbst bei dem allgemeinen Mißvergnügen der vornehmern katholischen Stände, zum völligen Ruin der Reichskonstitution, unerschüttert fortdauern werde, oder ob vielleicht der Schwedenkönig, der schon ernstlich drohte, Glück und Sieg haben möge, und ob's denn gut seyn werde, wenn sich Richelieu in die deutschen Angelegenheiten mische, dieß alles waren Kombinationen, die man vorerst nicht berechnen konnte. Man that, was sich thun ließ, und verbesserte das Regiment zu Hause, so viel nur möglich war. Nicht bloß, daß man kleine Hausreformationen trieb, wie sie jede neue Regierung, um dem Publikum

---

So schrieb Christoph Forstner, ein Mann, der wohl wußte, was zu Wien vorging, wenn er schon in Mömpelgard saß, an seinen Freund Bernegger. Siehe Lebrets Magazin, Thl. IV. S. 308.

*) 18. Juli 1628.

**) 6. März 1629.

ihre Existenz fühlbar zu machen, bald anfängt, bald vollendet, sondern selbst da, wo sich die großen Centrums der Landesregierung befanden, suchte man durch eine neue Organisation nachzuhelfen. Das Kabinet wurde abgeschafft, und ein eigener Geheimer Rath, als neues höchstes Landes-Collegium, errichtet. *)

Ebenso gab man denn auch dem kleinen landständischen Comité, das schon kraft seiner bisherigen Komposition den letzten, allein ganz dauerhaften Kern der ständischen Einrichtung ausmachte, Rechte, die es bis dahin nie gehabt hatte, und die auch jetzt nicht bloß auf die Zeiten der Noth gegeben wurden, sondern ein sicherer, fortdauernder Zuwachs seiner gesetzmäßigen Wirksamkeit waren.

So erhielt das Comité jetzt zum ersten Male vom Gesammtkorps der Stände den bleibenden Auftrag, bei Aenderungen, die etwa in den allgemeinen, durchgehenden Landes-Ordnungen gemacht werden müßten, und nicht ohne Vorwissen und Willen des ständischen Gesammtkorps gemacht werden durften, im Namen des letzteren jedesmal zu schließen. Es erhielt zum ersten Male das Recht, beim Tode des regierenden Herzogs auch ungefordert sogleich zusammenzukommen, und man machte von der allgemeinen Regel, die erst noch vor zwanzig Jahren zur Sicherung der landesherrlichen Hoheit in das Mandat eingerückt worden war, jetzt eine so wichtige allgemeine Ausnahme, daß man nicht einmal die Fälle unterschied, ob ein volljähriger Nachfolger da sey, oder eine Landes-Administration eintreten müsse. Das Comité erhielt das Recht, künftighin auch den großen Ausschuß eben so durch freie Wahl zu besetzen, wie es bisher bloß bei

*) Landtags-Abschied 23. Dez. 1629.

Vakaturfällen, die in seinem eigenen Collegium entstanden waren, frei gewählt hatte. Und was gewiß noch mehr als alles dieses war, das Comité ward, mit völliger Ausschließung der großen Deputation, alleiniges Direktorium der ständischen Schulden-Zahlungskasse. *) Wenn man auch Alles zusammen nahm, was der kleine Ausschuß seit 65 Jahren, so oft man sein Mandat zu seinem Vortheil geändert haben mochte, an neuer Macht gewonnen hatte, so war's gewiß nicht die Hälfte dessen, was ihm hier mit einem Male zugelegt worden war.

Doch ehe es sich noch zeigen konnte, ob mit allen diesen

---

*) Sowohl dieser, als der vorhergehende Punkt ist aus der Vergleichung des Mandats von 1608 mit dem von 1638 abstrahirt. Daß der Punkt wegen einer auch unberufenen Zusammenkunft im Todesfalle des Landesherrn vor 1629 nicht hineingekommen, und schwerlich auch erst 1638 eingerückt worden sey, ergibt sich leicht aus allen Umständen. Schwieriger ist's, bei dem zweiten Punkte, ohne eigene Inspektion der auf verschiedenen Landtagen gefertigten Mandate die Epoche genau zu fixiren, wann diese Veränderung gemacht worden sey; allein es liegt auch nicht einmal viel an der Epoche selbst.

Vielleicht zweifeln Manche sogar, ob überhaupt diese Veränderung so ganz evident sey; sie ergibt sich aber ziemlich deutlich aus der bloßen Vergleichung der Mandate. Im Mandat von 1608 heißt es noch: „kleiner und großer Ausschuß soll mit höchstem Fleiß daran seyn, daß von den gefallenden Ablosungs-Hülffen rc.“ Im Mandat von 1638 aber heißt es bloß: die zum Ausschuß Verordnete sollen mit höchstem Fleiß daran seyn, daß rc. Gewiß aber ist der kleine Ausschuß allein gemeint, wenn es schlechthin bloß heißt: die zum Ausschuß (nicht Ausschüssen) Verordnete. Dieß zeigt sich aus Vergleichung der übrigen Stellen, wo der Ausschuß ohne weiteren Zusatz genannt wird, und aus Vergleichung mehrerer anderen, wo es immer geflissentlich heißt: der kleine und größere Ausschuß.

Veränderungen zum Wohl des Ganzen viel ausgerichtet sey, so kamen die schönen und bösen Tage, die Tage bei Breitenfeld, Lützen und Nördlingen, so schnell auf einander, daß man von den reizendsten Hoffnungen, die man sich auch ständischer Seits schon ausgemalt hatte, *) fast bis zur muthlosesten Verzweiflung hinab geschleudert wurde.

Der junge Herzog mußte flüchtig werden, und vier Jahre lang emigrantenartig sich umhertreiben. Auch selbst die Comité-Herren, die ihrer theuren Pflicht als Landes-Repräsentanten treu bleiben sollten, flüchteten sich hinweg aus dem Lande nach Straßburg, indeß noch mehrere der fürstlichen Räthe da blieben. Doch kein Wunder, daß auch jene sich hinweg machten, sie hatten gar zu laut Theil genommen.

Schon seit vier, fünf Jahren war kein wichtiger Schluß in Staatssachen gefaßt worden, den nicht auch sie, noch ehe er zur Vollziehung kam, feierlich und laut gebilligt hatten. Wie damals das ganze deutsche Staatsrecht im Gedränge der Noth und unter dem wilden Faktionengetreibe aus allen seinen Geleisen gewichen war, so ging's noch weit mehr bei dem Territorial-Staatsrechte einzelner deutschen Länder. Nichts ward mehr nach Recht, Alles nur nach Zeiten und Umständen berechnet. Die verständigsten Männer schienen der ersten und kundbarsten Staatsverhältnisse vergessen zu haben, und selbst der Vicekanzler Löfler ließ den ständischen Ausschuß an manchen der wichtigsten Regierungs-Angelegenheiten Theil nehmen, wo ihm gewiß keine Theilnehmung zukam. Die Geheimen

*) Man wollte die im Lande liegenden Güter der katholischen Geistlichkeit, überhaupt was an Herrschaften, Klöstern und anderen geistlichen Gütern sammt zugehörigen Dorfschaften bisher bloß occupirt worden, jetzt dem Lande einverleibt wissen. (Siehe Landtags-Abschied von 1633 in Corp. Compactatorum, S. 489.)

Räthe alle schienen wie Männer handeln zu müssen, denen nicht bloß Vorsicht, sondern selbst ängstliche Schonung oder Gewinnung des Publikums nothwendig geworden. Sie kannten ihre Zeiten und ihre Leute. Besonders seit daß der zweite Administrator, Herzog Julius Friedrich, die Landesregierung angetreten hatte, und die eigennützigen Plane desselben sich entwickelten, die leicht zum größten Schaden des jungen Herzogs Eberhard III. ausschlagen konnten, so schien eine gewisse Koalition des Geheimen Regimentraths mit dem kleinen ständischen Comité fast das einzige Mittel zu seyn, das der Regierung, sowohl in ihren einheimischen, als auswärtigen Verhältnissen, einen festen und ungestörten Gang versichern konnte. Man gab nach, oder vielmehr man sah's in diesem kritischen Augenblick nicht ungern, wenn auch die Comité-Herren den vormundschaftlichen Geheimen Rath spielten.

So geschah's schon 1631, daß, wie man es endlich gewagt hatte, auf den Leipziger Konvent, der dem Kaiser zum ersten Male einen bewaffneten Widerstand ankündigte, einen Gesandten zu schicken, man auch die Comité-Herren die Gesandtenvollmacht wirklich mit unterschreiben ließ. Frei und froh erklärten sie schon vorläufig, daß, wenn auf diesem Konvente die wirkliche Gegenwehr gegen den Kaiser beschlossen werden sollte, gewiß die ständische Mitwirkung nicht fehlen sollte. *)

---

*) Sattler VII. S. 35 glaubt, man habe hier den kleinen Ausschuß deßwegen die Gesandtenvollmacht mit unterschreiben lassen, damit es wegen der damaligen Ungewißheit, wer der Administrations-Regierung sich annehmen werde, zu Leipzig mit Zulassung der wirtembergischen Gesandten keine Schwierigkeit haben möchte. Offenbar ist aber dieses nicht der richtige Grund. 26. Januar 1631 war der Administrator Ludwig Friedrich

Und da zwei Jahre nachher der fast noch gefährlichere Schritt zu wagen war, und der Heilbronnische Konvent, den kein deutscher Reichsfürst, sondern bloß der Minister einer auswärtigen, im Kriege gegen Oestreich begriffenen Macht ausgeschrieben hatte, mit einer feierlichen Gesandtschaft zur Theilnehmung beschickt werden sollte, so hatten wieder die Herren vom Comité die Haupt-Instruktion oder nachfolgende Neben-Instruktion der Gesandten neben dem Herzog mit ausgefertigt. *)

---

gestorben, und 30. Januar hatte man zu Stuttgart die Nachricht. Schon aber 2. Februar bestätigte der neue Administrator Julius Friedrich die landschaftlichen Privilegien, und den Tag darauf nahm er den geheimen Regimentsrath und die ganze Kanzlei in Pflicht und Eid. Was also Sattler von den Ungewißheiten der Administrations-Regierung erzählt, war eine Sache von ungefähr zwei Tagen. Sollte es mit Löflers Abfertigung so Eile gehabt haben, daß er nicht etwa einen oder zwei Tage noch warten konnte? Lieber ein paar Tage später kommen, als mit einer so seltsamen Vollmacht, von den Landständen unterschrieben, erscheinen, wie sie wohl keiner aller übrigen Gesandten mitbrachte! Doch eben dieses beweist, daß nicht die Ungewißheit der Administrations-Regierung die Ursache dieser großen publicistischen Anomalie war, sondern daß sie anderwärts gesucht werden muß.

*) Man kann, was damals vorgegangen, nicht völlig klar machen; Sattler's Nachrichten sind großentheils zu unvollständig. Aus ihrer sorgfältigen Vergleichung ergibt sich ungefähr Folgendes:

Erst sollte der Konvent der vier Crayße, mit denen Orenstirn wegen einer genauern Allianz handeln wollte, zu Ulm seyn, und man war wegen der Instruktion, die den nach Ulm bestimmten Gesandten gegeben werden sollte, schon so einig, daß sie wirklich 24. Februar 1633 ausgefertigt wurde (s. Sattler VII. Nr. 18). Namentlich der Punkt, über den man sich nachher mit dem Herzog Administrator entzweite, daß nämlich die im Wirtembergischen liegenden Güter der katholischen Geistlichkeit nicht ihm, dem Administrator, gehören, sondern zu

Nun aber war's klar, gerade diese Instruktion der Gesandten, und gerade das, was auf dem Heilbronnischen Konvente geschehen, war keine der geringsten Ursachen, daß selbst das Kur-Collegium 1636 erklärte, der Kaiser sey nicht ver-

---

Wirtemberg geschlagen werden sollten, schien schon völlig entschieden, denn er steht mit klaren Worten in der Instruktion, die unter dem Namen des Administrators ausgefertigt wurde. Nun aber kam Oxenstirn's Schreiben, daß der Konvent zu Heilbronn und nicht zu Ulm seyn werde, und der Herzog Administrator, der vielleicht schon das, was am 24. Februar unter seinem Namen ausgefertigt worden, nie gebilligt hatte, oder unterdeß eines andern Sinnes geworden war, schien jetzt völlig entschlossen zu seyn, sein Recht an jene Güter, das sich auf eine Schenkung Gustav Adolphs gründen sollte, wirklich auszuführen. Er unterschrieb also die Instruktion nicht, die die wirtembergischen Gesandten nach Heilbronn mitzunehmen hatten. (Sattler VII. S. 77.) Den Erzählungen zufolge, die man im Gutachten des Kur-Collegiums von 1636 findet, unterschrieben dieselben neben dem jungen Herzog auch ständische Deputirte, und da leider nach der Nördlingischen Schlacht dem Kurfürsten von Bayern viele wichtige wirtembergische Papiere in die Hände gefallen sind, da eben dasselbe kurfürstliche Gutachten auch noch andere Beweise enthält, daß solche Papiere benutzt worden seyen (Sattler l. c. S. 99), so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Konzipienten dieses unglücklichen kurfürstlichen Kollegial-Gutachtens sehr authentische Nachrichten gehabt haben können.

In der Widerlegung desselben aber, die 1637 erschien, und die vielleicht selbst von Dr. Andr. Burkhard herrührt, wird behauptet, daß nie Ausschußdeputirte zur Unterschrift der Haupt-Instruktion, sondern bloß zu Ausfertigung eines Nebenbefehls (oder Nach-Instruktion), die den Gesandten erst nachgeschickt worden, zugezogen worden seyen. Aber eben dieser Nebenbefehl oder Nach-Instruktion bezog sich auf den fast allein verfänglichen Punkt des ganzen Mandats, auf die Okkupirung fremden Guts, gerade auf das, was man gegnerischer Seits am übelsten aufnahm, daß Wirtemberg nicht bloß in den

bunden, den jungen Herzog zu restituiren. Die Minderjährigkeit könne nicht entschuldigen, was geschehen sey; das ganze Land habe Theil genommen; die Instruktion der Gesandten sey selbst auch von den Ständen nicht bloß angenommen, sondern mit ausgefertigt worden.

Der junge Herzog trieb sich also vier Jahre lang im Elende herum, und diese vier Jahre hindurch war weder von einem allgemeinen ständischen Konvente, noch von einem Ausschußtage die Rede. Das arme Land mußte schwer büßen,

---

Grenzen der Vertheidigung geblieben sey, sondern sich zu vergrößern gesucht habe. Es war also in der That mit der Distinktion zwischen Haupt-Instruktion und Nebenbefehl oder Nach-Instruktion wenig hier ausgerichtet, und überdieß wagt es der Verfasser nicht einmal, recht positiv zu behaupten, daß gewiß die Haupt-Instruktion nicht von landschaftlichen Deputirten unterschrieben worden sey. Seine Worte sind folgende:

„Daß die Landschaft zue Ußfertigung der Hauptinstruction gezogen worden, erinnert man sich gar nicht, ist auch nicht gebräuchig und Herkommens. Aber dieses wohl, nachdeme, wie hieoben gedacht, zwischen dem Herrn Vormünder und den Staatsräthen Mißverständnus sich enthalten, und deßwegen den Abgesandten ein Nebenbefehl erst nachgeschickt werden sollen, daß einer oder zween von dem kleinen Ausschuß, so ohne das zu Stuttgart anwesend gewesen, dazu erfodert worden.

„Sonsten hat die Landschaft weder einig ius belli noch foedus (foederis), und mit dergleichen Sachen gar nichts zu thun, sondern wann von dem Landesfürsten eine Landesdefension bereits geschlossen worden, alsdann die Landstände oder derselben Ausschüß erst und zwar einig und allein zu dem Ende beigezogen werden, de mediis zu reden, wie die Landes-Rettung fortzusetzen. Da auch einer oder der andere weiter gehen sollte, thäte er wider der Landschafft Staat und Ordnung, könnte auch dadurch einem ganzen, so ansehnlichen Corpori, desselben Ständen und so viel hundert und tausend in ihren Privilegiis und so hoch und vielfältig bekräftigten Freiheiten, Verträgen und Landtags-Abschieden im geringsten nicht präjudiciren.“

daß das ständische Comité, das sich sonst höchst glücklich zum Besten des Landes auf die von Oestreich bestätigten Privilegien hätte berufen können, mehr Theil genommen hatte, als ihm nach Staat und Ordnung zukam. Wenn auch der Herzog selbst sein Land hätte missen müssen und die Ferdinandeische Armee Manches, was ihr nicht zukam, gezogen oder genommen hätte, so würde doch viel zum Besten des Herzogs und des Landes geschont worden seyn, sobald nur eine ständische Administration geblieben wäre. Aber so unglücklich kommt's denn wohl, wenn Korps dieser Art außer ihrer wohlbedachten Amtssphäre hinausschreiten, oder wenn man es vollends zum politischen Grundsatz machen wollte, daß Alles, was der kleine Ausschuß oder seine Offizianten an Wirksamkeit oder Geschäftigkeit gewinnen, ein wahrer Gewinn für das Land sey. Jede unregelmäßige Vielwirkerei und jede auch nur temporäre Verrückung der wohlbedachten, einmal angeordneten Gewaltgrenzen, sie mag zu Gunsten der Stände oder des Landesherrn geschehen, führt am Ende fast immer zum Unglück.

Die Pfalz ausgenommen, hat vielleicht kein Land gelitten, was Wirtemberg litt, da es so ganz als Feindesland genutzt wurde. Die Einnahmen, die ehedem landschaftlich gewesen, hörten an manchen Orten ganz auf, und wurden an anderen Orten zur neuen, östreichischen Kammer gezogen. An eine Palingenesie der Stände und ihrer alten Verfassung war nicht eher zu denken, bis wieder Eberhard III. des Landes Herr war.

Gleich aber auf dem ersten Landtage, den Eberhard III. 1638 hielt, und den noch selbst die kaiserlichen Kommissarien ausgeschrieben hatten, wurde die alte Ausschußverfassung, so gut es sich bei dem Abgange des Prälatenstandes thun ließ, völlig wiederhergestellt, und wenn man keine Prälaten hatte,

die man zum Ausschusse verordnen konnte, so nahm man ein paar Superintendenten und Stadtpfarrer. *) So sehr schien man jetzt zu vergessen, daß der Prälat nicht als geistlicher Mann, sondern bloß als Inhaber oder Repräsentant vieler schönen, zum Herzogthum gehörigen, Grundstücke ein Landstand und Mitglied des Ausschusses seyn könne. Doch wie auch die Prälaten schon seit Langem her allmählich sich verwandelt hatten, so schienen immerhin ein paar Superintendenten und Stadtpfarrer, die man doch als Prälatur-Kandidaten ansah, die Vakatur ersetzen zu können. Es mochte gut seyn, daß man die Entdeckung nicht machte, wie gar nicht der Geistliche zum Prälaten gehöre.

Auch ein Ausschußmandat wurde sogleich neu ausgefertigt, und wahrscheinlich fast nur geradezu eben dasselbe wiederholt, das schon 1629 gegeben worden war, denn viel Neues und viel Klügeres war in diesem Augenblicke der Restauration nicht zu hoffen. Alles war neu, Alles unerfahren. Lauter arme, abgebrannte Leute; sie meist alle wohl, die 1638 auf dem Landtage beisammen waren. Wenn man noch die Wohlhabendsten und Geschicktesten aus ihnen zum engen Ausschuß wählte, so war doch nicht viel Muth, Einsicht und Erfahrung zu erwarten. Von allen sechs städtischen Deputirten, die vor fünf Jahren auf dem letzten Landtage das kleine ständische

*) Vier Jahre lang, von 1638 bis 1641, waren gar keine Prälaten in den Ausschüssen. Endlich 1641 Monat Februar wurde der Tübingische Professor der Theologie, Dr. Melch. Nicolai, der wenigstens doch noch dem Namen nach Abt zu Adelberg war, so wie der Superintendent Dauber zu Vayhingen, Ex-Abt zu Murhard, in den engen Ausschuß gewählt. 1644 aber wurden der Superintendent von Marpach und der Stadtpfarrer von Nürtingen, die beide keine Prälaturen hatten, dem großen Ausschusse zugeordnet.

Comité ausgemacht hatten, lebte nur noch einer. Auch der alte Landschaft-Advokat oder Landschaft-Konsulent war zu Straßburg gestorben, man mußte einen Professor von Tübingen holen, der die Landschaft-Advokatendienste übernahm.

Wie sehr sich aber doch die Zeiten ändern können, und wie man oft bald die alten Zeiten, bald seine eigenen nicht begreifen kann! Jetzt hat man schon seit mehr als zehn Jahren, und dieß gewiß nicht zum ersten Male, vier in Aktivität sich befindende Landschaft-Advokaten oder Konsulenten, und weiß doch mit der Arbeit kaum fertig zu werden. Dr. Rümmelin, der 1638 die Landschaft-Advokatenstelle allein übernahm, und damals schon ein Mann von 56 Jahren war, versah noch zu Tübingen seine Professorstelle dabei, und führte auch nachher zugleich noch zweimal das Rektorat der Universität. Wer hätte vermuthen sollen, daß sich in unseren Zeiten, verglichen mit denen des dreißigjährigen Krieges, und verglichen gerade mit solchen Jahren, da sich der Feind im Lande umhertrieb und Alles restaurirt werden mußte, — die pflichtmäßige Arbeit dieser Stelle so vermehrt habe, daß ein mehr als vierfaches Personal nothwendig werde?

Man restaurirte also gleich 1638 Alles, so gut man konnte, und man that weit mehr, als billig gefordert werden durfte. In vielen Veränderungen des Mandats, wie sie vielleicht jetzt erst gemacht oder vielleicht doch von der letzteren Revision her beibehalten wurden, zeigt sich ein Geist der Klugheit und Ordnung und Bestimmtheit, den man bei vielen der älteren Revisionen vermißte, die doch in ruhigern Zeiten gemacht worden waren. *)

---

*) Das Mandat von 1638 s. im Anhang meiner wirtembergischen Geschichte (sämmtliche Werke Bd. 5, S. 540).

So war's wohl weise, daß man nicht bloß, wie ehedem, im Allgemeinen erklärte, es sollte ein beständiger Fruchtvorrath sowohl von Seiten der Landesherrschaft, als von Seiten der Klöster und Kommunen erhalten werden, sondern nun im Mandat selbst die fixe Summe bestimmte, wie viel jeder Theil Vorrath zu haben verbunden seyn sollte.

Und so war's auch wohl klug gethan, daß man dem kleinen Comité ein- für allemal die Pflicht auflegte, sobald eine halbe Million getilgt sey, sogleich auch verhältnißmäßig die Summe der jährlichen Beiträge zum Zahlungsfond zu vermindern. Dieß gab schöne Epochen einer recht reellen, allgemeinen Ankündigung, wie gut für die Abtragung der Landesschulden gesorgt werde. Dieß waren, wenn auch langehin kein allgemeiner Konvent zusammenkam, periodische Aufforderungen an jede kundigere Municipalität des Landes, selbst nachzurechnen, ob nicht das Comité als Kassendirektorium das fortdauernde allgemeine Zutrauen verdiene. So blieb man auch dem Grundsatze ganz treu, nicht nur die Landeslasten so bald möglich zu erleichtern, sondern auch der Schuldenzahlung selbst eine gewisse planmäßige Gleichförmigkeit zu geben, bei der besonders für die einheimischen Gläubiger gesorgt war. Die Alten thaten, was sie konnten!

Sie mögen sich aber wohl nicht haben träumen lassen, daß die Nachwelt 157 Jahre lang völlig unverändert beibehalten werde, was sie selbst damals nur eilfertig so gut möglich erneuerten, und schon neun Jahre vorher nur nothdürftig entworfen hatten. *) Fünfundsechzig Jahre lang war vorher immer gebessert und geneuert und nachgetragen worden; und nun mit einem Male ein Stillstehen!

---

*) Daß das Mandat von 1638 noch bis jetzt gelte s. oben S. 31.

Gewiß ist in diesen letzten fünf Menschenaltern auch dort am Neckar eine ganz andere Welt geworden; und das Regulativ, das eine der wichtigsten Staats-Einrichtungen bestimmte, ist eben dasselbe geblieben. Alle Landeskollegien haben seitdem eine neue Organisation und neue Ordnungen erhalten; allein dieses ständische Comité, das zu den wichtigsten vor allen übrigen gehört, hat noch sein altes, seit mehr als anderthalb Jahrhunderten unverändertes Mandat. Wie oft auch unterdeß große Landtage gewesen sind, die alte Akte blieb! Wie oft man auch Ursache fand, kleine neue Einrichtungen einzuschieben, die nicht Neuerungen hervorbringen, sondern nur der alten Konstitution, an der die Zeit immer abrieb, ihre volle Kraft erhalten sollten, so war doch nie ein Versuch dieser Art gemacht worden. Man hat zweimal in unserem Jahrhundert einen großen Landtag gehabt, und ist beide Male mit einem Eifer zusammen gekommen, als ob allen Mißbräuchen gesteuert, Alles neu und besser eingerichtet werden sollte. Aber eben die temporären Verhältnisse, die den großen Konvent jedes Mal herbeigeführt haben, gaben auch jedes Mal der öffentlichen Aufmerksamkeit eine Richtung, die bloß an die nächsten und dringendsten Bedürfnisse denken ließ. Man war froh, nur die verheerenden Mißbräuche der landesherrlichen Gewalt dämmen zu können; zur eigenen ständischen Haus-Reformation schien man weder Lust, noch Muße zu haben.

Man merkt es auch wohl, wird einst die freimüthigere Geschichte ausführlich genug erzählen. Darum sind so viele Dinge nach und nach ganz aus ihren Fugen gewichen. Einrichtungen, die weiland nützlich gewesen seyn mochten, scheinen schädlich geworden zu seyn. Unbedeckte Partien, die man ehedem kaum gefühlt hatte, haben sich allmählich so zu ruin-

haften Lücken erweitert, daß der Wind überall frei durchzieht, und überall Verwitterung sich zeigt.

Zwar wenn auch nicht der Verstand der Menschen den gesetzmäßigen Formen der großen gesellschaftlichen Institute nachhilft, so liegt doch gewöhnlich in jedem derselben ein mächtiges natürliches Streben, dem veränderten Zeitalter sich anzupassen. Allein eben diese frei und willkürlich aufstrebende Kraft, die wie ein reizbares Lebensprinzip wirkt, hat schon oft bei solchen großen gesellschaftlichen Instituten, sobald sie willkürlich und ungeleitet wirkt, die seltsamsten Umkehrungen der ursprünglichen Verhältnisse hervorgebracht. Das Institut selbst bleibt wohl und wirkt wohl, aber es wirkt ganz andere Dinge, als die sind, für welche es ursprünglich errichtet war.

Doch so tragisch kann's nicht seyn, werden die Spötter sagen, und die bequemlichkeitsliebenden Politiker werden hinzusetzen: die Probe ist ja gemacht, die konstitutionsmäßige Freiheit des Landes ist bis jetzt noch wohlbehalten. Sie hat sich erhalten; aber ob vielleicht nicht eben so, wie bis jetzt zum Wunder — noch das deutsche Reich steht? und ob nicht die Spötter hie und da bei einem Kampfe, der in dieser Geschichte vorkommt, auch leicht an das Urtheil denken könnten, das Friedrich der Große von den Siegen der Russen über die Türken fällte?

Sie hat sich erhalten. Dank sey es nicht den Ständen allein, oder dem kleinen Comité derselben. Auch Dank und ehrfurchtvolles Andenken den Fürsten Wirtembergs, die voll hohen Regierungsverstandes das Glück ihres Landes und ihres Hauses in der unverrückten Erhaltung der einmal gut organisirten Konstitution fanden! Dank den weisen und unerschrockenen Geheimen Räthen, die, wie G e o r g i und R e n z,

mit einem Muth sprachen, der zwar vielleicht im Augenblicke selbst nicht siegen konnte, aber doch dem irre geleiteten Fürsten ein Denkmal in's Gewissen schob, das er früh oder spät ehren mußte.

Dreimal drohte in diesen fünf Menschenaltern seit 1638 der Landeskonstitution eine große Gefahr. Zweimal hat der Himmel durch glückliche Umstände gerettet, und wie es das dritte Mal zum eigentlichen Sturme kam, kommandirte den Angriff ein Mann, dessen ganzer Operationsplan entweder die tiefste taktische Unwissenheit zeigte, oder die schändlichste Verrätherei gegen seinen eigenen Herrn und Wohlthäter verrieth.

In den ersten 36 Jahren, so lang Herzog Eberhard III. selbst noch regierte, und selbst auch während der kurzen, kaum dreijährigen Regierung seines Sohnes und Nachfolgers Wilhelm Ludwig, war für keinen Theil der ganzen Landesverfassung irgend etwas zu fürchten. Es stand mit der Regierung selbst ungefähr eben so, wie mit der Administration der Angelegenheiten der Stände. Ueberall ein guter, alter, gleicher Kanzleigang, der eben so wenig grobe Gebrechen, als tiefgehende Verbesserungen zuließ.

Er, der Herzog selbst, war ein guter Herr, schlicht und recht und billig, und von geradem Hausmannsverstande, womit man immer auch als Regent sehr weit reicht, und wobei gewöhnlich den Unterthanen nicht übel ist. Seine Asche ruhe sanft, er war gerecht und milde, wie es oft viel klügere Fürsten nicht gewesen sind. Aber sein Liebling unter allen Ministern und Räthen und Hofleuten war sein Ober-Stallmeister, *) und wer nach diesem am meisten galt, war

---

*) Friedrich Benjamin von Münchingen, Geheimer Rath, Oberstallmeister und Frauenzimmer-Hofmeister. Eberhard III.

der, der der Jägerei vorstand. Von Regierungskunst und Wissenschaft und Aufstrebung zu höherer Vervollkommnung verstand er nichts, und ein Geheimer Rath, der ihm davon viel vorgesprochen hätte, würde sich wenig empfohlen haben, oder wie ein kahler Projektenmacher verlacht worden seyn. Die gelehrten Männer im Lande sagten voll Bitterkeit: es sieht bei uns aus wie in Scythien; wer bekümmert sich um das Studiren, der Herzog macht sich wenig daraus. *) Er fühlte wohl, daß sich Erziehungsversäumnisse nicht einholen ließen, und sorgte nur noch, daß sein Erbprinz etwas lerne; **) aber ihm selbst waren nun einmal Pferde und Hunde die größte Freude. ***)

---

und er hatten einander eigentlich lieb. Daher auch Münchingen, ob er schon selbst mehrere Kinder und Enkel hatte, seinem guten Herrn aus besonderer Affektion 5000 fl. Landschafts-Kapitalien, den Maurer-Hof und drei Viertel Weingarten zu Asperg 1670 vermachte. Eberhard III. behielt auch seinem lieben Oberstallmeister zu Ehren das Kapital und den Weingarten, aber den Hof gab er der Familie zurück.

*) J. Val. Andreä an Herzog August von Wolfenbüttel, 16. März 1643:

In Scythia nostra omnia studia frigent, nempe regis ad exemplum.

**) Eben derselbe an Herzog August, 3. Dezember 1647:

Unser Prinz Johann Friedrich greift die studia pro aetate auch wacker an. Gott gebe, daß er kontinuire, ut novum quid sit in hac domo. Dolet autem Domino Patri Hero meo, se inspectorum incuria et imperitia neglectum et a studiis aversum esse, quo magis filium erudiri concupiscit.

***) Eben derselbe an Herzog August, 2. November 1642:

Unser Stallmeister v. Lenthe ist mit vielen Pferden ankommen, die machen mehr Freud, als wenn er Christum mit zwölf Aposteln gebracht hätte. Equis namque et canibus summum bonum, de que tantopere Philosophi contenderunt, omne et totum apud nos definitur.

Unterdeß saß zwar wohl im Geheimen Rathe hie und da ein Mann von großen Kenntnissen, Eifer und Muth, und wie Geizigkofler, der eine Zeit lang den Premierminister gemacht hatte, bald wieder abgegangen war, *) auch Kanzler Burkhard die großen Hoffnungen der Gutgesinnten nicht erfüllte, so fand sich immer noch ein Mann, wie Varnbüler war. Nach Varnbülers Tod war's Müller oder Bidembach, auf den man zählte. So schien demnach bis 1677 immer ein Mann da zu seyn, der das Ganze beleben konnte. Nur was kann ein Mann allein thun? Was thun, wenn die Kraft von oben herab ganz fehlt? wenn das fehlt, was allein wie ein Schöpfungshauch Alles beseelen kann?

Es war ein allgemeines Zurückbleiben; auch auf der Landes-Universität merkte man es wohl, und die sogenannte philosophische Partie schien es am tiefsten zu empfinden. Denn den Theologen erhielt noch der Geist des Zeitalters; das Rechtsstudium lebte durch das Bedürfniß, aber Männer, wie Mästlin, Schikard, Rauscher und auch Lansius waren, kamen nicht wieder.

Nirgends fand sich ein Aufstreben zu höherer, immer fortgehender Vollkommenheit, und so denn zeigten sich auch wohl nirgends die Gefahren, die so leicht aus einem Aufstreben

---

*) 1646 ging er ab. Er hatte die Stelle nur fünf Jahre lang bekleidet. J. Val. Andreä sagt: invidiose munere se sponte abdicavit, vir magni ingenii et industriae, sed varius, ac proinde nunc aequus nunc iniquus, qui tamen res Ecclesiae, parum, cum voluit, juvit, et demum acerbam sui memoriam post se reliquit.

Man machte nun wieder einen Landhofmeister, und dieser war Graf Wolfgang Georg von Castel, nach dessen 1668 erfolgtem Tode die Stelle überhaupt nicht mehr besetzt wurde.

dieser Art entspringen. Es bleibt beim Alten, schien das allgemeine Symbol zu seyn. Dieß war im Lande selbst überall fühlbar, und überall fühlbar, wo man gegen Auswärtige handelte. Dieß war der Geist, der auf den Landtagen präsidirte. Dieß der Geist, der im Regierungssystem herrschte. Dieß hörte man auch aus jedem Votum, das der wirtembergische Gesandte zu Regensburg ablegte. Daher, wie 1671 mehrere der wichtigsten deutschen Reichsfürsten mit ganz vereinter Kraft darauf drangen, daß der Kaiser Grundsätze sanktioniren sollte, aus denen unvermeidlich der unbegrenzteste Territorial-Despotismus sich entwickelt hätte, so war Wirtemberg nicht unter ihnen.

Mit 1677 aber schien bald Alles anders werden zu müssen. Die ganze Regierung wurde mit einem Male neu. Drei der wichtigsten Geheimen Räthe starben in einem Jahre, und das erste Collegium der ganzen Regierung des Landes, wo bisher die alten Grundsätze wie ein heiliges Depositum geruht hatten, verlor schnell nach einander alle seine bis dahin dirigirenden Männer. *) Zugleich starb auch der regierende Herzog selbst, und sein einziger Sohn, der ihm folgte, war erst neun Monate alt; die Administrations-Regierung, die eintrat, schien über anderthalb Jahrzehende dauern zu müssen.

Der Herzog Administrator aber war ein rascher, junger Prinz, voll Muth und Lust, auch der militärischen Verfassung des Landes eine Ausbildung zu geben, wie man sie längst in den größeren Staaten des nördlichen Deutschlands hatte, und in Wirtemberg weit besser ausführen zu können schien,

---

*) Lauterbach starb 1678, aber G. W. Bidembach von Treuenfels und Myler von Ehrenbach starben genau in eben demselben Jahre 1677, in welchem Herzog Wilhelm Ludwig gestorben ist.

als in jenen minder bevölkerten und minder fruchtbaren Ländern. Fast war's auch hier noch mehr Bedürfniß, als im Norden von Deutschland. Denn Frankreich war ein viel gefährlicherer Nachbar als Schweden, und selbst auch der Nimwegische Frieden gab nicht einmal die Sicherheit, die sonst doch ein Waffenstillstand gewährte, weil keines Nachbars Eigenthum mehr sicher war, sobald der Reunionsgeist aufwachte.

Bald sollten also die Stände neu verwilligen, was sie nach Recht und Herkommen zu verwilligen nicht gewohnt waren; bald sollte der Kammer-Etat selbst besser eingerichtet, oder auch der alte, zusammengesparte Kirchen- und Kloster-fond, der da war, mehr als bisher für die militärischen Bedürfnisse benutzt werden. Man hatte oft Mühe, die Stände zu bewegen, daß sie auch nur die Kreisschlüsse zu erfüllen Finanzanstalten machten.

Die Geheimen Räthe halfen langehin dem Herzog Administrator redlich mitrathen und mitprojektiren, und so lange es wirklich der Sicherheit des Landes galt, oder dem Herzog Administrator nur kleine Vortheile versichert werden sollten, waren **Bülow**, **Forstner** und **Kurz** mit Allem einverstanden. Sobald sich aber Nebenabsichten verriethen, die offenbar allein nur auf einen dem Gemeinwohl oft gefährlichen Privatvortheil Herzog **Friedrich Karls** berechnet zu seyn schienen, so machten **Geheimer Rath** und **ständisches Comité** zusammen einen Bund aus, der weder durch schöne Worte gewonnen, noch durch harte Vorwürfe erschüttert werden konnte. Der Herzog Administrator erfuhr bald, wie schwer ein Regent, bei dem sich das Ende seiner Gewalt allgemein leicht ausrechnen läßt, einen großen neuen Plan durchsetzen kann.

So kam man denn also, unbeschadet der Freiheiten des Landes, über die fünfzehn Jahre glücklich hinüber, die sowohl nach dem allgemeinen Geiste des Zeitalters, als nach den Gesinnungen dessen, der der Chef der ganzen Landesregierung war, gefährlich werden zu müssen schienen. Und wie auch 1693 der junge, siebenzehnjährige Herzog Eberhard Ludwig zur Selbstregierung kam, zugleich aber mit ihm der unternehmende Kulpis in seine größere Sphäre als wirklicher Geheimer Rath eintrat, *) so gelangen höchstens nur die kleineren unbedeutenderen Projekte der Hofpartie. Die Stände beharrten bei den alten Hauptgrundsätzen mit einer Festigkeit, die nicht allein aus Ueberlegung entsprang, sondern auch natürliche Wirkung einer seit Jahren her oft mündlich und schriftlich gemachten Wiederholung derselben war. Die Unkundigsten wußten und behielten es, daß das Land — Haustruppen zu halten nicht verpflichtet sey. Nie konnte es also mehr gelingen, der ganzen Landesregierung einen militärischen Strich zu geben.

Wenn's demnach selbst auch zum Landtage kam, und wenn der Hof die Negociation noch so gut einzuleiten suchte, so war doch nie viel zu hoffen, weil, sobald es zum Hauptpunkte kam, fast jeder Landtagsdeputirte so klug war, als die Comité-Herren selbst. Man machte aber doch 1698 einen Versuch, und die Zeiten waren wirklich damals, auch unmittelbar nach dem Frieden, so gefährlich, daß man, ohne zur Hofpartie zu gehören, den Plan, ein stehendes Korps Haustruppen zu halten, weise finden konnte. Allein die Stände

---

*) Noch von 1692 findet sich bei Sattler eine Urkunde, wo Kulpis bloß Oberrath heißt. Daß er 1693 Geheimer Rath geworden sey, erzählt Jugler in der Biographie desselben.

beharrten so standhaft, daß sich der ganze Landtag zerschlug. *)

Vergebens suchte endlich der Hof auch nur durch kurzdauernde, temporäre Verwilligungen allmählich eine Gewohnheit des Verwilligens zu bilden. Vergebens wagte man kleine eigenmächtige Erweiterungen der verwilligten kurzen Termine. Vergebens bat man oft nur noch um eine so geringe Summe, daß es, bei einer gut eingerichteten Kameralverwaltung, kaum der Mühe werth zu seyn schien, gute Worte zu geben. Milde und kühne Versuche aller Art waren umsonst, und selbst die gewagte Veränderung, die man im Prälatenstaate machte, war fruchtlos. Der Ausschuß und mit ihm das Gesammtkorps der Stände blieben so entschlossen, nicht nachzugeben, daß sie lieber das Aeußerste wagen und die rechtliche Hülfe zu Wien suchen wollten. **)

So erhielt sich bis zu Anfang dieses Jahrhunderts ein unerschütterliches Andenken der alten Grundsätze, und die Generation, die noch im ersten Jahrzehend der Regierung Eberhard Ludwigs im kleinen Comité saß, müßte sich über manche Herren sehr gewundert haben, die sie in den paar letzten Jahrzehenden derselben auf ihren Polsterstühlen gefunden hätte. Zwei Generationen also, die sich unmittelbar an einander anschlossen, schienen um mehr denn ein Jahrhundert von einander verschieden zu seyn.

Schon lange war nämlich der alte, gute Stamm immer schwächer und schwächer geworden, und das ganze Korps, das

---

*) Siehe Vorstellung des großen landschaftlichen Ausschusses vom 10. April 1758 in der Sammlung der wirtemb. Staatsschriften, Stück 2, S. 27.

**) Vgl. die Nachrichten von den Eberhard Ludwig'schen Militär-Anstalten in der landschaftlichen Replik.

sichtbar immer mehr verloren hatte, erschien nur noch vor dem Publikum in seiner alten Glorie, weil vielleicht doch immer noch ein Mann da war, mit dessen hohem wohlverdienten Ruhme die übrigen sich decken konnten. Endlich aber kam's, daß auch mit diesem vollends die ganze alte Generation abstarb. Nun ward mit einem Male allgemein fühlbar, was man aus altem Respekt lange nicht hatte ahnen wollen, und bei einzelnen Vorfällen, die schon als Vorboten kamen, minder lebhaft empfunden hatte.

Schon die alten Petitionen und Adressen waren nie Meisterstücke der Beredsamkeit oder Muster der Evidenz gewesen; jetzt aber wurde der Ton gar litaneiartig. Jetzt war's in den besten derselben ein kahles, kaltes Herableiern, was der ruhigste Mann kaum anhören, und was also noch weniger auf den passionvollen Fürsten selbst Eindruck machen konnte. Was ehedem Grundsätze gewesen waren, das waren nun bloße Citate geworden, und Worte, die ehedem, wenn sie auch nicht gut gewählt waren, immer doch noch die Salbung hatten, daß der Geist der innigsten Kenntniß und Ueberzeugung aus ihnen hervorging, tönten jetzt wie lange, langweilige Phraseologien.

Die Comité-Herren meldeten sich zwar noch immer mit ihren treudevotesten Vorstellungen, wie die Grävenitzische Geschichte anfing, aber sie schwiegen fast ganz, wie endlich aus der skandalvollen Liebeshistorie eine wahre Regierungsgeschichte wurde.

Man sah besonders seit 1712 die wichtigsten Landes-Kollegien wie verwandelt. Alle alten Geheimen Räthe waren schnell nach einander hinweggeschwunden, und die Favoritin mit ihrer Faktion hatte sich so kühn aller Stellen bemächtigt, daß Schwester, Bruder und Sohn zusammen im Geheimen

Rathe saßen. Selbst Sittmann, dem es an den ersten Elementen einer literarischen Erziehung fehlte, saß als Schwager der Favoritin, wo weiland Varnbüler gesessen hatte. Kein Wunder, daß ein Mann, wie Johann Osiander war, in diesem geheimen Concilium kein Mitgenosse seyn mochte. *) Man wird oft selbst unrein, wenn man wie Weihwasser gebraucht werden soll.

Bald ging denn auch die Korruption wie ein unheilbarer Krebsschaden durch alle Kollegien der ganzen Landesregierung hindurch, und je höher sie stieg, je tiefer sie umfraß, desto stiller und seltener wurden die Adressen, die das ständische Comité pflichtmäßig zu thun hatte. Das Publikum sprach laut und heftig; sie aber, die bestellten politischen Zionswächter, schwiegen. Die landesherrlichen Kollegien wehrten sich der Rechte, die man ihnen nehmen wollte, und die kraft der konstitutionsmäßigen Staats-Organisation ihnen zukamen; sie aber, die mit Muth vorangehen oder wenigstens doch mit Muth nachfolgen sollten, sie, die hier den hülfreichen, unerschrockenen Alliirten zu machen verpflichtet waren, blieben ruhig und still, wenn man nur nicht baar Geld von ihnen verlangte. Auch nicht ein großer Fall kam vor, wo ihre Vorstellungen gesiegt hätten.

Man konnte sie wohl nicht geradehin anklagen, daß sie von der Hofpartie gewonnen worden seyen, denn weder die Hofpartie selbst, die sich ohnedieß bald in zwei Faktionen, die

---

*) Lebensbeschreibung J. Osianders (Tübingen 1795. 8.) S. 80: „Eine wirkliche Geheimerrathsstelle, die ihm 1713 sehr ernstlich angetragen wurde, schlug er standhaft aus; nur den Titel eines Geheimen Raths anzunehmen, ließ er sich am Ende überreden.“

Würben'sche und die Grävenitzische, theilte, war eines eigentlichen Planes fähig, noch schienen Männer, wie jetzt der größere Theil im kleinen Comité war, einen eigentlichen Plan der Verführung nothwendig zu machen. Aber man hält ein Korps dieser Art meist schon fest, wenn man auch nur einen Mann aus ihnen fixirt. Die übrigen folgen; oft zwar mit stillen Reflexionen, die sie sittsam und friedfertig bei sich selbst machen, aber sie folgen doch.

Dießmal war's wohl kein Anderer, als der erstgenannte, berühmte Johann Osiander, der allein gewonnen werden mußte, und wie der Erfolg zeigte, leicht gewonnen werden konnte, so rauh er auch that. Diese scheinbare Rauheit mußte man auch einem Manne lassen, der so gute Dienste thun konnte, und es wäre dem eigenen Interesse der Hofpartie zuwider gewesen, einen Mann dieser Art zwingen zu wollen, daß er bei der Frau Landhofmeisterin Excellenz, gleich den übrigen großen und kleinen Hofdienern, antichambriren solle.

Unstreitig war auch wohl eben dieser sonst hochverdiente und berühmte Mann — im Ganzen genommen, ein ehrlicher Mann, aber die Detailstücke, woraus oft die Ehrlichkeit solcher Männer, die es bloß im Ganzen genommen sind, zusammengesetzt ist, haben manchmal etwas so Ungleichartiges, daß man sich am Ende fast wundern möchte, wie ein solches Ganzes herauskomme. Osiander selbst versicherte seinen Freunden, die mit ihm offenherzig über solche Angelegenheiten sprachen, daß Alles, was er hierin gethan und gesprochen, gewiß nur zum Vortheil des Vaterlandes abgezweckt habe. *) Man

---

*) In der angeführten Schrift heißt es S. 82:

„Pregizer bezeugt, daß er auch in diesem wichtigen Amt (als Assessor des kleinen Comité) thätig gewesen sey, und setzt

würde es oft der Sache selbst nicht angesehen haben, wenn er es nicht gesagt hätte, und man fand fast Lust, ihm selbst nicht zu glauben, wenn er es nicht versichert hätte.

Wer hätte ihn nicht dreimal fragen und scharf in's Auge fassen mögen, ob es denn gewiß auch nur zu des Vaterlandes Wohl abgezweckt habe, wie er, und er allein, den alten, schon seit mehr als zwanzig Jahren stets verworfenen Hofplan durchsetzte, und eine Verwilligung der Stände herausbrachte, daß dem Herzog auch zu Friedenszeiten ein bleibendes Truppenkorps auf Kosten des Landes unterhalten werden sollte. *)

---

hinzu, daß er öfters versichert habe, Alles, was er in demselben gethan und gesprochen, habe gewiß nur zum Vortheil des Vaterlandes abgezweckt."

*) l. c. S. 84. „So patriotisch indessen Osiander handelte, so glaubten doch auch billig denkende und einsehende Männer zu bemerken, daß der Fehler, dessen ich oben bei der Schilderung seines Charakters erwähnt habe, nicht ohne Einfluß auf seine Handlungsweise sey. Der Krieg hatte endlich (1714) ein Ende erreicht, Friede beglückte wieder Wirtemberg und ganz Deutschland; man erwartete also, daß Eberhard Ludwig die während des Krieges unterhaltenen Soldaten, wie bisher gewöhnlich war, abdanken würde; allein er war entschlossen, dieselben auch noch nach geschlossenem Frieden zu behalten. Der unerwartete Entschluß erregte großes Aufsehen. Besonders waren die Landstände sehr aufmerksam, und ein Konsulent derselben, Hörner, ein patriotisch gesinnter und sehr kluger Mann, suchte zu erweisen, daß dieses Beginnen nicht nur gegen die bisherige Gewohnheit anstoße, sondern auch unvermeidliche Nachtheile nach sich ziehen werde. Diese Soldaten, sagte er, werden vermehrt und immer vermehrt werden. Bald werden sie eine neue Abgabe nach (der andern nach) sich ziehen, und uns eine Menge Ausländer, und mit denselben fremde Sitten in's Land bringen. Die bisher noch so ziemlich erhaltene Einfachheit der Lebensart, Patriotismus und Freimüthigkeit werden vermindert,

Doch einzelne Verwilligungen dieser Art sind weit nicht der größte Schaden, den ein solcher Mann seinem Korps zufügt. Er empfing gewöhnlich schon eine fast schwache Generation von Kollegen, weil es ihm sonst nicht gelungen wäre, alleiniger Führer derselben zu werden, und hinterläßt gewöhnlich eine noch viel schwächere Generation derselben, weil, wo langehin immer bloß Einer will und wirkt, Kenntnisse und Kräfte der Uebrigen vertrocknen. Die ganze ständische Verfassung war ihrer stillen Auflösung nie so nahe, als in dem Jahrzehend nach Johann Osianders Tode. *)

Zum Glücke brachten die Gefahren, die unter Karl Alexanders Regierung **) der herrschenden Landesreligion

---

und Luxus und Egoismus und Gleichgültigkeit gegen das Wohl des wirtembergischen Bürgers, vielleicht gar Abneigung und Verachtung gegen denselben immer mehr ausgebreitet werden."

„Diese Rede des ohnehin sehr geschätzten Mannes fand anfangs großen Beifall. Allein nach ihm trat Osiander auf, rieth, der Absicht des Fürsten nicht entgegen zu seyn, stellte die Furcht des Konsulenten als völlig ungegründet vor, und bewirkte, daß der Vorschlag des letztern verworfen, und der Erhaltung einiger Regimenter noch nach dem Frieden nichts in Weg gelegt wurde.

„Da aber nachher das Militär immer mehr erhöht und ein eigenes Kadettenkorps von lauter Adelichen errichtet, da eine neue Steuer zu Bestreitung derselben eingeführt, eine Menge von Fremden in das Land gebracht, und die einfachen Sitten des wirtembergischen Bürgers immer mehr vermindert wurden, so erinnerte man sich der Prophezeiungen des weisen Hörner und der Gegenvorstellungen Osianders, und warf diesem vor, daß seine Neigung gegen den Hof und seine Vorurtheile für die Großen ihn die Gefahr nicht entdecken lassen, die der unparteiischere Hörner so treffend vorausgesagt habe."

*) Osiander starb 18. Oktober 1724.

**) 1733 bis 1737.

zu drohen schienen, mit einem Male wieder einen neuen Reiz hervor, der höchst wohlthätig für die Erhaltung des Ganzen wirkte. Die öffentliche Aufmerksamkeit ward aufgeschreckt, und blieb wieder langehin rege, weil der Schrecken diesmal von einer neuen Seite her eingebrochen war, an der man sich völlig sicher geglaubt hatte, und die jetzt, so wohlverwahrt sie auch war, doch nicht für alle Zukunft sicher zu seyn schien.

Nur schade, daß man die Erfahrungen so gar nicht wahrnahm oder nutzte, die man gerade in dieser gefahrvollen Zeit in Beziehung auf das ständische Comité gemacht hatte. Schade, daß eben diese mächtige Aufregung der öffentlichen Aufmerksamkeit, so lange sie sich auch hielt, immer doch nur theilweise wirkte, und nicht wie ein elektrischer Schlag durch alle schon lang stockende oder gelähmte Partien ging! Schade, daß es gewöhnlich nach solchen Perioden von Atonie immerhin noch so lange dauert, bis sich allmählich wieder im Publikum so viele Kenntnisse ansammeln, daß die öffentliche Aufmerksamkeit einen zuverläßigen Stoff der Bearbeitung hat!

Vielleicht finden sich aber doch in der ganzen wirtembergischen Geschichte keine zwanzig so glücklichen Jahre, als die von 1737 bis 1757 gewesen sind. Nur kam das Glück nicht gerade vom Comité her, noch war der Zusatz, den das Comité gab, sehr merkbar. Wenigstens ließe sich der Dank, der dem ständischen Comité gebühre, alsdann erst sicher berechnen, wenn einst gedruckt erscheint, wie viele Tausende von Landesschulden in dieser Zeit bezahlt worden seyen, ohne daß man neue Kapitalien aufnahm.

Die klare Summe alles Glücks in dieser Zeit war, daß das Land Ruhe und Frieden genoß, Gerechtigkeit und Landespolizei blühten, die Kammer-Administration, die der kluge

Hardenberg vierzehn Jahre lang leitete, *) untadelhaft war, und am hohen Landesregiment Bilfinger **) und Zech als vielgeltende Männer saßen. Alles rückte unverkennbar einer höheren Vervollkommnung entgegen, und so denn selbst auch das ständische Comité gab in dieser Zeit ein höchst seltenes Beispiel. Der größte Publicist dieses Zeitalters wurde zum landschaftlichen Konsulenten gewählt. ***) Nur leider sagte zuletzt ebenderselbe in seiner Lebensbeschreibung: „Ich würde wohl in Ehren gehalten worden seyn, wenn ich Land-Syndikus in einem andern Lande geworden wäre, wo die Ausschüsse mit Leuten besetzt sind, die die große Welt kennen, und wo sich die Stände Mühe geben, die Landesnahrung zu bessern."

Mit 1757 aber waren die schönen Zeiten dahin. Herzog Karls militärische Laune oder Periode fing an, und weil weder die Kammer-Revenüen desselben, noch die französischen Subsidiengelder hinreichten, ein so zahlreiches Korps aufzustellen, als nach dem neuen Plane erhalten werden sollte, so wurden die Stände aufgefordert, die nöthigen Summen herbeizuschießen. Vom Verwilligen war eigentlich nicht die Rede, sondern bloß vom Herbeischießen. Denn wilder ist wohl nie gefordert worden, als damals, †) und nie war doch zugleich

---

*) 1741 wurde Fr. Aug. von Hardenberg Kammerpräsident. 1755 24. Juni erhielt er seine Entlassung.

**) Bilfinger starb 1750, 18. Februar.

***) J. Jak. Moser, 1751 gewählt.

†) Mit den Forderungen, die 20. März 1758 gemacht wurden, geschah der Anfang. In eben demselben Jahre war auch Graf von Montmartin als wirklich dirigirender Minister eingetreten. Wie aber dieser den Reichsgrafen und die östreichische Empfehlung zu der dirigirenden Ministerstelle als Gesandter mehrerer fürstlichen Höfe auf dem Reichstage zu Regensburg sich verdient habe, ist bekannt.

in Dingen dieser Art eine grundlosere Forderung gemacht worden, als die damalige war.

Herzog Karl war gewiß ein kluger, hochverständiger Fürst, nur die Handlungen zeigten's nicht immer. Sein Minister, Graf Montmartin, schien ein schlauer Minister zu seyn, aber seine Schlauheit war nur die der kleinen Hofart, und nicht des Ministers. So regiert man Garderoben, wie er jetzt die Landstände beherrschen und die Landeskollegien bearbeiten wollte. Mit kahlem Trotze sollte erzwungen werden, was bloß mit süßen Worten gewonnen, und mit Hofschmeicheleien aller Art errungen werden konnte.

Es war traurig anzusehen, wie er, der Minister, der der schlechtere Kopf war, den genievolleren Herzog gängelte, und es scheint unglaublich zu seyn, wie lange Herzog Karl, so gescheit er auch war, ein falsches Spiel sich vormischen ließ. Er spielte fast zehn Jahre lang mit hoher, siegahnender Miene ein Spiel, dessen Ende leicht Knaben berechnen, und dessen Betrug junge Anfänger der Politik leicht entdecken mochten.

Er trieb's sieben Jahre lang mit einem Ungestüm der Gewaltthätigkeit, als ob er durchaus vor dem höchsten Reichsrichter angeklagt zu werden wünschte. Sein Minister, der Alles billigte, Alles zurieth, Alles angab, schien ein eigenes Staatsgeheimniß zu besitzen, wie er vor dem höchsten Reichsrichter alles Unrecht zum Recht machen könne, und gerade die gröbsten Sorten desselben in das unverkennbarste Recht zu verwandeln im Stande sey. Wer bloß nach dem Aeußern urtheilte, und bloß zusah, wie die Gewaltthätigkeiten immer wilder wurden, je näher es zur letzten Krise, dem entscheidenden Einspruch des Kaisers, kam, der mußte bald glauben, daß das Staatsgeheimniß des Ministers nur alsdann wirken könne,

wenn die Sache des Herzogs recht böse gemacht sey. Welch ein Geheimniß das seyn mochte?

Das wußte man wohl, ein alchymistisches Mittel war's nicht, das er hatte. Denn die Finanzen seines Herrn waren so zerrüttet, daß man die dringendsten laufenden Ausgaben nicht bestreiten konnte, und auch eben deßwegen schienen die gewöhnlichen Politiker nicht begreifen zu können, daß es jetzt die rechte Zeit sey, die Landstände auf's Aeußerste zu treiben, und einen höchst kritischen, kostbaren Proceß unvermeidlich zu machen. Doch der Minister mußte ja wissen, was er that. So wie er es rieth und trieb, konnte man nicht einmal auf einen lange dauernden Prozeß hoffen, was sonst oft die letzte Hoffnung der Ungerechtigkeit ist.

Schnell genug war auch Alles vollendet, sobald nur einmal das Amt des höchsten Reichsrichters aufgerufen war, und mit einem so unzweideutigen Triumph der Landstände vollendet, daß man sich im Reichshofrathe wunderte, die herzoglichen Sachwalter auch da verstummen zu sehen, wo selbst der Richter nicht ungeneigt gewesen wäre, die Territorialscheidung zu Gunsten der landesherrlichen Hoheit zu machen. *)

Aber das Arkanum des Ministers? — der erschien nun wie ein Unwissender oder wie ein Verräther ohne Beispiel. Der schlich sich hinweg, wie ein falscher Spieler von der Pharaobank hinwegschleicht. Der hatte planmäßig gehandelt, sobald sein Plan war, seinen Herrn und Wohlthäter dem höchsten Reichsrichter wie gebunden auszuliefern.

Zwar was die Stände an eigentlich neuen oder auch nur klarer ausgesprochenen Rechten im neuen Vertrage gewonnen hatten, dessen war nicht viel, und auch das, was dem Comité

*) S. einige Stellen im ersten Stück dieser Sammlung.

neu zugesichert wurde, war geradehin fast nicht mehr, als was schon bisher als Recht oder Herkommen gegolten hatte. Aber die Landstände hatten viel gewonnen, weil viel, was nach und nach altern zu wollen schien, nun wieder als neue Wahrheit ausgesprochen worden war, und so ungereimt auch die Grundsätze des Ministers gelautet hatten, daß die Kompaktaten alt und die Zeiten jetzt neu seyen, so mochte man doch mit Recht froh seyn, nun ein neues Konkordat zu haben, in dem die wichtigsten Sätze der alten Verträge mit aller Kraft eines neuen Vertrages und unter der feierlichsten Sanktion des höchsten Reichs-Oberhaupts wiederholt worden waren.

Die Stände hatten durch diese Geschichten gewaltig an Muth gewonnen, denn der Weg nach Wien, wohin es vorher Vielen gar weit und unwegsam geschienen hatte, war ihnen gangbar geworden, und das ständische Comité hatte auch an allgemeiner Achtung gewonnen, weil der Sieg unter seiner Anführung erfochten worden war. Der Herzog aber hatte Schwächen verrathen, die ihm in jedem künftigen Streit weit schädlicher werden mußten, als ihm der neue Territorialgewinn seiner Gegner nachtheilig seyn konnte.

Er hatte auf langehin allen Kredit verloren, und damit mehr verloren, als er selbst wissen mochte. Es ward langehin allgemein herrschender Ton und allgemeine Denkart, daß Jeder, wenn er nur gegen Herzog Karl sprach, ein Patriot zu seyn schien, ob er schon vielleicht der schalste Sprecher, und selbst wohl ein Mann ohne Kenntniß und Grundsätze war, der nicht einmal seinem eigenen Amte pflichtmäßig Genüge that. Der Herzog konnte nie Recht, das Comité nie Unrecht haben, und das Publikum dieser Zeit nahm einige Unternehmungen des Ausschusses, die die Nachwelt hart beurtheilen wird, so hoch jubelnd auf, daß die Bundeslade des Herrn

angetastet zu werden schien, wenn man auch nur von einigen Mängeln sprach.

So blieb's fast zwanzig Jahre hindurch, und Herzog Karl selbst that leider lange wenig genug, um die freiwillige Achtung des Publikums neu zu gewinnen. Er trieb's noch langehin in Allem genieartig, und freute sich überall mehr nur der kolossalischen Ausführung seiner periodischen Lieblings-Projekte, als daß er den inneren Gehalt oder die Zweckmäßigkeit derselben prüfte. Auch erfuhr er wohl, da er endlich anfing, der Achtung des Publikums zu huldigen, welch ein schweres, langwähriges Werk es sey, neuen Kredit zu sammeln. Er empfand wohl, wie schwer es ihm sein eigener rastloser Geist mache, und wie noch schwerer sein Zeitalter, denn gerade in dieser Zeit war auch in Deutschland der Ton immer herber und ungerechter geworden, womit man fast laut die Fürsten zu richten anfing.

Doch aber schien endlich das Publikum, das nie ein ganzes Menschenalter hindurch ungerecht ist, allmählich zu erwachen, und wenigstens im Lande selbst, wo man nahe genug war, jede werdende Katastrophe zu beobachten, bildete sich bald eine neue öffentliche Meinung. Dem Herzog wurde sie immer mehr günstig, so wenig sie auch parteiisch für ihn wurde; das ständische Comité aber, das weiland der Heilige des Publikums gewesen war, erfuhr zu gleicher Zeit fast noch schneller, was seit zehn, fünfzehn Jahren so mancher alte Heilige erfahren hat.

Die Ursachen, die bei dieser letzten Veränderung zusammentrafen, lassen sich nicht alle entwickeln, weil Alles, was Zeitgenossen oder noch lebende Menschen betrifft, immer mehr nur leise berührt, als ausführlich beschrieben werden kann. Auch schont man wohl bei öffentlichen Urtheilen mit Recht

der Stände und ihrer Comités weit mehr, als derer, die in ihrer mächtigen, schnell wirkenden Hand die ganze Fülle der öffentlichen Gewalt haben. Man schont sie des Gemeinwohls wegen, weil jene Korps, wenn sie noch wirksam seyn sollen, der öffentlichen Meinung weit weniger entbehren können, und kein erfahrener, verständiger Mann über dem schönen heutigen Tage den gestrigen und ehegestrigen vergißt. Aber eben diese Sorge für Gemeinwohl und eben dieses Bestreben, die ungeschwächte Wirksamkeit solcher Korps zu erhalten, die oft dringend zur stillen Schonung rathen, führen oft auch zur lauteren Rüge. Man muß sprechen, so lange es noch Zeit ist, und der Schaden, der, mit heimlichem Murmeln fort und fort erzählt, oft zum seltsamen Abenteuer wird, erscheint nicht selten desto weniger gefährlich, je unerschrockener der ganze Umfang desselben untersucht wird.

Auch hier möchte dieß wohl der Fall seyn. Das ständische Comité hat sich seit jener Krise der öffentlichen Meinung nicht verschlimmert, sondern es ist nur ungefähr eben dasselbe geblieben. Es hat sich verschlimmert, weil Alles fortschritt, Alles sich änderte, das Personal der landesherrlichen Kollegien veredelt wurde, und überall ein regerer öffentlicher Geist erwachte; das ständische Comité allein aber eine Unwandelbarkeit der Meinungen und Sitten und Grundsätze und beinahe auch seines Personalwerthes behielt, die dem, der alte Zeiten bloß perspektivisch vor sich hat, leicht wahre Verschlimmerung scheinen kann. Was sich sichtbar gebessert hatte, wie dieß immer wohl von dem Personalwerthe galt, hatte doch nicht im Verhältnisse zum ganzen Zeitalter gewonnen.

Man hob jetzt freimüthiger als ehedem sein Haupt auf, und je lebhafter man fühlte, daß der alte Geist der Verheimlichung, den man ehedem als Schutzengel gegen unkonstitutionelle

Zugriffe der Landesregierung angesehen hatte, weder Schutz-Genius seyn könne, noch als Genius dieser Art nothwendig sey, desto freimüthiger drang man auf Klarheit. Man wollte die alten Zeiten nicht mehr haben, da man sich den guten Morgen in's Ohr gesagt hatte.

Ob aber das Publikum zu ungeduldig war, und die Enthüllungen schneller verlangte, als sie, nach einem lange beobachteten System der Mysteriosität, jetzt der Ordnung und Klugheit gemäß gegeben werden konnten, oder ob das Comité wirklich auch zu langsam that, um die gerechtesten Erwartungen, die sich oft besonders auf den Etat der Landesschulden bezogen, zu befriedigen, und vielleicht wohl gar zu vornehm that, wenn selbst ganze Municipalitäten des Landes auf Nachrichten und Aufklärung drangen, dieß kann kein Zeitgenosse beurtheilen. Aber unverkennbar war's, daß Disharmonien dieser Art, die aus solchen getäuschten oder mißlungenen Erwartungen entsprangen, endlich eine neue allgemeine Gesinnung hervorbrachten, die dem Comité ungünstig war.

Man fing an zu überrechnen, wie lange die Comité-Herren jedes Jahr beisammen seyen, und überrechnete zugleich, wie viel denn der landständischen Arbeit gethan worden sey. Man wünschte laut, daß die herr- und landständischen Verhandlungen, die großentheils ihrer Natur nach kein Geheimniß seyn konnten, am Ende eines jeden Jahres oder doch je alle zwei, drei Jahre gedruckt und sämmtlichen Municipalitäten des Landes mitgetheilt werden möchten. Was schon Moser ehedem in dieser Art gethan hatte, schien ein kleines Muster zu seyn, das leicht verbessert und den Bedürfnissen des Zeitalters gemäß mehr ausgebildet werden konnte.

Man sah wohl, wie sich das Offizianten-Personal des ständischen Comité vermehre, und glaubte doch nicht, sehen zu können, wie die Arbeit, die zur angewiesenen Amtssphäre desselben gehöre, verhältnißmäßig zunehme. Das Publikum mochte ungerecht seyn, und weder die Summe der Arbeiten, die gethan werden mußten, richtig berechnen, noch auch das, was die acht Herren im Comité selbst allein ausführen konnten, richtig anschlagen; aber selbst die billiger Urtheilenden konnten Manches sich nicht klar machen, weil es überall an Publicität fehlte.

Dieß war nicht zu leugnen; man konnte viele deutsche Staats- und Adreßkalender durchsuchen, und fand bei keinem landständischen Ausschusse neben acht Herren, die das bleibende ständische Comité ausmachten, vier in Aktivität sich befindende Landschaft-Advokaten, oder Konsulenten, oder Land-Syndikusse. *)

---

*) Daß Landschaft-Advokat und Landschaft-Konsulent völlig eine und eben dieselbe Stelle sey, braucht nicht erst erinnert zu werden. Aber eine kleine Rüge einiger Fehler, die alle Jahre im wirtembergischen Staatskalender vorkommen, ist hier nicht wohl zu übergehen. Ich begreife wohl, daß es mit solchen Büchern oft eben so ist, wie mit den Schildern bei den Gasthöfen; ein Bischen schlechter oder besser gemalt, thut nichts zur Hauptsache. Auch hat die Statistik, wie jede Wissenschaft, einen gewissen Pedantismus von Pünktlichkeit, dem die Geschäftsleute nicht immer treu bleiben mögen. Aber —

1) steht der enge und größere landschaftliche Ausschuß, die doch gewiß dem ganzen Lande angehören, unter dem Artikel Stadt Stuttgart; und zwar — bei dem Stadt-Organisten;

2) die Landschafts-Konsulenten sind zwischen die geistlichen und weltlichen Mitglieder des Comité, also vor letzteren, gesetzt. Offenbar doch ungeschickt. Sie mögen Titel haben, welche sie wollen; hier sind sie Offizianten des Ausschusses. Erst das

Wie seltsam hatte sich aber auch, während der Regierung Herzog Karls, das ganze Regiminalsystem gedreht, und in welche neue Verhältnisse war eben dadurch das ständische Comité gerathen; Verhältnisse, auf die bei der ersten Anlage des Instituts gar nicht gerechnet war! Die Herren vom Comité sind jetzt nicht mehr bloße Kassedirektoren und gesetzmäßig konstituirte Petitionäre; sie sollen nicht mehr bloß Erwägen und Anbringen, sondern wichtige Theile der administrativen Staatsgewalt sind ihnen zugefallen, und ohne daß es Kampf und Streit machte, auch ohne daß sie selbst sich zudrangen, erhielten sie einen unmittelbaren Antheil an der Regierung des Landes. Diese fast unglaubliche Veränderung hat sich erst in den letzten fünfzig Jahren gemacht.

Erst nämlich seit den letzten fünfzig Jahren ist's gangbare Sitte geworden, daß man zur Besorgung einzelner Landes-Angelegenheiten, wo Zeit und Arbeit der alten, gewöhnlichen Kollegien nicht hinreichend zu seyn schienen, oder wo Kenntnisse verschiedener Art nothwendig waren, wie man sie nicht leicht in einem Collegium beisammen fand, besondere bleibende Deputationen verordnete. Ihre Anzahl war anfangs nur klein; jetzt sind ihrer bei vierundzwanzig geworden. Sie

---

ganze Comité, und alsdann die Offizianten. So ist's in der Ordnung.

3) Die acht Deputirten des Zuschusses, die erst nach geschehener Vereinigung mit dem Comité den großen Ausschuß ausmachen, werden hier geradezu als großer Ausschuß aufgeführt;

4) die Landschafts-Kommissarien, und was nach ihnen bis zum Landschaftsdiener herab folgt, sind hier so gesetzt, als ob sie ungefähr auf eben die Weise dem Zuschusse angehörig wären, wie der Landschafts-Advokat und Sekretarius und die Einnehmer dem engeren Ausschusse angehören.

sind für ihre angewiesene bestimmtere Sphäre, was die Landes-Kollegien für einen größeren, unbestimmteren Geschäftskreis zu seyn pflegen. Sie präpariren nicht bloß einzelne Gegenstände, sondern sie vollenden dieselben. Sie beschließen und verordnen wie jene, und erlassen auch Befehle wie jene, unter dem obenanstehenden, hohen Namen des Landesregenten.

Noch 1736 war bei keiner derselben ein ständischer Deputirter, selbst nicht einmal bei der sogenannten Landrechnungs-Deputation, und Herzog Karl Alexander schien die ersten Wünsche, die vielleicht wegen Zulassung derselben gekommen seyn mochten, mit einer Unbehaglichkeit zu erfüllen, die kaum noch zugab, was man gewünscht hatte. *) Jetzt aber finden

---

*) S. Rescript vom 16. Oktober 1736:

„Weil in diesem unserem Herzogthum von Alters her eine Landschaft eingeführt ist, die zwar an und vor sich selbst aus Leuten, so in unsern Pflichten und Diensten, mithin unsere treugehorsamste Unterthanen sind, besteht, so declariren Wir bei dieser Gelegenheit hiemit gnädigst, daß Wir diese in ihren rechtmäßigen Privilegien keineswegs gekränkt wissen wollen. Doch mit der Limitation und Bescheidenheit, daß sie in ihren billigen Schranken gehalten werden, und nie sich als Corregenten aufführen, sondern einig und allein auf das Beste und die Conservation des Vaterlandes bedacht seyn sollen, so eben nicht darin besteht, daß Partikuliers den größten und öfters unerlaubten Nutzen aus dem ziehen, woraus Uns und dem ganzen Lande ein ansehnlicher und allein zukommender Vortheil zufließen sollte.“

„Und damit das Vertrauen beiderseits erhalten, hingegen allen übel intentionirten durch den Sinn gefahren werde, so ist es uns ganz nicht entgegen, daß in Vorfallenheiten, welche nach Beschaffenheit der Zeit und anderer Umstände mit der Landschaft communicirt werden können, man ein gescheutes und äquitables Subjectum, so die Wohlfahrt des Landes mehr als Partikular-Absichten vor Augen hat, aus deren Gremio zuziehe.“

sich bei siebzehn solcher Deputationen theils Comité-Herren, theils landschaftliche Konsulenten.

Zu einer solchen unmittelbaren Theilnehmung an der administrativen Staatsgewalt ist das Comité unter eben derselben Regierung gekommen, die der ganzen ständischen Verfassung den Untergang geschworen zu haben schien. Unter allen zwölf Herzogen, die Wirtemberg bis auf Herzog Karln gehabt hat, schien keiner entschlossener zu seyn, seine Regenten-Hoheit selbst mit großem Demonstrationsprunke behaupten zu wollen, als Herzog Karl war, und keiner hat wie er, selbst auf Kosten seiner schönsten Fürsten-Prärogativen, dem ständischen Comité die unerwartetsten Vorzüge und Theilnehmungen eingeräumt. Dieß that er zuletzt selbst in Fällen, wo ihn keine große Finanznoth drang, oder die kleine Oekonomie, die seinen Finanzen dabei zu gut kam, unbeträchtlich gering war. Er that's, wo es kein Haus- und Landesgeheimniß bleiben konnte. *)

Die genaue historische Veranlassung dieses Rescripts ist mir nicht bekannt. Es ist also eine aus den Worten des Rescripts selbst genommene Hypothese, daß ich es gerade hier anführe.

*) Es hat etwas Auffallendes, wenn man S. 91 dieser Sammlung sieht, wie Herzog Karl zugab, daß bei der Ratifikation eines mit dem Kurfürsten von der Pfalz geschlossenen Traktats der engere landschaftliche Ausschuß ordentlich als Mit-Paciscent erscheine. Einige der Herren vom ständischen Comité unterschrieben den Traktat mit ihm; seine treugehorsamste Landschaft steht neben ihm als ein Korps, das dem Kurfürsten von der Pfalz auch mit verspricht zu halten und zu erfüllen. Wir und unsere treugehorsamste Landschaft!

Karl Theodor's treugehorsamste bayerische Landschaft war auch bei dem geschlossenen Traktat gewaltig interessirt, aber sie

Auch diese Nebenarbeiten, die nicht zur eigentlichen ursprünglichen Amtssphäre gehören, und demnach die ganze alte und neue, immer mehr sich erweiternde Amtssphäre muß man richtig berechnen, wenn man die ganze Summe wissen will, die den Comité-Herren und ihren Offizianten zufällt. Das große Publikum, das oft weder Kenntnisse, noch guten Willen genug gehabt haben mochte, Alles zu summiren, schien oft gerade da am ungerechtesten zu werden, wo jene vielleicht Dank und

---

unterschreibt nicht neben ihrem Landesherrn; sie erscheint nicht im Traktat selbst als Mit-Paciscent.

Daß die Geheimen Räthe des Herzogs es zugaben, und daß Herzog Karl selbst nicht fühlte, in welchem Lichte er hier gerade gegenüber von Karl Theodor steht!

Wie würde man nicht mit vollestem Recht gegen die Franzosen eifern, wenn sie den seltsamen Einfall hätten, nicht anders mit einem deutschen Fürsten negociiren zu wollen, als wenn seine treugehorsamste Landschaft mit verspreche, mit unterschreibe. Dieß wäre ein ganz neues, und fürwahr kein gutes deutsches Staatsrecht! Jedem das Seinige, daß die hohen Fürstenrechte eben so ungekränkt bleiben, als die ständischen Freiheiten.

Ich kann nicht umhin, bei diesem pfälzisch-wirtembergischen Traktat noch eine Bemerkung zu machen, die sich auf S. 89 bezieht. Karl Theodor verspricht hier, gegen gewisse zugestandene Vortheile jährlich ein quantum aversionale von 8000 fl. an Wirtemberg zahlen zu lassen, die man wirtembergischer Seits zur Erleichterung des wechselseitigen Handels verwenden möge. Ueber diese Summe soll zwar der Herzog mit seiner Landschaft zu obigem Zweck disponiren können, aber Karl Theodor zahlt das Geld nicht an ihn, sondern an die löbliche Landschaft. Ich mag es nicht entwickeln, in welches Verhältniß sich hier Herzog Karl gegen seine Landschaft vor den Augen des Kurfürsten in einem öffentlichen Traktat stellen ließ. Zehn andere Fürsten hätten lieber den Traktat ganz aufgegeben, als eine solche Bedingung sich gefallen lassen.

Lob einernten können, wenn einst bei dem künftigen allgemeinen Konvente der Stände Alles klar gemacht wird.

Es mag vielleicht gut gewesen seyn, daß eben dieser Konvent, den das Publikum gleich nach Herzog Karls Tod wünschte, nicht eben so schnell zu Stande kam, als die allgemeine Stimme ihn forderte. Wenn Gott nur erst Frieden gäbe! Unterdeß gewann und gewinnt das Publikum immer mehr an Unterricht und Kenntniß, und so denn auch immer mehr an Verstand und Billigkeit. Die Ideen läutern sich, was eigentlich denn bei der Regierung des Landes und so auch vorzüglich bei dem ständischen Comité reformirt oder vielleicht mehr nur neu geordnet, als reformirt werden müsse.

Man wird, weil man späterhin zusammenkommt, nicht mit einem Reformations-Eifer zusammenkommen, der sich durch Neuerungslust und Schärfe als epidemischer Eifer des Zeitalters verräth. Man wird weise und billig genug seyn, nicht überall alles Vergangene enthüllen zu wollen, weil gewöhnlich keine Reformationen ungerechter sind, als die, die mit Strafpredigten über das Vergangene anfangen. Man wird unterdeß die scharfen Idealzeichnungen immer mehr aufgeben, die für das Gute, das man schon genießt, undankbar machen und zugleich dem allgemeinen Wunsch ein Ziel vorstecken, das nie erreicht werden kann. Man wird bald finden, daß den alten, schönen Formen des Comité-Instituts nur ein wenig nachgeholfen werden dürfe, um es eben so passend auf unsere Zeiten zu machen, als es ehedem dem Zeitalter Herzog Christophs entsprach. Ach! gutes Vaterland, wenn nur das alles so wird!

Wirklich ist doch aber auch ein großer Theil dessen, was sich das Publikum als Reformationsmittel ausgezeichnet zu

haben scheint, bloß ein kleines Nachhelfen, dem man nie den vielsagenden Namen Reformation geben sollte.

Wer kann sagen, daß die alte Comité-Einrichtung reformirt sey, wenn der künftige Landtag das Gesetz machen wird, daß Niemand mehr in's Comité kommen soll, der nicht vorher in einem öffentlichen Examen, vor einer zahlreichen Deputation von Regierungsräthen und ständischen Deputirten oder Comité-Herren, gezeigt habe, daß er die Landesverfassung verstehe.

Das bisherige Wahlrecht des ständischen Comité, das man mit Recht als einen Haupttheil der bisherigen Konstitution ansieht, soll, wie man gleich bei der ersten, auch noch so flüchtigen Prüfung dieser neuen Einrichtung wahrnimmt, nicht beengt oder ungewiß gemacht werden, denn nicht die schon gewählten Männer sollen erst noch geprüft werden, weil Prüfungen dieser Art selten strenge genug ausfallen, oder oft auch in einzelnen Fällen parteiisch sind. Der Sinn der Einrichtung ist allein nur der, daß Niemand als ein wahlfähiger Kandidat angesehen werden könne, der nicht die neu verordnete Prüfung schon löblich bestanden habe. Auch keine Prüfung, als ob man Gelehrte zu prüfen hätte; dieß macht der Zweck durchaus nicht nothwendig. Nur die Landesverfassung soll erfragt werden, und das Nöthige vom deutschen Staatsrecht, so viel man, um jene zu verstehen, nothwendig auch allgemeines deutsches Staatsrecht wissen muß; und — eine kleine Materie zur schriftlichen Ausarbeitung.

Ich fürchte nicht, daß Jemand ein Examen dieser Art für entehrend halte. Wer sich zu alt und ehrwürdig glaubt, um wegen Kenntnissen dieser Art Rede und Antwort zu stehen, der mag wissen, daß man nie so alt und ehrwürdig wird,

um nicht allgemeinen Gesetzen, die die Erhaltung des Staates nothwendig macht, willig gehorchen zu müssen. Wer sich zu alt glaubt, um sich noch einmal examiniren zu lassen, mag sich auch zu alt finden, um als Mitglied des Comité für die Freiheiten des Landes zu streiten. Ist's denn nicht ein herrlicher Anblick, wenn ein Mann seinen grauen Kopf noch einmal in's Examen trägt, um dem Vaterlande zum Besten und der jüngeren Welt zur Belehrung zu zeigen, wie man alt seyn müsse? Würden nicht einen Mann, wie Johann Christian Volz war, die Examinatoren selbst ehrfurchtsvoll nach Hause begleitet haben?

Offenbar wird also die Ausübung des Wahlrechts, das dem Comité zusteht, durch diese Einrichtung mehr erleichtert, als erschwert, und der gute Erfolg mehr versichert, als zweifelhaft gemacht. So gewiß das Comité selbst jedesmal fest entschlossen ist, den Tüchtigsten zu wählen, so angenehm wird's ihm auch seyn, die Proben dieser Tüchtigkeit so zuverlässig als möglich zu haben. Das Publikum, das die Kandidaten vom Examen her kennt, wird manche Wahl mit einem Beifall sanktioniren, der eben so sehr den Namen der Wahlherren, als den Namen des Gewählten verherrlicht.

Gewiß der Segen dieser Einrichtung müßte groß seyn. Das Personal des Ausschusses würde sich viel schneller, als bisher veredeln; Sagen und Urtheile des Publikums über die Kenntnisse und Fähigkeiten einzelner Männer, die bei einem Korps dieser Art weit weniger gleichgültig sind, als bei einem landesherrlichen Collegium, müßten sich leicht selbst berichtigen; jede Zweideutigkeit, die sonst gewöhnlich dem Wahlsystem folgt, müßte verschwinden, und man würde bald die gute, schöne Konstitution des Landes mit einem allgemeinen Eifer studiren, wie immer alles das studirt zu werden pflegt, wonach

in einem auf Brod und Beförderung wirkenden Examen gefragt wird.

Ich sehe schon im Geiste voraus, man wird bald ein gutes, deutsch geschriebenes, wirtembergisches Staatsrecht haben, und Mancher, der nicht zu wissen scheint, daß man aus Büchern vielerlei gute Dinge lernen kann, wird sich wohl bald entschließen, auch noch mehr Unterricht und Wissenschaft zu suchen, als man nach und nach beiläufig erhält, wenn man mit Gottes Hülfe groß und alt wird. Viele, die nicht in's Comité kommen, werden doch auf's Comité studiren, und Manche, die weder Hoffnung, noch Lust haben, das Comité zu suchen, werden doch mit einem wahren Kandidatenfleiß Kenntnisse dieser Art einsammeln, weil einmal überhaupt die öffentliche Aufmerksamkeit diese nützliche Richtung genommen hat. Noch überall hat's gut gethan, wo man in dem Regierungssystem eines Landes das Examiniren zu den Justiz- und Kammerstellen eingeführt hat; warum sollte es nicht auch ähnliche nützliche Wirkungen im ständischen Systeme hervorbringen? Ach schade, wenn nicht aller dieser Segen noch ein Segen der Regierung Friedrich Eugens wird!

Man müßte wohl recht engherzig und kleinmüthig seyn, wenn man fürchten wollte, daß auf dem künftigen Landtage, wenn die Motion dieser neuen Einrichtung gemacht wird, daß etwa einige wenige Deputirte, die vielleicht das Comité zum Ziele ihrer eigenen Hoffnungen gemacht haben mögen, und weit sicherer fänden, ungeprüft zu diesem Ziele zu gelangen, den allgemeinen Wunsch zu hintertreiben im Stande seyen. Selbst wenn man ganz nach niedriger, menschlicher Weise rechnen wollte, so müßte doch diese Examens-Idee, auch ohne besondere Instruktion der Deputirten, mit einer großen Stimmen-Majorität auf jedem Landtage durchgehen. Die Summe

der Landtagsdeputirten, die nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nie Hoffnung haben, in's Comité zu kommen, ist weit die größere; was sollte also diese bewegen, bloß zur Bequemlichkeit oder Sicherheit einiger Wenigen, ein großes, gemeinnütziges Projekt zu verwerfen, dessen segensreiche Folgen das ganze Land spüren würde? Ueberhaupt was braucht's zu allem diesem einen Landtag. Das Comité selbst kann leicht die Sache in Bewegung setzen; ein gut geschriebenes Memoire, bei allen Prälaten und Municipalitäten des Landes in Umlauf gebracht, würde schnell den allgemeinen Willen derselben hörbar werden lassen.

Doch gerade zu dieser letzteren Art, das Projekt in Bewegung zu setzen, würde wohl Mancher ungern seine Einwilligung geben. Er würde es vielleicht für Pflicht halten, selbst auch in der bisherigen Art, den Willen des Landes zu erkundigen, vorher noch einige Veränderung zu wünschen.

Unstreitig wäre es nämlich ein schönes neues Gesetz, daß künftighin nach jeder eingeholten Willensmeinung des Landes die eingegangenen Vollmachten der Einzelnen, in eine getreue tabellarische Uebersicht gebracht, bei allen Prälaten und Municipalitäten des Landes cirkuliren sollten.

Dieß allein könnte einigen Ersatz für die abgegangenen, allgemeinen ständischen Konvente geben, die, wie man leicht voraussieht, nie mehr so häufig, wie ehedem, wiederkommen werden, und die auch, wenn die Deputirten nicht mehr Kenntnisse mitbringen, als man nach der gegenwärtigen Lage der Dinge erwarten darf, schwerlich von Nutzen seyn würden. Dieß könnte einen Gemeingeist aufwecken, und einen Ideen-Umlauf veranlassen, der die schönste Bildung für die künftigen Landtage hervorbringen müßte. Dieß lehrte die Municipa-

litäten und die Worthalter derselben sich unter einander erkennen, so sehr sie auch geographisch von einander entfernt seyn möchten. Dieß wäre überdieß eine edle Freimüthigkeit des Comité selbst, dem ganzen Lande zu zeigen, wie gewissenhaft die Resultate der Vollmachten zusammengestellt werden. Und jenen indolenten, unbekümmerten Stadtmagistraten, die immer nur Generalvollmacht auf das Comité selbst ausstellen, möchte man auch die Publicität ihrer Gedankenlosigkeit, die sogar nie selbst erwägen mag, gerne gönnen!

Wenn nur erst diese beiden neuen Gesetze, die offenbar nichts weniger als Reformation sind, eine Zeit lang in volle Wirksamkeit gebracht wären, so möchte es sich mit manchen andern Dingen bald von selbst geben, die man jetzt als fromme Wünsche hin- und hertreibt. So würde es bald den Prälaten und Stadt- und Amts-Versammlungen des Landes wahres Bedürfniß seyn, von Zeit zu Zeit den öffentlichen Schulden-Etat genau zu erfahren, und das Comité, das in der Gewohnheit wäre, Fragen dieser Art an sich gemacht zu sehen, würde auch in eine Gewohnheit des Antwortens hineinkommen, die für das wechselweise Zutrauen und für wechselweise Aufklärung unschätzbar seyn könnte. Bald müßten es also Mandanten und Mandatarien höchst natürlich finden, daß der, auf dessen Rechnung große Schulden gemacht werden, nicht erst mühsam herauszurathen habe, wie viel man ungefähr Schulden auf ihn gemacht haben möchte.

Zu allen diesen und noch mehreren Veränderungen solcher Art bedürfte es also keines Landeskonvents; aber wie ohne einen Landtag ein neues Ausschußmandat und eine von den Mandanten selbst verordnete, wohlbedachte Landschaft-Ordnung zu Stande kommen sollte, ist schwer zu sehen. Daß aber beide Dinge ein dringendes Bedürfniß seyen,

möchte wohl kaum geleugnet werden können. Am Letzteren fehlt es ganz, und das Erstere würde sich sogleich zu einer gänzlichen Umarbeitung qualificiren, sobald nur der Anfang einer Aenderung gemacht würde. Möchten also nur, bis jene sehnlich gewünschte Landtags-Epoche endlich da ist, viele erfahrene Männer ihre Rathschläge dem Publikum mittheilen, damit beide höchst wichtige Urkunden das Resultat einer lange und ruhig getriebenen Betrachtung würden!

IV.

Vorrede zu Johann Jakob Moser's wirtembergischer Bibliothek, vierte Auflage.

Diese neue Ausgabe der Moserischen Bibliothek von wirtembergischen Schriftstellern trägt noch immer mit vollem Recht bloß den Namen ihres ersten Verfassers, obschon jetzt fast ein Viertheil derselben aus Vermehrungen und Verbesserungen besteht, denn der ganze alte Moserische Plan ist, einen Punkt*) ausgenommen, unverändert ebenderselbe geblieben, so mangelhaft auch manche seiner Einrichtungen seyn mochten. Man glaubte einmal voraussetzen zu müssen, daß das Publikum, dem ein Werk dieser Art zunächst bestimmt ist, mit der angenommenen Ordnung desselben bis zu einer solchen Gewohnheit sich vertraut gemacht habe, die nicht gerne mehr über besseren logikalischen Eintheilungen rechten läßt. Auch hat man es nicht gewagt, irgend eine Notiz hinwegzulassen, die Moser für wichtig genug hielt, beizufügen, noch weniger hätte man

*) Das zweite und dritte Kapitel ist in eines zusammengezogen worden, weil es oft mit gar zu großer Unbequemlichkeit verbunden war, das, was über das ganze Leben einzelner Herzoge geschrieben ist, von dem zu scheiden, was bloß einzelne Begebenheiten derselben betrifft. Auch das ganze Kapitel von den Deduktionen mußte nothwendig ganz anders geordnet werden.

sich unterstanden, irgend ein Urtheil des ersten Verfassers zu ändern, wenn es auch unrichtig zu seyn schien, weil doch jeder Ausspruch desselben, auch allein schon in der Beziehung, daß es sein Ausspruch war, denkwürdig blieb. Dieß gilt noch mit mehrerem Rechte von allen den Stellen, wo Moser bloß von projektirten oder angefangenen oder vollendeten, aber wieder verschwundenen Arbeiten spricht. Sie blieben stehen als Zeugnisse der Thätigkeit des rastlosen Mannes, der eben so unermüdet immer neue Plane entwarf, als längst entworfene Plane ausführte, und blieben stehen als Aufforderungen an die Nachwelt, Ideen aufzufassen und Arbeiten zu vollenden, die sich schon ein so kompetenter Richter, wie Moser war, zum eigenen Fleiß ausgezeichnet hatte.

Was also neu hinzukam, sollte sich nicht in den Platz des Alten eindrängen, sondern bloß neben dem, was einmal durch den Namen des ersten Verfassers gleichsam geheiligt war, seinen Raum suchen, und daher auch überall als neuer fremder Zuwachs kennbar bleiben, damit man wissen möge, wer diese oder jene Stelle zu verantworten habe. So sind also alle Zusätze in Parenthesen eingeschlossen, und alle Anmerkungen, die nicht vom ersten Verfasser herrühren, mit einem eigenen Buchstaben bezeichnet worden.

Eben diese Gewissenhaftigkeit aber, Jedem das Seinige zu lassen und zu geben, macht es mir auch zur Pflicht, selbst in Ansehung der neuen Zusätze noch eine Scheidung zu machen. Weit der geringste Theil derselben ist mein. Ich habe weder einen so reichen Vorrath von kleinen Schriften, die zur Kunde der wirtembergischen Geschichte und Landesbeschaffenheit gehören, noch eine so sichere ausgebreitete Kenntniß derselben, um ein Werk dieser Art zu übernehmen, als eine neue Ausgabe der Moserischen Bibliothek war. Man

muß langehin sammeln, und gewöhnlich nicht nur in der Hauptstadt des Landes selbst sammeln, sondern auch zufällige glückliche Gelegenheiten genießen, bis man so viel zusammen bringt, um in irgend einer deutschen Territorial-Geschichte reich genug sich zu dünken, daß man das Inventarium seines Vorraths ungefähr als das General-Inventarium ansehen kann.

Alles literarische Verdienst also, das diese neuen Zusätze haben, gehört meinem Bruder, dem wirtembergischen Hof- und Domänen-Rath Spittler, und bloß die Urtheile sind mein, die theils den älteren Schriften, theils auch den neuen Zusätzen hie und da beigefügt sind.

Vielleicht hat es zur vollendeteren Ausführung des Ganzen etwas beigetragen, daß sich die Arbeit gerade so theilte, und das Werk selbst konnte auf diese Weise einige Vorzüge erhalten, die den meisten ähnlichen Schriften, z. B. der Prannischen Bibliothek und andern dieser Art, fehlen. Der Literator war an Ort und Stelle, der Rezensent in einer Entfernung, die ihm mehr denn einen Vortheil für die richtige und vollständige Beurtheilung der wichtigeren, hier aufgezählten Schriften bringen konnte. Denn unstreitig stehen doch gewisse Regeln der Konvenienz und eines aus ihnen entspringenden Dekorums im umgekehrten Verhältniß mit der geographischen Entfernung, und so sehr auch bald der Geist dieser und jener Regierung, bald die Zeiten überhaupt auf eine richtigere oder unrichtigere Fixirung jener Regeln wirken mögen, so wahr ist's doch, daß jenes erst bemerkte Verhältniß schon in der Natur der Dinge selbst liegt.

Ob nun aber ich selbst eine genaue Berechnung jenes Verhältnisses stets vor Augen gehabt habe, und ob nicht hie und da noch einige andere Elemente der richtigen Beurtheilung gefehlt haben mögen, muß ich dem Gutdünken der Leser

überlassen. Ich gestehe, daß das Vergnügen, das ich bei der Revision des großen Vorraths aller zur wirtembergischen Geschichte gehörigen Schriften genoß, nicht selten auf die Milderung einzelner Urtheile Einfluß gehabt haben kann. Man freut sich oft doch des Fleißes der Menschen, wenn man sich auch nicht gerade der hervorgebrachten Arbeit freut, und man blättert eine solche Literatur der Geschichte eines deutschen Staats, besonders wenn es vollends noch dem Vaterlande gilt, oft gerade mit eben denselben Empfindungen, womit man alte Familien-Porträts mustert. Auch bei der schlechtesten Malerei bleibt doch immer die zeitige Mode, und oft hie und da ein kleiner Familienzug kennbar.

Man darf überdieß wohl mit Zuversicht behaupten, daß bisher noch für keine deutsche Staatengeschichte und für kein Territorial-Staatsrecht so viel gethan worden sey, als für das wirtembergische. Es mag noch viel fehlen, und es fehlt wirklich noch viel, theils an Materialien, denen man ihre Erlösung aus der archivalischen Gefangenschaft wünschen möchte, theils an Vorarbeiten, die noch geschehen müssen, bis man zu einer pragmatischen wirtembergischen Geschichte gelangen kann. Doch aber sind vorerst alle Fundamental-Gesetze, worauf sich die Haus- und Landesverfassung gründet, längst gedruckt; die wichtigsten publicistischen Punkte sind in eigenen Abhandlungen besonders erörtert, und die Gährungen zwischen dem Landesherrn und den Ständen, die während Herzog Karls Regierung oft so gefährlich zu seyn schienen, haben über alle Theile der ganzen Landesverfassung ein Licht verbreitet. Auch ist es wohl des Bemerkens werth, daß Wirtemberg bis jetzt noch der einzige deutsche Staat ist, dessen Geschichte, vom ersten Anfange an bis zum ersten Jahrzehend

unsers Jahrhunderts, mit einer solchen Fülle archivalischer Urkunden begleitet, und vom Archivar selbst ausgearbeitet, im Druck erschienen ist.

Man findet drei Perioden, wo für die Aufklärung der wirtembergischen Geschichte viel gethan worden.

Einmal die Zeiten, wo beide Gabelkofer lebten. An der Gelehrsamkeit und selbst dem kritischen Scharfsinn der Schriftsteller fehlte es hier nicht, sondern nur an der Vollendung des Angefangenen, und an der Publicität dessen, was einmal da war. Wenigstens der Geschichtforscher hätte gewiß noch jetzt Ursache, sich zu freuen, wenn nur das, was jene beiden Männer gesammelt und gearbeitet haben, im Druck erschienen wäre. Zweitens erwachte ein ganz neuer Eifer zur Zeit der Regierung Herzog Eberhard Ludwigs, oder vielmehr die Landesregierung selbst rief damals den Eifer auf. Aber sie bezeichnete ihm zu gleicher Zeit das Ziel, das er erreichen sollte, sie bestimmte das Resultat, das gefunden werden müßte, sie erklärte schon zum voraus so laut, was sie gern höre, daß auch leicht vorauszusehen war, was man ihr und dem Publikum vorsagen werde. Daher ist von dem, was in diesen Zeiten gedruckt erschienen ist, oder was als Werk jener Zeiten noch im Manuscripte cirkulirt, wenig mehr brauchbar. Eine dritte Periode fiel denn in die Regierungszeiten des Herzogs Karl. Die allgemeine Triebkraft des Zeitalters wirkte, die Regierung ließ freien Spielraum, und zum Glück war der, den das Loos des archivalischen Geschichtschreibers traf, ein so schlichter und gerader Mann, daß man ihm weder Elogiumsschreibereien zumuthen mochte, noch seine Bemerkungen oder Darstellungen zu fürchten Ursache hatte. Wie Sattlers Werk erschien, so waren's gerade die schönsten, vielleicht nie wiederkehrenden Zeiten der deutschen historischen

Publicität. Das Beispiel Friedrichs des Großen hatte endlich fast auf alle deutsche Regierungen gewirkt, die Erhaltung und Begünstigung der Publicität war eine Ehrensache geworden, und die wohlthätigen Wirkungen derselben waren so allgemeinfühlbar, daß man selbst dem merkantilen Geist, der oft aus dem Munde der Gelehrten für sie predigte, gerne noch verzieh. Bekanntlich hat sich das alles in wenigen Jahren schrecklich geändert, und wer von der innigen Verbindung der Publicität und des allgemeinen Wohls lebhaft überzeugt ist, mag manches Buch, das er in seiner Bibliothek stehen hat, und das er vielleicht zu den nützlicheren derselben rechnet, mit der geheimen Ueberzeugung ansehen, daß es, zehen oder zwanzig Jahre später, nie erschienen wäre.

So vereinigten sich also viele Umstände, um der wirtembergischen Geschichte ein vortheilhaftes Loos zu machen, und ich darf wohl noch hinzusetzen, viel trifft noch gegenwärtig zusammen, diesem Loos gewiß eine weit längere Fortdauer zu geben, als man nach dem Geist des Zeitalters und dem gewöhnlichen Wechsel menschlicher Dinge erwarten sollte. Ein Zögling Friedrichs des Großen sitzt auf dem Throne und ein Zögling Friedrichs des Großen wird ihm nachfolgen. Der herrliche Segen von Aufklärung und neuer Thätigkeit, der von der Stuttgartischen hohen Schule ausfloß, wird auch nach ihrer Erlöschung ein volles Menschenalter hindurch in allen Kollegien des Landes und im ganzen Geist der allgemeinen Gesinnungen fühlbar bleiben, weil Lehrer und Schüler, die sich, umschlungen von den Banden dieses in seiner Art einzigen Instituts, zusammen gebildet und wechselsweise gebildet haben, nach und nach in alle die Aemter eingerückt sind, auf deren Besetzung und Art der Verwaltung die Erhaltung des öffentlichen Geistes ruht.

Unstreitig wird auch künftighin, der allgemeine Baseler Frieden mag ausfallen wie er will, jeder Regent Wirtembergs die großen politischen Vortheile nicht verkennen, die eine sorgfältig erhaltene Publicität seiner Rechte, seiner Landesverfassung und der ganzen Landesgeschichte geben muß. Staaten der geographischen Lage und des Rangs, wie Wirtemberg ist, haben gegen den Drang der größern und großen Massen, der ihnen unaufhörlich droht, oder wenigstens nach aller Analogie als drohend angenommen werden muß, *) durchaus keine andere Schutzwehr, als Pflegung der Publicität, evidente und laute Darlegung ihrer Rechte, und vermittelst eben derselben, Erregung der Sympathie des ganzen verständigen Publikums. Sie sind nicht groß genug, um in irgend einem Falle das Unrecht gegen Nachbarn zum Recht zu machen, und sind doch viel zu groß, um durch stille Duldung des Unrechts sich Ruhe zu erkaufen. Sie stehen im Gedränge der großen Mächte, wie oft ein gutmüthiger, mehr nur wohlhabender, als reicher Privatmann im Gedränge übermächtiger Mitbürger sich befindet. Sie können das Unrecht, das ihnen droht, oft nicht anders abwenden, als daß sie den Gewalthaber zwingen, es öffentlich und mit Bewußtseyn des Unrechts zu thun. Sie haben mehr politischen Verstand nöthig, und bilden sich auch

---

*) Wirtemberg hat Oesterreich und Preußen zu unmittelbaren Nachbarn, und wenn etwa Mömpelgard wieder an seinen rechtmäßigen Herrn zurückkehrt, so bleibt es auch Frankreich. Freilich sind es gleichsam bloß Vorwerke jener Monarchien, von denen Wirtemberg berührt wird, und vorerst scheint die expansive Kraft, die in jeder großen Monarchie wirkt, bei Beiden nicht gerade nach der Region hinzugehen, wo diese Vorwerke liegen. Aber ob sich die Zeiten gar nicht ändern können, und ob sich nie auch zwischen dem Main und Neckar ein Kampfplatz zwischen Habsburg und Zollern eröffnen kann?

leichter zum feineren politischen Verstande, als die großen, mächtigen Reiche, weil nie ihre Gewalt allein — den Verstand ersetzen kann. Freilich ist oft ihr letzter Schutz-Genius nur noch die einzige Eifersucht der großen Mächte gegen einander; aber sie haben auch Erfahrungen genug vor sich, welchen Preis dieser Genius auf seinen Schutz setzt. Sie brauchen also seine Hülfe nur als letztes heroisches Mittel.

Staaten dieser Art sind demnach, sobald sie ihr eigenes Interesse verstehen, die natürlichen Freunde der Schriftsteller. Kultur und Aufklärung bleiben ihr einziger Schutz, und bloß eine ununterbrochene, gleichförmige Pflege derselben ist die sichere Garantie ihrer Unabhängigkeit. Schriftsteller und Gelehrte sind zwar in den Augen vieler Großen, und in den Augen vieler Andern, die sich groß dünken, namentlich seit den Zeiten der französischen Revolution, sehr verhaßt geworden. Die Rolle, die mehrere derselben in Frankreich spielten, konnte leicht ein ungünstiges Vorurtheil erregen, und die feile Schreibesucht, die in Deutschland mit jedem Jahr zunahm, oder auch die kindische Eitelkeit, mit der oft Schriftsteller und Gelehrte den Großen sich zudrängten und überall geltend zu werden suchten, mußte den Stand der Gelehrten und Schriftsteller verächtlich machen. Allein dem ungeachtet sind sie und bleiben sie die Leiter des Publikums. Ihr Wort wird endlich allgemeiner Glaube, und die größten Welterfahrungen haben unwidersprechlich bewiesen, daß so sehr sich oft noch die gegenwärtige Generation sträubt, in den harten Glauben einzugehen, den Schriftsteller und Gelehrte ihr vorpredigen, so rasch entscheidet sich das folgende Menschenalter dafür.

Nie also dürfen sich Staaten der Lage und des Ranges, wie Wirtemberg ist, von der Sache der Gelehrten und der Schriftsteller trennen. Nie darf Publicität und Literatur für sie

gleichgültig seyn, und alle die kleinen Unannehmlichkeiten, die fast jeder, Publicität nnd Literatur begünstigenden Regierung bald von übel unterrichteten oder hungrigen Schriftstellern begegnen, bald auch öfters bei öffentlichen Rügen begangener Fehler oder Ungerechtigkeiten fühlbar werden, sind für nichts zu achten gegen die großen publicistischen Gefahren, die für Staaten dieser Art aus der Hemmung des unerschrockenen Untersuchungsgeistes, dem Mangel der Publicität, und also auch dem Mangel literarischer Thätigkeit entspringen.

O! man gewinnt auch ein Land unaussprechlich lieb, wo das alles im Schwunge ist! Und nichts vereinigt mehr die Bürger eines solchen Staats zum innigsten patriotischen Bunde, nichts gibt dauerhaftere Liebe zur Regierung des Landes, als wenn Geisteskraft und Untersuchungsgeist frei sich üben dürfen, und der gescheitere, bessere, thätigere Mann der geachtetere Mann wird. Es wird in Staaten dieser Art, sobald sie jenem heiligsten Grundsatze als Grundsatz ihrer Selbsterhaltung treu bleiben, ungefähr eben so werden, wie es in England ist, und wie es auch unter der Regierung Friedrichs des Großen in der preußischen Monarchie war. Viel kritisiren über diese und jene Maßregel der Regierung, viel verwegenes Urtheilen oft selbst über die Person des Regenten, aber sobald es einem Beweise der Liebe gegen jene oder der Aufopferung für diesen gilt, ein Wetteifer, der das schönste Schauspiel menschlicher Natur ist.

Was wäre denn auch in den Zeiten des dreißigjährigen Kriegs aus dem Fürstenhause Wirtembergs geworden, wenn sich nicht, unmittelbar vor dem Ausbruche desselben, unter der seltenen literarischen Thätigkeit, durch die sich das Land damals auszeichnete, ein Schlag von Jünglingen gebildet hätte, die mit Manneskraft, wie Alles schon für Eberhard III.

verloren schien, die Restitution desselben zu Wien und Osnabrück erstürmten. Längst hat daher auch die Geschichte die Namen Bidenbach, Forstner, Burkhard, Varnbüler geheiligt.

Sie, diese Männer, alle waren zu der Zeit als Jünglinge aufgewachsen, wie unter dem Schutze des weisen Vice-Kanzlers Sebastian Faber, der sich selbst auch als einen der gescheitesten publicistischen Schriftsteller ausgezeichnet hatte, jede Wissenschaft zu Tübingen gedieh, und historisch-politische Kenntnisse dort in Umlauf gesetzt wurden, wie man sie damals sonst auf keiner deutschen Universität fand. Man erstaunt doch mit Recht, was nachher ein paar solcher Köpfe, selbst da alle äußere Macht fehlte, allein durch Verstand und Thätigkeit vermochten. Es liegt viel Kraft im Geiste eines Menschen!

Oesterreich war im Besitz des 'ganzen Landes, und sie errangen es, daß Oesterreich, ohne Ersatz und ohne von irgend einer andern Macht gezwungen zu seyn, das ganze Land zurückgab. Die ersten kaiserlichen Minister hatten wichtige Theile des Landes in Besitz genommen, und sie bestanden den Kampf gegen den Minister-Eigennutz eben so glücklich, daß Alles ohne irgend ein Aequivalent wieder zurückgegeben werden mußte. Selbst das Kur-Collegium war erst der Restitution Eberhards III. höchst ungünstig, und doch ward sie von diesen Männern zu Wien errungen und zu Osnabrück vollendet.

Ob es in Monarchien von großem kolossalischen Umfange dem Interesse des regierenden Hauses jedesmal zuträglich sey, wenn allgemeine Kultur und Geistesthätigkeit aller Art geweckt werden, dieß ist eine Frage, bei deren Beantwortung man sich einige Bedenkzeit ausbitten

müßte. Aber das Interesse unsrer deutschen Fürsten ist ja ein ganz anderes, als das Interesse der großen Monarchien, und jene haben die Gefahren, die von oben herab kommen, weit mehr zu fürchten, als die, die von unten heraufsteigen. Gegen die letzteren gibt es ein untrügliches Mittel, das, wie die neueste Geschichte unserer deutschen Staaten zeigt, selbst in den fürchterlichsten Zeiten einer grassirenden nachbarlichen Epidemie sicher wirkt; es heißt: g u t r e g i e r e n. Aber wie den ersteren oder denen, die von oben herab kommen, immer zeitig und wirksam genug begegnet werden solle, dieß ist oft ein Räthsel, das kaum die geübteste Politik lösen kann. Dieß haben wir gesehen. Die Polen verstanden diese Kunst nicht.

V.

Neben-Instruktion von der Stadt- und Amts-versammlung zu N. im Wirtembergischen, ihrem Landtagsdeputirten ertheilt.

Nachdem wir euch schon unter dem vorgestrigen Datum unsere Gesinnungen in Ansehung der Vertheilung der großen französischen Kontributions-Summe, als eines der Hauptgegenstände der ausgeschriebenen sogenannten allgemeinen Landes-Versammlung, ausführlich mitgetheilt haben, so finden wir doch nunmehr für gut, hiemit eine besondere Neben-Instruktion euch zugehen zu lassen, die auf mehrere Angelegenheiten sich bezieht, an deren glücklichen Ausführung unserem lieben Vaterlande fürwahr eben so viel liegt, als an jenem Hauptgegenstande, der die nächste Veranlassung dieses Landtages geworden ist.

Leider wird zwar wohl vielleicht überall wenig Gedeihliches von diesem Landtage zu hoffen seyn. Die Gemüther sind vielleicht noch nicht genug vorbereitet, und reichhaltige politische und historische Kenntnisse, die unentbehrlich sind, vielleicht noch zu wenig im Umlauf. Der politische Wahrheits-Eifer wird bald dem Einen noch höchst lächerlich, und dem Andern höchst gefährlich scheinen. Auch mögen wohl unter den

Landtags-Deputirten selbst hie und da manche sich finden, die des Landtages mehr als einer Diätengelegenheit sich freuen, denn daß sie mit unermüdetem und redlichem Eifer das Gemeinwohl bedenken, und unerschrocken alles das ausführen sollten, was Pflicht und Gewissen fordern.

Doch Betrachtungen dieser Art sollen euch nicht abhalten, das Eurige zu thun. Die Zeiten werden nicht immer von selbst, sondern man muß sie auch machen, und nie ist noch ein wichtiges Werk mit einem Male ausgeführt worden.

Fast aller Anfang großer Dinge scheint immer thöricht, aber sobald nur einmal ernstlich Hand angelegt wird, so wirkt in Kurzem die gewissenhafte Behandlung großer Angelegenheiten eben so sehr auf die Gesinnungen oder Charaktere der Menschen, als diese auf jene zu wirken pflegen.

Wir haben überdieß doch jetzt einen unaussprechlichen Vortheil für die glückliche Vollendung aller redlichen, gemeinnützigen Absichten, der bei manchem der vorhergehenden Landtage gefehlt hat. Unser Herzog meint's gut wie ein Vater, und ist der Regierungskunst hochverständig, wie es vielleicht wenige deutsche Fürsten sind; an seiner Mitwirkung wird es also nicht fehlen.

So lieb euch also euer und eurer Kinder Wohl ist, so sehr ihr wünschen werdet, einst ruhig sterben zu können, und so gewiß euch jenseits des Grabes ein Richter erwartet, dem ihr schwer verantwortlich seyn werdet, einen unschätzbaren Augenblick, für mehr als 500,000 eurer Mitbürger viel Gutes zu thun, schnöde versäumt zu haben, so ernst laßt es euch seyn, das große Werk anzutreten.

Sollte aber auch unsern schönsten Hoffnungen zuwider von allem dem, was wir jetzt Gutes wirken wollen, durchaus nichts zu Stande kommen, und sollte man sogar mit einiger

Wahrscheinlichkeit voraussehen können, daß wenig oder gar nichts ausgeführt werden möge, so seyd doch wacker im Bitten und Ermahnen und Lautsprechen, und vergeßt nie, daß ein Säemann aussäen muß, unbekümmert ob der, von dem allein alles Gedeihen kommt, gleich die erste Aussaat zur vollen Ernte werden lassen will.

Die schmackhaftesten Früchte reifen langsam, und das Lenken der Gemüther oder Entstehen der Ueberzeugungen will seine Muße haben. Auch die größten Wirkungen dessen, was redliche und unermüdete Menschen auszurichten suchen, zeigen sich gewöhnlich erst nach mehreren Menschenaltern; allein in der Wahrheit, laut und redlich gesagt, liegt eine Kraft, die zwar augenblicklich unterdrückt werden mag, aber trotz aller Gegenbemühungen endlich doch unwiderstehbar hervorbricht.

Wir werden auch deßwegen diese unsere Neben-Instruktion gar nicht als eine Instruktion bloß für diesen Landtag gegeben ansehen, sondern sie soll als Denkmal unserer Gesinnungen in unsere Stadtregistratur hinterlegt werden. Sie soll die Hauptpunkte ausgezeichnet enthalten, die wir uns, wenn auch dießmal nichts Gedeihliches zu Stande kommt, als unvergeßliches Ziel unserer weiteren Bemühungen auch für die künftigen Landtage vorsetzen wollen. Sie soll ein Zeuge auf die Nachwelt seyn, was wir unsererseits haben thun wollen, um durch zeitige nützliche Veränderungen in dem öffentlichen Zustande unsers Vaterlandes Alles so vorzubereiten, daß wir nie eine Totalveränderung nöthig haben mögen. Sie soll jetzt nur die Hauptgrundsätze auszeichnen, weil wir wohl wissen, daß wer, namentlich in Dingen, die sich auf Landes-Verfassung beziehen, gar zu viel wünscht und sucht, bei Welt und Nachwelt sich selbst anzuklagen hat, wenn er gar nichts erhält.

Unsere Grundsätze, deren Beobachtung ihr nie außer Augen setzen sollt, sind also folgende:

Erstlich und vor allem Uebrigen sey es gesagt: Wir sind mit der bisherigen Verfassung und Regierung unsers Landes so wohl zufrieden, daß wir durchaus keine wesentliche Veränderung verlangen. Wir wissen es wohl, daß wir nicht immer gute Regenten hatten, und daß es oft selbst unter guten Regenten schlechte Zeiten und einzelne unentschuldbare Ungerechtigkeiten gab, denen die bisherige Landes-Konstitution nicht zu steuern vermochte. Aber des Guten war am Ende doch immer mehr, als des Bösen, und wie es mit der bisherigen Verfassung und Regierungsart gehe, das wissen wir jetzt aus Erfahrung, allein mit den meisten wesentlichen Veränderungen müßten wir erst ein großes Experiment machen.

Also keine wesentliche Veränderung, sondern nur Wiederherstellung der wahren Konstitution, bei der unsere Vorväter so glücklich gewesen sind, und die allmählich im Laufe der Zeiten gelitten zu haben scheint. Nur neue Anstalten zur bessern Verwahrung und Garantie dessen, was kundbar unsere gute Landesverfassung ausmacht. Nur Abhelfung mancher Gebrechen, die theils im Regiminal-Systeme des Landes, theils aber auch in der ständischen Verfassung selbst, nach und nach eingerissen sind.

Die Grundlinien der Gewaltvertheilung zwischen dem Landesherrn und den Ständen sind von unsern Vorvätern so weise gezogen worden, daß wir Jedem muthig entgegentreten zu müssen glauben, der sie zu Gunsten des einen oder des andern Theils ändern wollte.

Wir sind eben so lebhaft überzeugt, daß das Land ein unglückliches Land ist, wo der Regent nicht die nöthige Gewalt zum Regieren hat, als ganzer Ernst es uns ist, die

bisherigen ständischen Gerechtsame nicht beeinträchtigen lassen zu wollen, und es mag bisweilen ein gutgemeinter Irrthum seyn, aber gewiß ist's ein höchst gefährlicher Irrthum, den Patriotismus nur in Schmälerungen der landesherrlichen Gewalt und in Erweiterung der Vortheile für die sogenannte Landschaft suchen zu wollen.

Hätten alle unsere Mitbürger immer deutliche Begriffe gegenwärtig, was eigentlich unter dem Namen Landschaft gemeint sey; vergäßen sie nie, was dieses Wort zu unserer Vorväter Zeit gegolten habe, wie die alten Landesverträge geschrieben worden sind, und läge nicht bei vielen noch immer eine gewisse mystische Dunkelheit darauf, vermittelst deren oft die lächerlichste Verwechselung der Subjekte, denen dieses Wort gelten soll, unerwartet vorgeht, so würden wir euch geradehin zur General-Instruktion das Wort mitgeben können: Thut alles Mögliche zur Erweiterung der Vortheile der Landschaft. Denn in eben diesem Wort läge alsdann auch die beste Garantie unserer ganzen Verfassung, und so denn auch die beste Garantie der vertragsmäßigen landesherrlichen Gewalt. Allein auf eine solche Klarheit und Richtigkeit der Begriffe läßt sich bei einem zahlreichen Korps, wie das der Landtagsdeputirten ist, gewiß nicht zählen; wir können also diese sonst so schöne Formel nicht brauchen.

Wenn man euch aber bei einem solchen redlichen, standhaften, politischen Glaubensbekenntniß, womit ihr Jedem entgegen zu gehen habt, und eurem darnach eingerichteten gewissenhaften Betragen verdächtig machen will, als ob ihr eine Hofpartie wäret, so habt ihr euch um Schmähungen dieser Art eben so wenig zu bekümmern, so wenig ihr wegen der Lästerung besorgt seyn sollt, als ob es Demokratismus wäre, wenn ihr für Rechte und Glück des Volks als redliche

Repräsentanten spricht, oder das richtige Verhältniß des Adels darstellt, wie es in einem Lande von der Verfassung, als Wirtemberg hat, angesehen werden muß.

Man hat jetzt überall, rechts und links, politischen Argwohn gegen sich. Desto sorgloser also kann man seiner eigenen wohlgeprüften Ueberzeugung nachgehen, desto unerschrockener könnt ihr stets auf das große Ziel aller eurer Bemühungen hinschauen, daß Alles immer mehr und mehr so eingerichtet werde, damit gewiß Herr und Land — diese Fürstenfamilie und dieß treue, gute wirtembergische Volk — noch Jahrhunderte lang beisammenbleiben können.

Ihr werdet, wenn ihr dieses Ziel stets vor Augen habt, gerade nur das thun, was das allgemeine Glück des Volks fordert. Ihr werdet jeder Bitte, die ihr an unsern huldreichen Landesvater wegen dieser und jener neuen oder neuscheinenden Garantie-Anstalt der bisherigen Verfassung in unserm Namen zu machen habt, geradehin diesen triftigsten aller Beweggründe beifügen können, damit Herr und Land gewiß beisammenbleiben mögen. Er wird also auch in jedem unserer Wünsche nur die zärtlichste Vorsorge für die ewig blühende Fortdauer seines eigenen Fürstenhauses sehen.

So sey denn also

das Erste, was ihr in dieser Beziehung zu erbitten habt, eine gnädigste Versicherung, daß die bisher schon gut geordnete Kollegienverfassung in unserem Vaterlande auch fernerhin völlig unverrückt bleiben werde, und also nicht nur die Repartition der Geschäfte und die Subordination oder Koordinirung der Kollegien, wie sie bisher war, nicht willkürlich und ohne besondere Kommunikation mit den Ständen geändert werden möge, sondern daß auch durchaus kein Rath, der in einem der

landesherrlichen Kollegien steht, ohne ordentliches Urtheil und Recht aus seiner Stelle gerückt werde, wie überhaupt auch Keinem, der ein auf die Landes-Regierung sich beziehendes Amt bekleidet, ohne besonderen Antrag des Collegiums, unter dem er steht, sein Amt solle genommen werden können.

Ihr habt nachdrücklichst darauf anzutragen, daß dieser Punkt noch klarer ausgedrückt und besser verbrieft werde, als in den bisherigen Landesverträgen geschehen ist. Denn wir sind versichert, daß jedes andere Mittel, die Landesfreiheiten zu verwahren, völlig unzureichend seyn und bleiben wird, so lange nicht den Räthen in den Kollegien und den übrigen in solchen Aemtern stehenden Personen, die sich auf die Regierung des Staats beziehen, ihre politische Existenz gegen jede willkürliche Gewalt gesichert ist.

Ein Rath muß furchtlos sprechen können, und ein Mann, der, wie bei uns gewöhnlich ist, mit seiner Familie größtentheils von seiner Besoldung leben muß, kann dieß selten thun, wenn Frau und Kinder um ihn herstehen. Nein! man darf vom großen Menschenhaufen keinen Pflicht-Heroismus fordern, sondern jeder Fürst, der Wahrheit haben und hören will, muß seine Räthe selbst in die Lage setzen, daß ihnen das unerschrockene Wahrheitsagen leicht wird. Leider wird es dem ungeachtet doch nie an Knechten und Schmeichlern fehlen.

Eine konstitutionsmäßige Stetigkeit des Aemtergenusses ist also eben so sehr zum Vortheil des Landesherrn, als zum Vortheil derer, denen das Amt anvertraut ist, und die Willkürlichkeit der Entsetzungen, wenn auch die Form, wie sie etwa ausgeübt wird, noch so milde ist, hat sich am Ende noch überall als eine der Maßregeln gezeigt, durch welche das Interesse des Regenten eben so sehr leidet, als ruhevolle

Treue in der Beobachtung der Amtspflichten dadurch gestört wird.

Es ist ja auch sattsam aus der Historie bekannt, daß weiland Könige, die in solchen willkürlichen Aufkündigungen oder Entsetzungen, oder ähnlichen, fast gleichgeltenden und nur milder scheinenden Maßregeln, die größte Fülle ihrer Regentengewalt zu genießen glaubten, zuletzt zu einer so lebendigen Wahrnehmung des daraus entspringenden Schadens gekommen sind, daß sie selbst jede weitere Ausübung dieses vermeinten Rechts aus freier Entschließung durch ein Fundamentalgesetz ihres Reichs verboten haben.

Noch ergibt sich hiebei für unser liebes Vaterland eine wichtige individuelle Betrachtung, die wenigstens nicht jedem anderen deutschen Staate eben so nahe liegt.

Es steht nämlich in Gottes Hand, wie es endlich noch mit dem Wesen in Frankreich werden wird. Hält sich aber der Zustand wie gegenwärtig, und wird die republikanische Verfassung etwa auch nur ein Menschenalter lang die Festigkeit behalten, die zu einem frohen Lebensgenuß nothwendig ist, so hat jeder künftige Regent unseres lieben Vaterlandes die Liebe seiner Räthe und Diener und die wohlwollenden Gesinnungen des Mittelstandes, der größerentheils aus Räthen und Dienern des Fürsten besteht, weit sorgfältiger zu pflegen, als ehedem nothwendig war. Denn ach! Gott bewahre uns dafür, daß sich das persönliche Attachement an Vaterland und Fürstenhaus durch eine allmählich entstehende Emigrationslust in eine gewisse Kosmopoliterei auflöse. Nichts ist für kleine Staaten gefährlicher als dieses, weil ihre Erhaltung, die eben so sehr von der Habsucht der großen Mächte, als von der republikanischen Epidemie bedroht wird, fast keine andere Grundlage haben kann, als allgemeine Liebe und

herzlichste Zugethanheit besonders des Mittelstandes, der doch am Ende fast immer den Ton der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit angibt.

Es scheint uns auch eine so viel dringendere Verpflichtung, für die klare Sanktionirung dieses Artikels zum Besten unseres Vaterlandes und unseres innigst geliebten Fürstenhauses zu sorgen, da der Regent selbst, gewöhnlich bei Maßregeln dieser Art, mehr nur das Spiel gewisser Partien ist, die ihren Nepotismus oder andere unedle Leidenschaften zu befriedigen suchen, als daß er aus freiwilliger Entschließung dazu greifen sollte. Was liegt aber jenen Partien daran, die nur augenblickliche Befriedigung ihres Privat-Interesse haben wollen, wenn der Staat darüber zu Grunde geht, oder wenigstens seine sicherste Grundveste untergraben wird?

Dieß sey also das Erste in Beziehung auf die Regierungs-Verfassung des Landes, daß in dem künftigen Landtags-Abschiede die Inamovibilität der herzoglichen Räthe und zur Landes-Administration gehörigen Diener, ohne ordentliches Urtheil und Recht, klar ausgedrückt werde.

Mehr Ueberlegung und eine noch sorgfältigere Fassung verdient der

zweite Punkt, der den Adel und das immer stärkere Eindrängen desselben in die wichtigsten Aemter des Landes betrifft.

Wir sind lange bei uns selbst angestanden, ob wir euch diesen Punkt auszeichnen sollten, da wir ihn namentlich in den gegenwärtigen Zeiten ungern berührten, weil so mancher Afterpolitiker, ohne Rücksicht auf die Verfassung und Lage des Landes, von dem er spricht, das Interesse des Regenten und das Interesse des Adels geradezu für ein und ebendasselbe ausgibt, und so mancher Brausekopf, der sich bloß mit den

Ideen und Empfindungen seiner Zeit nährt, jeder erblichen Familien-Auszeichnung gerne Hohn spricht.

Auch erkennen wir sehr wohl, daß unter dem Adel, der gegenwärtig in den landesherrlichen Kollegien und andern wichtigen Aemtern unseres Vaterlandes Stellen bekleidet, viele sehr würdige, durch Talent und Kenntnisse trefflich ausgezeichnete Männer sind. Aber gerade auch diese Betrachtung, daß wir nicht nöthig haben, gegen einzelne Personen aufzutreten, und daß die Beschwerde, die ihr in unserem Namen hier vortragen sollt, nicht erst seit Kurzem, sondern schon vom Anfange dieses Jahrhunderts her mit einem immer sichtbareren Wachsthum sich gebildet hat, macht uns die Pflicht sehr leicht, das Interesse unseres Vaterlandes und Fürsten jeder anderen Rücksicht vorzuziehen.

Kundbar hat Wirtemberg keinen Land- oder Proprietär-Adel. Das Korps der weiland zum Lande gehörigen Ritterschaft hat sich unter der Begünstigung mannichfacher bekannten politischen Verhältnisse von der ehemaligen, konstitutionsmäßigen Theilnehmung an allen Landes-Angelegenheiten so losgerissen, daß sie Fremdlinge geworden, und als Feinde oder publicistische Gegner unseres Landesfürsten anzusehen sind. Ihr Interesse ist seinem Interesse entgegen, ihre Rechte haben sich auf Kosten der seinigen erweitert, und wie selbst die neuesten aktenmäßigen Begebenheiten aus Gelegenheit der französischen Kontributions-Repartition beweisen, noch ist bei ihnen ein fortdauerndes Streben nach wichtigen Erweiterungen derselben.

Dieß alles gilt zwar also wohl freilich nur vom Korps des unmittelbaren Reichsadels, und so höchst ungerecht es unstreitig auch da seyn würde, in jedem zu einem gewissen Korps gehörigen Individuum die herrschenden Gesinnungen seines Korps finden zu wollen, so sehr sich gewöhnlich die edleren

Männer eben dadurch auszeichnen, daß sie von allem Gilden-geist frei sind, so wenig kann man doch bei Aufstellung allgemeiner politischen Maßregeln und Grundsätze, die aus der Intuition gewisser allgemeinen Verhältnisse fließen, auf einzelne wenige Ausnahmen Rücksicht nehmen, deren Wahrnehmung und Befolgung allein der hohen Weisheit des Regenten zusteht.

Als Grundsatz muß man also annehmen, daß das Interesse des Proprietär-Adels, der vor allem übrigen allein noch weiland gerechte Ansprüche an die väterliche Vorsorge unsers Landesregenten hatte, jetzt dem Interesse von Wirtemberg gerade entgegen sey.

Wo nun aber in einem Lande kein Proprietär-Adel ist und gilt, wo es der Patriotismus und der schuldige Eifer für das Regenten-Interesse erfordert, keinen Proprietär-Adel gedeihen zu lassen, wie will da der bloße Patent-Adel, mit dem natürlich der Adel aus ganz entlegenen Ländern in diesem Falle gleich gesetzt werden muß, rechtmäßige Ansprüche auf eine auszeichnende Begünstigung machen?

Bloß aber auch darauf — nicht begünstigen — beschränkt sich unsere konstitutionsmäßige Bitte, und wir verkennen dabei überdieß gar nicht, daß es in Ansehung der eigentlichen Hofstellen noch seine besondere Beschaffenheit haben und behalten möge. So lang es nämlich Sitte der größeren Höfe bleiben wird, dem Adel bei diesen Stellen ausgezeichnete und zum Theil ausschließende Vorrechte zu gönnen, so wird es vielleicht auch dem kleineren Hofe nothwendig seyn, ein Gleiches zu thun.

Nur eben diese größeren Staaten, die überdieß noch einen reichen Land-Adel haben, thun doch oft in Ansehung der Aemter, bei welchen wichtige Theile der Staats-Administration

ruhen, weit das nicht zu Gunsten des Adels, was in Wirtemberg allmählich Sitte geworden zu seyn scheint.

So kennt man, wie wir gewiß wissen, zu Hannover in dem Hofraths-Collegium, das dem herzoglichen Regierungs-Collegium parallel steht, durchaus keine besondere adeliche Bank, obschon selbst Grafen in diesem Collegium sitzen. Der Edelmann und der Graf sitzt und votirt nach seiner Anciennetät im Collegium, und der Chef des Collegiums ist eben so oft ein Bürgerlicher, als ein Edelmann. Auch genießt letzterer bei Verschickungen nie höhere Diäten, als jener.

Aehnliche Beispiele finden sich genug auch im Oestreichischen und Preußischen.

So wenig nun zwar das, was in einem Staate Sitte und Einrichtung ist, nothwendig auch Normativ für einen andern Staat zu werden braucht, so auffallend muß es uns doch seyn, gerade in unserem Vaterlande, wo sich gar kein landständischer Adel findet, und zu Auszeichnungen solcher Art gar kein Grund ist, in den wichtigsten landesherrlichen Kollegien den Adel als ein eigenes, mit besonderen Vorzügen begabtes Korps eine Rolle spielen zu sehen.

Wir haben nicht nöthig, weitläufig in's Andenken zu bringen, daß es ehedem nicht so gewesen sey.

Noch vor ungefähr hundert Jahren, da der Chef des Regierungsraths-Collegiums gewöhnlich den Namen Kanzler oder Vicekanzler trug, war diese Stelle gewöhnlich mit einem Bürgerlichen besetzt.

Noch vor etlich und dreißig Jahren war Günther Albrecht Renz erster Kreis-Direktorial-Gesandter; jetzt ist die ganze Gesandtschaft mit Adel besetzt.

Noch vor ungefähr fünfzehn Jahren wußte man nichts von adelichen Räthen im Kammer-Collegium; jetzt führen drei

derselben die Reihe der sogenannten Hof- und Domänenräthe, ob sie schon nicht die ältesten Mitglieder des Collegiums sind.

Auch alle Forstmeisterstellen sind seit ungefähr sechzig Jahren ganz ausschließend mit Adelichen besetzt. So ist's ehedem nicht gewesen, und so sollte es auch fernerhin nicht in unserem Vaterlande seyn.

Wir legen es euch also als heilige Pflicht auf, mit den übrigen Landtagsdeputirten diese, für das Interesse unseres Fürsten und Vaterlandes höchst wichtige Angelegenheit, ohne alle Menschenfurcht und Parteilichkeit, in reife Erwägung zu ziehen, und folgende Bitten, gehörig motivirt und entwickelt, treudevotest vorlegen zu lassen:

1) daß künftighin Niemand mehr in unserem Vaterlande ein Amt erhalte, der nicht sein Bürgerrecht erweisen könne. Hofämter bleiben auch hier ausgenommen, und ein nachtheiliges Indigenatrecht sey hiemit nicht eingeführt, denn jenes Bürgerrecht läßt sich leicht erwerben;

2) daß künftighin jeder in ein landesherrliches Collegium neu eintretende Rath beim Sitzen und Votiren, ohne Rücksicht auf Geburt, bloß den Platz erhalte, der ihm als letzt Eintretendem zukommt, und daß also die Korpsscheidungen, wie sie bisher gewesen sind, überall allmählich ganz absterben sollen;

3) daß zur Versicherung des von nun an völlig aufhörenden Vorzugs des Adels bei allen künftigen Vakaturen der Oberforstämter einzig und allein Unadeliche so lange angesetzt werden sollen, bis die Zahl der unadelichen Oberforstmeister der Anzahl der adelichen gleichkomme;

4) da der Adel mit Recht als ein wichtiges gesellschaftliches Gut angesehen werden kann, und längst schon in mehreren Ländern der Vorgang gemacht worden ist, den gesell-

schaftlichen Rang, selbst wenn er auch bloß individuell ist und nicht erblich auf ganzen Familien ruht, besonders versteuern zu lassen, so wird gewiß die Einrichtung Niemand ungerecht finden, wenn *künftighin jeder Adeliche in Wirtemberg für den Gebrauch und Vortheile seines Adels alle Jahr fünfzig Gulden zur Landschaftkasse zu bezahlen hat.*

Und um jede, etwa heimlich herumschleichende Verleumdung, als ob der Adel die Vortheile der Staatsgesellschaft mehr als alle Uebrigen nutzen wolle, ohne auch die Lasten derselben mehr als die Uebrigen zu tragen, recht beschämend zu widerlegen, soll das Verzeichniß sämmtlicher, die bezahlt haben, zu ihrer wahren Ehre alljährlich als Beilage zum allgemeinen Intelligenzblatt des Landes gedruckt erscheinen, mit dem beigefügten Datum der geschehenen Steuer-Entrichtung und der namentlichen Bemerkung derer, die etwa mit der Entrichtung noch zurückgeblieben seyn sollten.

Es versteht sich dabei natürlich von selbst, daß wer von seinem Adel keinen Gebrauch machen und die höhere gesellschaftliche Ehre nicht ansprechen mag, die mit diesem Gebrauch verbunden zu seyn pflegt, auch durchaus nicht zu dieser Taxe verpflichtet werden darf, und jeder Hausvater zahlt damit zugleich für seine ganze Familie.

So sehr wir nun aber überzeugt sind, daß wenn einmal *Friedrich Eugen* mit seinem hohen Fürstenworte diese unsere Bitten und Vorschläge sanktionirt haben wird, wir wegen heiliger Erfüllung derselben völlig unbekümmert nach Hause gehen können, so dringend ist uns doch der

dritte Punkt, daß *künftighin periodisch genau je alle zehn Jahre ein allgemeiner Landtag gehalten werde.* Dieß ist uns nicht allein deßwegen wichtig,

damit wir jedesmal dem Vaterherzen unseres Regenten unsere unterthänigsten Bitten nahe legen können, sondern auch um unserer ständischen Ausschüsse willen und um unserer selbst willen ist es höchst nothwendig.

Die Erfahrung hat wohl überall genug gezeigt, daß die landständischen Ausschüsse oder interimistischen Korps, so gut sie auch eingerichtet werden mögen, allmählich ausarten, und zum Nachtheile derer, von denen sie bloß interimistisch konstituirt sind, um sich greifen, oder am Ende gar in eine Art von politischer Schlafsucht verfallen, und nicht mehr thun, was ihres Amtes ist, wenn nicht das Gesammtkorps der Stände von Zeit zu Zeit Haussuchung anstellt.

Mit unserer Haussuchung und Revision muß es aber immer eine gar klägliche Sache werden, wenn wir nicht häufiger als bisher, und künftighin zu gewissen festgesetzten Terminen, zusammenkommen.

Wir verstehen es bald nicht mehr, wie wir es zu machen haben, wenn wir visitiren wollen. Denn Rechte, die dreißig, vierzig Jahre lang nicht ausgeübt werden, und zu deren Ausübung nothwendig eine beträchtliche Summe historischer und statistischer Kenntnisse erfordert wird, müssen bald so gut als verloren seyn. Leider müssen wir sogar noch beifügen, daß es schon Kenntnisse voraussetzt, die wir bei so lange ausbleibenden Landtagen von einem großen Theile unserer Mitbrüder nicht einmal fordern können — nur gehörig zu wissen und zu fühlen, daß es wirklich an den nöthigen Visitators-Kenntnissen fehle.

Auch kommt doch in der That oft die Visitation zu spät. Der Schaden ist längst geschehen, und die patriotische Gerechtigkeit scheint zur grausamen Strenge oder gar zur sogenannten Animosität zu werden, wenn man Männer, die

von Langem her verwöhnt sind, allmählich wieder zur Ordnung bringen, und Pflichtwidrigkeiten, die schon vor mehr als zehn Jahren sich zugetragen haben, gehörig rügen will.

Gewiß wenn nicht endlich aller Gemeingeist völlig verfliegen soll, so müssen wir wenigstens alle zehn Jahre zusammenkommen.

Die Kosten, die es machen wird, mögen eure letzte Sorge seyn. Jeder Damm, den man zu Erhaltung seines Grundstücks bauen muß, kostet Geld, und was wir durch solche periodische allgemeine Landtage erhalten wollen, ist fürwahr dieses kleinen weiteren Aufwandes werth. Denn ihr habt nie zu vergessen, daß in der ständischen Verfassung unseres Vaterlandes, wenn sie sich zweckmäßig erhalten soll, noch weit mehrere und wichtigere Verbesserungen nothwendig sind, als im Regiminalsysteme desselben, und diese Verbesserungen, obschon manche derselben einzig in der Willkür des allgemeinen Deputirten-Konvents stehen, werden doch nicht gleich auf diesem oder dem nächsten Landtage zu Stande kommen.

Wir zeichnen auch hier nur die Hauptpunkte aus:

a) keiner soll mehr nach Endigung dieses Landtages als neues Mitglied in den engeren Ausschuß kommen, der nicht vorher ein gehöriges, öffentliches Examen vor dem gesammten Regierungsraths-Collegium und in Gegenwart des engeren Ausschusses bestanden, und darin bewiesen habe, daß er einen ordentlichen, schriftlichen Aufsatz zu machen im Stande sey, auch die Verfassung unseres Vaterlandes verstehe.

Wir wissen wohl, daß es bei einer Stelle, wie die eines Assessors im engeren landschaftlichen Ausschusse ist, wohl eben

so viel auf Charakter, als auf Kenntnisse und Talente ankommt, und es würde für uns erwünscht seyn, jenen vorläufig eben so prüfen zu können, wie diese. Noch wollen wir auch gar nicht leugnen, daß mancher vorerst ziemlich unkundige Mann, bei gehörigem Fleiße und Applikation, in Kurzem alle die Kenntnisse und Fähigkeiten sich zu erwerben im Stande sey, die zu dieser Stelle erfordert werden.

Allein gar zu viele Beispiele, die wir unter unsern Augen gehabt haben, mußten uns nothwendig endlich gegen diesen erwarteten Nachfleiß mißtrauisch machen, und so lange man Leute haben kann, die einem Amte wirklich jetzt schon gewachsen sind, so nimmt man doch diese lieber, als andere, bei denen man erst von der lieben, langen Zeit, die endlich Alles gut mache, die Erwerbung der Haupteigenschaft, ohne welche doch aller redliche Wille nichts hilft, geduldig erwarten muß.

Soll man denn auch überdieß einen Mann für ein so wichtiges Amt gar nicht prüfen, weil man nicht alle seine Fähigkeiten, intellektuelle und moralische, durch und durch sicher zu prüfen im Stande ist? Soll z. B. ein Kammergerichts-Assessor keine Probe-Relation machen, weil doch die Probe-Relation nicht zeigen kann, ob er auch künftighin die Goldprobe aushalten werde?

Wir können zwar selbst mit einem solchen Examen gewiß nicht ganz hindern, daß nicht doch hie und da ein unwissender Mann sich einschleiche, so wenig es durch die besten Einrichtungen dieser Art bei Tribunalien und anderen landesherrlichen Kollegien völlig vermieden wird. Aber dieser Unwürdigen und Unwissenden werden doch viel wenigere seyn, als wir leider manchmal bisher schon gesehen haben; dem Nepotismus ist sein Spiel ein wenig erschwert, und Männer,

die sich in einem ordentlichen, öffentlichen Examen vor den Augen des Publikums gerechtfertigt haben, werden auch die freiwillige Achtung desselben, die der schönste Schmuck eines solchen Korps ist, viel sicherer genießen, als wenn nur die Liebe immer in's Unbekannte hinein hoffen muß.

Gewiß wird es auch an solchen Männern nicht fehlen, die mit Ehre und Ruhm ein solches Examen, wie wir es angeordnet wünschen, zu bestehen im Stande sind, und gewiß wird also auch das Wahlrecht des engeren Ausschusses, wenn es je auf diesem Landtage in seiner ganzen alten Ausdehnung bestätigt werden sollte, immer Subjekte genug zur gehörigen Auswahl finden, sobald nur

b) der engere Ausschuß sich nicht fernerhin, den deutlichen Worten seines Staates zuwider, willkürlich den Kreis verengt, aus welchem er seine Mitglieder wählen kann.

Schon seit mehr als zweihundert Jahren heißt es in diesem seinem Staat: „der Ausschuß habe, ohne irgend eine Rücksicht auf Amt und Stand, jedesmal bloß den Tüchtigsten aus Prälaten und Landschaft zu wählen."

Nun sind aber bei Besetzung der bekannten sechs Stellen bisher immer bloß Städte-Bürgermeister gewählt worden, als ob gerade auf den Bürgermeistern ein besonderer Segen der Würdigkeit gelegen wäre; und sobald man sich freilich erinnert, wie größtentheils bisher die ganze äußere Lage unserer städtischen Municipalitäten war, und also auch gewöhnlich Erziehung und wissenschaftliche Kultur derer nothwendig gewesen seyn mußte, die Mitglieder dieser Korps wurden, so wundert man sich alsdann nicht mehr, daß der Vorschlag, die Würdigkeit der Ausschußkandidaten durch ein vorläufiges Examen zu prüfen, die Furcht aufregte, fernerhin keine

gehörige Anzahl wahlfähiger Subjekte zu haben. Allein nie hat der Landtag einer solchen einseitigen, usuell scheinenden Deutung der dem Ausschusse vorgeschriebenen Instruktion seine Zustimmung gegeben; vielmehr ist unter dem Namen Landschaft offenbar die ganze Masse sämmtlicher wirtembergischen Bürger verstanden. *)

Jeder tüchtige Advokat, der ein geborener Wirtemberger ist, kann eine Stelle im engeren Ausschusse bekleiden, wenn er auch bei keiner Municipalität steht oder zu ihr aufgenommen worden ist, sobald er nur die nöthigen Kenntnisse, Fleiß und Rechtschaffenheit besitzt.

Der Mandatarius braucht nicht nothwendig ein Mitglied des Korps zu seyn, von dem er das Mandat empfängt; also ist's auch nicht nothwendig, daß der Ausschußdeputirte gerade ein solcher Mann sey, der Landtagsdeputirter seyn könne. Es hat sogar manche beträchtliche Vortheile, wenn der Mandatarius nicht auch zugleich Mitglied des Mandantenkorps ist oder seyn kann.

Auf die Frage aber, wie ein Mann, der nicht Bürgermeister oder Mitglied eines Stadtmagistrats sey, das Land

---

*) So versprach z. B. Kaiser Karl V. in der bekannten Urkunde von 1520, daß bei Besetzung der Stellen in der Kanzlei Jungen (junge Männer) von der Landschaft vor Anderen bedacht werden sollen.

Was heißt dieses anders, als Einländer oder geborene Wirtemberger vor Ausländern, damit damals nicht Oestreicher oder Niederländer, oder wohl gar Spanier und Italiener das Land überschwemmen möchten.

Niemand kann doch wohl glauben, daß der Kaiser in dieser Stelle versprochen habe, die Stellen in seiner wirtembergischen Kanzlei mit lauter Bürgermeistern oder Bürgermeisterssöhnen zu besetzen.

gehörig kennen könne, um einer solchen Mandatarienpflicht, wie die des landschaftlichen engeren Ausschusses ist, völlig Genüge zu thun, habt ihr gar nicht zu antworten, denn es ist eine faule Frage.

Ihr seyd ja selbst Mitglied eines Stadtmagistrats, und wißt, wie es bei uns und unseresgleichen mit der Landeskenntniß steht.

Ein Reich wie England muß gewiß schwerer kennen zu lernen seyn, als ein Land von dem Umfange, wie Wirtemberg ist, und Niemand ist doch in England verkehrt genug, zu glauben, daß bloß Bürgermeister und Magistratsmitglieder die wahre Landeskenntniß haben, und mit Nutzen im Parlament sitzen könnten.

Wir sind ohnedieß auch überzeugt, daß es gar nicht gut für unser liebes Vaterland ist, daß bisher auch auf den allgemeinen Landtag außer den Prälaten, die nach altem Recht in jhrem eigenen Namen erschienen, bloß wirkliche Mitglieder einer Municipalität kommen konnten. Und wenn wir nicht daran verzweifelten, jetzt schon auf eine große Majorität völlig uneigennütziger Männer in den Stadt- und Amtsversammlungen rechnen zu dürfen, so würden wir ohne alles Bedenken durch euch das Projekt in Bewegung bringen lassen, daß dieser Punkt unserer Konstitution mit höchster landesherrlicher Bewilligung sogleich geändert werden möchte. Jeder geborene Wirtemberger, der im Lande wohnt, und nicht in besonderen Verpflichtungen gegen den Landesherrn steht, müßte fähig seyn, zum Landtags-Deputirten gewählt zu werden.

Man hat sogar nicht einmal Ursache, die Einschränkung

der besondern Verpflichtungen gegen den Landesherrn sehr weit auszudehnen.

Die Konsulenten oder Advokaten des landschaftlichen engeren Ausschusses lassen sich besondere, zu ihrer Amtsstelle gar nicht gehörige Titel vom Landesherrn ertheilen, und könnten also leicht den Verpflichtungen oder Erwartungen ausgesetzt scheinen, die die Eitelkeit gibt; doch hat man, so viel uns bekannt geworden ist, bisher noch keinen Schaden davon empfunden. Sie lassen sich in besonderen landesherrlichen Geschäften brauchen, wo sie offenbar nicht als Diener des Ausschusses, der sie allein besoldet, sondern als herrschaftliche Diener zu handeln haben; und doch hat dabei wahrscheinlich das landständische Interesse noch nicht viel verloren. Wie viel weniger hätte man also Ursache, bei der Qualifikation eines Landtagsdeputirten die Einschränkungen wegen der besondern Verpflichtung gegen den Landesherrn sehr weit auszudehnen!

Doch dieser Punkt möchte immerhin mehr oder weniger strenge ausgedrückt werden, wie es der größere Theil der Landtagsdeputirten gut fände, so würden wir, so weit unsere gegenwärtige Einsicht reicht, jede Fassungsart desselben für weniger schädlich halten, als wenn es fort und fort bei der gegenwärtigen Observanz oder Gewohnheit bleiben sollte, daß bloß Männer aus dem Schooße der Municipalitäten selbst auf einem allgemeinen Landeskonvent erscheinen könnten.

Ihr wißt, wie lange unter den Vertrauteren, die zu unserer Stadt- und Amtsversammlung gehören, der Gedanke rege gewesen ist, geradehin den Vorgang zu machen, und im Namen unserer Stadt und Amt einen Tübingischen Professor, oder wenn dessen Amt eine so lange Abwesenheit von der Universität nicht zulassen sollte, einen gesetzten, erfahrenen

Advokaten zu Stuttgart, dessen patriotische Gesinnungen uns bekannt waren, auf den ausgeschriebenen Landeskonvent zu deputiren.

Unser Beispiel wäre vielleicht gerade ein solches gewesen, wie das erste dieser Art seyn müßte. Jeder weiß, daß es mit unserer Municipalität in Beziehung auf Kenntnisse und Kultur weit besser steht, als mit vielen anderen, und Jeder weiß auch, mit welchem gegründeten Zutrauen wir euch die Besorgung unserer Angelegenheiten und Wünsche übertragen konnten.

Nichts hat daher auch, uns und euch, von einer solchen patriotischen Probe der Selbstverleugnung abbringen können, als allein die Betrachtung, daß es nicht gut seyn möchte, gleich bei Eröffnung eines so wichtigen Tages, als dieser nach so langer Zeit wieder eintretende, allgemeine Landtag ist, einen Punkt rege zu machen, der rechtlich streitig scheinen könnte, und zu dessen Veränderung vielleicht der vorläufige landesherrliche Konsens manchem parteiischen oder etwa auch unparteiischen Manne durchaus nothwendig scheinen dürfte.

Wir bemerken dieß hier ausdrücklich in dieser euch zugebenden Neben-Instruktion, damit es aktenmäßig auf die Nachwelt kommen möge, daß wir wohl daran gedacht haben, was eigentlich zum Besten des Vaterlandes geschehen müßte, und daß wir uns nur durch Beweggründe haben abhalten lassen, die die Nachwelt zwar vielleicht in rechtlicher Beziehung unrichtig, aber, wie wir hoffen und wünschen, nicht in Rücksicht auf unsere Gesinnungen verwerflich finden wird. Ach! wir wissen wohl, wie viel an diesem Punkte liegt!

So denn erst könnte der sogenannte allgemeine Landes-Konvent ein Korps der verständigsten, kenntnißvollsten, gutdenkenden Männer des Landes werden. So erst würde wahre, allgemeine Theilnehmung und patriotischer Gemeingeist

entstehen. So erst würden selbst auch die Mißbräuche, die zum großen Nachtheil des gemeinen Wesens bei den Municipalitäten oder Magistraten eingerissen sind, auf dem Landtage leichter verbessert werden.

Mag's denn also seyn, daß vielleicht zu allem diesem noch nicht Zeit ist! Mag vielleicht auch seyn, daß sich die Hoffnung etwa über alle Erwartung schnell realisirt, bei einer endlich allgemein verbesserten Erziehung der Bürger bald auch die Municipalitäten oder Stadtmagistrate des Landes so besetzt zu sehen, daß der Wunsch weit weniger dringend wird, auch andere Deputirte, als bloß solche, die aus jener ihrer Mitte genommen sind, auf dem Landtage zu finden.

Nur ist es uns demnach unter den gegenwärtigen Umständen desto wichtiger gewesen, den Irrthum, den der engere Ausschuß, so viel sich aus allen seinen bisherigen Wahlen schließen läßt, gehabt zu haben scheint, ausdrücklich rügen zu lassen, und wir würden gut finden, wenn dem künftigen Ausschußstaat bestimmt die Worte eingerückt würden: daß jeder geborene wirtembergische Bürger, der im Lande wohnt und vorher ein gehöriges öffentliches Examen bestanden, auch nicht in besonderen landesherrlichen Pflichten steht, zum engeren Ausschusse gewählt werden könne.

Zu dieser bloß bestimmteren Fassung einer schon längst im Ausschußstaate stehenden Stelle wird es bei den dießmaligen Landtags-Berathschlagungen so viel eher Gelegenheit geben, da doch

c) ein ganz neuer Ausschußstaat, selbst wenn im Allgemeinen die bisherige Einrichtung des Ausschusses gelassen werden sollte, wird verfaßt werden müssen.

Bei dieser neuen Abfassung sind zwar wir unsererseits nicht gesonnen, die bisherige Macht oder Befugsame des Ausschusses sehr viel mehr als bisher einschränken zu lassen, sobald wir nur versichert sind, daß bei künftiger vorgängiger, öffentlicher Prüfung der Kandidaten dieses Korps eine progressive Veredlung desselben zu hoffen sey; allein einige Erinnerungen sind doch unseres Erachtens nothwendig.

Dem Ausschusse kommt, kraft seiner Instruktion oder Staat, das Recht zu, seine Offizianten zu wählen; aber wir würden dabei sehr mißverstanden werden, wenn hierunter auch eine willkürliche Vermehrung derselben begriffen werden sollte.

Zur Zeit des großen Prozesses mit Herzog Karl, da der landständischen Arbeit wohl mehr als je war, hatte der Ausschuß bloß zwei in voller Aktivität befindliche Konsulenten, deren einer überdieß den größten Theil der Zeit hindurch zu Wien sich befand, daß also die ganze Arbeit der Korrespondenz, Schriftenabfassung und Negociation mit den Gesandten der vermittelnden Mächte beinahe auf einem Manne allein lag. Jetzt aber sind fünf in Aktivität befindliche Landschaft-Konsulenten oder Advokaten vorhanden, und so geneigt wir sind, zu glauben, daß diese große Vermehrung des Personals und die daraus entspringende beträchtliche Erhöhung der Besoldungs-Ausgaben ihren guten Grund haben möge, so habt ihr euch doch vertraulich zu erkundigen und uns zu melden, was es denn eigentlich damit für eine Bewandtniß habe. Denn dem Ausschuß kann nicht überlassen werden, nach Willkür anzustellen so viel ihm gutdünkt. Es ist also darnach die künftige Fassung des Ausschußstaates zu berichtigen.

Was etwa in eben demselben Ausschußstaat wegen der Grade der Verwandtschaft, wie nahe ein paar

Assessoren, oder auch landschaftliche Offizianten einer und derselben Art, einander angehören dürfen, zu bestimmen seyn möchte, darüber wollen wir erst euer Gutachten erwarten. Wir halten die Sache nicht für so wichtig, als sie auf den ersten Blick zu seyn scheint. Alle Erblichkeit der Aemter vom Vater auf den Sohn und Enkel ist zwar höchst verwerflich, und ein Familienregiment darf besonders bei einem so kleinen Korps von so wichtiger Bestimmung, als der Ausschuß ist, nie herrschend werden.

Unterdeß manche Dinge dieser Art heben sich von selbst, sobald nur das Personal des Ausschusses immer mehr das wird, was es seyn soll, und manche Verfügungen, die wir sonst auch in Beziehung auf denselben gemacht wünschen, ihren guten Erfolg bewiesen haben. Man kann nicht gegen alle Dinge gesetzmäßige Bestimmungen machen.

Doch desto wichtiger ist's, daß es dem Ausschusse in seinem Staate zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde, alle Jahre an sämmtliche Municipalitäten des Landes einen ordentlichen Bericht zu erstatten, was dieses Jahr über gearbeitet worden sey, und welche Verhandlungen mit der Landes-Regierung statt gehabt haben.

Wir wissen zwar wohl, daß bisweilen Fälle vorkommen mögen, wo der Ausschuß von den Verhandlungen oder Kommunikationen, die zwischen ihm und der hohen Landesregierung statt gehabt haben, nicht sogleich Nachricht geben kann, weil es in der Natur des Gegenstandes selbst liegt, daß er in treuem Herzen bewahrt werden muß; aber der Dinge dieser Art sind höchst wenige, und gewöhnlich sind es nur sogenannte Geheimnisse während der Verhandlung selbst, aber nicht mehr, sobald die Verhandlung völlig geendigt ist. Hingegen sind wir leider zugleich genugsam durch die Erfahrung belehrt, daß,

um sich wichtig zu machen und zu erhalten, Geheimnisse getrieben werden, wo keine sind und keine seyn sollten; denn fürwahr desto schlimmer, wenn sie wirklich da wären.

Wir sind es müde, von unsern Mandatarien, die dem Gesammtkorps der Municipalitäten und unter diesem also auch uns responsabel sind, wie Unmündige behandelt zu werden. Wir wollen fernerhin diese Behandlung so gewiß nicht dulden, so ernstlich wir gewillet sind, auch unsererseits einer wahren Kenntniß der Landesverfassung und aller der Kultur uns zu befleißigen, die jeder gebildete Mann haben muß, und ohne die freilich auch der Greis nie volljährig wird.

Es mag in allwege seyn, daß die bisherige Beschaffenheit mancher so tief gesunkenen Municipalitäten, verbunden mit der Seltenheit der Landtage, bisher dem Ausschusse Veranlassung gab, eines vornehmen Tones sich anzumaßen, oder vollends gar ohne pflichtmäßige Einholung unseres Konsenses, vielleicht gar ohne uns je nur selbst in der Folge Nachricht davon zu geben — in wichtige, selbst jährlich wiederkehrende Verwilligungen einzugehen, wie unter Anderem auch ein auf die zweite Vermählung Herzog Karls sich beziehender, höchst wichtiger Vorfall der Sage nach gewesen ist.

Allein im lebhaftesten Gefühl, daß wer sich nicht selbst ehrt, auch nicht Ehre verdiene, und wer seine Rechte nicht zu gebrauchen oder zu schätzen weiß, sie zu verlieren verdiene, sind wir von nun an fest entschlossen, nie mehr etwas dieser Art zuzugeben. Wir lassen unsere Rechte selbst von unserem angestammten Landesherrn nicht kränken, noch weniger sollen uns die, die uns nicht Gott gesetzt hat, sondern die wir uns selbst setzen, mit Dünkel behandeln oder verunrechten wollen.

Diesen Geist der Gleichheit, der hier am rechten Platze ist, von ihrer und von unserer Seite zu erhalten, wird euch hiemit von uns geschärft aufgegeben:

aa) eines eurer ersten Worte auf dem Landtage seyn zu lassen, daß einer fast unglaublichen Behandlung der weltlichen Assessoren des Zuschusses oder auch sogenannten großen Ausschusses, in Ansehung des Logis, unverweilt abhülfliche Maße geschafft werde.

Man traut seinen Augen kaum, wenn man die großen weitläufigen landschaftlichen Gebäude sieht, und je zwei Assessoren des sogenannten großen Ausschusses auf einem kleinen Zimmer, als ihrer einzigen Wohnung, wie in einem Kerker zusammengesperrt antrifft. Man erkundigt sich natürlich alsdann weiter nach der Art, wie denn aller dieser geräumige Platz vertheilt sey, und wird dadurch unvermeidlich zu ungleichen Gedanken verleitet.

Wir haben höchst ungerne einen solchen, Manchem vielleicht gering scheinenden Punkt berührt, aber die Ehre dieser so niedrig behandelten Männer ist unsere Ehre; und wie freilich ihrerseits die geduldige Ertragung solcher und ähnlicher Einrichtungen ein trauriger Beweis ist, daß nach und nach aller Muth und die wahrsten Gefühle der eigenen Würde ersterben können, so ist es von Seiten derer, die solche Einrichtungen zuerst gemacht oder auch weiter ausgebildet haben, ein auffallender Beweis der völligen Vergessenheit der wahren Verhältnisse der Dinge. So wird leider bei jedem Despotismus und bei jeder drückenden Aristokratie die Wirkung immer auch wieder zur neuen Ursache ähnlicher neuen Wirkungen. Bei dem Verunrechteten oder Despotisirten entsteht leicht ein Sklavensinn, und weil dieser Sklavensinn da ist, so wächst auch sicher immer mehr und mehr der Druck. Man muß

nothwendig gleichsam dazwischen treten, und den Verunrechteten erst frei machen, damit er wieder sich fühlen lerne.

bb) ist gleich in den ersten Sessionen dieses Landtages, noch ehe irgend eine Arbeit anfängt, selbst ehe noch von der Regulirung der Prinzipien der neuen Vermögensteuer gesprochen werden soll, von Seiten sämmtlicher versammelten Deputirten eine besondere Kommission zu ernennen, vor der das Personal des bisherigen engeren Ausschusses wegen seiner bisherigen Amtsführung Rechenschaft geben muß, und die alsdann auch alle weiteren Fragen und Zweifel vorzulegen hat, wie sich etwa der engere Ausschuß zu diesem und jenem, was geschehen ist, oder was sich bei Vorlegung der Rechnungen und Protokolle ergibt, bevollmächtigt glauben konnte.

Alles soll auf's genaueste untersucht, was aber auch das Resultat seyn mag, durchaus nichts bestraft oder auch nur zur Bestrafung bekannt gemacht werden, sondern diese niedergesetzte Deputation oder Kommission rapportirt bloß dem Landtag.

So scheint's uns nämlich billig, daß, wenn nach einer etwa fast zur Gewohnheit gewordenen Unordnung endlich eine bessere Organisation eingeführt werden soll, Niemand mit großer Strenge als Theilnehmer an jener Unordnung angesehen werden müsse. Denn wirklich ist auch selten Jemand eigentlicher erster Urheber derselben, sondern die Sitte ist herbeigewachsen, wie oft dem edelsten alten Metalle ein Rost zuwächst.

Hingegen versteht es sich eben daher auch von selbst, daß bei dieser Untersuchung durchaus keiner aller bisherigen Offizialen des engeren Ausschusses das Protokoll führen, oder auf irgend eine Weise aktives Mitglied derselben seyn darf,

weil sie, die bisherigen Konsulenten oder Advokaten oder Sekretarien des Ausschusses, selbst auch vor dieser Deputation als Männer zu erscheinen haben, die, dem Vaterlande zum Besten, Rede und Antwort zu geben sich bereit zeigen.

Der Landtag nimmt deßhalb seine eigenen Konsulenten und seine eigenen Sekretarien an. Denn offenbar würde doch alle Untersuchung nur eine — mit großer Gravität gespielte Posse, und so denn auch die ganze Responsabilität des Ausschusses gegen den Landtag eine bloße Spiegelfechterei seyn, wenn die ehemaligen Offizialen desselben eine aktive Rolle dabei spielen wollten.

Noch finden wir auch gut, hiebei ausdrücklich euch bemerklich zu machen, daß die hohe Landesregierung, deren Befugsame wir, wie euch bekannt ist, in ihrem vollsten Umfang überall als unverletzlich respektiren, in diese unsere inneren Einrichtungen, wie wir, die Mandanten, zu Anfang des Landtages sie getroffen wissen wollen, gesetzmäßig sich nicht mischen darf.

Es liegt in der Natur der Sache selbst, warum nicht? Wie wollten wir sonst finden, ob nie ein dem Lande nachtheiliger Zusammenhang zwischen dem Hofe und dem Ausschuß stattgehabt habe?

Und auf die gewöhnlichen weiteren Einwürfe, daß es Kosten mache, oder daß ein solcher vom Landtage angenommener Advokat und Sekretär nicht sogleich die nöthige Erfahrung habe, auch ihm, dem fremden Manne, die Landesgeheimnisse nicht anvertraut werden könnten, werdet ihr auch ohne unser Erinnern von selbst antworten.

Wie arm müßten wir seyn, um die Bewahrung höchst wichtiger Rechte höher zu achten, als einige tausend Gulden; oder welche seltsame Begriffe von Landesgeheimnissen oder von sogenannten Erfahrungs-Erfordernissen müßte man haben,

wenn der Landtag Niemand sollte finden können, dem er dieses temporäre Geschäft anvertrauen dürfte?

cc) So gerne wir auch geneigt wären, euch jetzt sogleich den Auftrag zu machen, daß sämmtliche gegenwärtige Mitglieder des Ausschusses, sobald sie ihre Rechenschaft vor der ernannten Deputation gebührend abgelegt haben, auf's Neue feierlich bestätigt werden sollten, so sehen wir uns doch genöthigt, hierüber unsere Entschließung noch ein wenig aufzuschieben, um mit anderen, solcher Dinge erfahreneren Männern vorher noch weiteren Rath zu pflegen, was wohl das Beste seyn möchte, beim gewöhnlichen Alten zu bleiben, oder eine Veränderung zu machen?

Es hat uns nämlich unter allen Veränderungen, die verschiedentlich hier vorgeschlagen worden sind, keine der Prüfung mehr werth geschienen, als die — ein Viertheil der Mitglieder vermittelst des Looses abgehen zu lassen, und am Ende des Landtags Andere an ihrer statt zu erwählen.

Unstreitig artet die ganze Amtsniederlegung der Verordneten des engeren Ausschusses bald gar zu leicht in ein bloßes Ceremoniel aus, wenn sogleich wieder ihrer Aller Bestätigung erfolgt; und Ceremoniel wollen wir nicht treiben, wo es des Landes Wohl gilt.

Niemanden geschieht aber auch Unrecht, wenn erstgenannte neue Einrichtung gemacht wird. Denn Jeder beim Ausschusse hat gleich bei seiner ersten Anstellung gewußt, daß er bei nächstkommendem Landtage seine Stelle niederzulegen habe, und bloß von der freien Entschließung des allgemeinen Konvents die neue Ertheilung derselben erwarten dürfe. Unser gutes Vaterland hingegen genießt den großen Vortheil, daß vielleicht ein oder der andere Mann, den wir etwa auf

dem Landtage selbst als einen der ausgezeichnetsten Köpfe kennen gelernt haben, sogleich zum engeren Ausschuß ernannt werden kann.

Ueberdieß werden so auch gewiß die Gefühle der Gleichheit, denen unvermeidlich der Geist eines solchen dauernden Collegiums entgegenarbeitet, immer steter und kräftiger erhalten; und sobald man etwa zugleich die ganze Einrichtung allgemein macht, oder zum steten Gesetze werden läßt, daß künftighin immer je alle zwei Jahre ein Viertheil des Ausschusses vermittelst des Looses abgehen solle, so wird allmählich überall im Lande umher eine gute Anzahl trefflicher und der Landessachen erfahrener Männer sich finden, die, als ehemalige Mitglieder des engeren Ausschusses, bei künftigen Landtagen mit Einsicht zu sprechen und zu handeln im Stande sind. Wir müssen aber alles Mögliche thun, um der gescheiten, erfahrenen Leute mehrere zu bekommen; und nichts bildet schneller, wenn es irgend nicht ganz an Fleiß und Bildungsfähigkeit fehlt, als eine temporäre Behandlung wichtiger Geschäfte und Besorgung großer Interessen.

Dieß alles wäre also freilich für die neue Einrichtung und für den Entschluß, sogleich jetzt mit derselben den Anfang zu machen. Allein noch haben wir doch einige Bedenklichkeiten, die freilich nicht sowohl auf die politische Brauchbarkeit dieser neuen Einrichtung sich beziehen, als vielmehr aus einer kleinmüthigen Zweifelsucht entspringen, die wir etwa bei dem gegenwärtigen Eifer, womit Jeder das Wohl und die Erhaltung der Konstitution seines Vaterlandes als sein Wohl ansieht, vielleicht gar nicht mehr haben sollten.

Unterdeß mit dieser Veränderung mag es also künftighin werden, wie es will, so bleibt es unserer Meinung nach dabei,

daß dem künftigen Ausschußstaat die Verpflichtung eingerückt werden müsse, alljährlich den Prälaten und Municipalitäten des Landes einen cirkulirenden Rapport zu erstatten, was dieses Jahr über gearbeitet worden sey, und welche Verhandlungen mit der Landesregierung statt gehabt haben.

Diese Rapporte, durch welche, wie wir hoffen, manche Ideen und wichtige historische Notizen in Umlauf kommen werden, geben alsdann bei jedem künftigen Landtage die erste Grundlage ab, wonach sich die Deputation, vor welcher der engere Ausschuß Rechenschaft geben muß, einigermaßen richten kann.

Und damit es nicht bloß etwa ein kahles Melden unbedeutender Nachrichten sey, so soll jedem solcher Rapporte ein ausführlicher Etat der noch bestehenden Landesschulden und dießjährigen Landes-Einnahmen beigelegt werden, mit der gehörigen Benachrichtigung, wohin die Summen der Einnahme gekommen, die nicht zur Tilgung der Landesschulden verwendet worden sind.

Wir haben nicht nöthig, euch in's Andenken zu bringen, daß dieß ein Punkt ist, an dem uns Alles liegt, und daß wir lieber in manchem Anderen nachgeben würden, als in diesem, der einen so unmittelbaren Einfluß auf die künftige Verbesserung der ständischen Organisation hat.

Ueberall eher mag ein Geheimniß seyn, als in Geldsachen, und in jeden anderen Geldsachen eher, als da, wo es die Administration eines großen, durch gemeinschaftliche Anstrengung zusammengebrachten Fonds betrifft.

Wir zeichnen daher

4) noch Einiges besonders aus, was sich auf die künftige Kassen-Organisation bezieht, und theilen euch hier unsere

unmaßgebliche Meinung mit, damit ihr mit andern, eures Vertrauens würdigen Deputirten zusammentreten, und von ihnen vorläufig vernehmen mögt, ob sie in den Haupt-Ideen etwa mit euch einverstanden seyen, oder wenigstens doch einiges Nützliche darin finden, was sie also der gemeinschaftlichen Bemühung, es in Gang zu bringen, werth achten.

a) Die Einnahme der ständischen Kasse betreffend, so ist diese alle Jahre vollständig nach allen Rubriken sämmtlichen Municipalitäten des Landes bekannt zu machen. Hier ist durchaus kein Grund der Verheimlichung.

b) Die Verwendung oder Ausgabe betreffend, so sind wir es erstens gerne zufrieden, daß alle Jahre eine gewisse bestimmte Summe zur sogenannten geheimen Truhe, oder zur alleinigen, gewissenhaften Privat-Disposition des engeren Ausschusses ausgesetzt werde, die also auch bei der jährlichen Rechnungsabhör bloß als Totalsumme im Ausgaben-Etat aufgeführt, und von welcher, wie bisher die detaillirte Rechnungsabhör, bloß im Schooße des Ausschusses selbst, von einem Mitgliede desselben, als dem sogenannten Truhenmeister oder Geheimen Kassier, abgelegt werden mag.

Ein Korps von der Bestimmung, wie der engere Ausschuß hat, mag in allwege oft Ausgaben haben, die nicht detaillirt Jedem beliebig bekannt gemacht werden können; und es könnte uns und unsern Mitbürgern allen leicht künftighin hoch zu stehen kommen, wenn wir etwa hier gar zu ängstlich seyn wollten.

Nur allein das Comité, das jeder Landtag, zur Untersuchung des Betragens des Ausschusses seit dem letzten allge-

meinen Konvent, jedesmal zu ernennen hat, soll diese Privatrechnung sich vorlegen lassen.

Mit größter Strenge wird aber dieses hiebei alsdann vorzüglich darauf zu sehen haben, daß nicht nur die jährliche Generalsumme, die der letzte Landtag festgesetzt hatte, nie überschritten, sondern auch als heiligstes Gesetz der Verwendung dieser Gelder beobachtet werde, daß nie ein Mitglied des Ausschusses selbst, weder entlehnt, noch geschenkt, noch unter irgend einem Vorwand, etwas aus dieser Privatkasse empfange. Ersteres nicht entlehnt, es sey mit oder ohne Zinsen, erstreckt sich auch namentlich auf die Offizialen des Ausschusses.

Wir sehen es als unsere Pflicht an, für eine ganz hinreichende und reichliche Belohnung sowohl der Ausschuß-Verordneten, als auch der Offizialen und Offizianten dieses Korps zu sorgen, und wünschen also auch, daß sich auf dem bevorstehenden Landtage Alles dazu vereinigen möge; aber alle Eigenmächtigkeiten oder kleinen Zugreifereien oder auch sogenannten Nebennutzungen, die nicht genau fixirt werden können, müssen durchaus abgethan seyn.

So geschah 1780 eine ganz willkürliche Besoldungsvermehrung bei den Mitgliedern der beiden landschaftlichen Ausschüsse, wobei das Land oder die Municipalitäten nicht vorläufig gefragt, sondern bloß die landesherrliche Bestätigung gesucht wurde.

Wenn man auch wegen der Billigkeit dieser Verfügung völlig einverstanden ist, so kann doch die Form, wie es geschah, nie gebilligt werden.

Der Ausschuß behauptet, daß er, kraft des Herkommens und kraft der ganzen Verfassung, durchaus das Recht haben müsse, nach seinem Gutdünken und ohne irgend Jemanden zu fragen, dem Landesherrn von den Landesgeldern beträchtliche

Geschenke zu machen, oder, um seinen eigenen Ausdruck zu brauchen, werkthätig einem jeweilig regierenden Herrn seine Devotion zu beweisen. *)

Und eben dieser Ausschuß soll wieder bei Besoldungszulagen, die er sich selbst zu geben gut findet, keinen vorläufigen Konsens der Landes-Municipalitäten nöthig haben, sondern bloß die landesherrliche Bestätigung suchen dürfen?

Dieß wäre doch fürwahr, gerade in Geldsachen, eine seltsame Verfassung; man könnte sich von fremdem Gelde wechselseitig ein schönes Geschenk machen.

Der Ausschuß verspricht zwar, von allen solchen Geldern, die er bei der jährlichen Rechnungsabhör detaillirt zu berechnen

---

*) In dem Schreiben des engeren Ausschusses an Herzog Ludwig Eugen vom 17. Januar 1786 befindet sich folgende sonderbare Stelle:

„Das Recht (des Ausschusses) auf besondere Dekrete, zum Besten des Landes, Geldsummen ex cassa provinciali zu erheben, gründet sich allerdings auf den Staat des engeren Ausschusses.

„Es ist aber solches auch auf das alte Herkommen und die Natur der landschaftlichen Verfassung gegründet, nach welcher der pflichtmäßigen Kognition des Ausschusses überlassen ist und seyn muß, theils dem jeweilig regierenden Herrn nach Beschaffenheit der Umstände, in Hinsicht auf das allgemeine Beste, werkthätige Devotion zu bezeugen, theils die erforderlichen Summen zu Bewerkstelligung desjenigen zu verwenden, was derselbe zu Erhaltung der Landesverfassung und zum Wohl des Staates nach bestem Wissen und Gewissen für nöthig hält.

„Und wenn gleich noch jetzo unter obiger Rubrik (im jährlichen Etat der Ausgaben) mehr als eine halbe Tonne Goldes läuft, so ist doch der engere Ausschuß in seinem Gewissen überzeugt, daß er auch hierin mit möglichster Sparsamkeit zu Werke geht, und kann daher jederzeit einem allgemeinen Landtag . . . Rede und Antwort geben."

nicht gut findet, sondern unter der allgemeinen Rubrik auf besondere Dekrete des engeren Ausschusses zusammenfaßt, und bloß als Summen anzeigt, nöthigenfalls dem allgemeinen Landtage — deren wir seit mehr als fünfzig Jahren zwei gehabt haben — mit größtem Muth Rede und Antwort zu geben.

Allein der Zweifel ist doch gar zu natürlich; wie kommt die Landeskasse wieder zu ihrem Gelde, wenn der allgemeine Deputirtenkonvent nach zwanzig oder dreißig Jahren findet, daß vor einem oder anderthalb Jahrzehenden große Summen verflogen seyen, die nie hätten verfliegen sollen? Soll man sich an die Todten halten, und von diesen wieder das Geld holen?

Nach zwanzig, dreißig Jahren, und menschlicher Wahrscheinlichkeit zufolge wohl auch noch in einer viel früheren Zeit, kann das ganze Personal des Ausschusses, das jenen großen Muth hatte, alle jene Ausgaben beim Landtage verantworten zu wollen, völlig ausgestorben seyn; an wen soll man sich alsdann mit der hochgerühmten Responsabilität wenden? Die Lebenden sind unschuldig, die Todten können nicht sprechen.

Es gilt überdieß bei dieser, bisher bestandenen, höchst sonderbaren Einrichtung nicht etwa bloß einigen tausend Gulden, wie man bei der ersten Entwerfung des Ausschußstaates geglaubt zu haben scheint, und in Hinsicht auf eine kleine Summe gerne zugab, *) sondern namentlich in den letzten

*) Es heißt nämlich im Staat des engeren Ausschusses, daß in unvorgesehenen Fällen dem kleinen und großen Ausschuß vergönnt und zugelassen sey, zu äußerster Nothdurft etlich tausend Gulden um Verzinsung aufzunehmen. Dieß ist die einzige Stelle, auf die sich der Ausschuß bezieht.

fünfzig Jahren, und selbst nachdem schon der große Prozeß mit Herzog Karl beendigt war, also auch darauf nichts weiterhin zu rechnen nothwendig seyn mochte, sind aus dem, was im Ausschußstaat etlich tausend Gulden hieß, halbe und ganze Tonnen Goldes geworden.

Eben daher aber auch, weil etlich tausend Gulden und ganze oder halbe Tonnen Goldes gar zu weit auseinander liegen, hat der engere Ausschuß, in seiner Erklärung gegen Herzog Ludwig Eugen, nicht bloß allein auf den Ausschußstaat sich bezogen, sondern auf das Herkommen und die Natur der landschaftlichen Verfassung, nach welcher es so seyn müsse, getrost sich berufen.

Wir fürchten nicht, daß bei den bevorstehenden Berathschlagungen über die neue ständische Kassen-Organisation noch einmal so kühne Berufungen sich hören lassen werden, und daß man mit einem vermeinten Beweise hervortrete, wie die landschaftliche Verfassung in Wirtemberg etwas dieser Art nothwendig mache, sondern die ganze, seit sechzig Jahren so ergiebige Rubrik im Etat der Ausgaben muß unseres Erachtens künftighin völlig verschwinden.

Die bekannten Stellen des Erbvergleichs können hierin keine Schwierigkeit machen. Sie bestimmen das Verhältniß zwischen dem Landesherrn und den Ständen, *) aber sie nehmen den Ständen das Recht nicht, neue Anordnungen im Verhältnisse zu ihrem Ausschusse zu treffen, wie sie es noth-

---

*) Z. B. folgende ad Class. I. Grav. VII. §. 5.

„In Ansehung der Prob und jährlichen Abhör der Landschaft-Einnehmerei-Rechnungen durch den engeren Ausschuß, in Beiseyn einer landesherrlichen Deputation, verbleibt es bei den Landtags Abschieden und dem bisherigen unverrückten Herkommen noch ferner unveränderlich."

wendig finden. Sie sichern nur das Recht der Stände gegen die landesherrliche Gewalt, aber den Ständen selbst schreiben sie kein Gesetz vor, welche Rechte sie ihrem größeren oder kleineren Ausschusse lassen müßten. Es ist nach wie vor dem Erbvergleiche Grundregel geblieben, wie auch die Worte im Ausschußstaate selbst lauten, daß es völlig in der Willkür der Stände seyn sollte, den Ausschuß zu verändern, zu vermehren, ganz abzuschaffen, ihm mehrere oder mindere Gewalt zu geben, wie sie es gut fänden.

Ohne alles Bedenken mag also die Rubrik auf besondere Dekrete des engeren Ausschusses künftighin ganz hinwegfallen, und eine genau bestimmte kleine Summe ausgenommen, die man der gewissenhaften alleinigen Privat-Disposition des Ausschusses und zur Responsabilität vor einem künftigen allgemeinen Landtage überlassen mag, ist jede andere Ausgabe im Rechnungs-Etat namentlich aufzuführen.

Selbst aber auch bei Verwendung jener kleinen Summe muß es Grundprinzip seyn, daß nie unter irgend einem Vorwand dem Landesherrn etwas davon gegeben werden dürfe; dieß bei Strafe der Restitution des Dreifachen, zu deren Entrichtung sämmtliche Ausschußverordnete, Alle für Einen und Einer für Alle, verpflichtet seyn sollen.

Der Ausschuß mag es verlernen, daß er das Recht haben müsse, einem jeweilig regierenden Landesherrn, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Schenkungen beträchtlicher Summen von Landesgeldern, seine Devotion werkthätig zu bezeigen. Geschenke machen ist eine gar angenehme Sache, womit man sich Gunst und Gnade erwirbt; dieß wollen wir also uns selbst vorbehalten.

Sobald nun aber auf diese Weise im Ausgaben-Etat keine Rubrik mehr unter dem Titel: auf besondere

Dekrete des Ausschusses, existirt, so wird es auch mit der Publicität des Ausgaben-Etats selbst oder der jährlichen Kommunikation desselben an die Municipalitäten des Landes wenig Schwierigkeiten mehr haben. Denn sollen wir, die Municipalitäten des Landes, nicht wissen dürfen, wie viel noch unser Gesammtkorps schuldig sey? Nicht wissen dürfen, was die Ausführung dieser und jener gemeinnützigen Unternehmung gekostet hat, zu der wir im Allgemeinen unsere Einwilligung gegeben haben? Nicht wissen dürfen, wie hoch sich die jährlichen Summen belaufen, die die Ausschuß-Einrichtung, sammt Allem, was im ganzen Umfange dazu gehören mag, nothwendig macht?

Wir müssen doch nie ganz vergessen, daß wir, die Municipalitäten des Landes, der **Herr** sind, und sie, die Ausschuß-Verordneten, unsere Haushalter. Der beste Haushalter aber wird endlich eigenwillig, brummisch und zuletzt gar vom Herrendünkel befallen, wenn der wahre Herr selbst nicht fleißig zusieht und gehörig dazwischen spricht. Es geht gewöhnlich auch hier in großen Staatswirthschaften, wie in Privat-Oekonomien. Der Augenblick ist schmerzhaft, bis verzogene, alte, im Ganzen vielleicht wohl noch ziemlich gute Hausverwalter an eine allein wahre, aber nun einmal neue Ordnung sich gewöhnen. Unterdeß **Ordnung** muß seyn, und wenn etwa auch die Unordnung noch so lange her und noch so ziemlich unschädlich war.

Ist erst vermittelst einer solchen Publicität dieser Grund einer wahren Ordnung im ständischen Finanzwesen gelegt, so mag immerhin vorerst die Form der bisherigen landschaftlichen Rechnungsabhör eben dieselbe, wie bisher, bleiben, so wenig sie auch das ist, was sie seyn soll. Das Radikal-Uebel ist

gehoben; gegen die kleineren hilft wohl von selbst die einmal verbesserte oder wiederhergestellte allgemeine Konstitution.

Die Municipalitäten werden von Zeit zu Zeit ihre Bemerkungen über den erhaltenen Ausgaben-Etat einschicken. Alle diese Bemerkungen müssen zu den Akten gesammelt, und der ständischen Deputation vorgelegt werden, vor welcher der engere Ausschuß sammt seinen Offizialen gleich zu Anfang eines jeden Landtages pflichtmäßig Red und Antwort zu geben hat.

Es versteht sich dabei auch natürlich von selbst, daß die Landes-Municipalitäten über alle hieher gehörigen Dinge völlig frei unter einander korrespondiren können, und daß Bemerkungen, durch die Unterschrift von sechs Municipalitäten wichtig gemacht, nicht bloß zu den Akten gesammelt, sondern sogleich gehörig aufgeklärt und beantwortet werden müssen.

So viel also von dem Anfang einer besseren Organisation des landschaftlichen Kassenwesens.

Noch sind aber zur Vollständigmachung dessen, was etwa für die künftige Verbesserung der Ausschußverfassung nothwendig seyn möchte,

5) einige Bemerkungen übrig, die sich auf das wichtige Recht beziehen, das der engere Ausschuß bisher genossen, nicht nur sich selbst zu ersetzen, sondern auch zu den vakant gewordenen Stellen des Zuschusses oder sogenannten großen Ausschusses zu wählen, und alle Stellen seiner Offizialen und Offizianten nach alleiniger eigenen Wahl zu vergeben.

Unstreitig muß das letztere dieses dreifachen Rechtes, das der engere Ausschuß bisher genoß, demselben nothwendig bleiben, denn ein Korps dieser Art muß zu seinen Offizialen und

Offizianten völlig das Zutrauen haben können, das man gewöhnlich bloß zum selbstgewählten Manne hat, auch ihrer so mächtig seyn können, wie es wieder gewöhnlich bloß vom selbstgewählten Manne gilt. Nur aber beim Rechte, sich selbst zu ersetzen, und auch so beim Rechte, zu den Stellen des Zuschusses zu ernennen, könnten Zweifel entstehen, ob es nicht rathsam seyn möchte, künftighin auch bei uns, gerade eben so, wie es in den meisten deutschen Ländern ist, dem ständischen Gesammtkorps selbst das Wahlrecht vorzubehalten? Eine bequeme Organisation der Ausübung dieses Rechts ließe sich vielleicht wohl ausfinden.

Wir sind aber doch, nach reifer Erwägung aller Verhältnisse und Umstände, vorerst noch weit mehr geneigt, die Hauptsache beim Alten zu lassen, und also noch bis zum nächsten Landtage hin, oder noch zehn Jahre lang, hierüber noch weitere Erfahrungen zu erwarten.

Das Bild, das wir uns von den meisten Municipalitäten unseres Vaterlandes machen, ist noch zu traurig, als daß wir ihnen entweder die Wahl selbst oder auch nur eine Verfertigung der Liste wahlfähiger Kandidaten anvertrauen möchten. Die Treiberei der Kandidaten selbst gewönne auch überdieß dabei einen gar zu bequemen Spielraum.

Nur dieß allein könnte gewiß noch mit Nutzen der alten Einrichtung beigefügt werden, daß der engere Ausschuß sowohl bei den vakant werdenden Stellen seines Korps, als auch des Zuschusses, zwar allein wählen, aber nicht allein entscheiden dürfte. Das Letztere müßte auf die Willkür eines Looses ankommen.

Ohne Rücksicht auf Stand, Amt und Geburt — bloß von Adel dürfte der Mann nicht seyn — wählte der engere Ausschuß drei, vier würdige Kandidaten, und ein öffentlich

gezogenes Loos möchte alsdann den Ausschlag geben, wem die Stelle gehören sollte.

Eben so wäre es auch bei den Stellen der Konsulenten oder Advokaten, und bei der Sekretärsstelle zu halten. Denn das liebe und unschuldige Loos behält ja stets den Ruhm, daß es keinen Vetter und keine Baase hat.

Noch bliebe aber also doch immerhin eine sehr beträchtliche Anzahl von Stellen zur alleinigen Ersetzung und Entscheidung des Ausschusses, und Niemand könnte auf den Gedanken gerathen, daß auf diese Weise die Macht oder der Einfluß desselben zu sehr geschwächt werde, da doch das ganze zum Ausschuß gehörige und von ihm abhangende Personal, alle zusammengerechnet, aus mehr als vierzig Personen besteht. Nicht zu gedenken, daß der engere Ausschuß — freilich seltsam genug! — auch ein paar Pastoren an der Grenze des Landes und einen Ober-Amtmann zu ernennen hat.

Allein nach allen diesen theils euch wirklich gegebenen Aufträgen, theils bloß kommunicirten Vorschlägen, die sich auf die Regierung des Landes und auf die ständische Verfassung beziehen, bleibt doch immer das Erste und das Letzte, oder Anfang und Ende alles dessen, was wir euch auftragen und einschärfen müssen: S o r g e t d o c h d a f ü r, d a ß e s m i t d e r a l l g e m e i n e n E r z i e h u n g u n d K u l t u r i n u n s e r e m l i e b e n V a t e r l a n d e b e s s e r w e r d e.

Es wird, wenn einmal die Geister zum Erwachen kommen, viel von Verbesserung der Justiz und Polizeiverfassung und von Militärplanen und von Organisationen einer guten, brauchbaren Landmiliz gesprochen und geschrieben werden, und wir sind unsererseits von Herzen bereit, jedem dahin abzweckenden nützlichen Vorschlage beizutreten, erkennen auch gerne, daß sich hier überall, unter großen Hoffnungen eines guten

Erfolges, viel bessern lasse; aber mit den heißesten Bitten und den beredtesten Schmeicheleien aller Art und mit einer muthvollen Zärtlichkeit, die selbst nach tausend überstandenen Beleidigungen und Zurückschleuderungen immer wieder kommt, dringet doch darauf, daß nicht zu viel mit einem Male angefangen werde. Die Bosheit und der überspannte Patriotismus wirken hier gar zu leicht, bei völlig entgegengesetzten Absichten, in der That doch zu einem unglücklichen Erfolg zusammen.

Erst nur das, was die Grundlage alles Uebrigen seyn muß, und was, einmal recht fest angeordnet, alsdann frühe oder spät von selbst zu dem Uebrigen führt. Erst nur das, was allein dem Uebrigen Haltbarkeit geben, und selbst auch, wenn alles Uebrige nicht gleich folgen sollte, doch den bisherigen Zustand endlich verbessern kann. Und hierin ist das Erste und das Letzte, hier ist der Punkt, um dessen willen ihr alles Uebrige aufgeben möget: allgemein verbesserte Anstalten zur Erziehung und Nationalkultur.

Fürwahr hier drängt die Noth. Nicht nur, weil ohne eine gewisse beträchtliche Summe cirkulirender Kenntnisse kein Recht geschützt und keine Verfassung erhalten werden kann, sondern auch weil die große Gährung unseres Zeitalters, deren Wirkungen wir erst sehen werden, wenn unsere Jünglinge zu Männern herangewachsen sind, nicht anders zum Guten sich lenken läßt, als durch schnell getroffene, bessere Erziehungs-Anstalten.

So viel wohl auch an der scharfgefaßten Denkart des kraftvollsten jungen Mannes gewöhnlich sich noch ändert, wenn er erst in Amtsgetreibe und Haussorgen und Familien-Verhältnisse hineinkommt, so sicher läßt sich doch voraussagen, daß die Generation, die gegenwärtig herbeiwächst, einst noch

viel schneidender von der gegenwärtig blühenden sich unterscheiden werde, als diese offenbar vom großen Haufen der allmählich hinwegschwindenden alten Generation absteht. Dem Großvater gellt jetzt schon das Ohr ob dem, was manchmal der Vater zu sagen wage, aber wenn einst den Enkeln, die jetzt alles Neue frisch und rasch aufnehmen, das große Wort zu führen gebührt, so werden, aller Wahrscheinlichkeit zufolge, noch gar andere Worte fallen.

Ueber den guten Großmuttertrost aber: kommt Zeit, kommt Rath, ist schon manches Gemeinwesen zu Grunde gegangen, und die liebe alte Frau, die diesen einzigen Trost zu geben weiß, hat selten große Gefahr, zu erleben, wie schwer der Rath wird, wenn die Zeit da ist.

Was wir, denen es noch gelten kann, zu Abwendung alles möglichen Unglücks thun wollen, müssen wir zeitig thun, und was wir allein thun können, ist dieses — auf's gewissenhafteste Alles nach Recht und Wahrheit einrichten, und so viel irgend möglich ist, unter allen Ständen die zweckmäßigsten, nützlichsten und klarsten Kenntnisse verbreiten, auch den großen Menschenhaufen, gleich durch die erste Erziehung, an Reinlichkeit, Arbeitsamkeit und Frugalität gewöhnen.

Weiland konnte man viel auf die Kraft der religiösen Empfindungen, besonders auch derer, die die christliche Religion gibt, und somit sicher auf die Wirksamkeit des geistlichen Standes rechnen. Allein mit jenen, wie mit diesem ist leider eine gewaltige Veränderung vorgegangen, die auch dem Politiker zum lehrreichen Beweise dienen mag, wie zusehends Manches hinwegschwinden kann, wozu doch in der Natur des Menschen unverkennbar eine Disposition liegt. Und bloß befehlen, daß es da seyn solle, hilft nicht.

Man kann mit Befehlen und selbst mit Gewalt nie ausrichten, was sich mit zeitig getroffenen, guten Erziehungs-Anstalten thun läßt. Kommt man aber mit der Veränderung oder Einrichtung derselben etwa auch nur um ein paar Jahrzehende zu spät, so ist's oft noch ein großes Glück, wenn unter dem Sturme einer vielleicht nie mehr zu ordnenden Generation eine neue, bessere nachgebildet werden kann. Ueberdieß ist man mit den sogenannten gelehrten Erziehungs-Anstalten noch weit schneller wieder im Gleichen, als wo es der allgemeinen Bildung des Volkes und einer sicheren Wirksamkeit auf die ganze Lebensweise desselben gilt.

Nun aber, mit innigster Wehmuth sey es gesagt, eben diese auf allgemeine Volksbildung wirkenden Erziehungs-Anstalten sind noch in unserem Vaterlande die versäumtesten. Noch ist unseres Wissens bis jetzt in ganz Wirtemberg auch nicht eine sogenannte Industrieschule vorhanden.

Der ganze Aufwand eines solchen Instituts beträgt jährlich ungefähr allerhöchstens dreißig Gulden, und so manches Dorf hat einen sogenannten Heiligen, von dem eine Ausgabe dieser Art leicht bestritten werden könnte, und noch nicht ein Dorf hat ein Institut dieser Art. So unbestreitbar auch der große Nutzen desselben ist, um gerade der zahlreichsten und leicht auch furchtbarsten Klasse der Menschen im Staate, von erster Jugend auf, Erwerbsamkeit und Arbeit so zur Freude zu machen, daß allein schon damit ein wichtiger Theil ihrer sittlichen und politischen Bildung ziemlich gesichert wäre.

So wäre auch ein gutes Schulmeister-Seminarium eines unserer ersten und dringendsten Landesbedürfnisse.

Alle Welt weiß, daß ein gescheiter, guter Schulmeister in einem Dorfe noch weit mehr Segen stiften kann, als ein geschickter Pfarrer, und alle Welt weiß auch, wie klein bei

uns die Summe der guten Schulmeister ist, wenn schon vielleicht die allgemein verbreitete Lektüre zufällig noch einzelnen Männern dieses Standes, bei aller ihrer elenden Jugendbildung, zu mehrerer Brauchbarkeit emporhilft.

Man wird euch fragen, woher Geld nehmen zu einem solchen Institute? Und wenn man denn am Ende gar mit einem spottend siegreichen Ton zum dritten und vierten Male mit dieser Frage so in euch dringt, als ob wir bei unseren frommen Wünschen an die Hauptsache nicht gedacht hätten, so fordert denn auf dem vollen versammelten Landtage die Rechnungen der letzten zwanzig Jahre hervor, und rechnet den Herren zusammen, wie viel in dieser Zeit Geld ausgegeben worden sey, was nöthigenfalls wohl hätte erspart werden können. Uns verdrießt fürwahr nicht des ausgegebenen, sondern des versplitterten Geldes!

Rechnet den Herren zusammen, was unnütze Deputationen in diesem Zeitraume gekostet haben, wo das Geld entweder ganz hätte erspart werden mögen, oder ein Viertheil des Aufwandes hinreichend gewesen wäre. Zeiget ihnen, wie viel auf Legationen gegangen sey, wie viel sie zu ihrer sogenannten werkthätigen Devotion dahingegeben haben, was durch zeitige bessere Einrichtungen der landschaftlichen Geldaufnahmen hätte gewonnen werden können; und sie werden doch wohl einsehen müssen, wie leicht von dem, was so erspart worden wäre, ein gutes Schulmeister-Seminarium nicht nur unterhalten, sondern auch längst hätte dotirt werden können.

Ihr habt hier frei von der Brust hinweg zu sprechen, denn es gilt den wichtigsten Interessen vieler tausende guter Menschen, zu deren Besten ihr das Wort führen sollt. Ihr werdet euch vielleicht damit gewaltig verhaßt machen, und als naseweise, stolze, aufbrausende, unkollegialische Männer ver-

schrien werden; aber seyd ruhig, es gilt keinem Privat-Interesse, sondern dem Gemeinwohl.

Seyd in allen euren Privatverhältnissen gefällig und zuvorkommend gegen Jeden, haltet eure Hände rein von aller Habsucht, und seyd nie zudringlich zum Theilnehmen am Geschäfte der Ausführung, so werden doch manche der Unparteiischen, deren Stimme zuletzt immer entscheidet, endlich begreifen müssen, wie ungerecht ihr erstes Urtheil war. Es ist ja aber auch wohl sehr natürlich, daß Schlafende, die geweckt, oder Schläfrige, die wach erhalten werden sollen, erst eine Zeit lang höchst unbehaglich sind.

Der Ausschuß hätte unsertwegen seit dem letzten Landtage oder seit der Beendigung des großen Prozesses mit Herzog Karln noch ein paar Tonnen Goldes mehr brauchen mögen, wenn nur auch irgend ein solches bleibendes Denkmal seiner Sorge für das Gemeinwohl, wie z. B. die Errichtung eines Schulmeister-Seminariums gewesen wäre, aus diesen mehr als zwanzig Jahren des gesegnetsten Friedens, wie sie ach! vielleicht nie wiederkommen, aufgewiesen werden könnte.

Was wäre nicht jetzt schon gewonnen, wenn nur vor zehn Jahren ein Institut dieser Art errichtet worden wäre! Wie mancher Bauer hätte jetzt bessere Religionskenntnisse, bessere Einsichten in seinen Landbau und in die kleinen Geschäfte, die er daneben treiben kann, mehr Verstand in allem seinem Thun und Lassen, mehr Ordnungsliebe, und so denn auch mehr Liebe zu seiner Obrigkeit!

Man wird euch antworten, daß zu allen Instituten dieser Art das sogenannte geistliche Gut da sey, und daß der Ausschuß genug gethan habe, wenn er für die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung dieses wichtigen Fonds sorge.

Ohne euch nun auf Einiges einzulassen, was mit größtem Recht eben auch in Beziehung auf das geistliche Gut dem Ausschuß zur schweren Verantwortung gerechnet werden könnte, habt ihr mit Ernst gerade darauf zu beharren, daß, wenn das geistliche Gut, von dem doch fürwahr in den letzten zehn Jahren für die Verbesserung wichtiger Institute mehr als je in einem dreimal größeren Zeitraume geschehen ist, selbst noch zu Erhaltung eines solchen Instituts nicht hinreichen wollte, daß billig der Ausschuß sich es zur Pflicht hätte rechnen sollen, durch Sparsamkeit und Ausmittlung irgend eines kleinen Fonds die Errichtung desselben möglich zu machen. Was hätte er Wichtigeres für das Gemeinwohl thun können? und wenn es geschehen wäre, mit welcher Ehrfurcht würde jetzt jeder Würtemberger seinen Namen nennen?

Sie, die Herren vom Ausschusse, haben aber wie dieß nicht gethan, so überhaupt seit mehr als zwanzig Jahren nichts gethan, wozu ein recht reger, verständiger Sinn für Gemeinwohl leicht führen konnte. Wenn es noch gut ging, und wenn es noch köstlich gewesen ist, so blieb es bei einer gewissen, gewohnheitartigen, allgemeinen Verrichtung ihrer Amtspflichten. Etwa noch eine kleine, politische Negociation dazu, ob dieses Jahr der Kammerbeitrag verwilligt werden solle, und wie lange man zu zögern Lust habe, bis er wieder verwilligt werden sollte.

Unstreitig muß zwar auch dieser alltägliche Gang der gewöhnlichen Geschäftigkeit eines Korps sicher und fest fortgehen, und dieß ist mit Recht überall das Erste, was man fordert. — Aber wenn doch ein Collegium von der Bestimmung, wie der engere Ausschuß ist, etlich und zwanzig Jahre lang gar nichts Anderes thut, als jenen Gang hält; wenn dieß in einem Zeitalter geschieht, wo Alles um sie her voll

Regsamkeit und voll neuen Eifers war; wenn die schönsten Jahre des Friedens versäumt, und die dringendsten, allgemeinen Landesbedürfnisse, für deren segensvollste Befriedigung leicht hätte Rath geschafft werden können, mit der ruhevollsten Unachtsamkeit übersehen worden sind, so kann man sich doch des Urtheils nicht erwehren, daß diesem Collegium der wahre Geist gefehlt habe.

Die Majorität hat ihre wahre Pflicht nicht gethan, obschon hie und da einer entweder der Offizialen oder der Mitglieder des Collegiums selbst, in seinem individuellen Amtskreise, durch Treue und Eifer und Thätigkeit sich ausgezeichnet haben mag. Ein Mann allein kann nicht Alles thun, vollends noch, wenn es der Majorität gerade so fehlt, wie es hier im Ausschusse gefehlt zu haben scheint.

Wir machen es uns zur heiligsten Pflicht, über diese Materie ganz unerschrocken, und zuletzt auch — wenn man nicht begreifen will, was ihr eigentlich meinet — einst noch geradezu mit umständlicher Anführung des Einzelnen zu sprechen. Denn so gerne wir immer den Blick von der Vergangenheit abwenden, weil, was dahin ist, nicht wiederkommt, so wenig werden wir uns von Schonungen irgend einer Art blenden lassen, um mit Gottes Hülfe endlich es doch dahin zu bringen, daß es künftighin mit dem Ausschusse ein ganz anderes Werk, als bisher, werden möge.

Die Arbeit ist groß, die dieser künftige landschaftliche Ausschuß allein in Beziehung auf neue bessere Organisation des allgemeinen Erziehungswesens vor sich haben wird. Denn wenn auch endlich zu seiner Zeit für Industrieschulen und für ein gutes Schulmeister-Seminarium wohl Rath geschafft seyn möchte, so kommt man alsdann erst an gute Bürgerschulen, die wenigstens in mehreren der größeren Städte des

Landes, und sey es auch selbst mit Einziehung der sogenannten lateinischen Schule, zu errichten seyn werden.

Ihr Bedürfniß ist weit dringender, als das der Töchterschulen, denn je zahlreicher die Menschenklasse ist, für deren Bildung durch ein Unterrichts- oder Erziehungs-Institut gesorgt werden soll, je mehr verdient auch das letztere die Aufmerksamkeit der Männer, die für das Ganze zu wachen haben.

Hier ist nicht der Ort, auszuführen, was alles in einer Bürgerschule und was in einer gut eingerichteten Töchterschule gelehrt werden müsse, aber man kann sich der zauberischen Visionen nicht erwehren, wie sich bald allgemeine Industrie und Wohlhabenheit vermehren, und schöne Geisteskultur selbst unterhalb des sogenannten Mittelstandes verbreiten könnte, wenn endlich nur einmal ein sicherer, verhältnißmäßiger Anfang mit der Gründung solcher Institute gemacht wäre.

Unserem Volke mangelt's fürwahr nicht an trefflichen natürlichen Anlagen, und der ganze Menschenschlag in Wirtemberg ist trotz jedem anderen deutscher Art; aber Wartung und Pflege und Bildungs-Institute sind nicht, wie sie seyn sollen.

Ach! wir sind übel daran! Erst hat unser hochseliger Herzog Karl ein großes Wesen in Stuttgart angelegt, das freilich für unsere Bedürfnisse gar nicht berechnet war, sondern so weitschichtig aussah, als ob Wirtemberg für mehr als zwei Drittheile von Deutschland die Erziehungskosten zu machen verpflichtet wäre. Allein Dank sey doch dem hochseligen Herrn! Sein Institut hat diesem ungeachtet auch uns unaussprechlich viel genützt, — wie viel weiter wäre sonst noch bei uns der öffentliche Geist zurück?

Der Nachfolger Herzog Ludwig kam, und ließ gleich das Ganze mit einem Machtspruche verschwinden. Wer mochte mit Recht klagen, da der Aufwand einzig von Kammerschreiberei- und Kameral-Einkünften bestritten worden war?

Nun aber fehlt noch der Ersatz, so weit das Verschwinden jenes Instituts auch in den dringendsten Bedürfnissen unseres Erziehungswesens eine große Lücke hinterlassen hat, und unsere alte, schöne Landes-Universität Tübingen, wo bloß die eigentlich gelehrten Männer für unser Vaterland erzogen werden sollen, kann nach ihrer ganzen gegenwärtigen Einrichtung und diesem Hauptzwecke, für den sie bestimmt seyn soll, jene Lücke unmöglich ergänzen.

So weit wird's nämlich nie kommen, daß etwa nur der größere Theil unserer Municipalitäten aus sogenannten studirten Leuten bestehen könnte. Die Studirten, die, wie leicht zu erachten ist, zu ihrem Studiren viel Geld gebraucht haben, wollen auch gleich viel Einnahme haben; und das kann bei unsern Stadtmagistraten nicht seyn. Wie wollten wir am Ende auch alle die Gelehrsamkeit verbrauchen, die uns solche studirten Männer mitbrächten?

Aber das läßt sich ohne Schwierigkeit bewirken, daß in zweckmäßig eingerichteten Bürgerschulen Jeder ohne Unterschied lerne, seine Gedanken, so viel er ihrer hat, ordentlich zu Papier zu bringen, und Jeder in der Geschichte, Verfassung und den Rechten seines Vaterlandes einen zweckmäßigen Unterricht sammt allen den übrigen Kenntnissen erhalte, die zwar nicht den gelehrten, aber den gebildeten und verständigen Mann machen.

Wir wollen euch aber weder hierüber, noch über die damit zusammenhängende bessere Einrichtung des Schreibereiwesens in unserem Vaterlande weitläufiger unsere Meinung

sagen, weil wir hoffen, daß mancher der Herren Prälaten, als worunter viele gelehrte Männer sind, die sich seit Langem her mit Jugendunterricht und Erziehung beschäftigt haben, jetzt namentlich den wichtigen Punkt der ganzen Erziehungs-Einrichtung in unserem Vaterlande betreffend, mit einem wohlgefaßten Gutachten hervortreten werde.

Uebersendet uns Alles sogleich, was dieser Art auf dem Landtage erscheinen wird, und sparet keine Kopialgebühren. Denn um in einer so wichtigen Sache, auf der am Ende Alles wie auf einem letzten Grundsteine ruht, gewiß vorsichtig zu verfahren, und Alles von Einsicht zu nutzen, was wir nutzen können, haben wir bei uns in der Stille beschlossen, solche neuen Einrichtungsplane auch an auswärtige Männer zu verschicken, die als solcher Sachen verständig in Deutschland bekannt sind. Mögen wohl wir selbst vielleicht nicht Einsicht genug haben, um auszufinden, wie es gemacht werden müsse, so glauben wir doch, unter vielem Guten, was uns etwa vorgelegt wird, mit einiger Sicherheit auswählen zu können.

VI.

Zur Geschichte der Mißheirathen im wirtembergischen Fürstenhause.

1.

Prinz Friedrich Ludwig von Wirtemberg und Ursula Katharine von Buckow (1722 — 1738).

Die Geschichte dieser Vermählung ist nicht nur in Beziehung auf die wechselnden Begriffe, was eigentlich nach deutschem Fürstensinne unter einer Mißheirath zu verstehen sey, sehr lehrreich, sondern sie gibt auch einigen einzelnen historischen Punkten des damaligen Zeitalters viel Aufklärung.

Prinz Friedrich Ludwig war der jüngste Bruder Herzog Karl Alexanders von Wirtemberg, der jüngste Sohn eines appanagirten Herrn dieses Hauses, der vier Söhne hinterließ, die sich in das kleine Appanagium des Vaters und das unbeträchtliche Vermögen desselben theilen mußten.

Wie der Vater starb, war dieser jüngste Prinz Friedrich Ludwig nur acht Jahre alt, und weil man zu Stuttgart am Schicksale desselben wenig Theil nahm, so ward er nach Dresden gesandt, und, wie auch sein sterbender Vater gewünscht hatte, von Kurfürst August erzogen.

Das Schicksal eines solchen appanagirten jungen Herrn ist sich so ziemlich an allen Höfen immer gleich. Er avancirte in der Armee ziemlich schnell von einem Grade zum andern, ward bald General, fand militärische Uebung genug in polnischen und sächsischen Diensten, lernte aber auch die Ueppigkeit des sächsisch-polnischen Hofes kennen, die, wie bekannt ist, damals gewiß nicht ihresgleichen hatte. Bei seinen geringen Einnahmen, die er von Hause erhielt und die er im Dienste genoß, maßte er nothwendig beträchtliche Schulden machen; doch war eine kleine Liebes-Avantüre, die schon ungefähr in seinem fünf und zwanzigsten Jahre anfing, und endlich nach achtjähriger Galanterie bis zu einer heimlichen ehelichen Verbindung sich entwickelte, seinen Finanzen mehr vortheilhaft, als nachtheilig.

Zu Dresden lebte nämlich zu dieser Zeit eine sogenannte Fürstin von Teschen. Was sie ehedem gewesen, welche Rollen sie in Polen und in Sachsen gespielt, wußte man wohl, aber man vergaß es fast gern, wenn man in der frohen, geistvollen Gesellschaft der schönen Dame war. *)

Sie machte zu Dresden ein großes Haus, denn König August, der nie sparsam gewesen, und am wenigsten seine Favoritinnen darben ließ, hatte ihr königliche Geschenke gemacht. Sie hatte auch treffliche Güter in der Lausitz erhalten, wo sie einen großen Theil des Jahres zubrachte, und immer auch noch in spätern Jahren einen kleinen Kreis von Höflingen um sich her versammelt. Ob sie auch schon, wie der 26jährige Prinz sie vertrauter kennen zu lernen anfing, eine Dame war nahe bei vierzig, so sah man doch noch die Reste der Schönheit, welcher ehedem der König gehuldigt hatte.

*) S. von ihr la Saxe galante, S. 243 rc.

Sie war aus einem der ersten polnischen Häuser, denn die Familie von Buckow gehörte weder zu den großen, noch wohlhabenden Familien des Königreichs, aber der bekannte Primas und Kardinal Radziejowsky war ihr Oheim gewesen, und der Sohn des alten Kron-Großfeldherrn Lubomirsky, der junge Fürst Franz, hatte sich in sie verliebt und sie zur Gemahlin genommen. *)

Kaum aber hatte der neue König August unter den Damen seines polnischen Hofes sich umgesehen, so fiel sein Auge auf diese junge Lubomirsky, und die Hofleute, die erst geglaubt hatten, daß der König den Oheim durch die Nichte zu gewinnen suche, sahen sich bald in ihrer Meinung betrogen. Die Galanterie galt nicht dem alten Kardinal, sondern einzig der Schönheit.

Nun aber folgte auch, wie gewöhnlich bei König August, Alles schnell auf einander. Der junge Lubomirsky ward eifersüchtig, wollte vom Hofe hinweg und auf seine Güter ziehen. Die Frau sollte folgen — sie wollte nicht; es kam zur Scheidung. Sie wurde erklärte Geliebte des Königs. Der Kaiser ernannte sie zur Reichsfürstin; sie hieß Fürstin von Teschen, und der Sohn, den sie 1700 erzeugte, hieß Chevalier de Saxe. Man wußte, was in Augusts Leben ein höchst seltener Fall war, einige Jahre lang bloß von der Fürstin von Teschen als erklärter Geliebten des Königs, bis endlich der Minister von Hoym seine Gemahlin an ihn verlor, und diese als Frau von Cosel zu despotisiren anfing. Nun ward allmählich aus der ehemaligen Geliebten des Königs eine der ersten Damen bei Hofe.

Doch das alles waren auch schon ziemlich alte Hofgeschichten, wie die Verbindung mit dem Prinzen Friedrich

*) Wahrscheinlich schon vor 1698.

Ludwig von Wirtemberg anfing, und man achtete auch im Anfang, selbst am Hofe, dieser Verbindung nur wenig. Wenn ein Prinz von etlichen und zwanzig Jahren, der am üppigsten, prachtvollsten Hofe bloß von einer kleinen Appanage und seinem Offiziers-Gehalt leben muß, bei einer reichen, vierzigjährigen Dame den Liebhaber macht, so glaubt man bald errathen zu können, was allein oder größtentheils ihn fessele.

Es mag auch wohl nicht ganz unrichtig gewesen seyn, was die Fürstin nachher stets behauptete, daß der Prinz zuerst von Heirathsverbindungen ihr vorgesagt, sie selbst aber absichtlich lange gezaudert habe, seine Wünsche zu erfüllen. Erst nachdem er acht Jahre treu gedient hatte, entschloß sie sich endlich, den Pater Tussan rufen zu lassen, durch den sie (1722) in der Stille mit dem Prinzen getraut wurde. Der König und der Kurprinz wußten zwar davon, auch mag es manchem der übrigen Großen am Dresdener Hofe wohl bekannt gewesen seyn, aber vor seiner eigenen Familie und vor aller übrigen Welt sollte es doch ein Geheimniß seyn und bleiben, und selbst erst acht Jahre nach der geschehenen Trauung wurde ein ordentlicher Ehekontrakt aufgesetzt.*)

Der Prinz verschwieg nicht nur seine Ehe, sondern er leugnete sie sogar, wenn der äußere Schein die Veranlassung gab, ihn darüber zu befragen. Er meldete sie nicht dem regierenden Herzog von Wirtemberg, als dem Chef des Hauses, er gestand sie nicht einmal seinem älteren Bruder Karl Alexander, und die Ursachen, die nachher die Fürstin selbst von dieser Verschwiegenheit angab, mögen nahehin die wahren gewesen seyn.

---

*) S. denselben in der Beilage Nr. 1. Dresden den 28. April 1730.

Noch lebte nämlich damals seine Mutter, und diese, die sich noch immer mit Schmerzen der Religionsveränderung ihres ältesten Sohnes erinnerte, ahnte auch hier sogleich, daß eine Verbindung solcher Art ihren Sohn zur katholischen Religion verleiten möchte. Sie schrieb daher auch sogleich an die Gemahlin König Augusts von Polen, und der Erfolg hat wohl gezeigt, wie richtig ihre Ahnungen gewesen seyen. Der Prinz wurde wirklich durch diese Verbindung katholisch.

Er hatte aber auch noch nach der Mutter Tode*) ein fortdauerndes Interesse, diese Veränderung, und so auch seine Ehe, zu verheimlichen. Man fürchtete, daß dem katholisch gewordenen ältesten Bruder die Erbfolge in Wirtemberg, deren Eröffnung bei den bekannten Familienverhältnissen des regierenden Herzogs Eberhard Ludwig nicht entfernt zu seyn schien, sowohl von dem damaligen Grävenitz'schen Ministerium, als auch von den Ständen des Landes streitig gemacht werden möchte. Und so wenig diese Besorgnisse gegründet seyn konnten, so wenig Prinz Karl Alexander, wenn er seine Rechte und seine Lage ganz kannte, selbst bei den abgeneigtesten Gesinnungen dieser Parteien wirklich zu fürchten hatte, so besorgt war doch die katholische Partei, daß etwa der Ehrgeiz des zweiten Bruders, Prinz Friedrich Heinrich, auf den die Protestanten als auf ihren Liebling und Glaubensgenossen hinsahen, vielleicht doch noch kleine Bewegungen und Schwierigkeiten hervorbringen könne. Wenn nun die Ehe und die Religionsveränderung des jüngsten Prinzen Friedrich Ludwig ein Geheimniß blieb, wenn man es der protestantischen Partie ruhig überließ, ihn als einen Herrn anzusehen, der in diesen Successionssachen weit mehr gemein-

*) Sie starb 1724.

schaftliches Interesse mit seinem zweiten Bruder Friedrich Heinrich, als mit dem ältesten Karl Alexander haben müsse, so schienen die Plane der eifrig katholischen Faktion völlig gesichert zu seyn. Und da selbst auch Prinz Karl Alexander mehr nur ihr Werkzeug, als ihr selbstständiger wirksamer Alliirter werden zu müssen schien, denn, um Letzteres zu seyn, war er offenbar viel zu verständig, so war es weder rathsam, noch nothwendig, auch nur Letzterem von der geschehenen Veränderung Nachricht zu geben. *)

So war also, noch wie Herzog Eberhard Ludwig **) starb und Karl Alexander ruhig in der Regierung ihm folgte, die Ehe des Prinzen Friedrich Ludwig ein wahres Geheimniß. Die Sage trieb sich wohl; man wußte auch, wie er mit der Prinzessin zusammen lebe, aber an eine wirkliche Ehe konnte man doch nicht denken. Sie hieß ja noch immer bloß die Fürstin von Teschen. Auch waren überdieß die Jahre so verschieden, daß sie wohl beinahe die Mutter des Prinzen hätte seyn können, und warum sollte man nach dem wirklichen Regierungsantritt Herzog Karl Alexanders aus einer solchen ehelichen Verbindung, wenn irgend eine da war, noch immer ein Geheimniß machen? Die eigene Ehre der Fürstin, weil doch von ihrem Umgange mit dem Prinzen gesprochen wurde, schien die Enthüllung nothwendig zu machen, sobald die bisherigen Gründe der Verheimlichung nicht mehr da waren. So sprach man und so urtheilte man, wie mit einem Male der Tod des Prinzen die unerwartetste Aufklärung gab.

Er war, sobald der österreichisch-französische Krieg wegen der polnischen Königswahl am Rhein und in Italien ausge-

*) Alle diese Nachrichten sind aus einem eigenhändigen Briefe der Fürstin von Teschen an den Herzog Karl Alexander.

**) 31. Oktober 1733.

brochen, als kaiserlicher General-Feldzeugmeister zur Armee nach Italien gegangen, und blieb auf dem Schlachtfelde bei Guastalla.*)

Nun producirte die Fürstin von Teschen ein Testament,**) kraft dessen sie Universalerbin sey. Sie sprach die Rechte einer rechtmäßigen Gemahlin an, berief sich zum Beweise der Trauung, und zwar der Trauung zur Rechten, auf das amtliche Attestat des Priesters, legte auch den Ehekontrakt vor, der acht Jahre nach geschehener Trauung zwischen ihr und ihrem Prinzen errichtet worden sey, und nahm jetzt auch das Wappen und den Namen einer Herzogin oder Prinzessin von Wirtemberg an, erhielt so am Dresdener Hofe die Kondolenzen.

So ließ sie denn also auch vom Hofe zu Stuttgart den Witthum fordern, der ihr, als verwittweten Prinzessin von Wirtemberg, kraft ihrer Ehepakten zukomme.

Sie begreife wohl, erklärte sie jetzt offenherzig gegen den regierenden Bruder ihres sel. Gemahls, gegen Herzog Karl Alexander, daß man es ihr zum Nachtheil auslegen könne, die Erklärung der geschehenen ehelichen Verbindung so lange hin aufgeschoben zu haben; aber der Prinz habe seine guten Gründe dazu gehabt, und immer erst gewünscht, ein sicheres Etablissement zu haben, ehe er mit dieser Erklärung hervortrete. Auch seyen nicht nur durch den ersten Artikel des Heirathskontrakts ihre Rechte in dieser Sache hinlänglich gesichert, sondern sie dürfe sich auch kühn darauf berufen, ob nicht der Prinz erst eigentlich durch die Verbindung mit ihr sein Glück gemacht. Sie habe ihn zu einer Zeit unterstützt, da es ihm sonst überallher gefehlt habe.***)

*) 19. September 1734.

**) Von 1725.

***) Pendant qu'il manquait d'autre ressort pour faire sa fortune.

Es ist leicht zu denken, wie betroffen der Bruder des Verstorbenen, der regierende Herzog Karl Alexander, über alle diese Nachrichten war.

Man fing aber weislich gar nicht mit der Frage von der Mißheirath an, so genau man es übrigens auch betrachtete, ob man nicht davon anfangen könne, und so sehr man wohl ahnete, daß sich doch wohl auch diese Frage machen lassen möchte, da ein polnisches Fräulein von Buckom und ein geborner Prinz von Wirtemberg keine gleiche Partie zu seyn schienen. *)

Allein das Fräulein von Buckom war schon durch ihre erste Vermählung Fürstin von Lubomirsky geworden, und nach der Ehescheidung, die ihr den Namen Lubomirsky wieder genommen haben mochte, hatte sie der Kaiser in den Reichsfürstenstand unter dem Namen der Fürstin von Teschen erhoben, also erst polnische Fürstin und dann gar Reichsfürstin.

Dieß alles war überdieß schon eine alte, etliche und zwanzigjährige Geschichte gewesen, wie sich der selige Prinz mit ihr hatte trauen lassen, und so war also das Fräulein von Buckom ganz aus dem Andenken verschwunden, und man dachte nur an die Fürstin von Teschen.

Aber e i n Hauptfehler gegen die Hausgesetze war bei der ganzen Heirath nicht zu verkennen: sie war ohne Vorwissen und Einwilligung des damals regierenden Herzogs von Wirtemberg geschlossen worden, und so gewiß die Fürstin zu seyn glaubte, daß ihr seliger Prinz dem damals regierenden Herzog Eberhard Ludwig und sogar auch dem Erbprinzen desselben

---

*) Sie selbst erklärte auch: „Von einer Mesalliance möge doch hier nicht die Rede seyn, da sie d'une famille de distinction de Pologne et elevée à la dignité d'une Duchesse d'Empire par la grace de l'Empereur sey."

Nachricht davon gegeben habe, so wenig vermochte sie doch, auch nur einige Beweise zu führen.

Dieß war denn also die publicistische Ansicht der Sache; aber manche politische Verhältnisse durfte man dabei nicht aus dem Auge verlieren.

Die Fürstin von Teschen war, wie ihr Prinz starb, schon eine Dame weit über fünfzig. Sie hatte keinen Sohn oder Tochter mit dem Prinzen erzeugt; was lag also viel daran, wenn man sie Namen und Wappen von Wirtemberg führen ließ? Was lag viel daran, wenn man ihr auch einen kleinen Witthum von einigen tausend Gulden einräumte, da sie doch denselben wohl schwerlich lange genießen mochte, *) und dagegen in Ansehung der Erbschaft des Prinzen, an die sie auch unabhängig von ihrer Eigenschaft als Gemahlin schon kraft des Testaments und endlich wohl gar als vornehmste Gläubigerin den gegründetsten Anspruch machen konnte, desto billigere Bedingungen zu erreichen waren. Am Ende zeigte es sich wohl auch, daß die Erbschaft, selbst nach Abzug aller Schulden, wenn nur die Fürstin von Teschen nicht mit Forderungen dazwischen kam, wohl noch bei 100,000 fl. betragen mochte.

So erklärte sich also schon Herzog Karl Alexander im Februar 1736 gegen seine Räthe, daß er zwar bei Agnoscirung der Fürstin von Teschen als einer standesmäßig vermählten, rechtmäßigen Gemahlin seines verstorbenen Herrn Bruders und der Beilegung des herzoglichen Titels und Wap-

---

*) Sie starb auch den 4. Mai 1743 zu Dresden. S. Geneal. histor. Nachrichten Th. 53, S. 443, wo auch beigesetzt ist, „in einem Alter von ungefähr 60 Jahren.“ Hingegen in einem Rapport des wirtemb. Gesandten (Dresden, 30. Juni 1738) heißt sie: „die schon siebzig Jahre alte Fürstin.“

pens, auch der daraus fließenden Verschaffung eines hinreichenden Witthums von Seiten seines fürstlichen Hauses, der fürstlichen Würde und der pactorum familiae, auch anderer triftigen Ursachen wegen, große Bedenklichkeiten finde. Nachdem er sich aber schon einigermaßen gegen dieselbe habe zustimmig erklären lassen, auch sie den Titel und Wappen bereits führe, viele beschwerliche Differentien, und um die Fürstin von Teschen zur Niederlegung des Titels und Wappens zu bringen, besorgliche Prozesse oder doch der Ehre seines Bruders nachtheilige Sollicitaturen bei dem Kaiser und dem Reichshofrathe entstehen würden; überdieß aber, wenn nachgegeben werde, keine weitere beschwerliche Folgerungen für das fürstliche Haus sich ergeben könnten, da mit ihrer Person Alles wieder erlösche, so wolle er Titel und Würden ihr erlauben.

So schien also schon ungefähr anderthalb Jahre nach dem Tode des Prinzen einer der Hauptpunkte des Streits fast ausgeglichen; allein die völlige Berichtigung verzog sich doch noch anderthalb Jahre. Nur gewann die Prinzessin dadurch immer mehr, weil ihr die politischen Verhältnisse immer günstiger wurden.

Den 12. März 1737 starb Herzog Karl Alexander. Ueber die vormundschaftliche Regierung, die nun eintrat, entstand ein großer Streit, wobei dem Administrator, Herzog Karl Rudolph, der die aus dem Testamente des verstorbenen Herzogs entspringenden Prätensionen der verwittweten Herzogin und des Bischofs von Würzburg sehr zu fürchten hatte, an einer freundschaftlichen Unterstützung des Dresdener Hofes viel lag. Es ward auch daher einer der Geheimen Räthe als Gesandter nach Dresden geschickt, und dieser sah bald, welchen Werth Brühl und sein König darauf setzten, die Streitigkeit

mit der Fürstin von Teschen ganz gehoben zu sehen. Was wollte man auch länger zaudern; nicht nur der ganze Dresdener Hof, sondern auch der kaiserliche Hof gab ihr den Titel: „Herzogin von Wirtemberg.“

So ward denn also endlich der hier beigefügte Vergleich (Stuttgart den 22. Juli und Dresden den 29. Juli 1738) *) geschlossen.

Beilagen.

N° 1.

Heirathsvertrag zwischen dem Prinzen Friedrich Ludwig von Wirtemberg und der Fürstin von Teschen.

Nous Frederic Louis par la grace de Dieu Duc de Wurttenberg etc. et Nous Ursule Catharine Duchesse de Techen faisons savoir à tous qu'ils en pourront être interessés, Comme Nous avons promis l'un à l'autre un mutuel et fidele amour, dèsque Nôtre mariage fut conclu; Nous tous les deux réiterons non seulement par celle cy les promesses faites reciproquement entre Nous dans le tems que le dit nôtre mariage fut benit par le Rever. Pere Tussen, suivant son certificat, ainsi que l'un restera fidele à l'autre jusqu'à sa mort sans inter-

---

*) S. Beilage N° 2.

ruption. Mais nous avons trouvés en même tems très à propos de convenir plus solennellement des articles, dont Nous ne nous sommes accordés jusqu'ici, que par des paroles et papiers moins solennels, en faisant nôtre contrat de mariage sur les articles suivans:

1) Moi le Prince de Wurttenberg je veux et j'accorde à ma chère Epouse, susdite Madame la Duchesse de Techen, qu'après que celle là se soit rendue à nos instances aux raisons qu'il y a de ne pas declarer sitôt Nôtre mariage, ensorte qu'Elle soit convenue avec Nous sur ce que la dite declaration ne se fasse qu'à un certain tems; n'en prenant non plus ni nôtre Nom de Wurttenberg, ni nos armes, que cette même deference, par laquelle nôtre chère Epouse a suspendu pour l'amour de Nous jusqu'ici l'usage de ce Droit, qui Lui est resulté immediatement après la Benediction de nôtre mariage, ne doit jamais être prejudiciable, ni à ce qu'Elle ne fut pour cela nôtre legitime femme, ni aux autres privileges et prerogatives, qu'ils Lui en reviennent par cette Benediction, suivant les loix publiques, et dont tous ceux qu'ils se marient jouissent, sans aucune contradiction, par toutes les parties du monde. D'autant moins que cette suspension de declaration n'est que pour un tems limité entre Nous et pas perpetuelle. Et nous donnons la pleine liberté à nôtre chère Epouse par celle cy, de se servir de notre Nom, aussibien que de nos armes, en cas que nôtre mort survint avant que ce dit terme fut expiré.

2) Quant au principal article du dot, Madame la Duchesse de Techen destine en Bien-de mariage ses deux seigneuries d'Hoyerswerde en Lusace et celle de Cotieborsch en Boheme, conjointement avec les terres

de Sorichen à son Epoux Mgr. le Prince de Wurttenberg, à condition pourtant, qu'il paie cent mille écus à Mgr. Jean George Chevalier de Saxe, ou lui assure un revenu annuel de six mille écus. Neanmoins Madame la Duchesse se reserve, tant qu'Elle vivra, avec le consentement de Mgr. le Duc de Wurttenberg son Epoux, la jouissance entiere de son bien, et de ses revenus à ce quel a eté arreté par les articles cy dessous plus amplement.

3) Monseigneur le Duc de Wurttenberg ayant accepté cette offre, avec toute la reconnoissance imaginable Donne et approprie de son coté à sa tres chere Epouse Mad. la Duchesse de Techen en echange et en place d'un contredot ses Terres de Neschwitz avec tous les Inventaires, appartenances, et provisions; ses deux maisons à Dresde sur la rue de Pirne, y compris le jardin, dont S. M. le Roi de Pologne lui a fait present, situé a Friedericstad. Outre cela toute son Argenterie, Armes, Equipage, Meubles, Argent comptant, et Capitaux, s'ils s'en trouvent, et tout generalement compris la dessous ce qu'il se pourra trouver être à Lui, dèsque le bon Dieu l'aura retiré de ce monde. Excepté pourtant Mille Ecus qui doivent être legués à ses Domestiques qui seront effectivement en ses services, et Cent Ecus à chaque Domestique, qui se trouvera en ceux de Mad. Son Epouse. Du reste, Madame la Duchesse de Techen pourra jouir alors sa vie durant, comme aussi d'en disposer, selon son bon plaisir, après sa mort. A quoi

4) Monseigneur le Prince trouve à propos d'ajouter, et de promettre le plus efficacement que cela se peut

faire à Mad. sa Femme qu'Elle doit jouir durant sa vie du Douaire selon la convention faite avec son Altesse le Duc Regent de Wurttenberg et signée de ses propres mains, aussibien que par la main de Mgr. le Prince hereditaire en sa residance de Ludwigsburg le 22. May 1724.

5) Outre cela Mgr. le Prince, s'étant bien resouvenu, qu'il n'a pas donné à Mad. son Epouse, pendant que leur Mariage subsiste, les entretiens necessaires qu'un Mari est obligé de fournir à sa femme, et que Celle là a pourvû de ses propres revenus aux depenses de la maison, depuis qu'ils se sont mariés ensemble, Il renonce en compensation de tout cela à toutes sortes de pretensions, telles qui pourroit former en mari à tous les revenus de Mad. la Duchesse, lesquels lui appartiennent de droit, depuis que le mariage s'est fait, tant par le passé, que pour l'avenir. Et tout cela de la sorte que

6) ni Mgr. le Duc son Epoux, ni ses Heritiers ne seront pas en droit, d'en demander raisons ou comptes de revenus emploiés par Mad. la Duchesse qu'on appelle en Latin Usum Fructum. Pour cet effet Mgr. le Duc renonce encore à celui là très expressement, en reiterant ses promesses faites là dessus cy devant.

7) Consent il expressement par cet article là à la reservation faite de la part de Mad. la Duchesse à l'article second cy dessus, et la laisse en pleine jouissance de tous ses biens, Meubles et Immeübles dont Elle doit toujours rester Maitresse tant qu'Elle vivra, tout comme Elle l'a eté jusqu'ici, tant que le bon Dieu la conservira vivante. Et s'oblige en même tems, qu'il ne veut permettre à personne de la troubler dans sa possession, où Elle se trouve dès à present.

8) En consideration de tout ceci Madame la Duchesse a accepté toutes les offres qui lui ont eté faites par son cher Epoux Mgr. le Duc cy dessus, le declare Son Heritier universel de tous ses biens, Meubles et Immeubles par cet Transact si autentiquement qu'il ne se pourra faire par aucun Testament, lequel Transact ne se fondant que sur la Convention solennelle faite de part et d'autre apres une meure deliberation ne doit jamais être revocable; moyennant qu'il s'aquite aussi de son coté du Legs destiné à Mgr. Jean George le Chevalier de Saxe, dont l'article second de ce notre contract de mariage, et qu'il lui fasse tenir toute nôtre Argenterie, que Nous destinons au dit Chevalier de Saxe deplus, et paiasse aussi nos dettes conjointement avec des petits Legs que nous ferons sur un simple papier. En foi dequoi Nous avons signés deux Exemplaires de ce Nôtre Contract de Mariage. Fait à Dresde le 28me Avril 1730.

(L. S.) Ursule Catherine D. de Teschen.

(L. S.) Friedrich Ludewig, H. z. W.

N° 2.

Vergleich zwischen dem Hause Wirtemberg und der Fürstin von Teschen wegen der Erbschaft des Gemahls der Letzteren.

Kund und zu Wissen sei hiemit, daß nachdem zwischen dem im Jahr 1737 mit Tode abgegangenen durchl. Fürsten

und Herrn, Herrn Carl Alexander, regierenden Herzog zu Wirtemberg etc. und der durchl. Frau, Frau Ursulen Catharinen, Fürstin von Teschen, verwittweten Fürstin und Prinzessin von Wirtemberg und Töckh nach dem am 19. September 1734 erfolgten Ableben des durchl. Fürsten Friedrich Ludwigs von Wirtemberg dahero weil nur Hochbenannter Höchstseliger Herr Herzog Durchl. diese durchlauchtigste Fürstin vor Gemahlin und Testamentserbin des nur jetzt gedachten höchstsel. Prinzen nicht erkennen, und als dessen Wittib den Nahmen und Wappen des Hochfürstl. Wirtemb. Haußes zu führen, und sich zu gebrauchen gestatten, noch auch das ihr verschriebene Witthum zugestehen aussetzen und reichen, ingleichen dessen aus Mantua zurückgekommene Equipage sammt der übrigen in den Wirtemb. Landen befindlichen Verlassenschaft derselben als seiner Testamentserbin nicht ausantworten wollen, einige Irrungen und Streit entstanden, und selbige, weil die deßfalls unter Hand gewesene Traktaten durch den unverhofften und frühzeitigen Todesfall des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. unterbrochen worden, noch ferner und bis dato mit dem durchl. Fürsten und Herrn Carl Rudolph etc. als Obervormündern des unmündigen Herrn Herzogs Carl Eugen etc. und Administratorn der nun genannten sämmtlichen Wirtemberg. Lande continuiret: dennoch nunmehr solche sämmtlich nach gepflogener gütlicher Handlung folgender Gestalt von Grund aus gehoben und verglichen worden, daß nämlich

1) der durchl. Fürst und Herr, Herr Carl Rudolph, Herzog zu Wirtemberg und Teck etc. vor sich und als Obervormund und Administrator der sämmtlichen Wirtembergischen Lande die durchl. Frau Fürstin Ursulen Catharinen von Teschen, nunmehro vor des Höchstsel. Herrn Fürsten und Prinzens Friederich Ludwigs Hochfürstl. Durchl. Gemahlin und Wittib,

auch alleinige Testamentserbin dergestalt agnosciren, und derselben zugestehen, sich des Hochfürstl. Wirtemb. Nahmens, Titels und Wappens auf eben die Maaße, wie andere verwittibte Fürstinnen und Prinzessinnen dieses Hochfürstl. Haußes zu gebrauchen und solche zu führen, daß sie daran auf keinerlei Weiße von Seiten des regierenden und übrigen sämtlichen Hochfürstl. Wirtemb. Haußes gehindert, sondern vielmehr bei allen vorfallenden Gelegenheiten dergestalt tractirt werden solle.

2) Verwilligen und setzen des Hochfürstl. Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchlaucht dießer verwittibten Fürstin und Prinzessin von Wirtemberg auf ihre ganze Lebenszeit ein jährliches Widdum von dreitausend Gulden rhein. oder zwei tausend Thaler hiermit dergestalten auf's künfftige aus, daß Sie hierdurch auf's Rechtbeständigste versprechen und sich verbinden, von Jacobi des jetzlaufenden Jahrs an, Ihr aus der herrschafftlichen Wirtemb. Rentkammer, von denen Winnenthaler Domanialgefällen, oder anderen fürstl. Renten und Einkünfften, alle Jahr in zweien Terminen, als an Lichtmeß und Jacobi, jedesmal mit fünffzehnhundert Gulden, oder ein tausend Thaler nach hiesiger Landeswährung, in gut und gangbaren Münzsorten, gegen Ihre Quittung, richtig und unnachbleiblich bezalen, und vergnügen zu lassen, auch zu dem Ende solches nicht nur sofort an die Hochfürstl. Rentkammer zu verfügen, und der durchlauchtigsten Frau Fürstin eine beglaubte Abschrift davon bei Auswechselung dieses Vergleiches auszuantwortten, sondern auch Ihr diese Widdumsgelder unter keinem andern praetext und Vorwand, er möge auch Nahmen haben, wie er wolle, außer, wann selbige von dem Kays. Hoff oder dem Reichskammergericht mit Inhibition oder Arrest

wider alles Verhoffen beleget werden sollten, zurük und vorzuenthalten.

3) Versprechen und verobligiren Sich krafft dieses der durchlauchtigste Herr Administrator, der durchlauchtigsten Frau Wittib von Ihres Höchstseel. Herrn Gemahls Hochfürstl. Durchlaucht von Mantua gekommene und zu Stuttgardt befindliche Equipage das völlig silberne Tafel-Service, nebst allem übrigen im Mantuanischen Inventario bemerkten samtlichen Silbergeschirr, ingleichem die Cassette, mit denen darin gefundenen baaren Geldern, wie auch die samtliche Schrifften, Obligationes und den mit Juwelen besetzten kleinen Orden (indem der größere oder weiße Adlersorden hiermit davon Consensu Partium ausdrücklich ausgenommen wird) sogleich nach Vollziehung und beschehener Auswechßlung diesses Verglichs auszuantwortten und zu verabfolgen. Und endlich

4) Begeben Sie Sich und renunciren hiemit auf's Rechtsbeständigste und Kräftigste, krafft dießes darüber transigirende, dergestalt allen und jeden, von dem Höchstseel. und durchlauchtigsten regierenden Herrn Herzoge, und nach dessen Ableben von Ihm, an die durchl. verwittibte Fürstin und Prinzessin, sowohl wegen Ihres Höchstseel. Herrn Gemahls Verlassenschafft, als auch sonsten, unter waßerlei Vorwand es auch immer seyn möge, bereits gemachten, oder etwa noch künfftig zu formirenden An- und Zusprüchen, sie mögen auch herrühren, wo sie wollen, daß Sie dieselbe daran gänzlich los und frei sprechen.

Wie nun Ihro Durchlaucht, die verwittibte Fürstin und Prinzeßin von Wirtemberg und Tek, dießes alles hiemit utiliter acceptiret; Also decläriren und verbinden Sie Sich hiedurch Ihres Orts, vor Sich, Ihre Erben und Erbnehmer, gegen den Hochfürstl. und durchlauchtigsten Herrn Ad-

ministratorem und Ober-Vormundern auf's allerverbindlichste, Rechtsbeständigste und kräfftigste dahin

5) Als Testamentserbin Ihres Höchstseel. Herrn Gemahls Hochfürstl. Durchlaucht nicht nur dessen großen weissen mit Diamanten versezten Adlerorden, sondern auch außer denen in vorstehendem dritten Puncten benannten Sachen und Stüken, so ihr ausgeantworttet worden, allen dessen übrige, in denen Wirtembergischen Landen befindliche Verlassenschafft, und dessen in der Cassette und sonsten gewesene Pretiosa, auch den übrigen Rest der Mantuanischen Equipage, und alles, so ihr nicht in vorstehenden zu verabfolgen ausdrüklich versprochen worden, dem Hochfürstl. regierenden Hauß Wirtemberg und dessen Herrn Administratore und Ober-Vormunden Hochfürstl. Durchlaucht vollkommen zu überlassen, und sowohl dißfalls, als auch

6) Wegen aller und jeden, an dasselbe bisanhero gemachte, oder noch künfftig machen könnende Ansprüche und sonstige Praetensionen, insonderheit und nahmentlich aber

1) wegen eines höhern Widdums, als in gegenwärtigem Verglich derselben zugestanden, und von ihr angenommen worden,

2) wegen Ihres Höchstseel. Herrn Gemahls Anteils an dem Mörchingischen Kaufschilling, und

3) in Ansehung aller Güter, Meliorationen derer in der Cassette und sonsten befundenen Pretiosorum, und auch

4) deren samtlichen Allodialstücken,

nicht das mindeste weiter zu praetendiren, inmaßen Sie Sich davon hiemit gänzlich loß sagen, derselben sich begeben, und allen und jeden dißfalls formirten oder noch etwa künfftig

zu machenden Praetensionen, krafft dießes darüber transigirende, auf die legalste Art und Weiße, als es nur immer geschehen kann und mag, renunciren. Auch übrigens

7) Sich, wie Sie ohnedis denen Rechten nach zu thun verbunden sind, verobligiren, als alleinige Erbin Ihres verstorbenen Herrn Gemahls dessen samtliche gegründete Schulden, dafern sich dergleichen noch künfftig finden sollten, gleichwie Sie bereits bis anhero gethan, noch fernerhin allein zu tilgen, abzuthun und zu befriedigen, auch gegen selbige das Hochfürstl. Wirtemberg. Haus, wann Sie dißfalls wider alles Verhoffen von jemand rechtlich angegangen werden sollten, sub hypotheca bonorum zu vertretten und schadlos zu halten.

Gleichwie nun zu dessen allem Urkund und desto mehrerer auch verbindlicher Festhaltung aller vorstehenden verglichenen Puncten, beide transigirende hohe Theile nochmahls allen und jeden, ihnen wider diesen Verglich und Transact zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten, Beneficiis, Exceptionen und Ausflüchten, sowol überhaupt, als insbesondere, sie mögen vor jezo Nahmen haben, oder in Zukunfft erdacht werden, wie sie wollen, in specie aber anders niedergeschriebener als abgeredter Dingen, ingleichem der Verlezung über oder unter die Helffte, auch der äußersten und endlich derjenigen, es gelte keine allgemeine Verzicht, wo nicht eine besondere vorhergegangen, auf's Rechtsbeständigste und Kräfftigste, darüber krafft dieses darüber transigirende renunciren, und Sich begeben, und derenselben weder jezo noch künfftig auf einigerlei Weiße Sich zu gebrauchen und zu bedienen, wohlbedächtlich erklären; Also haben Sie gegenwärtigen Verglich und Recess durch dero eigenhändige Unterschrifften vollzogen, und dero Fürstl. und zwar der durchlauchtigste Herr Administrator und Hochfürstl. Ober-Vormund das große fürstl. Wirtembergische Kanzlei

Insiegel vordruken lassen. So geschehen Stuttgardt den 22. Jul. und Dresden den 29. Jul. 1738.

(L. S.) Carl Rudolph, Herzog zu Wirtemberg ꝛc.

(L. S.) Ursule Princesse Douariere de Wirtemberg, Princesse de Teschen.

(L. S.) Comte de Bruhl,

Ministre du Cabinet du Roi, et Assistant requis de Son Altesse Serenissime, Madame la Princesse de Virtemberg etc.

2.

Prinz Ludwig Eugen von Wirtemberg und Sophie Albertine Gräfin von Beichlingen (1762--1780).

Beiliegende Urkunde ist in politischer und rechtlicher Beziehung eine der merkwürdigsten, die in der Geschichte der fürstlichen Mißheirathen vorkommen.

Prinz Ludwig, der älteste Bruder des regierenden Herzogs Karl von Wirtemberg, heirathete den 10. August 1762 das Fräulein oder die Gräfin Sophie Albertine von Beichlingen.

Aus dem alten, ohnedieß längst erloschenen gräflich Beichlingischen Stamme war sie gewiß nicht; vielleicht gehörte sie zu der Familie des Großkanzlers Grafen von Beichlingen, der in den ersten Jahrzehenden der Regierung Königs August I.

zu Dresden eine wichtige Rolle spielte. Ihr Vater, August Gottfried Dietrich Graf von Beichlingen, war Kammerherr am Hofe Augusts II.

Diese Heirath war, wie manche solcher fürstlichen Heirathen, nach Neigung geschlossen worden. Die Gräfin war schon vierunddreißig Jahre alt, Prinz Ludwig zwei Jahre jünger.

Den regierenden Herzog, bei dem, als Chef des Hauses, die Einwilligung hätte gesucht werden sollen, scheint man gar nicht gefragt zu haben, denn es ging Alles zu schnell, und Prinzen, die als nachgeborene Herren nicht immer einen ehrenvesten Rath zur Seite haben, behandeln oft solche Dinge nach raschen Eingebungen der Leidenschaft oder des gemeinen Menschenverstandes, der nicht immer sicher ahnt, was zufolge des Staatsrechtes nothwendig sey.

Unterdeß der regierende Herzog, er, der Chef und Repräsentant des Hauses, scheint auch keine Einsprache gemacht zu haben. Ihm lag es auch nicht so nahe, als dem nachgebornen Bruder Prinz Friedrich, weil seinen männlichen Descendenten, wenn er ihrer welche noch erhalten sollte, nichts dadurch entging. Prinz Friedrich aber hatte damals schon vier Söhne, denen hier nähere Successions-Hoffnungen aufzugehen oder entrissen zu werden schienen. Allein also auch gegen diesen war die erste, natürlich auf eine vorangegangene Aufforderung sich beziehende, Erklärung des Prinzen Ludwig gerichtet, daß er selbst seine Kinder aus dieser seiner Ehe nicht für successionsfähig halte.

Ueber diese Schnelligkeit einer so genugthuenden Erklärung aber, die dem jüngeren Bruder gegeben wurde, darf man sich nicht wundern.

König Friedrich II. von Preußen interessirte sich eifrig für Alles, was die Successions-Hoffnungen der Söhne seiner Nichte, der Gemahlin des Prinzen Friedrich, verdunkeln zu können schien. Der kursächsische Hof, der sich aus Religions-Eifer oder anderer Verbindungen wegen, in welchen die Gräfin von Beichlingen stehen mochte, der Sache hätte annehmen mögen, konnte es nicht geradehin thun, ohne seine eigenen bisher feierlich behaupteten Prinzipien in Ansehung der Mißheirathen aufzugeben, da die bekannte Stelle in der Wahlkapitulation namentlich auf sächsische Erinnerungen eingerückt worden war. Prinz Ludwig war also bei dem starken, schnellen Andringen seines jüngeren Bruders von aller größeren politischen Hülfe verlassen, und je leichter man sich den Fall denken konnte, daß der älteste Bruder, der regierende Herzog — damals ein Herr von fünfunddreißig Jahren — vielleicht mit seiner Gemahlin sich wieder aussöhne, oder in einer zweiten Ehe männliche Descendenz gewinne, je weniger schien es der Mühe werth zu seyn, einen großen Hauszwist über dieser Sache anzufangen. Prinz Ludwig erklärte sich also wahrscheinlich schon 1762, wie sein jüngerer Bruder, Prinz Friedrich, verlangte.

Letzterer scheint aber dabei noch nicht völlig beruhigt gewesen zu seyn, und unstreitig fehlte auch noch der ganzen Erklärung eine gewisse Feierlichkeit, so lange sie nicht selbst auch gegen den älteren Bruder, den Chef und Repräsentanten des Hauses, geschah, und so denn auch dieser feierlich dieselbe annahm.

Dieß erfolgte nun also endlich in beiliegenden beiden Urkunden, und wie sicher schon Alles vorher durch Privat-Negociationen abgemacht gewesen sey, erhellt auch allein schon aus den einander so nahen chronologischen Daten derselben.

Prinz Ludwigs Erklärung gegen seinen ältesten regierenden Bruder ist datirt „Lausanne, 23. August 1763," die Acceptations- und Gegenversicherungs-Urkunde des Letzteren „Ludwigsburg, 12. September 1763." Auch zeigt die Ludwig'sche Erklärung selbst, daß sie gewiß dem Prinzen mehr nur zur Unterschrift vorgelegt, als aus seiner eigenen Feder oder aus der Feder eines kundigen Mannes seiner Partie entstanden sey, denn auch nicht eine Milderung zu Gunsten seiner Frau und künftigen Descendenten ist eingeflossen.

Die ganze Heirath wird als eine notorische Mißheirath erklärt. *) Von einer Durchlauchtigen oder auch nur Hochgeborenen Frau Gemahlin ist nirgends die Rede, und die gewesene Gräfin von Beichling, die man nicht einmal mit geborener Gräfin von Beichling verwechseln mochte, war eine unerbittliche Wahrheitsstrenge. Sie selbst durfte sich auch nicht Herzogin oder Prinzessin von Wirtemberg nennen, sondern die französische Madame de Wirtemberg wußte man nicht besser deutsch zu machen, als daß man sie schlechtweg „Wirtemberg" unterzeichnen ließ.

Es wird als angestammte Großmuth des regierenden ältesten Bruders anerkannt, wenn er sich gefallen lasse, recht verbindlich zu versichern, was sowohl die Gemahlin des Prinzen Ludwig, als auch seine künftigen Descendenten zu einem ihrer Geburt gemäßen hinlänglichen Unterhalt haben sollten, als ob sich nicht von selbst verstände, daß eigentlich ein Unterhalt dieser Art nie streitig gemacht werden könne. Scharf genommen mochte es auch wohl wahr seyn, weil Prinz Ludwig bei dieser Heirath die Einwilligung seines ältesten

*) S. die Stelle, wo die Wahl-Kapitulation in Prinz Ludwig's Erklärung angeführt ist.

Bruders weder erhalten, noch gesucht hatte. In der Versicherungs-Urkunde Herzog Karls heißt es auch, daß er das Ansinnen seines Bruders wegen künftiger Unterhaltung seiner hinterlassenen Wittwe und Nachkommenschaft der Billigkeit ganz gemäß gefunden. Dabei wird ferner zugesichert, daß Letztere dergestalt bedacht werden sollen, „wie es die mit Unserm hohen Hause habende Verbindung und resp. Abstammung aus herzoglichem Geblüt erfordert, inmaaßen Wir selbst und Unsere Nachkommen darauf bedacht seyn werden und sollen, daß jene sich der mit dem herzoglichen Hause habenden Konnexion und nahen Anverwandtschaft in dem Werk selbst zu erfreuen haben sollen."

Also Prinzen des Hauses waren sie nicht, sondern sie standen nur in naher Konnexion und Verwandtschaft mit demselben.

Welchen Namen sie etwa auch künftighin tragen sollten, war damit auch noch nicht ausgemacht, weil man, da einmal doch die Hauptsache, die Successions-Unfähigkeit, entschieden war, nicht gern in andere vorerst unnütz scheinende Fragen hineinging.

Ihr Unterhalt aber, der freilich jetzt nicht sogleich bestimmt werden könne, sollte honorabel seyn, und sollte nach dem Appanagium, das damals Prinz Ludwig genoß, regulirt werden. Wirklich mochte auch das, was vorläufig dem ältesten Sohne ausgesetzt wurde, stattlich genug scheinen, denn es war gerade die Hälfte dessen, was im Karl-Alexandrinischen Testamente dem Ersten aller Nachgeborenen, so lange er unverheirathet seyn würde, ausgesetzt worden. Nur daß der Witthum der Gemahlin des Prinzen so gar keine nähere Bestimmung, als die Hinsicht auf das Appanagium erhalten,

konnte fast unbillig scheinen, da Prinz Ludwig Alles, was er geben konnte, völlig hingegeben hatte, und ein solcher Hauptpunkt, der ihm nahe liegen mußte, auf künftige, ungewisse Willkür ausgesetzt wurde.

So war also durch die Akten vom 23. August und 12. September 1763 Alles entschieden, und den publicistischen Prinzipien, die bei dieser zwischen den fürstlichen Brüdern getroffenen Konvention zum Grunde lagen, war es auch ganz gemäß, daß das Appanagium des Prinzen, das nach dem väterlichen Testamente im Fall einer Vermählung um 6000 fl., halb Geld, halb Naturalien, erhöht werden sollte, nur eben dasselbe blieb, das er bis dahin genossen hatte, auch die Gemahlin des Prinzen Ludwig nicht im wirtembergischen Adreß-Kalender erschien. Sie und ihre Kinder gehörten nicht zur fürstlichen Familie.

Eben so wenig unerwartet aber mag es auch seyn, daß Prinz Friedrich, dem nun doch einmal die Sache am nächsten lag, bei jeder Nachricht, die er von einer Schwangerschaft dieser Gemahlin seines Bruders erhielt, immer neu erwog, ob der Vollgültigkeit jener Akten noch irgend etwas abgehe, und eben deßwegen auch, wie 1767 wieder ein Kind dieser Ehe im Kommen war, Garantien jener Akten bei den Höfen zu Berlin, London und Kopenhagen suchte. *) Unterdeß auch das Schicksal war der Ruhe des wirtembergischen

---

*) Prinz Friedrich Eugen erhielt auf sein Ansuchen folgende Garantien: den 14. Januar 1767 von König Friedrich II. von Preußen, den 21. April 1767 von Georg III. von Großbritannien, und den 25. Mai 1767 von Christian von Dänemark. Die Garantie-Akten, denen die Verzichts-Urkunde jedesmal eingerückt ist, sind bloß gegen Friedrich Eugen ausgestellt, kamen aber 1798 in das herzogliche Archiv.

Hauses günstig; es kam nie ein Sohn aus dieser Ehe zum Vorschein.

Allein auch die nähere Bestimmung, was Witthum der Gemahlin Ludwigs seyn sollte, blieb aus, und die entscheidenden Negociationen, die darüber zwischen dem Hofrath, auch Landschaftssekretär Stockmayer, als Agenten des Prinzen, und dem Regierungsrath, auch Kabinetssekretär Schmidlin, als vertrautem Mann des regierenden Herzogs, gepflogen wurden, zogen sich in die letzten Verhandlungen hinein, die man 1779 und 1780 wegen Schließung des bekannten, auf die Sicherung des Familien-Fidei-Commisses sich beziehenden, fürstbrüderlichen Vergleichs zu führen hatte.

Diesen guten Zeitpunkt benützte Prinz Ludwig, um nicht nur die Versorgung seiner Familie, die aus zwei Töchtern bestand, und wenigstens aus dieser Ehe gewiß nicht mehr vermehrt wurde, völlig zu berichtigen, sondern auch manche äußeren Verhältnisse derselben mehr nach seinen väterlichen Wünschen bestimmen zu lassen.

Er erhielt auch damals in beiden Beziehungen weit mehr, als er nach den Urkunden von 1763 erwarten konnte.

In letzteren war bloß versprochen, daß die Versorgung der Wittwe und Kinder nach dem damaligen Appanagium des Prinzen regulirt werden sollte; 1780 aber wurde das ganze Appanagium des Prinzen auch der Wittwe und ihren beiden Töchtern auf ihre ganze Lebenszeit zugesichert.

Nach den Urkunden von 1763 gebührte weder der Gemahlin Ludwigs ein fürstlicher Titel, noch durften die Kinder dieser Ehe Vorzüge solcher Art ansprechen. Seit 1780 aber hieß es zum ersten Male im wirtembergischen Staatskalender:

Der Durchlauchtigste Prinz, Herr Ludovicus Eugenius rc.

Dero Frau Gemahlin, Frau Sophia Albertina, geb. Gräfin von Beichlingen, geb. den 23. Dezember 1728.

Die Durchlauchtige Descendenz: Wilhelmine Friederike ꝛc.

Ein erstes Erscheinen, wie gewöhnlich die ersten Erscheinungen dieser Art zu seyn pflegen. Der Eintritt wird zwar erlaubt, aber man wird doch immer noch als halbe Contrebande behandelt.

Von einer Durchlauchtigen Frau Gemahlin ist noch nicht die Rede; doch heißt schon die Descendenz Durchlauchtig.

Auch liegt eine kleine Nüancirung darin, daß es nicht wie sonst heißt: „Dero Durchlauchtige Descendenz" sondern bloß: „Die Durchlauchtige Descendenz." Selbst der allgemeine Ausdruck: „Descendenz" half glücklich durch, daß man nicht nöthig hatte, Prinzessinnen zu setzen oder zu verweigern.

In dieser Form blieb's nun aber sechs Jahre lang, während welcher im eigenen Hauswesen des ältesten Bruders, des regierenden Herzogs, eine große Veränderung vorging.

Herzog Karl hatte zu Ende Oktobers 1784 seine bisherige Geliebte, Franziska von Bernedin, geschiedene Frau von Leutrum, in aller Stille zur Linken sich antrauen lassen, und im Februar 1786 diese Trauung, als vor Jahr und Tag geschehen, feierlich bekannt gemacht. Er wollte sie nicht mehr bloß zur Gattin, sondern zur Herzogin haben.

Kam jetzt im wirtembergischen Staatskalender die Durchlauchtigste Frau Gemahlin, Frau Franziska Theresia, so konnte es jetzt auch auf dem umgeschlagenen Blatte unmöglich anders heißen, als: die Durchlauchtige Frau Gemahlin, Frau Sophia Albertina, und die Durchlauchtigen Prinzessinnen Töchter.

Beide Parteien schienen gleichen Schritt halten zu müssen, und Herzog Karl that gerne viel, um viel auch wieder zum Besten seiner Franziska erhalten zu können. Unterdeß die Appanagen-Vermehrung des Prinzen Ludwig, die 1787 erfolgte, wurde doch nicht der Wittwe und den Kindern zum fortdauernden Genusse zugesichert, wie 1763 bei der damals bestehenden Appanage erklärt worden war.

Den 24. Oktober 1793 starb Herzog Karl, und Ludwig folgte in der Regierung. Der Geheimerath v. Rieger, der beim Tode des Herzogs in Hohenheim gegenwärtig war, und die erste Revision der Papiere desselben hatte, fand die Originalien der Urkunden von 1763, lieferte sie dem neuen Herzoge aus, und seitdem verschwanden dieselben. Was sich erhalten hat, erhielt sich bloß unter den Papieren des jüngsten Bruders, Friedrich Eugen, und die Urkunden von 1763 erhielten sich nur als Theile oder Inserate der Garantie-Akten von 1767.

Uebrigens ist es sehr zu verwundern, daß bei der Konstituirung des Witthums für die Gemahlin Herzog Ludwigs die Sache nie zur Sprache kam, oder daß man nicht gleich nach Ludwigs Tode, wie in einem eigenen Vergleiche die Erbschafts-Forderungen auseinandergesetzt und jener Witthum agnoscirt wurde, auf jene Urkunden zurückgriff. Allein Niemand im damaligen Ministerium konnte von jenen Urkunden etwas wissen. Sie fanden sich auch weder im Archive, noch in der Geheimenraths-Registratur.

Beilagen.

N° 1.

Prinz Ludwig Eugens und seiner Gemahlin, einer geb. Gräfin Beichling, Renunciations-Akte, die Succession der aus dieser ungleichen Ehe erzeugten Kinder in die Herzogl. Wirt. Lande betreffend, 23. August 1763.

Ich Endesunterzogener Ludwig Eugenius Herz. zu Wirtemberg und Teck ꝛc. Urkunde und bekenne hiemit, was gestalten ich bey meiner im vorigen Jahr eingegangenen ehelichen Verbindung mich derjenigen Grundsäze, welche bey dem uralten Nahmen und Stammen des Herz. Haußes von Wirtemberg in Ansehung der Verheurathungen ie und ie geführt, und bey vielen Gelegenheiten geäussert worden, gar wohl erinnert, und in solchem Betracht gegen meinen jüngern Herrn Bruders des Prinzen Friedetich Liebden, schriftlich vernehmen zu lassen kein Bedenken getragen, wie ich mich wohl zu bescheiden wisse, daß die aus solch meiner Ehe erzeugende Kinder sich einige Hofnung zu der Succession in den Herz. Wirtembergischen Landen niemals zu machen hätten.

Wann sich nun zu Abschneidung allkünftiger zu beschwerlichen Weiterungen in dem Fürstl. Haus ausschlagen könnender Mishelligkeiten gebühren will, dieser wichtigen Vorfallenheit wegen mit des regierenden Herrn Herzogen von Wirtemberg meines Hochgeehrtesten ältesten Herrn Bruders Gnaden, als dem Haupt des ganzen Stamms von Wirtemberg, welchem die Aufrechthaltung der Hoheit und Ansehens des gesamten Herz. Haußes in und ausser dem Reich vorzüglich obgelegen,

sich gütlich, brüderlich und verbindlich einzuverstehen: als nehme ich keinen Anstand, mit wohlbedachtem Muth nach aller einschlagenden Umstände reiffer Ueberlegung, aus freyem Willen und vollkommener Wissenschafft hiemit gegen Höchstgedachten meines Herrn Bruders Gnaden, als Chef und Repräsentanten des ganzen Haußes, in bester Form Rechtens als es immer geschehen kan zu erklären und auf das bündigste zu versichern, daß meine aus gegenwärtiger Ehe erzeugende Kinder niemahl einigen Antheil an der Succession des Herzogthums Wirtemberg und dazu gehörigen Landen, wie auch an der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard und dazu gehörigen Herrschaften, sie mögen unter des röm. Reichs oder der Krone Frankreich hohen Obrigkeit gelegen seyn, haben oder praetendiren sollen; inmaaßen ich als Urheber und Stammvater dieser erst neu errichtenden und noch zu erwarten stehenden Nachkommenschaft mich vor mich selbst und gedacht meine LeibesErben auf das verbindlichste bey fürstlichen wahren Worten, Treu und Glauben und selbst bei dem Wort der ewigen Wahrheit verschreibe, daß die bey dem Herzogl. Hauße zu Manutenenz dessen hohen lustre hergebrachte und ie und ie behauptete Principia die Succession der aus ungleicher Ehe gebohrenen Kinder betreffend als ein ewiges Gesez unverbrüchlich gehalten, und meine eingegangene Ehe nach dem Art. 22. § 4. der jüngsten kais. Wahl-Capitulation angesehen, und die daraus erzeugende Kinder nach deren Innhalt ie und allezeit tractirt werden sollen, wowider ihnen zu ewigen Zeiten weder die bey ein und anderem Fürstl. Hauß in Teutschland vorhandene Exempel und was diesertwegen da und dorten von den Rechtslehrern angeführt werden wollen, noch auch eine von Kais. Maj. nachsuchende Standeserhöhung oder was sonst Menschensinn erdenken könnte, auf einige Weiße zu statten

kommen, noch angezogen oder geltend gemacht werden sollen. Inmaaßen ich hiemit vor mich und meine ganze Nachkommenschaft all vorgemeldten, nur zu unglükseeligen Mishelligkeiten Anlaß gebenden Behelffen und Ausflüchten ausdrüklich renuncire, und gemeldt meine Nachkommen hiemit auf das kräftigste verbindlich mache, sich an dieses, was ich hier in ihrem Nahmen zusage, festiglich zu halten, und inngedenk zu seyn, daß ihnen ein mehreres, als ich zu ihrem Vorstande von meines Herrn Bruders Gnaden und dem Herz. Hauße in separato ausbedungen, keineswegs angebohren sey, wogegen ich der zuversichtlichen Hofnung lebe, es werden Hochgedacht meines Herrn Bruders Gnaden vor sich und im Nahmen des ganzen Herzogl. Haußes nach dero angestammten Grosmuth mir auf gleich verbindliche Art dasjenige zu versichern sich gefallen lassen, was nach meinem in Gottes Hand stehenden tödtlichen Ableben sowohl meiner geliebtesten Gemahlin zum Witthum als meinen etwa hinterlassenden Kindern zu einem ihrer Geburt gemässen, hinlänglichen Unterhalt angedeihen solle, damit ich als ein getreuer Ehegatte und Vater einer erkleklichen Versorgung der meinigen genugsam gesichert und dieserhalb vollkommen beruhigt seyn möge.

Dieses alles, was vorgeschrieben ist, stet und fest zu halten, engagire ich hiemit nochmalen vor mich und meine Nachkommen mein Fürstenwort, welches an Eidesstatt gelten solle, und habe mich in solcher Absicht hier eigenhändig unterschrieben, und mein angebohren Fürstl. Sekret.Innsiegel hievor gedrukt. So geschehen Lausanne d. 23. Aug. 1763.

(L. S.) Ludwig Eugenius, Herz. zu Wirtemberg.

Und ich Sophia gewesene Gräfin von Beichling, vorstehenden Prinz Ludwigs von Wirtemberg Gemahlin versichere

kraft meiner hiebei gefügten Unterschrift und angebohrnen Pettschafts, daß ich in allem demjenigen, was hievor geschrieben steht, mit meinem Herrn Gemahl vollkommen einverstanden sey, so fort all solches auch vor meine Person fest halten, dagegen weder vor mich selbst, noch durch die meinige, oder wer es sonst seyn möchte auf einige Weiße niemalen handeln, sondern mich mit demjenigen, was mir und meinen Kindern zugedacht ist, jederzeit begnügen wolle. Eod. quo supra.

(L. S.) Württemberg.

Nº 2.

Herzog Carls Acceptations-Urkunde dieser Renunciation, oder Assekuration Herzog Carls, gegen seinen Bruder Ludwig ausgestellt, vom 12. September 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit kraft dieses Briefs. Nachdem Unseres geliebten Herrn Bruders Prinz Ludwig Eugenii zu Wirtemberg Liebden sich gegen Uns und Unsers jüngsten Herrn Bruders Prinz Friderich Eugenii Liebden erklärt, was massen Sie Sich bey Ihrer unlängst eingegangenen Verheurathung von selbsten bescheiden, daß die aus solcher Ehe erzielende Kinder keineswegs successionsfähig wären, auch bereits eine solenne und verbindliche renunciationsacte darüber ausgefertigt, und nebst Ihrer Frau Gemalin unterzeichnet, dagegen sich allein ausbedungen und gebetten, daß auf den Fall Dero tödlichen Ableibens Dero hinterbleibenden Gemalin und

Kindern ein hinlängliches ihrem Stand und Geburt gemäßes Auskommen verschafft und versichert werden möge.

Als haben Wir qua regierender Herr und Haupt Unseres Herz. Haußes jene verbindliche Declaration und wegen Unfähigkeit zur Landes-Succession ausgestellte acte und sollenne Renunciation in Unserem und Unseres ganzen Herz. Haußes Nahmen, zu Fortsetzung dessen lustre und hergebrachten Hoheit, also und dergestalt angenommen, daß selbiger sträflich nachgelebt, und darwider zu keiner Zeit gehandelt oder etwas vorgenommen werden solle. Dahinwiederum Wir auch das angehängte Ansinnen Uns. Herrn Bruders Liebd. wegen künftiger Unterhaltung Dero hinterlassender Wittib und Nachkommenschaft der Billigkeit ganz gemäß gefunden. Verordnen daher und versichern hiemit auf das Verbindlichste vor Uns und Unsere Nachkommen am Regiment, daß auf den Fall der Höchste über Uns. Herrn Bruders Pr. Ludwig Eugenii Liebden gebieten sollte, dessen hinterbliebene Fr. Wittib sowohl als zurücklassende Kinder dergestalt bedacht werden sollen, wie es die mit Unserem hohen Hauß habende Verbindung u. resp. Abstammung aus Herz. Geblüt erfodert, inmaassen Wir selbst und Unsere Nachkommen darauf bedacht seyn werden und sollen, daß jene sich der mit dem Herz. Haus habenden Connexion und nahen Anverwandschaft in dem Werk selbst zu erfreuen haben sollen. Und ob zwar der Zeit noch eine eigentliche Summe nicht bestimmt werden mag, weilen nicht vorauszusehen, wie zahlreich etwa die Familie anwachsen, u. wie viel Kinder sowohl männlich als weiblichen Geschlechts, Unsers Herrn Bruders Liebd. von Gott aus dieser Ehe beschert werden möchten, so geben Wir hiemit doch zum voraus die kräftig und verbindliche Versicherung, daß das Auskommen honorable und nach Proportion des von Unsers Herrn Bruders Liebden

würklich geniessenden appanagii reglirt, u. auf den Fall mehrere Söhne vorhanden sein sollten, dem ältesten Sechstausend Gulden, und den folgenden nach Proportion weniger ausgeworfen, darneben die Fr. Wittib mit einem erklecklichen Witthum, und die Töchter mit gebührender Ausstattung unfehlbar versehen werden sollen. Und zwar werden Wir wo möglich liegende Gründe ausfindig zu machen suchen, worauf diese Abfertigung vor die ganze Nachkommenschaft radicirt, und als ein beständiges patrimonium derselben, so lange sie subsistiren wird, eigenthümlich verbleiben solle. Im Fall sich aber hiezu keine schikliche Gelegenheit äussern sollte, so soll das zu vergleichende quantum von Unserer Herz. Rentkammer alle Jahr richtig und unklagbar abgeführt, und von Dero Einkünften so viel als hiezu vonnöthen, hiemit verschrieben u. verhaftet seyn. Und alles dieses fest zu halten, versprechen Wir bey Unserem wahren Fürstenwort vor Uns u. Unsere Nachkommen an dem Regiment, haben auch Uns zu dessen Bestätigung hier eigenhändig unterschrieben, und Unser Herz. Innsiegel vorgedrukt. So geschehen Ludwigsburg 12. Sept. 1763.

(L. S.) Carl, H. z. W.

VII.

Zur Geschichte des Erbvergleichs.

Erste Periode.

Von der beim Reichshofrath wirklich erhobenen Klage an bis zu Erkennung des Provisoriums (30. Juli 1764 — 13. Mai 1765).

Die Stände klagten (1764) anfangs bei dem Reichshofrath nur wegen der Lasten, die dem Lande durch die militärischen Einrichtungen des Herzogs und den kostbaren Aufwand desselben aufgelegt worden; sie berührten ihre übrigen Beschwerden nur nebenher, und reservirten sich, solche weiter auszuführen.

Den 6. September 1764 erkannte der Reichshofrath auf Bericht-Erforderung über die Gravamina militaria, befahl dem Herzog, von allen Exaktionen abzustehen, und über die Gravamina mit dem Landtag in Güte sich zu vergleichen.

Daher unter dem 29. Oktober 1764 neue Eröffnung desselben.

Der Bericht kam ein; Geheimer Legationsrath Renz führte dabei die Feder, und es kostete viele Advokatenkünste, um den Satz beweisen zu wollen, daß die Landstände zu Un-

terhaltung des Militärs alljährlich so viel beitragen müßten, als der Herzog zu verlangen gut finde.

Wohl mochte er so viele Soldaten halten, als er wollte; aber die Stände waren bloß einen gewissen, einmal vertragsmäßigen Beitrag zur Unterhaltung derselben schuldig; was noch fehlte, mochte die herzogliche Kammer zuschießen. Vielleicht war kein Satz des wirtembergischen Staatsrechts, sofern es sich auf Verhältnisse zwischen dem Herzog und den Landständen bezog, so unverkennbar, wie dieser.

Auch war gerade eben der Punkt von dem ständischen Beitrag zu Unterhaltung des Militärs schon 1690 vor dem Reichshofrathe verhandelt, schon damals ein Votum ad Imperatorem erstattet, und schon damals der Grundsatz festgestellt worden, daß die Landstände bloß eine vertragsmäßige Summe zu Unterhaltung des Militärs schuldig seyen. Wenn also die Reichshofräthe auf diese alten Akten kamen, so waren alle Advokatenkünste verloren, und die beiden Referenten, Bartenstein und Senkenberg, waren wohl Männer der Art, die, auch ohne daß im herzoglichen Berichte Veranlassung gegeben wurde, auf diese alten Akten leicht kommen konnten.

So geschah's denn auch, daß diese beiden Männer dem herzoglichen Negociateur, der im April 1765 nach Wien ging, gleich anfangs unverholen erklärten, wie sehr in Beziehung auf Prinzipien und den Rechtspunkt der Herzog völlig Unrecht und die Stände völlig Recht hätten, wenn schon jener in seiner Relation noch beifügte: „daß Senkenberg noch eine besondere innerliche Devotion für den Herzog bezeige, wie doch, ohne den herzoglichen Rechten und Grundsätzen zu nahe zu treten, die beste und schleunigste Auskunft zu treffen seyn möchte."

Ehe Renz im April 1765 nach Wien ging, führten dort die herzoglichen Angelegenheiten der Regierungs- und Legationsrath Straube und der Reichshofraths-Agent v. Stieve.

Renz aber wurde in einer doppelten Absicht damals nach Wien geschickt:

1) um eine provisorische Verfügung wegen des landschaftlichen Militärbeitrags zu betreiben, denn die herzogliche Kriegskasse hatte kein Geld und enorme Schulden. Schaaren von Offizieren schrien um ihre Bezahlung; man konnte sie nicht beibehalten und nicht reduziren, denn auch zu Letzterem wurde Geld erfordert, um den rückständigen Sold abzutragen. Oft wußte man auch am Ende des Monats nicht, woher für den künftigen Monat zur Löhnung des gemeinen Soldaten und zu Bezahlung seines Brods Geld zu nehmen oder zu hoffen seyn dürfte, und man suchte sich so gut, als möglich, durch exekutive Mittel, einseitige Ausschreibung oder Hinwegnahme landschaftlicher Gelder zu helfen, gegen welche Mittel aber selbst Renz gleich in seiner ersten Relation, die er von Wien aus (17. April 1765) erstattete, sehr dringend zu warnen Ursache fand. Er versicherte zwar, gehörigen Orts wohl vorgestellt zu haben, wie wenig diese Mittel dem Herzog zu verdenken seyen, da ihn die äußerste Nothwendigkeit dränge, die Landschaft höchst irraisonnable sich zeige, und der Herzog bisher außerordentliche Mäßigung beobachtet habe; allein darauf bestehen selbst die Wohlgesinnten, schreibt er, daß der Herzog bei der so nahe bevorstehenden kaiserlichen Hülfe solcher Mittel sich enthalten müsse.

Nur war dieß schwer zu befolgen, denn die Noth war unglaublich groß, und Graf Montmartin hatte im engsten Vertrauen erfahren, daß 65,285 fl. 19 kr. 5 hlr. in der Landschaftskasse seyen. Wie sollte ihn nicht danach gelüstet haben?

und die Hartnäckigkeit der Landschaft überstieg seiner Meinung nach allen Glauben, daß sie dennoch das Geld, das vorhanden sey, nicht herschießen wolle. Unser Heil, so schließt er endlich seinen Brief an Renz (Ludwigsburg, 25. April 1765), muß eben dermalen von Wien kommen, und dürfen wir nur nicht mehr vor das tägliche Brod bei unserem Militär-Etat sorgen, so werden hoffentlich alsdann Seine herzogliche Durchlaucht endlich solche Einrichtung zu treffen geruhen, vermittelst deren Höchstdieselben Ihre Sachen in bessere Umstände versetzen können.

Freilich sollte das Heil nur in aller Eile von Wien kommen, und die feinen Rathgeber, die noch vor einem Jahre den Leidenschaften und der Verschwendungssucht des Herzogs, wie Frohnknechte, die überall noch zuvoreilen wollen, gedient hatten, sahen jetzt selbst mit Sehnsucht und Angst der Hoffnung entgegen, daß endlich doch der Herzog neue Einrichtungen treffen werde. Denn was der ehemalige Rothgerbers-Geselle und Feldwaibel Wittleder, der seit 1762 der hochansehnliche Chef des geistlichen Administrations-Collegiums war, dieses Jahr an erlöstem Dienstverkauf einlieferte, war nicht einmal der fünfte Theil dessen, was er das Jahr vorher geliefert hatte, *) und überdieß ging der ganze Ertrag dieses schändlichen Handels, außer den Prozenten, die Wittleder als Faktor zog, einzig zu Höchsten Handen. Die Kriegskasse, gegen die so viele leere Hände wohlverdienter, treuer Männer, Sold und Recht suchend, ausgestreckt waren, erhielt davon keinen Pfenning, und eine so kleine Beute, als die 20,000 Gulden waren, die man um diese Zeit aus der Kasse

---

*) S. das herzogliche Dekret vom 27. März 1765.

der geistlichen Güter abholen ließ, war in der That nur eine Hülfe des Augenblicks.

Zwar an eben demselben Tage, an welchem Renz zu Wien seinen ersten Rapport nach Haus schrieb (17. April) erging an sämmtliche Ober-Forstämter ein Befehl, der, pünktlich vollzogen, wenigstens auf mehrere Wochen wieder Luft machen sollte.

Ohne alle weitere Vorstellung und Einwendung, so lauteten die Worte desselben, sollten sämmtliche vierzehn Ober-Forstmeister des Landes 300,000 Gulden zum Behuf der Kriegskasse verzinslich aufnehmen, widrigenfalls der Herzog einzig und allein an ihre Personen sich halten würde. Die Hälfte dieser Summe mußte gleich vierzehn Tage nach der Insinuation dieses Befehls eingeschickt werden; vier Wochen nachher das Uebrige. Hingegen möchten die Ober-Forstmeister so viel Holz verkaufen, als zur Heimzahlung dieses Anlehens nothwendig sey.

Schon lagen große Passivschulden auf den Forstkassen; schon hatte man auch im vorigen Jahre so viel Holz geschlagen, daß die Ober-Forstmeister, an deren devoten Hofgesinnungen gewiß doch nicht gezweifelt werden konnte, zu einer ernstlichen Vorstellung sich genöthigt sahen, und dießmal sollte nun außer den gewöhnlichen Bedürfnissen des Landes, und außer dem, was die Kammer als jährliche Einnahme vom Holzverkauf aus den herrschaftlichen Waldungen zu erwarten hatte, noch eine solche außerordentliche Quantität gefällt werden. Die Rechnung, die der Projektmacher gemacht hatte, war gar einfach und einleuchtend: Wirtemberg habe so und so viele Morgen Waldungen, wenn nun nur aus jedem Morgen dieses Quantum geschlagen werde, so betrage der Gesammterlös so und so viel. Ob solche Holzfällung, wenn auch für einzelne

Parzellen unschädlich, es auch für die übrigen sey, darauf kam es bei dem Problem nicht an.

Kein Wunder also, daß, wie Vorstellungen des Ober-Forstmeisters von Urach einkamen, er könne die auf ihn repartirte Geldsumme nicht auftreiben, ein neuer geschärfter Befehl gleichen Inhalts erging. Man mußte Geld haben, und schnell viel haben, denn mit jedem Tage stieg die Noth. Die Offiziere rangen mit der Verzweiflung. Die Rückstände ihres Traktaments stiegen schon über eine halbe Million, und so hart man den Ober-Forstmeistern schon im Reskript vom 17. April gedroht hatte, so war doch den 15. Mai noch kein Kreuzer von der schon sicher am 1. Mai erwarteten Summe eingegangen. Dabei stieg denn aber doch die Geldverschwendung des Herzogs täglich immer mehr, denn er schien sich wahrhaft an den Glauben gewöhnt zu haben, daß es nur am vielen Fordern liege, um recht viel zu erhalten. Alles immer bei höchster Ungnade, um gehörig immer in Athem zu setzen, und alle paar Monate wieder eine ganz neue Rubrik von Ausgaben.

Außer dem unproportionirlichen, großen Truppenkorps, dessen Unterhalt durch eine zweckwidrige Menge von Offizieren doppelt kostbar gemacht wurde, ward nebenher, ohne je aufzuhören, sehr viel auf's Bauen verwendet. Graveneck gefiel bald nicht mehr, und war wohl auch kein Aufenthalt für die trüberen oder kälteren Jahreszeiten; die Stadt Stuttgart war in der höchsten Ungnade, weil auch ihre Bürgerschaft der neuen, so gnädig gemeinten Militärsteuer sich nicht gefreut hatte; sie sollte also der glorreichen Anwesenheit ihres huldreichsten Landesvaters nicht genießen. Ludwigsburg aber schien den Fehler zu haben, daß nicht erst Herzog Karl den Grundstein zu Stadt und Schloß gelegt hatte. Schon vor

zwei Jahren hingegen war ihm eine rauhe, waldige Gegend, zwischen Stuttgart und Leonberg, wegen ihrer schönen weiten Aussicht sehr aufgefallen, und wenn schon Grund und Boden nicht sein gehörte, sondern das Eigenthum eines benachbarten Dorfes war, so faßte er doch sogleich den Entschluß, ein schönes Schloß hier zu bauen. Je größer auch die Schwierigkeiten wegen des Wassers und der Herbeiführung mancher Bau-Materialien zu seyn schienen, je angenehmer war's ihm, große Schwierigkeiten zum Ueberwinden vor sich zu haben. Solitüde hieß der neue Lustsitz, der, während daß die dringendste Noth bei dem Militär war, unnütze Hunderttausende kostete.

Daneben mußten denn überdieß noch die Maitressen Geld genug haben, und allein das Fräulein Josephine von Wimpfen, die ihn doch kaum nur die ersten drei Viertheile des Jahres 1764 vergnügt hatte, zog damals für sich und ihre Verwandten nebst dem bloß zur Namensänderung ihr angetrauten Mann, daß sie Frau von Königsegg heißen konnte, jährlich die große, wohlbedingte Pensionensumme von achtzehntausend Gulden. Ihr war denn wieder ein Wechsel von italienischen Tänzerinnen und Sängerinnen gefolgt, der verderblicher und kostbarer war. Woher nun alle die Summen nehmen, die zu Bestreitung eines so vielfachen sinnlichen Aufwandes nothwendig seyn mußten?

Natürlich ging also auch bei der Renz'schen Negociation zu Wien zunächst Alles nur darauf, eine ergiebige jährliche Geldsumme, kraft provisorischer kaiserlichen Verfügung, als landschaftlichen Militärbeitrag zu erhalten, und dieses recht schnell zu erhalten, auch daß alsdann in die provisorische Verfügung selbst nichts einfließe, was den herzoglichen Rechts-Prätensionen nachtheilig seyn möchte.

Hätte man durch eine provisorische Verfügung viel erhalten, so hoffte man weiter durch alle Künste der Ungerechtigkeit die Sache so in die Länge zu ziehen, daß sich das Provisorische verewigen sollte.

Sie träumten wohl gar, der Reichshofrath sollte provisorisch verfügen, daß die Stände zur Unterhaltung des Militärs wenigstens das Doppelte der Summe beitragen sollten, die sie vorher, ehe die Streitigkeiten entstanden, gewöhnlich zu entrichten pflegten, und um sich gewiß nicht zu verkürzen, wollten sie beinahe das Dreifache, oder jährliche 800,000 Gulden fordern.

Gewiß Renz mußte ein gewaltiger Künstler seyn, oder die Reichshofräthe mußten nicht mehr wissen, was Justiz sey, wenn dieser Entwurf glückte.

Fast eben so schwer schien aber auch der zweite Zweck dieser Mission. Es sollte nämlich

2) die Einleitung getroffen werden, damit diese herr- und landschaftlichen Streitigkeiten nicht in den ordentlichen Rechtsgang kämen, sondern durch eine Hofkommission ausgeglichen würden. So geneigt aber auch einzelne Freunde der herzoglichen Partie selbst im reichshofräthlichen Collegium seyn mochten, so wenig ließ sich doch ohne freie Einwilligung der wirtembergischen Landstände an diese Art der Behandlung denken. Der Reichshofrath war überdieß so viel weniger geneigt, durch irgend eine Behandlung dieser Angelegenheiten, die nicht dem geraden Justizgang entspreche, sich Vorwürfe zuzuziehen, je sicherer man wußte, wie nachdrücklich sämmtliche drei garantirenden Höfe, besonders auch Preußen, sich der gekränkten Landstände annehmen. Der preußische Gesandte, Graf Schulenburg, führte zu Stuttgart gegen den Herzog selbst

eine starke Sprache; eben so aber auch der preußische Gesandte v. Roth zu Wien.

Freilich wollte Renz beweisen, daß in Fällen, wie der gegenwärtige sey, die Verfahrungsart durch eine Hofkommission den Reichsgesetzen und der Wahlkapitulation ganz gemäß sey. Er ging deßhalb herum in Wien, und zeigte überall, welch ein Unterschied zwischen zuläßigen und gesetzwidrigen Hofkommissionen sey. Wäre der Fall der Art, sagte Renz, daß entweder die Landschaft eine ganz klare Sache für sich hätte, oder Alles schon zur Entscheidung instruirt wäre, und die eine Partie zu Abwendung dieser Entscheidung und Erzielung eines Vergleichs nun erst eine Hofkommission wollte, so könnte es so gedeutet werden, daß dadurch die Justiz-Administration verhindert, und der Gegenpartei wider ihren Willen ein Vergleich abgenöthigt werden wolle; hier aber glaube nicht nur der Herzog die gerechte Sache für sich zu haben, sondern offenbar auch sey die Hofkommission hier überhaupt das einige und kürzeste Mittel, die Justiz zu befördern, die Prozeßweitläufigkeiten abzuschneiden. Schade nur, daß die Reichshofräthe das alles nicht einsehen wollten.

Der Herzog und sein Premierminister schienen viel darauf zu rechnen, was der Baron Rieth zu Wien zum Vortheil der herzoglichen Sache einleiten und ausrichten werde; viel hatte auch dieser versprochen.

Ueberdieß meinte man, Kauniz und das ganze östreichische Ministerium würden sehr wirken, und auf den Reichs-Vicekanzler Colloredo könne man ohnehin zählen, aber Renz hatte nicht nöthig, viele Visiten zu machen, um sogleich in's Klare zu kommen. Schon sein zweiter Rapport vom 20. April 1765 gab die Sachen sehr deutlich:

„Ich mußte erstlich von dem Reichs-Vicekanzler weitläufig anhören, was bishero sowohl dem kaiserlichen Hofe, als auch ihm empfindlich gefallen sey, wie man in die zu erkennen gegebenen Wege zu rechter Zeit nicht habe einschlagen mögen, wie man von der Abschickung und Anwesenheit eines kaiserlichen Ministers keinen Gebrauch gemacht, vielmehr die beschehenen Vorschläge zu kürzester Abwendung aller Weiterungen bei Seit gesetzt, auch gegen ihn, Reichs-Vicekanzler, in Person ein Mißtrauen gefaßt, sich an Andere gewendet und seine beste Intention noch verdächtig zu machen gesucht, nebst deme mit Bekanntmachung ein und anderer ehemaligen Hofkorrespondenz gleichsam zu intimidiren vermeint, zuletzt aber auch sich zu einer Zeit, wo der kaiserliche Minister an dortigem Hoflager sich befunden, mit den anwesenden fremden Gesandten in besondere Verhandlungen dergestalt eingelassen habe, daß ersterwähntem kaiserlichen Minister einige Eröffnung davon zu thun ausdrücklich verboten worden wäre, ungeachtet die fremden Gesandten selbst communicative mit demselben Alles zu traktiren verlangt haben."

Gegen Letzteres protestirte Renz sehr angelegentlich, und versicherte, daß gerade die fremden Gesandten es gewesen seyen, die sich in keine Kommunikation mit dem kaiserlichen hätten einlassen wollen. „Allein," fährt er fort, „der Herr Reichs-Vicekanzler ließ mich damit nicht aufkommen, sondern wandte am Ende Alles dahin, daß sein Vorhalt gar nicht in der Absicht geschehe, als ob er, wegen dieser nunmehr vergangenen Umstände, die jederzeit Euer herzoglichen Durchlaucht in seinem Theil gewidmete Devotion abändern würde, sondern Höchstdieselben versichert seyn sollten, daß sowohl von Seiten des kaiserlichen Ministerii, als auch seines Orts die dabei einschlagenden eigenen Unannehmlichkeiten gar wohl eingesehen

würden, und daher, wenn Eure herzogliche Durchlaucht hinwiederum das in Dero Schreiben und durch mich bezeugte Vertrauen hätten, nicht allein in diesem Betracht, sondern auch nach der von Seiner kaiserlichen Majestät fürwährenden allergnädigsten Gesinnung vor die Beruhigung Euer herzoglichen Durchlaucht Person und Lande man gerne Alles vorkehren wollte, was annoch zu Verhütung weiterer beschwerlichen Ausbrüche gereichen könnte. Er, Reichs-Vicekanzler, konnte mir aber nicht verhalten, daß ich dießfalls überall dermalen hier einen sehr harten Stand antreffe, und die Sache beim Reichshofrath judicialiter schon so weit gediehen, daß er fast nicht absehe, wie hierunter noch ein außerordentlicher Weg anschlagen dürfte."

„Da ich nun hievon den Anlaß genommen, die beiden in Instruktion gehabten Auskunftswege, und worauf es dermalen vordersamst ankommen wolle, nämlich einestheils die Erkennung eines ergiebigen Provisorii und sodann anderntheils die Anordnung einer Hofkommission in die Vorstellung zu bringen, auch in Ansehung des Letzteren insonderheit den deßhalb durch den kaiserlichen Herrn Minister selbst vor seiner Abreise beschehenen Vorschlag, und daß in solcher Absicht vornehmlich meine Abschickung geschehen sey, in Mehrerem zu releviren, so ging des Herrn Reichs-Vicekanzlers Aeußerung hierauf dahin, daß das Erstere eine Sache wäre, so nunmehr von der Dijudikatur des Reichshofraths abhinge, und da bereits man daselbst in relatione causae begriffen, hiernächst sich ergeben würde, wohin es sich in ordine justitiae qualifiziren könnte. In Ansehung des Letzteren aber hätten sich die Umstände durch die von Euer herzoglichen Durchlaucht dem kaiserlichen Minister ertheilte Erklärung dergestalt abgeändert, daß er nicht wisse, ob er noch im Stande sey, es

dahin einzuleiten. Es habe jener beschehene Vorschlag von einer Hofkommission seines Orts supponirt, daß durch eine vorgängige willfährige Aeußerung über die zwei geringere zugleich in Erwähnung gebrachten Gravamina, wegen des Salzwesens und der Bedienstungen, die Landschaft bewogen werden könnte, diesen außerordentlichen modum von einer Hofkommission selbst ohne Widerspruch einzuschlagen."

„Nachdem aber insbesondere durch die beim Salzwesen in der herzoglichen Erklärung gemachten Bedingungen nicht nur landschaftlicher Seits, sondern auch von denen für die Landschaft sich interessirenden fremden Höfen und derselben allhier anwesenden Gesandten der Anlaß oder wenigstens der Vorwand genommen werde, gegen solchen Hofkommissions-modum die stärksten Einwendungen zu machen, so sey er fast außer Stand gesetzt, seine vorhin gehabte Intention noch, wie er wünschte, in's Werk zu richten. Endlich — nach langen Vorstellungen äußerte er noch so viel gegen mich, daß ich vordersamst hierüber mit Baron Bartenstein sprechen möchte."

Renz ging hierauf sogleich zu Bartenstein, als dem Referenten, und suchte auch hier seine Vorstellungen eben so rechtlich, als politisch gültig zu machen. Es dünkte ihm wohl auch, als ob Bartenstein zu einer Hofkommission inklinire, doch konnte Renz keine positive Erklärung von ihm erhalten, „sondern er blieb zuletzt in der Generalität, daß er den gehörigen Bedacht darauf nehmen, und sodann dem Herrn Reichs-Vicekanzler selbst seine Gedanken eröffnen wolle. Das einzige dubium wurde von ihm zu erkennen gegeben, daß zu derlei Hofkommissionen eigentlich die Einwilligung von beiden Theilen vorhanden seyn müßte, und obschon er den passum aus der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 24. §. 13. gegen die Erkennung der Hofkommission nicht ausdrücklich allegirt, so

hat er gleichwohl mit seinem dubio nicht undeutlich darauf gebitten, nachdem überall wahrzunehmen, daß man aller Orten, hier in besonderer Besorgniß vor den fremden königlichen Höfen steht, keinem Vorwurf sich zu exponiren, als ob in dieser Sache von der Ordnung abgewichen werden wollte. Es kommt auch hiemit nicht allein die in meiner vorigen Relation von dem Baron Senckenberg über den Hofkommissionspunkt schon angemerkte, sondern auch die bei dem Freiherrn von Hagen darüber beobachtete Unentschlüssigkeit überein, welcher Letztere sonst unter die wohlgesinnte vor Eurer herzogliche Durchlaucht zu zählen ist."

Doch fast noch trostloser als jene erste Visite bei dem Reichs-Vicekanzler und einigen der wichtigeren Reichshofräthe, und selbst trauriger als die Schwerfälligkeit, womit manche der letzteren die feinen Renz'schen Distinktionen nicht begreifen wollten, auch öfters, wie Renz besonders über Senckenberg klagte, *) zur Erwiderung hoher politischen Spekulationen, warum der Herzog von Wirtemberg ein sehr zahlreiches Militär haben müsse und die Landstände dasselbe unterhalten sollten, solche schulmeisterische Gedanken hatten, daß man sich darüber ärgern müßte — noch trauriger, als das alles, war die erste Audienz, die Renz bei dem Fürsten Kauniz erhielt. Er zeichnete es recht aus in seinem Rapport, wie gleichgültig dieser Minister ihn aufgenommen, wie kurz und kahl er ihn abgefertigt habe. Kein Wort von allem dem, was der Herzog so eben erst im siebenjährigen Kriege gegen Preußen zum Vortheil des Hauses Oestreich gethan. Keine Sylbe irgend einer feinen Zusicherung, daß man von Seiten des östreichischen Staatsministeriums auf den Reichshofrath wirken werde, sondern der Herr

---

*) S. dessen Schreiben an Montmartin, Wien 1. Mai 1765.

Fürst bedauerte höchst ruhig, daß die Sache des Herzogs bereits Justizsache geworden, also ihren ungehinderten Gang gehen müsse.

So klar man aber nun sehen konnte, was die Münze werth sey, womit man sich während des siebenjährigen Krieges von Oestreich gegen Preußen hatte solden lassen, so setzte man es doch noch den Gesandten, die zur Verhandlung vor der kaiserlichen Hofkommission nach Wien gingen, gleich auf die erste Seite in ihrer Instruktion ein: daß sie bei den kaiserlichen Ministern diejenigen theuersten und vielfältig wiederholten Versicherungen in's Andenken bringen sollten, die dem Herzog während des siebenjährigen Krieges mehrmalen dahin ertheilt worden seyen, ihm „allen Vorstand und die Handhabung seiner landesfürstlichen Macht und Gewalt wider seine Landschaft zu allen Zeiten williglich angedeihen zu lassen.“

Bei den Reichshofräthen war also nicht viel auszurichten; denn wenn schon etwa ein Graf von Türkheim schöne Kontestationen machte, so setzte doch selbst Renz*) gar bedenklich hinzu: „ich glaube, daß der Wille bei ihm gut ist.“ Von den Ministerial-Interpositionen aber war noch weniger Fruchtbarliches zu hoffen. Wie Kauniz sprach, sprachen auch die übrigen Herren Minister, und es ist gewöhnlich im Letzten, wenn die Minister auch nicht einmal an Kanzleitrost reich sind.

Nun gefiel also Renzen endlich das noch am besten, was Staatsrath Borie, der als ehemaliger Reichshofrath und Reichsreferendär aus tiefer Kenntniß solcher Angelegenheiten sprechen konnte, nach altem Vertrauen gegen ihn äußerte.

---

*) S. sein angeführtes Schreiben an Montmartin, 1. Mai 1765.

„Borie's erste Thesis ist," schreibt Renz an Montmartin *), „daß quoad punctum militare das arbitrium und Proportion, wie viel ein Reichsfürst nach Unterschied der Zeiten Truppen zu halten und die Landschaft den Unterhalt zu verschaffen habe, eigentlich kein Objectum judiciale vor den Reichshofrath, sondern vor den Kaiser und dessen Geheimen-Rath in casu dissensus mit den Landständen und Unterthanen wäre, so daß der Reichshofrath nach solchem kaiserlichen arbitrio hernach in der Dijudikatur der landschaftlichen Klagen sich zu richten hätte. Dahero

2) auch dermalen von Seiten des kaiserlichen Ministerii man sich solches herauszunehmen einleiten sollte, wo sodann, wenn von Seiten desselben einmal dafür gehalten und dem Reichshofrath zu erkennen gegeben würde, daß der von Serenissimo nach dermaliger Vorliegenheit der Zeiten und Umstände eingerichtete Militär-Etat, wozu der Landschaft die 800,000 Gulden angesonnen worden, nicht disproportionirt, so würde von selbst folgen, daß der Reichshofrath die Landschaft zu deren Unterhaltung kondemniren müßte. Dahingegen

3) wenn dermalen nach dem reichshofräthlichen arbitrio ein provisorium gegeben und betrieben werden wollte, dieses vermuthlich so gering ausfallen dürfte, daß Serenissimus doch mißvergnügt darüber seyn möchten. Deßwegen er mir

4) wohlmeinend zu Gemüthe führte, ob es räthlich seyn dürfte, die reichshofräthliche Erkenntniß des provisorii dermalen zu betreiben, und darauf es ankommen zu lassen. Und obschon

5) auf den vorerwähnten Weg bei dem kaiserlichen Ministerio die Sache einzuleiten, kein anderer Modus vorhanden

---

*) 20. April 1765.

wäre, als durch Anordnung einer außerordentlichen Hofkommission, welches erfordere, daß Serenissimus einige Zeit hin aushalten könnten, mithin inzwischen sich selbst zu helfen suchten, so würde dieses theils durch selbstige einstweilige Rangirung bei dem Militari, theils aber durch andere aufzufindende Extrafonds, e. g. auf die neuacquirirten Güter zu bewerkstelligen seyn, als wozu er wenigstens eher allezeit anrathe, als auf das reichshofräthliche arbitrium des provisorii es ankommen zu lassen.

Als ich auch

6) die Umstände und allerdings obhandene Unmöglichkeit entgegen gehalten, einstweilen die Erfordernisse anderwärts aufzubringen, so verblieb er doch auf seiner Meinung, und gab zu verstehen, daß er in der Vermuthung stehe, das reichshofräthliche Provisorium möchte allzu geringe ausfallen."

Dieß war also der Plan, den der schlaue östreichische Staatsrath Borie aus alter Reichserfahrung vorzeichnete, und der Renzen ausnehmend wohlgefiel. Was aber Renzen behagte, gefiel gewiß auch dem Herrn Premierminister. Nur woher Brod nehmen, um unterdeß die Soldaten zu nähren? Der Hunger kannte keine Politik und kein Temporisiren, und am Ende blieb's doch nach allem Temporisiren höchst ungewiß, ob man etwas gewinne.

„Man muß es es nun," schrieb Montmartin an Renz, *) „dem Schicksal heimstellen, das über uns verhängt ist, und wovon ich mir nicht viel Gutes verspreche." Bald schrieb er endlich nicht mehr bloß vom Schicksal, sondern sogar von der göttlichen Fügung; **) so wie er auch, da das Provisorium

---

*) Ludwigsburg, 28. April 1765.

**) S. Montmartins Schreiben an Renz, 19. Mai 1765.

von Wien gar zu lange ausblieb, endlich in Gottes Namen sich entschloß, den Landständen Friedens-Präliminarien zuzustellen.

Fast erscheint aber doch der Graf hier noch besser, als Renz, denn Letzterer drückte seine ganze Buße in den Worten aus: „Es ist eine besondere Komplikation der Umstände, in welche man sich schon fügen muß, bis man nach und nach wieder in seine Avantage kommen kann." *) Ob wohl der kleine Aufsatz: „Principia principum etc.," den er um diese Zeit bei den Reichshofräthen cirkuliren ließ, und mit dessen öffentlicher Bekanntmachung durch den Druck er zu drohen schien, daß die Sache des Herzogs commune gravamen aller Reichsfürsten seyn müßte, eines der schönen Mittel jetzt werden sollte, um wieder in Avantage zu kommen?

Jene erstangeführten Friedens-Präliminarien aber recht eindringlich zu machen, setzte Herzog Karl Folgendes eigenhändig darunter:

„Vdt. Karl, Herzog zu Wirtemberg, ein huldreichster und getreuer Landesvater aller derjenigen, welche es redlich mit dem Herrn und Lande meinen, folgbar freudensvoll in wahrer Treu und Glauben die Hände zu vorstehenden bestgemeinten Vergleichspunkten bieten werden."

Und Graf Montmartin übergab das Konzept derselben dem landschaftlichen Konsulenten Hauff mit einer gar adäquaten und eindringenden mündlichen Aeußerung, die, wie er ziemlich sicher hoffte, wirken müßte, wenn nur nicht der preußische Gesandte, Graf Schulenburg, der erste und einzige Rathgeber der allgemeinen Landesversammlung wäre. Dieser

*) Renzen's Schreiben an Montmartin, Wien 15. Mai 1765.

war freilich ein sehr entschlossener Mann, und das Reskript, das er gerade um diese Zeit von Berlin erhielt, und das fast entscheidender, als alle bisherigen lautete, mochte überdieß den raschen Ton, worin er gewöhnlich sprach, nicht wenig erhöhen. *)

Doch an Schulenburgen lag's wohl weit nicht allein, wenn die mitgetheilten Friedens-Präliminarien nicht sogleich den vollen ständischen Beifall fanden, denn nach achtjährigen unglaublichen Mißhandlungen, die das arme Land erlitten hatte, und nach so wilden Auftritten, als man erst noch vor einem Jahre gesehen, waren die Gemüther noch viel zu abgeneigt, als daß man den ersten Einladungen zum Frieden ungeprüft hätte trauen sollen. Gewiß mochten auch die Landstände durch ihre Wiener Korrespondenten längst wissen, wie das reichshofräthliche Provisorium ausgefallen sey. Auch selbst Renz hatte es unterdeß geschrieben, obschon Letzterer die ganze Fassung desselben, über die er nachher so sehr jammerte, noch nicht gesehen zu haben schien.

---

*) Das Rescript war datirt: Berlin, 7. Mai 1765.

„Nachdem wir aus eurem allerunterthänigsten Bericht vom 27. v. M. ersehen haben, daß der Herzog mit seinen Anforderungen an das Kirchengut fortfährt, und sich durch keine Remonstrationen des Kirchenraths von seinem Vorhaben abwendig machen lassen will, so haben Wir den von Roth zu Wien anderweit instruirt, dem Fürsten Colloredo die ernstlichsten Vorstellungen deßhalb zu erneuern, und ihme gerade heraus zu erklären, daß Wir über die Einschränkung des Herzogs in seinem despotischen Verfahren eine prompte und unparteiische Erkenntniß des Reichshofraths erwarteten, und daß, wenn solche nicht erfolgte, Wir uns mit allem Ernst darwider setzen, die Stände überhaupt, insbesondere aber in der Konservation des Kirchenguts protegiren, und solche Maßregeln vorkehren würden, wodurch den Ständen und dem armen Lande Hülfe und Erleichterung geschafft werden könne.“

Der Inhalt desselben *) war folgender:

„1) sollte während des Laufes des förmlichen Prozesses zu gütlicher Beilegung sämmtlicher bisherigen Zwistigkeiten und Herstellung eines vollkommenen Ruhestandes eine Hofkommission eröffnet werden, wozu die kaiserlichen Reichshofräthe Graf v. Ueberacker, Graf v. Türckheim, Freiherr v. Senckenberg und Freiherr v. Bartenstein als Kommissäre ernannt, und vor welchen die streitenden Theile binnen zwei Monaten durch Bevollmächtigte erscheinen sollten.

2) Inzwischen wollten Ihro Kais. Maj. hiemit provisorie und bis zu gütlichem oder rechtlichen Austrag der Sache allergnädigst verordnen: daß die wirtembergischen Stände dem Herzoge, in so lang die allgemeine Reichswohlfahrt oder eine sich ergebende besondere Landesgefahr (als in welchen Fällen dem Herzoge ein Mehreres zur Kriegs-Armatur von seinen Landständen bei einem auszuschreibenden Landtage anzubegehren unbenommen bleibe) nicht ein Weiteres erfordern sollte, zu den Militär-Bedürfnissen die Summe von 460,000 Gulden, welche sie von 1739 — 1757 in Friedenszeiten ohne Widerspruch entrichtet, jedoch mit Abzug der zur Bezahlung der übernommenen Kapitalien jährlich zurückbehaltenen 90,000 Gulden und des Kreis-Extraordinarium, beitragen sollen. Damit aber

3) der Herzog in den Stand gesetzt werde, die vorhabende, von den Landständen so sehr gewünschte Reduktion

*) Dieses Provisorium ist abgedruckt in der Sammlung der merkwürdigsten Staatsschriften, Verhandlungen und Rezesse, welche bei den wirklich obwaltenden Strittigkeiten Sr. herzogl. Durchlaucht des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg und Dero Landständen gewechselt worden. Frankfurt und Leipzig 1766. Stück V. S. 58—63.

unverzüglich zu bewerkstelligen, so befehlen hiemit Ihre Kais. Maj. weiter: daß die Landschaft die rückständige Gage der zu reducirenden Offiziere, so viel hiezu erforderlich seyn dürfte, bis auf die Summe von 200,000 Gulden, jedoch dergestalt zu übernehmen habe, daß dieselbige, auf erhaltene Assignation der Kriegskasse, durch die Landschaft-Einnehmerei selbst geschehen solle.

Nachdem übrigens

4) aus der dem Herzog mitgetheilten landschaftlichen Vorstellung Ihro Kais. Maj. wahrgenommen hätten: wie der Herzog durch eine unter dem 17. April an seine Ober-Forst-Aemter erlassene Verordnung denselben die unverzügliche Aufbringung einer Summe von 300,000 Gulden dergestalt anbefohlen habe, daß diese Summe nebst den Zinsen durch weiteres Holzfällen binnen zwei bis drei Jahren wieder zurückbezahlt werden sollen: „rescribatur dem Herrn Herzogen, da Ihro Kais. Maj. nicht absehen könnten, wie eine so übermäßige, in so kurzer Zeit zu bewirkende Holzfällung, als zur Abtilgung einer so beträchtlichen Summe erfordert werde, anders als durch gänzliche Devastation derer Waldungen, mithin zu unwiederbringlichem Schaden des Herrn Herzogen selbst, seiner Nachkommenschaft und des ganzen Landes, zu bewirken möglich sey, mithin in jene Reichsväterliche Obsorge einschlüge, so Ihro Kaiserl. Majestät als Oberhaupt und Oberster Lehnsherr zu Erhaltung sammtlicher Reichsständen und Landen allergnädigst übernommen hätten. Als trügen Allerhöchst-Dieselbe zu dem Herrn Herzogen die Zuversicht, wie Er von diesem seinem Vorhaben auf die Ihme gemachte landschaftliche Vorstellung von selbsten werde abgegangen seyn, in dessen Entstehung aber wollten

Allerhöchst-Dieselbe Ihn hiemit Reichs-väterlich ermahnt haben, diesen erlassenen Befehl an seine Ober-Forst-Aemter wieder zurückzuziehen, und sich aller landschädlichen Wald-Devastationen so gewiß zu enthalten, als ansonsten Ihro Kaiserl. Majestät, auf anderweite Anzeige, nicht würden entstehen können, nachdrücksamere kaiserliche Verordungen zu erlassen. Dahero auch dessen Paritions-Anzeige in termino duorum mensium unfehlbar gewärtigten."

So unangenehm nun auch Inhalt und Form dieses ganzen reichshofräthlichen Conklusums war, so schien doch Renzen nichts mehr zu ärgern, als die unmanierliche Art, *) wie darin von den 300,000 Gulden gesprochen worden war, die der Herzog an die Ober-Forstämter ausgeschrieben hatte. Er bat am Ende des Schreibens, daß der Graf ihm doch die höchste Huld und Gnade des Herzogs konserviren möchte, wenn er schon in dem dermaligen allhiesigen negotio das unglückliche Instrument gewesen sey, und über Alles bat er, daß man ihm doch erlauben möchte, Wien zu verlassen und nach Hause zurückzukehren. Es sey ohnedieß jetzt nöthig, die künftigen Maßregeln wohl zu verabreden.

Dieß erhielt er endlich auch mit Mühe, und erst zu Anfang des Oktobers desselben Jahres (1765) ging er wieder mit dem Regierungsrath Commerell nach Wien, um die Sache des Herzogs vor der Hofkommission zu führen.

Kaum aber waren beide herzogliche Geschäftsträger daselbst angekommen, so erhielten sie ein höchst dringendes Schreiben des Herrn Premierministers, daß noch 16—17,000 Gulden zu Abfertigung der Rückstände an die dimittirten Offiziere

---

*) S. Renzen's Schreiben an Montmartin. Wien, 25. Mai 1765.

fehlten, und sie Beide Alles in Bewegung setzen sollten, um die kaiserliche Hofkommission dahin zu disponiren, daß sie den landschaftlichen Deputirten zu schleuniger Uebernehmung dieser Summe nachdrücklichst zuspreche.

Was der Herr Premierminister verlangte, war nun freilich allein schon deßwegen unmöglich, weil die Kommissarien noch gar nicht zusammengetreten waren, also die Hofkommission eigentlich noch nicht wirklich existirte, aber die herzoglichen Negociateurs wandten sich, um wenigstens etwas zu versuchen, an die Referenten Bartenstein und Senckenberg. Mit welchem Erfolge, ergibt sich aus Folgendem:

„Baron von Senckenberg," schrieb Renz an Montmartin, *) „machte noch viel mehr den Difficilen, und reprochirte uns gleichsam, daß man sich um einer so geringen Summe willen exponiren möchte, wo bei anderen viel größeren Ausgaben anderwärts sich selbst zu helfen seyn müßte. Er konnte daneben sein außerordentliches Mitleiden, was die Landschaft vorhin gelitten, und weßhalb er noch immer eingenommen ist, nicht verbergen. Er ging so weit, daß man von Kommissions wegen mit Reputation hierüber nicht einmal einen Zuspruch den landschaftlichen Deputirten thun könnte. Er verblieb auch anfangs dabei, daß er in particulari dergleichen eben so wenig thun oder sich dazu gebrauchen lassen möchte, und am Ende war Alles, daß er für sich einen ziemlich kaltsinnigen Zuspruch zusagte."

Der Herr Premierminister antwortete hierauf: **)

„Unsere hiesige Hoffnung wegen Befriedigung der fernerweit verabschiedeten Offiziere ist also fehlgeschlagen, und folglich

---

*) Wien, 23. Oktober 1765.
**) Ludwigsburg, 3. November.

müssen diese nur noch weiterhin so lange in Geduld stehen, bis in der Hauptsache selbst auf eine oder die andere Art die Entscheidung erfolgt. — Ich wünsche, daß sich solche bald vollkommen zu Seiner herzoglichen Durchlaucht Gunsten ergeben möge, inmaßen allhier die Umstände täglich beschwerlicher, verworrener und unbegreiflicher werden. Nur eine solche erhabenste Denkart, wie Seine herzogliche Durchlaucht besitzen, kann sich darüber hinausschwingen, Andere möchten und würden dabei am Ende unterliegen."

In einem solchen Tone schrieb dieser Schmeichler selbst an seinen vertrautesten Klienten; nur bisweilen schlugen kleine Funken durch. „Zu beklagen ist," schreibt er ungefähr vierzehn Tage nachher, *) „daß sich just dermalen gewisse Nebendinge einmengen, welche uns von Neuem (in den längst versprochenen, besseren, inneren Einrichtungen) zurückwerfen dürften. Gleichwohl muß man stetshin sich das Beste mittlerweilen versprechen."

In der Mitte des November wurde endlich die Hofkommission eröffnet; den landschaftlichen Deputirten war vorher befohlen worden, eine kurze Konsignation der Beschwerden, die sie ihres Ortes zum Gegenstande der Kommission machen wollten, verfassen und übergeben zu lassen. Die Aussichten für die herzoglichen Negociateurs waren aber auch hier gleich anfangs nichts weniger, als aufheiternd.

„In der heutigen Session," schreibt Renz an Montmartin, **) „hatte man sich nur noch über das praeteritum vom letzteren Kriege zu verkriegen, und endlich ist eine vorläufige und mit Reservationen verklausulirte Erklärung zum Vorschein

---

*) Ludwigsburg, 20 November 1765.

**) Wien, 7. Dezember 1765.

gekommen. Man muß sich über diese Art der Verhandlung von den landschaftlichen Deputirten recht ärgern, daß ich fast auf's Neue die Kolik bekommen solle. Das Beste ist, daß die Herren Kommissarien dadurch je länger je mehr sie selbst kennen lernen, und man muß ihnen auch hactenus das Zeugniß geben, daß sie sich's einen Ernst seyn lassen. Es wird am Ende oder in der weiteren Folge nur darauf ankommen, ob der Eigensinn dadurch zu überwinden, nachdem es immer heißt, und die Sprache übrig bleibt, daß zu einem Vergleich am Ende kein Theil gezwungen werden könne. Die nächste Session, die nächstkünftigen Dienstag wiederum angestellt, wird den näheren Erfolg von dem Regulativ des militaris pro futuro an Tag legen müssen."

VIII.

Geschichte des wirtembergischen Geheimen-Raths-Collegiums. *)

Wirtemberg verdankt der weisen Vorsorge seines Herzogs Christoph die schönsten und bedeutendsten Integraltheile seiner gegenwärtigen Konstitution, und gewiß ist in den sämmtlichen dritthalbhundert Jahren, die nun seit seiner Zeit verflossen, nicht so viel Haltbares in der Landesverfassung neu eingerichtet und angeordnet worden, als während seiner achtzehnjährigen Regierung geschehen ist.

Man hat seitdem nur ausgebildet, was er, dem Umrisse nach,

*) In den sogenannten landschaftlichen Replicis findet sich unter den Beilagen lit. B.bbb. eine „gründliche Erläuterung aus den wirtembergischen Landes-Grundgesetzen, in specie die kompaktatenmäßige Anordnung des Geheimen-Regimentsraths betreffend," 36 Seiten, folio. Die ganze Ausführung ist aber von keinem Werth; mit dem Münsinger Vertrag wird angefangen, und erst am Ende der achten Seite kommt der Verfasser endlich auf Herzog Christoph. Auch in dem Nachfolgenden ist der größte Theil der Art, daß er durchaus nicht hieher gehört. Hingegen fehlen die wesentlichsten Punkte so ganz, daß dieser Aufsatz nicht einmal als Sammlung wohl zu gebrauchen ist; der vielen einzelnen historischen Unrichtigkeiten nicht zu gedenken.

hatte entstehen lassen. Man hat den alten, durch ihn angeordneten Formen nur nähere Bestimmungen gegeben, und damit oft nach den wechselnden Bedürfnissen des Zeitalters neue Anwendbarkeit verschafft. Man hat eben diese Bedürfnisse, so dringend sie oft auch waren und so wenig sich der ganze Umfang derselben mißkennen ließ, mit unbeweglichem Sinne nicht selten nur in so weit anerkannt, als sie noch ungefähr vermittelst der einmal fest gewordenen Staatsformen ihre Befriedigung erhalten konnten. Man hat manchmal die Sachen selbst so kümmerlich verkürzt, bis sie zur alten Staatsform passen wollten, weil einmal diese Form nicht mehr erweitert, oder durch Modifikationen bequemer gemacht werden konnte.

So zeigt es sich im Ganzen, und so zeigt es sich auch größtentheils in der Geschichte einer der wichtigsten Regierungs-Organisationen, in der Geschichte der Anordnung der Kanzlei und Einrichtung der Kollegien derselben. Das Hauptwerk kommt von Herzog Christoph her.

So viel nämlich auch schon zu Herzog Eberhards I. Zeit der Doktoren bei Hofe gewesen sind, und so sehr man sich in der Regiments-Ordnung von 1498 bemüht hatte, für die Zeiten der Minderjährigkeit Herzog Ulrichs Alles löblich und gut einzurichten, auch nachher während der vierzehnjährigen östreichischen Regierung manche neue nützliche Regierungs-Dispositionen getroffen worden waren, so zeigt sich doch unter allen diesen, wohl mehr als fünfzig Jahre hindurch dauernden, Regiments-Abwechslungen nirgends, daß eine gewisse Anzahl von Räthen als ein stets zusammen bleibendes und in Kollegialform verbundenes Personal zur Verwaltung der Regierung des Landes niedergesetzt worden sey. Die wichtigsten Angelegenheiten gingen gewöhnlich nur durch einzelne Männer, wie der Marschalk,

Kanzler und Kammermeister waren, und wenn oft auch mehrere Männer mit einander vereinigt gewisse Geschäfte zu verrichten hatten, so blieben sie doch nicht zu einer solchen Bestimmung beständig mit einander verbunden. Es war ein stetes Ab- und Zugehen. Wer gerade gegenwärtig war und Muße hatte, wurde zugezogen. Bald konnte man ihrer mehrere, bald nur wenigere zusammenbringen.

In den letzteren Jahren Herzog Ulrichs aber entstand endlich hierüber laute, große Klage. Die Räthe selbst fühlten lebhaft, wie wenig sich auf solche Weise regieren lasse, und weil damals Herzog Ulrich fast beständig im Lande umher reiste, auch immer mehrere der Doktoren in seinem Gefolge waren, so fanden sich nicht nur selten Räthe genug bei der Kanzlei zu Stuttgart, um der Verrichtungen gehörig abzuwarten, sondern es entstand auch zwischen jenen dem Hofe nachziehenden Räthen und denen, die bei der Kanzlei blieben, ein Hin- und Herschieben der Geschäfte, das sich mit einem wohlgeordneten Regiment unmöglich vereinigen ließ.

Jene, die sogenannten Hofräthe, sagten endlich in einem zu Urach 11. Dezember 1548 gestellten Bedenken:

„Zu Stuttgardten by der Cantzly auch der RentChammer wird wenig ußgericht, und mag leicht etwas bei Inen fürfallen, so schreiben sie die Sachen gen Hof, und wollen sich daselbst Bescheids erholen, Vorab in den Handlungen, dardurch nit vil Dangcks sonder Undanck u. Beschwerd zu erlangen ist, u. machen sich zu Zytten die Cantzly u. RentChammer Räte zu Stuttgardten so irr, — das si jetzt dahin kommen, das si gar noch alle sachen gen Hof schicken, u. alda zu verrichten, u. die ansuchende arme Leuth daselbst Bescheid zu empfahen wissen. Wann dann solche Handlungen gen Hof gelangten, u. die Hofräte gleich die auch lesen, u.

Ir Bedencken daruff verfassen, so ist dann der Mangel, das die Sachen für E. F. G. gebracht, und nit gleich endlicher Beschaid daruff erlangt werden mag, daher dann volgt, das durch solchen Ufzug dreyfache Berathschlagung die armen leuth hin und wider gewisen, nit abgefertiget, und in einen unnuzen costen auch wider willen gebracht werden; daher denn nit allain by der Landtschafft sondern auch by frembden das geschrey entstanden, man regiere im Land Wirtemberg übel, da seye kheine expedition."

Außerdem bemerkten die Hofräthe zugleich, daß etliche Male bei der Kanzlei und bei Hofe Befehle ausgingen, die einander zuwiderliefen, wodurch also die Leute bald irre gemacht, bald unbillig umgetrieben würden. Und da sie wohl sahen, daß sich der Herzog eben so wenig bewegen lassen werde, beständig bei der Kanzlei zu bleiben, so wenig es andererseits möglich sey, daß sämmtliche Räthe beständig ihm nachziehen könnten, so erklärten sie, wie es wohl das Zuträglichste seyn möchte:

„das ein aintziger Rat zu Stutgardten statlich besetzt und verordnet würde, der gestalt, das uß den Cantzly- Hof- und RentChammer Räten die geschicktesten, tauglichsten und E. F. G. vertrautesten darzu verordnet, und nach andern mer getrachtet werde, denen E. F. G. ernstlichen Bevelch getan hätten, alle sachen zu hören, darüber den rechten und Billigkeit nach, gerichtlich und sonsten Beschaid und ußrichtung geben, wie sie dann sollichs gegen Gott und E. F. G. wißten und wolten verantworten. Darunder aber E. F. G. etliche sachen, als die E. F. G. Person, Land und Leut berüren teten, vorbehalten, darin die Räte nichts zu beschliesen, souder derselbigen sampt Irem undertenigen Rat und gut

bedünckhen zugesandt, und deren Bescheids und Resolution darüber zu erwarten hetten."

Die Hofräthe meinten denn aber auch, es sey damit noch nicht genug, „daß die Räte gemeldter gestalt geordnet, und aus vielerley Räten Ein Rat gemacht werde," sondern es müßte auch ein Haupt da seyn, „das alle Ding dirigire, umbfrage und proponire," es möge nun Statthalter, Landhofmeister oder sonst genannt werden. Sie schlugen hierzu dem Herzog seinen Sohn Christoph vor, und falls ihm dieses nicht gefällig seyn wollte, so möchte er einen „verständigen und geschickten Grafen, Herrn oder von Adel" dazu ernennen.

So sehr man aber von allen Seiten in den Herzog drang, nicht nur bei den täglich wachsenden Geschäften die Anzahl der Räthe zu vermehren, sondern auch die vorgeschlagene neue Einrichtung einzuführen, so kam doch während seiner Regierung nichts mehr zu Stande.

Es findet sich zwar in dem Staats-Archive eine Kanzlei-Ordnung Herzog Ulrichs vom 7. Jan. 1550, worinnen eines „Statthalters" erwähnt und zugleich verordnet wird, daß die Sachen in „einem sammenthaften Rath" berathschlagt werden sollen. Ueberdieß ist der Einrichtung darin gedacht, daß in diesem Rath auch diejenigen Geschäfte vorkommen sollten, die bißher „für RentcammerSachen gehalten worden," ausgenommen, „was der Amtleut Rechnungen und auch unser LandschreibereiVerwaltung antrifft." Dem Herzog selbst aber werden, außer den Wildpretssachen, deren Kenntniß er sich ohnehin nie entrücken ließ, zur Entscheidung besonders vorbehalten, was seine Person, Land und Leute und deren Ehehaften betreffe.

Allein die Geschichte zeigt deutlich, daß nichts mehr von allem diesem unter Herzog Ulrich zur Vollziehung gekommen, sondern was geschah, geschah unter Herzog Christoph, und die Kanzlei-Ordnung des Letzteren vom 7. Nov. 1550, die derselbe also gleich den Tag nach seinem Regierungs-Antritt publiziren ließ,*) enthält eben die neuen Einrichtungen der Kanzlei, die in jenem Bedenken der Räthe vom Jahre 1548 dringend vorgeschlagen, und nachher wiederholt gewünscht worden waren.

Herzog Christoph versichert nicht nur in dieser seiner ersten Kanzlei-Ordnung, „sich alhie bei der Canzlei befinden zu lassen," sondern bezeugt auch, wie er für nöthig gehalten, „villerlei Räth abzuschaffen, und uß denselben Einen Rath zu ordnen, darin alle sachen gehört und ußgericht werden sollen."

Statt des alten achtzigjährigen v. Kaltenthal, der im letzten Jahre Herzog Ulrichs der einzige adeliche Rath desselben gewesen war, und das Ganze hatte dirigiren sollen, ernannte er nun Balthasar v. Gültlingen zum Land-Hofmeister.

Nun sollten in diesem einen gemeinen Rath sechs adeliche, und mit dem Kanzler zwölf gelehrte Räthe seyn, bei vorkommenden Ehesachen aber zwei Geistliche zugezogen werden.

Alle Differentien mit den Nachbarn, Kammergerichtssachen, Aenderungen in Religionssachen, Reichs-Angelegenheiten, Sachen, die das Kammergut betreffen, Aemterbesetzungen, Abänderung alter und Errichtung neuer Ordnungen, Erkenntniß der Strafen ungehorsamer Kanzleiverwandten, — dieß alles sollte dem Herzog mit dem Bedenken der Räthe vorgelegt werden.

---

*) Ulrich starb zu Tübingen den 6. Nov. 1550.

Für die Visitation und Kirchensachen ernannte zwar Herzog Christoph drei besondere Räthe, doch mit der Bestimmung, „wenn ferner etwas fürfalle, sollen sie allwegen Ir beratenlich bedencken stellen, in gemeinen Rath überantworten und darauf das best und nützlichst schliesen helffen."

Ebenso wurde es mit den Kammersachen geordnet; die ernannten Rentkammer-Räthe waren zunächst zur Abhör der Rechnungen der Amtleute bestimmt; sie sollten aber auch „zu einander sizen, um Ire Vorschläge zu Verbesserung der aufgefundenen Mängel zu machen, Ir Bedencken sodann in den gemeinen Rath bringen, und darauf gebürende Beschlüsse thun helffen."

Gleichfalls wurde ihnen aufgetragen, die Suppliken der Unterthanen um Anlehen anzunehmen; aber auch diese sollten sie in den gemeinen Rath bringen.

Am Ende dieser ersten Kanzlei-Ordnung Herzog Christophs ist noch beigefügt, daß, da dieselbe in der Eile gemacht worden, und vielleicht in dem Kanzleirath, Rentkammer, Visitation und Kirchenrath noch Vieles verbessert werden könnte, so soll man „in jedem Rath, wie jetz gemelt, zu einander sizen, bis alles beratenlich bedencken, — doch sollen solche Mängel, die in jedem Rat befunden, zuvor zu gemeinem Rat gebracht, alda wohl und beratenlich bedacht, volgends in Schriften verzeichnet, und uns (dem Herzog) überreicht werden."

Diese erste Kanzlei-Ordnung Herzog Christophs war nun freilich sehr unvollkommen, denn sie war im Ganzen nur Wiederholung und Bestätigung dessen, wie es zu Herzog Ulrichs Zeiten gewesen, und ehe auch die große Veränderung mit den Klöstern des Landes, die erst nach aufgehobenem Interim *) anfangen konnte, einigermaßen entwickelt war, ließ sich an eine tief eingreifende Organisation des Kanzleisystems

*) 30. Juni 1552.

nicht denken. Doch was dritthalb Jahre nach jenem ersten Versuch erschien, *) zeigte schon vielfältige Proben weislich benutzter Erfahrungen in der Regierung des Landes.

Es war jezt schon ein Werk, wie es bleiben konnte, und größtentheils blieb. Das Detail der drei Expeditionen, des Oberraths, der Rentkammer und der sogenannten Visitation oder des Kirchenraths hatte schon hier seine feste Bestimmung, und ob auch schon damals das Konsistorium und der Administrationsrath, unter dessen Verwaltung die Kirchen- und Klostergüter standen, unter einem Namen Visitation, und sodenn auch unter einer Haupt-Expedition zusammengefaßt wurden, so waren doch zugleich diese beiden Behörden, selbst schon zufolge der Einrichtung, die jene Ordnung enthielt, zwei ganz verschiedene Kollegien. Die Theologen hatten nichts bei der Verwaltung der Kirchen- und Klostergüter zu sagen, dagegen blieben ihnen die kirchlichen Dispositionen, die auf ökonomische Einrichtung keine Beziehung hatten, allein überlassen. Sowohl der Administrationsrath aber, als das die kirchlichen Angelegenheiten besorgende Konsistorium hatten einen und ebendenselben Chef. **)

Die Expeditionen oder Kollegien waren demnach gehörig geschieden, und den Erfahrungen des damaligen Zeitalters gemäß Alles bei einzelnen derselben ziemlich gut eingerichtet.

Eben so richtig war aber auch bestimmt, was und wie Alles aus den Kollegien an den Herzog gelangen, und von dem Herzog wieder an jene Kollegien zurückgehen sollte.

*) Herzog Christophs Kanzlei-Ordnung vom 26. Mai 1553. Sie ist nirgends vollständig gedruckt, findet sich aber im Archiv und in der Geheimenraths-Registratur.

**) Die Visitations-Ordnung findet sich bei Sattler, Thl. IV. Beil. Nr. 21. Sie ist ein Theil der am 26. Mai 1553 publicirten Kanzlei-Ordnung Herzog Christophs.

Ein einziger Kammer-Sekretär, oder nach unserem Sprachgebrauch Kabinets-Sekretär, — und Herzog Christoph scheint seine ganze achtzehnjährige Regierung hindurch eben denselben Mann *) beibehalten zu haben, — machte gleichsam die Mittelsperson.

Er übergab dem Herzog, was aus dem Oberrath oder von der Rentkammer und Visitation kam, und was denn der Herzog auf dieses und jenes Ansinnen beschlossen, wurde von ihm wieder ausgefertigt, oder vielleicht auch manchmal mündlich gemeldet.

Dieser Kammer-Sekretär, so ein wichtiger Mann er übrigens seyn mochte, war seiner ganzen amtlichen Bestimmung zufolge kein Rath, sondern ein Schreiber. Denn wenn der Herzog bei irgend einem eingekommenen Gutachten der Rentkammer oder Visitation einen Anstand hatte, den er noch vor Ertheilung seiner Resolution gehoben zu sehen wünschte, also über das erstattete Kollegial-Gutachten noch weiteren mündlichen oder schriftlichen Rath haben wollte, so wurde der Kammermeister oder Kammerprokurator gerufen. Und rechtliche Sachen, die der Herzog vielleicht oft nicht einmal gern einem einzelnen Manne zur weiteren belehrenden Aufklärung anvertraute, wurden bald diesem, bald jenem Doktor der Rechte, bald mehreren derselben zugleich, bald auch dem Landhofmeister, Kanzler und Vicekanzler nebst anderen besonders dazu erwählten edlen oder gelehrten Räthen gegeben.

Kamen aber wichtige einheimische oder auswärtige Angelegenheiten, Reichs-, Kreis- oder Kriegs- und Landessachen, bei denen die Publizität schaden mochte, die also nicht in den vollen Oberrath gebracht werden konnten, so mußten die

*) Franz Kurz von Gärtringen.

ersten und wichtigsten Männer dieses Collegiums allein zusammentreten, und in einer besonderen geheimen Konferenz, die sie gewöhnlich in der Stube des Kammer-Sekretärs hielten, ihr Bedenken stellen. Diese waren: der Land-Hofmeister, der Kanzler und der Vice-Kanzler; auch Dr. Kilian Bertschin war gewöhnlich mit dabei. *)

Hier scheint demnach offenbar schon der Anfang eines Geheimenraths-Collegiums zu seyn, und wenn schon, je nachdem die Gegenstände es erforderten, bald der Kammermeister, bald der Probst oder der Direktor des Kirchenraths, außer jenen erstgenannten Personen, noch dazu geholt wurde, auch manchmal vielleicht der Marschalk erfordert worden, so schienen doch jene erstgenannten vier Männer, die immer da waren, den bleibenden Hauptstamm eines werdenden Collegiums zu bilden. **)

---

*) Herzog Christophs Testament vom 18. Oktober 1568 in Jckstatts wirtemb. Grundfeste, Beil. S. 25: „Und nachdem in obgemeldten Reservatis die fürnehmsten, wichtigsten und dazu die geheimesten Artickel dieses Fürstenthumbs geistlicher und weltlicher Sachen begriffen, welche Wir in Unsern Lebzeiten in hoher Geheimniß gehalten, und allein sonder vertrauten und dazu bestellten geöffnet: derwegen ist an Irer der Vormünder Liebden unser ganz vetterlich, schwägerlich und freundlich bitt ꝛc."

Vergl. damit Sattler, Thl. V. S. 10, dessen Nachrichten aus einem im Archiv befindlichen eigenhändigen Aufsatz des Kammer-Sekretärs Franz Kurz vom 27. November 1570 genau ausgezogen sind.

**) Das erst angeführte Promemoria des Kammer-Sekretärs Kurz fängt auch auf folgende Art an: „Gnädige Fürstin und Frau. Auf E. F. G. gnädigen Bevelch, dieselbig zu berichten, wie es in Lebezeiten meines gn. Fürsten und Herrn, Herzog Christophs ꝛc. ꝛc. hochlöbl. sel. Gedächtnuß in dem Geheimen, auch Obern,

Der Probst und der Kirchenraths-Direktor und der Marschalk, wenn sie gerufen kamen, mochten vielleicht sogar nur ein votum consultativum haben, und auch — wie spätere Beispiele leicht vermuthen lassen — das ausgestellte Bedenken mit unterzeichnen, *) aber sie kamen doch jedesmal nur, wenn sie besonders gerufen worden waren.

So nahe war's also schon zur Zeit Herzog Christophs, und wenigstens gewiß in den letzteren Jahren desselben, daß sich ein sogenannter Geheimerath zu einer eigenen bleibenden kollegialischen Verfassung zu entwickeln schien.

Doch war offenbar Alles nur in der ersten Entwicklung, denn die Zusammenkünfte dieser vertrauteren Räthe hatten noch keine bestimmten Tage oder Perioden, sondern man versammelte sich nur, wenn es um eines besonderen Vorfalles willen nothwendig war. Daher zeigt sich auch in keiner der Kanzlei-Ordnungen Herzog Christophs eine kennbare Spur dessen, was werden wollte, und erst durch die vormundschaftlichen Dispositionen, die dieser weise Fürst wegen seines noch minderjährigen Sohnes und Nachfolgers machte, gewann Alles

---

Rent-Cammer- und Visitations-Rath mit dem Referiren gehalten worden seie, gib ich derselben disen unterthänigen Bericht.

*) S. das Bedenken der wirt. Geheimen- und Geistlichen Räthe auf des nieder sächsischen Kreises Ansuchen, 29. August 1592, bei Sattler, Thl. V. Beil. Nr. 24 b. Hier hat Probst Osiander mit unterschrieben, aber — wenn anders diese Bemerkung nicht zu gesucht ist — nicht in einer Linie mit dem Land-Hofmeister und Kanzler, sondern allein mehr zur Rechten. Man bemerke dabei, daß der damalige Kanzler nicht von Adel war, und doch in einer Linie unter dem Land-Hofmeister und Melchior Jägern von Gärtringen unterschrieb. Sonst möchte leicht die Scheidung der Unterschriften in zwei Columnen bei diesem alten Aktenstück unrichtig erklärt werden.

weit schneller eine fest scheinende Form, als man sonst nach der Analogie der damaligen politischen neuen Einrichtungen erwarten durfte. *) Herzog Christoph hatte nämlich in

---

*) Breyer in Elem. Jur. Publ. Wirt. Ed. II. p. 338 hat bei der Geschichte des Ursprungs des Geheimenraths-Collegii mehrere Unrichtigkeiten, die ich hier ein- für allemal bemerken will, damit seine Autorität nicht irre leite. Die Stelle ist folgende: Jam in antiquo Indice Officialium Seculi XVI. recensentur Consiliarii intimi: Melchior Jaeger de Gaertringen a. 1568. Benjamin Buwinghausen a Walmerode atque Icti: Kilian Bertschin d. a. 1568. Math. Enslin a. 1595 et Joh. Hartmann de Hutten, item Ge. Esslinger a. 1608. Et in Protocollo quodam Consilii Secretioris d. 12. Febr. 1610 in causa de Gülchen praesentes nominati erant: Marschalckh. Geh. Rath Jäger. Canzler von Buwinghausen. ViceCanzler und D. Kielmann.

Die erstere Partie dieser Stelle ist aus einem im Archiv befindlichen Dienerbuch genommen, das im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts als Privatarbeit angefangen worden, aber viele Spuren enthält, daß der Redakteur entweder von ältern Zeiten oft nicht gehörig unterrichtet, oder bei Beschreibung derselben nicht sorgfältig genug war. Wie oft hieß nicht ein solcher Sammler jeden Rath, der gerade um diese Zeit in vorzüglicher Gnade und Zutrauen des Fürsten stand, mit einer gewissen, sehr entschuldbaren publicistischen Sorglosigkeit Geheimer Rath. Als sicherer Beweis kann also das Zeugniß dieses Buchs nicht wohl gelten.

Daß bei Melchior Jäger v. Gärtringen 1568 statt 1586 steht, ist bloß ein Druckfehler in Breyern; das Dienerbuch hat die letztere, richtigere Zahl.

Benj. Buwinghausen von Walmerode war weder unter Herzog Christoph, noch unter der Vormundschaft, noch unter Herzog Ludwig Geheimer Rath.

Enßlin ist gewiß 1593 noch nicht Geheimer Rath gewesen. Ge. Eßlinger war Land-Prokurator, aber nie Geheimer Rath; selbst im angeführten Dienerbuch heißt er bloß Geheimer Kirchenrath.

seinem Testament verordnet, daß, bis sein Sohn Herzog Ludwig das 24ste Jahr zurückgelegt haben würde, die Mutter desselben nebst den drei Fürsten, Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg und Markgraf Karl von Baden, und unter ihrer Leitung der Land-Hofmeister, Marschalk, Kanzler und Räthe, wie sie nach seinem Tode bei der Kanzlei-Expedition gegenwärtig seyn würden, die Regierung des Landes verwalten sollten.

Die wichtigsten Männer, die das Werk, wie sie längst gezeigt hatten, im Geiste Herzog Christophs zu erhalten verstanden, sollten also unverrückt auch während der vormundschaftlichen Regierung das Ruder führen. Die ganze alte Kanzlei-Einrichtung sollte bleiben, und der gewöhnliche Geschäftsgang, der sich einmal dem weisen Fürsten erprobt hatte, in dieser Zwischenzeit nicht verrückt werden. Die guten Alten

---

Joh. Hartmann (richtiger Hartmuth) v. Hutten war nie Geheimer Rath, sondern Hofmeister.

Was das Protocoll. Cons. secret. von 1610 betrifft, so bezog sich

1) der damalige Konvent der Räthe auf die damalige Jülichische Angelegenheit, oder vielmehr die Hallischen Unions- und Neben-Abschiede, deren letzterer auf die Jülichischen Angelegenheiten gingen; statt de Gülchen wäre also bei Breyer bloß Gülch zu lesen;

2) die benannten Herren sind wohl an dem Orte oder in dem Zimmer zusammengekommen, wo sich der Geheime Rath, wenn einer gehalten wurde, gewöhnlich versammelte, aber es war doch mehr nur enge Konferenz gewisser, zu einer besondern Angelegenheit berufener, vertrauten Räthe, als ordentlicher Geheimer Rath. Dieß zeigt das ganze im Archiv befindliche vollständige Aktenstück. Wäre es ein eigentlicher Geheimer Rath gewesen, so hätte auch wohl schwerlich der Land-Hofmeister damals gefehlt.

hielten viel auf Stetigkeit im Beibehalten der einmal getroffenen Einrichtungen und der einmal bedächtig gewählten Personen.

Keine eigentlich neue Verfügung war demnach damals nothwendig, ausgenommen in Ansehung der sogenannten Reservatfälle, die der Kanzlei-Ordnung zufolge allein vom Fürsten selbst bisher entschieden worden waren. Unmöglich konnten jetzt diese jedesmal an sämmtliche fürstliche Vormünder gelangen.

In eben derselben testamentlichen Disposition war also vorgesehen, daß bei den geringeren solcher Fälle bloß mit Vorwissen und Konsens der verwittweten Herzogin, und wenn Prinz Ludwig selbst zu mehreren Jahren gekommen seyn werde, auch zugleich mit seinem Vorwissen und Einwilligung zu handeln sey. Die wichtigeren Fälle aber, wo keine Eile dränge, sollten alle drei Monate in einem zusammen an die vormundschaftlichen Höfe zur Mit-Entscheidung berichtet werden. *)

Von Zeit zu Zeit kamen alsdann diese fürstlichen Vormünder selbst, alle oder wenigstens zwei derselben, nach Stuttgart, entschieden, recessirten und ordneten, wie sie es nothwendig fanden, oder war's wohl auch öfters hinreichend, wenn wenigstens nur ihre vertrauteren Räthe erschienen.

Der gute Herzog scheint nicht gefürchtet zu haben, daß Mißbräuche bei einer solchen Einrichtung bald einreißen könnten, und am wenigsten mochte er es vielleicht von der Seite her erwartet haben, woher sie noch im ersten Jahre einbrachen.

Er verließ sich nämlich darauf, daß seine Gemahlin noch häufiger als er selbst bei wichtigen Kollegial-Anbringen, wo schwer zu entscheiden war, bald den Kanzler oder Vicekanzler,

---

*) S. Herzog Christophs Testament bei Ickstatt a. a. O.

bald den Kammermeister oder Kirchendirektor rufen lassen würde, und wenn vielleicht höchst wichtige Fälle kommen sollten, wo schnell entschieden werden mußte, die Geheimenräthe zur Hülfe haben könnte.

Unter diesem Namen faßte man nämlich den Land-Hofmeister, den Kanzler, den Vice-Kanzler und Dr. Kilian Bertschin zusammen, und so wenig derselbe als Gesammtname schon unter Herzog Christoph gangbar gewesen, ob er schon wohl auch damals nicht fremd seyn mochte, so schnell wurde er gleich nach Herzog Christophs Tode eine ganz gewöhnliche Benennung.

Mit diesen Namen unterschrieben sie sich selbst in vielen ihrer Gesammtschreiben,*) und wenn schon der Land-Hofmeister, der Kanzler und Vice-Kanzler, sobald sie einzeln unterschrieben, ihren alten, ehrwürdigen Amtsnamen ganz allein brauchten, auch Dr. Kilian Bertschin seinem Namen nichts Besonderes beifügte, so hieß es doch wohl bisweilen in öffentlichen Akten und Protokollen, daß Dr. Kilian Bertschin einer der Geheimen sey. **)

Es findet sich auch im Archiv unter den sogenannten Dienerbüchern ein Original-Verzeichniß sämmtlicher Kanzlei-Verwandten vom 18. April 1569, dessen Anfang folgender ist:

---

*) S. im Archiv unter den Ludwigischen Vormundschafts-Akten ein Schreiben der wirtembergischen Geheimenräthe an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg vom 22. März 1569, und ein anderes Schreiben der wirtembergischen Geheimenräthe an sämmtliche Fürsten-Vormünder vom 18. April 1569, und mehrere ähnliche Aktenstücke.

**) S. das Protokoll über den zweiten vormundschaftlichen Abschied.

„In dem Geheimen Rath.

Hans Dietrich von Plieningen, Landhofmeister.

Johann Feßler, D. Canzler.

Hieron. Gerhard, D. ViceCanzler.

Obwohl er blöde und kranck, und den Rath, wie die Nothdurft ervordert, derwegen nit alwegen auswarten kan, so muß man Jne doch als einen alten Diener behalten.

D. Kilian Vertschin soll den ViceCanzler, wenn er abwesend ist, vertreten.

Secretari und Schreiber.

Melchior Jäger: dieweil er alle Händ voll zu thun hat, soll Wilhelm Cariet neben ihme in der Geh.Raths Stuben auch gebraucht werden.

Johann Brotbeckh und Erhart Stickel sollen nit allein uff vorbemelte zween, sondern auch auf Franz Kurzen CammerSecretari beschieden werden, auch wo sie von Jnen dreyen obbemeldten nichts zu schreiben (haben), sollen sie in den gemeinen Canzlei Sachen, wie andere Canzleischreiber auch zugreiffen. Darumb soll Jnen beeden in der gemeinen CanzleiStuben ein Stuhl eingeraumbt werden.

CammerSecretari.

Franz Kurtz.

Carlin von Mömpelgart. Dieweil er von weil. meinem Gn. Fürsten und Herrn Herzog Christoffen hochlöbl. seel. Ged. die Bewilligung erlangt, daß er ein Zeitlang, biß er die Sprach baß erlernt, bei der Canzlei bleiben, soll er bei Franz Kurtzen in seiner Stuben sein, und nit allein sich durch denselben, sondern

auch von Melchior und Wilhelmen vorgemelt brauchen lassen.

In dem Oberen oder gemeinen Rath.

Vom Adel.

Jacob von Hoheneckh.

Dieweil der Herr Landhofmeister nit täglich bei der gemeinen Expedition seyn kann, soll er von Hoheneckh mittlerweil der Enden denselben vertreten.

Hans Burckard von Anweil.

Erasmus von Laiming.

Und dieweil der Geschefft nit allein in dem Geheimen sondern auch Obern oder gemeinen Rath mehr dann zu viel, so wird vonnöthen sein, noch nach zweien von Adel, so dermasen qualificirt, daß sie nit allein der Enden, sondern auch etwa zum aufwarten und verschicken zu gebrauchen sein möchten, fürderlich zu trachten.

Doctores.

D. Johann Kraus.

ist ein alter Diener; wenn er kan, so kommt er in d. Rath, kann darumb nit abgeschaft werden.

D. Johann Brastberger.

Dieweil der ViceCanzler und D. Kilian in dem Geheimen Rath täglich zu thun, soll er in dem gemeinen Rath, wo der beiden keiner der Enden seyn kann, die bede als ein ViceCanzler vertreten."

Auch allein schon dieses Fragment einer Original-Konsignation des damaligen *) Kanzleipersonals zeigt deutlich, wie

*) April 1569.

ganz vollendet die Bildung des Geheimenraths zu einem eigenen Collegium damals gewesen sey. Jene vier Herren, die denselben ausmachten, *) wurden beim Oberrath gar nicht mehr als solche angesehen, auf die man zählen könne. Sie hatten, wie es hieß, täglich in dem Geheimenrath zu thun, und wenn man sie doch noch als Mitglieder des Oberraths ansah, so geschah es nur deßwegen, weil sie doch immer noch, wenn Zeit und Geschäfte es zuließen, wenigstens an der Direktion der daselbst vorfallenden Arbeiten theilnahmen.

Auch die Bureau- oder Sekretariats-Einrichtungen, die man jetzt bei dem Geheimenrath zu treffen nothwendig fand, zeigen deutlich, wie schnell sich die ganze neue Organisation entwickelt habe.

Gleich im ersten vormundschaftlichen Rezeß hieß es:

„Mit Franz Kurtzen dem Cammer Secretari ist gehandelt worden, daß er auf seine Ercleruug, die er gegen die Herrn Vormünder gethan, hinfüro wie bißher Cammer Secretari bleiben, und auf mein Gn. Frau, die Hertzogin Wittib und Herzog Ludwigen wartten, auch darneben in Sachen,

*) Außer ihnen machte auch der Marschalk Sittich von Berlepsch Ansprüche an Sitz und Stimme im Geheimenrath, und zwar kraft des Testaments von Herzog Christoph. Die Sache kam vor auf dem zweiten Fürsten-Vormündertag im Juni 1569; er wurde aber abgewiesen, so scheinbar auch seine Forderung gewesen war. Es hieß unter Anderem: „weil er bei Lebzeiten des Herzogs seel. anderst zu den Hendeln nit gezogen, denn wenn er von S. F. G. insonderheit dazu erfordert worden.“ Ueberdieß sey er nicht gleich nach Herzog Christophs Tod zugegen gewesen, man könnte also jetzt, da er endlich gekommen sey, keine Neuerung anfangen, und er habe sonst genug als Marschalk mit seinem Amt zu thun.

so Ime bewußt, und die er unter Handen, den Geheimen Räten auf Ir Erfordern Bericht geben, und solches also ain Zeitlang versuchen soll."

„Und dieweil sich die geheimen Räte aus beweglichen Ursachen beclagt, daß die Sachen in demselben Rat ohne ein läuffigen Secretarium oder zwee nit wol verrichten können, ist für rathsam angesehen worden, daß Melchior Jäger dazu verordnet, und mit demselben auf ain zimbliche Besoldung gehandlet, er auch also in Glübd und Aid genommen, und also die Sachen auf dißmal mit Ime und allein ainem Secretario versucht werde, wie dann den Geheimen Räten solchs auferlegt worden."

Sonach war also der Geheimerath damals schon zur Existenz eines eigenen, besonderen Collegiums gediehen. Er hieß wohl auch Prinzipal- und Geheimerrath, und welche hohe Vorzüge den Männern, die dieses neue Collegium ausmachten, vor allen übrigen Kanzleiräthen, auch selbst vor dem Kirchenraths-Direktor und Kammermeister, zukamen, zeigte sich gleich bei der vormundschaftlichen Huldigung.

Sie allein erschienen bei diesem feierlichen Akt als hochbetraute Mittelspersonen zwischen der fürstlichen Gesammt-Vormundschaft und dem Personale aller Räthe und Diener; denn sie allein wurden von den fürstlichen Vormündern unmittelbar in Verpflichtung genommen, alle übrigen Räthe hingegen, von welchem Range sie auch seyn mochten, wurden bloß von ihnen verpflichtet.

Die neuen Herren Geheimenräthe waren schon bisher im Oberrathe die dirigirenden Männer gewesen, und brachten also schon alle die Autorität in das neu entstehende Collegium mit herüber, die aus langer wohlgekannter Amtsführung und vielfachen alten persönlichen Verbindungen entspringt, und je

mehr nun ihre neue Amtssphäre von einem geheimnißvollen Nimbus umhüllt wurde, je häufiger die Fälle vorkommen mochten, daß sie da entschieden, wo die Oberräthe nur ein Gutachten zu stellen hatten, oder wenigstens das Bedenken der Letzteren erst noch durch ihre Revision gehen mußte, desto schneller erhoben sie sich zu einer gewissen Entfernung von jenem Collegium, von dem sie sich so eben erst getrennt hatten.

In der That fand auch selbst die Herzogin Ober-Vormünderin nur zu frühe, wie sehr sie durch diese kollegialisch verbundenen vier Männer in ihren oft willkürlichen und launenvollen Verfügungen gehindert werde. Dem neuen Collegium war also auch von der Hofpartie, die damals eine wahre Garderobepartie gewesen zu seyn scheint, sogleich wieder der Untergang geschworen, und am Vorwande konnte es nicht fehlen, weil jede neue politische Einrichtung, wie jede neue Maschine, die zum ersten Male spielt, oft unerwartet kleine Hemmungen und Reibungen oder unberechnete Wirkungen zeigt. Vielleicht mochte wirklich auch nicht ganz unrichtig seyn, was man schon in den ersten Wochen der neuen Geschäftsführung von allen Seiten her zu klagen angefangen hatte, daß seit der Existenz des neuen Prinzipalraths die Arbeiten im Oberrathe gewaltig Noth leiden müssen, und der Oberrath selbst kein Ansehen mehr haben könne, weil alle dirigirenden Männer von alter, lang bewährter Amts-Autorität demselben entzogen seyen.

Man schien schleunig helfen zu müssen, und die Hülfe entstand ganz auf Kosten des neu entstandenen Collegiums, so leicht sich auch ein Mittelweg hätte finden lassen.

Gleich bei dem zweiten Konvente, den die Fürsten Vormünder zu Stuttgart hielten, wurde folgende Verfügung

getroffen: *) „Zum 27. ist für gut angesehen, daß Herr Statthalter, **) Landhofmeister und Räthe alle Sachen so viel möglich dahin richten, damit die gemeine Land und CanzleiGeschäft fürderlich und schleunig abgefertigt und verabschiedet, und darin diese Maas und Ordnung gehalten werde, daß Herr Statthalter, Landhofmeister, geheimen und andern Räte sambtlich bei Abhandlung und Abfertigung der täglichen LandSachen so vil möglich seien, und davon nit abtretten, es falle denn etwas für, das für die andern Rät, so nit in der Zal der Geheimen seindt, nit gehörig. Alsdann mögen sie in Ire sondere Stuben den Abtritt nehmen, und die andern Räte nit dest weniger fortfaren lassen. Es soll auch in den ReservatSachen dieser Unterschied gehalten werden, daß nit alle dieselbe für die Geheime Räte gezogen, sondern allein diejenigen, so nich für jederman gehören, ***) in welchem Statthalter, Landhofmeister und geheimen Räte, und insonderheit diejenige, so jeder Zeit proponiren, selbst gute Bescheidenheit werden zu halten wissen. Wenn aber auch ausser dem RentCammer und KirchenRate etwas der Herzogin zu Wirtemberg zu referiren und fürzubringen, so soll dasselbig stracks an J. F. G. und nicht allererst an die Geheimen Räte gelangen, damit die Zeit nicht verloren und übrige Mühe gespart werde, in Betrachtung, daß Ire F. G. im

---

*) S. den Rezeß Stuttgart den 26. Juni 1569. (Archiv-Urk.)

**) Graf Heinrich von Castell war auf demselben Vormünderkonvent zum Statthalter verordnet worden, weil man hoffte, daß ein Mann seines Standes und seines Alters der Herzogin Wittwe weit nachdrücklichere Vorstellungen, als irgend einer der Geheimen Räthe machen könne.

***) In dem Protokoll heißt es nur, die geheimen Privatsachen sollen ausgenommen seyn.

Falle der Nothdurft die Geheimen Räte selbs wol wissen fürzuvordern, oder sonst Befelch zu geben: es fielen denn Sachen für, darinnen es sonderlich vonnöthen."

So war also das kaum entstandene Geheime-Raths-Collegium in der That wieder gesprengt, und in eben demselben Augenblick gesprengt, wie es durch die Anordnung eines Statthalters, der an der Spitze desselben stehen sollte, eine zuverläßigere Autorität und eine noch festere Fortdauer erhalten zu können schien. Die Mitglieder desselben mußten wieder ihre gewöhnlichen Verrichtungen im Oberrath übernehmen, und was noch von der Geheimenraths-Existenz übrig blieb, ward nur ein Nebenwerk, weil die Amtssphäre, die sich das neu entstandene Collegium zum Theil gebildet hatte, zum Theil auch noch weiter ausbilden zu wollen schien, durch diese neue Verfügung so verengt wurde, daß fast kein eigenthümlicher Spielraum mehr übrig blieb. Nicht einmal sämmtliche Reservatsachen blieben seiner alleinigen Kognition unterworfen, und der Versuch, eine Mittelmacht zwischen den übrigen Kollegien und der vormundschaftlichen Regierung zu bilden, daß Alles durch den Geheimenrath an die Herzogin Vormünderin gehen, und Alles wieder auf eben demselben Wege an seine Behörden zurückkehren sollte, schien auf langehin vereitelt zu seyn.

Selbst wie man auch schnell die überzeugendsten Erfahrungen gemacht hatte, welche Unordnung die Willkürlichkeiten der Herzogin Vormünderin veranlaßten, und wie viel leichter es ihr sey, die zahlreicheren Kollegien des Oberraths, der Rentkammer und der Visitation nach ihren Absichten zu lenken, als Männer, wie der Land-Hofmeister, Kanzler und Vice-Kanzler waren, wenn sie zu einem kleinen Collegium vereint zusammen hielten, jedesmal zu gewinnen, so schien doch

die Idee eines Geheimenraths-Collegiums einmal so verhaßt geworden zu seyn, daß man nicht mehr darauf zurückkommen wollte.

Als Zeugniß jener Unordnungen und dieses Widerwillens kann folgende ausführliche Stelle aus dem vierten vormundschaftlichen Abschied vom 11. April 1570 gelten: „Erstlich soll man es, so vil die Expeditionen bei der Canzlei belangend, bei der testamentlichen Sazung und Disposition, auch den beschriebenen und publicirten CanzleiOrdnungen und Stääten allerdings unverändert bleiben lassen, allein umb so vil weiter, daß Landhofmeister, Marschalckh, Cantzler und Räten Ein Stathalter von gemeiner Vormundschaft wegen zugeordnet, und neben demselben e r h a l t e n werde. Und daß solche Stathalter, Landhofmeister, Marschalck, Canzler und Räte die Administration und Expedition bei der Canzlei haben und behalten, auch ihren habenden CanzleiOrdnungen und Stääten gemäs continuiren sollen, allermasen wie solches bei Lebzeiten hochermeldten J. F. G. freundlichen lieben Schwagers, Bruders and Gevatters Herzog Christoffens ꝛc. seel. Gedechtnuß gehalten worden, dabei sie auch also gelassen, und zwar in denselben von Irer der Herzogin Wittib F. G. oder Jemands andern keine Verhinderung oder Fürgriff geschehen soll, maasen dann das Testament auch wirklich mit sich bringt.“

„Was aber die casus reservatos anbelangt, daß ermeldte Stathalter, Landhofmeister, Cantzler und Räte nach specificirter Ausweisung und Maaß ermeldten Testaments und CanzleiOrdnungen und Stääten, mit Irem Unterschied, dieselben an Ir der Herzogin F. G. und zu seiner Zeit auch zugleich an Herzog Ludwigen, und die übrigen an gemain Vormundschaft neben ausführlichen genugsamem Bericht und

Irem Rätlichen Bedencken bringen und gelangen lassen sollen. Aber Ir der Herzogin F. Gn. als ein MitVormünderin in RegimentsSachen und Geschäften, die den ordentlichen Expeditionen anhangen, für sich selbst und ohne Statthalter und Räthe Vorwissen, Rath und Bewilligung nichts handeln, befehlen oder fürnehmen."

„Da sich aber zwischen Ir F. G. und Stathalter und Räten etwas Mißhell in solchen casibus reservatis oder sonst andern Sachen wegen zutragen, das sollte an beede Ire F. Gn. mit allen nothwendigen Umbstenden, so es anders wichtige Sachen wären, fürderlichen, da aber die Verzug leiden möchten, mit guter Gelegenheit gelangt, und Irer F. Gn. Erklärung darüber erwartet werden."

„Nachdem auch Ir F. Gn. unter anderm befinden, daß sie die Herzogin Wittib F. Gn. etwan für sich selbst Befelch und Schreiben in Herzog Ludwigs Namen verfertigen, dieselben auch durch Herzog Ludwigs Namen zeichnen, und one Stathalter und Räte vorgehend Bedencken und Vorwissen abgeben lassen, daraus dann allerhand Unrichtigkeiten ervolgen, so haben beede Ir F. Gn. für ratsam bedacht, ist auch aus beweglichen Ursachen derselben Meinung, daß hinfürter in Sachen, die der ordentlichen Expedition in der Canzlei anhangen, solches unterlassen, und Herzog Ludwig noch zur Zeit dergleichen Schreiben nicht unterschreiben, sie seyen dann durch den Herrn Stathalter, Landhofmeister oder Canzler, und wie sich gebürt, zuvor unterschrieben. Daß aber hochermeldte Fürstin, die Herzogin Wittib als ein Vormünderin, darbeneben auf die gantze regierung ein gutherziges und getreues aufsehen haben, und da dieselbe einige Farlässigkeit oder Untreue spürte, durch gebürliche Wege sollichs treiben und bereden, auch dasselbe und was Ir F. Gn. sonst der Regierung, Hauß und Hofhaltung

halber, für nützlich und notwendig bedencken, an Stathalter und Rete gelangen mögen lassen, und mit derselben Rath und Gutachten darin handeln, auch wo solches vonnöthen, an meine Gn. Fürsten und Herren als die MitVormünder bringen mögen, das soll Irer F. Gn. in alweg freistehen. Es wollen auch beede meine gn. Fürsten und Herrn die MitVormünder, zu dem sie Irer der Herzogin Wittib F. Gn. zu solchem für sich selbst geneigt wissen, freundtlich und brüderlich darumb gebetten haben, denn Ir F. Gn. Gemüth und Meinung gar nicht ist, Irer F. Gn. die Hände allerdings zu beschließen, sondern hiedurch allein dahin freundtlich und brüderlich zu ermahnen, den Expeditionen bei der Cantzlei Ire ordentliche Wege zu lassen, dadurch denn auch Ir F. Gn. vieler überflüssiger Mühe und Arbeit überhoben und erleichtert, desto ruhiger gemacht, und dero LeibesGesundheit dadurch desto mehr befördert und erhalten, auch den Sachen desto richtiger abgeholffen werden mag."

„Und obwohl beede Ir F. Gn. der Herzogin zu Wirt. Wittib F. Gn. auf derselben fürgebrachte schriftliche und mündliche Beschwerden und andere Puncte, dieser Tagen Irer F. Gn. Resolutiones und Decreta eröffnet und mitgetheilt, welche Ire F. Gn. vielleicht dahin verstehen möchte, daß Ire F. Gn. für Sich selbs darinnen handeln und fürschreitten: so haben doch Ire F. Gn. solche Decret und Bedencken andergestalt nicht gemeint, dann daß dieselbe Sachen mit Stathalter und Räth räthlichen Bedencken und gut Ansehen fürgenommen und verhandelt werde, wie denn auch dieselbe Sachen zugleich im Buchstaben fast durchaus also verlauten. Ire F. Gn. wollen auch, wo von nöthen, ermeldte Decreta hiemit auf solche maaß, daß nemlich alle dieselbe Sachen zugleich wie andere ordentlicher weiß mit der Stathalter und Räte

vorgehendem Bedenken und Gutansehen verrichtet werden sollen, nochmal erläutert und declarirt, und Jre F. Gn. dabei insonderheit brüderlich und freundtlich vermahnt haben."

„Dieweil die Jagens und Forstsachen bei der Ritterschaft, auch dem gemeinen Mann in der landtschafft allbereits ein mercklichen grosen unwillen erweckt, Jre der Herzogin F. Gn. wolle in solchen Jagens und Forstsachen hinfürter für sich selbs one Stathalter, Landhofmeister und Räte Vorwissen und Rat kein sondern Bevelch oder Ordnung fürnemen und ausgehen lassen, sondern darin mit gutem Rat und Bescheidenheit und also handlen, damit zu keiner weitern Unruhe Ursach gegeben werde."

„Darneben aber so haben beede Jr F. Gn. auch nicht unterlassen, die Beschwerungen und Mängel, so Jr der Hertzogin F. Gn. vorträglich vermeldet und angezeigt, die Farläsigkeit, Versäumniß und Unordnung bei den Expeditionen in der Canzlei und sonsten betreffende, Stathalter und Räte und wen das weiter berürt, mit gebürlichem Ernst zu untersagen, und dieselbe zu besserm Fleiß, und was die Notdurft weiter ervordert zu vermahnen, des Vorsehens, sie sollen und werden sich hinfürter aller gebür verhalten."

„Weil aber unter anderm auch fürkommen, daß bei der Canzlei ein beschwerliche Unordnung eingerissen, daß Jr der Herzogin F. Gn. fast aus allen Räten sondere Referenten zu sich ziehen, auch den Secretari Mechior Jäger mererteils von den ordentlichen Ratsgeschäfften abfordert, und zu andern Sachen braucht, dadurch dann allerhand ungleicher Bericht, auch Zertrennung und Verhinderung der ordentlichen Expeditionen erfolgt: so hielten beede Jre F. Gn. dafür, Jrer der Herzogin F. Gn. darin ein andere und folgende Ordnung fürnemen. Und erstlich zu dero täglichen Geschäften Frantz Kurtzen,

der one das nichts sonders zu thun, und vermög hievorigen Abschieds zu solchem verordnet, brauchen und dagegen Melchior Jägern bei den Ratsgeschäfften, darauf er denn sonderlich bestallt, in der Canzlei bleiben lassen, und es mit den Referenten halten, wie es hievor bei Lebzeiten weil. dero geliebten Herrn und Gemals sel. Ged. gehalten worden, damit sich Stathalter und Räte ob solchem destweniger zu beschweren hätten, und die Sachen mit der Ordnung, wie zuvor auch beschehen, referirt und desto mer gefördert würden."

„So werden Ir F. Gn. auch berichtet, daß sich etliche alte Hofdiener, sonderlich die in den Keller, Cammern, von wegen auferlegter Verrechnung des Weins und Brods beschweren, man auch dafür hält, daß ihnen solche Aufzeichnung, dieweil sie weder schreiben noch lesen können, ordentlich zu thun nicht wol möglich, und kein sondere Richtigkeit dadurch erfolgen möge, derwegen so sehe Ire F. Gn. auch für ratsam, daß Ire die Herzogin F. Gn. dis und anders mit der Stathalter und Räte Gutbedencken auf andere bessere Wege gemildert hätten."

Man sieht aus allem diesem also sehr wohl, wie vielfach die Unordnungen gewesen, die bei der Regierung des Landes täglich mehr eingerissen waren, und wie die Privat-Rathgeber der Herzogin Mutter, sobald sie des Prinzipal- oder Geheimenraths sich entledigt hatten, recht dreiste es gewagt haben, die ganze Kollegienverfassung allmählich auflösen zu wollen.

Mit Mühe hatte man bis dahin den Statthalter noch überredet, zu bleiben. Er war der Neckereien müde. Man hilft, wie er wohl fühlte, einem so zerrütteten Regiment nicht durch bloße Verbote oder Gebote, sondern durch Einrichtungen, die dem Gebot oder Verbot zur Schutzwehr dienen müssen.

Doch aber glaubte man, wie erst angeführter Rezeß zeigt, durchaus keinen Geheimenrath als eigenes höchstes Collegium je mehr entstehen lassen zu müssen, und die Organisation des Regiments sollte nicht mehr die Festigkeit und Central-Union haben, die doch zu Lebzeiten des klügsten und thätigsten Fürsten schon in ihrer ersten Entwicklung gewesen war.

Die Verwirrung wurde übrigens bald nach diesem Rezesse (11. April 1570) noch größer. Die Herzogin Wittwe gab vor, eine Badkur brauchen zu müssen, und der kleine Hofplan ihrer Partie scheint gewesen zu seyn, daß während ihrer Abwesenheit Alles ihr zugeschickt, und über alle auch unbedeutenderen laufenden Angelegenheiten erst ihre Entschließung erwartet werden müsse. Allein hier kam der Obervormünder Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg mit einem ernstlichen Wort dazwischen, man könne während dieser Zeit Statthalter und Räthen die Hände nicht sperren.

Im September eben desselben Jahres starb der Land-Hofmeister, und nicht nur Kanzler Feßler kündigte seinen Dienst so ernstlich auf, daß man ihn schwerlich länger halten zu können schien, sondern auch selbst der Statthalter, Graf Heinrich von Castell, war des ewigen Kampfes und der ehrenrührigen Angriffe, denen er sich stets ausgesetzt sah, endlich so müde, daß er auf seiner Entlassung bestand.

Dieß alles veranlaßte auch im März 1571 eine neue Zusammenkunft der Gesandten der Fürsten Vormünder; aber ungeachtet der Statthalter seine so dringend gebetene Entlassung hier endlich erhielt, also die Landesregierung ihren wichtigsten Mann verlor, so blieb es doch wieder dabei: nur keinen Geheimenrath.

Es hieß demnach im Abschied, den jene Gesandten den 22. März 1571 zu Stuttgart machten: „Und nachdem hie-

bevor auch bedacht und für rathsam angesehen worden, daß der GeheimeRath wie bißher nicht mehr gehalten werde, sich auch nachmals befunden, daß durch Haltung desselben und Trennung der Raths-Personen die gemeine tägliche Sachen verhindert werden, so haben sich hochermeldt Herzogin Wittib und der abwesenden zweien Fürsten abgesandte Räte mit einander einhelliglich verglichen, daß ausserhalb sondern Bevelchs hochermeldter Fürstin der Geheime Rath nit mer gehalten, sondern die Sachen vermög des 27. Artickels des in ao. 69 vom dato 26. Jan. uffgerichten Abschids regulirt werden sollen."

„Doch mit dem Underschaid, da sich etwan die Geschefft dermassen heuffen, daß den Rath zu theilen vonnöthen, und man es an den Personen gehaben mag, daß solches ander gestalt nit beschehe, denn daß jeder Zeit der Landhofmeister, Canzler oder ViceCanzler bey dem ainen Rath bleiben, und der ander dem andern beiwohnen, und also an beiden Orten die Sachen fördern und treiben sollen."

„Und damit in Anbringung der Reservatsachen, so für hochermeldte Fürstin die Herzogin Wittib gehörig, eine gewise Ordnung gehalten, so sollen hinfürter in allen Expeditionen solche Sachen zum gebürlichen Anbringen Melchior Jägern dem Secretario zugestellt werden, welchem auch hiemit ufferlegt seyn soll, uff der Herzogin F Gn. und Herzog Ludwigen fleissig zu warten, und daneben, wo uff Bevelch ein geheimer Rat gehalten, demselben als Secretarius auch beyzuwohnen, und was darinn beschlossen und bedacht würd, gleicher gestalt anzubringen."

Jetzt also schien vollends alle Hoffnung verloren, daß man wieder auf ein bleibendes Geheimeraths-Collegium zurück-

kommen werde, und es war leicht zu errathen, wie Alles hier zusammenhänge. Wer auch nur den nachher so berühmt gewordenen Melchior Jäger, der bei der Entstehung des Geheimenraths als ein „läufiger Sekretär" angestellt worden war, recht in's Auge fassen mochte, fand bald die Auflösung des Räthsels. In diesem jungen Manne, der hier zum ersten Male in's Licht hervortrat, lag ein eben so rastloser, als planvoller Ehrgeiz.

Kaum vor drei Jahren war er von Herzog Christoph zum Diener in der Hofkanzlei aufgenommen worden, *) und seine erste Bestimmung war damals gewesen, als Schreiber unter Franz Kurzens Direktion zu arbeiten, und nun stand er jetzt schon neben dem alten, wohlverdienten Franz Kurz. Kaum auch hatte er sich diesem zur Seite hingedrungen, so wollte er wieder Niemanden mehr neben sich zur Seite haben.

Statt seiner Amtsarbeit pflichtmäßig zu warten, deren er gewiß genug zu verrichten hatte, machte er sich viele Beschäftigung bei der Herzogin Vormünderin, und suchte den Kabinets-Sekretär oder Kabinets-Minister zu spielen.

Bald mochte auch die Herzogin bei ihm, dem geschäftigen Schmeichler, eben so gut ihre Rechnung finden, als er, der junge Schlaukopf, seinen Vortheil bei ihr fand, und der biedere alte Franz Kurz, der der eigentliche Kabinets-Sekretär seyn sollte, sah sich mit einem Male wirklich so verdrängt, daß die Fürsten Vormünder schon im Jahre 1570, wie aus obangeführtem Rezesse erhellt, Jägern in seine Sphäre zurückweisen und jenem sein Recht wiederherstellen mußten.

---

*) Im J. 1566. — Damals war Jäger 22 Jahre alt; s. die Personalien desselben, die sich bei der vom Probst Magirus 1611 zu Stuttgart gehaltenen Leichenpredigt finden.

Doch Jäger war kein Mann, den kleine Unfälle schreckten, und gerade dieser kleine Umschlag der Dinge scheint seinen Muth verdoppelt zu haben. Er erscheint gleich im nächsten vormundschaftlichen Rezesse, der nur elf Monate nach jenem geschlossen worden, als glücklicher Sieger.

Er hatte seinen alten Platz als Geheimeraths-Sekretär behauptet, um in den wichtigsten Angelegenheiten, die vorkommen mochten, die Gesinnungen der ersten Männer im Landesregiment sicher erforschen und nöthigenfalls leiten zu können. Zugleich doch aber hatte er sich auch die volle anerkannte Existenz des Kabinets-Sekretärs oder Kabinets-Raths erobert.

Von Kurzen hört man nichts mehr, sondern es ist nun allein sein, Herrn Melchior Jägers, Amt geworden, fleißig auf die Herzogin Mutter und den jungen Herzog zu warten.

Alle Reservatsachen sollten nur durch ihn an die Herzogin Vormünderin gebracht werden, und es ist wohl leicht zu erachten, daß selten ein Geheimerrath zusammen gerufen wurde, da er immer erst auf besonderen Befehl der Herzogin Vormünderin zusammenkommen konnte, auch Herr Melchior Jäger jedesmal als Sekretär der Session dabei erscheinen sollte.

Doch der rastlose, ehrgeizige Mann war noch nicht, wo er zu seyn glaubte; denn einige Wochen nach diesem seinem Siege wurde es hie und da lautbar, daß die Herzogin Mutter oft starke Geistes-Abwesenheiten zu haben scheine. Die Sage wuchs schnell, und das Uebel stieg immer höher. Die Hoffnung einer schnellen Genesung verschwand auch endlich so sehr, daß man die gute Fürstin in ordentlichen Gewahrsam bringen mußte, und daß es dringende Nothwendigkeit wurde, die Landesregierung gleichsam in ihrem Mittelpunkt neu einzurichten.

Jäger konnte das, was in Ansehung seiner dabei geschehen würde, sicher voraussehen. Er sollte nämlich wieder bei

der Kanzlei und seinem alten Amt bleiben, Franz Kurz aber auf den jungen Herzog daheim und über Land warten. Nur was auch dießmal in Ansehung des Geheimenraths neu verordnet wurde, konnte man kaum erwarten.

Beide noch übrigen Fürsten Vormünder, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg und Markgraf Karl von Baden, kamen also im Juli 1571 nach Stuttgart, nahmen den Grafen Heinrich von Castell auf's Neue als Statthalter an, und in dem vormundschaftlichen Abschied *) hieß es:

„Zum ersten sollen S. Gn. **) zuvorderist Jr den jungen Herzog zum treulichsten lassen befohlen und darob seyn, damit S. F. Gn. fürnehmlich zu der Furcht Gottes und Fürstl. Tugenden und Sitten zum fleissigsten gehalten und ermahnt werden."

„Neben dem soll S. Gn. in der gantzen Verrichtung hochernanter beider F. Herren Vormünder Person repraesentiren, und anstatt derselben den gewöhnlichen Expeditionen fürfallender Handlung beiwohnen, auch von andern Herren Räten S. Gn. gebürliche Auffsehen und Folge geleistet, sonderlich aber die ReservatSachen aus den andern Räten nebst beyverfaßten Bedencken an Seine Gnaden gebracht werden, und soll alsdann bei S. Gn. Discretion und Unterschied seyn, ob die an S. Gn. gelangte Fälle für ReservatSachen zu achten oder nit."

„Im Fall nun ReservatSachen zu berathschlagen, soll mehrerer Ordnung und Richtigkeit halben, auch zu desto schleunigerer Abvertigung der Händel nachfolgender Unterschied darinn gehalten werden."

„Namentlich da ReservatSachen fürfielen, so an ihnen selbst hochwichtig, und doch wegen der Gefahr, so auf dem Verzug stünde, nicht so viel Zeit leiden könnten, daß sie an

*) 1571, 20. Juli. (Arch.=Urk.)

**) Der neue Statthalter.

die Fürstl. Herren Vormünder umb nothwendige Resolution über Land zu schickhen, soll wolermeldter Herr Stathalter Macht haben, nach eingenommenem Bericht und Bedencken der Räte, hochermeldten jungen Hertzog und S. F. Gn. künfftigen Hofmeister, neben Landhofmeister, Marschalckh, Cantzler oder ViceCantzler zu sich zu ziehen, und nach gehabter notturfftiger Beratschlagung in Sachen sonderlich zu schliesen und Beschaid zu geben."

„Da es aber um die Reservaten dermassen beschaffen, daß derselben Wichtigkeit nach die Notturfft erfordern, und dann auch die Zeit one Gefahr und Nachteil der Herrschaft oder Undertanen erleiden möchte, sich der Fürstl. Herren Vormündern Beschaids hierauf zu erholen, so soll S. Gn. dasselbe nit unterlassen, sondern mit notturfftigem gegründetem Bericht und dabei verfertigtem der Räte sämtlichem Bedenckhen versäumblichen an beederseits Ire F. Gn. gelangen, doch in den Irer F. Gn. derselben vielen eigenen und anderen obliegenden Sachen halber so vil immer möglich verschonen."

„In Verabschiedung ab denen vorbehaltenen Sachen, so nit vest angelegen oder hochwichtig, soll sonderlich abwesend des jungen Hertzogs, und da S. F. Gn. sonst nit alweg zu Hand zu bringen, S. Gn. bevorsehen, mit sachkundigem vorbericht der andern Herrn Räte, unerwartet derer Fürstl. Herren Vormündern oder aber des jungen Hertzogs Bedenckhen mit Erörterung und gebürlicher Verabschiedung zu verfahren."

„Und nachdem dann bißhero in vil Weg die Verordnung des Geheimen Rats den Sachen mer verhinderlich dann fürderlich gefunden worden, sintemal in Besezung desselben die Personen, so zur Expedition der gemeinen täglichen Sachen gehörig, uß den andern Räten

hierzu abgevordert, und die Handlung dadurch gesteckt und verhindert worden, so ist abermals für gut angesehen, daß derselbe hinfüro nit mer gehalten, und dem Herrn Stathalter frei sein sol, in angelegenen Sachen die vornemen Räte zum Teil oder gar, wenn S. Gn. gefällig und den fürfallenden Sachen am dienlichsten, zu sich zu ziehen, und darin Beschaid zu geben, damit andere Händel mittler weil im Obern und andern Räten daneben nit weniger getrieben und gefördert werden."

Also auch dießmal durchaus kein ordentliches Geheimeraths-Collegium, und nur für die eilendsten, dringendsten Fälle hochwichtiger Reservatsachen, wo man der nöthigen Eile wegen an die vormundschaftlichen Höfe nicht berichten, nicht Antwort von dorther erhalten konnte, sollte bisweilen ein kleines Conseil zusammengerufen werden.

Aber selbst auch die Berufung dieses Conseils schien mehr nur ein Recht des Statthalters, als eine Verpflichtung desselben zu seyn, und wenn er je vielleicht in anderen wichtigen Sachen bisweilen zur schnelleren Beförderung und Entscheidung derselben die vornehmeren Räthe zusammenrufen wollte, so war es ihm allein überlassen, wen und wie viele derselben er rufen wollte.

Diesen Formen und Rechten gemäß regierte also der Statthalter vier Jahre lang. Im Juli 1575 aber legte er sein Amt nieder; die nothwendige Besorgung eigener Familien-Angelegenheiten gehörte wenigstens mit zu seinen Beweggründen.

Noch durfte aber dem Testamente Herzog Christophs gemäß die vormundschaftliche Regierung nicht aufhören, obschon Herzog Ludwig bereits 21 Jahre alt und schon vermählt war. Allein man fühlte zugleich sehr wohl, daß sich mehr nur

gewisse Formen, als die eigentlichen Einrichtungen derselben erhalten ließen.

Herzog Ludwig trat also dem Scheine nach nur an die Stelle des Statthalters, und jenen Formen schien völlig Genüge gethan, wenn die Vormünder auch nur erklärten, daß sie in wichtigen Reservatfällen, wo man bei ihnen anzufragen gut finde, gewiß nicht entstehen würden. *)

Erst 1578 erfolgte alsdenn die feierliche Niederlegung der Vormundschaft, und Herzog Ludwigs feierlicher Antritt der schon seit drei Jahren von ihm geführten Regierung.

Daß Franz Kurz in dieser Zeit gestorben, **) war Herrn Melchior Jäger viel werth, und kaum war auch Herzog Ludwig (1578) die Regierung seines Landes feierlich überlassen worden, so präsentirte sich der Herr Kammer-Sekretarius „als ein vertrauter, wiewohl geringfügiger und unwürdiger Kammerdiener" ***) mit einer unterthänigen weitläufigen schriftlichen Erinnerung, †) wie die neue Regierung am besten geführt werden könne.

Auch aus diesem Promemoria erhellt, daß damals noch kein Geheimerrath gewesen, ††) und selbst dritthalb Jahre

---

*) S. den neuesten vormundschaftlichen Abschied vom 3. Juli 1575 (Archiv-Urkunde). Daß die Vormundschaft damit eigentlich ein Ende gehabt habe, wenn schon die förmliche Niederlegung derselben erst vier Jahre später erfolgte, erhellt auch daraus, weil dieser neueste Abschied der letzte vormundschaftliche Abschied ist. Seit diesem kamen also weder die Fürsten Vormünder, noch ihre Räthe wieder nach Stuttgart, um zu rezessiren.

**) 29. August 1575.

***) Seine eigenen Worte.

†) Datirt 8. Oktober 1578. Das Aktenstück findet sich im Archive unter der Rubrik Regimentssachen, Kap. C. 11 a. B. Nr. 8 a.

††) „Fünfftens ist E. F. G. sonderlich daran gelegen, wem Sie

nachher fehlte es noch an den ersten Elementen seiner Entstehung. Denn in einem Bedenken, das Melchior Jäger über den damaligen *) Kanzleistaat stellte, findet sich folgende Stelle: „Daneben aber ist rathsam, wo wichtige geheime Religions oder ReichsSachen im Geheimen Rath zu deliberiren befohlen, daß derselb hinfüro, wie bey E. F. Gn. Herrn Vatern, mit dem Landhofmeister, Canzler und noch zweyen gelerten Räthen bestellt und also die andere Junge auch in der-

---

unter Ihren Dienern dero geheime Sachen anvertrauen wollen; dann in Warhait hochbedenckhlich, die Geheimbnuß eines Fürstenthumbs vilen zu offenbaren. Darumb werden E. F. Gn. dero hochbegabtem Verstande nach, weil dero Person am meisten daran gelegen, und es mich oder keinen andern Diener angeht, darauf bedacht zu seyn wissen, welchermassen Sie nit allein solche in der Enge behalten, sondern auch wen Sie eligiren, in cujus sinum (wie Terentius sagt) arcana tuto effundere audeat, da vielleicht nit unrathsam, wo E. F. Gn. vor andern hierunter solche Personen gebrauchen, die entweder im Fürstenthumb hußhäblich gesessen, Landkinder und E. F. Gn. Unterthanen, oder doch wenigstens bedacht und entschlossen seyen, auch ire Sachen dahin angestellt, daß sie von E. F. Gn. nit aussezen, sondern biß in ir Absterben bei derselben bleiben und beharren. Da denn neben dem obbemeldten auch in Achtung zu haben, daß alle Schriften und Handlungen, so E. F. Gn. angebracht, in dero Gemach verwarlich ligen bleiben, und niemanden gestattet werde, das, was auf E. F. Gn. Tische ligt, zu besehen oder zu lesen. Wie dessen beedes E. F. Gn. abermals ein gut Vorbild an dero Herrn Vatern Christseel. Ged. haben, und wie bei S. F. Gn. nit allein die Canzlei Acta keiner auf dero Tisch besichtigen, noch vil weniger lesen dörffen, sondern auch was Personen Seine F. Gn. ordinarie in Geheimen Rath gezogen ꝛc., E. F. Gn. genugsamb berichtet werden könnten.“

*) 6. August 1581. Das Aktenstück ist im Archiv unter der Rubrik Regimentssachen Laden C. 11 a. B. Nr. 37 a. zu finden.

gleichen Sachen angeführt, und wo nit periculum in mora, derselbe die Woche nur einmal am Dienstag gehalten werde; doch solches wie gemeldt allein in hochwichtigen Sachen, damit die andere Expedition desto mehr Fortgang habe."

Es ist auffallend, wie Melchior Jäger, der ehedem noch zur vormundschaftlichen Zeit der Entstehung eines Geheimen-Raths so gar nicht günstig gewesen, dieselbe nun offenbar zu befördern scheint; aber aus dem Herrn Kammer-Sekretarius war unterdeß auch ein ganz anderer Mann geworden. Wenn jetzt ein Geheimerrath eingerichtet wurde, so hatte Jäger nicht mehr zu fürchten, Sekretariendienste dabei verrichten zu müssen.

Kaum hatte er sich nämlich bei dem jungen Herzog seinen Platz zurecht gemacht, und kaum hatte er auch nach Kurzens Tode *) das kleine Gut Gärtringen erworben, so gab ihm Kaiser Maximilian II. den Adel, auch wahrscheinlich noch zum besonderen Geschenke gleich damals sein Portrait. Es mochte sich wohl belohnen, wenn künftighin Herr Melchior Jäger gut kaiserlich gesinnt war.

Wie Rudolph II. gleich darauf zur Regierung gekommen, so that er nach einigen Jahren noch mehr. Jäger war mit seinem Herrn auf den ersten großen Reichstag gezogen, den dieser Kaiser 1582 zu Augsburg hielt, und schien im zahlreichen Gefolge der Rechtsdoktoren, **) die Herzog Ludwig damals mitgenommen hatte, fast einer der geringern zu seyn. Er war ja auch gar nicht in Rechten gewürdigt.

Allein die kaiserlichen Räthe wußten doch, auf wen am wirtembergischen Hofe fast Alles ankomme. Er allein bekam

---

*) 29. August 1575.

**) Crusius L. XII, P. 3, p. 781.

also einen Freiheitsbrief vom Kaiser, *) wie gewiß nicht leicht ein kurfürstlicher oder fürstlicher Rath damals erhalten hat.

Außer solchen Dingen, auf die das damalige Zeitalter einen großen Werth setzte, **) gewann er kraft jenes Briefs für sich und seine ganze Familie alle Rechte und gerichtlichen Privilegien eines Reichs-Unmittelbaren.

Natürlich war nun aber auch für einen Herrn dieses Ranges der Name eines Kammer-Sekretärs kein würdiger Titel mehr. Den eigentlichen Nerv dieser Stelle wollte er zwar fort und fort behalten, aber der lästigen Arbeiten, die damit verknüpft waren, wünschte er enthoben zu seyn, und sein Amtsname mußte vornehmer lauten.

So erfolgte denn also 28. Februar 1586 eine feierliche Entlassung vom Kammer-Sekretariat, und zugleich eine ordentliche Bestellung zum adelichen Geheimenrath. Die Direktion über die Hofkanzlei sollte er zwar behalten, aber er selbst doch mit Concipiren und anderen gemeinen Sachen nicht mehr beladen seyn, sondern einzig nur diejenigen Angelegenheiten, deren Entscheidung den Kanzlei-Ordnungen zufolge allein bei dem Herzoge stand, nach Gelegenheit und seiner Diskretion an den Herzog bringen.

Seine Hauptpflicht war dabei, vornehmlich auf die Person des Herzogs und die geheimen wichtigen Sachen desselben zu warten. Er war, wie es in der Urkunde hieß, als Geheimer-Rath von Adel für die Person des Herzogs bestellt. ***)

---

*) 3. Sept. 1582. Liegt im Archiv unter der Rubrik Höpfigheim.

**) Z. B. daß er und alle seine Descendenten künftighin beständig roth Siegelwachs brauchen dürfen.

***) Herzog Ludwigs Befehl an den Landhofmeister Erasmus von Laimingen und den Vicekanzler D. Johann Schulter, 28. Februar 1586. (Arch.-Urk.)

Dieß war nun der erste Fall in der wirtembergischen Geschichte, daß ein Mann den Titel als Geheimerrath in einer eigentlichen Bestallung erhielt, und in allen Expeditionen, wo sein Name vorkam, den Titel *Geheimerrath* führte. Dr. Kilian Bertschin war so lange Zeit unter Herzog Christoph und noch nach Christophs Tode in dem damaligen Geheimen-Raths-Collegium gesessen, das gewiß eine weit festere Verfassung gehabt hatte, als das, was 1586 Geheimerrath seyn mochte; nie aber, so ein hoch angesehener Mann er übrigens war, führte er den Titel *Geheimerrath* als gangbaren Amtsnamen.

Jäger war aber auch eigentlich nicht Geheimerrath für irgend ein Collegium, sondern bloß für die Person des Herzogs, d. h. es existirte damals kein Collegium, in das er nun kraft dieses Titels und neuen Amts als Mitglied eintrat, sondern die Hauptbestimmung seines Amtes beruhte nur auf einem neuen, noch engeren persönlichen Verhältnisse mit dem Herzog, als das war, worin er bisher gestanden hatte. Er war nur im vollesten Sinne dasjenige geworden, was man in neuerer Zeit unter dem Namen *Geheimer Referendar* begriff.

Nur verstand sich dabei von selbst, daß wenn jetzt etwa ein Geheimerrath gehalten wurde, er gewiß dabei zu erscheinen das Recht hatte, da er vor allen Uebrigen recht vorzugsweise den Namen Geheimerrath führte.

Was mehr als dieß alles war, — er ging vor dem Kanzler und Vicekanzler, er votirte vor ihnen, und unterschrieb vor ihnen, *) denn diese beiden Stellen wurden damals gewöhnlich

*) S. *Sattler* Thl. V. Beil. Nr. 24 und 25, und besonders auch die Akte Nr. 26.

mit Rechtsdoktoren besetzt, *) er aber sollte als Geheimer Rath von Adel gelten; sein Rang war gleich nach dem Land-Hofmeister. **) So wie er hat nicht leicht in Wirtemberg ein Günstling sein Glück gemacht.

Die Doktoren konnten zwar nie vergessen, daß er nicht ihresgleichen sey, daß er nie im Oberrathe gesessen habe, auch nicht einmal Magister geworden, viel weniger in Rechten gewürdigt sey; und noch mehr als 20 Jahre nachher hat Dr. Matthäus Enzlin nicht selten über dieses Schreibers Glück gespottet.

Auch eben so blieb es unter dem Adel am Hof ein Gemurmel, daß Melchior Jäger doch kein Edelmann sey. ***) Allein wer etwas bei Hof zu suchen hatte, hatte den Mann nöthig.

Nun spielten aber auch bald der Land-Hofmeister, Kanzler und Vice-Kanzler eine viel wichtigere Rolle, als bisher, weil Melchior Jäger unter sie hinein gehörte, und jeder neue Glanz, der ihnen verliehen wurde, immer zugleich auf diesen zurückfiel, auch jede Gelegenheit, sie alle zusammen zu einem eigenen, vom Oberrath abgesonderten thätigen Korps zu verbinden, von ihm noch für sich selbst benutzt werden konnte. Er zog also die Uebrigen nach sich, und die Uebrigen zogen auch wieder ihn weiter.

---

*) Seit 1534 hatte es keinen adelichen Kanzler gegeben; Christoph von Engelshofen war 1608 wieder der erste Kanzler dieses Standes.

**) S. auch die von Breyer S. 339 angeführten Inschriften der Ludwig'schen Kanzlei-Ordnungen.

***) Es gab noch 1611 einen gewaltigen Handel mit Burckard von Stockheim, der im Trunk etwas dieser Art geäußert, und dem jungen Conrad Jäger die Brüderschaft aufgesagt hatte.

Schon im Testamente Herzog Ludwigs *) zeigt es sich unverkennbar, wenn man besonders die darin enthaltenen vormundschaftlichen Dispositionen **) mit denjenigen vergleicht, die Herzog Christophs Testament enthielt.

Herzog Christoph hatte seine Gemahlin und die drei Fürsten Pfalzgraf Wolfgang, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg und Markgraf Karl von Baden als Ober-Vormünder bestellt, und unter der Leitung derselben sollten der Land-Hofmeister, Marschalk, Kanzler und Räthe, wie sie zur Zeit seines Todes bei der Kanzlei in Diensten seyn würden, die Landesregierung führen. In Ludwigs Testament aber schien die Herzogin Mutter fast mehr nur zu den Unter-Vormündern, als zur Ober-Vormundschaft gerechnet zu werden, und Melchior Jäger mochte vielleicht sich wohl noch erinnert haben, wie zur Zeit der Minderjährigkeit Herzog Ludwigs die mütterliche Theilnahme an der obervormundschaftlichen Landes-Administration dem damaligen Land-Hofmeister oder Statthalter, dem Kanzler und Vice-Kanzler unzählige Leiden gemacht habe.

Die ernannten fürstlichen Ober-Vormünder waren weit entfernt, und konnten also der ausgebreiteteren Wirksamkeit jener Männer, unter welchen sich Jäger mit Recht immer als den bedeutendsten ansah, nie nachtheilig seyn. Aber die verwittwete Herzogin, die wahrscheinlich immer zugegen blieb, mochte leicht wieder zum großen Nachtheil der Geheimenräthe eine Partie bilden. Doch selbst auch schon in ihren Ehepakten

---

*) 6. März 1587.

**) S. den Testaments-Auszug in Ickstatts wirtemb. Grundfeste Beil. lit. E. S. 28.

(1585) hatte es Jäger klar und deutlich genug ausdrücken lassen, daß sie nur in Sachen, welche die Erziehung und Haushalt der Kinder, nicht aber Landes- oder Regimentshändel beträfen, als Mit-Vormünderin zugelassen seyn sollte. So bestimmt war es bis dahin vielleicht nie noch in einem fürstlich wirtembergischen Ehevertrag ausgedrückt worden.

In Herzog Christophs Testament kommt auch nicht einmal der Name Geheimeräthe vor, und die untervormundschaftliche Landesregierung schien fast mehr nur dem gesammten, beim Tode des Herzogs im Dienste sich befindlichen Personale von Räthen, als einzig gewissen vertrauteren Männern übertragen zu seyn. In Ludwigs Testament aber ist nicht nur die Benennung Geheimeräthe schon ganz gewöhnlich, sondern auch die Auszeichnung solcher Vertrauteren vor allen übrigen ist unverkennbar. Nur scheint in der Ludwig'schen Akte recht absichtlich des Marschalks nie gedacht worden zu seyn, der doch in Christophs Testament immer zwischen dem Land-Hofmeister und Kanzler erscheint. Allein diesen Platz hatte auch jetzt Herr Melchior Jäger okkupirt, der überhaupt in mehr denn einer Stelle dieser wichtigen Staats-Akte seine Concipistenhand sehen ließ.

Wem nämlich anders, als ihm, mochte man es zuschreiben müssen, daß Herzog Friedrich I. von Wirtemberg-Mömpelgard, er, der Herzog Ludwigs einziger und nächster Agnate und damals schon ein Herr von dreißig Jahren war, auch große Kenntnisse und Verstand zeigte, in jenem Testament so schnöde behandelt wurde?

Unstreitig hätte nämlich bloß ihm, und ihm allein, die Ober-Vormundschaft gebührt. Allein der Landgraf von Hessen-Marburg wurde ihm zur Seite gesetzt, und selbst schon

auf den Fall, daß dieser nicht mehr am Leben seyn sollte, Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach substituirt. *)

Herr Melchior Jäger scheint lange schon vorher, ehe Friedrich I. die Regierung antrat, ziemlich Ahnungen gehabt zu haben, daß sich sein und Friedrichs Regiment nicht wohl zusammen vertragen würden.

Alles zeigt demnach, daß nicht nur seit 1586 immer häufiger und häufiger Geheimerath gehalten worden sey, sondern daß auch die Koalition jener obgenannten vier wichtigsten Männer bei der ganzen Regierung des Landes **) allmählich zu einem festern, von dem Oberrath abgesonderten Korps sich entwickelt, und zur letzten Vollendung derselben nur ein eintretender Vormundschaftsfall gefehlt habe.

Man rückte nämlich den Kanzler und Vice-Kanzler jetzt schon ausdrücklich in den Staat ein, daß, wenn sie in den Geheimenrath beschieden würden, sie mit Hintansetzung ihrer gewöhnlichen Oberraths-Arbeiten zu erscheinen hätten. ***) Man sprach schon in öffentlichen Schriften und wichtigen Kanzleigutachten von vier Balleyen, der des Geheimenraths, des Oberraths, der Rentkammer und der Visitation, und ob auch schon hie und da noch ein mächtiges Einsprechen dazwischen kam, daß es eigentlich nur drei gebe, so schien dieß fast nur ein Widerspruch der Art zu seyn, wie man ihn gewöhnlich zur Zeit der völligen Scheidung eines alten und

---

*) S. die Urkunde in Jckstadts wirtembergischer Grundfeste, Beil. S. 31.

**) Land-Hofmeister, M. Jäger, Kanzler und Vice-Kanzler.

***) S. den Amtsstaat des Vice-Kanzlers Dr. Gerhard vom 25. April 1591.

neuen Zustandes und in der Epoche der Vollendung des letzteren zu finden pflegt. *)

Bei allen feierlichen Gelegenheiten erschienen jetzt die Geheimeräthe als ein besonderes Korps.

So war's beim solennen Akt der Successions-Versicherung Herzog Friedrichs, **) wo vor allen übrigen Räthen ganz allein der Land-Hofmeister, der Geheimerath Melchior Jäger,

*) Im Archive findet sich unter der Rubrik Kanzleisachen, Lad. H. 24 B. ein unterthäniges Bedenken, die Hofkanzlei betreffend, vom 24. Januar 1590, unterschrieben vom Land-Hofmeister, Vice-Kanzler, Kammer-Prokurator und Isaac Schwarz. In diesem Aktenstück heißt es: „Nachdem aber alle die Sachen, welche uf den vier Balcyen im Geheimen und Obern Rath, uff der Rent Cammer und bey der Visitation zu verrichten, bey der Hof Canzley vollends ußzufertigen; neben dem auch die Ertheilung der Hofbescheid, Gebung der Bedencken umb angehaltene Begnadigung und Bestellung der Aemter, allerhand hohe und grose Beschwernussen auf sich trägt, anderer mehr Sachen, die sonsten E. F. Gn. in anderweg fürkommen, zu geschweigen rc." Herzog Ludwig schrieb aber eigenhändig an den Rand hin: „ich waiß nichtz von der vierten Baley, wann man sonst (anders) nit gern Faulenzer und wider die CantzleyOrdnung Schmarotzer will haben." Offenbar war also Herzog Ludwig damals (1590) der Meinung, daß es in seiner Kanzlei nicht nur keine eigentliche besondere Geheimeraths-Balley gebe, sondern auch, daß es ein überflüssiges Werk seyn würde, wenn es eine gäbe. Es war nach seiner Meinung für eine eigene Geheimeraths-Balley, als solche, nicht genug Arbeit da. Zu gleicher Zeit erhellt aber auch aus der angeführten Stelle des Bedenkens, worauf sich die Erklärung des Herzogs bezieht, daß es Männer, wie der Land-Hofmeister, Vice-Kanzler und Kammer-Prokurator waren, als eine völlig entschiedene Sache ansahen, es existire eine Geheimeraths-Balley, wie eine des Oberraths. Der Herzog schien am Buchstaben der Kanzlei-Ordnung zu hängen, der Land-Hofmeister, Kanzler und Kammer-Prokurator aber nahmen es nach der Praxis.

**) Die Urkunde vom 12. März 1593 bei Sattler Th. V. Beil. 26.

der Kanzler und der Vice-Kanzler nebst den beiden Kammer-Sekretarien auftraten. Weder der Kammermeister, noch der Kirchenraths-Direktor gaben, wie jene, auf den eventuellen Fall Handtreue.

Ebenso gingen bei der feierlichen Leichenprozession Herzog Ludwigs *) die hinterlassenen Regimentsräthe sammt den beiden Kammer-Sekretarien als ein vom Oberrath völlig abgesondertes Korps; sie gingen im Range weit voran vor diesem.

So war's aber auch hier auf langehin zum letzten Male; denn mit Herzog Friedrichs Regierung **) schien es anders zu werden.

Gleich bei dem Anfange derselben erschien fast eine neue Welt, und mit jeder weiteren Entwicklung derselben zeigte sich immer klarer, wie Alles sich umkehre.

Nicht nur Melchior Jäger's alte hochgepriesene Macht und Herrlichkeit verschwand, sondern der ganze Regimentston änderte sich.

Der neue Herzog wollte selbst regieren und allein regieren, und diese Eifersucht des Alleinherrschers, die durch manche zufällige Reize noch verstärkt wurde, vertrug sich weder mit dem bisherigen Wesen von Hofkanzlei, noch mit einer wirksamen Kollegial-Verfassung. Die Schreiber in der Hofkanzlei waren ihm nicht klug genug, und die größte Thätigkeit der Kollegien schien ihm zu langsam. Auch mochte er sich wohl der Lenkbarkeit der letzteren nie so versichert glauben, wie er es bei einzelnen wohl ausgewählten vertrauteren Rathgebern seyn konnte.

---

*) 25. August 1593. Die ausführliche Beschreibung dieser Leichen-Prozession befindet sich im Archive.

**) Ludwig starb 8. August 1593. Herzog Friedrich regierte von 1593 bis 1608.

Fast Alles ging also bloß nach Privatgutachten einzelner vertrauteren Männer.

Die Staats-Angelegenheiten verhandelte der Herzog mit dem Tübingischen Professor Dr. Matthäus Enzlin, den er gleich beim Antritt seiner Regierung als Rath von Haus aus in seine Dienste genommen, und der, ohne je das Patent eines Geheimenraths, wie Melchior Jäger, erhalten zu haben, während der ganzen Regierung Herzog Friedrichs den wahren Geheimenrath spielte. Was etwa bei Kammersachen in's Detail ging, besorgten Christoph von Degenfeld oder der Land-Prokurator Georg Eßlinger von Kochendorf.

Dr. Enzlin, der Verständigste und Schlauste von Allen, glaubte überdieß nicht nöthig zu haben, mit dem Land-Hofmeister, Kanzler und Vice-Kanzler in Koalition zu treten, um desto sicherer mit ihnen und durch sie regieren zu können. Er war ein ehrgeiziger, stolzer, harter Mann, dem es selbst an politischer Verträglichkeit fehlte, und der auch schon deßwegen die Geschäfte gern allein trieb, weil er bald jedes wichtigere Geschäft, das der Herzog ihm auftrug, als eine schöne Finanzgelegenheit ansah.

So hatte er mit seinem eigenen Schwager, dem gelehrten Kanzler Dr. Aichmann, in Kurzem solche Streitigkeiten, daß dieser (1601) den Dienst verließ und kursächsische Bestallung annahm.

Um desto sicherer Herr zu bleiben, beförderte hierauf Enzlin einen Mann *) zur Kanzlersstelle, der sie nicht annehmen wollte, weil er wegen eines natürlichen Sprachfehlers öffentlich zu sprechen nicht vermochte, was doch sehr oft die Hauptpflicht des Kanzlers war. Gerade diesen Theil des

*) Dr. Johann Jakob Reinhard.

Kanzellariats aber schien Dr. Enzlin für sich behalten zu wollen, denn auch den neuen Vice-Kanzler Dr. Sebastian Faber, der gewiß damals weder an Beredsamkeit, noch an Rechtskenntnissen seinesgleichen hatte, ließ der herrschsüchtige Mann nie zum Wort kommen.

Ebenso vertrieb er den Land-Hofmeister Eberhard von Limpurg durch seine Praktiken, und sieben Vierteljahre lang blieb diese erste Stelle in der Regierung des Landes unbesetzt.

Wie sollte nun also ein Geheimenraths-Collegium da gedeihen, oder zur vollendeten Existenz gelangen können, wo ohnedieß die ganze Art, die Geschäfte zu behandeln, aller wirksamen Kollegien-Existenz völlig zuwider war? Nicht einmal wenn der Herzog auf Reisen ging wurden die Rerservatsachen einem Korps von Räthen, oder etwa Einem, der den Namen Geheimerrath führte, übertragen, sondern der Land-Hofmeister und Kanzler sollten sie (sofern sie anders nicht dem Herzog nachgeschickt werden könnten) nach Gutdünken verrichten. *)

Wenn aber auch etwa von Zeit zu Zeit etwas dieser Art erschien, was einem Geheimenrath gleich sehen mochte, oder eine vertrautere Versammlung einiger wenigen der ersten Männer der Landesregierung gehalten wurde, so waren weder die Materien, auf welche die Berathschlagung sich bezog, von der Wichtigkeit, daß sie dem deliberirenden Korps ein Ansehen geben konnten, **) noch waren überhaupt die Berathschla-

---

*) S. hinterlassenen Befehl Herzog Friedrichs, wessen sich Land-Hofmeister und Kanzler mittelst seiner F. Gn. Abwesens in der Kanzlei zu verhalten. Stuttgart, 12. Juni 1594.

**) S. das Beispiel einer Versammlung in der Geheimenrathsstube von 1601 in Moser's patriot. Archiv, Bd. IX. S. 343.

gungen häufig genug, um die Organisation derselben zu befördern.

Was alsdann in politischen Verhältnissen so oft wahr ist, galt auch hier, daß, was nicht fortwächst, verwelkt und vergeht. Wo sind denn die Herren Geheimenräthe, mochte man fragen, wenn man Herzog Friedrichs Leichen-Prozession ansah? Sie gingen nämlich nicht, wie bei Herzog Ludwigs Exequien, als ein eigenes, vom Oberrath ganz abgesondertes Korps, sondern der Land-Hofmeister und Melchior Jäger hielten sich nach ihrem Adelsrange, der Kanzler und Vice-Kanzler waren bei dem Oberraths-Collegium.

Mit Herzog Johann Friedrichs Regierungs-Antritt (1608) aber schien Alles wieder in jene Verhältnisse zurückzukehren, die zur Zeit Herzog Ludwigs gewesen waren. Melchior Jäger kam wieder in seine Wirksamkeit, und bei den damaligen wilden Treibereien der Katholiken und Protestanten gegen einander wurden die Zeitläufte so geschwinde und so ängstlich, daß engere Zusammenkünfte der vertrauteren Räthe unentbehrlich zu seyn schienen.

Das Unionswerk wurde als eine große Staatsheimlichkeit betrieben, und mit jeder wichtigeren Katastrophe, die damals das deutsche Reich litt, schien in der Regierung der größeren, besonders süddeutschen Staaten eine geheimnißvollere Betreibung der Haupt-Angelegenheiten dringend zu werden.

Dieß alles führte also fast nothwendig auf eine neue und schnell vollendete Entwicklung eines eigenen Geheimenraths.

Ueber so wichtige Gegenstände aber, wie z. B. die 1607 gesuchte Deklaration des Tübinger Vertrags war, wurde kein Geheimerrath gehalten, sondern Alles allein zwischen dem Herzog und Dr. Enzlin abgethan.

Ohnedieß heben sich alle Institute solcher Art, die mehr nur außer Gang gekommen, als eigentlich aufgehoben worden, schnell wieder auf's Neue, sobald neue und alte Veranlassungen ihrer Wiederkehr glücklich zusammentreffen. Doch aber ging es unter Herzog Johann Friedrichs Regierung nicht ganz so, wie man nach allem diesem hätte erwarten sollen.

Melchior Jäger war wohl auf's Neue in's Direktorium der Hofkanzlei eingetreten, und nicht nur sein alter Geheimeraths-Titel war wieder vollgültig worden, sondern auch der neu erstandene Kabinetsminister schien noch größere Rechte, als ehedem, zu erhalten. Wie Herzog Johann Friedrich in's Wildbad ging (April 1609), wurde ihm allein die Erledigung der gemeinen Reservatsachen überlassen, und nur die wichtigeren sollten dem Herzog nachgeschickt werden. *) Ebenso wie Herzog Johann Friedrich im April des nachfolgenden Jahres, theils Kränklichkeit halber, theils auch anderer wichtigen Geschäfte wegen, eine Zeit lang nicht alle Reservatfälle an sich gelangen lassen wollte. **) Nie ist vorher, nie nachher, eine gleich große Gewalt einem einzelnen Manne von irgend einem regierenden Herzog übertragen worden.

Allein eben diese Gewalt, die Einem allein zufiel, und die dieser im Dienste grau gewordene Mann, der zugleich alle Vortheile eines ehedem über zehn Jahre lang genossenen großen Dominats hatte, jetzt gleich im Anfange dieser Regierung über zwei Jahre lang besaß, mußte nothwendig selbst wieder ein großes Hinderniß der neuen Entstehung eines ordentlichen Geheimeraths seyn.

---

*) S. herzogl. Dekret, Stuttgart 29. April 1609.
**) S. herzogl. Dekret vom 28. April 1610.

Wie aber auch Melchior Jäger den 4. April 1611 starb, so traten doch nicht eben dieselben Verhältnisse wieder ein, die ehedem, zur Zeit der Ludwig'schen Regierung, einer solchen Entwicklung günstig gewesen. Niemand hatte ein solches allgeltendes Uebergewicht, wie damals Jäger genossen, und wenn schon Benjamin Bouwinghausen von Walmerode besonders bei den Unionstraktaten ein sehr wichtiger Mann gewesen, und von Fremden, die ihn ehren wollten, öfters Geheimerrath genannt werden mochte, *) so war doch sein wahrer Titel Hofrath und Obrist, **) und er galt vorzüglich nur in Unionssachen.

Auch in keiner der Dispositionen, die Herzog Johann Friedrich bei mehreren seiner Reisen außer Landes wegen einstweiliger Erledigung geringerer Reservatfälle machte, erscheint irgend eine Spur eines ordentlichen Geheimenraths.

Wie er 1613 nach Braunschweig ging, wurden solche Fälle bei dem Oberrath dem Land-Hofmeister und Kanzler, bei der Rentkammer dem Kammermeister und bei dem Kirchenrath dem Direktor überlassen, und von Allem, was diese Chefs der Kollegien in dieser Zeit erledigt haben würden, sollte dem Herzog bei seiner Rückkunft ein genaues Verzeichniß vorgelegt werden. ***) Während der Reise auf den Nürnbergischen Unionstag (1619) war die Besorgung der geringeren Reservatfälle dem Land-Hofmeister und Kanzler und Dr. Veit Breitschwerdten übertragen. †) Vom Namen eines Geheimen-Raths erscheint auch nicht eine Spur. Es gab damals weder

---

*) S. die badische Erklärung vom 2. Mai 1622 bei Sattler, Thl. VI. Beil. 53.

**) S. ebendaselbst Beil. 67.

***) S. das herzogl. Dekret, Stuttgart 7. Dezember 1613.

†) S. das Dekret vom 31. Oktober 1619.

ein ganzes Collegium, das diesen Namen führte, noch auch nur einen einzelnen Mann, der denselben ungefähr eben so trug, wie ihn weiland Melchior Jäger getragen hatte.

Wie wenig überhaupt die Benennung Geheimeräthe damals gangbar gewesen, zeigt auch allein schon der damalige fürstbrüderliche Vertrag, und die Disposition desselben wegen der Vormundschaft und Landes-Administration während der Minderjährigkeit des Regierungs-Nachfolgers. Denn die Mit-Vormundschaft neben dem ersten Agnaten des Hauses und der fürstlichen Wittwe wurde daselbst nicht dem Geheimenraths-Collegium, oder auch nur mit einer unbestimmteren Benennung den Geheimenräthen übertragen, sondern bloß von vertrauten Räthen wird gesprochen, *) mit deren Zuthun Vormundschaft und Landesregierung geführt werden sollte. Der Ausdruck Geheimeräthe hätte gleich zum voraus auf den eintretenden Fall eine bestimmte Personal-Auszeichnung gegeben, wer gemeint sey; die Benennung vertraute Räthe that's nicht, und selbst auch die beigefügte Beziehung auf die Testamente Christophs und Ludwigs war dazu nicht hinreichend.

Wohl gab's also damals Männer, die nach Günstlings-Art viel und Alles galten, auch setzte man dem Namen, den

---

*) „Wofern der älteste regierende Herr Bruder zeitlichen Todes verfahren würde, und darüber durch testamentliche Disposition nicht anders befohlen hätte, daß alsdann dero Herr Bruder Herzog Ludwig Friedrich als Aeltester, wie auch die alsdenn hinterlassene Fürstl. Frau Wittib als die Frau Mutter sich der Vormundschaft und deren Verwaltung mit Zuthun vertrauter Räte, wie in Herzog Christophs und Ludwigs . . . hinterlassenen Testamenten Verordnung geschehen, unternehmen ꝛc.“ S. Fürstbrüderlichen Vergleich, 28. Mai 1617, in Moser's Sammlung wirtemb. Urkunden, S. 372.

man ehren wollte, und wenn es der des Vice-Kanzlers seyn mochte, vielleicht öfters als ehedem den Namen Geheimerrath bei, *) allein jenes entstand und verschwand bloß nach individuellen Verhältnissen, und dieses war nur ein Kompliment-Wort.

Eben so waren die beiden Kammer-Sekretarien Johann Conrad Brotbeck und Heinrich Hiller, besonders in den acht letzten Regierungsjahren Herzog Johann Friedrichs, leider sehr bedeutende Männer, aber mehr nur Mäklers-Industrie war's, als pflichtmäßige Amtsbestimmung oder Amts-Thätigkeit, die sie bedeutend machte.

Sie scheinen die Wittleder jener Zeit gewesen zu seyn, die bei Aemter-Vergebungen wohl oft mehr als Land-Hofmeister, Kanzler und Vice-Kanzler zu sagen haben mochten, auch die erlaubten und unerlaubten Privatgeld-Negocen des Herzogs führten; allein kein Pleikard von Helmstatt, kein Kanzler von Engelhofen und kein Vice-Kanzler Löffler wären mit Verrufenen dieser Art in einen Rath zusammen gesessen. Solche gemeine Beutelschneider, wie sie waren, bekümmerten sich wohl mehr auch nur um Benutzung des Kipper- und Wipperwesens, als um Staatssachen.

Sie waren deßwegen auch gleich unter den Ersten, die man nach Herzog Johann Friedrichs Tode entließ. Sie waren's, die der landständische Eifer, wie er nach manchen schon vorher gemachten Repräsentationen noch im Abschiede von 1629 sich äußerte, vorzüglich vor Augen hatte, und um deren willen kraft einer ordentlichen Verabschiedung die ganze Hof-

---

*) Zuerst geschah dieses, so viel ich in Akten fand, bei dem Vice-Kanzler Dr. Sebastian Faber.

Kanzlei auf immerhin aufgehoben wurde. *) Stärker konnte sich wohl der allgemeine Haß nicht ausdrücken, als daß man selbst die Amtsstelle dieser Männer auf ewige Zeiten hin vertilgte.

Herzog Johann Friedrich starb 18. Juli 1628. Sein Erbprinz Eberhard war noch minderjährig. Der älteste Agnate, Herzog Ludwig Friedrich, kam aus Mömpelgart, um nach dem eigenen Wunsche der mitverordneten Vormünderin, der verwittweten Herzogin, die Vormundschaft und Landes-Administration anzutreten.

Nun aber mußte auch, wie es bei diesem fürstlichen Hause in solchen Fällen Herkommens sey, ein geheimer Regiments- und Kuratelrath bestellt werden. **) Denn so verstand man jetzt die Stelle des elf Jahre vorher geschlossenen fürstbrüderlichen Vergleichs, daß die Landes-Administration von dem ersten Agnaten des Hauses und der Herzogin Wittwe mit Zuthun vertrauter Räthe, wie in Herzog Christophs und Ludwigs Testament verordnet worden, zur Zeit der Minderjährigkeit geführt werden sollte. ***)

Man nahm auch davon keine Notiz, daß wenigstens zufolge des Testaments von Herzog Christoph, und so denn auch zufolge dessen, was ausdrücklich in den Ehepakten der Herzogin Wittwe stand, †) der Marschalk wie der Landhofmeister und Kanzler unter der Anzahl jener vertrauteren Räthe

---

*) S. Landes-Grundverfassung, S. 464.

**) Sind die eigenen Worte aus einer Erklärung der neu ernannten geheimen Regiments- und Kuratelräthe vom 2. Aug. 1628. (Archiv-Urkunde.)

***) S. Moser's Sammlung wirtemb. Urkunden, S. 372.

†) S. obenangeführte Stelle aus den Ehepakten der Herzogin Barbara Sophia.

seyn sollte. Man schloß ihn ganz aus, wie er schon nach Christophs Tode und so denn auch in Herzog Ludwigs Testament ausgeschlossen worden war, und statt des Kanzlers, dessen Stelle schon seit Christophs von Engelshofen Tode (1625) nicht besetzt worden, nahm man den Vice-Kanzler.

So ersuchte also Herzog Ludwig Friedrich, der älteste Bruder des verstorbenen Fürsten, und mit ihm die verwittwete Herzogin Mutter, den bisherigen Land-Hofmeister Ritter Pleickard von Helmstatt, den bisherigen Vice-Kanzler Dr. Jacob Löffler und die beiden alten Oberräthe Dr. Johann Kielmann und Dr. Veit Breitschwerdt, das wichtige neue Amt zu übernehmen.

Alle vier, den Vice-Kanzler Löffler ausgenommen, meist bejahrte Männer, zeigten sich bereitwillig. Alle vier baten um Unterstützung bei ihrem Amte, und erklärten umständlich, wie viel darauf ankomme, daß der Herzog Administrator fleißig dem Geheimen Regiments- und Vormundschaftsrathe selbst beiwohne. Es war hierbei nicht bloß um Abkürzung der Geschäfte zu thun, sondern der Herzog Administrator sollte selbst auch die Berathschlagungen anhören.

Daß diese Geheimen Kuratelräthe zugleich so sehr darauf drangen, bei einem Amte, das nothwendig viel Widerwillen und Feindschaft erregen müsse, nie ungehört vom Herzog Administrator oder der Herzogin Wittwe verurtheilt zu werden, ist nicht nur ein deutlicher Beweis, daß sie ein neues Amt, das sie bisher noch nie getragen, übernommen zu haben glaubten, sondern zeigt auch nebenher unverkennbar, wie gut diese Männer — Luft und Klima des Hofes kannten. Es ist viel gebeten, nie ungehört verurtheilt zu werden.

Unstreitig war's aber dabei noch der Klugheit ganz gemäß, die Bedingung beizufügen, daß wenn einer von ihnen fortdauernd krank werden oder sterben sollte, seine Stelle mit einem andern ehrlichen Diener und Rath ersetzt werden müsse. Jeder fürchtete in den damaligen kritischen Zeiten das Alleinstehen. Dieser neu angeordnete Geheime Regiments- und Kuratelrath sollte also wenigstens aus vier Personen bestehen.

Herzog Ludwig Friedrich versprach Alles, die Herzogin Wittwe gab ihre Beistimmung, *) und so fing mit den ersten Tagen des Augusts 1628 diese vormundschaftliche Regierung an.

Alles freute sich auch der Strenge, womit dieser neue Geheime Regiments- und Kuratelrath, der aus vier der würdigsten und erfahrensten Räthen bestand, alle Mißbräuche der vorigen Regierung abschaffte, die untreuen Diener hinwegthat und strafte, auch besonders der beiden Kammer-Sekretarien nicht schonte, die damals den allgemeinen Haß trugen.

Das ganze Publikum jubelte, und die Landstände, die während Herzog Ludwigs Minderjährigkeit, also erst noch vor ungefähr 50 Jahren, nie — selbst bei den dringendsten Gelegenheiten — für die eigenthümliche Subsistenz eines Geheimenraths sich erklärt hatten, verlangten jetzt die stete Beibehaltung desselben mit einem Eifer, als ob das wahre Landeswohl darauf beruhte.

Ihre ausführliche Erklärung auf dem Landtage, der gleich in den ersten Monaten des Jahres 1629 gehalten worden, war hierüber folgende: **)

---

*) Die Erklärung von Beiden ist vom 6. August 1628.

**) Siehe Prälaten und Landschaft unterthänige Erklärung vom 16. April 1629. (Archiv-Urkunde.)

„Was für das Neunte E. F. Gn. mit wohl angestellter und noch ferner vorhabender hochrümlicher Reformation dem ganzen Fürstl. Hochlöblichen Hauß Württemberg für grosen Nuzen verursachet, das wird hochgedachts Fürstliches Hauß wie nit weniger die Fürstliche Posterität, auch alle dieses Hertzogtumbs Undertanen ongezweiffelter Hoffnung nach künfftig wohl empfinden, wer hochgedacht E. F. Gn. zu ewig werendem Fürstl. Lob und Rhum gereichen, und gehorsame Prälaten und Landtschafft zu onvergeßlicher höchster Danckbarkeit in alle Ewigkeit verbinden."

„Und damit Alles in so nützlichem Wolstand möge erhalten werden, uf künfftigen dieses Hertzogtumbs Landtsfürsten und Herrn, auch die Fürstl. Successores heilsamblichen fortgepflanzt werde, hielten gehorsamste Prälaten und Landtschaft in Undertenigkeit und unvorgreiflich für rathsam, das der bereits wol angestellte Geheime RegimentsRath, dessen Verrichtungen und Anordnungen bißhero zu der Herrschaft und Landtschafft grosem Vorstand und Nuzen gerichtet verspürt worden, künfftig auch auf die Fürstl. Successores, immassen bey vorigen Regierungen auch Herkommen gewesen, möchte continuirt, und jedesmals bei den zutragenden EnderungsFällen, welche der Almächtig Gott nach seinem Willen lang und gnedig verhüten wolle, mit und neben dem Landhofmeister andere wol qualificirte, des Hertzogtumbs erfahrne und dem Lande wohl affectionirte, Personen dem Tübingischen Vertrag gemäß dazu verordnet, und die abgeschaffte CammerCanzley, dadurch dem Regiment grose Verhinderung und hochschädliche Beschwerlichkeiten zugezogen worden, nicht wiederumb erneuert werden, und zu mehrerer Versicherung bitten geh. Prälaten und Landschafft ganz undertenig, solches künfftigem Landtags-Abschied gnädig einverleiben zu lassen."

In der That war also die Meinung der Stände nicht bloß die, daß während dieser ganzen vormundschaftlichen Regierung, so wie in allen ähnlichen nachfolgenden Fällen, stets ein Geheimer Regimentsrath erhalten werden müßte, sondern man drang auf eine von nun an ununterbrochen fortdauernde Beibehaltung desselben. Es war in ihrer Bitte unverholen ausgedrückt, daß wo überhaupt das Landesregiment gut bestellt seyn solle, auch der letzte Centralpunkt desselben — der hohen landesherrlichen Prärogativen übrigens unbeschadet — eine kollegialische Organisation haben müsse.

Man hatte nämlich während der beiden letzten Regierungen Herzog Friedrichs und seines Sohnes Herzog Johann Friedrichs Erfahrungen genug gemacht, welchen Schaden die einzelnen Rathgeber anrichteten. Herzog Friedrich hatte sie nach Lust und Laune gewählt, weil er nicht sowohl Rathgeber, als schlaue und bereitwillige Agenten haben wollte, und Herzog Johann Friedrich hatte sich gewöhnlich an den nächsten besten gehalten, den er gerade um sich her fand. Bei jenem war also eigentlich gar kein Rath gewesen, weil Enzlin und Degenfeld und Eßlinger, und wie sonst weiter die vertrautern hießen, nie über die Sache selbst gehört wurden, sondern bloß die Mittel der Ausführung zu erfinden hatten; bei Herzog Johann Friedrich aber war's endlich ein wahres Kammerdiener- oder Kammer-Sekretarien-Regiment gewesen.

Schon seit Langem her waren also die größten, entscheidendsten Maßregeln nie durch ordentliche Berathschlagungen geprüft worden; Alles war nach Einfällen und Launen und augenblicklichen Bedürfnissen gegangen. Nie hatte der Fürst das für und wider gehört. Nie waren stets eben dieselben Männer im Rathe gewesen. Man hatte jedesmal zu Rathe genommen, wen man vorläufig bequem fand, und gewöhnlich

bei den allerentscheidendsten Schritten gerade solche Männer genommen, die durch keine Amts-Responsabilität dabei gefährdet waren, was auch ihr Rath oder Einfall seyn mochte.

Dieser Unverfassung wünschte man endlich ein Ende, und je kritischer damals die Zeiten wurden, je gewisser sich voraussehen ließ, wie stürmisch gleich die ersten Regierungsjahre des jungen Herzogs Eberhard III. seyn würden, desto weniger durfte man zaudern, eine tief eingreifende Reform zu treffen, und der ganzen Konstitution des Landes durch die neu gesuchte Einrichtung eine Vollendung zu geben.

Es ist auch leicht zu erklären, warum sich namentlich die Landstände hieraus eine so wichtige Angelegenheit machten, daß sie zu eben derselben Zeit, da sie dringend darauf beharrten, der Hof- und Kanzlei-Etat müßte noch mehr eingezogen werden, als bei der schon erfolgten zahlreichen Reduktion damals geschehen war, um stete Beibehaltung eines Geheimen Regimentsraths baten, und also ein sehr kostbares neues Regierungs-Institut fortdauernd haben wollten.

Sie wollten den Privat-Rathgebern, durch deren Einfluß bisher vorzüglich auch ihre Rechte gelitten hatten, und die man doch nie völlig entfernen konnte, durch diese Einrichtung wenigstens das Spiel schwer machen. Der Regent sollte durch das Anhören der kollegialischen Debatten jedesmal doch von der ganzen Lage der Sachen unterrichtet werden, auch sollten die Maßregeln der Regierung selbst, die bei dem Spiele der einzelnen, oft wechselnden Rathgeber nothwendig unstet seyn müssen, künftighin vermittelst der kollegialischen Behandlung der Angelegenheiten eine gewisse Festigkeit und Ordnung erhalten. Man hielt sich überzeugt, daß unter beiden letzteren Regierungen manches Gemeinschädliche unterblieben wäre,

wenn eine solche bleibende Einrichtung, wie man sie jetzt suchte, damals schon statt gehabt hätte.

So ward denn auch endlich dem Landtags-Abschiede selbst alles das, was die Stände verlangt hatten, eingerückt, *) und somit erhielt das Geheimeraths-Collegium eine so versicherte fortdauernde Existenz, als keines aller übrigen landesherrlichen Kollegien genoß. Wie auch ein künftiger Landesherr seine Kanzlei neu organisiren mochte, ein Geheimer Regimentsrath mußte beständig seyn, auch als eigenes, vom Oberrath abgesondertes höchstes Landes-Collegium bleiben; und wie es sonst nur zu vormundschaftlichen Zeiten gewesen, oder den Hausgesetzen und fürstlichen Testamenten zufolge bisher nur in solchen Zeiten seyn mußte, so sollte es jetzt kraft einer ordentlichen Verabschiedung zwischen dem Landesherrn und den Ständen fort und fort und unter allen Regierungen bleiben. **) Noch kam aber zu allem dem ein wichtiger, neuer Punkt hinzu, daß solcher neu angeordnete Geheime Regiments-Rath nicht bloß auf den Nutzen der Herrschaft, sondern auch auf den der Landschaft verpflichtet werden sollte. ***)

Sie also, die ersten Männer der ganzen Regierung des Landes, mußten in eine doppelte Verbindlichkeit eintreten, wie sie sonst damals keiner aller Kanzleiräthe zu übernehmen hatte, und nie auch die alten Geheimenräthe zur Zeit der Vormund-

---

*) S. den Abschied vom 14. Mai 1629 in der wirtemb. Landes-Grundverfassung, S. 454.

**) Denn der Landtags-Abschied von 1629, den der Herzog Administrator zunächst bloß für die Zeiten der Vormundschaft geschlossen, wurde von Herzog Eberhard III. 1633 und 1652 nach seinem ganzen Inhalt bestätigt.

***) S. loc. cit.

schaft oder der Ludwig'schen Regierung übernommen. Sie sollten nicht bloß Räthe und Männer des Fürsten, sondern Männer des Landes seyn. Sie sollten demnach nichts als Nutzen des Fürsten ansehen, was nicht zugleich des Landes Wohl sey, und so denn stets vereint sowohl dem Fürsten, als dem Lande zu Nutzen rathen.

Es ist unverkennbar, welche wichtige Modifikation dieses hier der Geheimen Rathspflicht gab.

Wo der Landesherr (wie in Wirtemberg der Fall ist) kein Taxationsrecht hat, und bald das Land wichtige Ansprüche an die Kammer, bald die Kammer bedeutende Forderungen an das Land macht, da konnten leicht der Vortheil des Fürsten und der Nutzen des Landes einander entgegen seyn. Wer Beider Vortheil stet und gleich vor Augen haben sollte, hatte eine schwere Pflicht zu erfüllen, und die wirtembergische Staats-Organisation erhielt hier in einer der wichtigsten Partien eine Bildung, wie man sie schwerlich in irgend einem andern deutschen Lande selbst in solchen öffentlichen Verträgen ausgedrückt findet.

Die besondere Verpflichtung auf den Nutzen des Landes konnte zwar schon deßwegen fast unnütz scheinen, weil das Land selbst in seinen Ständen, die überdieß nicht kurienweise getheilt, also sicher alle zu einem Interesse vereinigt sind, seine Repräsentanten hatte, auch im gewöhnlichen Laufe der Dinge das wahre Interesse desselben mit dem wohlverstandenen Interesse des Fürsten zusammentreffen mußte; doch hielten die Alten, die das alles wohl wußten, die neue Einrichtung nicht für überflüssig.

Es ist in einzelnen Fällen, wo oft Leidenschaften mit in's Spiel kommen, gar zu schwer, das wohlverstandene Interesse recht fühlbar zu erhalten oder verständlich zu machen.

Namentlich die ersten Räthe des Fürsten, die demselben näher als alle übrigen, leicht auch der Gefahr, bloß nach individuellen oder augenblicklichen Verhältnissen sich zu richten, mehr ausgesetzt waren, sollten also kraft einer feierlich übernommenen Verpflichtung nie vergessen, daß sie Diener des Staates und nicht bloß Diener der Person des Fürsten seyen. In eben dieser ihrer Verpflichtung lagen alsdenn auch Recht und Schuldigkeit, gegen landesherrliche Befehle zu remonstriren, und dringend zu remonstriren, sobald sie dieselbe, ihrer wohlgeprüften Ueberzeugung zufolge, dem Landeswohl zuwider finden sollten.

Dieß war also der erste, 1629 entworfene Umriß der Amtssphäre des Geheimenraths. Dieß die Haupt-Idee bei seiner konstitutionellen Anordnung. Dieß der Grundkeim, aus dem alles Uebrige künftighin sich entwickeln sollte.

Wenn auch schon übrigens, wie es bei neuen Regierungs-Instituten leicht zu geschehen pflegt, eine weitere Ausbildung desselben langehin nicht erfolgte, überdieß weder eine eigene Amts-Instruktion oder sogenannter Staat für die Geheimenräthe damals gleich aufgesetzt, noch eine bestimmtere Organisation ihres Collegiums sogleich der Kanzlei-Ordnung eingerückt wurde, und sogar bei manchen wichtigen Vorfällen das Geheimeraths-Collegium wieder mit dem Oberrath zu einem deliberirenden Korps vereinigt *) zusammentreten mußte, so trug doch das ganze Institut gleich in diesem seinem Anfang die herrlichsten Früchte.

Der Administrator, Herzog Ludwig Friedrich, starb 26. Jan.

*) Ein Beispiel dieser Art findet sich in der wichtigen Kollegial-Berathschlagung vom $^{1}/_{11}$ Februar 1633 bei Londorp Thl. IV. S. 298 u. s. w.

1631, und sein Bruder Julius Friedrich von Weiltingen, der die Vormundschaft über den sechzehnjährigen jungen Herzog sammt der Landes-Administration führen sollte, schien anfangs zu Uebernehmung derselben kaum guten Willen zu zeigen; bald aber hatte man Ursache zu wünschen, daß er sie nie übernommen haben möchte.

Erst hatte er verlangt, daß der Geheime Regimentsrath mit doppelt so vielen Personen, als bisher besetzt werden sollte, *) vielleicht weil er selbst Lust haben mochte, sein Deputat bequem zu verzehren und die Arbeit den Räthen zu lassen. Bald darauf aber machte er den Vorwurf, daß der Geheimerath nicht nur nie so zahlreich, als gegenwärtig gewesen, sondern überhaupt auch eine neue Erfindung der Räthe selbst sey. **)

Der launenvolle Fürst stieß hier bloß seinen Unwillen aus. Kundbar war weder jenes wahr, noch dieses — besonders in Beziehung auf eine vormundschaftliche Regierung, richtig; aber daß er, der eigennützige, unweise Administrator

---

*) Sattler Thl. VII. S. 53. „Und weil der Geheime Regiments-Rath bei diesen beschwerlichen Zeiten mit wenigen und zum Theil kränklichen Personen, nämlich nur mit dem Landhofmeister Pleickard von Helmstatt, Johann Kielmann und Veit Breitschwerdt (Kanzler Löffler war nämlich fast beständig abwesend), besetzt war, so verlangte er (Herzog Julius Friedrich), daß ihre Zahl mit zwei adelichen und zwei landschaftlichen (Eingeborenen bürgerlicher Herkunft) und der Staatssachen wie auch des Landes kundigen Personen vermehrt würde."

**) Sattler Thl. VII. S. 66; aus einem Schreiben Herzog Julius Friedrichs vom 14. September 1632. „Sie, die Räthe, hätten den Titel eines Administrators erfunden, und Ihm gegeben, wie sie auch den Geheimenrath ausgedacht, welcher vorhin bei keinem Herzog in solcher Anzahl gewesen."

den muthvollen Widerstand der patriotischen Geheimenräthe wohl fühle, war freilich unverkennbar.

Wirklich schoben sie ihn auch bald ganz ab von der Landes-Administration. Man wollte lieber einen achtzehnjährigen jungen Herzog haben, denn diesen mehr als vierzigjährigen seltsamen Administrator, und man glaubte mit der Jugend Herzog Eberhards III. eben deßwegen weniger zu wagen, weil kraft des letzten unter der vormundschaftlichen Regierung geschlossenen Landtags-Abschiedes, den der junge Herzog ausdrücklich bestätigt, *) das Geheimeraths-Collegium fortdauernd blieb, auch, wie sich bald zeigte, noch zahlreicher besetzt wurde.

Da nämlich der Land-Hofmeister, ein wohlversuchter alter Kriegsobrister, meist zu Felde lag, und der kluge Kanzler Löffler häufig auf Gesandtschaften sich umhertrieb, so wurden gleich im Anfange der neuen Regierung noch zwei neue Mitglieder in den Geheimenrath eingeführt. **)

So war also 13 Monate vor der unglücklichen Nördlingischen Schlacht der Geheime Regimentsrath vollständiger als je besetzt, und an des alten, grämlichen Land-Hofmeisters Stelle, der damals seinen Abschied durchaus verlangte, gewiß auch nicht mehr der Mann war, der bei den damaligen Stürmen aller Partien unter einander Ruhe und Einigkeit erhalten konnte, schien man bald einen andern, noch thätigeren Ritter finden zu können. ***) Allein jener unglückliche Tag

*) Landtags-Abschied vom 29. Juli 1633 in der wirtemb. Landes-Grundverfassung, S. 492.

**) 2. Juli 1633 wurden Johann Jakob von Reischach und Dr. Andreas Burkhard eingeführt.

***) Die Ausfertigung seines wirklichen Abschiedes als Land-Hofmeister erhielt er, Straßburg, 16. Juli 1635, aber als Geheimer-Rath von Haus aus mit 400 fl. Wartgeld wurde er zugleich noch beibehalten.

bei Nördlingen, *) der den jungen Herzog zu einem vierjährigen Exil zwang und dem ganzen Herzogthum mit dem Untergang drohte, zernichtete alle weiteren Plane, und hinderte also auch hier auf langehin alle weiteren Fortgänge kollegialischer Ausbildung.

Die Land-Hofmeisterstelle wurde während dieser Zeit gar nicht mehr ersetzt. Kanzler Löffler, der durch einen kleinen Fehler, den er 1635 bei einer Negociation zu Paris begangen zu haben schien, alle Gnade Oxenstirns verloren hatte, und zu Wien ohnedieß weder Billigkeit, noch Gnade zu finden hoffen durfte, war zu Basel im Elend gestorben, **) noch ehe Herzog Eberhard nach Stuttgart zurückkam. ***) Kurz vor ihm starb Johann Sebastian Hornmold zu Straßburg, †) und von allen fünfen, die vor der Nördlinger Schlacht das Geheimeraths-Collegium ausgemacht hatten, lebten, wie Eberhard III. 1638 wieder nach Stuttgart zurückkehrte, nur noch von Reischach und der Vice-Kanzler Dr. Andreas Burkhard. Sie beide machten also nebst dem ehemaligen Oberrath Dr. Johann Friedrich Jäger, der auch schon vor der Schlacht bei Nördlingen manchem wichtigen Konvent als Gesandter beigewohnt hatte, den neuen Geheimenrath aus, denn Johann Conrad Varnbüler, der es fürwahr wohl verdient hätte, daß der Herzog auch an ihn dachte, war noch einige Jahre nach der Restitution Herzog Eberhards III. bloß Oberrath. Die wichtigsten Stellen konnten bei der damaligen Armuth bloß nothdürftig besetzt werden.

---

*) 27. August 1634.
**) Im Mai 1638 im 54sten Lebensjahre.
***) 11. Oktober 1638.
†) 25. Juni 1637.

Man glaubte aber dem neuen Regiment einen neuen mächtigen Schwung zu geben, wie ungefähr dritthalb Jahre nach der Restitution Ferdinand Geizigkofler, ein Sohn des ehemals so berühmten Reichs-Pfenningmeisters dieses Namens, zum Statthalter, Hofkanzlei- und Land-Direktor ernannt wurde. *)

Dieser volltönende Amtsname war auch in der That nicht bloß ein neuer Name statt des alten Land-Hofmeister-Titels, sondern Geizigkofler erhielt wirklich mehr Gewalt, als bisher irgend ein Land-Hofmeister gehabt hatte.

Der ganze Hofstaat und das sogenannte Hofgesinde waren bisher gewöhnlich nicht unter dem Land-Hofmeister, sondern unter dem Marschalk oder Haus-Hofmeister gestanden; nun aber war der neue Statthalter auch über sie alle. Er schien ein kleiner Majordomus zu seyn. Der Herzog hatte große Gewalt in seine Hände gelegt, um viele große Reformen, die nothwendig waren und zu denen er selbst nicht Muth genug zu haben schien, schnell und sicher ausgeführt zu sehen. Ihm, dem Statthalter, aber fehlte es weder an Einsichten, noch an Thätigkeit, noch an entschlossenem Zugreifen; allein das Land ertrug ihn nicht. Kein Reformator, der rasch wirken will, wird in Wirtemberg glücklich seyn. Gleich im ersten Jahre seines Amtes wollte Geizigkofler schon wieder abdanken, und so trieb er es mit Niederlegen und Wiederannehmen desselben bis in's fünfte Jahr, da er endlich bei dem Entschlusse seiner völligen Resignation festblieb. **)

---

*) Sein ganzer Titel war: Ferdinand Geizigkofler, des heil. röm. Reichs freier und edler Herr auf Haunsheim, Stauffen, Moß und Weßenbeuren, Ritter und Obrist, fürstl. wirtemb. Statthalter, Hof-, Land- und Kanzlei-Direktor.

**) Er legte völlig nieder 2. April 1646.

Während er in Thätigkeit gewesen, war Alles gegen ihn verschworen. Wie er endlich abging, bedauerten Alle seinen Verlust, die Wenigen ausgenommen, denen er bisher im Wege gestanden, und die sich Alle am Hofe oder in der Kanzlei fanden.

Daher dachte man auch jetzt bei Hofe an keinen Statthalter mehr, sondern ein neuer Land-Hofmeister wurde gesucht, und es that wohl Eile, ihn zu finden, denn da Burkhard und Varnbüler damals zu Osnabrück und Münster waren, so machte jetzt Dr. Johann Friedrich Jäger allein den ganzen Geheimenrath aus. Der Hofmarschall und Obrist-Lieutenant Anton von Lützelburg mußte auch ungeachtet aller seiner Vorstellungen, wie wenig er dazu tauge, zutreten, und wenigstens so lange den Geheimen Regimentsrath besuchen, bis Burkhard oder Varnbüler wieder kämen. *) Man fand ohnedieß einen neuen Land-Hofmeister nicht so schnell, als man erst geglaubt hatte.

Dr. Lansius zu Tübingen erhielt hierzu die Aufträge; er, ein alter, wohlerfahrener Professor bei dem damaligen Collegio illustri, hatte große Bekanntschaften unter dem deutschen Adel. Sein Vorschlag ging auf Graf Georg Wolfgang von Castell, einen der besten seiner ehemaligen Schüler.

Nach langen fast dritthalbjährigen Traktaten ward man endlich auch einig mit ihm, **) und das damalige Geheime-Raths-Collegium, dessen Chef er seyn sollte, war mit drei der erfahrensten Männer besetzt. Wer, wie sie alle drei, den dreißigjährigen Krieg in den wunderbarsten Abwechslungen mit durchgemacht, auch Anfang und Ende der westphälischen

---

*) S. das herzogl. Dekret vom 4. Oktober 1646.

**) Im April 1650 trat er endlich ein.

Friedens-Negociationen als Geheimerrath erlebt hatte, dem konnte es wohl schwerlich an Erfahrungen fehlen.

Innerhalb sieben Jahren aber war dieses ganze Collegium ausgestorben, den Land-Hofmeister ausgenommen. *)

Gleich wie Varnbüler, mit dem es ausstarb, tödtlich krank wurde, mußte man die Einrichtung treffen, daß die Referenten aus den subordinirten Kollegien und etwa noch ein Rath ebendesselben Collegiums, dessen Angelegenheit traktirt werden sollte, zu dem Land-Hofmeister kamen, und theils die Resolutionen entwerfen, theils aber auch die Gutachten erstatten halfen. **)

Ueberdieß wurden zugleich beide Oberräthe, Dr. Nicolaus Müller und Dr. Johann Ulrich Zeller, zu einstweiligen Geheimeraths-Vikarien konstituirt. Sie sollten alle zum Geheimenrath (unmittelbar) einkommenden Staats-, Kanzlei- und gemeine Landessachen berathschlagen und expediren helfen.

Wollte auch der Herzog nicht sogleich neue Geheimeräthe machen, so waren in der That solche substituirte Männer nothwendig, denn der Land-Hofmeister Graf Castell theilte seine Zeit fast parteiisch zwischen Stuttgart und Remlingen, und seine Familien-Angelegenheiten schienen überdieß gerade damals sehr dringend zu seyn, so daß auch er um seine Entlassung bat, und nur noch auf weitere Kapitulation blieb. ***)

Endlich mußte aber doch einmal das Collegium neu formirt werden. Es war gar zu seltsam, daß, wenn etwa der

---

*) Kanzler Burkhard starb 25. Juni 1651. Johann Friedrich Jäger starb 26. Februar 1656, und Johann Conrad Varnbüler starb 1657.

**) S. das herzogl. Dekret vom 6. April 1657.

***) Monat Juni 1658.

Land-Hofmeister verreiste, ein paar substituirte Männer des Vormittags den Geheimenrath allein ausmachen, des Nachmittags aber im Oberrath sitzen sollten. *)

Wirklich wurden auch fast in einem Jahre (1659) vier neue Geheime Regimentsräthe ernannt, und nachdem man lange Zeit vergeblich mit Fremden traktirt hatte, so blieb's zuletzt doch dabei, daß drei der bisherigen älteren Oberräthe, Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels, Dr. Nic. Müller und Dr. Joh. Ulrich Zeller, also die bisherigen Geheimeraths-Vikarien, dazu ernannt wurden; nebst ihnen aber auch Christoph von Mannteufel, der den in London verstorbenen Erbprinzen Johann Friedrich bisher auf Reisen als Hofmeister begleitet hatte.

Letzterer ward bald der Günstling, und machte den Minister. Seine Gewalt schien bald von eben so großem Umfange zu seyn, als weiland Geizigkoflers gewesen war; denn neben dem, daß er im Geheimenrathe saß, war er auch Hof-Marschall, und hatte also das ganze Hofwesen unter seiner Aufsicht. Nur war er gewiß gewandterer Hofmann und milderer Kollege, als jener, denn er behielt seine große Gewalt mehr als 25 Jahre lang völlig ungeschwächt.

Unter allen diesen vier neuen Geheimenräthen aber war kein Kanzler und kein Vice-Kanzler. Männer, wie man sie zu diesen Stellen nöthig zu haben glaubte, hatte man bisher weder in Wirtemberg selbst, noch auch im Auslande gefunden.

Die große Lücke, die der dreißigjährige Krieg unter der studirenden Generation gemacht hatte, schien sich jetzt erst recht fühlbar zu machen. Vorerst mußte also Dr. Nicolaus Myler v. Ehrenbach den Verweser des Vice-Kanzellariats

---

*) S. herzogl. Dekret vom 26. März 1638.

machen, oder neben seinen übrigen Geschäften auch die Direktion des Oberraths führen.

Jetzt aber endlich war's einmal auch Zeit, die Verfassung eines Collegiums, das zwar schon seit zwanzig Jahren konstitutionsmäßig geworden war, aber seine ganze bisherige Einrichtung nur zufällig erhalten hatte, genau zu bestimmen. Ohnedieß mußte der ganzen Kanzlei wieder einmal ein verbessertes General-Reglement vorgeschrieben werden, da die alte, schon seit Herzog Johann Friedrich bestehende Ordnung, die man 1633, wie sie nun einmal war, ohne weitere Verbesserungen publicirt hatte, nach allen den Veränderungen, die seit mehr als 25 Jahren erfolgt waren, nicht mehr statt haben konnte.

Zum ersten Male wurde jetzt also 1660 ein eigentlicher Geheimerraths-Staat aufgesetzt, wie zugleich auch alle übrigen längst bestehenden Stäte revidirt wurden. *) Zum ersten Male wurde ein eigenes Kapitel vom Geheimen Regimentsrath der Kanzlei-Ordnung eingerückt. Zum ersten Male selbst der Name der Hofkanzlei ausgetilgt, und überall Geheime Regimentsraths-Kanzlei gesetzt.

Jene große Fülle von Gewalt, die ehedem allein dem Land-Hofmeister anvertraut gewesen, wurde nun in der revidirten Kanzlei-Ordnung dem ganzen Geheimenraths-Collegium übergeben, und der ehemalige Landhofmeister, dessen Namen vorerst noch bleiben mochte, weil er einmal da war, und man oft in Dingen dieser Art den Namen zuletzt verschwinden läßt, wurde in einen bloßen Geheimenraths-Präsidenten verwandelt. Diesen Titel führte auch der Graf von Castell gewöhnlich neben dem Namen des Land-Hofmeisters.

---

*) S. Herzog Eberhards III. Rescript an den Landhofmeister vom 24. Mai 1661.

In den ehemaligen Kanzlei-Ordnungen, und so auch in der von Herzog Johann Friedrich, die Herzog Eberhard III. 1633 nur neu publicirt hatte, war es immer geflissentlich ausgedrückt worden, daß Land-Hofmeister und Kanzler im Oberrathe den Präsidenten machen, und wo möglich stets zugegen seyn sollten; in dieser neuen Eberhardinischen aber wurde der Land-Hofmeister hier überall absichtlich hinweggelassen. Statt Land-Hofmeister und Kanzler hieß es jetzt Kanzler und Vice-Kanzler. *)

Alle übrigen Kollegien sollten dem Geheimenraths-Collegium subordinirt seyn, und dem gewöhnlichen Gange nach nichts von ihnen an den Herzog gebracht werden, was nicht vorher auch im Geheimen Regimentsrath erwogen worden. Dieß galt besonders auch bei Ersetzung der Aemter, wo Rentkammer und Kirchenrath ehedem unmittelbare Anträge gemacht hatten. **)

Nur aber der zweite Grundsatz, der diesem zu korrespondiren scheint, daß auch nichts von dem Herzog unmittelbar

---

*) S. Spittler's Sammlung wirtemb. Urkunden, Thl. II. S. 249. Daß der Land-Hofmeister doch noch S. 253, 254, 257, 258 stehen geblieben, darf nicht befremden. Denn so pflegt es gewöhnlich zu gehen, wenn man eine solche Ordnung, die sich auf einen ganz andern Zustand der Dinge bezieht, mit bloßem Durchkorrigiren den neueren Ideen anpassen will. Man übersieht eine Menge Stellen, besonders wenn etwa noch die zu korrigirende alte Ordnung ein sehr bekanntes Aktenstück ist.

**) S. loc. cit. S. 263. In dieser Stelle hat sich ein feines Beispiel erhalten, wie wegen Mangels des gehörigen Durchkorrigirens das Alte oft neben dem Neuen stehen geblieben. Man setzte bloß S. 264 die Worte hinein: Zuerst in den Geheimen Regimentsrath und von daraus an Uns, vergaß aber S. 263 in der ersten Zeile des Absatzes: Wir wollen auch rc., das Wörtchen Uns hinwegzustreichen.

an die Kollegien gehen werde, ohne daß es durch den Geheimenrath komme, wurde nicht nur nicht ausgedrückt, sondern vielmehr am Ende des ersten Theils der Kanzlei-Ordnung eine alte Stelle stehen gelassen, die ziemlich deutlich das Gegentheil zu sagen scheint. Doch dieser zweite korrespondirende Grundsatz war auch nicht einmal um des Ganzen willen nothwendig, sobald nur Alles, was von den Kollegien an den Regenten ging, immer erst vorher zur Einsicht des Geheimen-Raths kam.

Außer dieser General-Inspektion über den Oberrath und Rentkammer, auch weltlichen und geistlichen Kirchenrath, war alsdenn, was zum eigentlichen Staatsrecht und staatsrechtlichen Verhältnissen gehörte, der privativen Vorsorge des Geheimenraths-Collegiums übergeben.

Auch hier war nämlich seit Kurzem ein eigenes neues Regierungsbedürfniß eingetreten, denn so selten ehedem große staatsrechtliche Fragen bei solchen Regierungen, wie die wirtembergische gewesen, vorgekommen seyn mochten, so häufig schienen sie seit 1648 entstehen zu müssen, da seit dieser Epoche die fürstliche Landeshoheit gleichsam neu geboren worden war. Daher wurden demnach auch sowohl die hohen Reichsregalien, als namentlich alle noch jüngst erst im Osnabrückischen Frieden wohlerworbenen landesherrlichen Rechte, sowie die richtige Bewahrung der herr- und landschaftlichen Verhältnisse, vorzüglich zum Kreise der Amtsverrichtungen des Geheimenraths gezogen.

Dieß alles lag also gleich in der ersten Anordnung dieses neuen höchsten Landes-Collegiums. Dieß lag großentheils zum Theil auch schon darin, weil das ganze Institut eine Fortsetzung des — ursprünglich zur Mit-Vormundschaft angeordneten Geheimen Regimentsraths war, und der Haupt-

Idee zufolge, die dabei jetzt zum Grunde lag, die ganze Fülle der alten Land-Hofmeister-Gewalt demselben zufallen sollte.

Ebenso erklärt sich aber auch hieraus, warum das in späteren Zeiten entstandene Ober-Hofmarschallenamt mit Recht in größerer Unabhängigkeit blieb, als alle übrigen Kollegien.

Hof- und Hofökonomie-Sachen hatten nie ehedem der Aufsicht des Land-Hofmeisters zugehört, sondern waren das Departement des Hofmarschalls gewesen, und Letzterer, der sich dem Range nach jenem gleich hielt, hatte hier eben dieselbe große Gewalt genossen, als jener zufolge der alten Ordnung der Dinge in Kanzleisachen zu behaupten pflegte. Aus dem alten allmächtigen Hofmarschall war demnach ebenso späterhin ein Hofmarschallenamt geworden, wie aus dem Land-Hofmeister ein Geheimeraths-Collegium, und dieß war von jeher überall in allen großen und kleinen Staaten gewöhnlich die erste Entwickelung einer bessern Form der Regierung gewesen, daß sich die alten großen Amtsstellen, bei welchen ein Mann, wie man endlich fand, zu große Macht zu haben schien, allmählich in Kollegial-Verfassungen auflösten.

Wohin denn aber Militärsachen um diese Zeit gehört hätten, fragt man umsonst. Das ganze Fach existirte in Wirtemberg damals noch nicht; auch steht in der ganzen Kanzlei-Ordnung nicht einmal ein Namen dieser Art.

So weitgreifend übrigens gleich diese erste Bestimmung und Amtssphäre des Geheimenraths-Collegiums gewesen, so fand man doch nicht nothwendig, eine eigentliche Departemental-Einrichtung in Referaten und Besorgung der Angelegenheiten einzuführen. Es war vielmehr hier nur ungefähr eben so wie im Oberrathe. Diese und jene Hauptklasse von

Geschäften hatte ihren besonderen Mann, wie z. B. Universitätssachen schon von alten langen Zeiten her dem Land-Hofmeister und Kanzler zugehört hatten, und also jetzt dem ersten adelichen und ersten gelehrten Geheimenrath zufielen. Wer sich der Kreissachen vorzüglich anzunehmen hatte, ergab sich ohnedieß von selbst; es war der, der auf den Kreiskonvent ging. Auch entschied oft die vorzügliche Fähigkeit eines Mannes zu diesem und jenem Geschäfte, daß man ihm gewisse Haupt-Referate übertrug, und oft selbst schon in seinem Amtsdekret ausdrückte. *)

---

*) In der Folge und besonders unter Herzog Eberhard Ludwig scheint sich eine Departemental-Eintheilung im Geheimenraths-Collegium mehr ausgebildet zu haben; es war aber doch, wie aus folgendem Aktenstück von 1728 erhellt, mehr nur ein Werk unbestimmter Willkür, als ordentlicher Vertheilung. Die wichtigsten Fächer hatten ihren Mann nicht.

„Gleichwie es überall als eine sehr nüzliche Sache gefunden wird, wann die in einem Collegio fürfallende Geschäfte unter die Membra Collegii in gewisse Departements vertheilt werden, weil sodann jeder vor sein pensum, daß darinn nichts versaumt und alles ordentlich tractirt werde, besorgt seyn muß, und sich genugsam darinn informiren, auch auf Bedürfen sogleich verlässige Nachricht ertheilen kan; Also sind in dem Geheimen Raths-Collegio zwar einige Sachen bereits vertheilt, einige aber nicht, welche doch ebenfalls einer specialen Incumbenz höchst benöthigt wären.

Die bereits vertheilte sind:

1) Herr Premier Ministre Exc. haben als hoch ansehnlicher Praeses die Influenz in alle Departements.

2) Herr Geheimerath Baron von Sittmann, Universitäts-, Polizey-, WaldenserSachen.

3) Herr Geheimerath und ComitialGesandter Baron von Schüz, die ReichstagsGesandschaft und bei dero Hierseyn die Conferenz im Cabinet.

Durchweg erkennt man überall die verjüngte Kopie der damaligen Einrichtung des Oberraths. Sie verräth sich selbst in dem der Kanzlei-Ordnung eingerückten Befehl, — daß die Geheimenräthe, ohne Unterschied ob Adeliche oder Gelehrte, die wichtigeren Sachen selbst concipiren sollten.

---

4) Herr Geheimerath Graf Victor von Gräveniz, alle auswärtige Staats- Gesandschafts- Reichs und CraisSachen und Conferenz im Cabinet.

5) Herr Geheimerath und CammerPraesident von Schüz, Cameralia, Commercien- und FinanzSachen.

6) Herr Geheimerath von Poelniz nach seinem Receptions Rescript, Differentien mit den benachbarten Ständen, herrschaftl. Prozesse an den hohen ReichsDicasterien, Feudalia.

7) Herr Geheimerath von Negendanck (war VicePraesident bey der Mömpelgartischen Regierung).

8) Herr Geheimerath Frommann, Circularia.

9) Herr Geheimerath und Director von Schüz, fürstl. Kirchenraths und dahin einschlagende regalia und jura.

10) Herr Geheimerath und Director Weinreich, auswärtige Staats- Reichs- Crais- Ritterschaftliche- Universitäts- Consistorial- Nachbarliche Differentien, herrschaftliche ProzeßSachen.

Noch nicht vertheilte Sachen wären:

1) Landschaftliche, item Prinzen und Prinzessinnen vom hochfürstl. Hause appanagia, pacta, dotalia, successiones und andere das fürstliche Haus betreffende Sachen; sodann das Militärwesen im Land, mithin auch General Kriegs Commissariats- und SteuerRevisionsSachen.

2) Forestalia und übrige innländische Cammerregalia, welche der CammerProcurator und CammerFiskal in seiner Incumbenz hat.

3) LandRechnungsSachen.

4) Alle übrige aus dem RegierungsRathsCollegio kommende ordinari Sachen derer Communen und Privatorum, worunter auch die Criminalia, item Hofgerichts- TutelarRaths und dergleichen Sachen.

Dieß waren also die Grundzüge der Konstitution des Geheimenraths-Collegiums, wie sie 1660 in der Eberhardinischen Kanzlei-Ordnung ausgedrückt wurden. Dieß die erste feste Form, die man dieser wichtigen Regiminal-Einrichtung, die sich schon seit mehr als 30 Jahren bloß nach Zufall und Sitte gebildet hatte, endlich durch ein geschriebenes Gesetz gab. Alles war hier klar und richtig ausgedrückt; nur eine Stelle schien in diesem der Kanzlei-Ordnung zum ersten Male eingerückten Kapitel von des Geheimen Regimentsraths Expedition seltsam gefaßt worden zu seyn.

Ist's nämlich nicht ein sonderbarer Widerspruch, daß es heißt, die Existenz eines eigenen vom Oberrath ganz abgesonderten Geheimenraths-Collegiums beruhe auf den Landtags-Abschieden von 1629 und 1633, und doch zugleich beigefügt wird, daß eben diese Absonderung oder eigenthümliche Kollegial-Existenz nur bis auf anderweite, dem Landesherrn jeder Zeit freistehende Verordnung bleiben solle? *)

Was einmal verabschiedet war, schien nicht mehr jeder anderwärtigen landesherrlichen Verordnung frei zu stehen. **)

---

*) S. loc. cit. S. 241.

**) Bekanntlich ist die Kanzlei-Ordnung durch die Religions-Reversalien ein Grundgesetz geworden, das als eine mit den Landständen verabschiedete Ordnung angesehen werden muß, und diese fortdauernde Gültigkeit erhielt sich auch durch die von Herzog Friedrich II. ausgestellte Privilegien-Konfirmation. Leicht könnte es also scheinen, daß vermittelst solcher landschaftlichen Anerkennung der Kanzlei-Ordnung das wieder in Ansehung des Geheimenraths-Collegiums aufgehoben worden sey, was der Landtags-Abschied von 1629, und diesem zufolge der von 1633 und 1652 enthielt. Allein jeden hier eintretenden Zweifel löst der Erb-Vergleich völlig auf, wo es Cl. I. Grav. II. Sub membr. 2. §. 1 ausdrücklich heißt: „Höchstdieselbe haben in Conformität der

Allein die vermeinte oder wahre Finanznoth, wodurch planmäßige Befriedigungen der Regierungs-Bedürfnisse in mehr denn einem Zeitalter gehindert worden sind, schien auch hier den Entschluß, ein eigenes, vom Oberrath ganz abgesondertes Geheimeraths-Collegium zu halten, noch immer wankend zu machen.

Man fühlte wohl, daß jene Absonderung mehr nur dem Namen nach, als in der That selbst gemacht sey, so lange es nicht mehrere Geheimeräthe gebe, die, ohne in anderen Kollegien mit Berufs-Arbeiten beladen zu seyn, einzig nur Geheimeräthe seyen. Allein man zog doch vom alten Zustande immer noch so viel nach, als man irgend nur vermochte, und weder bei Müller's, noch bei Zeller's Anstellung war es so gemeint gewesen, daß sie einzig nur ihrer neuen Amtsbestimmung sich widmen sollten.

Müller war damals eigentlich nur als Suppleant dem Geheimenraths-Collegium zugeordnet worden, oder sollte auch nur alsdann in diesem Collegium erscheinen, wenn wichtige kirchenräthliche Angelegenheiten vorkommen. *)

Landtags-Abschiede de annis 1629, 1633 und 1652 aufs neue gnädigst zugesagt, den Geheimen Regiments Rath, wie bei vorigen wohlbestellten Regierungen, beständig zu erhalten ꝛc."

*) S. herzogl. Dekret wegen Ersetzung des Geheimen Regiments-Raths vom 20. Juli 1659. (Archiv, Kanzleisachen Lad. H. 25. B.) „Und obwohlen dieses Fürstlichen Staats jeztmalige Beschaffenheit mehr dann hoch erfordert, daß am allervordersten das vacirend stehende Cancellariat Amt wieder ehist ersezt, oder zum wenigsten nur ein tapferer und fleissiger ViceCanzler ausersehen werden könnte, vornemlich zu dem Ende, damit selbiger das Ober Raths Collegium gebührendermasen dirigirte, und über wohlständiger Ordnung sowohl im votiren als expediren

Und ebenso hatte man Zellern bei seiner Ernennung zum Geheimenrath zugleich zur Bedingung gemacht, den Oberrath doch noch zu besuchen und das Kammerreferat daselbst noch zu behalten.*) Auch kam man von Zeit zu Zeit auf die alte

---

ernstlich hielte. So wissen jedoch Ihr F. D. dißmal weder wegen des ordinari noch ViceCancellariats sich auf keine gewisse Person sogleich zu entschließen. Damit jedoch auch diß Orts ad interim, biß Ihr F. D. anderwertige beständige Vorsehung thun können, alle Sachen so viel möglichst geholfen, die deliberationes und expeditiones in solchem OberRaths Collegio etwas leichter gemacht und mehreres befördert, die Anbringen und Bedenken besser elaborirt, auch damithin J. F. D. mehr als je zu Zeiten beschehen satisfaction gegeben werden möge, so thun J. F. D. obbesagten D. Müllers halben sich dahin gnädigst resolviren, daß dieselbe ihn zwar zu einem KirchenRathsDirector und Geheimen RegimentsRath in derjenigen Besoldung, wie solche andere vorherige Directores und insonderheit der lezt verstorbene Hornmold auch gehabt, dergestalten in Gnaden angenommen haben wollen, daß er gewöhnlich und ordinarie den OberRath besuchen, in selbigem dasjenige, was sonst einem Vic:Cancellario obgelegen gewesen, getreulich verwesen und beobachten, in dieser Qualität auch an solchem Ort primum votum ablegen, daneben in dem geistlichen und politischen KirchenRath das Directorium führen, und zu Zeiten wenn das Collegium bei dem Geheimen Rath durch eines oder des andern Abwesenheit oder Erkrankung schwach seyn, oder man seiner sonst in vorfallenden wichtigen Geschäften dorthin begehren, oder auch wegen des Obern oder KirchenRaths etwas nöthiges im Geheimen Rath zu referiren seyn wird, allda zu erscheinen schuldig seyn solle."

*) S. loc. cit. „Wobei sich J. F. G. zu ihme (dem neu ernannten Geh. Regim.-Rath Zeller) gnädigst versehen, er werde neben J. F. Gn. OberRath D. Fabern die Cameral Geschäfte bis auf weitere Verordnung vollends auf sich zu behalten, auch sonst durch seine jeweilige Besuchung im Ober Rath, sonderlich am Nachmittag selbige Ballei in guter Ordnung, und die expeditiones in richtigem Laufe erhalten zu helfen, von selbst bedacht seyn."

Idee wieder zurück, nach Beschaffenheit der vorkommenden Materien bald einen aus dem Oberrath, bald einen aus der Rentkammer oder sogenannten Visitation zum Geheimenrath zu ziehen. *) Theils die Finanznoth, die überall zu sparen zwang, theils aber auch die Seltenheit fähiger guten Männer scheint solche fortdauernde Anomalien nothwendig gemacht zu haben.

Wie groß aber die Seltenheit fähiger rechtsgelehrten Männer damals gewesen seyn müsse, erhellt auch daraus, weil Dr. Nik. Müller bisher neben seiner Oberrathsstelle auch Landschafts-Konsulentendienste gethan, und selbst nachdem er nun Kirchen-Raths-Direktor und Geheimerrath geworden, sie doch nicht ganz aufgeben zu wollen schien, **) und in der That auch bis an seinen Tod nie aufgab.

*) S. Dekret vom 16. Oktober 1665.

**) S. loc. cit. „Und weil J. F. D. sich hierbei gnädigst erinnern, was maasen bemelter D. Müller Dero gehorsamsten Landschaft bey etlichen Jahren her consulendo bedient gewesen, J. F. D. aber schier nicht zu begreifen wissen, wie diese NebenVerrichtung und unterschiedlich andere seine künftige ordinaire Occupationen und BerufsGeschäfte werden neben einander stehen, und wie sichs gebührt, fortgeführt werden können, als wäre J. F. D. am liebsten, wenn er nunmehr die ConsulentenStelle bey der Landschaft, damit er im übrigen desto weniger gehindert würde, gänzlich resigniren und aufgeben thäte. Wofern aber ja dieselbe seiner Consilien halber sich noch in etwas länger zu bedienen gesinnt wäre, so liesen J. F. D. solches sich in so weit nicht entgegen seyn, daß er ihnen zwar in Sachen, die J. F. D. nicht berühren, auch füraus assistiren und rathen, sonst aber vornemlich auf gnädigste Herrschaft, dero geist und weltliche Interesse und deroselben bestmöglichste Beförderung und Vermehrung seinen tragenden Pflichten und obliegender Schuldigkeit nach die meiste und einige Reflexion stellen, und sich davon keine andere respectus abhalten lassen solle.“

Ob übrigens der Eifer für uneingeschränktere landesherrliche Rechte gar keinen Einfluß in die Fassung jener Stelle der Kanzlei-Ordnung gehabt habe, möchte schwer behauptet werden können. Denn jene Stelle lautete im ersten Konzept anders, und ist bloß gleich mancher andern, nach eben derselben Tendenz wie diese, bei der Revision geändert worden. *)

So hieß es z. B. gleich anfangs im ersten Konzepte, daß der Geheimerath auch auf den allgemeinen Nutzen der Landschaft verpflichtet werden sollte; in der Revision wurde aber hieraus gemacht, Behauptung der landesherrlichen Rechte.

Im ersten Konzepte: die Kompaktaten sollten nach ihrem eigentlichen besondern Verstande bei Kräften bleiben; im revidirten Exemplar: nach ihrem gesunden Verstande.

Wer sollte bei solchen absichtlich gemachten Veränderungen nicht vermuthen, daß das System der Landeshoheit, das ohnedieß seit dem westphälischen Frieden der Glaube fast aller guten Köpfe geworden war, auch unter den Revisoren der Kanzlei-Ordnung seine entschiedenen Freunde und Protektoren gehabt habe?

---

*) „Und wollen, daß solcher angestellte Geheime RegimentsRath füraus (statt beständig und wurden die Worte gesetzt: bis auf Unsere Uns als dem Landesfürsten jeder Zeit frey stehende anderwärtige Verordnung) absonderlich erhalten, und zwar jedesmal mit Unserm Landhofmeister und Canzlern (die Worte oder Vice Canzler wurden hinweg gestrichen), sodann noch dreyen andern sowohl adelichen als gelehrten, wohl qualificirten und erfahrenen Räthen, wie Wir solche (add. jederzeit nach Unserm freien Belieben) hiezu erkiesen und verordnen werden, (wirklich) ersetzt und bestellt seyn solle."

Man nahm übrigens an, daß dieses erste landesherrliche Collegium künftighin wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehen sollte (denn fünf waren ihrer gerade damals); aber der Sinn dieser Verordnung konnte nur der seyn, daß zwar mehrere, aber nicht wenigere Geheimeräthe seyn dürfen. Denn man suchte damals außer den fünf Männern, die schon da waren, noch einen Kanzler, der kraft eben dieser angeordneten Organisation ein Mitglied des Geheimenraths seyn sollte.

Der Vice-Kanzler aber, der ehedem auch gewöhnlich zum Geheimenrath gehört hatte, wurde jetzt recht bedächtig gleich in der Kanzlei-Ordnung selbst ausgeschlossen, denn in mehreren Stellen, wie die erst angeführte ist, wurde sein Name, der noch im ersten Konzepte stand, ausdrücklich bei der Revision hinweggestrichen. Er sollte allein beim Oberrath bleiben, damit es hier nicht an steter gleichförmiger Direktion fehle.

Daß es aber zugleich ausdrücklich hieß, das Geheimeraths-Collegium sollte außer dem Land-Hofmeister und Kanzler mit dreien sowohl adelichen, als gelehrten Räthen besetzt werden, war theils eine natürliche Folge der Abstammung desselben vom Oberrath, theils aber auch bloße Darstellung sowohl seiner damaligen, als der schon seit 30 Jahren bestandenen Komposition desselben.

Doch aber scheint der Konzipist dieses Theils der Kanzlei-Ordnung *) seinen guten Grund gehabt zu haben, warum er so geflissentlich setzte, daß das Geheimeraths-Collegium sowohl aus gelehrten, als adelichen Räthen bestehen sollte; auch andere Stellen zeigen deutlich, daß er sein Zeitalter

---

*) Wahrscheinlich war der Konzipist der Geheimerath D. Zeller; von seiner Hand finden sich sowohl im Archive, als in der Geheimenraths-Registratur die wichtigsten Konzepte.

kannte. Er vergaß es nicht zu bemerken, daß die Arbeit auch des Selbstkonzipirens unter allen Geheimenräthen, also ohne Unterschied, ob sie gelehrte oder adeliche seyen, umwechseln solle, und beim Oberrathe sagte er es noch deutlicher, daß die Adelichen wie die Gelehrten — arbeiten sollten. *)

Offenbar fing nämlich damals ein kleines Gedränge an zwischen Doktoren und Rittern, und der Strom war, wie an allen Höfen, so auch am Wirtembergischen, gewöhnlich gegen jene.

So schien man z. B. um diese Zeit recht ernstlich zu glauben, daß die Kanzlerstelle, die erst noch Dr. Andreas Burkhard bis 1657 rühmlich versehen, und die auch vor ihm in Dr. Jacob Löfler gewiß ihren Mann gehabt hatte, nicht wohl einem bloß gelehrten Manne, der nicht edler Geburt sey, gegeben werden könne; und wie sich kein Edelmann fand, mit dem man einig werden mochte, so ließ man lieber die Stelle ganz unbesetzt, als daß man sie einem schlichten Doktor der Rechte gab.

Wie schnell doch in solchen Dingen die Zeiten öfters sich ändern! Kaum 30 Jahre vorher war das vormundschaftliche Geheimeraths-Collegium, das mit seltener Autorität neben zweien Herzogen Administratoren die Landesregierung führte, mit d r e i e n Doktoren der Rechte und e i n e m Ritter besetzt worden. Dieß konnte fast ein Mißverhältniß zu Gunsten der gelehrten Partie scheinen, und das Mißverhältniß wurde dadurch noch fühlbarer, weil der Vice-Kanzler Löfler die Proposition im Collegium führte, obschon Pleikard von Helmstatt als Land-Hofmeister ihm vorging. Da entschied also das Recht der Geburt noch wenig.

---

*) Siehe S. 251 der Kanzlei-Ordnung in der Spittler'schen Sammlung.

So war auch damals weder Löflern, noch nachher Burkharden eingefallen, viel weniger Einem oder dem Andern zugemuthet worden, daß sie sich adeln lassen müßten.

Jetzt aber schien's unmöglich, Einen, der nicht vom Herrenstande sey, zum Land-Hofmeister zu machen, oder einen Kanzler zu haben, der nicht von Adel sey; und dieß noch unter eben demselben Fürsten, dem Löfler und Burkhard so tapfer und redlich gedient hatten, als keiner aller Ritter am Hofe sich rühmen konnte.

Noch 30 Jahre weiterhin, so entdeckte man auch wieder auf's Neue, daß ein schlichter Doktor der Rechte, der nicht edler Geburt sey, unmöglich das Vice-Kanzellariat verwalten oder das Direktorium im Oberrath führen könne.

Es liegt in jeder Meinung solcher Art eine natürliche Tendenz zu einer unbestimmbaren Progression, weil die Bedürfnisse und Prätensionen eines jeden Standes im Staate nach eben dem Verhältnisse, wie sie befriedigt worden zu seyn scheinen, weiter fortzusteigen pflegen. Dieß hat der Klerus im Mittelalter bewiesen. Seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts bis auf unser Zeitalter hin hat der Adel, namentlich in unseren deutschen Staaten, ganz ein Gleiches gezeigt, und wie gierig der dritte Stand sey, ist jetzt laute Klage.

Sehr merkwürdig ist's übrigens in Beziehung auf diese Standesverschiedenheit, daß im Geheimenraths-Collegium nie eben dieselbe Art, die Gutachten zu unterschreiben, aufkam, wie sie im Oberrathe von Anfang her gangbar gewesen, und bis jetzt beständig geblieben.

Edelleute und Doktoren unterschrieben im Geheimenraths-Collegium stets in e i n e r Linie untereinander, und nicht, wie im Oberrathe gewöhnlich war und noch gewöhnlich ist, in

zwei verschiedenen Kolumnen. *) Der einzige Unterschied zwischen adelichen und gelehrten Geheimenräthen wurde hier nur der, daß erst jene und darauf denn diese unterschrieben, also nicht eben dieselbe Ordnung hier beobachtet wurde, wie beim Votiren, wo dem ersten adelichen Geheimenrath der erste der Gelehrten folgt, und also die Reihe immer von einer Bank zur andern hinübergeht.

Doch die wichtigste Unterscheidung zwischen den Rittern und Doktoren war und blieb immer bloß in der Besoldung, und mußte es nothwendig hier bleiben, weil man bei jenen vorauszusetzen hatte, daß sie auch bei Hofe stete Dienste thun sollten, und also auch dafür bezahlt werden müßten. Was kosteten nicht die Hofkleider? Wie viel ging auf's Spielen am Hofe?

Eben jene Kanzlerbestellung aber, die nun einmal auf einen Ritter eingeschränkt seyn sollte, machte damals viel Unlust.

Man war mit dem Reichs-Kammergerichts-Assessor Achilles von Buwinghausen in Unterhandlung getreten, und Buwinghausen schien geneigt zu seyn, sobald man ihm unter jener Benennung nicht nur die Präsidentenstelle im Oberrath übertragen, sondern auch einen steten Platz im Geheimenrath und, wenn der Land-Hofmeister abwesend sey, auch hier das Direktorium lassen wollte.

---

*) Schon in dem bei Sattler Thl. V. Beil. 24 b. befindlichen Gutachten von 1592 zeigt sich dieses. Der damalige Kanzler Dr. Martin Aichmann, der in einer Kolumne mit dem Landhofmeister unterschrieb, war gewiß nicht von Adel. Nur Probst Osiander unterschrieb damals seinen Namen weiterhin zur linken Seite, weil er nicht ordentlich zum Geheimenrath gehörte, sondern bloß bei dieser Konsultation zugezogen worden war.

Dieß alles demnach, was er verlangte, war gerade nicht mehr, als was in der so eben erschienenen Kanzlei-Ordnung dem Kanzler als ordentliche Amtsbestimmung angewiesen war; aber die Geheimenräthe, von welchen Gutachten erfordert wurde, wußten doch vielerlei Gründe, *) warum man jetzt dem Kanzler nicht alle so eben erst verordneten Kanzlersrechte geben könne. Die politische Schwierigkeit war — Buwinghausen sollte nicht vor Manteufel sitzen.

In allweg, hieß es, müsse der Kanzler, und vollends ein Mann wie Buwinghausen, auch große äußere Autorität haben; allein man brauche der Zeit keine solche Person im Geheimen Regimentsrath, besonders da der Herzog gesonnen sey, denselben jedesmal mit einem Land-Hofmeister zu bestellen. Aber dem Oberraths-Collegium sey ein Direktorium und Präsidium höchst nothwendig, und dieß müsse ein Mann seyn, der nicht mit andern Expeditionen beladen, demselben fast beständig abwarten könne. Buwinghausen sollte deßwegen nicht vom Geheimenrath ausgeschlossen seyn, sondern jedesmal, wenn publica negotia von wegen gemeiner Landschaft, Universität, fürstlichen Deputaten, deßgleichen der Reichsdeputations- und Kreistägen (dergleichen Materien ohnedieß nicht lang gehein bleiben) im Geheimenrath zu traktiren und zu berathschlagen vorkommen, solchen Deliberationen gleichfalls allda beiwohnen, sonst aber wie der Land-Hofmeister im Geheimen Regimentsrath, so er im Oberrath, präsidiren und dirigiren.

„Was aber die beide bey der Knittlinger Unterredung und darüber gestellten Relation in's Mittel gekommene Vorschläge betrifft, wird ein oder der andere schwerlich sich practiciren lassen. Denn da er ordinarie in Geheimen Rath locirt

*) S. das Geheimenraths-Anbringen vom 28. März 1661.

werden und allein in gewissen Zeiten und Stunden in den OberRath geben, und zur selbigen Expedition sehen sollte, würde hiedurch J. F. D. Intention gar nicht erreicht, als welche für dißmal einig dahin zielt, daß die OberRaths Expedition in gute Ordnung gebracht, und darinn beständig erhalten werde. Daß aber der Geheime Rath wiederumb mit dem OberRath conjungirt werden sollte, scheine dem LandtagsAbschiede von 1629 und der darauf beschehenen auch biß anhero continuirten Anordnung entgegen zu seyn, vermög welcher der Geheime RegimentsRath bis zu anderwärtiger Vergleichung beständig erhalten werden solle."

Hierauf erfolgte die F. Resolution vom 27. Mai 1661, die ganz nach dem Antrage ging, nur daß nach Kreistägen hinzugesetzt wurde: „oder sonst wegen des OberRaths in wichtigen Sachen zu referiren."

Und daß es ferner hieß: „Obschon in dem Anbringen Erwähnung geschieht, daß bey den meisten Canzleyen in Abwesenheit eines Statthalters oder Landhofmeisters ein Canzler über alle Balleyen, und vornemlich auch über den Geheimen Rath das Directorium zu führen pflege, so wird jedoch auch an vielen Orten das contrarium zu befinden seyn, sintemahl J. F. D. selbst wahrgenommen, daß an dem Kaiserlichen Hofe dem gewesenen ReichsViceCanzler, Grafen Kurzen, ingleichem dem verstorbenen ChurPfälzischen Canzler Einem von Rochau manche kaiserliche und churpfälzische Geheime Räthe und Ministri praeferirt und vorgezogen worden; deßwegen J. F. D. sich versehen, es werde mehrbemeldter Buwinghausen in ereignenden Zusammenkünften dem LandHofmeister gleich ununterbrochen zu folgen, und also auch dem GeheimenRath Maunteufel vorgezogen zu werden, so vil weniger praetendiren, weil dieser in des Landhofmeisters Abwe-

senheit bereits eine Zeitlang bey dem Geheimen Rath seine vices vertretten, und die erste Stelle darinn zu bekleiden hat: neben dem J. F. D. ihm auch die OberInspection über Dero Fürstl. junge Herrschaft in Gnaden überlassen und anvertraut."

Wie nun also aber Buwinghausens Vokation wegen dieser Hindernisse nicht zu Stande kam, und kein Ritter sich finden wollte, dem man die Känzlersstelle anvertrauen konnte, so entschloß man sich endlich, einen Vice-Kanzler zu machen.

Die Wahl fiel auf den Straßburgischen Raths-Advokaten Dr. Daniel Imlin, der auch die Stelle annahm.

Unterdeß ordentliches Mitglied des Geheimenraths-Collegiums war er damit nicht, aber er wurde doch öfters zu den Berathschlagungen desselben gerufen, und eine gewisse altherkömmliche Würde schien mit seinem Amtsnamen so unzertrennbar verbunden, daß, wenn er erschien, er auch vor Zellern unterschrieb, obschon Letzterer lange schon vor Imlins Eintritt in wirtembergische Dienste Geheimerrath gewesen war. *)

So war also die Organisation des Geheimenraths-Collegiums zum ersten Male 1660 gesetzmäßig bestimmt und vollendet worden, und bei diesen Bestimmungen hatte man wahrscheinlich bloß die Erfahrung der vorhergehenden Jahrzehende genutzt. Denn die neu erscheinende Legislation mochte wohl kaum viel mehr seyn, als nur schriftliche Fixirung von Verhältnissen, die sich auch ohne vorläufige politische Berechnungen, wenigstens

---

*) In einem Schreiben vom 25. Mai 1666 ist die Ordnung folgende: Manteufel, Myller, Imlin, Zeller. Bidembach war damals abwesend, und Myller spielte entweder damals den adelichen Geheimenrath, oder behielt er den Rang vor Imlin, weil er selbst lange Zeit vor ihm Vice-Kanzellariats-Amtsverweser gewesen.

schon seit 1638 her, nach und nach freiwillig gebildet hatten. Was der Rundung wegen hinzukam, dessen war wahrscheinlich nur wenig.

Das Geheimeraths-Collegium sollte demnach der Centralpunkt der ganzen Regierung seyn, wo alle wichtigen Angelegenheiten zusammentreffen, und von wo aus alles Wichtige ausgehen sollte. Es sollte die Revisionsstelle der Arbeiten aller übrigen Kollegien, und zugleich also auch das Medium seyn, wo sich die vielfachen wechselseitigen Reibungen brechen, und dem Gemeinwohl gemäß zu einem Resultate benutzt werden mochten. Was geheime Staats- und Haussachen waren, gehörte ohnedieß demselben allein an.

Fürwahr nichts konnte der bloßen Willkür sicherer steuern, nichts auch den Regenten selbst gegen alle Einflüsse der Zuschleicher und gegen alle Intriguen der Hoffaktionen mehr sichern, als wenn diese Einrichtung, wodurch also das Landesregiment selbst in seiner letzten Centralisirung kollegialische Formen behielt, immer das blieb, was sie nach ihrer ursprünglichen Anlage seyn sollte. So hatte alsdenn die Willkür nicht allein gegen die Repräsentationen der niedern Kollegien zu kämpfen, sondern selbst auch gegen das, was die ersten Männer der Landesregierung noch zur Bekräftigung beifügten. So gewannen alle Repräsentationen größere Publicität, und weder die Willkür, noch die Zuschleicherei konnten ihre Rechnung dabei finden. Jene will gewöhnlich schnell, was sie will, und Repräsentationen machen Aufschub; diese aber treibt ihr Werk eben so sehr mit geschwinden, als geheimnißvollen Praktiken.

Am langsamen und reifen Ueberlegen mochte es also wohl künftighin nicht fehlen, aber zwei andere wichtige Gebrechen, die in dieser neuen Einrichtung, so wohl bedacht sie zu seyn

schien, unverkennbar lagen, mußten sich nothwendig bald in ihren Folgen entwickeln.

1) War nicht sorgfältig genug geschieden, was allein zur Kognition der subordinirten Kollegien gehöre, und was kraft der Ober-Inspektion dem Geheimenrath vorgelegt werden müsse. Zur Amtssphäre des letzteren wurde zu viel heraufgezogen, und indem man Alles, was damals unter dem Namen Staatssachen begriffen wurde, aus dem Oberrathe hinwegnahm und allein dem Geheimenrath zulegte, so mußte bald in letzterem Collegium eine Stockung der Geschäfte entstehen. Ohnehin war fast jeder der Geheimenräthe auch mit Nebenarbeiten beladen, und Alles sollte der Vorschrift zufolge im Geheimenraths-Collegium selbst ad plenum gebracht werden, wie denn sogar die gemachten Expeditionen der Sekretarien in pleno verlesen und revidirt werden sollten.

Folgende Vorstellung, welche die Geheimenräthe von Manteufel, von Bidembach, Müller und Zeller 10. Mai 1670 an Herzog Eberhard III. machten, gibt ein treues Bild des Zustandes, wie er in dieser Beziehung kaum zehn Jahre nach publicirter Kanzlei-Ordnung gewesen ist.

„Indem Unterzeichnete E. F. D. getreue Rhäte und Diener nun eine geraume Zeit wahrgenommen, wie sehr die Expedienda deren von übrigen CanzleyCollegiis, als dem Obern Rath, Consistorio, RentCammer, Visitation und Tutelar-Rath zum Fürstl. Geheimen RegimentsRhat fliesenden Bedencken, Relationen und anderer Actorum von Tag zu Tag sich häufen, worzu noch kommen die je mehr und mehr sich cumulirenden Craysgeschäften, von dannen dependirende viele Commissiones, LandschaftSachen, und davon rürende Handlungen und dergleichen, das fast nötig sein will, nach einem neuen Expeditionstisch sich umbzusehen, die täglichs einkommende

Acta und Geschäften zu verwahren und zu registriren, der sonsten besorgenden Confusion umb etwas vorzubiegen, welcher grose moles Actorum expediendorum augenscheinlich dahero rüret, das E. F. D. geheime RegimentsRhäte des Jahrs umbhin wenigern Theils beysamben bleiben, umb die in grosen fasciculis zu hauf liegende Landtssachen von weitläuftigen CommissionsRelationen zu fürderlicher Administrirung der heylsamben Justiz collegialiter angreiffen, under handen nehmen und expediren zu können."

„Finden sich frembde herrschaften bey E. F. D. hiesigem Fürstl. Hoflager, auch je derweilen auf dem Land ein, So erfordert mein dessen von Manteufel, neben der geheimen Rhatscharge zugleich obhabenden HofMarschallenAmpt, hohes Obligo auch bey Hof aufzuwartten, und E. F. D. gnädigsten Befehls und Verordnung zu geleben, ereignen sich Differentien und Zwistigkheiten under den HofsOfficianten und Bedienten, tringet mich abermahl mein tragendes Marschallen Ampt, denen verdrießlichen Examinationibus und Inquisitionibus, oder andern vorfallenden Hofs und Kuchinsachen in dem RhatsStüblen neben dem Haushofmeister und Burgvogten beyzuwohnen, wordurch der geheimen RhatsExpedition abzuwartten Ich notorie verhindert werde."

„Was es mit mir dem Bidembach vor eine Bewandtnus, der Ich mit hindansetzung und negligirung meiner ordinari Amptsgeschäften, und Haußhaltung nun vil Jahr und Tag denen langwürigen Reichs und DeputationsTagen, und dabey vorkommenden höchst beschwer- verdries- und gefährlichen weit außsehenden handlungen abwartten müssen, ist nur zu viel bekandt."

„Ich Director Miller bin triplici munere cinctus, ohnmüglich ist in dem geheimen Rhat, Consistorio und Kirchen-

Rhat auf einmahl zu sein, wird ichtwas in ein- oder anderem ort, dessen man sich doch nichzit zu erinnern, vornämblich in dem geheimen Rhat worinn Ich mich doch vor andern Expeditionen billich einfinde, negligirt, kan es wegen gleichsamb drey oder in absentia eines ViceCancellarii jezo auch wegen der Lehensachen vierfach obhabender Function einigermasen noch wohl entschuldiget werden."

„Welcher gestalten Ich D. Zeller mit denen Cammergerichtl. Processen, Kraisgeschäften, und davon dependirenden auch nur mit gemeinen Schuld- nicht weniger LandtCommissionen, und andern dergleichen Verrichtungen, auch Canzlei Deputationen vilfältig beleget, und dardurch der geheimen RhatsExpedition abzuwartten verhindert werde, würdt überflüssig seyn, dis orts verdrießlich anzuführen; Ja es kompt mannigmahl darzu, das umb solcher extraordinari Verrichtungen willen nicht zwei nicht einer oder wohl gar kein geheimer Rhat bei der geheimen Expedition zur stell sein kan, wie will dann müglich sein, alle von andern Balleyen in das geheimen Rhats Collegium tägliches einfliesende Expedienda, woran doch dem ganzen Herzogthumb, und einem jeden eingesessenen underthanen, das Ihme pro justitia, und der selbst verstandenen billigkheit gemäß behöriger bescheid schleunig ertheilt werde, so hoch gelegen, zu superiren und zu bestreiten."

„E. F. D. haben bei Dero wider erlangten erfreulichen Immission zu Dero Landt und Leuten, nach dem löblichen Exempel zerschiedener anderer, theils seeligst verstorbener, theils noch lebender Chur- und Fürsten des h. Reichs, auch der Röm. Kays. Maj. selbsten je zun Zeiten nach Dero gunsten belieben, bey Deroselben geheimen RegimentsRhat, quasi praesidendo bey denen gehaltenen Consultationen neben Dero geheimen Rhäten etliche Jahr lang sich rhümblichst eingefunden,

aller übrigen Collegiorum Vorstehern und Angewandten seind dardurch allert gemacht, und ein jeder in seiner Verrichtung desto fleisiger und wachtsamber zu sein angefrischt worden."

„Nachdem aber E. F. D. ohnzweifenlich aus seinen sonderbaren bedenckhlichen triftigen Ursachen ein anderes gefallen, haben dieselbe Dero geheimen RegimentsRhat an Dero statt nach einander zwei tapferen in Reichs und politischen Sachen hoch erfahrne und Experimentirte hohe Standtspersohnen, als den Frey und Edlen Herrn v. Geitzkofler ꝛc. ꝛc. und Grafen von Castell ꝛc. zu praesidibus vorgesezt, under deren sorgsalt und wachtsamben Direction und Circumspection zu E. F. D. nicht geringer Sublevation, bey andern deren hochwichtigen RegimentsAffairen, und verhoffentlich gnädigsten contento sowohl die Canzlei- als andere geschäften wohl und rhümblich geführet worden."

„Alldieweilen aber für dismahl bey allen F. Canzlei-Balleyen, usserhalb des politischen Directoris bey dem Consistorio und KirchenRhat, die Capita, als Landthofmeister, Canzler, ViceCanzler, Probst, Cammermeister ꝛc., also die principalste Persohnen, auf welche alle nachgesezte ihren sonderbahren respect, reverenz und observanz richten und haben sollen, der Zeit ermanglen, So kan nicht wohl fehlen, masen es auch layder der tägliche Augenschein bezeuget, es werde jederweilen bey solchen so lange unersezt und in suspenso verbleibenden HauptVorstehern allerseits Collegien, da man wie die Schaf ohne einen hirten leben mus, nicht in solcher ordtnung, wie zu wünschen und billich sein solte, daher gehen, sondern manche Confusion einreissen, und jedtweder nachgesezter Bedienter, wie jenen Wegs, wann ein haupt zur stell und anderen mit gutem Exempel und auctorität voran gienge, sein schuldig obligo bezeugen und erweysen."

„Wegen so hoch nothwendiger Ersezung des ViceCancellariats haben E. F. D. Dero gnädigste sorgfalt bereits in deme erwisen, das Sie all schon längstens ein zu solchem Ampt wohl anstehendes Subjectum ausgesehen und vocirt, es will aber durch allerhand sich in Weg legende obstacula und verhinderungen dessen aufzug sich allzulang verweylen, dahero fast nothwendig sein, sich des bereits vocati persohn bäldigst mit würckhlicher praesentirung zu versichern, und etwa noch längst ein par Monat zuzusehen, oder doch uf längern anstand nach einem andern capablen Subjecto zu trachten, deren Disposition und gnädigst beliebige Verordnung E. F. D. billich ohne die wenigste masgab in underthänigkheit gehorsambst anheimb gestellt bleibet.“

„Wobey höchst ernandt E. F. D. Unterzogene in schuldigsten gehorsamb ganz angelegentlich bitten, nach Dero höchst erleuchtem verstand auf alle nur ersinnliche mittel und weg, weswegen mit E. F. D. gnädigsten belieben auf mein des Hof Marschallen von E. F. D. vorher erlangende gnädigste Concession nächstens anstellende Rays in Pommern: oder mich den Bidembach bey noch fürwehrenden Reichstag zu Regensburg auf mein nächste wider dahinkunft mögliche nachforschung beschehen köndte, zu gedenckhen, wie bey andern ohne deme noch ermanglenden Capitibus, die höchste principalste Charge des Landhofmeister Ampts, und zwar umb mehreren respects und auctoritaet willen so wohl gegen den Hofstaat, Canzley, als dem ganzen Land, wider mit einer qualificirten herrenstandts persohn ersetzt, und under derselben weysen und hoch vernünftigen Direction jeder orten alles in guter Ordtnung und Harmoni erhalten werden möge, ausser allen Zweifel waltet, das die einem solchen hohen Ministro bestimmende besoldung des Jahrs durch allerhand vorsichtige kluege anstalten,

und auf die nachgesezte habende genaue aufsicht, zu woeckhung mehrern fleis in ihren Ihnen gnädigst aufgetragenen Officiis zwei, drei und mehrfachen profit eintragen und fürschlagen werde."

„Gn. F. und H. bereits oben ist mit wenigem berüret worden, wie E. F. D. geheimen RegimentsRhatsCollegium dermahlen bestellt, wie sehr sich die Expedienda von des Landts, Staats und LandschaftSachen häufen, und wie gemach und langsamb die Expeditiones solcher Civil und Landtsachen, wegen viler Crays- und Commissionsgeschäften, auch mehrfältiger Abwesenheit der geheimen Rhäte, oder deren anderweiten Occupationen von statten gehen;"

„Wann ich der von Maunteufel nun, warumben E. F. Dt. Ich umb deren in neuligkheit eins theils Deroselben vorgetragener fürtringender ursachen, will Ich anders meiner Elterlichen noch übrigen Subsistenz nicht gänzlich frustrirt und vernachtheilt werden, auf eine kurze Zeit doch wenigst von 3 oder 4 Monaten in tiefister Submission umb gnädigste Erlaubnus nothdrungenlich bitten mues, auf eine solche Zeit abwesend bin;"

„Ich der Bidenbach nach E. F. D. gnädigster Verordnung nächster Tagen meine Rays wider zu dem langwürig verdrieslichen Reichstag nach Regensburg fortstelle, ohnwissend, wie lang derselbe annoch fürwehren werde;"

„Ich D. Zeller mit der Hanawischen oder andern Crays- oder dergleichen Commission implicirt werden solte;"

„So bleibe Ich D. Miller, masen hiebevor mehrmahl beschehen, alleinig zur stell, und halte meine station; Wiewohl man meiner praesenz, wegen der Inspection über die Universitaet, Collegium Illustre, Visitation des Stipendii Theologici und CloſterSchulen, auch investirung der Praelaten,

manchmahl und Zeit auch nicht versichert seyn kan, dahero mehrfältig das geheime Collegium umb solcher Verhinderungen willen, welches doch viler respecten halber nicht seyn sollte, ganz leer und blos gestellet würdt. E. F. D. ist von selbsten gnädigst bekandt, das nach jüngst erfolgtem tödtlichen Ableiben des gewesenen ViceCanzlers D. Imlins, Ich D. Zeller bishero zu denen ob diversitatem religionis et personarum so schwer wichtigen sehr intricaten Craysgeschäften alleinig gebrauchet worden, Dero übrige, sonderlich Obere Rhäte, usserhalb was hier in Consilio vorkompt, haben davon wenig oder wohl gar keine information, mehr als bekandt ist, mit was vor schlauen, scharpffsinnigen, stachelichten leuthen von den CraysStänden widriger Religion, sonderheitlich Costanz man zu thun, wie hart und unbeweglich dieselbe in Sachen, die Religion Augsburg. Confession betreffend, sich erweysen, welches die Civitates mixtae des Schwäbischen Crayses am mehisten erfahren, mit was Discretion und Kaltsinnigkheit, auch jederweilen mit etwas rigor man denenselben begegnen, und in rechten tramitem zu leiten, mit rationibus und persuasionibus mit harter Mühe und Sorgfalt dieselbe gewinnen muese; Wann nun der Allgetreue Gott nach seinem gn. Willen wider mich, der Ich bei nunmehr herbeischleichendem Alter, und mehr ab- als zunehmenden Cräften, der stärckhisten keiner mehr bin, gebieten und mich abfordern solte, So würde eben der Sachen, menschlich davon zu reden, in deme dergleichen sonderlich die Craysgeschäften in dem Exercitio bestehen, nicht gar wohl gerhaten, dannenhero hochnothwendig sein, neben einem ViceCanzlern noch nach wenigst zweyen guten in Jure privato et publico wohl versirten judiciosen Obern Rhäten omnibus modis zu trachten, welche man in denen Crays- und dergleichen Commissionsgeschäften zeitlich anführen,

und Ihnen die der Zeit, so lang Gott will, noch vorhandene ältere in Sachen exercirte Rhäte, alle dienliche redliche Information geben, die jezmalige ältere geheime Rhäte aber dergleichen Commissionen entladen, und bei der ohne das höchstnötigen überhäuften geheimen RhatsExpedition beständig bleiben könden; dann sollte im widrigen ohnverhoffenden Fall, wegen der in dem geheimen Rhat wider der Rhäte Willen und Verschulden ligen bleibender Expediendorum, davon die Abzug- und LeibeigenschaftsSachen nicht die geringste seind, und einig, das man niemahlen in Corpore collegialiter etliche Tage beisamben sein, und dem werck seiner wichtigkheit nach mit ernst und eyfer abwartten kan, bis dato ohn expedirt geblieben, einige verantwortung auf Sie resultiren und ankommen, oder sonst ein oder das andere jezo ohnversehend inconveniens daraus entstehen, wollen dieselbe hiemit vor Gott und oft höchst ermeldt E. F. D. Dero gnädigsten Landesfürsten und Herrn entschuldiget seyn, sich auch als redliche, gewissenhafte, hochverpflichtete Rhäte und Diener in omnes insperatos eventus omni meliori modo verwahrt, und Ihnen umb so vil prospicirt haben, in getroster underthänigster hoffnung, E. F. D. werden es, warumben Sie auch in gehorsambst tiefister Submission ersuchet werden, in allen gnaden aufnehmen und vermerckhen."

„Darneben wurdt die geheime RhatsExpedition nicht wenig verhindert, das man, wie es jedesmahls die Notturft erfordert, der Secretarien nicht mächtig sein kan; Und ob es zwar an deme, und objicirt werden möchte, das jezmals 3 ordinari geheimen RhatsSecretarii zur stell, dergleichen hiebevor niemahlen gewesen, und die Expedition ein als andere wegs ihren schleunigen Fortgang gehabt habe. So ist hingegen zu wissen, das der ältere geheime Secretarius, Johann

Melchior Sattler gar selten in dem geheimen Rhat, bey haltenden ordinari deliberationen zu sizen pflegt, sondern das er mit Complimentbriefen, andern von gnädigster herrschaft Ihme immediate anbefehlenden Sachen, und was Ihme ex Consilio secreto von den importantisten Expediendis ad referendum committirt werde, mehr als genug zu thun sich entschuldiget; der andere Secretarius Johann Christoph Keller legt sich nun bey vielen Jahren her fast einig und allein auf die Crays- Commissions- und von publicis dependirende Geschäfte, also gar, das er ausser und dergleichen Sachen, bey der geheimen RhatsExpedition nichts zugreift, doch auch nicht feyrt, sondern damit und zumahl mit wideraufrichtung der zimblich zerfallenen ohnrichtigen CraysRegistratur genug occupirt ist; Das also auf diese beede persohnen zu den ordinari deliberationen lediglich keine reflexion zu machen, noch man sich deren sonderbahr zu getrösten haben kan."

„Herentgegen werden über die Civil- von allen übrigen Balleyen zum Geheimen Rhat täglichs einkommende Acta, welche dermahl in groser Menge zugegen ligen, viele extraordinari Kay. Commissiones dahin gezogen; mit dem verwirrten Staat in Ostfriesland hat man ein geraume Zeit vil Mühe und Arbeit gehabt, So aber nunmehr in etwas cessirt, doch aber über selbige Sachen, so nicht undienlich wäre, keine gewise Referenten bestellet sein; zu denen Onolzbach, Ortenburg, Löwensteinischen, Rheingräflich Creihingischen Tutelen u. dgl. seind zwar gewise Deputirte bestellet, man hat aber doch bei erstattung deren Relationen in dem geheimen Rhat noch vil damit zu thun, bis die abgehende Schreiben und Resolutiones adjustirt und zustand gebracht werden."

„Hieher werden gezogen die Differentien, so die Rhäte jederweilen unter sich haben, zu deren Vergleichung vil Zeit

hinweggenohmen würdt, die Relationes über die Universitaet in gemein, das theologische Stipendium, Collegium Illustre, die weitläuftige Strittigkheiten mit der Stadt Eßlingen, Reutlingen, der Ferber Compagnie zu Calw, die Correspondenz Schreiben an der Fürstl. Prinzen Hofmeister werden mehisten theils bey dem Geheimen Rhats Collegio expedirt, und fallen täglichs noch vil andere extraordinari Sachen, wie kürzlich mit Weitenburg beschehen, vor, die man in eil eben nicht alle specificiren kan, noch auch verdrießlich zu melden nötig ist; der vielen Landtschaft Anbringen, Gravaminum, Intercessionalien, und deren verfügenden Resolutionen und Expeditionen hiebey zu geschweigen."

„Zu allen diesen und dergleichen allein umb etwas mehreren information willen specificirenden Expediendis ist einig der 3te Secretarius, Johann Wilhelm Knisel, zur stell, dessen man sich auf erforderungsfall bedienen kan, dem es aber allein zu erschwingen nicht möglich, noch Ihme, der zumahl bey einem Jahr ein hartes Lager erstanden; weswegen er noch zimblich ohncräftig, zuzumuthen ist."

„Wartet er Knisel mit weitläuftigen Relationen oder andern vielen Bedenckhen bei Hof auf, selbige gnädigster herrschaft vorzutragen, und Dero Resolutiones anzuhören, So geht manche zeit und stund, wie auch hernach zu Ausschreib- und Ausfertigung der Fürstl. Resolutionum hinweg, wordurch aber das Collegium indessen blos gestellet bleibt, und des Secretarii so lang entrathen muß; Es werden zwar entzwischen solcher Zeit der geheime Rhats Registrator auch die Cancellisten, deren einer doch mehisten theils den Landtraysen abwartten muß, der andere aber noch zur Zeit abwesend, zu Regensburg ist, jederweilen zum Protocoll in die Expedition gezogen, warumb sich sonderlich der Registrator nicht unbillich

beschwert, indeme er dardurch bei der Registratur verkürzt würdt, und täglich vil hin und her zu den Balleyen zu laufen hat; dieweilen aber nicht Sie, sondern die Secretarii aus den Sachen zu referiren haben, da es hernach in solchem Fall Ihnen an information mangelt, ist dem werckh dardurch eben auch nicht geholfen, und darob clärlich zu sehen, das man noch eines guten läuffigen Secretarii, der neben dem Knisel der geheimen Expedition beständig abwartten, und gnädigster Herrschaft aus fürfallenden Sachen referiren könnte, ohnumbgänglich äuserst vonnöthen seyn."

„Gleichwie aber aus kürzlich erzehltem verlauf sonnenclärlich erscheint, das zu superirung der ordinari geheimen Rhatsgeschäften das Collegium, wo nicht in pleno doch auf allen Fall allerwenigst davon zwey Rhäte beständig zugegen seyen, welche solcher Expedition wie sichs gebürt abwartten und praestanda praestiren:"

„Also und weilen bereits angeführter masen es mit deme von Mannteufel und Bidenbach kürzlich erzählte bewandtnus hat, das man unserer praesenz theils gar nicht, theils auf eine Zeit bei diesem löblichen Collegio wenig zu versichern, solle dann neben D. Millern Ich D. Zeller beständig bei der Expedition bleiben, So würdt nicht wohl anders sein können, als das die bishero obgehabte Crays- und andere Commissionsgeschäfften, es erfordere es dann, so vil die geheime Rhäte betrifft, die nothwendigkheit, der Sachen wichtigkheit, und andere dabey mit einlaufende respectus, darinn zu disponiren alles billich E. F. D. ohne die wenigste praescription oder masgab heimbgestellt bleibt, von mir, wo nicht alle, doch mehisten theils abgenommen, und Ich derenthalben umb so vil sublevirt werde, Welchen falls usser dem D. Rimmelin und D. Hasenloffen, von den gelehrten Rhäten, dann D. New

ordinarie dem hofgericht jährlich abzuwartten hatt, dahero man sich seiner persohn beständig nicht zu versichern, zu dergleichen Verrichtungen keiner zu gebrauchen, welch Collegium wegen der ehegerichts- und anderer importanten Expeditionen auch nicht wohl zu entblösen, E. F. D. bereits oben underthänigst erwähnter masen auf 2 noch andere gute, zu dergleichen geschäfften tüchtige Subjecta, welche im nachsinnen etwa noch wohl in dem Land zu haben, selbige oder deren einen: neben künftigem ViceCanzlern, nach guth befinden, über die CraysSachen als ordinari Referenten haben zu erkiesen und zu verordnen, ohnmasgeblich zu gedenckhen haben werden."

„Ob underzogene nun der sachen auch ihres wenigen orts nachdenckhen, und einige dergleichen persohnen underthänigst vorschlagen sollen, erwartten Dieselbe Dero gnädigst gemeßenen bescheidts und verhalts in underthänigkheit gehorsambst."

„Welcher gestalten aber die geheime Rhats Expedition zu täglich ohnentbehrender aufwartung bey derselben mit noch einem Secretario zu versehen, da hat man hie bevor das absehen auf die Obere Rhats und respec. hofgerichts und Lehen Secretarios Moser und Kirchner, welche auf jedesmahligen erforderungsfall bereits vor disem bei diser ballei vicaria opera gebraucht worden, und gute satisfaction geben, gerichtet, Weile dann äuserlichem verlaut nach E. F. D. zu dem Kirchner vor jenem gnädigste anneigung tragen sollen, So seind underzogene der underthänigsten ohnmasgeblichen meinung, so balden derselbe von seiner obhabenden rays aus Sachsen wider anheimbs gelangen würdt, möchte demselben der Titel eines geheimen Secretarii conferirt, derselbe zu der geheimen Canzlei herunder gezogen, zu den geheimen RegimentsCanzlei geschäften angeführt, er auch mit gewohnlicher besoldung, Tax und accidentiis, weswegen man bei solch verändernden statu

der geheimen Canzlei, auch des Taxtheilens halb hiernächst die gebühr zu beobachten und zu vergleichen haben würdt, versehen, doch aber das obhabende LehenSecretariat, aus seinen sonderbahren gewisen Ursachen, von Ihme abgenommen, und nach der Ordtnung dem nachfolgenden ältisten Secretario bey dem Obern Rhat überlassen werden." —

So dringend war also schon 1670 die Noth, die bei dem Geheimenraths-Collegium aus der Ueberhäufung der Arbeiten entstand; allein hier konnte doch noch leichter Rath geschafft werden, als bei einem andern Gebrechen, das noch tiefer auch gleich in der ersten Organisation lag. Man hatte nämlich

2) gerade für den Hauptpunkt, auf den sicher am Ende Alles ankam, am wenigsten gesorgt, wie nämlich die Resultate der gepflogenen Geheimeraths-Berathschlagungen an den Regenten gebracht, und der landesherrlichen Entscheidung gleichsam das Daseyn gegeben werden sollte.

Sie mochten voraussetzen, daß der Herzog künftighin fleißig selbst in das Geheimeraths-Collegium komme, denn eben deßwegen war auch der Land-Hofmeister kraft der Kanzlei-Ordnung ausdrücklich nur auf den Fall der Abwesenheit des Herzogs zu Führung des Direktoriums berechtigt; der wahre Direktor oder Präsident schien der Herzog selbst bleiben zu wollen. Allein wie ließ sich nur bei einiger politischen Erfahrung viel darauf rechnen, daß der Regent einer solchen persönlichen Theilnehmung an vielen, zum Theil höchst unangenehmen, Kanzleigeschäften nicht bald überdrüssig seyn werde. Selbst Herzog Eberhard III. war nur ein paar Jahre lang fleißig gekommen.

Sie mochten leicht glauben, daß wenigstens das Geheime-Raths-Gutachten, das, nach der Absicht des Ganzen, immer

ein treuer und leicht überschaubarer Grundriß jeder vorliegenden Angelegenheit seyn sollte, immer vom Herzog gelesen, und demnach also nach wahrer Kenntniß aller Umstände werde entschieden werden; aber selbst damit war der Zweck aller guten monarchischen Verfassung nicht erreicht, die Richtigkeit des Geschäftsganges von allen Individualitäten des Regenten so unabhängig als möglich zu machen.

Nichts hilft hier, nichts ist, worauf man am Ende noch einigermaßen rechnen kann, als das persönliche Referiren der Geheimenräthe; allein gerade jede Anstalt dieser Art fehlte in der neuen Organisation dieses Collegiums. Keines seiner Mitglieder wurde besonders dazu bestimmt; kein Turnus des mündlichen Referirens beim Landesherrn unter ihnen eingeführt; keine Materien im Allgemeinen ausgesondert, über welche wöchentlich oder zu gewissen Zeiten mündlich dem Regenten vorgetragen werden sollte; Alles sollte den allgemeinen Papier- und Schreibeweg gehen. Zu verwundern ist's, daß man selbst nicht einmal durch die ganze Entstehungsgeschichte des Geheimenraths sich hier belehren ließ.

Eben deßwegen hatte ehedem die Hofkanzlei über den Oberrath und alle Kollegien stets gesiegt, weil sie in beständiger persönlicher Verbindung mit dem Regenten gewesen, und nie bloß schriftlich zu wirken nöthig gehabt hatte. Jetzt aber setzte man wieder — und doch sollte keine Hofkanzlei mehr entstehen — über alle bloß schreibenden und schriftlich wirkenden Kollegien hinauf ein neues, bloß schreibendes und schriftlich wirkendes Korps. Dieser Grundfehler in der ersten Einrichtung des Geheimenraths-Collegiums hat sich auch durch alle Zeiten hindurch fühlbar gemacht.

Schon während Eberhards III. Regierung ist er oft fühlbar geworden, obschon damals manche persönliche Verhältnisse

das noch ersetzten, was der Regierungs-Organisation abging. Noch mehr aber empfand man es unter seinem Sohne, dem jungen Herzog Wilhelm Ludwig, und mit jeder neuen Regierung schienen sich seit dieser Zeit ganz eigenthümliche, traurige Folgen zu entwickeln.

Zum Glücke war noch während Herzog Eberhards III. und seines Sohnes Wilhelm Ludwigs Regierung Christoph von Mannteufel im Geheimenraths-Collegium der bedeutendste Mann. Noch ehe der Graf von Castell ganz abging, that er schon Land-Hofmeistersdienste, und wie auch endlich jener den Abschied nahm, so war Mannteufel, ohne den Namen zu tragen, fast mehr noch, als Land-Hofmeister. Er war Freund des Herzogs, Freund des Sohnes wie des Vaters.

Gewiß ist auch allein schon das Testament und Codicill Herzog Eberhards III., deren Redigirung in diese Zeiten fällt, ein unverwerflicher Beweis, in welch hohem unversehrten Ansehen das Geheimeraths-Collegium damals gestanden habe. Herzog Eberhard III. schärfte es seinen Regierungs-Nachfolgern sehr ein, daß dieses Collegium beständig erhalten werden müsse. *)

Er ermahnte seinen Erbprinzen dringend, daß er besonders auch die Geheimen Regimentsräthe, die er bei seinem Regierungs-Antritte finden werde, in ihren Aemtern und Würden beibehalten solle, und auf den Fall einer eintretenden vormundschaftlichen Regierung gab er ihnen eine so hohe mitvormundschaftliche Autorität, als sie nie in solchen Fällen bis dahin gehabt hatten.

Ohne ihr Vorwissen und Einwilligen sollte der Ober-Vormund durchaus nichts vornehmen und resolviren können.

---

*) Landes-Grundverfassung, S. 799.

Auch durfte Letzterer keinen der Geheimen Regimentsräthe von seinem Amte entsetzen oder auch nur suspendiren, sondern selbst wenn während des vormundschaftlichen Regiments ein neues Mitglied des Geheimenraths-Collegiums zu ernennen sey, so sollte es bloß mit Wissen und Einwilligung der Geheimenräthe selbst geschehen.

Diese Mitwirkung bei der eigenen Besetzung des Collegiums, die während eines vormundschaftlichen Regiments statt haben sollte, war ein desto größerer neuer Vorzug, da sonst zufolge der Kanzlei-Ordnung bei der Erneunung der Geheimen-Räthe keine eigene vorläufige Vernehmung des Collegiums selbst nothwendig war.

Die Mömpelgardische und Weiltingische, auch Schlesische Linie wurde sogar ganz ausgeschlossen von der Vormundschaft, und auf den Fall, daß bei Herzog Eberhards III. Tode keiner seiner Brüder mehr am Leben seyn sollte, so verordnete der Herzog das Geheimeraths-Collegium zum alleinigen Vormund. *)

So hoch war also das konstitutionelle Ansehen des Geheimenraths-Collegiums damals gestiegen, und so sicher schien dasselbe schon für alle Zukunft gegründet zu seyn; wie Herzog Wilhelm Ludwig starb, **) und eine lange dauernde vormundschaftliche Landes-Administration eintrat, die erst zwischen dem Groß-Oheim und Oheim des unmündigen Herzogs sehr streitig war, bald aber vom Kaiser zu Gunsten des Letztern entschieden, ***) und durch einen Vergleich mit der Herzogin

*) Landes-Grundverfassung, S. 814, 815.
**) 23. Juni 1677.
***) 24. November 1677.

Mutter, die kraft ihrer Ehepakten gleichfalls Ansprüche zu haben vermeint hatte, ganz berichtigt wurde. *)

Der junge Herzog war bei dem Tode des Vaters erst neun Monate alt, der Oheim Administrator kaum volljährig, und an raschem Sinn fast noch jünger, als an Jahren. Wer neben ihm die mitvormundschaftliche Landesregierung zu führen hatte, mochte manchem schweren Kampf entgegensehen. Herr von Manteufel, bisher der bedeutendste Mann im Geheimenrath, erfuhr's zuerst, doch offenbar nicht ohne seine Schuld.

Gleich beim Anfange des vormundschaftlichen Streites hatte sich Herzog Friedrich Karl mit besonderem Zutrauen vorzüglich an ihn gehalten, und er war's auch, der alle Hülfe versprochen und oft den entscheidenden Rath gegeben hatte.

So geschah's auf seinen Rath hin, daß der Agent, der vom Herzog Friedrich Karl nach Wien geschickt wurde, die Weisung erhielt, daselbst vorzüglich an den hessischen Abgeordneten, Herrn von Diede, sich zu halten, und Herzog Friedrich Karl selbst, wie er endlich, die Sache zu beendigen, nach Wien eilte, wählte in eben derselben Zuversicht auf Manteufels Rath eben denselben Abgeordneten zu seinem Vertrauten. Kein Verdacht war da, daß auch die Herzogin Mutter, eine geborene Prinzessin von Hessendarmstadt, bei diesem vormundschaftlichen Streite ein besonderes Interesse haben wolle. Wenn die Ansprüche des Groß-Oheims, Herzog Friedrichs von Neustadt, zu Wien abgewiesen seyn würden, so schien Alles gewonnen und Alles klar zu seyn.

Wie mußte nun freilich Herzog Friedrich Karl erstaunen, da er endlich zu Wien aus dem eigenen Munde des Herrn von

---

*) 19. Februar 1678; s. denselben Landes-Grundverfassung, S. 896.

Diede vernahm, welche Befehle er von seinem Herrn, dem Landgrafen von Darmstadt, habe, für die Herzogin Mutter zu negociiren, und wie mußte dieses Erstaunen bis zur höchsten Erbitterung steigen, da er endlich klar zu sehen glaubte, daß es bloß ein Werk des Herrn von Manteufel sey, und ohne ihn nie angefangen, nie so weit vollendet worden wäre.

Manteufel leugnete zwar Manches, wie es nachher zur Erörterung kam, und wirklich mögen auch einige der härtesten Beschuldigungen, die der Herzog Administrator ihm machte, nicht ganz richtig gewesen seyn; aber das Ganze zeigt doch deutlich, daß nicht sowohl über die Sache selbst, als über das Mehr und Minder gestritten werden konnte, und während daß Friedrich Karl noch zu Wien war, ging Manteufel von Stuttgart hinweg nach Straßburg, wahrscheinlich weil er von einiger Ferne her zusehen wollte, welchen Ausgang es nehmen werde.

Wirklich brach auch der Zorn des raschen jungen Herzogs Administrator gleich nach seiner Rückkunft von Wien laut aus in die heftigsten Verwünschungen, und Manteufel, dem es selbst auch zu Straßburg hörbar werden mußte, in welchen Ausdrücken Herzog Friedrich Karl vor den Ohren des ganzen Hofes von ihm spreche, wandte sich schriftlich an seine Kollegen, und schrieb in einem Tone, wie nicht bloß der verunrechtete Mann, sondern auch der durch das Eberhardinische Testament gesicherte Geheimerath schreiben zu dürfen glaubte.

Es ist schwer zu sagen, ob die Geheimenräthe recht thaten, daß sie das alles, wie es von Straßburg kam, dem Herzog Administrator vorlegten. Manteufel scheint es zwar verlangt zu haben; die Wirkung war aber leicht zu berechnen: der Zorn des raschen jungen Fürsten wurde noch heftiger.

Jetzt war auch nicht mehr von den Intriguen die Rede, die Manteufel in der vormundschaftlichen Angelegenheit gespielt hatte oder gespielt haben sollte, sondern der dem Herzog Administrator schuldige Respekt sey in dem eingekommenen Schreiben verletzt worden, die Prätensionen seyen grenzenlos, die Manteufel als Mitglied des mitvormundschaftlichen Geheimenraths mache.

Letzterer hatte sich nämlich in seinem Schreiben beschwert, daß der Herzog Administrator in unerhörten heftigen Ausdrücken von ihm spreche und seinen Verläumdern Gehör gebe. Der Administrator aber fand es respektswidrig und beleidigend, daß man ihn für fähig halte, Verläumdern Gehör zu geben, ungegründeten Heftigkeiten überlasse er sich ohnedieß nie.

Manteufel hatte gebeten, daß der Herzog Administrator ihm öffentlich eine angemessene Ehren-Erklärung thun, und die nöthige Versicherung wegen der Zukunft geben möchte, daß nie mehr solche Behandlungen eintreten würden. Er müsse ja — setzte er hinzu — nach Ihro Durchlaucht der Erste im Geheimenrath seyn. Er leiste dem Kaiser Pflicht darauf, sey dem Erbprinzen noch mit vorigem Eide verbunden, und dependire von demselben.

Nie werde er, schrieb endlich Manteufel, die gegen ihn ausgegossenen Schmäh- und Drohworte auf sich sitzen lassen. Man sollte ihm eine Abschrift von §. 22 des Eberhardinischen Testaments schicken, um sich daraus ersehen zu können, ob ein Fürstlicher Administrator einen von den Coadministratoren, und besonders den ersten, ohne Ursache so erschrecklich behandeln, und an Ehre und Glimpf nach Belieben angreifen dürfe.

Bei manchen solchen Ausdrücken und Behauptungen hatte offenbar der Eifer den alten Mann überwältigt, und es war sehr unrichtig, wenn er sich einen Coadministrator nannte;

der einzelne Geheimerath konnte nicht so heißen, wenn schon dem Collegium, dessen Mitglied er war, unstreitig mitvormundschaftliche Rechte zustunden. Es war unweise, daß er, oft ohne Antworten zu erwarten, Briefe auf Briefe schrieb, denn mit jedem Briefe, den er in seiner Leidenschaft schrieb und der dem Herzog Administrator vorgelegt wurde, gewann der Letztere immer neue Ursachen seiner Ungnade. Bald war die Erbitterung wechselsweise so heftig, daß keine Vermittlung und kein Vorschreiben des Landgrafen von Darmstadt mehr ausgleichen konnte.

Der Herzog Administrator ertheilte ihm endlich auch geradezu seine Entlassung. *) Selbst daß Mannteufel von Straßburg nicht zurückkam, so oft er auch an das Zurückkommen erinnert worden war, gab hiezu den natürlichsten Vorwand.

Doch scheint Mannteufel auch nach diesem entscheidenden Schritte des Herzogs Administrator langehin die Hoffnung der Ausgleichung noch nicht aufgegeben zu haben, denn erst endlich den 18. Juli 1679 wandte er sich an den Reichshofrath, bat um Restitution in sein Amt, Ersatz des zugefügten Schadens und Sicherheit für die Zukunft.

Es ist merkwürdig, welchen Gang die Sache zu Wien nahm. Der Kaiser trug durch Commissoriale dem Markgrafen von Anspach auf, eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Zu Dinkelsbühl wurde deßhalb eine Tagsatzung den 16. August 1680 eröffnet. Von Seiten des Herzogs Administrator erschienen Joh. Eb. v. Varnbüler und Steph. Christ. Harpprecht, beide aber unter den feierlichsten Verwahrungen,

*) 3. August 1678, also ungefähr 13 Monate nach Herzog Wilhelm Ludwigs Tode.

daß sie bloß dem Kaiser zu Ehren und dem Markgrafen zur Freundschaft erschienen seyen, auch ohne sich in etwas einzulassen, bloß den Inhalt der Kommission hören und Nachricht geben wollten, wie es eigentlich in dieser Sache gegangen sey. Manteufel, hieß es, sey kraft seines Staats vor Land-Hofmeister, Kanzler und Räthen Recht zu nehmen verpflichtet.

Daher erschienen auch Varnbüler und Harpprecht nie zusammen mit Manteufel, der selbst in Dinkelsbühl gegenwärtig gewesen, vor der Kommission, und das letzte Resultat war, daß jene im Namen ihres Herrn erklärten, daß wenn Manteufel von allen seinen Prätensionen theils wegen Schadenersatzes, theils wegen vermeinter Ehrenerklärung völlig abstehen, den angefangenen Prozeß aufgeben, und um seinen schriftlichen Abschied gehörig bitten werde, so sollte er das Zeugniß erhalten, daß er unter den Herzogen Eberhard III. und Wilhelm Ludwig treu gedient habe. Einen Abschied dieser Art aber wollte Manteufel durchaus nicht annehmen. Die Kommission selbst hatte daher auch keine weitere Wirkung; es wurde auf die erstattete Relation vom Reichshofrath nicht weiter procedirt, und das letzte Aktenstück, das in dieser Angelegenheit erscheint, ist ein Schreiben des Herzogs Administrator an den Kaiser, *) worin er vorstellte, welch schädliches Präjudiz es geben müsse, wenn ein Diener bei so offenbar unbilligen Forderungen unterstützt werden sollte; überdieß könne ihm, dem Herzog Administrator, das Recht der Austräge in dem vorliegenden Falle nicht streitig gemacht werden.

Dieß war also nach viertbalb Jahren das Ende dieser Angelegenheit, und der Herzog Administrator hatte sich durch diese Geschichten gerade des Mannes in dem mitvormundschaft-

---

*) 16. Februar 1681.

lichen Geheimenraths-Collegium entledigt, der allein noch Kraft und Ansehen genug gehabt hätte, in einzelnen bedeutenden Fällen das Wort zu nehmen. Denn alle übrigen, die mit Manteufel seit ungefähr zwanzig Jahren das Werk geführt hatten, oder sonst auch Männer hoch an Alter und Ansehen waren, starben fast in einem Jahre alle nach einander hinweg. *) Es ward, den einzigen v. Bülow ausgenommen, der übrigens erst seit fünf Jahren im Collegium saß, sowohl auf der adelichen, als auf der gelehrten Bank mit einem Male eine ganz neue Generation.

Nach Bülow saß auf jener Maximilian v. Menzingen, den zwar noch Herzog Wilhelm Ludwig zum Geheimenrath ernannt hatte, der aber doch erst sieben Wochen nach dem Tode desselben in das Collegium wirklich eingeführt worden war. Auf Menzingen folgte Wolfgang v. Forstner, schon seit 1670 Kammermeister, aber nun erst vom Herzog Administrator selbst zum Geheimenrath ernannt. Und noch ehe dieser 1680 starb, wurde auch Fr. Heinr. v. Forstner gerufen. **)

Die gelehrte Bank besetzte der Herzog Administrator mit dem Hofgerichts-Assessor und ritterschaftlichen Syndikus zu

---

*) So starb Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels schon 1677. Einer der bedeutendsten Männer der Geheimenraths-Generation von 1659 und in den letzteren Jahren in dem Collegium gewöhnlich der Gegner von Manteufel.

Nik. Myler von Ehrenbach, auch einer von der Kreation des Jahres 1659, starb den 10. Oktober 1677. Ihn zu ersetzen, wurde der berühmte W. A. Lauterbach von Tübingen gerufen, aber auch dieser starb schon den 18. August 1678.

**) Monat Februar 1679.

Tübingen, Lt. Joh. Jakob Kurz, *) dem Oberrath Dr. Theodor Hasenloff, **) und dem Heilbronnischen Stadt-Syndikus Dr. Jak. Fr. Rühle. ***) Lauter Männer in ihren besten Jahren, treffliche Rechtsgelehrte, gute fleißige Geschäftsmänner. Auch das Publikum, das bei wichtigen Aemtern immer so gerne mitwählt und mitbesetzt, fand die getroffene Wahl des Herzogs Administrator untadelhaft, und der Erfolg selbst hat sie gerechtfertigt.

Johann Jakob Kurz galt als ein wahres Rechts-Orakel seiner Zeit; er wurde daher auch neben dem Geheimenrath bald zum Vice-Kanzler ernannt, †) und sollte als solcher den Oberrath dirigiren. Lauterbach hatte ihn, als einen seiner Lieblingsschüler, gebildet, und vor seiner Ernennung zum Geheimenrath hatte er schon sechsunddreißig Jahre lang den Ruhm des gelehrtesten und gewandtesten Rechtskenners, theils als Hofgerichts-Advokat, theils als Hofgerichts-Assessor, behauptet. Vor Kurzem war er erst vom landschaftlichen engeren Ausschusse zum Konsulenten gewählt worden, und noch war er nicht sechs Monate lang in diesem Amte, ††) so ernannte ihn der Herzog Administrator zum Geheimenrathe.

Dr. Theodor Hasenloff hatte sich bisher bei Behandlung der Kreissachen im Oberrathe als einen vorzüglichen Publicisten ausgezeichnet, und auch im reichsgerichtlichen Prozesse große Erfahrungen sich erworben. Ein Mann, mit

---

*) 26. Oktober 1678.

**) 17. Februar 1679.

***) Monat April 1680.

†) Monat Februar 1679.

††) Landesherrlich bestätigt als Landschafts-Consulent, den 3. Mai 1678.

Kenntnissen dieser Art ausgerüstet, mußte nothwendig im Geheimenrathe seyn.

Doch noch bedeutender, als Hasenloff und Kurz, war Dr. Jak. Fried. Rühle. Was selten beisammen ist, war in ihm vereinigt. Große Gelehrsamkeit und schnell zutreffender Geschäftsblick. Eine ausgezeichnete natürliche Würde der Person und eine Arbeitsamkeit, die eben so schnell angriff, als ausdauernd beharrte. Große Nachgiebigkeit, wie sie dem Manne dieses Amtes unentbehrlich ist, und ein unerschütterliches Festhalten gewisser Hauptzwecke von Staatswohl, wie es dem Manne dieses Amtes ziemt. Die wichtigsten Entwürfe von Gutachten oder andern bedeutenden Aufsätzen dieser Zeit, die sich bei den Archival- und Geheimenraths-Akten finden, sind von seiner Hand, und fast zwanzig Jahre hindurch hat vorzüglich er, und fast allein nur er, im Geheimeraths-Collegium die Feder geführt. Leider gab's auch viel zu schreiben!

Schon im Februar 1681 mußten die mitvormundschaftlichen Geheimenräthe dem Herzog Administrator, der allen persönlichen Remonstrationen absichtlich auszuweichen schien, die dringendsten schriftlichen Vorstellungen vorlegen,*) daß besonders bei Hof, und namentlich bei der Küchenverwaltung, durchaus mehr gespart werden müsse.

Jeder reisende Franzose, der sich bei Hof zeigte, wurde gefüttert. Neben den großen Kosten, die es machte, fürchteten auch die Geheimenräthe, daß ein solches Franzosen-Ernähren zuletzt selbst zu Wien Argwohn erregen möchte, und überdieß ging doch auch in diesem täglichen Brauche so viel

---

*) Das Concept derselben, von der Hand des Geheimenraths Rühle, findet sich unter den Majorennitäts-Akten Herzog Eberhard Ludwig's in der Geheimenraths-Registratur.

auf, daß man selbst in Friedenszeiten die Quartalgehalte der Bedienten, ohne Geld zu borgen, nicht mehr bezahlen konnte. So stund's mit den Finanzen, und im Ganzen nicht viel besser auch in andern Theilen des öffentlichen Regiments.

Oft von den wichtigsten Staatssachen ließ sich der Herzog Administrator nur summarisch referiren, und die Geheimenräthe verlangten, daß er bei der Berathschlagung im Collegium selbst zugegen seyn möchte.

Selbst beim Referiren, hieß es in der Vorstellung des Geheimenraths, mangelt es bald am Zutritt, bald an der Zeit, und oft wäre doch wohl sehr zu wünschen, daß der Herzog Administrator einige Geduld haben, und die Akten selbst sich vorlegen lassen möchte.

Natürlich blieben alsdann auch nicht selten manche der wichtigsten Expeditionen lange liegen, und man wußte manchmal kaum mehr, wo die Akten zu suchen seyen.

Doch Manches dieser Art schien oft nur Sache der Jugend des Herzogs Administrator zu seyn, und man konnte viel von der Zeit hoffen. Die Geheimenräthe wurden doch immer noch gehört, und es waren meist nur einzelne Vorfälle, über die man sich zu beklagen hatte. Manches, was oft schon im Werden war, unterblieb noch; es war kein Plan, kein System da, dem sie entgegen zu arbeiten hatten. Erst seit 1688 entwickelte sich eine viel größere Veränderung der Dinge.

In diesem Jahre war am Oberrhein ein großer französischer Krieg ausgebrochen, und der Herzog Administrator war nicht nur für sich sehr kriegslustig, sondern es vermischten sich auch mit den kriegerischen Planen bald noch andere Plane, die vorzüglich auf Geld-Operationen und Versorgung seiner Familie gingen.

So hatte er schon zu Anfang des Jahrs 1687 einen Traktat mit Herzog Ernst August von Hannover geschlossen, und gegen ein gewisses Werbegeld versprochen, ein Regiment von tausend Mann zu errichten, das mit den Braunschweig-Lüneburgischen Regimentern an die Republik Venedig zum Kriege in Morea überlassen werden könnte. Hier war's um einen Gewinn am Werbegeld zu thun, und Prinz Karl Alexander, der älteste kaum dreijährige Sohn des Herzogs Administrator, sollte bei dem Regiment die Obristen-Gage zu genießen haben, auch etwa noch nebenher eine Pension von der Republik Venedig erhalten.

Im Jahr 1688 aber schloß er einen Traktat mit der Republik der vereinigten Niederlande, und versprach zwölf Kavallerie-Kompagnien zu liefern. Sie wurden theils in Wirtemberg, theils außer Wirtemberg geworben, und die Haupt-Absicht war dabei wiederum die, einem seiner Prinzen bei den Generalstaaten ein beständiges Regiment dadurch zu verschaffen.

Eben diese Werbung aber gab dem bei Philippsburg stehenden französischen General, der sie als Werbung für den Feind seines Königs ansah, den erwünschtesten Vorwand, dem Herzogthum eine große Kontribution anzusetzen und das Land feindlich zu behandeln. Noch im Dezember desselben Jahrs besetzten die Franzosen selbst Stuttgart. Alles floh. Der Herzog Administrator ging nach Hohentwiel; der Landprinz nach Regensburg. Die Herzogin Mutter und drei der zurückgelassenen Geheimenräthe hatten den Sturm auszuhalten.

Dieß war denn überdieß nur ein Anfang der Dinge. Der Herzog Administrator, der nun einmal seine Partie genommen hatte, trat hierauf seinem gegebenen Versprechen zuwider in kaiserliche Kriegsdienste, und machte bald solche militärische Anstalten im Lande selbst, die den standhaftesten Wi-

derspruch der Landstände erregen mußten. Wirklich schien es auch nach den damaligen Kräften des Landes fast unmöglich, daß 2500 Mann geworbener Truppen neben 8000 Mann Landauswahl erhalten werden konnten.

Unmöglich konnten nun die mitvormundschaftlichen Geheimenräthe bei diesen großentheils sehr (Lücke im Manuscript) — — erhellt wieder aus den eigenen Klagen der Geheimen Regimentsräthe selbst.

In einer Schrift, die sie dem jungen Herzog Eberhard Ludwig bald nach seinem Regierungsantritt als Vorschläge der künftigen Regiments-Verbesserung übergaben, *) heißt es folgendermaßen: „Deßgleichen, so hat die Erfahrung ergeben, daß viele Dienste, nicht nur wann sie wirklich erledigt gewesen, sondern sogar noch vor Absterben oder Promotion des Vorigen, ohne vorhergegangenes Anbringen von beeden Cammern, oder da es andere Chargen anbetroffen, ungehört deren, die der Canzlei und KirchenOrdnung nach darüber vorhin um ihr Gutachten hätten gehört werden sollen, durch emendizirte Decrete und Expectanzien, auch sogar per confusionem, daß wohl zwey auf einen Dienst schriftliche Zusage erhalten, wider gute Ordnung sind gegeben worden. Welcher Unordnung dann auf den Grund zu steuren, kein besseres Mittel ist, als wenn E. H. D. alles durch die Balleyen um Gutachten werden gehen lassen. Insonderheit ist dieses eine SpecialDisposition gewesen, welche zur Zeit E. H. D. in Gott ruhenden Herrn Vaters Hrn. Hzs. Wilhelm Ludwigs in dem gemacht worden, daß Sie alle die Decrete, so man auf dem Lande expedirt, totaliter desavouirt und vor unkräfftig

*) Eine Kopie dieser Erklärung der Geheimenräthe vom 28. Juni 1693 findet sich in der Geheimenraths-Registratur im Faszikel Majorennitäts-Akten Herzog Eberhard Ludwig's.

erkannt, wodurch dann allen irregulairen Anläuffen merklich gesteuert worden, wiewohl dieser modus auch von einigen improbirt worden."

Wer sollte nach solchen eigenen Erklärungen der Geheimenräthe glauben, daß sie den Rechten der subordinirten Kollegien zu nahe getreten seyen?

Mitunter kamen aber auch freilich Beschwerden gegen dieselben zum Vorschein, in denen mehr Wahrheit zu seyn schien. So heißt es in der eigenen, erst angeführten Erklärung der Geheimen Regimentsräthe: „Unterschriebene erinnern sich, daß vor wenigen Jahren, als gewisse Leute unter dem verwirrten Staat vielleicht ihren Vortheil suchen wollten, denen Geheimen Räthen improbirt worden, daß bei ihrer Balley kein Continuum Protocollum gehalten werde. Man hat auch damal einen Versuch gemacht, ob es einzuführen und zu continuiren möglich. Weil aber die Kriegs- und Staats-Sachen allzuviele Zeit hinwegnehmen, und den Secretarien nicht möglich ist, neben den vielen Aufsätzen und Referiren, auch alles aus ihrem haltenden PrivatProtocoll in ein HauptProtocoll zu bringen, die Publica und Secreta status auch nicht alle zulassen, daß man sie secundum apices, die suo loco et tempore allererst vorkommen, sogleich in's Protocoll trage, so hat man es bei dem alten modo wiederum lassen müssen, meldet es aber darum hier unterthänigst, daß man sich auch ins künftige deßwegen verwahrt haben wolle. Und ist indessen ein sehr gutes Werk in dem geschehen, daß man ein doppeltes Diarium über alle Anbringen und ausfallende Resolutionen hält, so in vielen Vorfallenheiten gutes Licht gibt. *)

---

*) Auch das Contrasigniren war damals noch nicht eingeführt, wie aus ebendemselben Anbringen der Geheimenräthe von 1695 er-

Bei solchen, oft ganz entgegengesetzten Berichten ist es nicht wenig schwer, zwischen zwei solchen Partien, als damals der Administrator und das Geheimeraths-Collegium war, unparteiisch das Recht zu theilen. Nur wenn man auch Ersterem noch so sehr günstig seyn möchte, so war kaum doch zu leugnen, daß der Administrator trotz der heiligsten Versicherungen am Ende oft nicht Wort hielt, Manches unternahm, was unmöglich gut ausgehen konnte, und endlich auch in allen seinen Anmaßungen immer weiter griff.

Ein großes Wagestück dieser Art war's, wie er zum ersten Male bei einem Amtsstaat, den er den 7. September 1688 einem Kriegsrath und Obrist-Wachtmeister ausfertigen ließ, die Geheimen Regimentsräthe, deren Namen sonst in solchen Amtsstaaten immer neben dem seinigen stand, ganz hinweg ließ, und eine noch traurigere Aussicht eröffnete sich, als er 1689, wie schon erwähnt, vollends gar in kaiserliche Kriegsdienste trat, nachdem er fünf Jahre vorher feierlich darauf Verzicht gethan hatte.

Seit dieser Epoche kam Sturm auf Sturm von aussen und von innen. Die Franzosen besetzten einen Theil des Landes, verübten viel Unfug, und schrieben die drückendsten Kontributionen aus. Selbst Stuttgart hatten sie occupirt.

---

hellt: „Es ist auch ehemalen vorgekommen, ob nicht E. F. D. unterthänigst einzurathen, daß Sie nichts eigenhändig unterschreiben, es wären gleich Schreiben an fremde Orte, oder Fürstl. Rescripta an die Officianten im Lande, und besonders Decrete, die ohne Anbringen unterschrieben seyn wollen, es wäre dann eines Geheimen Secretarii ganz unten angesezter Name mit dabey, welches an vielen Chur- und Fürstenhöfen geschieht, und seinen merklichen Nuzen hat."

Ueberdieß entstand zu Wien ein großes Klagewerk des Herzogs Administrator gegen die Stände, daß letztere keinen Beitrag zu allen den Anstalten geben wollten, die man wegen der Landesvertheidigung und gehörigen Provision der Festungen zu machen genöthigt sey. Wie der Administrator bald nachher die errichtete Landmiliz in ein regulirtes Militär verwandeln wollte, so erhoben wieder die Landstände gegen ihn eine noch dringendere Gegenklage.

Der alte Geheimerath Barthold v. Bülow resignirte *) schnell, und wirklich schien auch ein seltener Muth erfordert zu werden, um da noch zu bleiben, wo weder eine Ernte des Guten, noch Ruhe, noch Lohn zu erwarten war.

Auch stieg's mit jedem Tage immer mehr, bis endlich der 17. September 1692 eine ganz unerwartete Krise hervorbrachte. Der Herzog Administrator wurde an diesem Tage bei Oetisheim gefangen, und als Gefangener nach Paris gebracht, wo er erst nach drei Monaten seine Entlassung erhielt. **)

Hundert neue staatsrechtliche Fragen entstanden jetzt in dieser dreimonatlichen Zwischenzeit, wobei es oft weit nicht bloß um die Landesregierung, sondern auch um das Kreis-Ausschreibamt zu thun war, das gerade zu damaligen Kriegs-Zeiten doppelt wichtig seyn mußte.

Manche Fragen konnte zwar der kaiserliche Hof mit seiner Autorität sogleich lösen; aber auch zu Wien fing man bald an zu fürchten, daß Wirtemberg, vom Feinde scharf bedrängt, endlich die Neutralität ergreifen möchte. Der Reichshofraths-Vicepräsident, Graf v. Zeil, der damals im schwä-

---

*) Im November 1689.

**) 1. Januar 1693.

bischen Kreise für das kaiserliche Interesse wachte, schrieb deßhalb sogleich, und erschien auch deßhalb sogleich selbst zu Stuttgart.

Am Ende wurde zwar das mitvormundschaftliche Recht des Geheimenraths-Collegiums in seiner vollen Kraft anerkannt. Der Bruder des gefangenen Administrators, Prinz Ludwig, konnte seine interimistischen Forderungen nicht durchsetzen, und die Herzogin Mutter schien weit leichter mit den Geheimenräthen sich zu verständigen, als der Administrator selbst gethan hatte.

Allein man fürchtete doch bei der Rückkehr des Letzteren noch viel strengere Zeiten, als vorhin gewesen waren, und fürchtete ziemlich allgemein, daß er mit französischen Gesinnungen, oder was damals zu Wien kaum besser zu seyn schien, mit Neutralitätsplanen für Wirtemberg, die annehmlich scheinen könnten, nach Stuttgart zurückkehre. Er war von Ludwig XIV. mit auszeichnender Gnade behandelt worden.

Um also jeder politischen Veränderung dieser Art sogleich zu begegnen, erklärte der Kaiser unveranlaßt und unaufgefordert, wie man glauben sollte, den jungen Herzog Eberhard Ludwig volljährig.*) Nur sollte sowohl er, als seine Mutter, die man hiebei immer als die Hauptperson ansah (denn auch der volljährig erklärte junge Herzog mußte sich kraft einer ausdrücklich erhaltenen kaiserlichen Insinuation wenigstens bis zur völligen Erreichung seiner mündigen Jahre unabläßig seiner Mutter Rath und That bedienen), eine schriftliche Versicherung ausstellen, daß sie, so lange der damalige Krieg daure, bei Kaiser und Reich festhalten, und nicht nur sich selbst nie zu Partikular-Traktaten verleiten lassen wollten, sondern auch

*) 20. Januar 1693.

solche Räthe bestellen würden, auf deren Devotion der kaiserliche Hof sich verlassen könnte. *)

Auch blieb es trotz aller der Bewegungen, die Herzog Friedrich Karl nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft dagegen machte, bei der einmal getroffenen Verfügung. Und da jeder große Regimentswechsel immer zunächst und zuerst im Geheimenraths-Collegium fühlbar wird, so ereignete sich gleich noch in eben demselben Jahre wenigstens im Personale des Collegiums manche wichtige Veränderung.

Johann Eberhard von Varnbüler resignirte **) und ging auf seine Obervogtei Urach; Johann Georg Kulpis, wer kennt nicht diesen Namen? wurde Geheimer Regimentsrath; ***) ebenso bald darauf der bisherige Rath und Hofmeister des jungen Herzogs, Johann Friedrich von Stafforst. †) Was noch vorher geschah und mit Varnbülers Resignation der Zeit nach genau zusammentraf, der bisherige Vicepräsident bei dem Wismarischen Tribunal, Joachim Rütger von Owstien, wurde zum ersten

---

*) Kaiserliche Rescripte an den Grafen von Zeil vom 24. und 30. Januar 1693.

**) 16. September 1693.

***) 7. März 1694. Er war damals ein Mann von 42 Jahren; schon seit 1686 war er in wirtembergischen Diensten als Oberrath und Kirchenraths-Vicedirektor. Der Geheimerath und Hofmeister Forstner von Dambenoi hatte ihn, der damals Professor institutionum imperialium et juris publici zu Straßburg gewesen, im Wildbade persönlich kennen gelernt, und dem Herzog Administrator empfohlen. Er war von Alsfeld im Darmstädtischen gebürtig. Straßburg, wo er seine nachher zu Gießen vollendeten akademischen Studien angefangen, hatte ihn gebildet, und der berühmte Freiherr von Boineburg war daselbst sein Mäcen gewesen.

†) Monat November 1694.

Staatsminister und Präsidenten des Geheimenraths *) gemacht. Man schien durch seine Anstellung dem neu angetretenen Regiment des jungen Herzogs mehr Glanz und Ansehen geben zu wollen. Bald kam auch hierauf etwas Kabinetartiges, denn schon den 23. Oktober 1694 wurde ein Dekret an den Geheimenrath erlassen, daß der Herzog verschiedener Umstände wegen nothwendig finde, die vorkommenden geheimsten und vornehmsten Staats-Affairen sich hiernächst in seinem Gemach und Kabinet vortragen zu lassen, und darüber im Beiseyn des Geheimenraths-Präsidenten und der Geheimen Regimentsräthe oder eines Theils derselben das Nöthige zu resolviren, auch durch den Geheimen Kabinets-Sekretär expediren zu lassen. Er befinde es zu mühsam und zu unthunlich, in der Kanzlei und dem geheimen Regimentsrath den täglichen Sessionen beizuwohnen, und alle, auch jede Vorkommenheiten demeliren zu helfen. Das Geheimeraths-Collegium möchte also die Sache in Ueberlegung ziehen, die vornehmsten und geheimsten Sachen von den übrigen alltäglichen aussondern, eine Designation darüber begreifen, und zwei oder drei Tage in der Woche zu solchen geheimen Konsultationen vorschlagen.

Wirklich wurde auch eine solche Designation begriffen.**)

---

*) So heißt er in seinem Anstellungsdekret vom 19. Sept. 1693.

**) Sie findet sich unter den Geheimenraths-Akten in eben demselben Fascikel, in welchem das Dekret sich findet, und ist folgende:

„Unmaßgebliche Designation derjenigen Sachen, welche in das F. Cabinet und zu der Geheimbden Cabin.-Secretarii Expedition auff gewiße Maas gehören, undt Ihrer Hf. Dt. Gnädigstem Decret und Verordnung nach hinführo in Dero Cabinet vorzutragen und zu resolviren seyn möchte.“

Allein die Sache selbst scheint doch noch keine weiteren Folgen gehabt zu haben, so wie auch alle die Veränderungen sich nicht realisirten, die man von dem Herrn Staatsminister und Präsidenten erwartet hatte. Schon 1696 ging Letzterer wieder

---

„1) Alle diejenige Sachen, die Sermi. eigene hohe Persohn, Dero Dignitaet, Superioritaet und Fürstl. Respect auch dergleichen Bewandnußen betreffen."

„2) Alle diejenigen Geheime- undt andere Correspondenz, Schreiben und Negotia, so vor Ihro Kay. Maj. oder andern Königen, Potentaten, Chur- und Fürsten, Republiquen, oder sonsten an Ihre Hf. Dt. gelangen, oder von Deroselben an solche hinführo abgelassen werden möchten, so weit höchst ermelte Ihre Dt. solche communicable halten, und nicht für sich allein zu resolviren gut finden, auch so fern aus selbigen nicht eins oder anders in andern Balleyen umb Bericht oder Gutachten zu communiciren seyn möchten."

„3) Alle Foedera, Alliancen und sonstige publique Negotiationes, so weit solche ins Cabinet gehören."

„4) Alle übrige publique- und geheime Ehtatsaffairen, so am Kay. Hoffe — oder auch auff Reichs- und CraißTagen zu negotiiren — und die von dannen einlaufende Relationes und Berichte, auch dahin wieder abgehende Expeditiones und Depechen, jedoch so weit bey diesen letztern die CreyßAffairen nicht in des CreißSecretarii Expedition lauffen."

„5) Die Negotia, so bey Landt- und AusschußTägen vorkommen, und was bey denenselben absonderlich die Beförderung des Fürstl. Interesse auch sonst den statum publicum provinciae concerniret."

„6) Alle diejenige Sachen, so die curam religionis und die Beförderung des geistlichen Wesens, und deren Aufrechthaltung intimius afficiren, auch zu heilsamer Bestellung des Predigt-Amts und Conservation der Kirchen auch hoher und niedriger Schulen im Land betreffen, wovon die specialia an das Geistliche Consistorium auch den KirchenRath gehören."

„7) Waß zu hailsamer Administration und Inspection einer unpartheylichen Justiz in Stätten und Aemtern gereichig ist, so weit es circa specialia nicht an absonderliche Instanzen —

ab, und was gewiß für den glücklichen Fortgang der Geschäfte noch viel wichtiger und nachtheiliger war, anderthalb Jahre nachher (2. September 1698) starb Kulpis als Mann von 46 Jahren, in der schönsten Blüthe seines Lebens. Nur fünft-

---

und an die Gerichte gehöret, Item waß zu Verbesserung der etwa darbey vorgehenden Mängel fürträglich und dienlich seyn kan."

„8) Deß Militair-Staats Beobachtung, und waß bey demselben sowohl zu richtiger Verpflegung der auff den Beinen habenden und sonst noch etwa künftig weiter zu vernehmenden Milice und Regimenter, als auch nothiger Providirung und Conservation, auch Reparirung der Festungen und Fortificationen im Lande nöthig und nüzlich seyn kan."

„9) Das CammerWeeßen — und dessen nüzliche Einrichtung auch Verbesserung deren Intraden bey beyden sowohl geistl. als weltlichen Cammern, wie nicht weniger der Cammerschreiberey Güther, samt allem demjenigen, was davon dependiren und zu Beforderung des Hf. Interesse und des gemeinen Lands Besten gereichen mag, ausser denen täglichen Expediendis, welche zu der Herrn Cameralen Function gehören."

„10) Alle TerritorialSachen, Hf. Regalien und Gerechtsame, und in specie was die aus denen in der CantzeleiOrdnung excipirte ReservatSachen, als Forst= Zoll= Glaits= Abzugs= Münz= Post= u. a. dgl. Gerechtigkheiten betrifft."

„11) Alle dasjenige, was die Reformation und Verbesserung Dero Ehtats und Policey insgemein betrifft, so weith es nicht in die Special Incumbenz dieser oder jener Balley oder Collegii einlaufet, und entweder daselbst zu beobachten, oder wann dannen Anbringen oder Gutachten darüber zu erstatten."

„12) Die Anehm= und Bestellung der F. Ministrorum und Cantzeley= auch MilitairBedienten, auch deren Confirmation, item deren respec. Abdankhung und Cassation und Bestrafung deren Excesse, wie nicht weniger der Beambten auf dem Lande."

„13) Waß bei Einrichtung neuer LandesConstitutionen und Ordnungen auch F. Rescripten, ingleichen Erläuterung Verbeßerung und Veränderung der alten vorkommet und zu observiren steht."

halb Jahre lang war er im Geheimenraths-Collegium gesessen.

Schade um diesen Edlen, daß er so früh zu Grabe ging. Er war ein Mann voll Verstand und Kenntnissen, und von seltener Fruchtbarkeit auch an neuen Ideen. Das System der Association der vordern Kreise, das in jenen Zeiten eine wichtige politische Epoche machte, war fast allein sein Werk, und der Vorwurf, daß er den Ryßwickischen Frieden unerachtet der eingeschobenen Klausel des vierten Artikels unterschrieben, kann bei keinem billigen Richter seinem Andenken nachtheilig seyn. Auch sind die Anekdoten, warum er unterschrieben habe, so armselig, daß sie keiner Widerlegung bedürfen. Ein paar Geheimeräthe zu Hannover und Berlin ausgenommen, saß vielleicht damals in keinem deutschen Ministerium irgend ein Mann, der das, was Kulpis, werth war.

Um eben dieselbe Zeit aber, wie der Regierungs-Antritt des jungen Herzogs Eberhard Ludwig einigen Wechsel im Personale des Geheimenraths-Collegiums veranlaßte, ereignete sich

---

„14) Ertheilung und Confirmation der Privilegien auch andern gracieusen Concessionen, Begnadigung und Belehnungen, Item Aggratiationen über die Delicta und Remissionen auch Bestätigung und Veränderungen der erkandten Strafen, sowohl die an Leib und Leben gehen, als andere, auch in specie hohen Thurn und Geldstrafen."

„15) Alle wichtige Gräntz- und andere nachbarliche Irrungen, auch andere sowohl mit frembden als Fürstl. Agnaten und zugewandten aus etwa entstehenden Differentien und MisVernehmen, auch die darüber verordnenden Commissiones und Verschickhungen; nebst denen darüber errichtenden Conventionen und Verträgen."

„16) Das Contributions- und CollectWeeßen und waß darunder sowohl bei LandStanden als sonsten zu beobachten."

bald noch eine andere Veränderung, die, so unbedeutend dieselbe auf den ersten Blick zu seyn schien, doch gewiß als Zeichen der Zeit sehr merkwürdig war. Der Kammermeister Ludwig Philipp von Geismar wurde mit Beibehaltung seiner bisherigen Stelle zum Geheimenrath ernannt. *)

Dieß war zwar nicht ganz der erste Fall, daß ein Kammermeister oder Chef der Rentkammer im Geheimenrath saß; denn auch der Kammermeister Wolfgang von Forstner, ein Bruder des berühmten Mömpelgardischen Kanzlers dieses Namens, war zur Zeit der Administration Herzog Friedrich Karls einige Jahre lang im Geheimenrath gesessen. Aber in Zeiten der Minderjährigkeit ereignet sich oft viel, was der Regel oder dem Herkommen nicht gemäß ist. Im gegenwärtigen Falle geschah's also doch zum ersten Male, daß, auch ohne Rücksicht auf außerordentliche Zeitverhältnisse, der Kammermeister oder Chef des Rentkammer-Collegiums ein Mitglied des Geheimenraths wurde. Der Direktor des Oberraths oder Regierungs- und Justiz-Collegiums verschwand allmählich ganz daraus: die Chefs der beiden Kammern aber gewannen sichtbar Hoffnung zu einem fortdauernden Platz in demselben. Das war ein sichtbares echtes Zeichen, wie ganz andere Zeiten nun geworden seyen und ein anderer Geist herrschte.

Bei den Alten hatte sich das Regierungswesen von der Justiz-Administration her ausgebildet, jetzt aber regten sich allmählich die Finanzbegriffe. Die Bedürfnisse waren gestiegen, und neue Grundsätze erwacht. Der Wunsch aber, ein kleines Truppenkorps auch fortdauernd im Frieden zu haben,

---

*) 29. April 1696.

machte zugleich jene noch dringender, und diese viel wichtiger, als sie wohl ehedem gewesen wären.

So ging's fast in allen größeren deutschen Staaten bald nach dem Westphälischen Frieden, und so entwickelte es sich also auch endlich in Wirtemberg.

Daher, wie nach Kulpis Tod die Kirchenraths-Direktors-Stelle von der Stelle des Konsistorial-Direktors getrennt, also der weltliche und geistliche Kirchenrath ganz geschieden wurden, der Oberrath Johann Rudolph Seubert, ehemaliger Instruktor Herzog Eberhard Ludwigs, zugleich die Kirchenraths-Direktors- und Geheimen-Regimentsraths-Stelle erhielt. Es schien also jetzt wohl Plan zu seyn, daß die Chefs der beiden Kammern unausgesetzt im höchsten Landes-Collegium ihren Platz haben sollten.

Uebrigens trieb sich acht Jahre lang nach Kulpis Tode die ganze Landesregierung so schlicht und gerade fort, daß man selbst bei den wichtigsten Zeiten, die für das große Publikum höchst stürmisch waren, und an welchen Wirtemberg mehr als leicht ein anderes Land Antheil nehmen mußte, ohne irgend eine beträchtliche Veränderung der alten Bahn treu blieb.

Man war und blieb gut kaiserlich, wie man es von jeher gewesen war, denn die Geheimenräthe wagten es nicht, an eine andere politische Partie zu denken, so verführerisch es bei dem Anfange des spanischen Successionskrieges zu seyn schien, mit Bayern gemeinschaftliche Sache zu machen; der junge Herzog selbst aber that, was man ihn thun hieß.

Es blieb also auch im gewöhnlichen Gange der Regierungs-Geschäfte fast überall beim Alten, und in Beziehung auf das Geheimeraths-Collegium war während dieser Zeit die ganze Veränderung nur ungefähr diese, daß man einen neuen Geheimenrath

machte, wenn ein alter gestorben war, oder auf einen ausgelebten Mann, wie damals Rühle gewesen, nicht mehr gezählt werden konnte.

So wurde 1702 der sachsen-eisenachische Geheimerath und Hofmarschall, Johann Wolfgang von Rathsamhausen, der ehedem als Oberrath in hiesigen Diensten gestanden war, als Geheimerrath gerufen, und der Geheime Legations-Rath von Backmeister, der schon seit längerer Zeit als Kreis- und Reichspublicist den Acceß und das Referat im Geheimenraths-Collegium gehabt hatte, wurde nun wirkliches Mitglied desselben. *)

Hie und da verschwand auch einer so schnell, als er gekommen. Eccard Ulrich von Dewiz, ein Campagne-Kamerad des jungen Herzogs, wurde im September 1705 Geheimerrath, im März 1707 nahm er wieder seinen Abschied.

Das Collegium bestand, wie im erstgenannten Jahre die Grävenitzische Geschichte anfing, aus dem alten Maximilian von Menzingen, dem Hofmarschall von Stafforst und dem von Rathsamhausen, nebst den beiden gelehrten Räthen Seubert und Backmeister.

Eben diese Grävenitzische Geschichte aber kam wie ein Sturmwind über dieses erste Landes-Collegium. Die ganze Katastrophe mußte auch gerade diesem Collegium zuerst fühlbar werden, denn die Raubvögel, die daher geflogen eilten, wollten sogleich die ersten Plätze haben.

Der alte Menzingen entging der Entlassung kaum noch durch seinen Tod. **) Stafforst bekam seinen Ab-

---

*) Monat Mai 1703.
**) Er starb 20. Dezember 1708 im 71sten Jahre.

schied, *) Rathsamhausen hielt's für ehrenvoller, ihn zu fordern, **) als zu erhalten; Seubert, der als ehemaliger Lehrer des Herzogs doch einige Schonung verdiente, verlor wenigstens sein Referat in publicis et circularibus, das er bis dahin im Geheimenraths-Collegium gehabt hatte, ***) und Backmeister wurde gleich darauf ganz zur Ruhe gesetzt. †)

Innerhalb zwei Jahren war also in diesem ersten Landes-Collegium so reine Bahn gemacht, daß, den einzigen, ohnedieß unbedeutenden Seubert ausgenommen, auch nicht Einer mehr von allen Uebrigen da war. Ob aber diese Ausräumung oder die neue Besetzung des Collegiums trauriger gewesen sey, läßt sich schwer beantworten. Natürlich ging auch letztere viel schneller, als erstere, denn das Personale, das einrücken wollte, stand schon parat.

Friedrich Wilhelm von Grävenitz, ein junger mecklenburgischer Offizier, ohne alle Kenntnisse und ohne ausgezeichnete Talente, ein Mann, der nicht einmal 30 Jahre alt war, vor Kurzem erst durch einen Zufall nach Wirtemberg gekommen und auf Empfehlung der Herzogin Mutter Kammerjunker geworden, wurde nun mit einem Male erster adelicher Geheimerrath. Das schöne Fräulein Christiane Wilhelmine, über welcher Herzog Eberhard Ludwig nicht bloß die eheliche Treue, sondern alle Decenz vergaß, war seine Schwester.

Der bisherige Regierungs-Vicepräsident, Georg Wilhelm von Reischach, der dafür gesorgt hatte, daß der

---

*) 18. Dezember 1707.
**) 24. Dezember 1707.
***) 1. März 1709.
†) Monat Juni 1710.

Herzog das schöne Fräulein kennen lernte, erhielt nebst Beibehaltung des Regierungs-Präsidiums die Stelle des zweiten adelichen Geheimenraths. Der bisherige Geheime Legations-Rath Anton Günther von Hespen, der, wie es sich am Ende zeigte, nicht zu den ehrlichsten gehörte, wurde gelehrter Geheimerrath, und Frommann, der von Tübingen aus in causa Christiane Wilhelmine von Grävenitz ersprießliche Konsilien gestellt, erhielt erst nur die Referate, die man Seubert abgenommen, *) bald aber wurde er wirklicher gelehrter Geheimerrath. **) Sein Kollege war Justus Vollrath von Bode, ein berüchtigter Windbeutel, der schon in Oels als Kanzler abgesetzt, und vorher auch in Bernstadt dimittirt worden. ***) Ob Hiller, der auch um diese Zeit als wirklicher Geheimerrath genannt wird, selbst auch im Collegium gesessen habe, ist nicht bekannt. Gewiß aber ist, daß er kein Mann von großer Bedeutung war.

So verdient es auch gleichfalls kaum hier angeführt zu werden, daß damals der Name eines Land-Hofmeisters wieder auflebte.

Sie trieben überhaupt damals viel Wesens mit neuen und alten Namen. Die alte Kammermeister-Benennung klang nicht mehr modern genug; sie wurde also durch ein eigenes landesherrliches Dekret †) abgeschafft, und der Namen Kammerpräsident eingeführt. Auch vom alten Namen Oberrath wollte man nichts mehr hören; es hieß jetzt kraft landesherrlichen Befehls Regierung. Nur mit dem Wieder-

---

*) 1. März 1709.
**) 23. April 1711.
***) 18. Februar 1710.
†) 8. Mai 1710.

aufleben des Namens Land-Hofmeister hatte es seine ganz eigene Beschaffenheit.

Ein hungriger Graf, Johann Franz Ferdinand von Würben, zu jeder Schmach und Schande bereitwillig, wenn sie nur Nahrung und Geld gab, bequemte sich gegen eine ansehnliche Pension zum Titel eines Ehemannes von Fräulein Grävenitz, und überließ den Genuß der ehelichen Rechte dem Herzog. Damit nun also das Fräulein Christiane Wilhelmine von Grävenitz Frau Land-Hofmeisterin heißen könnte, so erhielt er den Namen Land-Hofmeister, und lebte als wirtembergischer Land-Hofmeister, Geheimenraths- und Kriegsrathspräsident beständig außer Landes.

Jene erstgenannten Männer waren also die erste Ladung, die die Grävenitzische Faktion in das Geheimeraths-Collegium absetzte. Es war ein Haufen, wie auf der Landstraße zusammen getrieben, und es ließ sich auch wohl vorhersehen, daß selbst die herrschende Faktion manchen dieser Glücksritter nicht lange werde brauchen können. Unterdeß wer den nachherigen, bald darauf folgenden Zustand sah, pries doch noch diese Zeiten glücklich.

Die Besorgung der wichtigsten Angelegenheiten des Staates hatte noch ihren ziemlich regelmäßigen Gang, die alten Formen wurden noch respektirt, und während daß Herzog Eberhard Ludwig in den Feldzügen von 1711 und 1712 das Kommando der Reichsarmee am Oberrhein führte, war diesem Collegium mit größerer Gewalt, als je nachher in ähnlichen Fällen geschehen, die Interims-Regierung übertragen.

Erst also sechs Jahre nach dieser ersten Besetzung ging wieder eine Verwandlung vor, die fast eben so groß, als die erstere war, und bei der man bloß Seuberten und Frommann

noch unberührt ließ, weil man doch immer ein paar Akten-Arbeiter haben mußte.

Bode, *) Hespen **) und Reischach ***) wurden einer nach dem andern fast infamirend entlassen, und so schwer die Frage zu entscheiden seyn mochte, welcher von diesen Dreien zu bedauern sey, so bald war man doch einig, wenn man ihre Nachfolger ansah. Man braucht nur den ersten derselben zu nennen.

Nathanael David Sittmann, bei dem man sich stritt, ob er vor seiner Ankunft in Wirtemberg Friseur oder Maître d'Hôtel bei der Gräfin von Wartenberg zu Berlin gewesen, wurde als Schwager der Geliebten des Herzogs adelicher Geheimerrath. †) Gleich fast mit ihm der bisherige Kammerpräsident Adam Heinrich von Thüngen, ††) und bald darauf erlaubte der Herzog auch Schüzen und Schunken, daß sie getrost auf die adeliche Bank hinüberrücken sollten. †††)

Jener, wohl noch in dieser ganzen Generation der beste Kopf von allen, war ein alter treuer Diener von Fräulein Christiane Wilhelmine von Grävenitz gewesen, und hatte gleich im Anfange der schönen Liebeshistorie zu Wien als Agent der Hansestädte redliche Dienste bei allem dem geleistet, was dort zu Deckung und Kolorirung der Schande geschehen mußte. Deßwegen ward er auch schnell Geheimer

---

*) 14. Januar 1713.

**) 13. Juli 1715.

***) 15. März 1716.

†) 3. März 1713; er blieb's von 1713—1731, also 18 Jahre lang.

††) 15. August 1713.

†††) Dieß geschah 27. April 1716.

Legationsrath, *) wirklicher Geheimerrath, **) und jetzt mit und neben Schunk, der ein paar Jahre vorher vom brandenburgischen Quartal-Gerichtsrath gelehrter wirtembergischer Geheimerrath geworden war, ***) zum adelichen Mitglied dieses Collegiums erhoben.

Seubert und Frommann allein blieben beständig zur Linken sitzen. Beide erhielten sich auch, wiewohl mit Noth und Drang, bis an's Ende ihres Lebens. †) Smalkalder aber, der nach Seuberts Tode aus hessen-darmstädtischen Diensten als wirklicher gelehrter Geheimerrath in wirtembergische Dienste gerufen worden war, ††) trieb's kaum fünfthalb Jahre lang, †††) und der Konsistorial-Direktor Weinreich, der sein Nachfolger ward, *†) hielt sich nicht einmal so lang. **†) Es schien, als ob man die gelehrte Bank des Geheimen-Raths-Collegiums ganz abgehen lassen wollte, und manche Favoriten der herrschenden Faktion schienen sie nur noch als ein Medium anzusehen, durch das man, wie durch ein Fegefeuer, hindurch gehen müsse, um zu eigentlichen Ehren zu gelangen.

Vielleicht hätte man sie auch wirklich aufhören lassen; denn ein Geheimerrath, der nicht adelicher Geburt oder wenigstens geadelt sey, mußte dem damaligen Hof-Zeitalter ein seltsames Phänomen seyn. Allein zum Arbeiten fand man

---

*) 15. Dezember 1710.

**) 4. September 1711.

***) 17. Januar 1714.

†) Seubert starb 1721, Frommann 1730.

††) Monat Dezember 1721.

†††) Monat Juli 1726 höchst ungnädig in Pensionsstand gesetzt.

*†) Monat September 1727.

**†) Dankte Monat April 1731 ab, und ging in preußische Dienste.

doch den Mann von bürgerlicher Herkunft oft gar zu geschickt, und man mußte damals im Geheimenraths-Collegium wenigstens doch einen Mann haben, der die weitläufigen Prozesse bei den Reichsgerichten zu besorgen im Stande war. Deßwegen rief man auch nach Frommanns Tode den preußischen Kriegs- und Domänenrath Joh. Fried. Göze zum gelehrten Geheimenrath, *) und die zwei letzten Regierungsjahre Herzog Eberhard Ludwigs hindurch machte dieser allein die ganze gelehrte Bank aus.

Doch eine noch viel wichtigere Veränderung in Ansehung dieses Collegiums hatte sich schon seit mehreren Jahren her im Stillen gebildet, und indeß man langehin mit ziemlich lautem Spott den seltsamen Umkehrungen des alten, wohlbedachten Geschäftsganges zusah, so war mit einem Male die neue Ordnung der Dinge da.

Der Geheimerath, dem bisher unter allem Wechsel immer doch noch der Name des ersten und höchsten Landes-Collegiums geblieben, wurde zur subordinirten Stelle.

Schon lange war nämlich, trotz der alten Eberhardinischen Kanzlei-Ordnung, die freilich damals noch nicht als Landesgesetz gegolten, aber doch von Herzog Eberhard Ludwig beim Antritt seiner Regierung zur Richtschnur genommen worden war, die ganze Kraft der alten Kollegienverfassung völlig aufgelöst. Die wichtigsten Angelegenheiten wurden sogleich, wie sie entstanden, von der Maitresse des Herzogs oder von einzelnen Günstlingen derselben beuteartig aufgefangen, behandelt und entschieden; der Herzog selbst unterschrieb, was man haben wollte, und den Kollegien blieb gewöhnlich kaum mehr, als die Ehre der letzten Expedition.

---

*) Monat Mai 1730.

Dieser anomale Gang der Dinge hatte entstehen müssen, da der Herzog, um seine Gemahlin nicht zu sehen, beständig auf dem Lande sich umhertrieb, keinem Geheimenrath selbst mehr beiwohnte, zum Lesen der Akten, so wie zu aller eigenen Prüfung zu träge war, und so denn jedesmal bloß durch die, die ihn umgaben, bestimmt wurde. Der erste Sekretär seiner sogenannten Landkanzlei, der gewöhnlich den Referendar machte, war also in der That ein sehr wichtiger Mann, nur hing doch auch seine politische Existenz allein nur wieder von der Maitresse des Herzogs ab.

Endlich aber konnten selbst mehrere der ersten Männer dieser Faktion, die zum Theil doch merkten, wie solche Unordnungen sich selbst aufreiben mußten, dem wilden Weiber-Getreibe nicht ruhig zusehen, und um unbeschadet des Dominats, den die Faktion einmal hatte, noch Ordnung zu erhalten, wurde 1717 mit feierlicher Verbannung des bisherigen Namens Landkanzlei ein Konferenz-Ministerium oder Kabinet errichtet.*) Die wichtigsten einheimischen und auswärtigen Sachen sollten dem Herzoge unter den Augen einiger vertrauteren Männer wenigstens doch ordentlich vorgetragen, und die Besorgung derselben in einen regelmäßigen Gang eingeleitet werden.

Daß aber die Faktion zugleich dafür sorgte, bloß Männer ihres Glaubens in jenen engen vertrautesten Kreis hinein zu bringen, verstand sich ebenso von selbst, so gewiß auch zu erwarten war, daß kein Doktor der Rechte in jenes Regentenheiligthum zugelassen werden würde.

So sank also, wie aus der ganzen förmlichen Organisa-

---

*) S. das Rescript an das Geheimeraths-Collegium, Ludwigsburg 8. April 1717.

tion dieses Kabinet-Conseils erhellt, *) das Geheimeraths-Collegium, das bisher die erste Landesstelle gewesen, zur subordinirten Stelle herab. Es schien jetzt im Verhältnisse zum Kabinet bloß ein expedirendes Collegium geworden zu seyn, und kaum wußte man eigentlich mehr, wozu es noch da war, da auch nicht eine Hauptklasse von Geschäften seiner alleinigen Besorgung überlassen blieb.

In der That aber war durch diesen neuen Namenswechsel, den man gemacht hatte, das alte Geheimeraths-Collegium eigentlich mit einem Male jubilirt, und unter dem Namen Kabinets-Ministerium ein neuer Geheimerrath errichtet worden. Mit dieser neuen Einrichtung aber war auch eine ganz neue Organisation desselben verbunden, und hier denn lag auch eigentlich der Hauptknoten der neuen Entwicklung.

Im alten Geheimenraths-Collegium hatte man nichts von einem referirenden Sekretär gewußt, viel weniger, daß einer derselben unter dem Namen Referendarius Alles vorzutragen und zu besorgen gehabt hätte. Die Geheimenräthe sollten der Ordnung zufolge Alles selbst lesen und selbst referiren, auch nöthigenfalls selbst konzipiren. Im neuen Kabinets-Ministerium aber war der Regierungsrath Caspar Pfau als ein wahrer General-Referendarius bestellt.

Im alten Geheimenraths-Collegium war die ganze konstitutionsmäßige Anlage so gemacht, daß wenigstens fünf Mitglieder desselben seyn sollten, weil nicht leicht bei einer zu kleinen Anzahl von Räthen eine reife und vielseitige Berathschlagung statt haben mochte. Im neuen Kabinets-Conseil aber waren nur zwei Räthe und ein Assessor, oder genau genommen, nur Einer, der ein eigentliches Votum hatte.

---

*) S. die Kabinets-Ordnung in Elsässers Beiträgen, S. 115.

denn der Assessor hatte bloß eine konsultative Stimme. Von jenen beiden Räthen aber war einer zugleich Comitial-Gesandter, also den größten Theil der Zeit hindurch abwesend, so daß also am Ende Graf Friedrich Wilhelm von Grävenitz Alles allein galt. Zum Ueberfluß hatte auch noch der Herzog in seiner Kabinets-Ordnung ganz bestimmt erklärt, daß er nie mehrere Konferenzräthe, als hier geschehen sey, annehmen werde.

So war und blieb denn Alles bis zum Tode Herzog Eberhard Ludwigs, und selbst die große Hofrevolution, die dritthalb Jahre vorher durch die Entfernung der Land-Hofmeisterin und die Aussöhnung des Herzogs mit seiner Gemahlin vorging, *) hatte hier keine Folgen, denn der Graf von Grävenitz selbst war einer der Haupt-Urheber derselben gewesen, um ein besseres Schicksal unter der künftigen Regierung sich vorzubereiten. Unter allen Kabinets- und Geheimenräthen aber, die Eberhard Ludwig bei seinem Tode **) hinterließ, war auch nicht einer ein geborener Wirtemberger.

Herzog Karl Alexander, der ihm folgte und der herrschenden Grävenitzischen Faktion, so sehr sie auch bemüht gewesen, mit ihm sich zu versöhnen, längst den Untergang geschworen hatte, kehrte gleich in den ersten acht Wochen Alles unter einander.

Die Geheimenräthe von Negendanck, Andreas Heinrich von Schüz und Göze wurden zwar endlich in ihren Stellen bestätigt, ***) aber schon vorher war der Ober-Hofmeister Graf von Grävenitz sammt seinen beiden Söhnen, dem

*) Monat Mai und Juni 1731.
**) 31. Oktober 1733.
***) 17. März 1734.

Ober-Hofmarschall und Comitial-Gesandten, arretirt worden, und mehrere der übrigen, bis dahin wichtigsten Männer der Landesregierung theilten das Schicksal mit ihnen. *)

Der bisherige Hofrichter Christoph Peter v. Forstner schien die Hauptperson der neuen Regierung zu werden: er wurde Geheimerraths-Präsident. **)

Außer dem Obrist-Stallmeister Heinrich Reinhard von Röder, der, wahrscheinlich nur, um zu seinen alten Besoldungen eine neue zu haben, zum wirklichen Geheimenrath ernannt wurde, ***) erschienen ferner als neue wirklich dienstleistende adeliche Geheimeräthe Joh. Eberh. Fr. v. Wallbrunn, †) dem die Besorgung der Kreis- und Comitialsachen besonders aufgetragen worden, ††) und Friedrich August von Hardenberg, der daneben noch die Ober-Hofmarschallsstelle erhielt. †††)

Daß der Herzog den bisherigen Hofrath und Landschafts-Konsulenten Philipp Jakob Neuffer sogleich zum wirklichen gelehrten Geheimenrath, auch Direktor im Kirchenrath

---

*) Monat Dezember 1733 wurden arretirt, und sollten aller Gage kraft Dekrets an die Rentkammer vom 28. Dezember an verlustig werden: der Ober-Hofmeister Graf von Grävenitz und seine beiden Söhne, der Ober-Hofmarschall Graf Friedrich und der bisherige Geheimerath und Comitial-Gesandte Graf Victor, der Konsistorial- und Kirchenraths-Direktor von Pfeil, der Geheime Referendar Pfau, der Regierungsrath und Geheime Sekretär Vollmann, Regierungsrath Scheid, Expeditions-Rath und Ober-Marschallen-Amts-Sekretarius Holcke, und der Registrator Hillweck.

**) Monat November 1733.

***) Monat November 1733.

†) Vorher in Durlachischen, hernach in Cassel'schen Diensten.

††) 28. November 1733.

†††) 25. Januar 1734.

und Consistorium ernannte, mochte mit Recht unter Allem, was geschehen war, am wenigsten befremden. Wie lange war er nicht vorher des Prinzen Karl Alexanders Geschäftsträger gewesen? *)

Alles schien bald wieder in die alten konstitutionsmäßigen Bahnen zurückzukehren. Das Kabinet hörte auf. Das Geheime-Raths-Collegium, wo seit Neuffers Ernennung endlich doch auch wieder zwei Räthe auf der gelehrten Bank waren, kam nun in seine volle Thätigkeit, und nicht nur die übertragene Commissio perpetua, die eine Wirkung der von Herzog Karl Alexander ausgestellten Religions-Reversalien war, konnte diesem Collegium neues Ansehen geben, sondern auch, was auf alle Geschäfte leicht großen Einfluß haben mochte, der Herzog schien aus dem Collegium selbst einen Geheimen Referendar wählen zu wollen. **)

Allein gleich zwei Monate nachher erhielten von Ne-

*) 25. Dezember 1733. In dem Annahms-Dekrete zum Geheimen-Rathe heißt es: „wegen seiner 22 Jahre lang geleisteten treuen Dienste, besonders auch rühmlicher Conduite bey BesitzErgreifung des Herzogthums." Schon seit dem Monat August 1717 war Neuffer Landschafts-Konsulent gewesen, also 16 Jahre lang. Und wie er Landschafts-Konsulent geworden, war er schon Hofrath in Diensten der Winnenthalischen Prinzen, also auch in Diensten des Prinzen Karl Alexander.

**) An Geheimerath Gözens Stelle kam im September 1734 der Regierungsrath Conradin Abel. Nach Abels Tode, 14. April 1735, Regierungsrath Weinland. Im Dezember des vorhergehenden Jahres aber war der Tübingische Professor Bilfinger zum wirklichen gelehrten Geheimenrath ernannt, und zu gleicher Zeit dem Regierungsrath und Geheimen Sekretär Keller zu assistiren angewiesen worden. Dieß war also eine Art von Referendarius aus dem Schooße des Geheimenraths-Collegiums selbst.

gendank und von Hardenberg, auf ihre Bitte hieß es, ihre Entlassung; *) der Geheimeraths-Präsident von Forstner wurde bald darauf von den Geschäften dispensirt; zu gleicher Zeit Neuffer mit hohen Ungnaden in Pension gesetzt. Sein Hauptverbrechen war, die Religions-Reversalien konzipirt und dem Herzog zur Unterschrift vorgelegt zu haben. **) So verschwanden also wieder kaum in elf Monaten vier Geheimeräthe.

Noch ehe aber auch alle diese Schläge erfolgt waren, so war schon wieder ein neues Konferenz-Ministerium da, ***) und dieser neue Konferenzrath hatte nicht zehn Monate lang gedauert, so zeigten sich neue Formen oder Entwickelungen desselben, †) denen

---

*) 26. Februar 1735.

**) Erst wurde Neuffer (8. Dezember 1735) nur vom bisherigen Direktorium im Kirchenrathe und Consistorium dispensirt; ersteres erhielt der Pfauische Tochtermann, Regierungsrath Frommann, letzteres Regierungsrath Mez. Fünf Wochen nachher aber wurde er ganz zur Ruhe gesetzt, von seinen Geheimenraths-Funktionen und allen damit zusammenhängenden Amtsgeschäften dispensirt, ihm auch bloß nur unter Anhoffung eines devoten Betragens Prädikat und Rang eines Geheimenraths nebst einer Pension gelassen.

***) 16. Juni 1735.

†) 5. April 1736. Es heißt in dem unter diesem Datum erlassenen Rescript, der Herzog habe zwar schon im vorigen Jahre unterm 16. Juni ein engeres Konferenz-Ministerium angeordnet, nun aber, damit Alles besser gehe, dasselbe zu verstärken und folgende Departemental-Einrichtung zu machen beschlossen: von Schüz Comitialia und Publica. Hofkanzler Scheffer Justiz-, Prozeß- und alle übrigen in's Kanzellariat einschlagenden Sachen, auch besondere Inspektion über das Archiv. Geheimer-Rath Pfau die geheime Korrespondenz, und soll immer vorher sämmtliche Referenda vorlegen, damit der Herzog bestimmen könne, was vorgetragen werden sollte. Kammerdirektor Georgii

immer wieder neuere nachkamen, die gewöhnlich weit trauriger als die unmittelbar vorhergehenden waren.

Nicht nur das Geheimeraths-Collegium wurde sogleich durch jenes neue Konferenz-Ministerium paralysirt, sondern auch, weil der Kabinetsräthe jetzt mehrere, als ehedem, waren, auch die ehrlichen Männer, die sich noch anfangs unter denselben fanden, bald verdrängt wurden, so entstand in Kurzem ein viel schamloseres Plünderungssystem, als jemals zu Herzog Eberhard Ludwigs Zeiten gewesen war.

Ueberdieß waren auch mehrere dieser Kabinetsräthe in der That viel schlechtere und unwissendere Menschen, als die vorhergehenden gewesen, und wie vollends Geheimerrath Weinland schnell hinweggestorben, *) vor dem doch die verworfenen Menschen noch einige Scheu getragen, so drang sich ein wahrer Räuber- und Ignoranten-Klubb in den alleinigen Besitz ein.

Dienst- und Gnadensachen hatte zuletzt ein Jude dem Herzog vorzutragen, und als Kabinetsfiskal kommandirte dieser Schurke, der bald nachher am Galgen starb, auch die

Kameral- und Oekonomiewesen. Requetenmeister Knab sollte immediate bei dem Herzog das Referat in Gratialien und Gnadensachen haben, doch sollte er auch, so viel möglich, Konferenz-Sekretär seyn.

*) Johann Christoph Weinland starb 21. März 1736, als ein Mann von 34 Jahren, an den Folgen eines Blutsturzes, den er 18. Dezember 1735 auf dem Kreistage zu Ulm gehabt hatte. Er war erst den 14. April letztgenannten Jahres Geheimer-Rath geworden. Ein Mann von ausgezeichneten Talenten, der unter dem Grävenitzischen Ministerium als ein ganz junger Mann Regierungsrath geworden, da seine ausgezeichneten Kenntnisse und Talente durch eine Heirath mit des damaligen Kastkellers Erhard Tochter, der bei dem Grafen Grävenitz Alles galt, bemerkbar gemacht worden waren.

Justiz-Administration. *) Hofkanzler Scheffer, der der eigentliche Justizminister im Kabinet seyn sollte, war nur die Puppe desselben.

Das Uebel recht voll zu machen, erließ der Herzog einen Befehl, daß Alles, was dieser Hofkanzler oder ein paar Kabinetsräthe unterschreiben würden, eben so vollgültig seyn sollte, als ob er es selbst unterzeichnet hätte. **)

Das Geheimeraths-Collegium, das zwar dem Scheine nach noch blieb, war eigentlich in Quiescentenstand versetzt. Im Rescripte vom 21. Januar 1737, worin Herzog Karl Alexander seinen Kanzlei-Etat zum letzten Male regulirte, waren bloß von Röder und von Schüz, Bilfinger und Hellwer als Geheimeräthe genannt.

Dem ersten dieser vier Herren aber, dem Herrn Burggrafen und Erb-Oberstallmeister von Röder, mochte es wohl schwerlich damals ein großes Vergnügen seyn, daß man ihn in jenem Reglement unter den Geheimenräthen nannte, und vielleicht war's auch nicht gerade ein Zeichen der Gnade, daß man ihn hier nannte. Er hieß zwar schon seit dem Antritt der Regierung Herzog Karl Alexanders wirklicher Geheimerrath, aber er that nie wirkliche Dienste. Er erschien nicht einmal im Collegium, und der damals so tief herabgesunkene Name dieses Amts war so sehr unter der Würde des Oberstallmeisters, daß er ihn auch da nicht als seinen Titel nannte, wo er höchst vollständig alle seine Titulaturen aufführte. ***)

---

*) S. das Rescript Winnenthal 15. Oktober 1736.

**) S. die Rescripte vom 9. April, 16. Oktober und 24. Dezember 1736.

***) S. den von ihm ausgestellten Lehenrevers wegen des Erb-Ober-Stallmeister-Amts vom 24. Januar 1737 (im Archiv).

Von Schütz, seit der Süß-Schefferischen Periode ganz verdrängt vom Zutrauen des Fürsten, der ihn erst mit Gnaden überhäuft hatte, saß wie ein wahrer weiland Kabinets-Minister jetzt nur noch im Geheimenrath.

Ebenso war's auch mit Bilfingern. Sein geheimes Referendariat hatte er längst verloren, er genoß den Geheimenrath wie ein Invalidenbrod. Seine Freunde und seine Feinde sagten ihm damals mehr denn einmal, daß sie nicht begreifen konnten, wie er Geheimerrath seyn möge.

Hellwer aber war und hieß Geheimerrath, weil es einmal seine Ancienneté im Regierungsraths-Collegium erforderte, daß er so heißen sollte. Er war ein stumpfer, alter, ausgedienter Mann, den aber doch die Kabinetsfaktion bisweilen noch brauchen konnte.

Geheimerrath seyn war damals eine so unbedeutende Sache, daß der Hofkanzler Scheffer und Geheime Referendar Pfau in dem erstgenannten Rescript, das doch sie selbst verfaßt hatten, sich nicht einmal zu diesem Collegium schreiben lassen mochten, ob sie schon beide als wirkliche Geheimeräthe in das Geheimeraths-Collegium eingeführt worden waren.

Auch die Besoldungen zeigten, auf welchem Fuß damals Alles war. Die ordentliche Besoldung des gelehrten Geheimen-Raths, die Bilfinger genossen, machte 1500 fl., und dem adelichen Geheimenrath waren 2000 fl. ausgesetzt. Hofkanzler Scheffer hingegen bekam etatmäßig 5558 fl., und nicht nur v. Röder hatte sich in ehemaligen Gnadenzeiten eine Besoldung von 5000 fl. zusammengemacht, sondern auch v. Schütz genoß ebenfalls von jener Periode her nur 1000 fl. weniger als Röder.

Schnell aber änderte sich Alles in einer Nacht, *) und wie es fast bei allen großen und kleinen Revolutionen zu gehen pflegt, viel wurde am Ende anders, als zuerst manche Helfer und Helfershelfer geglaubt haben mochten.

Kaum war nämlich die Nachricht vom plötzlichen Tode Herzog Karl Alexanders erschollen, und noch hatte man sich nicht besinnen können, wie es mit der Vormundschaft und Landes-Administration werden möchte, so wurden auf Befehl der Herzogin Wittwe Süß Oppenheimer und seine unbeschnittenen Gesellen arretirt.

Der allgemeine Fluch lag auf diesem Gesindel, und wer sie greifen ließ, damit die Diebe ihren Raub nicht in Sicherheit bringen konnten, durfte auf den lauten Jubel des ganzen Publikums rechnen.

Auch die Herzogin Wittwe schien also für ihre Ansprüche an die vormundschaftliche Administration viel gewonnen zu haben, da sie dieses Opfer brachte, und selbst Röder, der in dieser Nacht das Werk der kleinen Hof- und Regierungs-Revolution getrieben und den Juden selbst arretirt hatte, schien sicher zu glauben, daß man allgemein darüber vergessen werde, wer sonst noch außer dem Kammerdiener Neuffer bis daher mit dem Juden oft getheilt habe, und wer oft der größte Protektor dieses Gesindels bei dem Herzog gewesen sey.

Es war mit dieser einen Nacht ein seltsamer Wechsel der Dinge. Bis dahin kam mehrere Monate lang Niemand in den Geheimenrath, als Schüz und Bilfinger, oder Bilfinger und Hellwer; oft war auch Bilfinger allein da. Man wußte sehr oft nicht, wie man ein Conklusum machen sollte. Jetzt aber wollten Alle, die bis dahin den

---

*) 12. März 1737.

Geheimenrathstitel nur nebenhin mitgenommen hatten, mit einem Male wahrhaft Geheimeräthe seyn, denn das alte allmächtige Kabinet war mit dem Leben des Herzogs verschwunden, das Geheimeraths-Collegium war Mitregent, so lange die Minderjährigkeit des jungen Herzogs dauerte. Es ist eine Lust, in den Protokollen zu sehen, wie vollzählig jetzt mit einem Male das Collegium wurde.

Vor allen Uebrigen aber, die bis dahin den verachteten Namen getragen, war Bilfinger thätig und entschlossen.

Die seltsamsten Schicksale hatten diesen Mann in das wirtembergische Geheimeraths-Collegium hinein geworfen, und wer es gerne glaubt, daß das Schicksal den Völkern und Ländern wohl will, der freut sich hier der Fügungen der Providenz.

Die Natur schien ihn bloß zum spekulativen Philosophen und zum tiefsinnigen Geometer bestimmt zu haben. Dieß war auch seine erste Laufbahn, die er ruhmvoll anfing und durchlief. Dieß seine erste Bestimmung als Professor zu Tübingen, dieß seine Bestimmung zu Petersburg, wohin er von Tübingen aus ging, um Brod, das ihm im Vaterlande fehlte, zu finden. Von Petersburg aus kam er wieder zurück als ordentlicher Professor der Theologie nach Tübingen, oder vielmehr die Bitten und Ueberredungen seiner Verwandten, denen vor dem entfernten Petersburg graute, brachten ihn dorthin zurück; denn seine eigene freie Wahl konnte es nie seyn, die Lehrstelle in einem Fache anzunehmen, das freilich damals der Wolfische Philosoph mehr denn zur Hälfte als sein Eigenthum ansah, das aber doch nie von einem Manne, wie Bilfinger war, als wahres unusurpirtes Eigenthum angesehen werden konnte. Herzog Karl Alexander aber lernte aus mehreren zufälligen Unterredungen seinen Tübingischen Professor

der Theologie als einen großen Festungsbau-Verständigen kennen, mit dem sich von Türkenkriegen und vom Feldmarschall Münnich sprechen lasse; und wovon mochte auch Karl Alexander lieber als davon sich unterhalten? Selbst überdieß noch der Ton, wie Bilfinger sprach, erhielt durch die unhöfische Art, die er hatte, eine doppelt anziehende Kraft für einen Fürsten, der gar nicht höfischer Art war. Ohnedieß war zugleich höchste Klarheit der Ideen, eben so sicher selbst besessen, als schnell mitgetheilt, eine wahre Eigenthümlichkeit des Bilfingerischen Geistes, und dieß gab also auch bei einem häufigeren vertrauteren Umgange mit ihm Jedem, der gerne schnell und klar sah, eine höchst wohlthätige Empfindung.

Der Herzog wollte demnach diesen Tübingischen Professor bald beständig um sich haben, und die erste neue Amtsbestimmung, die er ihm in dieser Beziehung gab, *) war die eines Geheimen Kabinetsraths, so daß er nebst dem damaligen Regierungsrath Keller beständig um ihn, den Herzog, seyn, und mit Kellern wie manche Arbeiten, so auch die Responsabilität theilen sollte.

Der Name Geheimerrath, den er damals erhielt, schien also nicht sowohl die Hauptbestimmung desselben zu machen, als vielmehr nur Rang und Besoldung desselben zu fixiren, und zugleich auch die Zukunft eines Mannes zu sichern, der lange genug umhergetrieben worden war, um nicht wieder auf's Neue alle Gefahren einer unsteten Versorgung, wie die eines bloßen Kabinetsraths war, bestehen zu wollen. Man schien auch in der That ihm, dem ordentlichen Professor der Theologie zu Tübingen, nach den damaligen Verhältnissen

*) S. das Dekret (Heilbronn, 18. Dezember 1735), wodurch Bilfinger zum Geheimenrath ernannt wurde.

nicht wohl einen geringeren Namen geben zu können, als den eines Geheimenraths.

Bald zeigte es sich denn auch, wie gut es war, daß der arme Philosoph einen kleinen Port hatte. Er und sein Fürst blieben kaum fünf Monate beisammen, so mußte jener in's Geheimeraths-Collegium, wie in's Exil, wandern, und der Herzog verlor nur den festungsverständigen Mann gar zu ungern, sonst würde er wohl eben dasselbe Schicksal wie Negendanck, Hardenberg, Forstner und Neuffer gehabt haben.

Eben dieselbe Nacht aber, die den Herzog schnell dahin raffte, riß also auch Bilfinger mit einem Male aus der Unthätigkeit, die bei der gänzlichen Herabwürdigung des Geheimenraths-Collegiums bisher das natürliche Loos des ohnedieß beungnadeten Mannes seyn mußte. Der Administrationsstreit zwischen dem nächsten Agnaten, Herzog Karl Rudolph von Neuenstadt, und der Herzogin Wittwe mochte ausgehen, wie er wollte, an den mitvormundschaftlichen Rechten des Geheimen-Raths-Collegiums ließ sich nicht zweifeln. Denn was im zweiten Testamente Herzog Karl Alexanders von der Mit-Vormundschaft des Geheimen Kabinets-Collegium stand, war, wie mancher andere Inhalt desselben, gar zu unstatthaft.

Selbst jener Streit aber mußte Bilfingern, wenn er bloß politisch rechnen wollte, fast erwünscht seyn. Jede der streitenden Partien war genöthigt, die Freundschaft des Geheimen-Raths-Collegiums zu suchen, und so klar es auch war, daß die Geheimenräthe durch ihr eigenes Interesse bewogen werden mußten, mehr an den sechzigjährigen ruhigen und beliebten Herzog Karl Rudolph sich zu halten, als an die stürmische und ehrgeizige Herzogin Wittwe, die kaum über dreißig Jahre alt war, und schon als Katholikin einen allgemeinen Haß trug, so ist's vielleicht doch noch ungewiß, ob sie alles das erhalten

hätten, was sie wirklich erhielten, wenn gar kein Rechtsstreit sich erhoben hätte.

Was konnten nämlich die Geheimenräthe Größeres wünschen, was konnten sie Wichtigeres gleich anfangs als Normativ durchsetzen, denn daß Herzog Karl Rudolph feierlichst versprach, in Landes-Administrationssachen ohne Vorwissen und Einwilligung des Geheimenraths-Collegiums durchaus nichts zu resolviren, und sich jedesmal am Ende nach der Stimmenmehrheit desselben zu richten. *)

So war der Herzog Administrator in der That wohl wenig mehr, als Präsident des Geheimenraths-Collegiums, und so klar dieß auch vielleicht selbst aus dem Begriff der jenem Collegium gebührenden Mitvormundschaft fließen mochte, so wenig hatte man es doch in vorhergehenden Fällen gewagt, jenen Begriff bis in diese Ur-Theile aufzulösen.

Noch früher aber, als dieser wichtige Grundsatz in einem ordentlichen Regierungs-Reglement sanktionirt wurde, hatte Bilfinger dafür gesorgt, daß die Majorität des Geheimenraths-Collegiums die seiner Freunde seyn möge. Unter dem Vorwande, daß das Collegium zu schwach sey, wurden von dem Herzog Administrator gleich fünf Tage nach Karl Alexanders Tode Forstner und Neuffer wieder eingesetzt, und der bisherige Geheime Legationsrath Zech, dessen große publicistische Kenntnisse jetzt wohl gebraucht werden konnten, zum wirklichen gelehrten Geheimenrath gemacht. Ob Bilfinger schon vorausgesehen, daß Röder und Hellwer bald um Dis-

*) S. das zwischen dem Herzog Administrator und den Geheimen-Räthen verabredete Regierungs-Reglement in Spittler's Sammlung wirt. Urk. Thl. II. S. 342. 343.

pensation von den Geheimeraths-Sessionen würden bitten müssen, *) ist wohl mit Recht zu bezweifeln. **)

Von 1737 an bis in den Anfang des Jahres 1744 führte also dieses mitvormundschaftliche Geheimeraths-Colle-

---

*) 13. und 14. September 1737.

**) Bei Herzog Karl Alexanders Tode waren im Geheimenraths-Collegium der Erb-Oberstallmeister von Röder, der Comitial-Gesandte von Wallbrunn, Andreas Heinrich v. Schütz, Bilfinger und Hellwer. Denn Keller, der auch schon seit dem November des Jahres 1736 Besoldung und Titel eines gelehrten Geheimenraths hatte, war nicht wirklicher Geheimer-Rath.

Während der vormundschaftlichen Regierung aber gingen folgende Veränderungen vor: Den 18. März 1737 wurden Forstner und Neuffer wieder recipirt, und Zech zum Geheimenrath gemacht. Röder verschwand bald aus den Sessionen; der alte Hellwer erschien noch ziemliche Zeit hindurch regelmäßig, bis erst den 13. oder 14. September, also noch vor beendigtem Administrationsstreit, dieser und jener um Dispensation von den Geheimenraths-Sessionen bat. Hellwer mochte wirklich Alters halber gerne um Dispensation gebeten haben: daß es aber bei Rödern kein freiwilliges Bitten gewesen, ist gewiß. Die Betrügereien, deren er sich unter Karl Alexander schuldig gemacht, waren in der Süßischen Inquisition so klar geworden, daß der landschaftliche engere Ausschuß in einem eigenen Anbringen vom 22. Juli 1737 als Kläger gegen ihn auftreten zu müssen glaubte. Unmöglich konnte also ein Mann dieser Art weiterhin im vormundschaftlichen Geheimenrath sitzen.

Im August 1738 resignirte auch Forstner. Wahrscheinlich hatte man es ihm nahe gelegt, und in der That war er auch ein unbrauchbarer Mann; weder der Geist seines berühmten Oheims, Christoph Forstner, noch der Geist seines mütterlichen Großvaters, des tapfern Kanzlers Löffler, ruhte auf ihm. Vgl. Moser's patriot. Archiv, Bd. II. S. 522.

Die Stelle des adelichen Geheimenraths, die durch sein Abgehen erledigt wurde, erhielt 20. April 1739 der Hofmarschall F. R. von Wallbrunn, und wie Neuffer 4. September 1738

gium, neben zweien alten Herzogen Administratoren, die auf einander folgten, *) mit großer Kraft die ganze Regierung des Landes. Es war ein verständiges und mit Recht gerühmtes Regiment.

Die Kammer kam seit Jahrhunderten zum ersten Male hier zu einer wahren Wohlhabenheit, und so verzweifelt ihr Zustand zur Zeit des Todes Herzog Karl Alexanders gewesen, so gesegnet war er acht Jahre nachher. Die Schuldenlast war während der Zeit dieser acht Jahre des vormundschaftlichen Regiments unbedeutend geringe geworden, denn man hatte

---

plötzlich starb, so kam der bisherige Kammerdirektor Johann Eberhard Georgii kraft eines Dekrets vom 22. Oktober eben desselben Jahres an seine Stelle.

Mit dem Abgehen des Geheimenraths Andreas Heinrich von Schütz aber hatte es seine eigene, bis jetzt noch nicht genug erörterte, Beschaffenheit. Schon im August 1738 erhielt er auf sein dringendes Bitten die Stellen des Hofrichters und des Oberhofmeisters bei dem Collegium illustre zu Tübingen, unter Beibehaltung seines Charakters und Ranges als adelicher Geheimerrath; erst aber im April 1741 bezog er dieselbe, und nun erst wurde auch durch ein Dekret vom 20. Juni 1741 Fr. August von Hardenberg zum Geheimenrath ernannt, und zwar rückte er seiner ehemaligen Anciennetät zufolge vor dem Hofmarschall von Wallbrunn ein. So bestand also von da an bis in den Aufang des Jahres 1744, da Herzog Karl volljährig erklärt wurde, das Geheimeraths-Collegium aus folgenden Personen: Joh. Eb. Fr. von Wallbrunn, Comitial-Gesandter, Fr. Aug. von Hardenberg, Kammer-Präsident, Fr. R. von Wallbrunn, Ober-Hofmarschall, Georg Bernhard Bilfinger, Konsistorial-Präsident, Phil. Eb. Zech und Johann Eb. Georgii, der zu Ende des Jahres 1741 mit den Prinzen nach Berlin ging, und mit ihnen daselbst bis zu Anfang des Jahres 1744 blieb.

*) Herzog Karl Rudolph von Neuenstadt und Herzog Karl Friedrich von Oels.

endlich die Landstände bewogen, zwei Millionen derselben zu übernehmen, und was alsdann noch übrig geblieben, wurde größtentheils liquidirt und abgetragen. Man endigte überdieß zugleich kostbare und langwierige Prozesse durch vortheilhafte Vergleiche. Man erwarb neue Revenüen, und sparte überall im Einzelnen, damit überall Fülle seyn möchte, wenn der junge Landesherr das Regiment antrete.

Eben so glücklich wurden auch die landesherrlichen Rechte im Verhältniß gegen die Stände gewahrt, und nicht nur gewahrt, sondern erweitert. Denn so sehr sich bis dahin die Landstände gewehrt hatten, auch zu Unterhaltung von Haustruppen etwas herzugeben, so glücklich war es der vormundschaftlichen Regierung gelungen, eine stete Verwilligung dieser Art einzuleiten. Selbst in Beziehung auf die dem Landesherrn zustehenden legislatorischen Rechte lautete der Landtags-Abschied von 1739 weit günstiger, als irgend einer der vorhergehenden Rezesse. Man gewann landesherrlicher Seits im Buchstaben der Landesverträge, und gewann noch mehr im täglichen Gang der Geschäfte.

Auch in Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten hatte Wirtemberg vielleicht nie ein so großes Ansehen behauptet, als damals. Man befolgte ein gewisses, einmal wohl bedachtes System, und je schwerer es einer Macht von dem Range seyn mußte, wie Wirtemberg war, mitten im kriegerischen Geräusche der ersten Mächte Europa's, das besonders auch in Süddeutschland ertönte, Neutralität zu behaupten, desto ehrenvoller war's, eine solche scheinbare politische Unmöglichkeit zum Besten des Landes glücklich auszuführen.

Bei diesem allem wurde der Hauptpunkt, an welchem wegen der Zukunft Alles lag, die Erziehung des jungen Landprinzen und seiner Brüder, nicht vergessen. Zu Stuttgart —

das sah man wohl — konnte sie nicht gedeihen. Der stete Einfluß des müßigen jungen Hofvolkes, und der noch gefährlichere Einfluß der Herzogin Mutter war hier nicht zu vermeiden. Man schickte also die Prinzen nach Berlin, um an König Friedrichs Hofe zu lernen, und Bilfinger, der diese Idee durchgesetzt hatte, setzte es auch trotz aller Treibereien und Intriguen der Herzogin Mutter durch, daß sie zwei Jahre hindurch daselbst bleiben mußten.

Mit den ersten Tagen des Jahres 1744 aber hatte dieses vormundschaftliche Regiment ein Ende. Das Majorennitäts-Diplom war endlich von der Herzogin Mutter und der Taxischen Partie, die hier von Preußen unterstützt wurde, am kaiserlichen Hofe ausgewirkt worden. Ein sechzehnjähriger Jüngling voll Talent und wilder Sinnlichkeit wurde demnach regierender Herzog, und wie das Publikum stete Veränderungen und Neuigkeiten haben will, auch Mancher wohl nicht ganz mit Unrecht über das einreißende Unwesen von Familien-Aristokratie klagte, deren Protektor besonders Bilfinger war, so ging ein großer Theil des Landes recht mit Jubel der neuen Veränderung entgegen.

Natürlich aber verfloß doch noch manches Jahr, bis der Jüngling wußte, wie er es eigentlich mit dem Regierungswesen anzugreifen habe, und die alten Geheimenräthe, die ihn noch als Knaben gekannt, auch während einer achtjährigen vormundschaftlichen Regierung einen großen Kreis von Freunden und Anhängern sich gebildet hatten, verstanden das Regimentwesen zu gut, als daß sie von einem der Günstlinge, die den jungen Fürsten umschwärmten, schnell unthätig gemacht werden konnten. Ohnedieß war's Letzterem zunächst nur um Mädchen, Lustpartien und Reisen zu thun; was stille in ihm lag, sahen nur Wenige.

Selbst also auch die Veränderung, die gleich beim Regierungs-Antritt im Personale des Geheimenraths vorging, brachte keinen Wechsel hervor. Röder, der sogleich wieder in den Geheimenrath eingesetzt und der Erste im Collegium wurde, alliirte sich mit Hardenberg und Bilfinger, als den Chefs des ehemaligen vormundschaftlichen Regiments, und der Kirchenraths-Direktor Korn schien jetzt nur deßwegen in den Geheimenrath aufgenommen worden zu seyn, damit kein Anderer aufgenommen werden könne. Daß Keller nunmehr wirklicher adelicher Geheimerrath wurde, machte ohnedieß keine Veränderung, den er blieb als Gesandter zu Berlin.

Die erste traurige Epoche aber machte Bilfingers Tod, *) denn nicht nur entstand hier eine Lücke im Ganzen, die schwerlich wieder ersetzt werden mochte, sondern auch der Charakter des jungen Herzogs, der jetzt gewisse Punkte der Reife erreicht zu haben schien, brach gleich darauf in einem Faktum hervor, das leider im treffendsten Vorbilde einen großen Theil seiner künftigen Regierung zeigte.

Der Erb-Oberstallmeister, Geheimerrath v. Röder wurde plötzlich arretirt. **) Gestern war er noch mit dem Herzog und einem großen Theile des Hofes zu Waltenbuch gewesen, und kein Wölkchen hatte sich auf der Stirne des jungen Fürsten gezeigt. Wie immer, so auch hier, schien Niemand über Rödern oder neben Rödern zu seyn. Er war schon seit den ersten Tagen der Regierung Herzog Karls nicht bloß erster Minister und Günstling gewesen, er hieß Freund und Vater, und während daß Karl mit diesem zärtlichsten aller Namen

*) 18. Februar 1750. Günther Albrecht Renz, bis dahin Mitglied des Regierungsraths-Collegiums, wurde hierauf 12. Mai 1751 Geheimerrath.

**) 1751.

ihn noch überhäufte, so hatte er schon den Befehl zu seiner morgenden Arretirung unterzeichnet.

Kaum war auch Röder, der in der Nacht nach Stuttgart zurückfuhr, hier angekommen, so erfolgte der Arrest, und daß die zugleich verhängte strenge Untersuchung, besonders seines ganzen Stallrechnungswesens, mit der völligen Entlassung des beungnadigten Mannes sich endigen werde, war gleich von dem Anfang aus sicher vorauszusehen.

Was war denn aber sein Verbrechen, das den ganzen Sturm veranlaßt haben mochte? Er hatte sich vom ältesten Bruder des Herzogs, dem Prinzen Ludwig, sein Erb-Ober-Stallmeisteramt bestätigen lassen, und leider hatte Prinz Ludwig selbst diese Indiskretion seinem Bruder, dem regierenden Herzog, verrathen.

So strenge wurde also selbst der erste Günstling und Minister behandelt, so hart auch nur der entfernteste Gedanke an eine künftige Regierung gestraft, und mit so tiefer Verstellung der entscheidendste Streich geführt.

Doch vier Jahre nachher ereignete sich ein zweites, in Ansehung der ganzen Landesregierung noch viel kritischeres Faktum, das nicht nur, wie der Röder'sche Fall, ein Vorbild der künftigen Regierung war, sondern auch schon den ganzen Ernst zeigte, wie man ungesäumt einer Regierung solcher Art Raum machen wolle. Der Kammerpräsident von Hardenberg, der bei allen Gelegenheiten auf Ordnung und Wirthschaft drang, wurde auf die unwürdigste Weise hinweggestoßen, und die Art, wie es geschah, war folgende.

Der Herzog kam ganz unerwartet in den Geheimen-Rath, *) und während dieses und jenes in seiner Ge-

---

*) 4. April 1755.

genwart verhandelt werden sollte, so überfiel er vor dem ganzen versammelten Collegium den Kammerpräsidenten von Hardenberg, der seit Röders Abgang der erste und vorsitzende Rath war, mit den stärksten persönlichen Vorwürfen, daß seine höchsten landesherrlichen Befehle oft nicht befolgt, und die wichtigsten Dinge nach bloßer Privatwillkür behandelt würden. Je weniger nun Hardenberg eine Scene dieser Art erwartet hatte, und je weniger er auch eine nächst vorangegangene Gelegenheit wußte, die diesen heftigen Reiz veranlaßt haben mochte, desto getroster schrieb er noch an eben demselben Tage dem Herzog, und der Ober-Hofmarschall von Wallbrunn übergab den 6. April Mittags vor der Tafel den Brief, der eine ruhige, würdevolle Vertheidigung enthielt. Wenn das Ganze zum Frieden gemeint gewesen wäre, so hätte Hardenbergs Erklärung Ruhe und Frieden hervorbringen müssen; allein der Herzog wollte Krieg, und antwortete also dem beungnadigten Minister noch an eben demselben Tage viel rascher, als er selbst im Geheimenrath gesprochen hatte. Auch wurden ein paar Worte, die Hardenberg dem Ober-Hofmarschall von Wallbrunn gesagt haben mochte, und die dieser bei Uebergebung des Briefes an den Herzog nur wie seine eigenen Worte hinzusetzen sollte, höchst begierig aufgegriffen, und einzig dahin gedeutet, als ob Hardenberg durchaus seinen Abschied haben wollte. Keine Ausgleichung und keine Erklärung wurde mehr zugelassen; der Abschied erfolgte so ungnädig, als möglich, *) nicht einmal

---

*) 24. Juni 1755.

In eben demselben Jahre, 1. September, starb der Geheime-Rath von Zech, und seit dem Januar desselben Jahres war Rothkirch als Comitial-Gesandter und wirklicher adelicher Geheimerrath aus bayreuthischen Diensten in wirtembergische getreten.

die Pension, die Hardenberg als vormundschaftlichem Geheimen-Rath zugesichert war, wurde ihm gelassen.

Dieß war nun also der Akt, womit der junge Herzog sich mündig und wehrhaft zu machen glaubte, und nun erst schien er sich Selbstherrscher zu seyn. Was mit Rödern geschehen, hatte doch immer zunächst nur als Beispiel für die Hofgünstlinge gelten mögen, und wer auch Rödern noch so sehr bedauerte, sah doch in ihm nur einen Favoriten fallen. Aber Hardenberg war seit mehr als fünfzehn Jahren der erste Minister des Landes gewesen, groß an Geist und groß an That. Auch nicht ein Flecken ruhte auf seinem Namen. Selbst seine Feinde wußten nicht mehr zu sagen, als daß er oft zu rasch, oft zu herrisch verfahre. Denn freilich, was er einmal nach redlichster Prüfung für gut hielt, das wollte er ernstlich. Er konnte auch wohl glauben, das Recht sich erworben zu haben, nicht bloß ein Wort der Wahrheit, sondern der Freimüthigkeit zu sprechen.

Sein Sturz war demnach nicht bloß der Sturz eines vielgeltenden Mannes, sondern ein Akt, womit sich der junge Herzog von aller Achtung gegen persönliche Verdienste öffentlich lossagte. Es war eine feierliche Erklärung, die er hiemit allen seinen Kollegien und seinem ganzen Lande zu machen schien, daß er selbst an dem ersten und vertrautesten seiner Räthe nichts als — Gehorsam zu schätzen wisse. Denn härter hätte er den jüngsten und unbedeutendsten Mann nicht behandeln können, als er Hardenbergen that, und was einmal an diesem geschehen, mochte jeder Andere noch als Gnade betrachten.

Seitdem galt denn aber auch wirklich das Geheimeraths-Collegium fast nichts mehr, und die ganze Organisation der Regierung des Landes war bald völlig aufgelöst. Die Kollegien sollten nicht rathen, nicht remonstriren, sondern bloß expediren. Was

Was geschehen sollte, wollte der Herzog allein angeben, allein befehlen, und zugleich war das Spiel, das er dabei mit einzelnen Privat-Rathgebern trieb, von denen er Gutachten sich erstatten ließ, für seine Zwecke, die leider damals nie auf das Gemeinwohl gingen, richtig berechnet. Der Privat-Rathgeber ward gewöhnlich durch Eitelkeit und andere selbstsüchtige Absichten zum bequemen Rathgeber gemacht, auch war er ohnedieß ohne alle Responsabilität; er that also sicher sein Aeußerstes für die Erfüllung der augenblicklichen Absichten des Fürsten.

Wie Hardenberg fiel, war Johann Jacob Moser das Privat-Orakel, eben derselbe, der vier Jahre nach Hardenbergs Fall als Opfer des triumphirenden Despotismus nach Hohentwiel geschleppt wurde. Wen hätten Beispiele dieser Art nicht schrecken sollen? Doch Niemand glaubt, daß das Beispiel seines Vorgängers ihm gelten könne; denn Jeder dünkt sich der Weiseste zu seyn, und Manchem genügt auch ein augenblicklicher Genuß.

Wie nun aber endlich einmal durch Hardenbergs Hinwegräumung der Damm durchbrochen worden, so folgte auch Alles weit schneller auf einander, als man jemals befürchtet haben mochte.

Kaum achtzehn Monate nachher verließ die Herzogin ihren Gemahl; *) die Scenen der wildesten Sinnlichkeit vervielfältigten sich unglaublich, und dabei herrschte noch die scheueloseste Publicität.

Weil auch Alles, was damals Lust und Laune eingaben, groß und herrlich seyn sollte, und die Entwürfe des Ehrgeizes ebenso wie die der Sinnlichkeit sich trieben, so wollte der junge Herzog statt des kleinen Truppenkorps, das nach Landes-Erträglichkeit gehalten werden konnte, eine kleine Armee haben,

*) Monat September 1756.

und wollte nebst Oestreich und Frankreich und den übrigen großen Mächten Europens gegen König Friedrich II. von Preußen 1757 in den Krieg ziehen.

Leider fand auch Herzog Karl gerade in dieser Zeit zwei Männer, die, so sehr sie einander bald zuwider arbeiteten, doch unglücklicher Weise in einem wahren Wetteifer zusammentrafen, die wilde Gierigkeit nach Prunk und Selbstherrscherei, die sich damals wie ein Naturtrieb in dem jungen Fürsten entwickelten, auch weder durch Empfindungen, noch Grundsätze der Menschlichkeit gemildert wurden, auf jeden Preis, den es im Augenblick kosten mochte, zu befriedigen. Man wird Rieger's und Montmartin's Namen in der wirtembergischen Geschichte nie vergessen.

Jener war schon seit einiger Zeit Regiments-Quartiermeister und Hauptmann bei dem Kreis-Dragoner-Regiment in wirtembergischen Diensten gewesen, und wohl mit großer Ungeduld nur das gewesen, denn an ihm hatte es nicht gefehlt, sich bemerklich zu machen. Er schien auch ein Mann zu seyn, für Herzog Karln ganz gemacht, und allein nur die Idee, die Letzterer damals gefaßt hatte, daß Rieger seinen Brüdern, den Prinzen Ludwig und Friedrich, vorzüglich zugethan sey, vereitelte langehin jeden Versuch des Herrn Hauptmanns, sich weiter empor zu bringen.

Wahrscheinlich aber war's doch endlich eine Empfehlung eben dieser Prinzen, die sein Glück machte. Sobald Herzog Karl aus der unglücklichen böhmischen Campagne zurückkam, während welcher er einmal mit seinen Brüdern, oder wenigstens mit dem älteren derselben, eine heimliche Unterredung gehabt haben soll, wurde Rieger mit einem Male mit Gnaden überhäuft.

Gleich nämlich in den ersten Tagen des Dezembers 1757 wurde er als Geheimer Kriegsrath und Obristlieutenant beim Generalstab angestellt, und von diesem Anfang aus ging es alsdenn fünf Jahre lang fort und fort zu einer immer ausgebreiteteren Macht, und einem immer tiefer greifenden Einfluß in alle Staatsgeschäfte, bis endlich der schnelle, schreckliche Sturz einbrach.

Vielleicht nur einige wenige Monate später aber, als Rieger in seine große Thätigkeit kam, war Graf Sam. Fr. von Montmartin in wirtembergische Dienste getreten. Maria Theresia hatte ihn zum Staats- und Kabinetsminister empfohlen.

Weil es aber damals schon in ganz Deutschland ruchbar gewesen, wie er vor Kurzem zu Regensburg als sachsen-gothaischer Comitial-Gesandter das Interesse der evangelischen Partie an Oestreich verrathen habe, so kam er schon an mit wohlverdienter publicistischer Infamie belastet, und Alles, was er nachher während der fünfzehn Jahre, die er in Wirtemberg ministerte, *) an öffentlichem Leumunde sich erworben, war nur Vervielfältigung des Kapitals, das er mitgebracht hatte. Sein Name wird ewig ein Brandmal in der deutschen Geschichte tragen. Es ist übrigens sehr der Mühe werth, zu sehen, wie ganz verschiedener Art Rieger und er gewesen sind, so sehr sie auch zusammen wirkten.

Rieger hatte den wahren Charakter eines revolutionären Kopfes. Ein Mann voll Genie und rastloser Thätigkeit, zu Allem geschickt, was er seyn wollte. Er sprühte von Einfällen. Nur war sein ganzer Sinn und Verstand bloß Einfall auf Einfall, mit Lustigkeit getrieben, mit Lustigkeit gewechselt;

*) Monat Februar 1758 bis Monat Februar 1773.

was Ueberlegung und Vernunft oder Grundsätze seyen, kannte er nicht. Ueberdieß war auch kein Recht und keine Rechtsform ihm heilig, und jede wohlwollende Humanität schien eine ihm so fremde Empfindung zu seyn, daß oft noch ein frecher Geistesmuthwillen, fast fröhlich Schaden zu thun, überall hervorleuchtete.

In ihm fand auch der Herzog vollends seinen Kenner, durch welche Fugen man in die Staatsmaschine eingreifen müsse, um alle Räder derselben bloß zur schnelleren Befriedigung der Launen und Passionen in Bewegung zu setzen. Er zeigte die Kunst, wie bei allem Schein unverletzter äußeren Formen das innere Triebwerk in aller Stille dekomponirt, und der bloße Wille des Herrschers zur allein bewegenden Kraft gemacht werden könne. Er war ein eben so interessanter, als gefährlicher Lehrer, wie Leidenschaften der Menschen aufgeregt, Eitelkeit und Furchtsamkeit derselben benutzt, und getheilte Interessen beständig erhalten werden müßten. Auch war unstreitig der Terrorismus, den er trieb, für eine so kurze Zeitdauer gut berechnet. Allein das Ende war doch, wie es gewöhnlich zu seyn pflegt; denn bald bewies dem unerbittlichen, rasch zuschlagenden Manne sein eigener Schüler nur zu sehr, wie gut er den Lehrer gefaßt habe. *)

---

*) 28. November 1762 wurde Riegern, ohne irgend eine vorhergehende Anklage oder Untersuchung, auf öffentlicher Wachtparade der Orden abgerissen, der Degen genommen und vor die Füße geworfen; man schleppte ihn hinweg, setzte ihn in einen Wagen, und brachte ihn nach Hohentwiel, wo er unverhört Jahre lang in dem elendesten Kerker schmachten mußte. Die Ursache dieser eben so plötzlichen, als schrecklichen Revolution war lange im Dunkeln; jetzt ist es ziemlich gewiß, daß Graf Montmartin dem Herzog einen apokryphischen Brief von Riegern

Ganz anderer Art aber, als Rieger gewesen, war Graf Sam. Fr. von Montmartin, und wenn man Ersteren wenigstens doch als Phänomen oft merkwürdig finden mochte, auch der großen Kraft, die in ihm lag, die Achtung nicht versagen konnte, so war hingegen Graf Montmartin nicht einmal der psychologischen Analyse werth.

Er war ein Beutelschneider ganz gemeiner Art; ein Knecht, der in seines Herrn Dienst nur reich werden wollte.

Er sah seinen Ministerplatz als einen Acker an, den er nicht schleunig genug schneiden, und dessen Ernte er nicht eilig genug einheimsen könne; auch setzte er einzig nur deßwegen Alles darauf, Minister zu bleiben, um nicht in seiner schönen Ernte gestört zu werden. Sobald die Kisten voll waren, und nichts mehr irgendwo sich fand, was weiteren großen Nutzen versprach, so zog er von dannen.

Er war ein mittelmäßiger Kopf, ohne schnell eingreifende Fassungskraft oder vorzügliche Kenntnisse, und namentlich ohne alle Kenntnisse der Verfassung des Landes, dessen Minister er seyn sollte. Wer einen physiognomischen Blick hatte, sah den ganzen Mann schon in seinem Aeußeren. Es zeigte sich nämlich in seinem Benehmen, das nicht ohne gewisse Würde war, immer doch nur mehr, was er seyn wollte, als was er war, und so sehr auch der Hoheit-Nymbus, in den er sich verhüllte, umherleuchten mochte, so waren doch in seiner ganzen Art zu seyn die Kennzeichen der Abhängigkeit

---

an den Prinzen Friedrich, den jüngeren Brder des Herzogs, in die Hände gespielt, worin die allgemeine Erwartung, womit man der Ankunft der Preußen, die damals bis in Franken vorgedrungen, entgegen sehe, lebhaft geschildert, und zugleich der Person des Herzogs selbst gar nicht geschont war.

unvertilgbar. Er will nicht bloß regieren, sondern herrschen, sagte man sich sogleich, sobald man ihn sah, aber eben so schnell setzte man auch hinzu: er herrscht überall, wo er herrscht, bloß als der erste und bereitwilligste der Sklaven.

Die Weisheit, womit er bezaubern wollte, war das seltsamste Wortgepränge, das er trieb, und ein wahrer Bombast, womit er die gewöhnlichsten auf seinen Herrn sich beziehenden Dinge ausdrückte, *) oder Lügen zu Wahrheit, Unrecht zu Recht machen wollte, war oft der ganze Zauber von unterthänigster Devotion, womit er sich seinem Herrn als den nützlichsten Minister zu erproben schien. Unterdeß der hohe Phöbus that doch eine Zeit lang Dienste; der Herzog selbst gefiel sich in der seltsamen Gaukelsprache seines Ministers, denn es war die Sprache, die er selbst gerne trieb, und die der Herr Minister nur ausgebildet hatte. Freilich schien's wohl überhaupt auch zum übrigen hohen Hofglanze zu gehören, einen Reichsgrafen zum Minister zu haben, und diesen Minister stets in tiefster Unterthänigkeit vor sich zu sehen.

Nach eben demselben Styl gieng es auch, daß gleich bei Montmartins Eintritt in die wirtembergischen Dienste die große Veränderung getroffen wurde, daß man ein vom Geheimen-Rath ganz abgesondertes Staats- und Kabinets-Ministerium formirte. **) Welche Glorie! diesen Herren Staats- und Kabinets-Ministern ***) sollte Jedermann bei

*) Ehedem hieß es im wirtembergischen Adreßkalender auch beim regierenden Herzog, wie bei allen übrigen Personen des herzoglichen Hauses, geboren den ... Dem Grafen von Montmartin schien dieses viel zu respektswidrig; es mußte künftighin heißen: haben die Anzahl der Hohen in der Welt vermehrt den ...

**) 11. Februar 1758.

***) v. Wallbrunn, Graf v. Montmartin, v. Pflug.

Hofe die **Excellenz** geben, sie selbst aber sollten sie bloß denjenigen erwiedern, welche den Rang wirklicher adelichen Geheimenräthe hatten. Gewisse besondere Departements wurden ihnen assignirt, und wenn man in dem Konstitutions-Dekret dieses Kabinets-Ministeriums alle die Fächer übersieht, die Jedem derselben anvertraut waren, *) so bedauert man nur die sogenannten Geheimenräthe, die sich entweder mit den übrigen unbedeutenden Geschäften umhertreiben mußten, oder aber den Herren Kabinetsministern als subalterne Behörde zu arbeiten hatten. Eine Zeit lang schämten sich diese Herren Kabinetsminister sogar, im Staatskalender als Mitglieder des Geheimenraths-Collegiums zu erscheinen, ob sie gleich als Kabinetsminister auch im Geheimenrath saßen.

Auch erhielt Graf von Montmartin sogleich das Präsidium bei der Geheimen Regiments-Deputation, **) die 1758 während der Abwesenheit des Herzogs im Felde dem Geheimenraths-Collegium wieder eben so koordinirt worden war, wie schon im vorhergehenden Jahre bei der böhmischen Campagne geschehen. Dieß war also nichts Fremdes, nichts Neues. Nur zog der neue Herr Präsident sogleich auch zu dieser Deputation zum Theil ein neues Personale von Räthen herbei, und vor allen

---

*) Es hieß in dem Konstitutions-Dekret vom 11. Februar 1758: der Oberhofmarschall v. **Wallbrunn** sollte haben alle in das gemeine innerliche Landes-Religions- und Hofwesen einschlagenden Geschäfte. Der **Graf v. Montmartin** alle innerliche und auswärtige Staatsgeschäfte, Reichs-, Comitial- und schwäbische Kreis-Angelegenheiten, auch was sonst davon abhange oder darin einigen Einfluß haben mag. Der Regierungsraths-Präsident **von Pflug** nebst dem Regierungs-Präsidium alle innerlichen Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Lehen- und dahin gehörigen Sachen.

**) S. die Instruktion desselben.

Uebrigen erscheint gleich hier Lorenz Wittleder als treuer Klient und Gehülfe.

Wirklich war auch dieser thüringische Gerbersgeselle, der es schon damals bis zum Kirchenraths-Expeditionsrath gebracht hatte, ein ganz würdiger Reihenführer aller der Glücksritter, die sich bald um den neuen Minister her versammelt hatten, und als Urheber aller der schädlichen Finanzprojekte oder höchst seltsamen publicistischen Behauptungen auftraten, durch welche alles das realisirt werden sollte, was nun einmal nach der Ordnung des Tages Laune des Herzogs war.

Das Geheimeraths-Collegium spielte dabei sieben Jahre lang eine höchst traurige Rolle. *) Sie hatten nicht zu berathschlagen, sondern nur zu expediren, was der Herr Graf mitbrachte, und die Namen Georgii und Renz erschienen als Unterschriften solcher Dekrete, die voll der verkehrtesten und durchaus unwahren Grundsätze waren. Daß kein Landesvertrag und kein Abschied mehr gelten könne, wurde laut angekündigt, und das neue Staatsrecht hatte nur einen Grundsatz, der auch der Deutlichkeit halber mehr als einmal wiederholt wurde, daß nämlich das öffentliche Wohl das höchste Gesetz sey, und daß Niemand, als Herzog Karl und sein Minister Graf Montmartin wisse, was das öffentliche Wohl fordere.

Endlich wurde der Ober-Hofmarschall v. Wallbrunn, der bis dahin immer noch wenigstens der Zahl nach der Erste gewesen, mancher lange geduldeten persönlichen Mißhandlungen müde; er forderte und erhielt seinen Abschied, **) und Graf von Montmartin, bisher ohnedieß nur der allein geltende

---

*) 1758 bis 1763.

**) 19. Mai 1763.

Mann, hieß nun Premier-Minister und Geheimenraths-Präsident. *) Der Kammerherr Ernst Ludwig von Volgstädt, auf der adelichen Bank im Regierungs-Collegium bisher der sechste, wurde mit dem Titel als Geheimer Legations-Rath in den Geheimenrath gesetzt, und Tobias Conrad Renz, der bisher der sechste auf der gelehrten Bank des Regierungs-Collegiums gewesen, mit gleichem Titel eben so wie Jener zum Geheimenraths-Accessisten gemacht. **)

Der Despotismus schien jetzt vollends vom Geheimenrath aus seine ganze Form erhalten zu sollen. Denn was genehmigte nicht Volgstädt, sobald der Herr Premier-Minister wollte? Und was bewies nicht Tobias Conrad Renz als rechtmäßig, sobald ihn Graf Montmartin zum Beweis aufforderte? Schade um Renzens Arbeitsamkeit und Talente! Aller Wahrheitssinn schien ihm dabei zu fehlen.

Das Visier wurde jetzt also ganz aufgeschlagen. Statt daß die Landstände seit mehr denn 20 Jahren alljährlich immer nur ungefähr 300,000 fl. als Militärbeitrag verwilligt hatten, sollten sie jetzt ohne weitere Schwierigkeit jährlich mehr denn das Fünffache dieser Summe bezahlen, und während daß es in der Kriegskasse an Brodgeld und Löhnung des gemeinen Soldaten und an allem Vorrath zur Entrichtung der Offiziers-Gagen fehlte, so verwilligte der Herzog mit einem Male von seinen Kameral-Revenüen 22,000 fl. fortdauernder jährlichen Pensionen, um einmal neben den Italienerinnen, die er hatte, etwa auch drei Vierteljahre lang ein schönes Mädchen aus dem Elsaß zu genießen. So hoch taxirte nämlich der General-Adjutant von Wimpfen die Jungfrauschaft seiner Schwester

*) 6. August 1763.

**) 6. August 1763.

Josephine, und so hoch verkaufte er sie auch wirklich an den Herzog, *) der damals zugleich, damit er seinen Knechten das Problem der Geldlieferung recht schwer machte, in einem Walde zwischen Stuttgart und Leonberg, der nicht einmal sein war, auf fremdem Grund und Boden, um der schönen Aussicht willen ein prächtiges Schloß unter dem Namen Solitude zu bauen anfing.

Ein allgemeiner Landtag wurde unterdeß zusammengerufen und eröffnet, **) damit das verlangte Geld herbeigeschafft werden sollte, und wie diese Landesversammlung nicht geradehin einwilligen wollte, wurde der Konvent wieder auseinander gejagt, wegen der nöthigen Anschaffung der Militärbedürfnisse aber eine provisorische Verfügung getroffen, bis das neue Steuersystem, das der Herr Premier-Minister in seiner Weisheit vorhatte, völlig ausgearbeitet sey und eingeführt werden könne. Zur Redigirung desselben war ein beim Theater angestellter Sekretär Namens Gegel bestimmt, und der Plan sollte alsdann dem Geheimenraths-Collegium vorgelegt werden.

Hier aber kam's endlich auch zur Krise in diesem Collegium. Georgii bat, vom Votiren in dieser Sache dispensirt zu werden, Günther Albrecht Renz aber legte ein höchst ernsthaftes schriftliches Votum ein, und forderte, weil einmal kein Recht mehr heilig sey, seine Entlassung.

Zwei Tage nachher kam ein Rescript des Herzogs, worin Renz kassirt und Georgii jubilirt wurde. ***) „Lauft es nicht gegen alle gesunde Vernunft," hieß es in diesem Rescripte, „daß ein Rath seine Pflicht verletzen könne, wenn er

---

*) Monat Dezember 1763.

**) 12. September 1763.

***) 12. April 1764.

den Willen seines Herrn thut?" Schade, daß das Rescript nicht aus Marokko datirt war!

Das ganze Geheimeraths-Collegium bestand jetzt noch, nachdem Georgii und Renz daraus verschwunden, aus den beiden Herren Ministern Graf Montmartin und dem Regierungs-Präsidenten von Pflug, auch drei Accessisten: von Volgstädt, Renz und Commerell, *) denn seit daß der Herr Graf das Ganze gereinigt und Alles nun mit seinen Dienern besetzt hatte, so verschwand auch wieder die alte Scheidung von Kabinets-Ministerium und Geheimen-Rath. Er ließ sich nun wieder im Adreßkalender auch zum Geheimenraths-Collegium rechnen.

So blieb's zwei Jahre lang, bis endlich in der Mitte des Jahres 1766 eine große Veränderung vorging, die, so wenig sie vielleicht vorerst eine ernstliche Veränderung des damaligen Zustandes des Geheimenraths-Collegiums seyn sollte, doch mit mehreren ähnlichen Phänomenen der damaligen Zeit zusammenhing, die wenigstens klar zeigten, daß der Herzog gewisse Nothwendigkeiten fühle.

Graf von Montmartin erhielt seine Entlassung mit einer Pension von 4000 fl., **) eben so viel erhielt auch bei seiner damaligen Jubilirung der Regierungs-Präsident v. Pflug, ***)

---

*) Alle drei blieben auch im wirtembergischen Adreßkalender nach ihrer Ordnung noch als Regierungsräthe. Commerell, der sich durch sein Betragen in der neuen Steuersache die Gnade des Herrn Premierministers erworben (s. Hubers Biographie, S. 67), war der vorletzte Regierungsrath auf der gelehrten Bank, wie er durch ein Dekret vom 17. April 1765 Geheimeraths-Accessist wurde.

**) Solitude, 10. Mai 1766.

***) Monat Dezember 1766.

und an einem und eben demselben Tage *) wurden die Regierungsräthe von Uexküll und von Kniestädt und Weikersreuter, und sodann mit ihnen die bisherigen Geheimenraths-Accessisten von Volgstädt und Renz zu wirklichen Geheimenräthen gemacht. Commerell erhielt zwar die Besoldung eines wirklichen Geheimenraths, hatte auch Sitz und Stimme im Collegium und wurde von den Regierungs-Raths-Geschäften dispensirt, doch blieb er noch bis 1770 Mitglied der Regierung und hatte nur den Geheimen Legationsraths-Titel.

So war also das Collegium wieder besetzt. Die Zahl war da, wie sie seyn sollte, aber mehr auch nicht, als die Zahl war vollständig. Bilfinger schrieb einmal schon 1742 in einem Briefe an seinen Kollegen, den Geheimenrath Georgii, nach Berlin: **) „Es wäre eben gut, wenn man die Vota nach den Köpfen zählte, und nicht nach andern Gliedern des Leibes.“ Die Wallbrunne hatten ihn bei einer wichtigen Sache hinaus votirt. Was würde der Philosoph gesagt haben, wenn er die neue Komposition des Geheimen-Raths-Collegiums gesehen hätte?

Schon dieß mußte nachtheilig seyn, daß sämmtliche Mitglieder dieses neu besetzten Geheimenraths bloß aus dem Regierungs-Collegium ausgehoben worden waren. Sie alle waren lauter Männer, die schon seit Jahren her eine und ebendieselbe Laufbahn gemacht hatten. Weder die Mischung von Kenntnissen, noch die Mischung von Geschäfts-Charakteren, wie sie im höheren Collegium zu wünschen seyn mochte, war hienach zu

---

*) 14. Juli 1766.
**) 25. Januar 1742.

erwarten. Und auch aus dem Regierungs-Collegium selbst hatte Graf Montmartin sie so ausgesucht, wie er sie nach seinen Absichten bequem fand. Daher war Eberhard von Gemmingen nicht unter ihnen; Commerell war mit Hintansetzung mehrerer verdienten Regierungsräthe gewählt worden, und Renz hatte das erste Votum auf der gelehrten Bank erhalten, obschon Weikersreuter in der Regierung vor ihm gesessen. Ein Collegium, wie dieses zusammengesetzt, konnte zu keiner Selbstständigkeit gelangen. Die Geschichte desselben besteht also auch größtentheils bloß aus der Bemerkung von Personal-Veränderungen.

Im Dezember 1766 wurde dem Grafen von Montmartin, während daß der Herzog eine Reise machte, die Direktion aller Geschäfte des Geheimenraths und aller Kollegien übertragen.

Dieß war eine neue Erscheinung des Mannes, dessen man los geworden zu seyn glaubte, und mochte leicht eine noch gefährlichere Apparition desselben seyn, da er nicht ordentlich wieder in Dienst und Sold trat, sondern das ganze Geschäft nur in Form einer außerordentlichen Kommission übernahm. Er trug keine Responsabilität, die ihm beschwerlich werden konnte; denn wer wollte Seine Excellenz den Kais. Kön. Herrn Geheimenrath die Verantwortlichkeit fühlen lassen? Er hatte keinen neuen Diensteid geschworen und war nicht verpflichtet. Er schien kein Hausgenosse mehr zu seyn, sondern nur ein Gespenst, das fortspuke.

Den 5. Dezember 1767 erhielt der Geheimerath von Kniestädt seinen Abschied, weil er die Annahme der Comitialstelle verweigert hatte, und Montmartins Tochtermann, der unwissende Graf L. C. E. von Dürkheim, wurde 2. Januar 1769 Comitial-Gesandter, akkreditirter Minister am

kaiserlichen Hofe, und wirklicher adelicher Geheimerrath. Dieß blieb er auch sechs Jahre lang.

Im März eben desselben Jahres 1769 nahm von Volgstädt seinen Abschied; er wollte nicht fortdauernder Zeuge seiner Familien-Entehrung seyn. Der Herzog hatte seine Tochter von einem Balle hinweg zu seinem Gebrauche genommen.

Während aber nun in diesen vier Jahren von 1766 bis 1770 hie und da ein solcher kleiner Personalwechsel vorging, so ereignete sich durch die Schließung des Erbvergleichs eine sehr wichtige Veränderung der Dinge auch in Beziehung auf das Geheimeraths-Collegium.

Wie man nämlich bei den langwierigen Traktaten, die endlich zu Schließung des erstgenannten neuen Vertrages führten, mit dem ganzen Regierungswesen Herzog Karls Revision hielt, und zur Vergleichung dessen, wie es war und wie es hätte seyn sollen, den Buchstaben der alten Gesetze aufsuchte, so kam man auch auf die Entdeckung, daß die Eberhardinische Kanzlei-Ordnung in den Religions-Reversalien zum Landesgesetz erhoben worden sey, und kraft eben derselben Ordnung auch dem Geheimenraths-Collegium verfassungsmäßig eine viel höhere Befugniß zustehen müsse, als es bisher in seiner dürftigen Nominal-Existenz genossen habe.

Die kleinen Wesire Rieger und Montmartin hatten gar zu großen Schaden angerichtet. Kein Wunder also, daß man jedem neuen Wesirat so viel möglich den Spielraum zu verengen suchte, und unstreitig konnte demselben nichts kräftiger entgegen wirken, als die wieder hergestellte Wirksamkeit des höchsten Landes-Collegiums.

Die Rollen vertheilten sich aber bei diesem Streite höchst seltsam.

Zwei Geheimeräthe führten zu Wien die Sache des Herzogs, und verfochten es eifrig, daß die Autorität des Collegiums, dem sie zugehörten, nicht völlig wieder hergestellt werden solle. Die Landstände hingegen, die in ihrem ganzen Kampfe gegen den Herzog, oder vielmehr gegen seinen Premier-Minister, Graf Montmartin, nie einige Hülfe des Geheimenraths genossen hatten, überdieß auch schwerlich der damaligen Komposition dieses Collegiums sich freuen durften, drangen mit großem Eifer auf die Wiederherstellung des konstitutionsmäßigen Geheimenraths.

(Lücke im Manuscript.)

— — vermittelnden Kommissarien, und sodann auch nachher vom Reichshofrath abgewiesen. Aus der Sanktionirung derselben wäre sonst bald ein ganz neues Staatsrecht entsprungen.

Unterdeß auch mit dem Abschreiben dieser zur Geheimen-Raths-Geschichte und Geheimenraths-Verfassung gehörigen alten Stellen ist es ungefähr ebenso gegangen, wie mit andern Dingen, die aus den alten Rezessen und Ordnungen in diesem neuen Vertrage fast bloß kompilirt worden waren.

Sie schienen neue Kraft gewonnen zu haben, weil man sie eben erst wieder abgeschrieben hatte. Sie waren alle nun unter einem Blicke vereinigt, und konnten also auch künftighin der Erinnerung schneller sich darbieten. Sie waren oft aus einem Zusammenhange alter Rezesse herausgerissen, der ihnen, so allgemein sie auch lauten mochten, oft nach allen Gesetzen von Interpretation wichtige Einschränkungen und Modifikationen gab. Hier aber erschienen sie getrennt von ihrer ersten genetischen Veranlassung, und erschienen kraft ihrer ganzen Fassung und Ausdruck als allgemeine Axiome. Sie waren hier ganz absichtlich als Urkunden niedergeschrieben, wie

es bisher nicht gewesen sey, und doch künftighin seyn sollte; auch was nach alter Form nur Recht des Geheimenraths-Collegiums gewesen zu seyn schien, das erhielt jetzt die strenge Form der Verpflichtung.

Allein bei einer solchen Komposition des Collegiums, wie die damalige war, und bei einer solchen Regierungsform, als noch immer damals galt, half doch kein Recht und keine Verpflichtung. Das ganze wirtembergische Regierungswesen blieb, was es bis dahin gewesen war, und der erste Zweck jeder kollegialischen Einrichtung, der auf vorläufige allseitige Erörterung der Gegenstände hingeht, konnte den damaligen Verhältnissen zufolge auch durch das neu privilegirte Geheimeraths-Collegium unmöglich erreicht werden. Herzog Karl zog Alles an sich zu seiner alleinigen Kognition, und diese alleinige Kognition des Selbstherrschers hatte gewöhnlich nur die Richtung einer Finanz-Spekulation, oder galt's etwa noch nebenher der Befriedigung einer periodischen Laune, die sich bald auf diesen, bald auf jenen Lieblingsgegenstand bezog, je nachdem Militär-Akademie oder Bibelsammlung oder Legion an der Tages-Ordnung war.

Im April 1773 wurde der bisherige Geheime Legationsrath Bühler — Geheimer Referendarius und Geheimerrath; im Dezember 1775 kam auch von Kniestädt wieder in's Collegium. Dieß schien der Anfang einer neuen Generation und eines besseren Kollegial-Zustandes werden zu können; aber so nahe auch beide Hoffnungen, zufolge der persönlichen Eigenschaften dieser beiden Männer, zu seyn schienen, so wenig konnten sie doch zufolge eben derselben Eigenschaften erfüllt werden.

v. Kniestädt war ein Mann von gutem natürlichen Verstande, mannichfachem redlichen Willen für das Bessere,

und dabei auch vieler politischen Herzhaftigkeit; aber er hatte weder Wissenschaft, noch Fleiß genug, um mächtig und anhaltend wirken zu können, noch konnte er auch eben daher Willen oder Ansehen genug haben, um den Anfang einer neuen Ordnung der Dinge zu machen.

Noch weniger aber war dieses von Albrecht Jakob Bühler zu erwarten, so manche schätzbare Eigenschaften er sonst hatte.

Er war ein Mann von sicherem praktischen Verstande, gesunden Einsichten und unermüdeter Arbeitsamkeit, klug bis zur Schlauheit, und wie in allen seinen politischen Maßregeln, so auch in seinem ganzen Aeußern, scheinbar nachgiebig, fein und mild. Dieß alles war er schon von Natur, und dieß hatte er auch nach seiner ganzen bisherigen Laufbahn werden müssen, denn fast seit seinem ersten Eintritt in öffentliche Aemter, der ihm durch die Heirath mit der Tochter des Stuttgartischen Stadtvogts Groß, die der junge Herzog Karl genau kannte, früher als gewöhnlich gelang, war er wenig mehr, als wahrer Hofgallopin gewesen. Er gehörte besonders seit 1763 zu keinem Collegium. Nicht zum Hof-Marschallenamt, bei dem er lange Zeit vorher gestanden, nicht zur Regierung, in der er ohnedieß 1762 kaum ein Jahr lang gewesen war. Er hieß Geheimer Legationsrath und Commissaire général bei der Académie des Arts, und unter diesem Titel war er außerordentlicher Geschäftsträger oder Besorger der mannichfaltigsten Kommissionen des Herzogs bei dem Bauwesen, dem Theater und anderen Angelegenheiten, die der Herzog unmittelbar trieb.

Diese Laufbahn war demnach zwar nicht die beste, um einen kenntnißvollen Geheimenrath zu bilden, und es mochte Bühlern wirklich auch viel noch, besonders an Wissenschaft

und Kenntnissen, zum guten Geheimenrath fehlen, wie er durch die Protektion der Gräfin von Hohenheim im April 1773 diese wichtige Stelle erhielt. Allein wenn auch so nicht gerade der kenntnißvolle Geschäftsmann sich bildete, so bildete sich doch der unermüdete, arbeitsame Mann, und Bühler brachte doch eine Kenntniß mit in seine neue Laufbahn hinein, die viel werth war: die genauste Kunde des Charakters des Herzogs. Was Arbeitsamkeit und richtiger natürlicher Verstand leicht nachholen, das hatte er sich in kurzer Zeit erworben. Ach! hätte der Mann nur einigen Sinn für große, gemeinnützige Absichten gehabt!

Gewiß es war ein Schauspiel eigener Art, wie Herzog Karl, der ein selbstständiger Regent zu seyn meinte und auf diesen Ruhm der Selbstständigkeit hohen Werth setzte, zur Rechten durch die Gräfin und zur Linken durch Bühlern geführt, auch während man seinen periodischen Launen noch einen kleinen Spielraum ließ, von diesen Alliirten einander wechselseitig zugeschoben wurde.

Die Alliirten selbst haben auch diese schöne Interessen-Verbindung vierzehn volle Jahre hindurch *) trefflich benutzt. Der schöne Bund der wechselsweisen Aushülfe hielt unerschütterlich fest, ob auch Herzog Karl manchmal die Augen aufschlug, und das fein gesponnene Netz auseinander zu werfen drohte. Er war zu künstlich umschlungen, als daß er wieder in's Freie kommen konnte. Selbst nur zu kleinen Emancipationen vermochte er zuletzt kaum nur mit Mühe zu gelangen. Er war und blieb in Weiberhänden; nur der Tod schien ihn frei machen zu können. Wirklich gab's auch einen kleinen Schimmer von Freiheit, wie die Geheimeräthin Bühler

*) Von 1773 bis 1788.

starb, *) und so denn also nunmehr die unermüdete Zwischenträgerin fehlte, die bisher manches erste Abentheuer der Unternehmung auf sich genommen hatte, wenn etwa dem vorsichtigeren Manne der erste Anfang zu gewagt schien; allein der Herzog selbst hatte jetzt nicht mehr Kraft genug, sich frei zu machen, er zeigte nur noch durch einzelne Neckereien, die er verübte, wie gern er es wünsche.

Aus Franziska Theresia, geborener von Bernedin, geschiedener von Leutrum, wurde demnach endlich nach einem vierzehnjährigen Maitressenzustand (Okt. 1784) eine Vermählte Herzog Karls, und zuletzt (1786) eine Durchlauchtige Gemahlin des Durchlauchtigsten regierenden Herzogs. Je höher sie auch stieg, je leichter fand sich hie und da für eine Schwester oder für eine Nichte eine kleine Versorgung.

Doch dieses Versorgungssystem hatte Franziska Theresia von Bernedin weit nicht so gut auszuspinnen gewußt, als Bühler und seine Frau es verstanden. So zahlreich dieser ihre Familie und ganze Sippschaft war, und so selten die Fälle gewesen sind, daß sich ausgezeichnete Talente und Kenntnisse in derselben fanden, so gab doch der Himmel seinen Wundersegen, daß Alles, was zu diesem vielastigen Stammbaum gehörte, zeitig versorgt ward, und manche der ersten oder einträglichsten Stellen im Staat allein nur diesen lieben Angehörigen zu Theil wurden. Dieß that der Familie gar wohl und gütlich, wie denn endlich auch die Hauptpartie derselben sich Adelsbriefe kaufte und den Baronentitel annahm; aber desto weniger gedeihte hiebei das Gemeinwohl.

Zwar zeigten sich diese ganze Franziska-Bühlerische Periode hindurch keine Gewaltthätigkeiten mehr, denn sowohl Fran-

*) 24. Februar 1788.

ziska, als ihr Alliirter, Albrecht Jakob Bühler, waren von Natur leisen Ganges, und auch der Herzog selbst hatte in der Montmartin'schen Periode, aus welcher heraus diese beiden Alliirten ihn unmittelbar empfingen, *) vielfache bittere Erfahrungen gemacht, wie wenig man mit Gewaltthätigkeit ausrichten könne. Er wurde also, auch schon für sich, immer mehr zur politischen Schlauheit, als zum wilden Zugreifen geneigt, und natürlich mußte sich dieses bei einem Fürsten, der wahrhaft galoppartig gelebt hatte, und zu der Zeit, wie jenes Paar ihn in seine Mitte nahm, schon näher bei fünfzig, als bei vierzig Jahren war, mit jedem weitern Fortrücken immer mehr entwickeln.

Allein wenn auch die Mittel, wodurch regiert wurde, humaner als ehedem waren, und selbst auch die Zwecke des Regierens weit mehr Zauberschein gemeinnütziger Richtungen hatten, so war und blieb doch das ganze Werk ein wahres Täuschungssystem. Alles ward nur auf Befriedigung momentaner Launen des Herzogs berechnet. Wovon die Nachwelt leben solle, bekümmerte man sich nicht. Alles wurde voraus aufgezehrt, und so lange der Herzog that, was Bühler wollte, so half auch Bühler thun, was Herzog Karl wollte, um auch völlig frei thun zu können, was ihm beliebte. — —

*) Im März 1773 ging endlich Montmartin ganz ab, ohne daß er auch nur gespenstartig wieder kam; im April desselben Jahres aber wurde Bühler Geheimerrath.

IX.

Zwei Abstimmungen im Geheimenrathe.

1.

Ueber die Bedenklichkeiten, in dem wegen des Kreis-Extra-Ordinarium vorliegenden Streite mit den Landständen sich an den Kaiser zu wenden (1798).

Es ist unstreitig wahr, daß vielleicht seit einem Jahrhundert nie ein Streit zwischen dem Landesherrn und den Ständen in Wirtemberg gewesen ist, in welchem der Erstere, nach einer erhobenen Klage bei dem Reichsrichter oder wenigstens gesuchter kaiserlichen Hülfe, so sicher und schnell auf nachdrückliche Allerhöchste Intervention hoffen durfte, als bei demjenigen Theil des vorliegenden Streits, der sich auf die ständische Verpflichtung bezieht, ohne Rücksicht auf den geschlossenen Separatfrieden das ganze Kreis-Extra-Ordinarium, so hoch es sich auch belaufen möge, neben der vollen Summe des receßmäßigen Militärbeitrags bis zum Reichsfrieden hin zu bezahlen. Die Gründe, worauf sich diese theils rechtliche, theils politische Hoffnung stützt, sind gleich auf den ersten Blick so einleuchtend, daß es un-

nöthig wäre, dieselben hier zu entwickeln. Auch ist Votant gar nicht ungeneigt, diesen Hoffnungen selbst bis dahin eine Ausdehnung zu geben, daß nach den vorliegenden politischen Umständen auch die generellere Frage, ob nicht selbst nach geschlossenem Frieden das offenbar nur durch die Kosten dieses Krieges über 40,000 fl. steigende wirtembergische Kreis-Extra-Ordinarium von den Ständen getragen werden müsse? endlich, sicher eine dem landesherrlichen Interesse günstige Entscheidung finde. Man sieht nämlich aus mehr denn einem Vorgange bei den höchsten Reichs-Gerichten, daß eine gewisse Nothwendigkeit, ernstlich über der Erhaltung der landesherrlichen Rechte zu wachen, fühlbar geworden ist, und da Wirtemberg leider fast zu den Grenzländern gegen Frankreich gerechnet werden muß, in eben diesen Gegenden aber der Geist der politischen Agitationen eine noch strengere Aufmerksamkeit verdient, so läßt sich leicht schließen, für wen, bei einem entstandenen Rechtsstreit zu Wien, mehr werde präsumirt werden, für den Landesherrn oder die Stände? Eben der kleine Lärmen, den die Schreibereien der wirtembergischen Stände im deutschen Publikum oft hie und da veranlaßt zu haben scheinen, wird ihnen höchst nachtheilig seyn, und selbst manche unwahre Gerüchte, die oft auf ihre Rechnung in Umlauf gekommen, und selbst bei dem ruhigsten Geschäftsmanne nach und nach einen ungünstigen Total-Eindruck gemacht haben, müssen alsdenn schädliche Wirkungen für sie hervorbringen. Nicht zu gedenken, daß andererseits auch die Wirkungen der persönlichen großen Hochachtung Kaisers Franz II. gegen Herzog Friedrich II. sich entwickeln werden, daß ganz Deutschland, und so gewiß auch Jeder, der in diesen Sachen zu Wien als Richter zu sprechen haben mag, urkundenmäßig überzeugt seyn muß, wie man

bisher in den wichtigsten Fällen selbst durch neue, nicht unbedeutende Konzessionen alles Mögliche zur Beruhigung und Billigmachung der Stände gethan habe.

Unstreitig würde also im gegenwärtigen Falle die oberstrichterliche Hülfe zu Wien unter solchen Aussichten gesucht werden können, die den stärksten Kontrast gegen das machen, was 1764 die Lage der Dinge gewesen ist. Damals ging den Herzoglichen Sachwaltern überall ein böses Gerücht von der Beschaffenheit ihrer Sache voran; jetzt scheinen sich vielmehr die Stände in diesem Falle zu befinden. Faktische Vorschritte und Behauptungen, gegen den klarsten Buchstaben alter und neuer Verträge anstoßend, machten es 1764 oft fast unmöglich, der Sache auch nur einigen Rechtsschein zu geben; jetzt aber hält sich der Vertheidiger der landesherrlichen Rechte selbst an den Erbvergleich, und der faktische Vorschritt fällt den Ständen zur Last. 1764 haben sich drei Königshöfe der ständischen Angelegenheiten zu Wien angenommen, und namentlich Rücksichten auf die sehr emphatische preußische Intercession mußten nach geschlossenem Hubertsburger Frieden zu Wien sehr wirksam seyn. Gegenwärtig aber ist unverkennbar, daß, sofern irgend auf solche Einflüsse bei einer bloßen Rechtssache Rücksicht genommen werden muß, gewiß Alles zu Gunsten der schnell siegenden landesherrlichen Rechte sich vereinigen müsse. So wahr ist's also in jeder Rücksicht, daß die Lage der Dinge jetzt ganz anders sey, als sie 1764 war; und doch häufen sich Bedenklichkeiten auf Bedenklichkeiten, sobald man sich die Frage zur gewissenhaften Prüfung vorlegt, ob Hülfe zu Wien zu suchen sey?

Es soll schnelle Hülfe seyn, denn die Kriegskasse bedarf schnelle Restitution des ihr Entzogenen und schnelle Versicherung ungeschwächter Beiträge für die Zukunft. Daß aber

bei einer erhobenen ordentlichen Klage zu Wien, und selbst wenn die Sache den allerschnellsten Gang eines Mandats nehmen sollte, an eine solche Schleunigkeit der Hülfe, als gewünscht wird, nicht zu denken sey, weiß Jeder, der die Formen der reichsrichterlichen Hülfe kennt. Und wenn etwa auch die Sache nicht diesen Gang nehmen, sondern der Kaiser einen Kommissär zur schnellen Ausgleichung nach Stuttgart schicken sollte, so ist wieder, selbst wenn man den bestgesinnten, willigsten Kommissär annimmt, und voraussetzt, daß die Stände seinem ausgleichenden Zuspruch gar nicht entstehen würden, doch vor drei, vier Monaten an keine reelle Hülfe zu denken.

Dabei mag man sich nicht einmal die Frage aufwerfen, ob man nicht, bei einem etwas lebhaften Gefühl für das landesherrliche Interesse in dieser Sache, sehr bedauern müßte, Hülfe erhalten zu haben, wenn die Hülfe etwa darin bestände, daß zwar den Ständen die Verpflichtung, das erhöhte Kreis-Extra-Ordinarium ohne Schwächung des Militär-Beitrags bis zum Reichsfrieden hin zu bezahlen, auferlegt würde, aber das allgemeinere Prinzip auch für die Zukunft aufgegeben werden müßte. Und doch haben selbst die herzoglichen Räthe bei der Vergleichs-Deputation die letztere, im Ganzen viel wichtigere und folgenreichere Sache als etwas angesehen, das leicht bei einer rechtlichen Behörde etwa noch skeptischen Diskussionen unterworfen seyn könnte. Votant kann sich ohne die Gefühle des tiefsten Schmerzes den Fall gar nicht denken, wenn man am Ende einen Sieg erfechten sollte, der bei aller Glorie und Hülfe des Augenblicks doch in Beziehung auf die ganze Zukunft als eine Niederlage angesehen werden müßte.

Noch kommt aber hinzu, daß jeder solche Prozeß oder jedes solche Herbeirufen einer fremden höhern Hülfe auch

darin mit jedem Kriege viel Aehnlichkeit hat, daß man wohl anfangs weiß, worüber man eigentlich den Krieg oder Prozeß angefangen, kein Mensch aber wissen kann, worüber man nach Jahr und Tag kriegen oder prozessiren werde. Man hat es durchaus nicht in seiner Gewalt, zu verhindern, daß nicht unerwartet Manches hinzuschlägt; und unversehens spielt auch oft der Gegner den Krieg auf ein ganz anderes Territorium hin, wo man weder mit der alten Leichtigkeit, noch Sicherheit weiterfort operiren kann.

Bleibt man aber auch darüber durch Kunst und Glück etwa noch Meister, so ist es eine Sache großer Ueberlegung werth, wie leicht die Epoche der letzten und Alles entscheidenden Beendigung einer solchen angefangenen Sache in solche Zeiten fallen kann, wo ganz andere politische Kombinationen vorliegen, als jene waren, bei welchen man die Sache anfing. Auch Herzog Karls Prozeß mit seinen Ständen hätte wohl einen ganz andern Ausgang genommen, wenn nicht Kaiser Franz Stephan im August 1765 gestorben wäre.

Gesetzt aber auch, daß man der bleibenden Identität der politischen Verhältnisse und Kombinationen ganz versichert seyn könnte, was doch namentlich in gegenwärtigen Zeiten mehr als je unmöglich ist, so sind doch noch manche andere höchst wichtige Betrachtungen übrig.

Herzog Karl ist dem Hause Oesterreich zu Ehren mit einem alle Kräfte seines Landes weit übersteigenden Aufwand gegen seinen Erzieher und Wohlthäter König Friedrich II. von Preußen mehrere Jahre hindurch in Krieg gezogen, und die unermeßlichen Finanz-Bedürfnisse, die ihn nach dem Hubertsburger Frieden zu einem großen Prozesse mit seinen Ständen zwangen, sind größtentheils nur Folgen jener Anstrengungen

gewesen. Man hat es daher auch den herzoglichen Sachwaltern, die nach Wien gingen, ganz getrost gleich pag. 1 in ihre Instruktion gesetzt, „dem kaiserlichen Hof in Anerinnerung zu bringen, welche theure und vielfältig wiederholte „Versicherungen während des Krieges gegeben worden seyen, „S. H. D. allen Vorstand und die Handhabung ihrer landesfürstl. Macht und Gewalt wider ihre Landschaft zu allen „Zeiten williglich angedeihen zu lassen." Mag es aber immerhin in den Akten verborgen liegen bleiben, wie Kauniz Renzen empfangen hat, da er endlich Audienz bei ihm erhielt, und möchte es nur nicht gar zu helle am Tage liegen, wie der ganze Prozeß ausgegangen sey, ungeachtet der Reichs-Vicekanzler Graf Colloredo von der Partie des Herzogs war, Graf v. Dürkheim, Montmartins Tochtermann im Reichs-Hofrathe und noch überdieß bei der kaiserlichen Hof-Kommission saß, auch, wie die Akten zeigen, herzoglicher Seits Geld nach Wien geschickt wurde. Anderer Umstände nicht einmal zu gedenken, daß z. B. der Schwager des damaligen ersten wirtembergischen adelichen Geheimenraths einer der Referenten in causa im Reichs-Hofrathe gewesen, auch, was vielleicht vor Allem bemerkt werden sollte, Montmartin, der das ganze Spiel angefangen hatte, von Maria Theresia zum wirtembergischen Staatsminister empfohlen worden ist.

So sehr nun aber auch dem Eindruck, den ein solches Beispiel machen muß, unverkennbar der wichtige Einwurf entgegensteht, daß man von einem solchen einzelnen Falle, wo es in Manchem seine ganz eigene Beschaffenheit gehabt habe, nicht auf's Allgemeine schließen könne, so auffallend ist es doch, daß Herzog Karls Großvater, der Herzog Administrator Friedrich Karl, — jetzt sind es ungefähr gerade hundert Jahre, — ebendasselbe Schicksal zu Wien gehabt hat. Auch

er hatte sich große Verdienste um den kaiserlichen Hof in den damaligen französischen Kriegen erworben, und fürwahr nicht einer der persönlichen Vorwürfe, die etwa Herzog Karln bei seinem Prozesse nachtheilig geworden seyn mögen, traf ihn, den klugen, hochverständigen, edlen Fürsten. Es gedieh auch damals nicht einmal zu einem eigentlichen Prozeß mit den Ständen, sondern der Reichs-Hofraths-Vice-Präsident, Graf von Zeil, kam als kaiserlicher Vergleichs-Kommissär in's Land. Allein nur das Einzige will ich sagen, eben das Commissoriale, das er mitbrachte, ist noch gegenwärtig eines der wichtigsten Dokumente zu Gunsten der Stände.

Auch hierauf möchte ich mir zwar gern die Antwort geben, daß die Umstände jetzt ganz anders als damals seyen, und unstreitig sind die Umstände in zwei historischen Fällen nie ganz gleich; aber die historische Pflicht nöthigt mich doch zu sagen, daß unendlich mehr Aehnlichkeiten, als Unähnlichkeiten dieser Fälle sich finden, und so herzlich ich der historischen Klauberei feind bin, aus Jahrhunderten da und dort willkürlich zusammensuchen zu wollen, so offenherzig muß ich bekennen, daß Geschichte, die doch im Grunde nichts Anderes, als Erfahrung ist, mir keine unsichere Leiterin in Dingen dieser Art zu seyn scheint. Es läßt sich auch wohl aus der Natur der Dinge und aus tiefliegenden Gründen der politischen Verhältnisse entwickeln, warum das alles so kommen müsse, und gewiß in jedem neuen Falle, so vielversprechend auch die ersten Apparenzen seyn mögen, immer auf ebendieselbe Art wiederkommen werde.

Doch gesetzt endlich auch noch den Fall, daß man sicher zu Wien und sicher Alles gewinne, so bleibt doch noch eine Frage übrig: wird es wahrer und reiner Gewinn seyn?

Man darf nämlich unter den gegenwärtigen Umständen bei keiner etwas beträchtlichen politischen Operation vergessen, welchen Eindruck dieselbe auf das Volk oder die ganze Masse von Menschen, die nicht aktenmäßig instruirt ist, noch leicht instruirt werden mag, gewiß machen werde? und so groß auch der Trost ist, den das Bewußtseyn redlicher, pflichtmäßiger Absichten selbst bei den entscheidendsten politischen Maßregeln gibt, so wenig fühlt man sich doch damit befriedigt, sobald man irgend eine wichtige Klugheitsmaßregel dabei versäumt hat.

Siegte also auch zu Wien die gerechte Sache des Herzogs, und wäre dieser Sieg so vollständig, als wir ihn nur wünschen können, so liegt alsdenn noch das Problem auf: welchen Eindruck wird dieses im ganzen Lande machen?

Wäre nur der Streit der Art, daß er sich leicht auch jedem unkundigeren oder ungeduldigeren Manne, der lange Belehrungen nicht anhören mag, mit drei Worten begreiflich machen ließe, so wäre ich sehr geneigt zu hoffen, daß das Publikum von einer selbst durch oberstrichterlichen Ausspruch gewonnenen Angelegenheit des Herzogs auch auf die Gerechtigkeit der übrigen Forderungen zum Nachtheil der Landschaft schließen würde; aber leider ist der Gegenstand des Streits nicht dieser Art. Die Treiber der Gegenpartie werden ein leicht gewonnenes Spiel dabei haben, um vermittelst aufgeregter dunklen Ideen den schädlichen Wahn zu veranlassen, als ob der Herzog nicht sowohl durch die Gerechtigkeit seiner Sache, als durch persönliche Verbindungen oder eigentlich politische Verhältnisse zu Wien gesiegt habe. Und wie weit denn solche Treibereien, durch einzelne Umstände dem unverständigen Haufen wahrscheinlich gemacht, in den gegenwärtigen

politischen Verhältnissen schnelle führen, und welche verblendete Leidenschaften am Ende dadurch schnelle aufgeregt werden können, braucht nicht entwickelt zu werden. So sehr zugleich aber auch Votant überzeugt ist, daß die Volksgesinnungen in Wirtemberg von jeder Revolution himmelweit entfernt sind, und so gerne er glaubt, daß die ersten europäischen Mächte jeder Revolution in Schwaben mit eben der Eilfertigkeit steuern müßten, als ob es Revolutionen in ihren eigenen Ländern wären, so wenig möchte Votant daraufhin kritische, entscheidende, starke Maßregeln anrathen. Man hat es bei Helvetien und bei Rom gesehen, wie schwer sich berechnen läßt, was die ersten europäischen Mächte thun werden, und hat es auch in mehreren Beispielen unsers Zeitalters gesehen, wie leicht billige Gesinnungen des Publikums erhalten oder Erbitterungen veranlaßt werden mögen.

Wie soll man sich denn aber nun in einer solchen Lage der Dinge helfen, wo alle Ausgleichungs-Traktaten mit der Landschaft in diesem Punkte bisher nichts gewirkt haben, und der stracke rechtliche Weg nicht versucht werden solle?

Man muß sich helfen, wie jeder König sich hilft, der mit seinen Ständen oder mit seinem Parlamente über gewisse Punkte uneinig ist. Man treibt die Ideen so lange herum und negociirt so lange, bis endlich der Gegentheil mürbe wird; man gleicht aus; man sucht interimistische Maßregeln, und eben die ausharrende Geduld oder Mannichfaltigkeit der Wendungen eines Gegenstandes, die oft in völkerrechtlichen Streitigkeiten bei Negociationen zweier von einander unabhängigen Mächte siegt, siegt auch am Ende nicht selten bei Negociationen zwischen einem König und seinen Ständen.

Dem augenblicklichen Bedürfniß der Kriegskasse, für dessen Befriedigung ohnedieß durch die Aufrufung der reichsrichterlichen Hülfe nichts gewonnen wird, läßt sich noch immer durch manche interimistische Maßregeln leicht helfen. Wer jede, auch in Zukunft aus diesem Streit entstehende Verlegenheit der Kriegskasse durch höhere Hülfe jetzt ein für allemal abzuwenden meint, der versucht ein Spiel, wobei er fast alle Wahrscheinlichkeiten gegen sich hat, das er also eben deßwegen nie versuchen sollte, da hingegen bei fortdauernden Ausgleichungs-Traktaten nicht nur die Aufrufung der reichsrichterlichen Hülfe immer noch als letzte äußerste Maßregel freigelassen und auf bessere Zeiten etwa nur so lange ausgesetzt werden mag, bis sich die politischen Konjunkturen mehr aufklären, sondern auch nach dem gewöhnlichen Gange aller Negociationen, ohne eine extreme Maßregel zu versuchen, vielleicht noch Alles gewonnen werden kann.

Soll denn also aber nach so vielfacher bewiesenen landesherrlichen Geduld und Nachgiebigkeit immer noch das System von Mäßigung, das doch als ein wahres System der Schwäche erscheint, gegen die ausschweifendsten ständischen Prätensionen beobachtet werden? Die Antwort ist hierauf: Man wählt den Operationsplan, vermittelst dessen man zu seinem Zweck kommt. Man befolgt das System, das aller Wahrscheinlichkelt zufolge, eher als jedes andere, zum Ziel führt, und so wenig man es nach persönlichen Empfindungen mit frohem Sinne wählen kann, so entschlossen folgt man doch der kaltblütigen Berechnung aller Umstände und Verhältnisse, und bleibt bei allem Widerspruche mancher hier eintretenden natürlichen Gefühle dem Resultate getreu, das man wohlerwogen als das beste, das sich etwa noch wählen lasse, erkannt hat.

2.

Ueber die Protestation der französischen Republik gegen den Einmarsch russischer Truppen in die deutschen Reichslande (1799).

Bei der vorliegenden Frage: wie die Comitial-Gesandtschaft zu instruiren seyn möchte, um votando in Betreff der letzten französischen Note sich äußern zu können, wodurch ein ruhig gestatteter Einmarsch der herbeiziehenden russischen Truppen in die deutschen Reichslande geradehin für einen Friedensbruch des deutschen Reichs mit der französischen Republik erklärt wird, ist vor allen Dingen ein fester und ruhiger Blick auf die politischen Verhältnisse Wirtembergs zu werfen. Zwar zeigt es sich gleich im ersten Moment und ohne noch in eine genauere Betrachtung dieser Verhältnisse einzugehen, daß das wirtembergische Votum kein anderes seyn kann, als dringende Bitte um schleunigen Frieden und also auch um Entfernung jeder verzögernden Hindernisse. Denn uns träfe ja der erste und schrecklichste Schlag eines neuausbrechenden Krieges, und nach Erfahrungen, wie man seit sechs Jahren gemacht hat, ist leider jede solche Zukunft sehr leicht zu berechnen.

Allein damit scheint die vorliegende Frage noch nicht ganz gelöst zu seyn, denn die französische Note will eine bestimmte und namentliche Erklärung in Ansehung des Phänomens der herbeiziehenden russischen Truppen nothwendig machen, und man würde bei einer bloß allgemein ausgedrückten Sehnsucht nach baldiger Vollendung des Friedens noch immer den Mißdeutungen dessen ausgesetzt bleiben, der bloß

einen solchen Widerspruch gegen den Einmarsch der russischen Truppen, wobei man gleichsam sein ganzes Vermögen gezeigt habe, als ernstliche Liebe zur Beibehaltung des Friedens ansehen will. Es fragt sich also: kann und soll der wirtembergische Comitial-Gesandte zu Führung eines bestimmten und namentlich prononcirenden Votums gegen den Einmarsch der russischen Truppen instruirt werden?

Wirtemberg muß, wie unverkennbar ist, die Politik eines kleinen Staats haben, der im Gedränge der großen Mächte sich durchhilft, immer so viel möglich, für beide Theile gleich gefällig, sich auszudrücken sucht, und also mit einer gewissen Feinheit jedem klaren und starken Prononciren ausweichen muß.

Allein eben diese Politik, die ein gewisses Laviren zu steten Pflicht macht, scheint dießmal die Nothwendigkeit zu veranlassen, sich klar und bestimmt gegen den Einmarsch der russischen Truppen zu erklären, denn wer zwischen zwei mächtigen, gegen einander kämpfenden Parteien mitten inne steht, und mit einiger Wahrscheinlichkeit voraus berechnen kann, zu welcher Partei man ihn als einen heimlichen Freund rechnen werde, der muß auch den Ton, womit er sich in einem großen, kritischen Falle ausdrückt, nach jenem vorläufigen, sey es auch noch so ungerechten, aber einmal doch vielleicht auf gewissen natürlichen Verhältnissen gegründeten Verdacht modificiren, d. h. nach einer gewissen Seite hin verstärken.

Se. Herzogliche Durchlaucht stehen in den engsten Familien-Verhältnissen gerade mit den drei großen Mächten, die Frankreich theils als seine erklärten unaussöhnlichen Feinde, theils aber auch, wie es der Fall mit Oesterreich ist, als seinen noch nicht beruhigten Gegner ansieht. So sehr wir aber auch alle wissen, wie selbstständig und zufolge der wahren

Weisheit eines Regenten ganz unabhängig von allen solchen Verhältnissen die politischen Gesinnungen Sr. Durchlaucht sind, und so sehr dieses dadurch erprobt worden, daß Höchstdieselben gleich beim Antritt Dero Regierung den Frieden mit der Republik Frankreich auf's Neue bestätigt haben, so bleibt doch immer noch in jedem großen, kritischen Falle die Nothwendigkeit vorhanden, zufolge jener, sey es auch nun einmal noch so unrichtigen, aber bei dem übermächtigen und uns unmittelbar nahen Nachbar doch nicht widernatürlichen Suppositionen sich auszudrücken — also bestimmt gegen den Einmarsch russischer Truppen.

Ohnedieß ist eine solche Erklärung gegen den Einmarsch fremder Truppen, die das Reich nicht herbeigerufen hat und von deren Annäherung dasselbe überdieß nicht einmal benachrichtigt worden, den Gesetzen des Reichs und der ganzen Verfassung desselben gemäß, und auch ohne eine vorgängige französische Aufforderung könnte und müßte dieselbe statt haben. Jeder Reichsfürst, der dagegen reklamirt, übt damit bloß ein Recht aus, ohne dessen Aufrechthaltung in der That in keinem Reiche die Verfassung desselben bestehen könnte, und wer ein solches Recht in einem großen, kritischen Falle nicht ausübt, vollends noch wenn er mit einer solchen Stärke dazu aufgerufen worden, wie in der neuesten französischen Note geschah, der kann sich nicht mit großem Recht beklagen, wenn er als Verdächtiger angesehen werden will.

X.

Recensionen.

1. Joh. Christoph Schmidlin (Professor am Stuttgarter Gymnasium) Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Wirtemberg. Erster Theil. Stuttgart 1780. gr. 8. *)

Der Herr Verfasser hat sich die Untersuchung einzelner wichtigen Punkte der wirtembergischen Geschichte zum Augenmerk gemacht, und glaubt mit gutem Grund, daß erst durch solche einzelne Berichtigungen und Erläuterungen auf eine kritisch genaue und pragmatische Geschichte des Ganzen vorbereitet werden müsse. Bisher ungedruckte alte historische Stücke und Urkunden sollen den eigentlichen Untersuchungen öfters beigefügt werden, und gleich in diesem ersten Theil ist ein solches altes Stück abgedruckt, das in die Geschichte des dreißigjährigen Kriegs gehört. In einer ausführlichen Einleitung äußert der Herr Verfasser seine Gedanken von dem, was erst noch geleistet werden müßte, ehe man eine recht vollständige Geschichte Wirtembergs hoffen darf, und man sieht aus seinen Wünschen, daß er die Sache nach ihrer ganzen Beschaffenheit übersieht. Wir versprechen uns von der

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1780. Stück 102.

Fortsetzung dieser Beiträge, deren erster Theil schon sehr viel Interessantes liefert, daß manche der hier angezeigten Lücken dadurch ergänzt werden sollen. Folgende drei Stücke sind in diesem ersten Theile enthalten: 1) Neue Beobachtungen und Entdeckungen zur Geschichte der wirtembergischen Grafen des elften und zwölften Jahrhunderts. Die scharfsinnige Bemerkung des Herrn Abt Bolz, daß der Blasische Chronist Grafen von Wirtenberg und Grafen von Windberg mit einander verwechselt habe, wird hier sehr genau ausgeführt, und die Folgerung daraus hergeleitet, daß etliche bisher allgemein angenommene Grafen von Wirtemberg, welche zu Ende des elften Jahrhunderts gelebt haben sollen, gar nicht zu dieser Familie gehörten. Diese Folgerung scheint uns noch nicht ganz sicher, denn es läßt sich wohl schwerlich erweisen, daß Graf Albrechts Schenkungen an die Probstei Nellingen bloß Gabelkovers eigene Glosse seyen, und der Herr Verfasser antwortet diesem, sonst so glaubwürdigen, Schriftsteller mit der Vermuthung, daß diese Probstei damals noch gar nicht existirt haben möge. Das S. 85 bemerkte Stillschweigen des Hirsauischen Traditions-Buchs kann keinen Grund gegen die Existenz eines Grafen Albrecht von Wirtemberg abgeben, denn es begriff nur die Zeitperiode vom Jahre 1090 bis 1205, da der ältere Albert schon todt war. Ueberhaupt tritt hier der Fall ein, wo das Argument vom Stillschweigen der Urkunden sehr unsicher ist. Das Wahrscheinlichste ist wohl noch immer, daß der Blasische Chronist einen Graf Albrecht von Wirtemberg als Wohlthäter seines Klosters kannte, in einer alten Chronik die aufgezeichneten Begebenheiten von einem Graf Albrecht von Windeberg fand, und weil er einmal den wirtembergischen Albrecht im Sinn hatte, so war ihm der Irrthum um so leichter,

Wirteberg statt Windeberg zu lesen, und die Begebenheiten verschiedener Personen zur Geschichte eines Einzigen zu machen. Vielleicht verdient auch hier bemerkt zu werden, daß die erste urkundlich sichere Nachricht von einem Grafen von Wirtemberg gerade in einer Blasischen Urkunde vorkommt. Die Geschichte der Grafen Werner von Grüningen, welche man gemeiniglich als eine Nebenlinie der Grafen von Wirtemberg betrachtet, wird hier in einem bisher ganz unbekannten Zusammenhang dargestellt, und mit größtem Recht werden diese Namen aus der ältesten wirtembergischen Geschichte hinweggestrichen. Warum der Herr Verfasser die Nachricht beibehält, daß Konrad von Kaiser Heinrich IV. aus einem Beutelspachischen Baron zum Grafen von Wirtemberg gemacht worden sey, war uns bei der sonstigen Strenge seiner historischen Kritik unerwartet, und die S. 93 angeführten Gründe scheinen der Sache gar keine Wahrscheinlichkeit zu geben. Die S. 101 bemerkten Urkunden aus den Monum. Boic. können manche feine genealogische und historische Vermuthungen veranlassen. Auch was gleich darauf gegen die Existenz eines Graf Berthold von Wirtemberg erinnert wird, welcher Abt in dem österreichischen Kloster Gärsten gewesen seyn soll, ist neu und richtig ausgeführt. 2) Versuch einer kurzen Geschichte der ehemaligen Grafen von Urach und Achalm. Es wird gezeigt, daß diese zwei, im mittlern Zeitalter so merkwürdigen, gräflichen Familien einen Stammvater haben. Die Nachkommen von Egeno machten die Urachische Linie aus, und die Nachkommen des Bruders Rudolph waren Grafen von Achalm. Die sonst gewöhnlichen Stammtafeln dieser beiden Familien erhalten manche sehr interessante Berichtigungen. Wenn nur der Verfasser nie gezwungen gewesen wäre, Krusius und Sulgern zu Hauptzeugen

zu nehmen. 3) **Wahrhafte Beschreibung**, was sich mit **Belagerung und Uebergabe der Vestung Asperg** vom August 1634 bis zum August 1635 **zugetragen**, verfaßt von einem Augenzeugen, dem Superintendenten **Bilfinger**. S. 197—380. Man findet hier viele artige Nachrichten, wie die Kaiserlichen nach der Nördlinger Schlacht im Wirtembergischen verfuhren; Manches ist vielleicht auch demjenigen noch angenehmer, der sich bei jeder kleinen Nachricht an Ort und Stelle der Begebenheit denken kann. Nicht nur die besondere Geschichte Wirtembergs, sondern auch die allgemeine Geschichte Deutschlands wird manche interessante Bemerkung gewinnen, wenn diese Beiträge mit eben dem historischen Fleiß und Treue fortgesetzt werden, welche in diesem ersten Theile so sichtbar sind. Wie sehr wünschten wir besonders, daß der Herr Verfasser so glücklich seyn möchte, ganze Traditionsbücher der vorzüglichsten wirtembergischen Klöster nach und nach an's Licht stellen zu können, weil ohne diese, bei dem gegenwärtigen Mangel genugsamer Urkunden, weder für die Geschichte der großen Familien, noch für die Kenntniß der alten Verfassung, zusammenhängende Aufklärungen erwartet werden können.

Zweiter Theil 1781. *)

Dieser Theil ist ganz der Geschichte des Klosters Denkendorf gewidmet, zu deren Aufklärung auch die vier und zwanzig bisher ungedruckten Beilagen gehören. Schon aus der Einleitung, welche der Herr Verfasser dem ersten Theil dieser Beiträge voransetzte, können auch die der wirtembergischen

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1781. Zugabe. Stück 20.

Verfassung minder Kundigen sehen, wie wichtig für das Ganze die Geschichte einzelner Klöster ist. Man muß dabei den einmal genommenen Standpunkt des Herrn Verfassers wohl beobachten, daß er mehr für den Geschichtforscher, als Liebhaber oder gelegenheitlichen Freund der wirtembergischen Geschichte schreibt, und der Geschichtforscher darf über die Umständlichkeit mancher Nachrichten nicht verdrießlich werden, welche, wenn sie ihm auch nicht unmittelbar nützlich sind, wenigstens doch immer ein bestimmteres, lebhafteres Bild jener alten Zeiten und Verfassungen bei ihm erwecken, die wir oft aus Unwissenheit nur gar zu gern den unsrigen verähnlichen. Hr. Schmidlin macht es sehr evident, auf was für seichten Gründen die bisher fast allgemein angenommene Meinung beruhe, daß ein Graf von Wirtemberg das Kloster Denkendorf gestiftet habe. Die eigentliche Familie des Stifters getraut er sich nicht zu entscheiden, wenn sich schon ein starkes Uebergewicht von Wahrscheinlichkeit für einen Grafen von Calw zeigt. Bei Recension der Pröbste des Klosters gab es mannichfaltige, von dem Verfasser wohl benutzte Gelegenheiten, die alte Kloster-Oekonomie aufzuklären, und besonders in den Zeiten der Reformation zu zeigen, wie sich das Verhältniß des Probstes zu seinem Schutzherrn, dem Herzog von Wirtemberg, und selbst auch die innere Einrichtung des Klosters nach und nach geändert habe. Die Instruktion, welche Herzog Ludwig im Jahr 1580 dem Denkendorfischen Verwalter gab, und die hier zum ersten Male aus dem Original abgedruckt wurde, ist hierin besonders lehrreich; es war wohl damals fast nothwendig, daß sich der Verwalter ein Register über seine Instruktion machte, so mühsam bestimmt ist sie auch in Kleinigkeiten.

---

2. Sattler, Geschichte des Herzogthums Wirtemberg. Elfter Theil. Ulm 1780. *)

Von dieser Geschichte, deren zehn erste Theile in unsern Anzeigen **) (von einem andern Recensenten) schon beurtheilt worden sind, ist noch im vorigen Jahre auch der elfte Theil erschienen, und das ganze Werk, das sich seiner Vollendung zu nähern anfängt, ist noch immer unter allen deutschen Provinzial-Geschichten die einzige ihrer Art, da sich bei keiner von allen übrigen ein so reicher Vorrath der wichtigsten Urkunden des vierzehnten, fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts findet. Es bleibt ein dauerndes, höchst rühmliches Denkmal der Regierung, unter welcher es angefangen und vollendet wird, da dieser ganze Vorrath von den wichtigsten Dokumenten und Aktenstücken auf ausdrücklichen Befehl und Genehmigung des Herzogs bekannt gemacht worden ist, und nun der künftige Geschichtschreiber den sichersten Stoff hier vor sich findet, welchen er weiter verarbeiten kann. Dieser elfte Theil, welchen wir gegenwärtig vor uns haben, fängt mit 1677 an, und begreift nur fünfzehn Jahre, konnte auch leider fast nichts, als Brandschatzungen und Gewaltthätigkeiten der Franzosen erzählen, von welchen Wirtemberg in dieser Zeit fast eben so viel gelitten zu haben scheint, als Pfalz. Die Landtags- und landschaftlichen Verhandlungen während der Administration des Herzogs Friedrich Karl wurden durch diese französischen Gewaltthätigkeiten sehr viel veranlaßt; weil bei dem langsamern Gang der Kreisverhandlungen nicht schleunig genug für die allgemeine Noth gesorgt werden konnte. Die erzählten

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1781. Stück 32.

**) 1779. Zugabe Stück 39.

Streitigkeiten auf dem Reichstag zu Regensburg sind besonders in dem hier dargestellten Detail höchst wichtig, da damals die Anerkennung der neunten Chur und die Frage wegen des Erzamts in Gährung war. Außer der Geschichte solcher öffentlichen Verhandlungen sind, wie in den vorhergehenden Theilen, so auch in diesem, manche feine Anekdoten erzählt, welche zum Privatleben der Prinzen dieses Zeitalters gehören, und oft in Verbindung mit der ganzen übrigen Geschichte sehr interessant sind. Der zwölfte Theil dieser Geschichte wird bald folgen, da der Herr Verfasser in der Vorrede dem Publikum die angenehme Nachricht gibt, daß er größtentheils schon ausgearbeitet sey.

---

3. Christ. David Keßler (Diak. in Owen), Leben des Obristen Conrad Widerhold. Tübingen 1782.*)

Widerhold hat sich in den Zeiten des dreißigjährigen Kriegs um Wirtemberg sehr verdient gemacht, und seiner ausdauernden Tapferkeit hatte man es zu verdanken, daß die Festung Hohentwiel, welche er mehrere Jahre hindurch vertheidigte, ein Eigenthum des Hauses Wirtemberg blieb. Sein Charakter wird hier sehr gut entwickelt, so weit es bei dem Mangel recht bestimmter individuellen Nachrichten geschehen konnte, und sein großes Verdienst, unter einem so schwachen Fürsten, als der damalige Herzog Eberhard III. war, eben so tapfer, als ruhig sich bewiesen zu haben, hätte vielleicht noch mehr in's Licht gestellt werden können, wenn der Verfasser den Leser immer in der Parallele auf den feigen

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1782. Stück 72.

Charakter Eberhards aufmerksam gemacht hätte. Uebrigens hat die ganze Schrift bei solchen einzelnen Ausführungen das sonst seltene Verdienst, daß sie weder mit Digressionen überladen ist, noch bei den Digressionen, welche hie und da nothwendig statt haben mußten, kleine historische Unrichtigkeiten sich zu Schulden kommen ließe. Wie sehr wünschen wir, daß ein wirtembergischer Gelehrter, mit allen nöthigen Hilfsmitteln versehen, das Leben von Joh. Val. Andreä, dem trefflichen Zeitgenossen Widerholds, auf eine ähnliche Art schreiben, oder auch nur die Beschreibung mit aufklärenden historischen Anmerkungen herausgeben möchte, welche dieser feine Kopf von sich selbst hinterlassen hat.

---

4. Spittler, Geschichte Wirtembergs. Göttingen 1783. *)

In keinem Theile der Geschichte ist wohl die wahre historische Bearbeitung des Gegenstandes gewöhnlich noch so mangelhaft, als in der deutschen Staatengeschichte. Für manche Staaten sind bei weitem noch nicht einmal die Materialien vollständig und brauchbar zusammengelesen, und bei Bearbeitung der Geschichte anderer Staaten scheint man vergessen zu haben, daß nicht Alles in die Geschichte gehört, was brauchbar für mannichfaltige Zwecke in der Chronik aufbewahrt wird. Der Verfasser hat den Vortheil genossen, daß bei weitem der größte Theil von Materialien der wirtembergischen Geschichte durch den Fleiß der Herren Sattler, Moser, Fischer und Schmidlin schon gesammelt

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1783. Stück 101.

war, und die Vertrautheit mit der Verfassung des Landes, als seines Vaterlandes, erleichterte ihm die Aussuchung der wahren pragmatischen Wirkungspunkte, die in der ältern deutschen Staatengeschichte meist so einfach und also auch meistens so leicht verfehlt sind. Die ganze Geschichte zerfällt, wie sich erwarten läßt, in die Periode der Grafen und Herzoge, und nicht nur der geänderte Titel macht hier die Epoche, sondern es ereigneten sich gerade um diese Zeit wichtige innere Revolutionen, auf deren Kenntniß die Geschichte der ganzen nachherigen Verfassung beruht. Die Zeiten der Grafen sind zweckmäßig kurz geschildert, aber den reichern Vorrath der Geschichte der Herzoge hat der Verfasser benutzt, um den Charakter derselben aufzuklären, weil bei kleinen Staaten vom Persönlichen des Regenten viel mehr abhängt, als bei großen. In diesem Bande geht die Geschichte nur bis auf das Jahr 1733, und die Schilderung der gegenwärtigen und der vorigen Regierung soll für einen eigenen Theil ausgesetzt bleiben, für den sie auch gewiß noch hinlänglichen Stoff geben. Als Beilagen finden sich bei diesem Theil eine französische Apologie des Herrn von Forstner, der zu Anfang dieses Jahrhunderts wirtembergischer Hofmarschall war, aber von einer rachgierigen Maitresse verfolgt wurde. Forstner hat durch seine Apologie dem Verfasser die Gefahr erspart, unangenehme Zeiten gar zu umständlich, selbst mit Nennung gewisser Familien und Personen, zu schildern, und das Feuer, mit welchem der verfolgte Unschuldige schreibt, gibt dem Ganzen ein doppeltes Interesse. Staat derjenigen, welche zum landständischen Ausschuß gehören. Auf diesem landständischen Ausschuß beruht die Erhaltung der ganzen Konstitution, es ist also wichtig, den Anfang der Pflichten und Rechte dieser

Männer zu wissen. Warum übersetzt man aber doch nicht in verständliches Deutsch, was billig Jeder verstehen sollte, der es zu beschwören hat, und was nach der gegenwärtigen Form mehr errathen, als verstanden werden muß! Kritische Sammlung von Nachrichten für die älteste wirtembergische Geschichte. Für viele Fragen und Untersuchungen glaubte der Verfasser mit Recht, im fortlaufenden Text seiner Geschichte keinen Raum zu haben; mit Uebergehung des Fabelhaften, was gar keiner Widerlegung würdig war, sammelte er also hier das Wichtigste dieser Art, und gab dadurch Gelegenheit, manche Lücken der ältern wirtembergischen Geschichte besser zu übersehen, da er die gelieferten Fragmente der ältesten Geschichte gar nicht durch eine Hypothese zu verbinden suchte. Unter den am Ende des Buchs bemerkten Druckfehlern zeigen wir hier noch einen an, der den Sinn sehr entstellt. S. 235 Anm. p. fehlt nach Herzogthum das Wort Alençon.

---

5. (Breyer) Freimüthige Betrachtungen über die Geschichte Wirtembergs, von Herrn L. T. Spittler, ordentl. Professor in Göttingen. Frankfurt und Leipzig 1783. gr. 8. *)

Der Titel dieser schönen kleinen Schrift ist etwas dunkel, Prof. Spittler ist nicht der Verfasser, sondern ihm gilt die Kritik. Der Zweck gegenwärtiger Blätter erlaubt nicht, die Vergleichung zwischen beiden Theilen anzustellen, doch kann gelegentlich einiges Wenige gesagt werden, was im Stande ist, Mißverständnisse zu heben und einige der scheinbarsten Einwürfe

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1783. Stück 174.

zu beantworten. Spittler hat in seiner Erzählung den jedem Zeitalter eigenen Ton absichtlich beibehalten, und um dem Leser darauf zu deuten, citirte er bei einigen der auffallendsten Stellen die eigenen Worte des alten Schriftstellers. Doch hat ihm aber auch hier wieder eine übersetzte Stelle aus dem Lobredner und Zeitgenossen Herzog Ulrichs Vorwürfe zugezogen, ungeachtet gerade im Leben dieses Herzogs Manches gemildert worden ist, was die verehrungswürdigsten Zeitgenossen in allzu harten Ausdrücken sagten. Wir mögen die bekannten schrecklichen Worte nicht wiederholen, welche besonders Reuchlin brauchte. Es ist ein hartes Gesetz, den Historiker verpflichten wollen, daß er den Ton neuerer Zeiten in die Beschreibung der alten hineintrage, und wie sehr sich doch die Zeiten geändert haben! Was vor dritthalb Jahrhunderten der Lobredner von seinem damals lebenden Herzog sagen durfte, das zieht nun dem Historiker, der die Worte entlehnt, Vorwürfe zu. Wegen des würtembergischen Privilegium de non appell. könnte sich Spittler ohne Rücksicht auf das, was längst in einem bekannten Selchowischen Werke gesagt ist, auch auf eine sehr merkwürdige Stelle in Zellers Beschreibung von Tübingen, S. 131, beziehen, woraus erhellt, daß man noch 1585, selbst zu Tübingen, von keinem völlig unbegrenzten Privilegium dieser Art wissen wollte. Man sieht vielleicht die Spittler'sche Geschichte bloß als Auszug aus dem Sattler'schen Werke an, und die Befremdung, Manches in jener zu finden, was in diesem nicht steht, gibt alsdann den Gegenerinnerungen öfters eine Stärke, wobei weder die Wahrheit, noch das Lehrreiche gewinnt. Eben so möchte es in Ansehung der Vorwürfe publicistischer Parteilichkeit wegen der Reichssturmfahne sich finden; wer die zwischen Leibnitz und Kulpis gewechselten Schriften gelesen hat, wird finden,

daß Spittler beide Meinungen zu vereinigen suchte. Was S. 10 wegen Teck erinnert wird, scheint Spittlern entweder, wie manches Andere, gar nicht zu treffen oder unrichtig zu seyn. Er warf die Frage auf, warum sich nicht die Grafen von Wirtemberg noch vor dem Jahr 1495 Herzoge von Teck geschrieben hätten, da sie doch schon seit dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts den größten Theil der Teckischen Güter besaßen. Er glaubte die Antwort darin zu finden, weil Teck eigentlich kein Herzogthum gewesen sey, sondern bloß Prinzen, von ihren Voreltern her Herzoge genannt, die diese Güter besessen hätten. Hiegegen wird irgendwo als Widerlegung dieser Behauptungen erinnert, daß doch der erste Herzog von Wirtemberg ausdrücklich auch den Titel Herzog von Teck erhalten habe. Was er also erst vom Kaiser erhalten mußte, das konnte er nicht durch den Besitz gewisser Güter erworben haben. Liegt nicht auch überdieß schon im gewöhnlichen wirtembergischen Kanzleistyl ein treffender Beweis für die Spittler'sche Meinung? Hieß es je in demselben, unsere Herzogthümer Wirtemberg und Teck? Mehrere Beispiele gerügter Stellen der Spittler'schen Geschichte hier anzuführen, erlaubt der Zweck dieser Blätter nicht. Ohnedieß scheint der Verfasser dieser Kritik ein der deutschen Geschichte und Rechte so kundiger Mann zu seyn, daß man sich stillschweigend auf sein eigenes Urtheil beziehen kann. Von den schönen Erläuterungen, landständische Verhältnisse betreffend, welche gegenwärtige Schrift enthält, wird gewiß Spittler zu seiner Zeit den verdienten Gebrauch machen, und besonders auch die S. 19 gerügte dunkle Stelle verbessern, da sonst unkundige Leser wirklich vermuthen möchten, es stehe hievon eine eigene Stelle im neuesten Erbvergleich, ungeachtet Spittler nicht mehr sagen wollte, als daß selbst

der neueste Erbvergleich den engern landschaftlichen Ausschuß in diesem wichtigen Recht ließ. Nur noch eine kleine Erinnerung wegen des Ganzen. Die Geschichte der deutschen Staaten scheint noch mehr als jede andere Geschichte der Gefahr ausgesetzt zu seyn, daß die richtige Darstellung älterer Zeiten von Manchen so mißverstanden wird, als ob man sich der Schwächen und Fehler der Alten freuete oder wohl gar aus der Geschichte der Alten den neuern Zeiten kränkende Vorwürfe machen möchte. Beides wird sich wohl mit der Zeit verlieren, aber den ersten historischen Versuchen muß es doch immer Vorwürfe zuziehen, sofern auch der Historiker selbst von dem Fehler ist, Brandmale des Zeitalters, die wir vielleicht auch alle tragen würden, wenn wir damals gelebt hätten, zur Verschwärzung der Charaktere zu mißbrauchen, oder einer Verfassung daraus Vorwürfe machen zu wollen, daß sie zufällig und anfangs unscheinbar entstand.

---

6. Christ. Friedrich Sattler (Reg.-Raths u. Geh. Archivars), topographische Geschichte des Herzogthums Wirtemberg und aller demselben einverleibten Herrschaften, worin die Städte, Klöster und derselben Aemter nach ihrer Lage, ehemaligen Besitzern, Schicksalen, Natur- und andere Merkwürdigkeiten ausführlich beschrieben sind. Stuttgart 1784.*)

Unter diesem neuen Titel erhalten wir eine neue, ansehnlich vermehrte Ausgabe der vor zwei und dreißig

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1784. Stück 129.

Jahren zum ersten Male erschienenen historischen Beschreibung des Herzogthums Wirtemberg. Es war dem verdienstvollen Herrn Reg.=Rath Alters und Geschäfte halber unmöglich, die Durchsehung des Werks selbst zu besorgen, sondern sie blieb einzig dem Verleger überlassen, wovon sich gewiß nicht wenige Spuren in dem Werke selbst finden. Neuere Entdeckungen in der ältern wirtembergischen Geschichte sind gar nicht benutzt, längst erwiesene Fehler sind stehen geblieben, wie man aus Vergleichung S. 29 mit der ersten Abhandlung in den Schmidlin'schen Beiträgen sieht. Unter die merkwürdigsten Vermehrungen dieser neuen Ausgabe gehört die Beschreibung der neuen Erwerbungen, welche der wirklich regierende Herzog seit Erscheinung der ersten Edition des Werks gemacht hat. Hieher gehören C. 62 von Hochberg, Hochdorf und dem Harthof, C. 63 von einigen Antheilen an der Reichsgravschaft Limpurg. Um der historischen Vollständigkeit willen hätte billig bei dem letztern Kapitel der Kaufschilling angegeben werden sollen. Der physikalische Theil des Werks ist auch in dieser neuen Ausgabe bei weitem der unvollständigste, und zum Theil nicht nur unvollständig, sondern oft fabelhaft. Dem ehrwürdigen Verfasser kann dieses auf keine Weise zum Vorwurf gemacht werden, er hat sich um die Geschichte seines Vaterlandes und eben dadurch auch um die allgemeine deutsche Geschichte auf das rühmlichste verdient gemacht, aber der Revisor des Werks hätte sachkundige Männer zu Rathe ziehen können, und wenn auch die Sattlerische Arbeit unberührt bleiben sollte, so hätte in Anmerkungen Alles beigebracht werden können, was von Hrn. Sattler bei der ersten Ausarbeitung unmöglich gefordert werden durfte.

---

7. (Christoph Fr. Cotta) Ueber das Reichs-Erzbannerherrn-Amt. Wetzlar 1785.
Chr. Fr. Cotta, über die Kurwürdigkeit Wirtembergs. Marburg 1785.*)

Wir vereinigen unter dieser Anzeige zwei kleine Schriften, die von eben demselben Verfasser herrühren. Die erstere Untersuchung hat sich schon ehedem durch die Wechselschriften von Leibniz und Kulpis berühmt gemacht, und zu letzterer sah sich der Herr Verfasser durch eine im vorigen Jahre zu Amsterdam erschienene französische Schrift veranlaßt: Essai sur le neuvième Electorat par D. H. Wagner. Wir kennen diese kleine französische Abhandlung nicht, wissen also auch nicht zu beurtheilen, in wie weit Hrn. Cotta sein Gegensatz gelungen ist. Seitdem nun Hessenkassel und Hanau vereinigt sind, dürfte manche gemachte Antithese geändert werden müssen. Bei der Untersuchung der Frage vom Reichs-Erzbannerherrn-Amt scheint der Verfasser von der Meinung auszugehen, als ob Spittler der Leibnizischen Hypothese beigetreten wäre, so klar es in beiden angeführten Stellen ist, daß er weder diese, noch die Kulpisische annahm. So gern wir dem Hrn. Verfasser das Zeugniß einer mit Ordnung und Kenntniß angestellten Untersuchung geben, so wenig ist uns doch die Hypothese von Kulpis wahrscheinlich geworden, und offenbar sind Hauptschwierigkeiten unerörtert geblieben, die zwar Leibniz nicht berührt hat, die aber nach dem größeren Reichthume von Nachrichten und Urkunden, welchen wir jetzt haben, einem unparteiischen Forscher unmöglich verborgen bleiben können. Der Herr Verfasser hat wahrscheinlich aus Patriotismus seinen Gegenstand oft gleichsam in die Höhe zu

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1785. Stück 200.

winden und recht funkelnd in's Licht zu stellen gesucht (siehe S. 22), was wohl gerade bei manchem Leser eine Wirkung haben mag, die dem Zweck und den Wünschen des Verfassers nicht günstig ist. Die angefügten Anlagen sind zwar alle schon längst durch den Druck bekannt gewesen, aber hier doch sehr zweckmäßig gesammelt.

---

8. (Fischer) Pragmatische Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge, aus echten und geheimen Quellen geschöpft. Erster Theil. Nebst einem Anhange zur Geschichte des Herzogs Eberhard Ludwig. London 1787. *)

Der Verfasser versichert in der Vorrede, nicht nur die Sattlerische Geschichte, sondern auch Dokumente aus dem herzoglichen Archive gebraucht zu haben, und bezieht sich in der Schrift selbst S. 275 so zuversichtlich auf die dort befindlichen Originalien der Landtagsabschiede, als ob er seine Nachrichten gerade daraus excerpirt hätte. Wir haben viele Gründe, daran zu zweifeln, und der Verfasser, wer er auch sey, gibt selbst nicht den besten Begriff von seiner literärischen Redlichkeit, daß er mehrmalen halbe und ganze Seiten aus Spittler's wirtembergischer Geschichte wörtlich genau abschreibt, und auch nicht einmal in der ganzen Schrift diese Quelle seines Reichthums mit Ehren oder Unehren nennt. Spittler gedachte bei der Geschichte des Herzogs Christoph einer gewissen Sammlung von Briefen desselben, die vor Kurzem entdeckt, aber noch nicht bekannt gemacht worden. Dieses schreibt

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1787. Stück 104.

der Verfasser S. 180 meist genau nach, und erinnerte sich nicht, daß unterdeß ein großer Theil dieser Briefe in Herrn Kanzler Lebrets Magazin bekannt gemacht worden, noch weniger scheint er gewußt zu haben, daß diese Briefe, nachdem sie dem Publikum vorgelegt wurden, der vorläufigen Erwartung gar nicht entsprachen. Billig hätte also der Herr Verfasser solche Stellen der Spittler'schen Geschichte ändern sollen, und dafür mehr Bescheidenheit in Veränderung anderer Stellen brauchen können, die dem Herrn Verfasser nicht freimüthig genug schienen, weil er oft historische Frechheit mit Freimüthigkeit verwechselte. Uebrigens ist uns bei Vergleichung dieser pragmatischen Geschichte mit dem erstgenannten Spittler'schen Entwurfe die Bemerkung auf's Neue lebhaft geworden, daß man vielleicht in keinem Theile der Geschichte weniger wisse, was eigentlich in eine Historie gehöre, als in der Geschichte der deutschen Staaten, und daß nicht wenige Schriftsteller auf eine gewisse Vollständigkeit stolz sind, die der sicherste Beweis ihrer Armuth ist. Wir erkennen hier bei gewissen Perioden und Regierungen den auch von diesem Verfasser angewandten Fleiß, aber wie unverbunden liegen doch in der Erzählung selbst die Begebenheiten neben einander hingestreut, wie wenig führt die ganze Erzählung auf gewisse Aussichten hin, wie wenig scheint der Verfasser der Fassung eines richtigen Gesichtspunkts sich genähert zu haben.

Noch eine kleine Erinnerung. Der Herr Verfasser schreibt, wie fast allgemein gewöhnlich ist, W ü r t e m b e r g. Diese fast allgemein gewöhnliche Schreibart ist in jeder Beziehung unrichtig; alle Gründe, so gut man sie bei einer solchen orthographischen Frage haben kann, entscheiden für W i r t e m b e r g.

9. **Breyer** (Duc. Wirt. a consil. regim. literisq. secr.), **elementa juris publici Wirtembergici ac Ducum privati.** Stutg. 1787. *)

Der würdige Herr Verfasser, der sich in der vorigen Ausgabe bloß in der Dedikation an den Herzog und am Ende der Vorrede nannte, hat dießmal auf dem Titel selbst seinen Namen ausgedrückt. Wir können es nicht ohne Theilnehmung bemerken, daß schon innerhalb sechs Jahren die zweite Ausgabe dieses Werks erschienen ist, und man konnte leicht voraussehen, daß ein des wirtembergischen Territorial-Staatsrechts durch Studium und Routine so kundiger Mann, als Herr Regierungsrath Breyer ist, einer zweiten Ausgabe seines Werks viele höchst nützliche Zusätze geben werde. Im Ganzen ist zwar der Plan des Werks ebenderselbe geblieben, aber wichtige, ehedem kaum berührte Artikel sind weiter ausgeführt, ein größerer Vorrath urkundlicher Auszüge ist beigebracht, und gleich im generellen Theil ein ganz neues Kapitel de statu politico hinzu gethan worden. So wenig man von irgend einem solchen im Lande selbst geschriebenen Territorial-Staatsrecht leicht erwarten kann, daß es keine innere Merkmale seines Geburtsorts trage, so natürlich es einem in Geschäften grau gewordenen Manne ist, daß er auch über den entferntesten Zugängen zu Bezweiflung der einmal angenommenen Rechte des hochfürstlichen Hauses wache, so viel Einsicht, und also auch unparteiische Wahrheitsliebe hat doch Herr Breyer bei einigen in dieser zweiten Ausgabe vorgenommenen Veränderungen gezeigt. Nur ist es fast zu ängstlich, wenn er S. 303 die bloß historische Idee, wie sich

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1788. Stück 53.

nach und nach aus dem Systeme einer inäqualen Konföderation ein volles Territorial-System hervorgebildet habe, schon als eine gefährliche Idee ansieht; denn der historische Hergang sey welcher er wolle, was das letzte Resultat geworden, kann Niemand bezweifeln. Bidembach hätte der Herr Verfasser S. 304 nicht vertheidigen sollen, denn wir sind versichert, daß Herr Breyer selbst das nie thun würde, was Bidembach am angeführten Orte gethan hatte. Es war desto mehr unrecht, je mehr auch die damals an sich so gerechte Sache Wirtembergs bei jedem prüfenden Unparteiischen dadurch verdächtig werden mußte. Trefflich ist S. 201, 202 die Idee ausgeführt, daß 1495 eine solche generelle Feudificirung aller wirtembergischen Besitzungen in Schwaben vorgegangen, daß alles bisherige Allodium an Land und Leuten verloren ging. Die S. 191 angeführte wirtembergische Kanzlei-Ordnung von 1660 ist schon vor mehrern Jahren in Hrn. Hofrath Beckmanns Beiträgen ganz gedruckt erschienen. Was S. 434 f. von der ältern gerichtlichen Verfassung in Wirtemberg gesagt wird, hätte aus der Einleitung des zweiten Theils des bekannten Gerstlacher'schen Werks schöne Zusätze erhalten können. Um nicht undankbar zu scheinen gegen so vieles neue Gute, was der Herr Verfasser auch dem Kapitel von den Landständen in neuen Zusätzen dießmal geschenkt hat, enthalten wir uns mehrerer Bemerkungen, die uns dabei eingefallen sind. Gewiß der Fall wird höchst selten seyn, daß ein Mann von den hohen Jahren, als der Herr Verfasser ist, nach einem Leben voll Amtsgeschäften dem Publikum ein Staatsrecht seines Vaterlandes schenke, das sich eben so sehr durch seinen guten lateinischen Ausdruck, als durch seine doppelte kenntnißreiche glückliche Bearbeitung auszeichnet.

10. Hausleuthner (Professor), Schwäbisches Archiv. Stück I. und II. Stuttgart 1789. *)

Das Schwäbische Archiv, von dem wir die zwei ersten Stücke vor uns haben, zeichnet sich sowohl durch die ganze Anlage seines Plans, als durch Ausführung desselben sehr vortheilhaft aus. Geschichte und Statistik der deutschen Provinz, deren Namen dieses Archiv trägt, sind die Hauptgegenstände der Sammlung. Für die wirtembergische Geschichte des Jahrs 1520 und 1521 finden sich schon in diesen zwei ersten Stücken ein paar vortreffliche Dokumente und Akten. Ebenso findet sich auch hier schon manche aufklärende Nachricht über andere Theile Schwabens, deren Aufklärung desto schwerer wird, da fast gewöhnlich in Deutschland die Publicität im genauen direkten Verhältniß mit der Größe eines Staats steht. Recensent hat sich schon oft gleichsam in einem prophetischen Geiste gefreut, was ganz ein anderes Wesen deutsche Geschichte überhaupt, und besonders Geschichte und Staatsrecht einzelner deutschen Länder, werden muß, wenn noch zwanzig Jahre lang mit gleichem Eifer fortgefahren wird, nicht gerade in großen Sammlungen, sondern auch nur in solchen kleinen Partien, als gewöhnlich durch solche periodische Schriften geschieht, einzelne Urkunden und Aktenstücke und Versuche in Bearbeitungen an's Licht zu bringen. Zwar wird bei der großen Menge von Journalen, Magazinen, Beiträgen dieser Art selbst gegenwärtig auch nur das Registraturhalten schon beschwerlich. Allein ohne eine Mühe dieser Art wird kein Reichthum gewonnen; und welcher deutsche Geschichtkenner und Geschichtforscher freut sich nicht, so

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1789. Stück 99.

oft ein neuer Theil vom Arndtischen Archive für die sächsische Geschichte oder vom Moserischen patriotischen Archive erscheint!

---

11. Breyer (Geheimer Legations-Rath), einige interessante Staatsprobleme, betreffend hauptsächlich die so ansehnlichen ältern wirtembergischen Allodialbesitzungen, ingleichen die dem Land einverleibten neuen Erwerbungen ꝛc., aufgestellt im 64. und 85. Bande der allgemeinen deutschen Bibliothek. Frankfurt und Leipzig 1790. 8. *)

In der allgemeinen deutschen Bibliothek wurde bei Recension der Breyer'schen Elem. jur. publ. die Frage aufgeworfen: ob denn das alles, was 1495 wirtembergische Besitzung in Schwaben gewesen, 1495 zu einem großen Reichs-Lehen vereinigt worden sey? die wirtembergischen Allodien wie die kleinen Lehen? Herr Breyer bejaht diese Frage mit vollkommenstem Recht gegen den Recensenten; denn wenn man die Stelle des Herzogbriefs, wegen Abfertigung der Töchter nach Aussterben des Mannsstammes, auch nur mit einiger Aufmerksamkeit liest, so kann nicht der geringste Zweifel darüber entstehen. Bei der Frage, welche die seit 1495 erworbenen und dem Lande inkorporirten Stücke betrifft, konnte sich wohl der Herr Verfasser bei der Kürze, die er sich zum Gesetz gemacht zu haben scheint, nicht bestimmt genug erklären. Es bleibt, wenn wir nicht irren,

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1790. Stück 34.

hier immer noch ein Mittel übrig, wodurch man Alles vereinigen kann. Diese neuerworbenen und dem Lande einverleibten Stücke bleiben, nach Abgange des Mannsstammes, unabgelöst bei der Hauptmasse, und sie steuern forthin, wie bisher, zur landständischen Kasse, aber die Kameral-Revenüen, die der Mannsstamm daraus gezogen, kann man den Allodial-Erben schwerlich verweigern; nur die Landeshoheit über dieselben geht nicht auf diese über, sie bleibt bei dem, der alsdann Landesherr des ganzen Herzogthums wird. S. 10 bis 12 wird auf einen Zweifel geantwortet, den Herr Nast in seiner historischen Ausführung über das Gesetz der Landes-Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht im wirtembergischen Fürstenhause vor einiger Zeit vortrug.

---

12. Chr. Friedrich Schnurrer (Professor in Tübingen), biographische und literarische Nachricht von ehemaligen Lehrern der hebräischen Literatur in Tübingen. Ulm 1792. 8. *)

Eine mit feinem Geschmack und vieljährigem Fleiß gemachte Sammlung. Dreizehn Lehrer der hebräischen Sprache, wie sie die Universität Tübingen von 1522 an bis 1635 gehabt hat, werden hier nach einander aufgeführt, die wichtigsten Umstände ihres Lebens geschildert, und ihre Schriften mit großer Sorgfalt und Vollständigkeit aufgezählt. Joh. Reuchlin eröffnet die Reihe, und Wilh. Schikard schließt sie. Letzterer ist offenbar nicht nur in dieser Reihe, sondern wohl in der ganzen Reihe aller Tübingischen Professoren des 16ten

---

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1792. Stück 185.

und 17ten Jahrhunderts weit das größte Genie. Recensent hat hier mit neuer inniger Rührung die Schicksale dieses großen Mannes gelesen. Was man bisher schon, theils aus Briefsammlungen, theils aus einzelnen, hie und da zerstreuten historischen Notizen von ihm wußte, ist hier fleißig gesammelt und gut zusammengestellt, und Herr Professor Schnurrer hat noch das Glück gehabt, bisher ungedruckte Nachrichten und auch einige ungedruckte Briefe des großen Mannes brauchen zu können. Schade, daß der Herr Verfasser bei manchen Dingen nicht mehr in's Detail gegangen. So hätten vielleicht die Verhältnisse, in welchen Schikard mit Joh. Val. Andreä stand, berührt werden können, und dieß hätte Gelegenheit gegeben, Schikards Religionsgesinnungen zu schildern, die nicht nur von den Gesinnungen der damals in Tübingen herrschenden Partie so sehr abgingen, sondern auch den außerordentlichen Mann von einer neuen, höchst liebenswürdigen Seite zeigen. Doch der Herr Verfasser scheint wie bei allen übrigen hier geschilderten Männern, so auch bei Schikard, seinem Hauptplane getreu, vorzüglich immer auf den Orientalisten Rücksicht genommen zu haben, und die ganze höchst lehrreiche Schrift hat in dieser ihrer Hauptbeziehung vielleicht nur noch die kleine Unvollkommenheit, daß nicht klar genug gezeigt ist, wie viel das Studium der hebräischen Sprache oder der orientalischen Literatur durch die wichtigeren der hier geschilderten Männer wirklich gewonnen. Denn die Recension der Schriften, die gewöhnlich am Ende der Biographie steht, ist zu kurz; meist wird nur etwa hie und da eine einzelne Merkwürdigkeit ausgehoben, und diese mehr in Rücksicht auf unsere Zeiten, als auf das damalige Zeitalter, oder auf das, das der Erscheinung einer solchen Schrift unmittelbar voranging. So wäre es unstreitig historisch wichtig gewesen, zu zeigen, in welchem Verhältniß

Schikards Horologium mit den vorher gangbaren, und namentlich in Wirtemberg gangbaren hebräischen Grammatiken stand, und das Charakteristische des Büchelchens bemerklich zu machen, das so lange Zeit als Haupt-Inbegriff aller hebräischen grammatischen Weisheit galt. Schickard scheint in Rücksicht auf methodische Leichtigkeit viel Aehnliches mit Melanchthon gehabt zu haben; nur daß bei diesem überall der durch klassische Literatur geübte Kopf hervorblickte, bei jenem aber, wie uns scheint, das mathematische Genie mehr sichtbar ist.

---

13. Fr. Gutscher, die Pflichten und Rechte des wirtembergischen Bürgers in einem gemeinnützigen Auszug aus den Landesgesetzen, Landesgrundverträgen, Rescripten ꝛc. Ein Versuch über die Güte der wirtembergischen Verfassung. Stuttgart 1794. 8. *)

Eine nützliche Schrift, planmäßig und mit vieler Kenntniß geschrieben. Hätte der Verfasser seinen Zweck, das Elogium der wirtembergischen Verfassung zu machen, mehr nur fühlbar werden lassen, als geradezu angekündigt, so würde er seine patriotische Absicht bei Vielen wahrscheinlich noch vollständiger erreicht haben. Nach einer kurzen Einleitung von den Pflichten und Rechten des wirtembergischen Bürgers überhaupt wird in der I. Abtheilung von den Pflichten und Rechten desselben in Beziehung auf seine Gemeine gehandelt; in der II. Abtheilung in Beziehung auf die Kirche; in der III. Abtheilung von den Pflichten und

*) Aus den Gött. Gel. Anz. 1794. Stück 70.

Rechten des Bürgers in Beziehung auf den Landesherrn und auf das Land. Die letzte Abtheilung macht mit Recht drei Viertheile des Buchs aus. In der Deutlichkeit und Präcision des Ausdrucks, auch der genauen Angabe der Landesgesetze, worauf diese und jene Rechte oder Pflichten beruhen, ist der Verfasser durchweg überall sich gleich geblieben, und die wichtigsten Gegenstände, worauf es ankommt, sind bei aller Kürze doch so gefaßt, daß sie dem Fremden oder Ausländer eben so intuitiv erscheinen können, als dem, der hier die Verfassung seines Vaterlandes geschildert liest. S. 120 heißt es: Jeder dieser Ausschüsse (der engere und größere Ausschuß der wirtembergischen Stände) ist mit zwei Prälaten und sechs Städtedeputirten, auch Konsulenten (Advokaten) und Sekretarien besetzt. Dieß ist nicht ganz richtig. Im größeren Ausschuß sitzen 4 Prälaten und 12 Städtedeputirte, denn der ganze engere Ausschuß ist ein Integraltheil des größeren, und zu jenem kommen noch 2 Prälaten und 6 Städte-Deputirte hinzu, um den größeren Ausschuß zu formiren. Auch ist der Ausdruck nicht genau, daß jeder dieser ständischen Ausschüsse mit Prälaten, Städtedeputirten, auch Konsulenten (Advokaten) und Sekretarien besetzt sey. Man kann die Offizianten eines Collegiums, wenn sie auch gesetzmäßig noch so wichtige Personen sind, nicht neben den Mitgliedern des Collegiums in einem Context als mitbesetzende Personen anführen. Nach S. 136 soll Wirtemberg nicht allein die Erhaltung, sondern auch die Ausbildung seiner Verfassung den beständigen ständischen Ausschüssen verdanken. Recensent glaubt dieses Lob bezweifeln zu müssen, denn nicht nur ist es der Geschichte zuwider, sondern auch die Organisirung des engeren Ausschusses, als des wichtigsten Corps, hat mehrere

Gebrechen. Es ist hier weder der Ort, noch sind die gegenwärtigen Zeiten der Art, daß es gut wäre, dieses weiter auseinander zu setzen. Aber keine Zeit kann so kritisch seyn, daß es Pflicht wäre, das zu loben, was nicht lobenswürdig ist, und Recensent hält es für einen schädlichen Wahn, daß man durch ein übertriebenes, parteiisches Lob solcher Dinge, die offenbar Gebrechen sind, dem Publikum eine solche Stimmung gebe, wie sie jeder Freund der öffentlichen Ruhe und der Kultur gewiß wünschen wird. Ob S. 159 richtig gesagt werde, daß das Regierungs-Collegium das Justiz-Collegium des Landes sey, ist dem Recensenten sehr zweifelhaft gewesen; die ursprüngliche und wichtigste Beziehung desselben scheint die zu seyn, auf die auch schon der Name deutet, ob es schon Verhältnisse gibt, nach welchen es auch als Justiz-Collegium angesehen werden muß.

